Niederlegungsexemplar

des mit der 21. Änderung geänderten Regionalplanes Arnsberg,
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Inhaltsverzeichnis

I Ausfertigungsvermerk

II Feststellungsbeschluss

III Feststellungsbeschluss-Vorlage

- Anlage 1 Zeichnerische Festlegungen
- Anlage 2 Liste der Beteiligten
- Anlage 3 Synopse (Abwägungsvorschläge Verfahrensbeteiligte)
- Anlage 4 Planbegründung
- Anlage 5 Umweltbericht

IV Bekanntmachungserlass

V GV. NRW. Ausgabe 2025 Nr. 37 vom 05.9.2025

VI Rechtsbehelfsbelehrung

VII Zusammenfassende Erklärung

Bezirksregierung Arnsberg
Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bra.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341 oder 2324

10. Juli 2025

Ausfertigungsvermerk

21. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl
Feststellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPlG NRW

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2025 einstimmig, bei zwei Enthaltungen, den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Aufstellungsverfahren zur 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl zur Kenntnis.

2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten in **Anlage 3** (Synopse) an und macht sie sich zu eigen.
   Soweit den vorgetragenen Anregungen nicht gefolgt wurde, werden diese zurückgewiesen.

3. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPG) die Feststellung der 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl entsprechend der Vorlage (einschließlich der zugehörigen **Anlagen 1 bis 5**).

Die mit diesem Vermerk verbundene Fassung der **21. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl** stimmt mit der vom Regionalrat am 10. Juli 2025 beschlossenen und der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 Landesplanungsgesetz angezeigten Fassung überein.

Timo Heinzemann
(Leiter der Geschäftsstelle)

B E S C H L U S S

aus der 24. Sitzung
des Regionalrates
am Donnerstag, 10. Juli 2025

Öffentliche Sitzung

Landes- und Regionalplanung

TOP 6.a: **21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl**
Wohnbauflächenentwicklung
- Feststellungsbeschluss

Vorlage 09/02/2025
Der Regionalrat fasst **einstimmig,** bei zwei Enthaltungen, folgenden **Beschluss:**

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Aufstellungsverfahren zur 21. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten in **Anlage 3** (Synopse) sowie dieser Vorlage an und macht sie sich zu eigen.
   Soweit den vorgetragenen Anregungen nicht gefolgt wurde, werden diese zurückgewiesen.
3. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPG) NRW die Feststellung der 21. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen Anlagen 1 bis 5).

Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2341 oder -2324

	Vorlage:		09/02/2025
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	01.07.2025		AD Sommer
Regionalrat	10.07.2025		AD Sommer
Bearbeitung:	RBe Dietz ORBR Riegler RBe Knepper		

21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl
Wohnbauflächenentwicklung
- Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Aufstellungsverfahren zur 21. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten in **Anlage 3** (Synopse) sowie dieser Vorlage an und macht sie sich zu eigen.
   Soweit den vorgetragenen Anregungen nicht gefolgt wurde, werden diese zurückgewiesen.
3. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPG) NRW die Feststellung der 21. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen Anlagen 1 bis 5).

Sachdarstellung:

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

In den Städten Erwitte (Kernstadt und Bad Westernkotten) und Lippstadt (Kernstadt) stehen nur noch in einem begrenzten Umfang Wohnbauflächen zur Verfügung, um dem Ziel 5 des Regionalplanes gerecht zu werden. Im Rahmen einer vorausschauenden Bauleitplanung ist für ein ausreichendes Angebot an Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan zu sorgen. Da der rechtskräftige Regionalplan in Erwitte und Lippstadt ebenfalls keine ausreichenden Reserven mehr innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) enthält, ist eine Neufestlegung bzw. Erweiterung von ASB erforderlich.

Auch in Werl-Westönnen fehlen Wohnbauflächen. Zwar sind hier noch ASB-Reserven vorhanden, eine Umsetzung dieser ist jedoch aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht möglich, so dass auch hier eine Neufestlegung bzw. Erweiterung des ASB erforderlich ist. Im Rahmen einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sollen parallel ASB-Reserven zurückgenommen und dem regionalplanerischen Freiraum zugeführt werden (Flächentausch im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW). Vorgesehen ist hier die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB).

Gegenstand der geplanten Änderung ist:

1. die Erweiterung des ASB Kernstadt im Nordosten von Erwitte um ca. 2,3 ha (Änderungsbereich 1); der rechtsverbindliche Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.
2. die Erweiterung des ASB Bad Westernkotten im Südwesten um ca. 4,0 ha (Änderungsbereich 2) und im Nord um ca. 3,9 ha (Änderungsbereich 3); der rechtsverbindliche Regionalplan legt hier jeweils AFAB fest.
3. die Erweiterung des ASB „Kernstadt“ im Norden von Lippstadt um ca. 6,0 ha (Änderungsbereich 4); der rechtsverbindliche Regionalplan legt hier AFAB fest.
4. die Erweiterung des ASB Westönnen im Osten um ca. 2,5 ha (Änderungsbereich 5); der rechtskräftige Regionalplan legt hier AFAB fest. Gleichzeitig soll dieser ASB im Westen um ca. 4,5 ha (Änderungsbereich 6) zurückgenommen und als AFAB festgelegt werden.

Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist nicht vorgesehen.

2. Verfahrensablauf

2.1. Unterrichtung und Scoping

Um Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 21. Änderung des Regionalplanes bedeutsam

sein könnten, wurden mit Schreiben vom 26.09.2024 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) unterrichtet.
Gleichzeitig wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplan berührt sein könnten, im Rahmen des Scopings gemäß § 8 Abs. 1 ROG beteiligt.
Rückäußerungen zur Unterrichtung und zum Scoping wurden bis einschließlich 31.10.2024 erbeten.
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 40) vom 5. Oktober 2024 und auf der Website der Bezirksregierung.
Seitens der im Scoping-Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen wurden keine weiteren in Betracht kommenden konkreten Standortalternativen gesehen und benannt. Die sich aus Scoping und Unterrichtung ergebenden relevanten Inhalte für die Regionalplanänderung sind in die Planbegründung und den Umweltbericht mit eingeflossen.

2.2 Aufstellungsverfahren

In seiner Sitzung am 27. März 2025 beauftragte der Regionalrat Arnsberg die Regionalplanungsbehörde, das Aufstellungsverfahren zur 21. Änderung des Regionalplanes auf Grundlage des mit Sitzungsvorlage 05/01/2025 vorgelegten Entwurfs gemäß § 19 LPlG durchzuführen.

2.2.1 Öffentliche Auslegung

Die Planunterlagen wurden vom 15.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025 öffentlich ausgelegt. Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 13 LPlG NRW die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanneuaufstellung zu informieren und während der Auslegungsfrist (s.o.) Stellungnahmen abzugeben. Ort und Dauer der Auslegung wurden vorab im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 14) am 05. April 2025 bekannt gemacht.

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden mit E-Mail vom 01. März 2025 die 102 in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen **(Anlage 2)** gebeten, am Aufstellungsverfahren mitzuwirken und Stellungnahmen abzugeben. Diese wurden entsprechend der Frist zur öffentlichen Auslegung um Rückäußerung bis einschließlich 16.05.2025 gebeten.

2.2.2 Eingegangene Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

Insgesamt gaben 26 beteiligte öffentliche Stellen eine – oder bei der Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben mehrere[1] - Stellungnahmen ab. Sechs Verfahrensbeteiligte[2] erklärten, dass sie von

[1] **Nr. 87** PLEdoc und PLEdoc GasLINE;
[2] **Nr. 1** Amprion, **Nr. 11** Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; **Nr. 52** GASCADE Gastransport GmbH; **Nr. 87** PLEdoc GmbH; **Nr.** 98 Wasserwerke Westfalen GmbH; **Nr. 99** Westfälische Landeseisenbahn

der vorgesehenen Änderung des Regionalplanes in ihren Belangen nicht betroffen sind. 12 Verfahrensbeteiligte[3] gaben an, dass keine Bedenken und/oder Anregungen gegenüber der vorgesehenen Änderung des Regionalplanes vorgebracht werden. Weitere vier Verfahrensbeteiligte[4] gaben Hinweise, die im Verfahren oder auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind bzw. bereits berücksichtigt wurden. Die Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg (**Nr. 73**) äußert im Einvernehmen mit dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (**Nr. 47)** sowie der Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Soest (**Nr. 74**) insbesondere zu den Änderungsbereichen 1 und 2 sowie 5 und 6 Bedenken in Bezug auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bzw. die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe. Darüber hinaus wird angeregt, im Umweltbericht in Kapitel 5: „Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ Änderungen vorzunehmen. Auch das Landesbüro der Naturschutzverbände (LB NSV) NRW (**Nr. 63**) sieht die 21. Regionalplanänderung kritisch und lehnt diese aufgrund des hohen Verlustes von AFAB ab. Zudem wurde von der GasLINE (**Nr. 87**) angeregt, die Leitungstrassen (Kabelschutzrohr-Anlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter-Kabel) in den Regionalplan nachrichtlich zu übernehmen. Alle Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten wurden in insgesamt 68 Einzelanregungen aufgebrochen, die der Synopse in **Anlage 3** entnommen werden können.
Die detaillierte Auseinandersetzung mit allen vorgetragenen Anregungen der Verfahrensbeteiligten sowie den von der Regionalplanungsbehörde vorbereiteten Abwägungsvorschlägen ist in der Synopse (vgl. **Anlage 3**) erfolgt.

Im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens stellt die Regionalplanungsbehörde im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung fest, dass die vorliegende Änderung die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt. Die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren wurden entsprechend berücksichtigt. Veränderungen der zeichnerischen oder textlichen Festlegungen erfolgten nicht. Es erfolgten lediglich Klarstellungen bzw. eine Richtigstellung in der Planbegründung, die für sich betrachtet keinen regelnden Charakter haben und somit keine erneute Offenlage erforderlich machen.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

[3] **Nr. 4** Bezirksregierung Detmold, **Nr. 9** Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, **Nr. 23** Bürgermeister der Stadt Erwitte, **Nr. 30** Bürgermeister der Stadt Unna, **Nr. 31** Bürgermeister der Stadt Werl, **Nr. 45** Deutscher Wetterdienst Wetteramt Essen, **Nr. 60** Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz NRW, **Nr. 67** Landrat des Kreises Gütersloh, **Nr. 68** Landrat des Kreises Paderborn, **Nr. 70** Landrat des Kreises Warendorf, **Nr. 75** Lörmecke-Wasserwerk GmbH, **Nr. 101** Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg

[4] **Nr. 6** Bezirksregierung Münster – Luftfahrtbehörde, **Nr. 71** Landrätin des Kreises Soest**, Nr. 76** LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstalle Olpe**, Nr. 97** Wasserverband Obere Lippe

2.3 Erörterung

Eine Erörterung ist gem. § 19 Abs. 3 LPlG grundsätzlich nicht vorgesehen. Laut viertem Punkt des Aufstellungsbeschlusses könnte eine Erörterung durchgeführt werden, wenn sich im Beteiligungsverfahren widerstreitenden Aspekte ergeben (siehe Sitzungsvorlage 05/01/2025). Nach Durchsicht der eingegangenen Stellungnahmen wurde aufgrund des Umfangs und des Inhalts der Anregungen auf eine Erörterung verzichtet.

3. Abschließende Bewertung der Regionalplanungsbehörde

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der 21. Änderung – durch eine zielgerichtete Erweiterung und Rücknahme des Siedlungsraumes – die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Wohnbauflächenentwicklung in den Städten Erwitte, Lippstadt und in Werl-Westönnen auf Ebene der Regionalplanung geschaffen werden. Insgesamt erfolgt eine Festlegung des Siedlungsraumes zu Lasten des Freiraumes von ca. 14,2 ha – bei Betrachtung der bereits vorhandenen Nutzung wird lediglich eine Umplanung zu Lasten des Freiraumes in Höhe von ca. 11,7 ha vorgenommen. Die Erweiterungen des Siedlungsraumes erfolgen dabei behutsam und unter Beachtung anderweitiger Nutzungen. Dennoch können voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Planung nicht ausgeschlossen, jedoch durch verschiedene Maßnahmen (insbesondere auf Ebene der Bauleitplanung) verringert und zumindest teilweise ausgeglichen werden. Gleichwohl kann die Regionalplanung nur durch die Festlegung bzw. Erweiterung von ASB, ihrer Aufgabe, bedarfsgerecht und flächensparend Siedlungsraum für Wohnen zu sichern, nachkommen. Die Anregungen der LWK zum Umweltbericht (073-2, 073-3, 073-4, 073-5) und zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe (073-8) und des LB NSV zum Verlust von AFAB (063-4) werden daher zurückgewiesen. Ebenso wird die Anregung der GasLINE (087-7) zurückgewiesen, die Leitungstrassen nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen.

Im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens stellt die Regionalplanungsbehörde im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung fest, dass die vorliegende 21. Änderung die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt. Die eingegangenen Stellungnahmen brachten keine neuen Belange vor, die bei der Gesamtbewertung bzw. Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen gewesen wären oder eine Änderung der Abgrenzungen erfordern.

Beschlussvorschlag

Die Regionalplanungsbehörde schlägt dem Regionalrat vor, die Anregungen der LWK (073-2, 073-3, 073-4, 073-5, 073-8), des LB NSV (063-4) und der GasLINE (087-7) zurückzuweisen und die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes – wie in **Anlage 1** dargestellt und gegenüber dem Entwurf zum Aufstellungsbeschluss unverändert – zu ändern und dazu die 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis festzustellen.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass die vorangegangene Bewertung und Abwägung nur die regionalplanerische Ebene betreffen. Auf Ebene der Bauleitplanung haben weitere, detailliertere Untersuchungen zu erfolgen.

4. Weiteres Vorgehen

Wenn der Regionalrat der vorstehenden Beschlussempfehlung der Regionalplanungsbehörde folgt und den Feststellungsbeschluss fasst, wird die 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis gemäß § 19 Abs. 7 LPlG der Landesplanungsbehörde angezeigt.

Innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten nach Anzeige obliegt der Landesplanungsbehörde eine Rechtsprüfung. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde. Wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhebt, erfolgt die Bekanntmachung der Regionalplanänderung gemäß § 14 LPlG Satz 1 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird die Änderung des Regionalplanes wirksam. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Regionalplanänderung nebst erforderlichen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 ROG i.V.m. § 14 LPlG Satz 3 zu jedermanns Einsicht bei der Bezirksregierung Arnsberg bereitgehalten.

Gez.
Heinrich Böckelühr
Regierungspräsident

Anlage(n):

Anlage 1: Zeichnerische Festlegung

Anlage 2: Liste der Beteiligten

Anlage 3: Synopse

Anlage 4: Planbegründung (Stand: Mai 2025)

Anlage 5: Umweltbericht (Stand: Mai 2025

ANLAGEN

REGIONALPLAN ARNSBERG
TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 10.07.2025 -

21. Änderung in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl

- Erweiterung von Allgemeinen Siedlungsbereichen

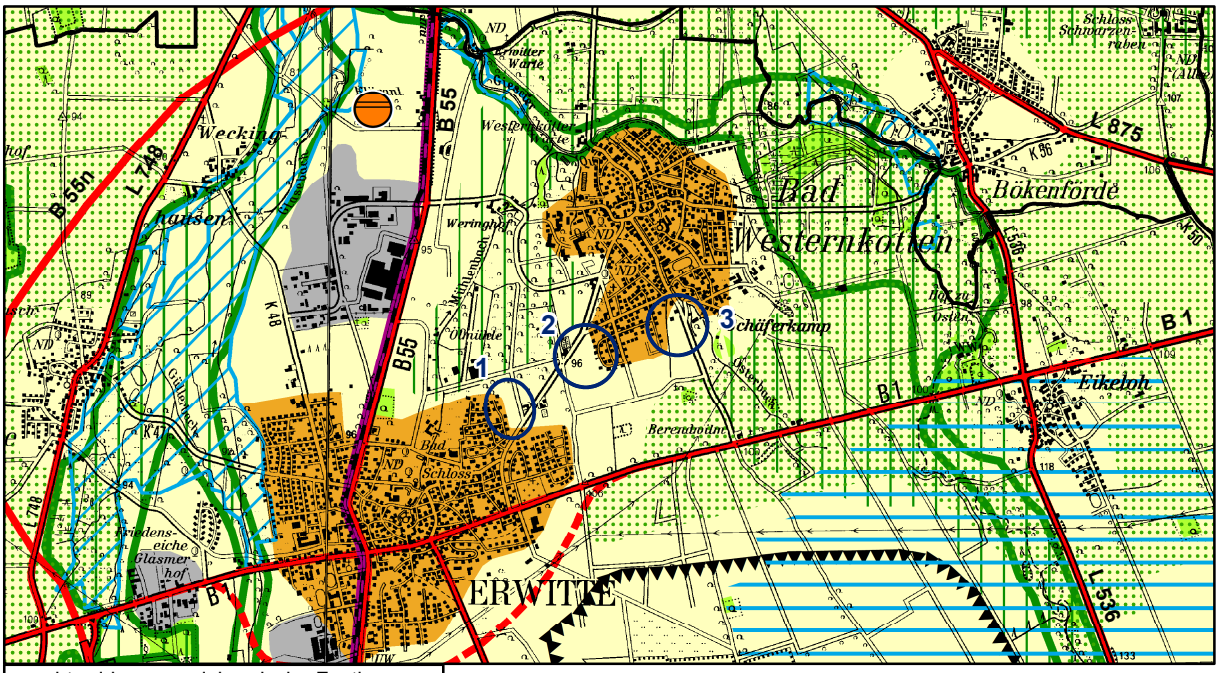

rechtswirksame zeichnerische Festlegung

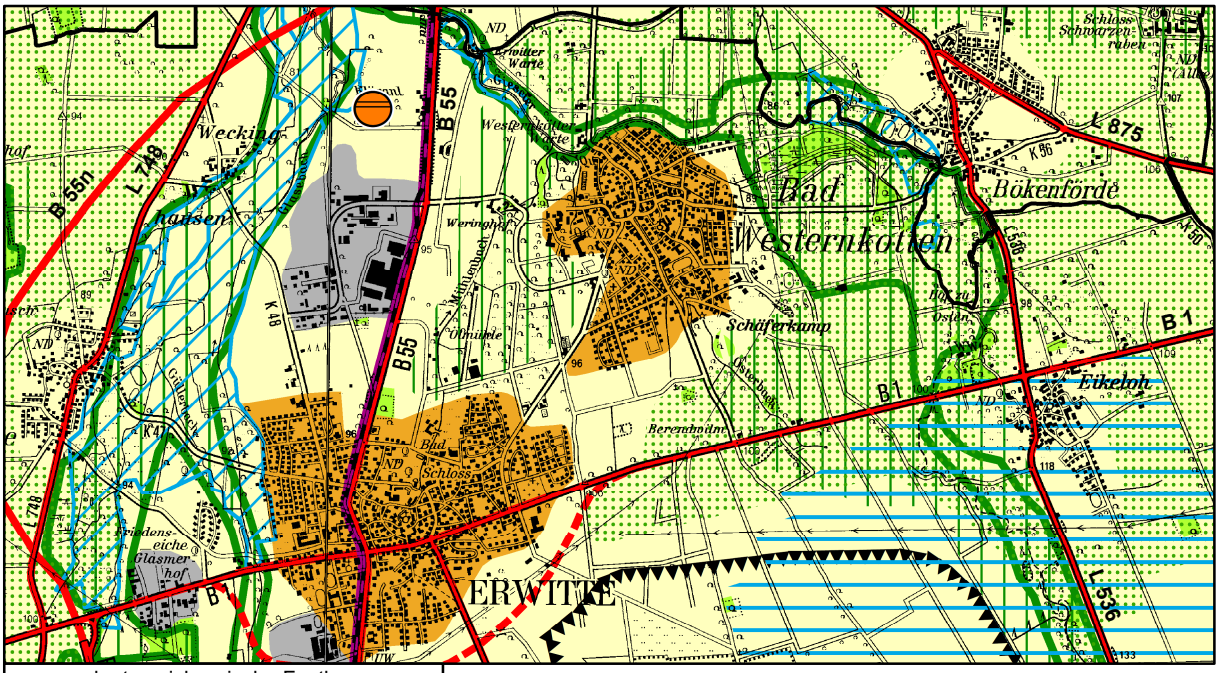

geplante zeichnerische Festlegung

Von der Änderung betroffene Festlegungen

Maßstab 1:50.000

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Änderungsbereiche

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes
Änderungsbereiche betreffen den Blattschnitt 2 der zeichnerischen Festlegungen

Land NRW (2025) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

Anlage 1

REGIONALPLAN ARNSBERG
TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 10.07.2025 -

21. Änderung in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl

- Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches

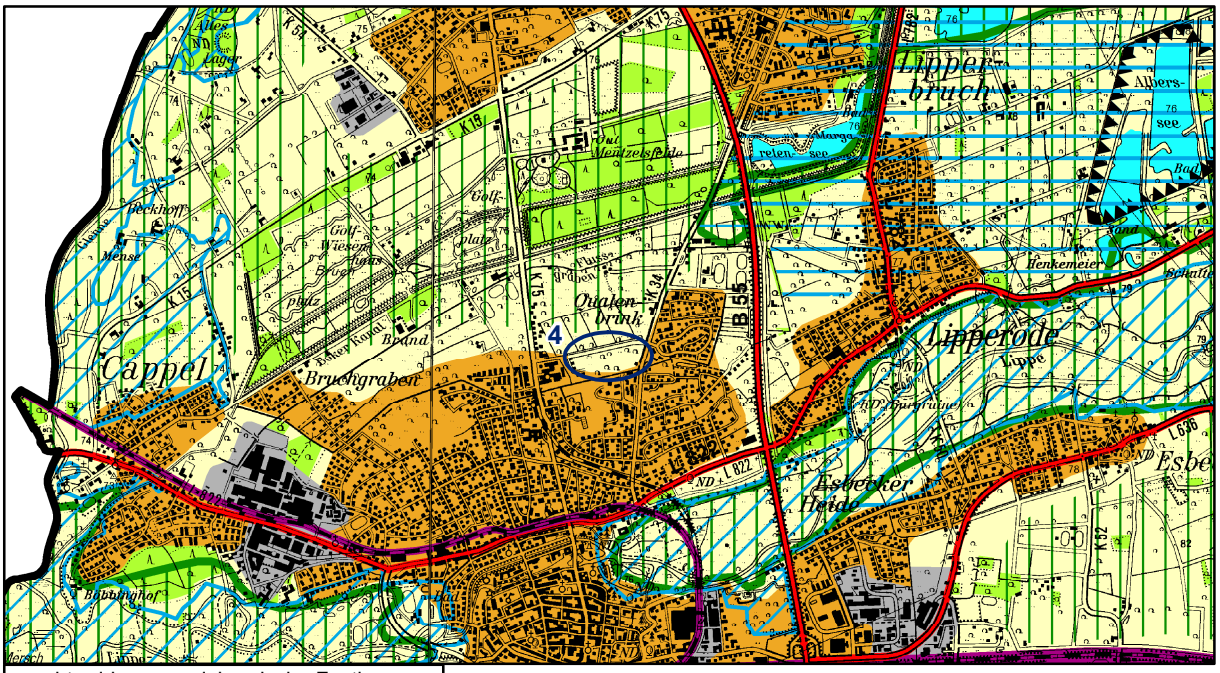

rechtswirksame zeichnerische Festlegung

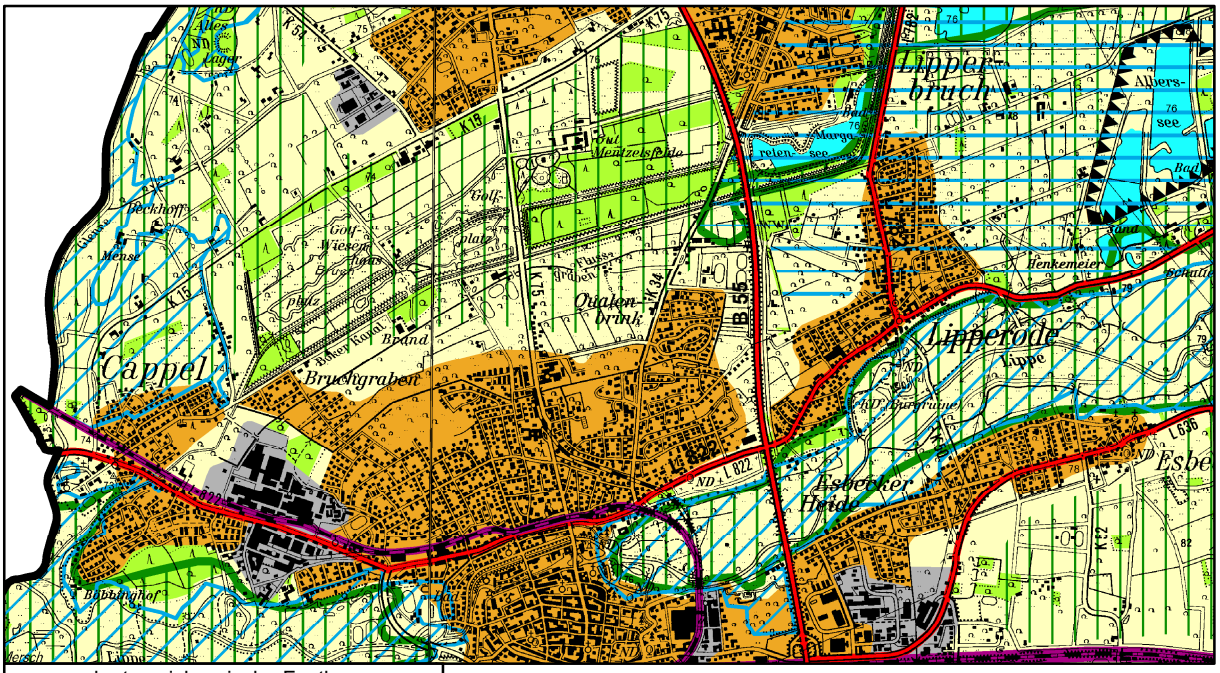

geplante zeichnerische Festlegung

Von der Änderung betroffene Festlegungen

Maßstab 1:50.000

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Änderungsbereich

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes
Änderungsbereich betrifft den Blattschnitt 2 der zeichnerischen Festlegungen

Land NRW (2025) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

Anlage 1

REGIONALPLAN ARNSBERG
TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 10.07.2025 -

21. Änderung in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl

- Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches und Rücknahme eines Allgemeinen Siedlungsbereiches

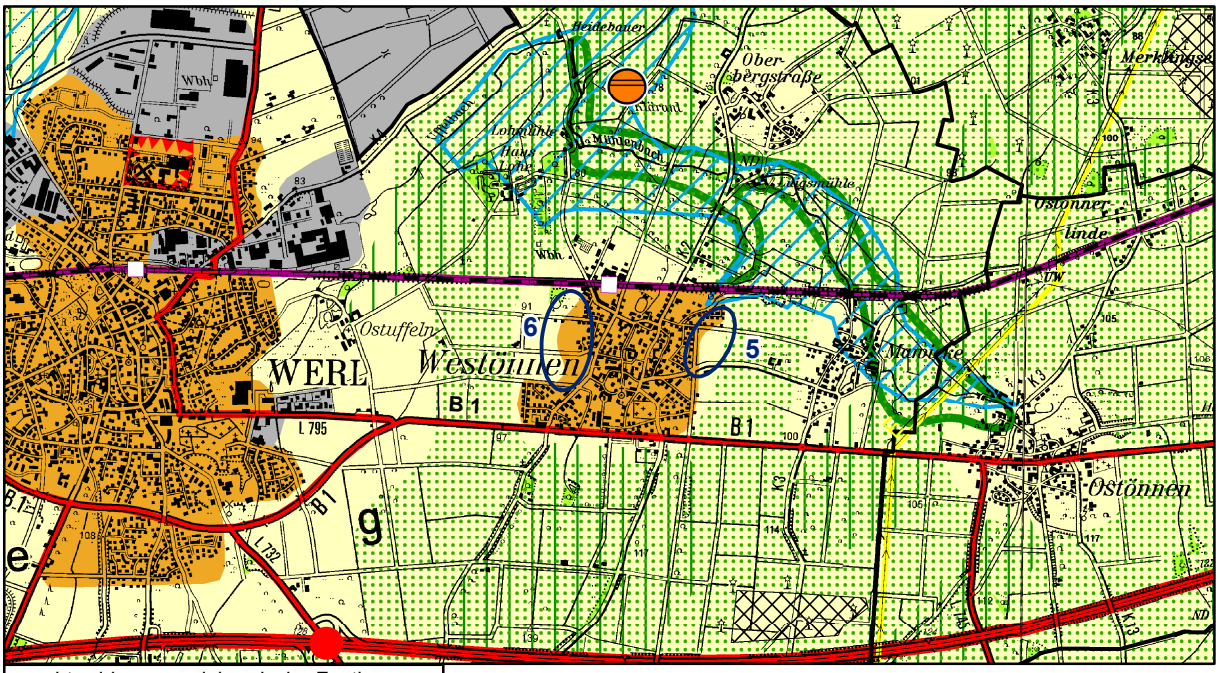

rechtswirksame zeichnerische Festlegung

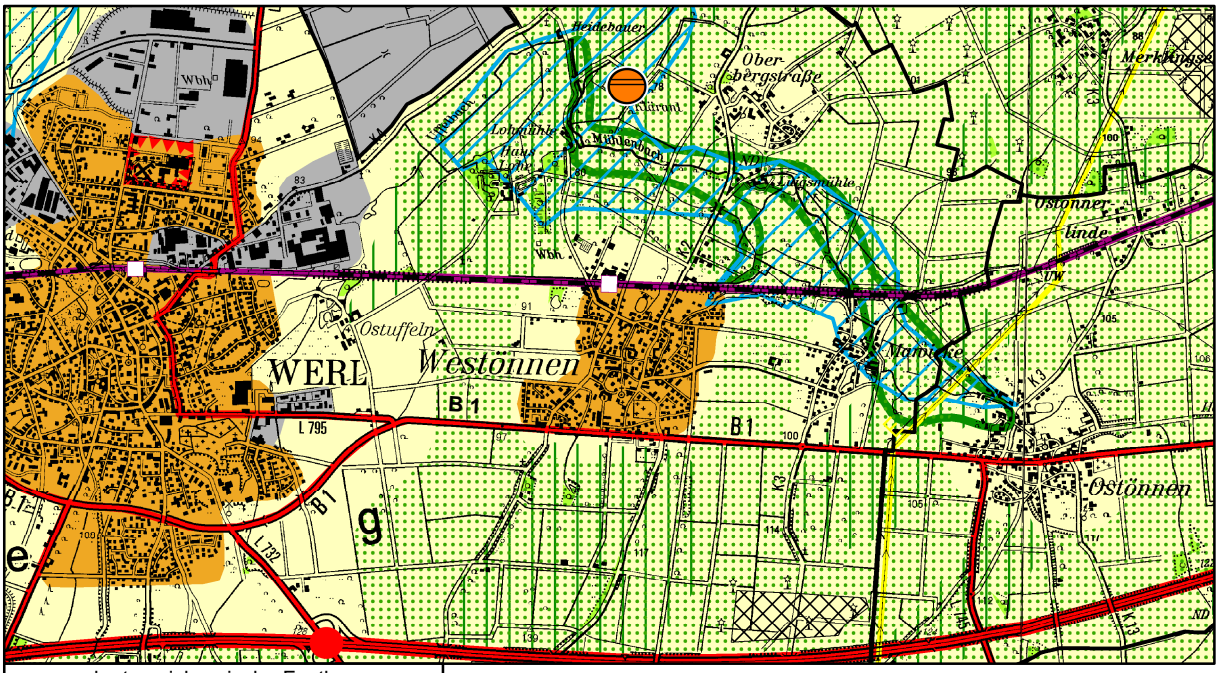

geplante zeichnerische Festlegung

Maßstab 1:50.000

Von der Änderung betroffene Festlegungen

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Änderungsbereiche

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes
Änderungsbereiche betreffen den Blattschnitt 4 der zeichnerischen Festlegungen

Land NRW (2025) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

Liste der Beteiligten 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Nr.	Langname	Straße	Plz	Ort	E-Mail zentral (bzw. zuständig für Beteiligung)
1	Amprion GmbH, Asset Management	Robert-Schuman-Straße 7	44263	Dortmund	leitungsauskunft@amprion.net
2	Architektenkammer	Zollhof 1	40221	Düsseldorf	info@aknw.de
3	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Dortmund	Emil-Figge-Straße 91	44227	Dortmund	do.poststelle@blb.nrw.de
4	Bezirksregierung Detmold	Leopoldstraße 15	32756	Detmold	poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
5	Bezirksregierung Münster	Domplatz 1-3	48143	Münster	poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
6	Bezirksregierung Münster -Dezernat 26-	Domplatz 6-7	48143	Münster	dez26@bezreg-muenster.nrw.de
7	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland	Adenauerallee 68	53113	Bonn	info@bhu.de
8	Bundesagentur für Arbeit - Regional-direktion Nordrhein-Westfalen	Josef-Gockeln-Straße 7	40474	Düsseldorf	Nordrhein-Westfalen.PresseMarketing @arbeitsagentur.de
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200	53123	Bonn	BAIUDBwToeB@bundeswehr.org
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfolio-Management - Träger öffentlicher Belange (NRW) - Nebenstelle Düsseldorf	Fontanestraße	40470	Düsseldorf	toeb.nw@bundesimmobilien.de
11	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 226 -	Fehrbelliner Platz 3	10707	Berlin	226.postfach@bnetza.de
12	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e.V.	Prinz-Albert-Straße 55	55313	Bonn	BBU-Bonn@t-online.de
13	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.	Reinhardtstr. 32	10117	Berlin	info@bdew.de
14	Bundesverband für fachgerechten Naturund Artenschutz e. V. (BNA)	Ostendstraße 4	76707	Hambrücken	gs@bna-ev.de
15	Bürgermeister der Gemeinde Anröchte	Hauptstraße 74	59609	Anröchte	post@anroechte.de
16	Bürgermeister der Gemeinde Bad Sassendorf	Eichendorffstraße 1	59505	Bad Sassendorf	gemeinde@bad-sassendorf.de
17	Bürgermeister der Gemeinde Ense	Am Spring 4	59469	Ense	post@gemeinde-ense.de
18	Bürgermeister der Gemeinde Lippetal	Bahnhofstr. 7	59510	Lippetal	post@lippetal.de

19	Bürgermeister der Gemeinde Wadersloh	Liesborner Straße 5	59329	Wadersloh	gemeinde@wadersloh.de
20	Bürgermeister der Gemeinde Welver	Am Markt 4	59514	Welver	rathaus@welver.de
21	Bürgermeister der Gemeinde Wickede	Hauptstraße 81	58739	Wickede	post@wickede.de
22	Bürgermeister der Stadt Delbrück	Himmelreichallee 20	33129	Delbrück	info@delbrueck.de
23	Bürgermeister der Stadt Erwitte	Am Markt 13	59597	Erwitte	post@erwitte.de
24	Bürgermeister der Stadt Geseke	An der Abtei 1	59590	Geseke	post@geseke.de
25	Bürgermeister der Stadt Lippstadt	Ostwall 1	59555	Lippstadt	post@stadt-lippstadt.de
26	Bürgermeister der Stadt Rietberg	Rathausstraße 31	33397	Rietberg	info@stadt-rietberg.de
27	Bürgermeister der Stadt Rüthen	Hochstraße 14	59602	Rüthen	post@ruethen.de
28	Bürgermeister der Stadt Salzkotten	Marktstraße 8	33154	Salzkotten	stadtverwaltung@salzkotten.de
29	Bürgermeister der Stadt Soest	Am Vreithof 8	59494	Soest	post@soest.de
30	Bürgermeister der Stadt Unna	Rathausplatz 1	59423	Unna	post@stadt-unna.de
31	Bürgermeister der Stadt Werl	Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a	59457	Werl	post@werl.de
32	Bürgermeisterin der Gemeinde Langenberg	Klutenbrinkstr. 5	33449	Langenberg	gemeinde@langenberg.de
33	ClientEarth - Anwälte der Erde e.V.	Klosterstraße 64	10179	Berlin	info.berlin@clientearth.org
34	DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion -Herrn Wolfgang Römer -	Dulohstraße 23	58655	Hemer	roemer-bsbd@t-online.de
35	Deutsche Bahn AG - DB InfraGO AG - Region West	Hansastraße 15	47058	Duisburg	west.fahrweg.dbinfrago@deutsche bahn.com
36	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT)	Vogelsang 27	31020	Salzhemmendorf	gs@dght.de
37	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West	Karl-Lange-Str. 29	44791	Bochum	info-secure-building-solutions@telekom.de
38	Deutsche Umwelthilfe e.V.	Fritz-Reichle-Ring 4	78315	Radolfzell	info@duh.de
39	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V.	Zur Bussenmühle 25	31867	Hülsede	info@d-f-o.de
40	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34-38	40210	Düsseldorf	nrw.info@dgb.de
41	Deutscher Jagdverband - Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V.	Chausseestraße 37	10115	Berlin	djv@jagdverband.de
42	Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V.	Marienstraße 19-20	10117	Berlin	info@dnr.de

43	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) c/o Landesbund für Vogelschutz (LBV)	Eisvogelweg 1	91161	Hilpoltstein	infoservice@lbv.de
44	Deutscher Tierschutzbund e. V.	In der Raste 10	53129	Bonn	bg@tierschutzbund.de
45	Deutscher Wetterdienst Wetteramt Essen	Wallneyer Straße 10	45133	Essen	PB24.TOEB@dwd.de
46	Deutscher Wildschutz Verband e. V.	Im Seifer Hof 4	57520	Molzhain	info@d-w-v.de
47	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40	48147	Münster	poststelle-muenster@lwk.nrw.de
48	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen	poststelle@eba.bund.de
49	Emschergenossenschaft Lippeverband	Kronprinzenstraße 24	45128	Essen	info@eglv.de
50	Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH	Flughafenstraße 33	33142	Büren	info@airport-pad.com
51	Game Conservancy Deutschland, lebendige Natur durch nachhaltige Nutzung e.V. Herrn Albrecht Fürst zu Oettingen-Spielberg	Schlossstraße 1	86732	Oettingen in Bayern	sekretariat@gameconservancy.de
52	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL	Kölnische Straße 108-112	34119	Kassel	leitungsauskunft@gascade.de
53	Gelsenwasser AG	Willy-Brandt-Allee 26	45891	Gelsenkirchen	info@gelsenwasser.de
54	Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb-	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld	poststelle@gd.nrw.de
55	Germanwatch Nord-Süd Initiative e.V. (Dr. Werner-Schuster-Haus)	Kaiserstraße 201	53113	Bonn	info@germanwatch.org
56	Grüne Liga e. V.	Greifswalder Straße 4	10405	Berlin	bundesverband@grueneliga.de
57	Handwerkskammer Dortmund	Ardeystraße 93	44139	Dortmund	planverfahren@hwk-do.de
58	Komitee gegen den Vogelmord e. V. Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz	An der Ziegelei 8	53127	Bonn	info@komitee.de
59	Kommunaler Arbeitgeberverband NRW	Werth 79	42275	Wuppertal	info@kav-nw.de
60	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen	poststelle@lanuv.nrw.de
61	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz -	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen	kontakt@strassen.nrw.de
62	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster	info@wald-und-holz.nrw.de
63	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen	info@lb-naturschutz-nrw.de

64	Landessportbund NRW e.V.	Friedrich-Alfred-Str. 25	47055	Duisburg	info@lsb.nrw
65	Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe	Schorlemerstraße 15	48143	Münster	info@lv-wub.de
66	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.	Uerdinger Straße 58-62	40474	Düsseldorf	info@unternehmer.nrw
67	Landrat des Kreises Gütersloh	Herzebrocker Str. 140	33334	Gütersloh	kreisverwaltung@kreis-guetersloh.de
68	Landrat des Kreises Paderborn	Aldegreverstr. 10-14	33102	Paderborn	info@kreis-paderborn.de
69	Landrat des Kreises Unna	Friedrich-Ebert-Straße 17	59425	Unna	post@kreis-unna.de
70	Landrat des Kreises Warendorf	Waldenburger Str. 2	48231	Warendorf	verwaltung@kreis-warendorf.de
71	Landrätin des Kreises Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest	info@kreis-soest.de
72	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster	lwl@lwl.org
73	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	Dünnefeldweg 13	59872	Meschede	Beteiligung.Meschede@lwk.nrw.de
74	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Soest	Ostinghausen (Haus Düsse)	59505	Bad Sassendorf	soest@lwk.nrw.de
75	Lörmecke-Wasserwerk GmbH	Soester Straße 65	59597	Erwitte	info@loermecke.de
76	LWL-Archäologie für Westfalen -Außenstelle Olpe-	In der Wüste 4	57462	Olpe	lwl-archaeologie@lwl.org
77	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstraße 15	48147	Münster	lwl@lwl.org
78	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.	Charitéstraße 3	10117	Berlin	nabu@nabu.de
79	Naturefund e.V.	Karl-Glässing-Straße 5	65183	Wiesbaden	info@naturefund.de
80	NaturFreunde Deutschlands Landesverband NRW e.V.	Albertstraße 78	40233	Düsseldorf	info@naturfreunde-nrw.de
81	Naturgarten e.V. - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung	Reuterstraße 157	53113	Bonn	geschaeftsstelle@naturgarten.org
82	Naturschutzforum Deutschland e. V.	Gartenweg 5	26203	Wardenburg	verwaltung@nafor.de
83	Naturschutzinitiative e.V.	Am Hammelberg 25	56242	Quirnbach / Westerwald	info@naturschutz-initiative.de
84	Oberbürgermeister der Stadt Hamm	Theodor-Heuss-Platz 16	59065	Hamm	info@stadt.hamm.de
85	Oberfinanzdirektion	Albersloher Weg 250	48155	Münster	service-5300@fv.nrw.de

86	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5	45141	Essen	info@oge.net
87	PLEdoc GmbH	Gladbecker Straße 404	45326	Essen	netzauskunft@pledoc.de
88	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35	45128	Essen	toeb@rvr.ruhr
89	Ruhrverband	Kronprinzenstraße 37	45128	Essen	info@ruhrverband.de
90	RWE Power	RWE Platz 2	45141	Essen	kataster-grundbuch@rwe.com
91	Stadtwerke Lippstadt GmbH	Bunsenstraße 2	59557	Lippstadt	kontakt@stadtwerke-lippstadt.de
92	Stadtwerke Werl GmbH	Grafenstraße 25	59457	Werl	info@stadtwerke-werl.de
93	Umweltgewerkschaft e.V.	Bremerstraße 42	10551	Berlin	sg@ug-buvo.de
94	Uniper Kraftwerke GmbH Real Estat Management	Holzstraße 6	40221	Düsseldorf	ukw_bauleitplanung@uniper.energy
95	Unternehmerverband Handwerk NRW e.V.	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf	kontakt@uvh-nrw.de
96	ver.di Landesbezirk NRW	Karlstraße 123-127	40210	Düsseldorf	info@verdi.de
97	Wasserverband Obere Lippe	Königstraße 16	33142	Büren	mail@wol-nrw.de
98	Wasserwerke Westfalen GmbH	Zum Kellerbach 52	58239	Schwerte	info@wasserwerke-westfalen.de
99	Westfälische Landeseisenbahn	Beckumer Straße 70	59555	Lippstadt	info@wle-online.de
100	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Schorlemerstraße 15	48143	Münster	info@wlv.de
101	Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-D-AP	Hellefelder Str. 8	59821	Arnsberg	Arnsberg-Planung@westnetz.de
102	Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe	Bahnhofstraße 48	59423	Unna	info@zrl.de

Bezirksregierung
Arnsberg

Dezernat 32 – Regionalentwicklung **Erstellungsdatum Mai 2025**

Synopse der Anregungen mit Abwägungsvorschlägen zur

21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl

Wohnbauflächenentwicklung

Umgang der Regionalplanungsbehörde mit den eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten:
Die Anregungen wurden unverändert aus der eingegangenen Stellungnahme übernommen. Auf eine Übernahme von Anrede und Grußformel wurde verzichtet. Ebenso wird etwa auf die Widergabe von Personennamen oder anderen persönlichen Daten verzichtet, die Angaben wurden anonymisiert. Mit diesem Verzicht geht kein Verlust einer relevanten Information für das Regionalplan-Änderungsverfahren einher.

Seitens der Regionalplanungsbehörde werden folgende Ausgleichsvorschläge verwendet:

- Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
- Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
- Die Fehlanzeige wurde zur Kenntnis genommen.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde teilweise gefolgt.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann aufgrund des fehlegenden raumordnerischen Bezuges, nicht gefolgt werden.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, da im Beteiligungsverfahren keine neuen Inhalte vorgetragen wurden, die eine Änderung der Festlegung erfordern.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, da Rechtsänderungen eingetreten sind.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.

Die ausgegrauten Ausgleichsvorschläge haben in der nachfolgenden Synopse keine Anwendung gefunden.

Inhalt

001_Amprion GmbH 2
004_Bezirksregierung Detmold 2
006_Bezirksregierung Münster – Luftfahrtbehörde 2
009_Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 3
011_Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen 3
023_Bürgermeister der Stadt Erwitte 4
030_Bürgermeister der Stadt Unna 4
031_Bürgermeister der Stadt Werl 5
045_Deutscher Wetterdienst Wetteramt Essen 5
052_GASCADE Gastransport GmbH 5
060_Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz NRW 6
063_Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 7
067_Landrat des Kreises Gütersloh 8
068_Landrat des Kreises Paderborn 9
070_Landrat des Kreises Warendorf 9
071_Landrätin des Kreises Soest 9
073_Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg / 047_Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter / 074_Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Soest 11
075_Lörmecke-Wasserwerk GmbH 17
076_LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe – 17
087_PLEdoc GmbH 19
087_PLEdoc GmbH_GasLINE 20
097_Wasserverband Obere Lippe 22
098_Wasserwerke Westfalen GmbH 22
099_Westfälische Landeseisenbahn 23
101_Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-D-AP 23

001_Amprion GmbH

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
001-1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Für Rückfragen nutzen Sie bitte unter Angabe der BIL-Anfrage-Nr. folgende E-Mail-Adresse: leitungsauskunft@amprion.net	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden weitere Versorgungsunternehmen beteiligt (siehe Anlage 2: Liste der Beteiligten).

004_Bezirksregierung Detmold

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
004_1	Aus Sicht der Bezirksregierung Detmold bestehen gegen die 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg -Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl (Wohnbauflächenentwicklung) - keine Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

006_Bezirksregierung Münster – Luftfahrtbehörde

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
006-1	Vielen Dank für die Beteiligung zur 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl zur Wohnbauflächenentwicklung. Es bestehen keine zivilluftrechtlichen Bedenken gegen die projektierten Änderungen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
006-2	Nachstehende Hinweise bitte ich zu beachten. Bereich 1-3: Über die Nord-Ost Grenze von Bad Westernkotten verläuft eine Standardabflugstrecke des Verkehrsflughafen Paderborn. Unter Umständen kann an den projektierten Änderungsorten wie im	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Hinweise werden an die Städte Erwitte und Lippstadt als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.

	gesamten Stadtverkehr mit wahrzunehmenden Geräuschen des Flugverkehrs gerechnet werden. Bereich 4: Der Bereich 4 liegt in der Nähe der Landestelle des öffentlichen Interesses (Public Interest Site – PIS) des Evangelischen Krankenhauses Lippstadt. Es ist mit Auswirkungen durch Fluglärm zu rechnen.	

009_Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
009-1	Mit Schreiben vom 1. April 2025 [Ihr Zeichen: 32.31.01-010 (gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG NRW)] informierten Sie mich über die 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis und baten diesbezüglich um die Stellungnahme. Meine Stellungnahme vom 7. Oktober 2024 [mein Zeichen: III-1912-24-ROG] behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die genannte Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 07.10.2024 (im Rahmen des Scoping für die 21. Änderung) ist im Folgenden der Anregung 02 zu entnehmen.
009-2	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren [21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis] nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwende. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgangs des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens III-1912-24-ROG zu Informieren.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

011_Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
011-1	Vielen Dank für Ihre Anfrage.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	

023_Bürgermeister der Stadt Erwitte

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
023_1	Für die Stadt Erwitte gebe ich folgende Stellungnahme ab: Seitens der Stadt Erwitte werden keine Bedenken gegen die geplante 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg –Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis erhoben. Die vorgesehenen Erweiterungen des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) entsprechen den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Erwitte und werden deshalb ausdrücklich begrüßt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

030_Bürgermeister der Stadt Unna

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
030-1	Ich bedanke mich für die Beteiligung im Rahmen der 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

	Seitens der Kreisstadt Unna bestehen zum Entwurf dieser Regionalplanänderung keine Anregungen oder Bedenken.	

031_Bürgermeister der Stadt Werl

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
031-1	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren des o.a. Regionalplanabschnitts [21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl] gemäß § 19 Abs. 1 LPlG NRW. Anregungen werden seitens der Wallfahrtstadt Werl nicht vorgebracht.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

045_Deutscher Wetterdienst Wetteramt Essen

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
045-1	Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

052_GASCADE Gastransport GmbH

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
052-1	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	
052-2	Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Hinweis wird an die Städte Erwitte, Werl und Lippstadt als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.
052-3	Nachträgliche Lageänderungen in Ihrer Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.	Der Hinweis wird zur Knenntnis genommen.
052-4	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden weitere Versorgungsunternehmen beteiligt (siehe Anlage 2: Liste der Beteiligten).

060_Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz NRW

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
060-1	Mit Bezugsschreiben vom 01.04.2025 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) am o. g. Regionalplan-änderungsverfahren. Aus landesweiter Sicht des Natur- und Artenschutzes bestehen nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen und auf Grundlage der dem LANUK vorliegenden Fachdaten keine erheblichen Bedenken, die der vorgesehenen Planänderung entgegenstünden. Zum Umfang von Untersuchungen und Prüfungen im Rahmen nachgeordneter Planungsverfahren und dem Umfang von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen nachgeordneter Planungsverfahren festgelegt werden, wird durch diese Einschätzung keine Aussage getroffen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

063_Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
063-1	Namens und in Vollmacht der in NRW anerkannten Landesverbände von BUND LNU/SDW und NABU gebe ich im Verfahren zur 21. Änderung des Regionalplans (Ihr Zeichen: 32.31.01-010) die folgende Stellungnahme ab (SO 1-10.24 GEP /04.25) :	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
063-2	Die 21. Änderung wird kritisch gesehen und insbesondere aufgrund des Verlustes von AFAB abgelehnt. Wäre die Bilanz ausgeglichen, würden wir gegebenenfalls zu einem anderen Ergebnis kommen. Begründung: Erstaunlich sind die in der Planbegründung (Anlage 3) in Kapitel 1.3 ab Seite 8 genannten, relativ hohen Bedarfe an ASB: Erwitte 14 ha und Lippstadt 30 ha. In Werl-Westönnen sieht die BR Arnsberg hingegen nur einen ASB-Bedarf von 1 ha. Eine Überprüfung dieser von der BR ermittelten Bedarfe ohne Kenntnis der örtlichen Situation nicht möglich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Bedarfszahlen der 21. Regionalplanänderung beruhen auf der vom Regionalrat beschlossenen einheitlichen Bedarfsmethodik für die Kreise Südwestfalens (Beschlussvorlage 30/04/2019) unter Berücksichtigung der regionalspezifisch empirischen Dichtewerte (Beschlussvorlage 05/01/2023). Dabei wird im Rahmen der Ermittlung von Siedlungsflächenbedarfen zunächst der kommunale Bedarf an Wohneinheiten ermittelt. Anhand siedlungsstrukturtypischer Dichten werden diese anschließend in Flächenbedarfe umgewandelt. (siehe auch Abwägungsvorschlag Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 063-4)
063-3	Bei den Steckbriefen sind jeweils für einen Erweiterungsbereich die umweltrelevanten Prüfungen aufgeführt. Aus Punkt 3 „Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung“ und 4 „Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen“ kann entnommen werden, wie die Umweltauswirkungen eingeschätzt werden bzw. wie damit umgegangen werden soll. Es wird daher hierzu insbesondere kritisiert, dass die BR der Auffassung ist, dass die jeweils erkennbaren Problemen einschl. Artenschutz auf den nachfolgenden Planungsebenen weiter zu prüfen bzw. zu lösen seien; es also auf der Ebene der Regionalplanung keine entsprechenden Probleme geben würde. Hierzu müssten die konkreten Planungen auf der Bauleitplanungsebene bekannt sein.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Gemäß VV-Artenschutz besteht auf Regionalplanebene keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Es findet lediglich eine überschlägige Vorabschätzung statt, in der die möglicherweise verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betrachtet werden. Im Rahmen des Scopings hat das LANUV (inzwischen LANUK) keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten benannt.

063-4	Das Verhältnis der Verlust an Freiraum zur Rückgabe an Freiraumflächen ist inakzeptabel: Erwitte 2,3 ha Erweiterung der Kernstadt = Verlust AFAB durch Neudarstellung ASB (Änderungsbereich1) Erwitte Westerkotten ca. 4,0 ha (Änderungsbereich 2), 3,9 ha (Änderungsbereich 3) = Verlust AFAB durch Neudarstellung ASB Lippstadt ca. 6,0 ha /Änderungsbereich 4) = Verlust AFAB durch Neudarstellung ASB Werl Westtönnen ca. 2,5 ha (Änderungsbereich 5) = Verlust AFAB durch Neudarstellung ASB Dem gegenüber steht nur beim Änderungsbereich 5 in Werl-Westtönnen ein Flächentausch = Rücknahme ASB im Umfang von ca. 4,5 ha (Änderungsbereich 6) gegenüber, siehe Änderungsbereich 5 und Neudarstellung AFAB, Damit steht dem Verbrauch an AFAB in Höhe von ca. 18,7 ha eine Rücknahme von ASB in Höhe von nur ca. 4,5 ha gegenüber! Hier sind die Qualitäten hinsichtlich Natur und Landschaft für die Änderungsbereich noch gar nicht berücksichtigt, da für den Änderungsbereich 6 kein Steckbrief erarbeitet wurde. Ein qualitativer Vergleich der Tauschfläche mit den verloren gehenden Freiraumbereichen ist daher gar nicht möglich.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. Wie in der Begründung dargelegt, soll mit der 21. Änderung die Grundlage für die weitere Wohnbauflächenentwicklung in den Städten Erwitte, Lippstadt und in Werl-Westönnen gelegt werden. Die angestrebten Erweiterungen der ASB erfolgen dabei in dem Bewusstsein, dass trotz der Rücknahme von ASB ein Verlust an AFAB einhergeht sowie Freiraumfunktionen beeinträchtigt werden. Die Regionalplanung Arnsberg kommt mit der 21. Änderung ihrer Aufgabe nach, bedarfsgerecht Siedlungraum für Wohnbauflächen festzulegen. Die angestrebte Rücknahme im Rahmen der 21. Änderung dient der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung auf Ebene der Regionalplanung (Ziel 6.1-1 LEP NRW). Ein Streckbrief für den Änderungbereich 6 ist nicht erforderlich, da die geplante Umplanung von ASB bzw. in AFAB bzw. die Umsetzung der ASB-Festlegung keine erheblichen Umweltauswirkungen auslöst (vgl. Screening-Prüfbogen, Anhang 2 des Umweltberichtes). (siehe auch Abwägungsvorschlag 047-10/074-10 Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Soest)

067_Landrat des Kreises Gütersloh

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
067-1	Der Kreis Gütersloh hat keine Bedenken. Auf eine Beteiligung der Fachabteilungen wurde verzichtet.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

068_Landrat des Kreises Paderborn

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
068-1	Aus Sicht des Kreises Paderborn bestehen gegen die geplante Änderung keine Anregungen oder Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

070_Landrat des Kreises Warendorf

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
070_1	Zu dem o.a. Vorhaben [21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl] bestehen seitens des Kreises Warendorf keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

071_Landrätin des Kreises Soest

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
071_1	Die o. g. Planung [21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, TA Soest/HSK im Bereich der Städte Erwitte, Lippstadt und Werl] wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
071_2	Gegen die 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
071_3	Es sei an dieser Stelle noch einmal auf die Stellungnahme im Rahmen des Scopings vom 31.10.2024, insbesondere in Hinblick auf Teilbereich 1 hingewiesen: „Gegen den Teilbereich 1 (Erwitte) bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken, sofern der dort vorhandene landwirtschaftliche Betrieb am Standort Westernkötter Straße 36 aufgegeben wird. Diese Standortaufgabe wurde bereits zur 13. Änderung des FNP Erwitte thematisiert und eine Umsiedlung	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; der Belang ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Hinweis wird an die Stadt Erwitte als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.

	wurde in Aussicht gestellt. Nach Kenntnis der Unteren Immissionsschutzbehörde besteht der Betrieb allerding noch.“	
071_4	Die Untere Natur- und Landschaftsschutzbehörde gibt zur Regionalplanänderung folgende Hinweise: Die Planung wird einen Flächenverbrauch und einen Verlust an naturnahen Flächen nach sich ziehen. Die Auswahl der Teilflächen für eine Siedlungsentwicklung begründet sich u.a. mit einer guten Verkehrsanbindung (Teilflächen 1 und 2), einer geringen Störung von Arten und Biotopen oder mit einer Lückenschlussbebauung (Teilflächen 3 und 4).	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
071_5	Die im Umweltbericht getroffene Einschätzung, dass die 21. Änderung, die zu 18,7 ha neuem ASB führt, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche aufweist, wird von der UNB geteilt. Insbesondere, da lediglich Rücknahmen von ca. 4,5 ha gegenüberstehen. Die Rücknahme des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in Fläche 6 wird vor dem Hintergrund einer flächensparenden Siedlungsent-wicklung seitens der UNB begrüßt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
071_6	Teilweise liegen für die Änderungsbereiche schon Bebauungspläne im Entwurf vor. In den jeweiligen Verfahren konnte festgestellt werden, dass das VSG Hellwegbörde DE-4415-401 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
071_7	Die Änderungen führen auf der Ebene des Regionalplans nicht zu Konflikten mit angrenzenden Landschaftsschutzgebieten (LSG), Naturschutzgebieten (NSG) oder geschützten Landschaftsbestand-teilen (GLB). Es ist im nachfolgenden Bauleitplanverfahren aber sicherzustellen, dass mit ausreichenden Abständen, Pufferflächen, ausreichender Eingrünung die Schutzfunktion dieser Gebiete weiter gewährleistet ist. Ebenfalls sind die Belange des Artenschutzes in den jeweiligen Bauleitplänen zu berücksichtigen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Hinweis wird an die Städte Erwitte, Werl und Lippstadt als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben
071_8	Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

073_Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg / 047_Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter / 074_Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Soest

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
073-1	Im Einvernehmen mit dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter sowie der Kreisstelle Soest der Landwirtschaftskammer NRW gebe ich im Hinblick auf die oben genannte 21. Änderung des Regionalplans folgende Stellungnahme ab:	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
073-2 047-2 074-2	**Zum Umweltbericht** <u>Zu Kapitel 5: „Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“</u> Ausdrücklich begrüßt wird, dass im Umweltbericht zumindest grobe Hinweise zum erforderlichen Ausgleich und Ersatz gegeben werden. Für die vorgesehenen ASB-Erweiterungen in den Änderungsbereichen 1, 2 und 3 werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich vorgeschlagen: a. verbliebene Grünlandflächen zu erhalten eine extensive Nutzung zu fördern b. traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken, Obstbaumbestände und Kopfbäume zu erhalten, sowie Klein- und Saumbiotope zu fördern c. Fließgewässer zu renaturieren und nutzungsfreie Gewässerrandstreifen zu schaffen. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme a wird begrüßt, dass Grünlandflächen erhalten werden sollen. Eine Ausdehnung von Grünland, insbesondere eine Ausdehnung von extensiv genutztem Grünland sollte hingegen vermieden werden. Auch die Maßnahmen b und c werden grundsätzlich begrüßt, da es sich um weitestgehend kleinräumige wenig flächenintensive Maßnahmen handelt bzw. die Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL ggf. ohnehin durchgeführt werden müssten. Auch das Anlegen von wenig genutzten Gewässerrandstreifen wird grundsätzlich befürwortet. Entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen sollten die Gewässerrandstreifen jedoch nicht „nutzungsfrei“ sein. Ein Pflegemanagement muss erfolgen, um die Ausbreitung von Neophyten zu vermeiden. Da alle	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind. Bei den aufgezählten Maßnahmen handelt es sich lediglich um Vorschläge von Seiten der Regionalplanugsbehörde, die sich aus den Empfehlungen des LANUV (inzwischen LANUK) für den Landschaftsraum „Soester Börde“ herleiten. Die Extensivierung von Grünland stellt eine naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen dar und ist daher als Ausgleichsvorschlag geeignet. In welchem Ausmaß Extensivierung stattfinden soll, ist auf Ebene der Bauleitplanung unter Abwägung insbesondere von naturschutzfachlichen mit agrarstrukturellen Belangen zu entscheiden. Die Anregung wird an die Stadt Erwitte als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.

	drei Änderungsbereiche landwirtschaftlich geprägt sind und der Eingriff in wesentlichen Teilen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche stattfindet, sollten möglichst agrarstrukturverträgliche Maßnahmen ergriffen werden. Es wird daher angeregt, den Umweltbericht unter Kapitel 5 auf Seite 15 wie folgt anzupassen: • verbliebene Grünlandflächen zu erhalten ~~eine extensive Nutzung zu fördern~~ • traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken, Obstbaumbestände und Kopfbäume zu erhalten, sowie Klein- und Saumbiotope zu fördern. • Fließgewässer zu renaturieren und nutzungs~~arme, extensive~~ Gewässerrandstreifen zu schaffen.	
073-3 047-3 074-3	Um beim Ausgleich und Ersatz möglichst keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen zu beanspruchen, sollten als Hinweis an die nachfolgenden Planungsbehörden folgende Punkte ergänzt werden, die als Ziel-Maßnahmen ebenfalls dem Landschaftsraum LR-IIIa-106 zugeordnet sind: • Förderung alt- und totholzreicher Wälder • Schaffung vielfältiger Waldränder	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Die Anwendung der Eingriffsregelung findet auf Ebene der Bauleitplanung statt. Für die Eingriffsregelung gilt gem. § 15 Abs.2 BNatSchG, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederherzustellen sind. Durch Kompensationsmaßnahmen im Wald können die Funktionen des Offenlands i.d.R. nicht wiederhergestellt werden.
073-4 047-4 074-4	Für die vorgesehene ASB-Erweiterung im Änderungsbereich 4 werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich vorgeschlagen: • breite Wegsäume zu entwickeln • landschaftsgliedernde Elemente und Kleinbiotope wie Saum- und Gehölzstrukturen zu erhalten und zu pflegen, sowie den Landschaftsraum mit diesen anzureichern • naturnahe Gewässerabschnitte und Gewässerauen wiederherzustellen • Acker in den episodisch überfluteten Auen in Grünland umzuwandeln	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind. In welchem Ausmaß Extensivierung stattfinden soll, ist auf Ebene der Bauleitplanung unter Abwägung insbesondere von naturschutzfachlichen mit agratstrukturellen Belangen zu entscheiden. Die Anregung wird an die Stadt Lippstadt als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.

	• kulturhistorisch bedeutsame Entwässerungskanäle mit charakteristischer Vegetationszonierung zu erhalten und zu optimieren. O.g. Maßnahmen werden weitestgehend begrüßt, lediglich die Umwandlung von Ackerland in Grünland wird kritisch betrachtet und muss auf Ebene der nachfolgenden Planungsebenen agrarstrukturverträglich umgesetzt werden oder sollte möglichst unterbleiben.	
073-5 047-5 074-5	Für die vorgesehene ASB-Erweiterungen im Änderungsbereich 5 werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich vorgeschlagen: • Ackerwildkrautstreifen entlang der Wege zu schaffen • Obstweiden und Straßenobstbeständen entlang untergeordneter Wege zu schaffen und damit für abwechslungsreiche Ortsrandbilder zu sorgen. Insbesondere die Anlage von Obstweiden wird aus agrarstruktureller Sicht kritisch betrachtet und sollte unterbleiben, da dies häufig auf Ackerland geschieht und einen weiteren Eingriff in die Agrarstruktur und in die produktive landwirtschaftliche Nutzfläche bedeuten würde. Es wird daher gefordert, die folgenden Maßnahmen näher in die Betrachtung einzubeziehen, um den Eingriff für die Landwirtschaft und das Schutzgut landwirtschaftliche Nutzfläche möglichst gering zu halten: • naturnahe Waldbewirtschaftung, • sukzessive Umwandlung von Nadel- in Laubwälder, • Schaffung vielfältiger Waldränder, • Sicherung und Entwicklung von Alt- und Totholzern. Letztgenannte Maßnahmen sind ebenfalls dem Landschaftsraum LR-IIIa-112 zuzuordnen.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Die Anwendung der Eingriffsregelung findet auf Ebene der Bauleitplanung statt. Für die Eingriffsregelung gilt gem. § 15 Abs.2 BNatSchG, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederherzustellen sind. Durch Kompensationsmaßnahmen im Wald können die Funktionen des Offenlands i.d.R. nicht wiederhergestellt werden.
073-6 047-6 074-6	**Zum Regionalplan** Mit der 21. Änderung des Regionalplans sollen insgesamt ca. 18,7 ha Fläche, die derzeit als AFAB ausgewiesen sind, zu ASB umgewandelt werden. Dem gegenüber steht eine Rücknahme von ASB und	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; der Belang ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist der Belang der möglichst flächeneffizienten

	Neuausweisung von AFAB im Umfang von ca. 4,5 Hektar. Der als AFAB festgelegte Bereich nimmt damit insgesamt um ca. 14,2 Hektar ab. Diese Fläche wird in großen Teilen landwirtschaftlich intensiv genutzt. Es handelt sich insbesondere im Bereich Werl (Änderungsbereich 5) um hochwertigste Ackerflächen mit bis zu 89 Bodenpunkten. Aufgrund des erheblichen Eingriffs in die Schutzgüter Fläche und Boden ist von den nachgeordneten Planungsbehörden folgender Hinweis aus dem Umweltbericht (S. 19) zwingend umzusetzen: „[…] *für eine möglichst flächeneffiziente Ausgestaltung der Wohnbauflächen zu sorgen, durch Eingrünungen und Einhalten von Schutzabständen Auswirkungen gering zu halten und durch weitere Maßnahmen zur Verringerung der kumulativen Wirkungen eine möglichst umweltverträgliche Planung umzusetzen.“*	Ausgestaltung der Wohnbauflächen zu berücksichtigen. Der Hinweis wird an die Städte Erwitte, Werl und Lippstadt als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.
073-7 047-7 074-7	Insbesondere zu den Änderungsbereichen 1 und 2 sowie 5 und 6 bestehen erhebliche Bedenken:	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Anregungen sowie die entsprechenden Abwägungsvorschläge werden im Folgenden konkretisiert (siehe 047-8 bis 047-10).
073-8 047-8 074-8	Zum Änderungsbereich 1 und 2: Im direkten Umfeld der Änderungsbereiche 1 und 2 liegen landwirtschaftliche Betriebsstandorte mit Tierhaltung, die durch die heranrückende Bebauung ggf. in ihrer Existenz gefährdet werden können. Es ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer künftigen Entwicklung nicht gehindert werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Tierhaltung trotz heranrückender Wohnbebauung auch bei sich ändernden Markt-, Tierschutz- und Tierwohlstandards, die ggf. auch Stallumbauten und Stallerweiterungen (mehr Platzbedarf je Tier) mindestens in gleichem Umfang möglich bleibt. In diesem Zusammenhang verweise ich insbesondere auf Grundsatz 7.5-2 LEP, indem es heißt: *„Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzfächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen*	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden weil die Belange nachgelagerten Planungs und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Sicherstellung des Bestandes und der Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe) zu berücksichtigen. Die Anregung wird an die Stadt Erwitte als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben. Gemäß der Stellungnahme des Kreises Soest ist zudem die Umsiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Umfeld des ÄB 1 vorgesehen (siehe Landrätin des Kreises Soest 071_3).

	und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden."	
073-9 047-9 074-9	Zum Änderungsbereich 4: Der Änderungsbereich 4 weist zwar lediglich Bodenwertzahlen im Bereich von 35-39 Bodenpunkten auf, er wird jedoch zumindest in Teilen intensiv landwirtschaftlich und vor allem gartenbaulich (Baumschule) genutzt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
073-10 047-10 074-10	Zum Änderungsbereich 5 und 6: Aus hiesiger Sicht widerspricht die Änderung im Bereich 5 und 6 dem Ziel 6.1-1 des LEP. In Ziel 6.1-1 LEP heißt es: *„Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch)."* In den Erläuterungen zu diesem Ziel heißt es: *„Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPlG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt. Ein Bedarfsnachweis für die neue Siedlungsfäche ist bei diesem Nullsummenspiel nicht erforderlich, vorausgesetzt es handelt sich um Flächen gleichen Umfangs und entsprechender Freiraumqualität. Zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen ist im Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen ggf. eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden einzuholen.*	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes. In der Planbegründung (vgl. Kap. 1.3 (Anlage 3)) wurde dargelegt, dass in Westönnen zur Befriedigung der hohen Nachfrage an Wohnbauflächen und zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Infrastruktur ein Flächentausch erforderlich ist. Bei der Neufestlegung von ca. 2,5 ha ASB und der Rücknahme von ca. 4,5 ASB und Festlegung als AFAB handelt es sich um kein Nullsummenspiel; es wird quantitativ mehr Siedlungsraum in Freiraum umgewandelt. Vor dem Hintergrund der bedarfsgerechten Baulandvorsorge und der Sicherung eines geeigneten Flächenangebotes sind die aus Sicht der Landwirtschaft geringeren Qualitäten der Böden und Flächen durch die höhere Quantität als gleichwertig im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW anzusehen und somit ist das Ziel beachtet.

	Aus hiesiger Sicht und aus Sicht des Umweltberichts handelt es sich bei den Tauschflächen der Änderungsbereiche 5 und 6 nicht um qualitativ gleichwertige Flächen. Der Änderungsbereich 6, der dem Freiraum zugeordnet werden soll, ist bereits durch Wohngebäude und Zersiedelung deutlich stärker vorgeprägt. Eine im Änderungsbereich liegende Grünlandfläche wird vermutlich nur zu Hobbyzwecken und damit nicht landwirtschaftlich genutzt. Die Bodenwertzahlen nach Bodenschätzgesetz bewegen sich im Bereich 70-80 Bodenpunkte. Wohingegen die neu als ASB auszuweisende Fläche im Änderungsbereich 5 landwirtschaftlich sehr intensiv genutzt wird. Es handelt sich um allerbeste Ackerböden mit bis zu 89 Bodenpunkten. Auch ist die Fläche vom Flächenzuschnitt deutlich besser für die landwirtschaftliche Produktion geeignet. Änderungsbereich 6 eignet sich aufgrund der Lage und angrenzenden Bebauung sehr gut für die weitere Siedlungsentwicklung, wohingegen Änderungbereich 5 einer intensiveren Erschließung bedarf. Ein Flächentausch ist damit aus hiesiger Sicht aufgrund der deutlich unterschiedlichen Qualität der Flächen nicht mit dem Ziel 6.1-1 vereinbar.	
073-11 047-11 074-11	Sehr begrüßt wird, dass die Agrarstandortwertekarte (Agrarstrukturelle Basiskarte) in die Abwägung eingestellt wird und in Kapitel 5.1 der Regionalplanbegründung unter der Abwägung zu Grundsatz 7.5-1 und 7.5-2 aufgegriffen wird. Auch wird deutlich befürwortet, dass die nachfolgenden Planungsbehörden darauf achten müssen, dass für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht noch zusätzlich landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
073-12 047-12 074-12	Richtigstellung zu Kapitel 5.1 Abschnitt zu Grundsatz 7.5-1 und 7.5-2 LEP Es wird fälschlicherweise dargestellt, dass die Änderungsbereiche 1 und 4 hohe, die übrigen Bereiche mittlere Standortwerte nach der von uns entwickelten Standortwertekarte aufweisen. Richtig ist indes, dass alle Änderungsbereiche hohe Agrarstandortwerte aufweisen. Diese Interpretation ist möglicherweise aufgrund der Überlagerung mit dem Agrarraumlayer (rote Schraffierung) entstanden. Es werden nur solche Flächen als Agrarraum dargestellt, die der Standortwerteklasse 1 unterliegen und zusammengenommen die Darstellungsschwelle von 10 Hektar überschreiten. Damit sind alle Agrarräume automatisch auch	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Planbegründung (Anlage 3) wird entsprechend angepasst.

	in die Standortwerteklasse 1 einzuordnen. Lediglich Änderungsbereich 1, 4 sowie Teile des ÄB 5 liegen nicht im Agrarraum, da sie nicht die 10 Hektar-Schwelle überschreiten.	

075_Lörmecke-Wasserwerk GmbH

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
075_1	Wir bedanken uns für die Mitteilung vom 01.04.2025 zur 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Bedenken oder Anregungen dazu werden aus unserer Sicht der Wasserversorgung nicht vorgebracht.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

076_LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe –

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
076-1	Für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.10.2024 (Az. 3352rö24.eml).	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die genannte Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen vom 11.10.2024 (im Rahmen des Scoping für die 21. Änderung) ist im Folgenden den Anregungen 02 und 08 zu entnehmen.
076-2	Gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken. Allerings werden, da bodendenkmalpflegerische Belange betroffen sind, im Vorfeld von Baumaßnahmen im Bereich der Flächen 1-5 archäologische Maßnahmen notwendig sein.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Hinweise werden an die Städte Erwitte, Lippstadt und Werl als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.
076-3	Mit Erwitte, Lippstadt und Werl betrifft die Planung den Hellweg- und den Lipperaum. Diese Räume wurden während der gesamten Ur- und Frühgeschichte intensiv besiedelt. Teilweise werden sind uns die Änderungsbereiche bereits durch Bauleit-, oder Flächennutzungs-planungen bekannt und entsprechend werden im Rahmen dieser Planungen auch die bodendenkmalpflegerischen Belange berücksichtigt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

076-4	Innerhalb der Flächen 1, 2 und 3 ist, aufgrund von zahlreichen bereits bekannten Fundstellen verschiedener Epochen und Gattungen sowie der siedlungsgünstigen Lage in der Nähe von Bachläufen, das Vorhandensein von Bodendenkmälern zu vermuten. Somit liegen in den Änderungsbereichen 1, 2 und 3 nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW).	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes. Auf Ebene der Regionalplanung hat dieser Belang im Rahmen der 21. Änderung bereits Beachtung bzw. Berücksichtigung gefunden (siehe Ausführungen der Planbegründung in Kapitel 3.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen Denkmalschutzrecht und in Kap. 5.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung im Kontext zu Ziel 4 i.V.m. Grundsatz 8 Abs. 2).
076-5	Die Flächen 1 und 2 wurden bereits im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte von uns beauflagt. Es sind Archäologische Untersuchungen mittels Baggersondage durch eine Archäologische Fachfirma notwendig. Auch die Fläche 3 muss im Vorfeld der Umsetzung etwaiger Planungen, die mit Bodeneingriffen einhergehen mittels Baggersondage durch eine Archäologische Fachfirma untersucht werden um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären. Die Kosten für die Sondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ (gem. § 27 Abs. 1) zu Lasten des Vorhabenträgers.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Hinweis wird an die Stadt Erwitte als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.
076-6	Die Fläche 4 tangiert die mittelalterliche Stadtlandwehr von Lippstadt, die die Stadt umlaufend vor Übergriffen auf die Feldmark schützte. Ihren Verlauf längs des Bastertgrabens, der die Südgrenze des Bebauungsplanes markiert, dokumentiert nicht nur die Urkatasteraufnahme des frühen 19. Jahrhunderts, sondern er ist auch auf älteren Karten verzeichnet, so etwa 1709 auf einem Plan vom lippischen Gesamtbruch zwischen Lippe und Glenne. Im Vorfeld von Baumaßnahmen im Bereich der Landwehr sind daher archäologische Maßnahmen notwendig. Art und Umfang dieser Maßnahmen können erst festgelegt werden, wenn der Umfang der jeweiligen Bodeneingriffe bekannt ist. Eine konkrete Einschätzung und Stellungnahme kann daher erst auf Ebene der Bauleitplanung stattfinden.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes und des Umweltberichtes. Auf Ebene der Regionalplanung hat dieser Belang im Rahmen der 21. Änderung bereits Beachtung bzw. Berücksichtigung gefunden (siehe Ausführungen der Planbegründung in Kapitel 3.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen Denkmalschutzrecht und in Kap. 5.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung im Kontext zu Ziel 4 i.V.m. Grundsatz 8 Abs. 2).
076-7	Die Fläche 5 ist uns bereits durch den Bebauungsplan Nr. 132 der Stadt Werl bekannt und wurde von uns beauflagt. Innerhalb in der Umgebung des Änderungsbereichs, der siedlungsgünstig nahe eines Baches liegt, sind bereits zahlreiche Fundstellen bekannt. Somit liegen im Änderungsbereich 5 nach dem DSchG NW Vermutete	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Hinweis wird an die Stadt Werl als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.

	Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW). Das Bebauungsplangebiet ist durch Baggersondagen zu untersuchen. Die Kosten für die Sondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ (gem. § 27 Abs. 1) zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer Archäologischen Fachfirma durchgeführt werden um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären.	
076-8	Die Fläche 6 wird von einem Allgemeinen Siedlungsbereiches in einen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich geändert. Gegen diese Änderung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

087_PLEdoc GmbH

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
087-1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme [21. Änderung des Regionalplans – Teilabschnitt Kreis Soest und HSK] und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

087-2	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Hinweis wird an die Städte Erwitte, Werl und Lippstadt als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.
087-3	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan[1] markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
087-4	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

087_PLEdoc GmbH_GasLINE

<table>
<tr><th>ID</th><th>Stellungnahme</th><th>Abwägungsvorschlag</th></tr>
<tr><td>087-5</td><td><u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u>
<table>
<tr><th>lfd. Nr.</th><th>Eigentümer</th><th>Leitungstyp</th><th>Status</th><th>Leitungs-bezeichnung</th><th>Blatt</th><th>Schutz-streifen m</th><th>Ansprechpartner</th></tr>
<tr><td>1</td><td>GasLINE</td><td>LWL-KSR-Anlage</td><td>in Betrieb</td><td>GLT_910_002</td><td>030, 031</td><td>2</td><td>Maintenance Management Center (MMC)
0201/3642-17866
https://einweisung.mmc-portal.de</td></tr>
<tr><td>2</td><td>GasLINE</td><td>LWL-KSR-Anlage</td><td>in Betrieb</td><td>GLT_910_011</td><td>001, 002</td><td>2</td><td>Maintenance Management Center (MMC)
0201/3642-17866
https://einweisung.mmc-portal.de</td></tr>
<tr><td>3</td><td>GasLINE</td><td>LWL-KSR-Anlage</td><td>in Betrieb</td><td>GLT_910_058</td><td>001</td><td>2</td><td>Maintenance Management Center (MMC)
0201/3642-17866
https://einweisung.mmc-portal.de</td></tr>
</table></td><td>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>087-6</td><td>Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren</td><td>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

[1] Siehe Anlage

	beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln in welchem zu öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien betrieben werden. Ihr wurde gem. § 125 Ab. 2 TKG durch die Bundesnetzagentur die Berechtigung übertragen öffentlich gewidmete Verkehrswege unentgeltlich zu nutzen. Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Kabelschutzrohranlagen um eine oder mehrere Kabelschutzrohranlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als KSR-Anlage.	
087-7	Mit unserem Schreiben 20241000097 haben wir bereits folgende Aussagen abgegeben, die nach wie vor Gültigkeit haben und zu beachten sind: Wir bitten Sie, die KSR-Anlage nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Mithilfe der Koordinaten an den Tangentenschnittpunkten (TS-Punkten) in den beiliegenden Bestandsplänen ist eine sehr präzise Übernahme der LWL-Trasse in CAD-Systeme	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Gem. Planzeichen-VO (Anlage 3 der Verordnung zur Ducrhführung des Landesplanungsgesetz (LPlG-DVO)) ist eine nachrichtliche Übernahme von Kabelschutzrohranlagen bzw. LWL-Trassen nicht vorgesehen.
087-8	Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und sich durch die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Innerhalb der Änderungsbereiche eins, drei, vier, fünf und sechs sind keine Kabelschutzrohrlanlagen der GasLINE betroffen. Lediglich im Änderungsbereich zwei liegen randlich KSR-Anlagen. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung sind die Belange (Einfluss auf Bestand und Betrieb der Kabelschutzrohranlagen) zu berücksichtigen. Der Hinweis wird an die Stadt Erwitte als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.
087-9	Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an der KSR-Anlage ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

	Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage haben, mit uns abzustimmen sind. **Anlagen** Planunterlagen[2], Merkblatt[3]	Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Abstimmung der Details) zu berücksichtigen. Der Hinweis wird an die Stadt Erwitte als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.

097_Wasserverband Obere Lippe

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
097-1	Gegen die o. g. Änderung des Regionalplans bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
097-2	Für die nachfolgenden Planungen bitten wir jedoch den folgenen Hinweis zu beachten. Hinweis Die Kläranlage Werl Westönnen ist im Ist-Zustand stofflich wie hydraulisch ausgelastet. Sollte es durch die Erweiterung von Wohnbauflächen zu einer wesentlichen Mehrbelastung kommen, müsste die Anlage ausgebaut werden. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Lippeverband ist unbedingt erforderlich. Ansprechpartner: [Kontaktdaten]	Der Hinweis wurden zur Kenntnis genommen; der Belang ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Hinweis wird an die Stadt Werl als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben. Gemäß Ziel 39 Abs. 1 des Regionalplan Teilabschnittes SO-HSK dürfen Siedlungsbereiche erst in Anspruch genommen werden, wenn die Abwasserbeseitigung gesichert ist.

098_Wasserwerke Westfalen GmbH

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
098-1	Vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren. Die Belange der Wasserwerke Westfalen GmbH werden durch die 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt SO/HSk nicht berührt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

[2] Siehe Anlage
[3] Siehe Anlage

099_Westfälische Landeseisenbahn

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
099-1	Die Belange der WLE sind bei der geplanten Änderung des Regionalplanes Arnsberg nicht betroffen. Demnach bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
099-2	Vorsorglich möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass alle Eisenbahnstrecken unseres Unternehmens für eine perspektivische Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs untersucht werden.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

101_Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-D-AP

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
101-1	Im Gebiet der Stadt Erwitte betreibt die Westnetz als Eigentümerin: - Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuer-leitungen - Strom-Hochspannungsanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen: - Mittelspannungsanlagen - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze Und die Netzgesellschaft Erwitte mbH & Co.KG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Betreiberin: - Gas-Verteilnetzanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen. Im Gebiet der Stadt Lippstadt betreibt die Westnetz als Eigentümerin: - Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuer-leitungen - Strom-Hochspannungsanlagen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

	- Strom-Verteilnetzanlagen: - Mittelspannungsanlagen - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze Strom Verteilnetzanlagen betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer. Im Gebiet der Stadt Werl betreibt die Westnetz als Eigentümerin: - Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuer-leitungen - Strom-Hochspannungsanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen: - Mittelspannungsanlagen - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze Strom Verteilnetzanlagen betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.	
101-2	Zum o.g. Planverfahren [21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl] nehmen wir wie folgt Stellung: Unsererseits bestehen keine Bedenken bzgl. der 21. Änderungen des Regionalplanes. Notwendige Änderungen und Erweiterungen unserer Verteilnetzanlagen werden wir aus den nachgelagerten Verfahren (Änderung Flächennutzungsplan, Aufstellung Bebauungsplan, usw.) ableiten.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Inhaltsverzeichnis Anlagen

087_PLEdoc GmbH

087_PLEdoc GmbH GasLINE

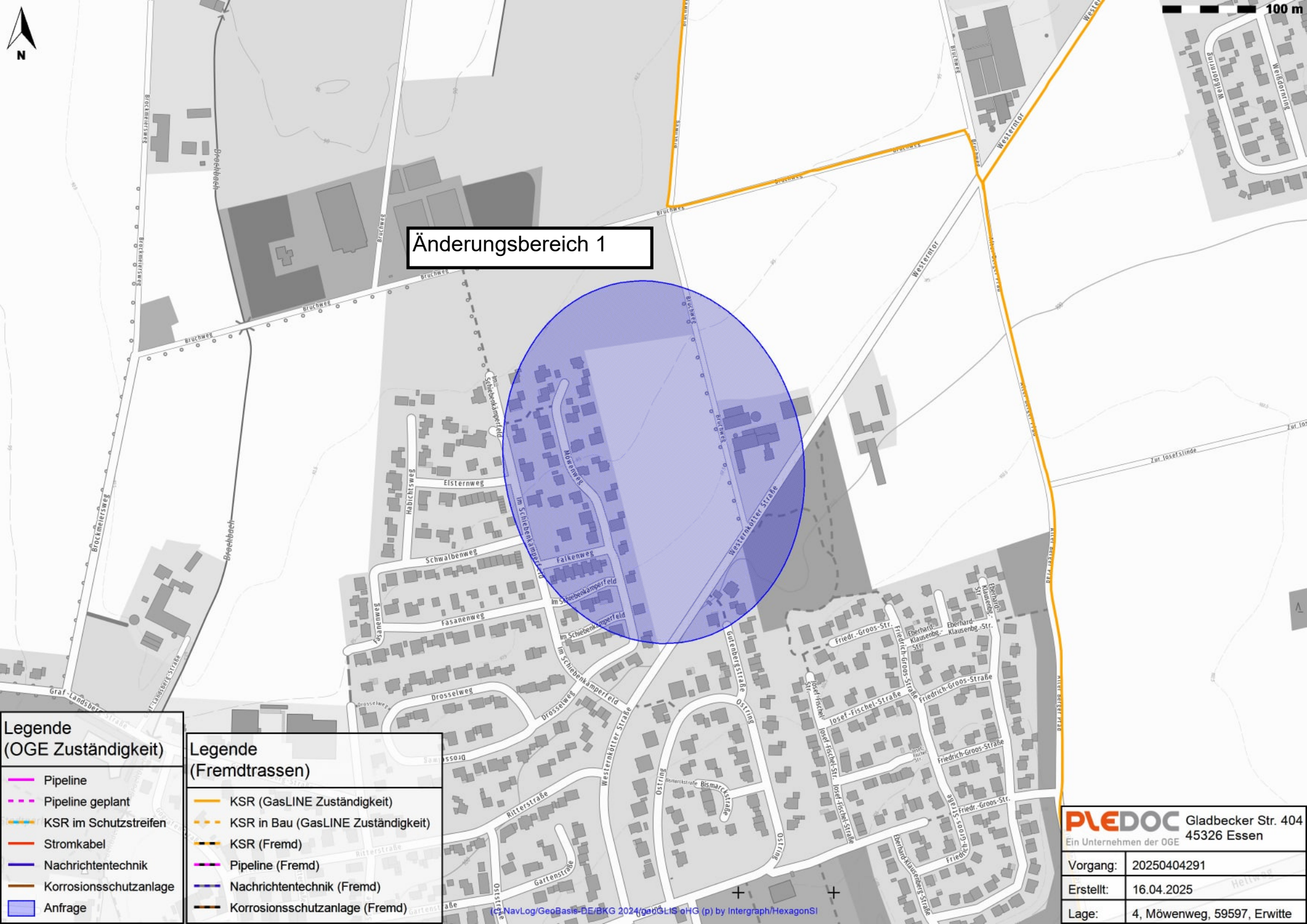
Änderungsbereich 1
N
100 m
Legende
(OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
Korrosionsschutzanlage (Fremd)
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20250404291
Erstellt: 16.04.2025
Lage: 4, Möwenweg, 59597, Erwitte

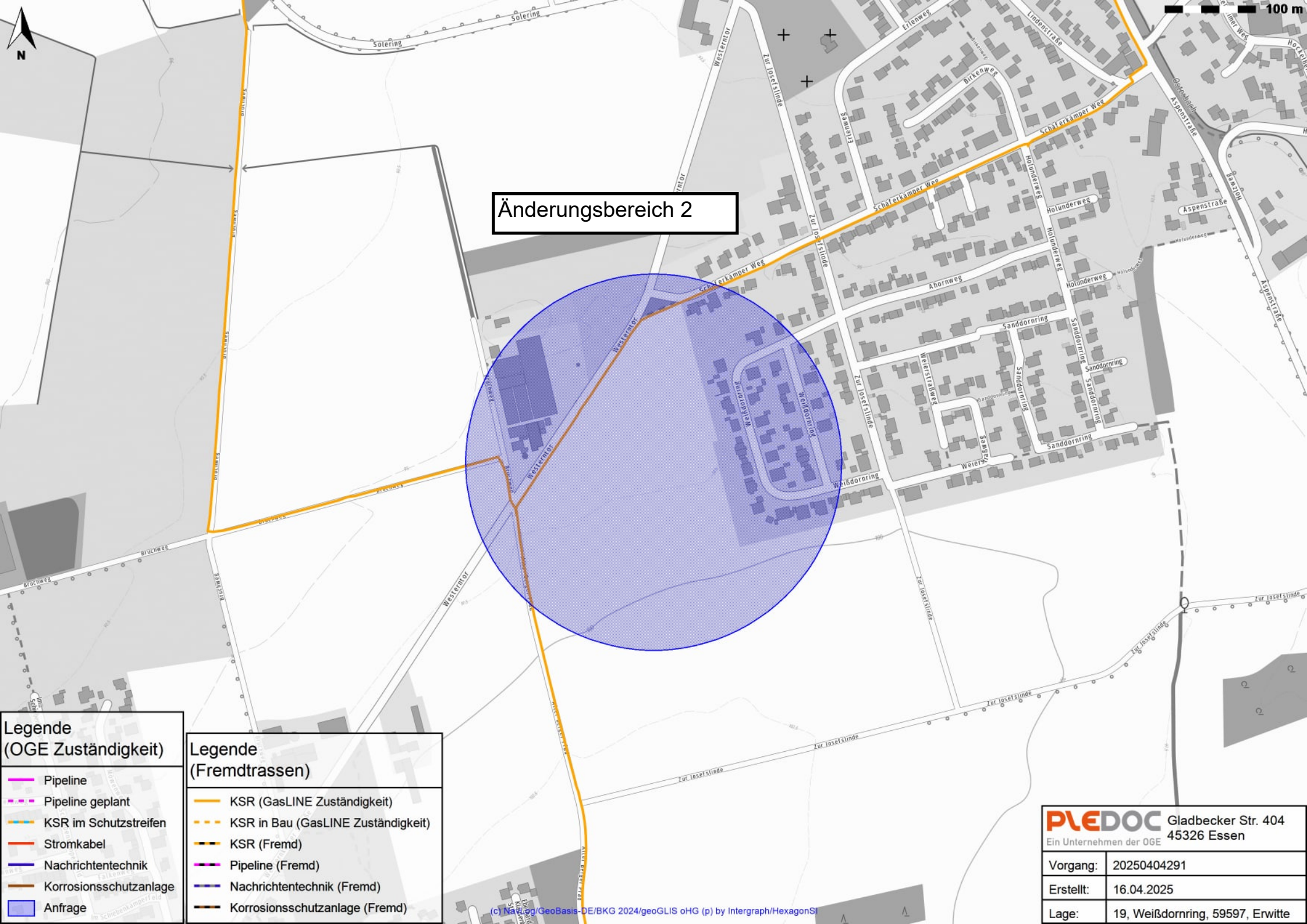
N
100 m
Änderungsbereich 2
Legende (OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende (Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
Korrosionsschutzanlage (Fremd)
(c) NaTeg/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20250404291
Erstellt: 16.04.2025
Lage: 19, Weißdornring, 59597, Erwitte

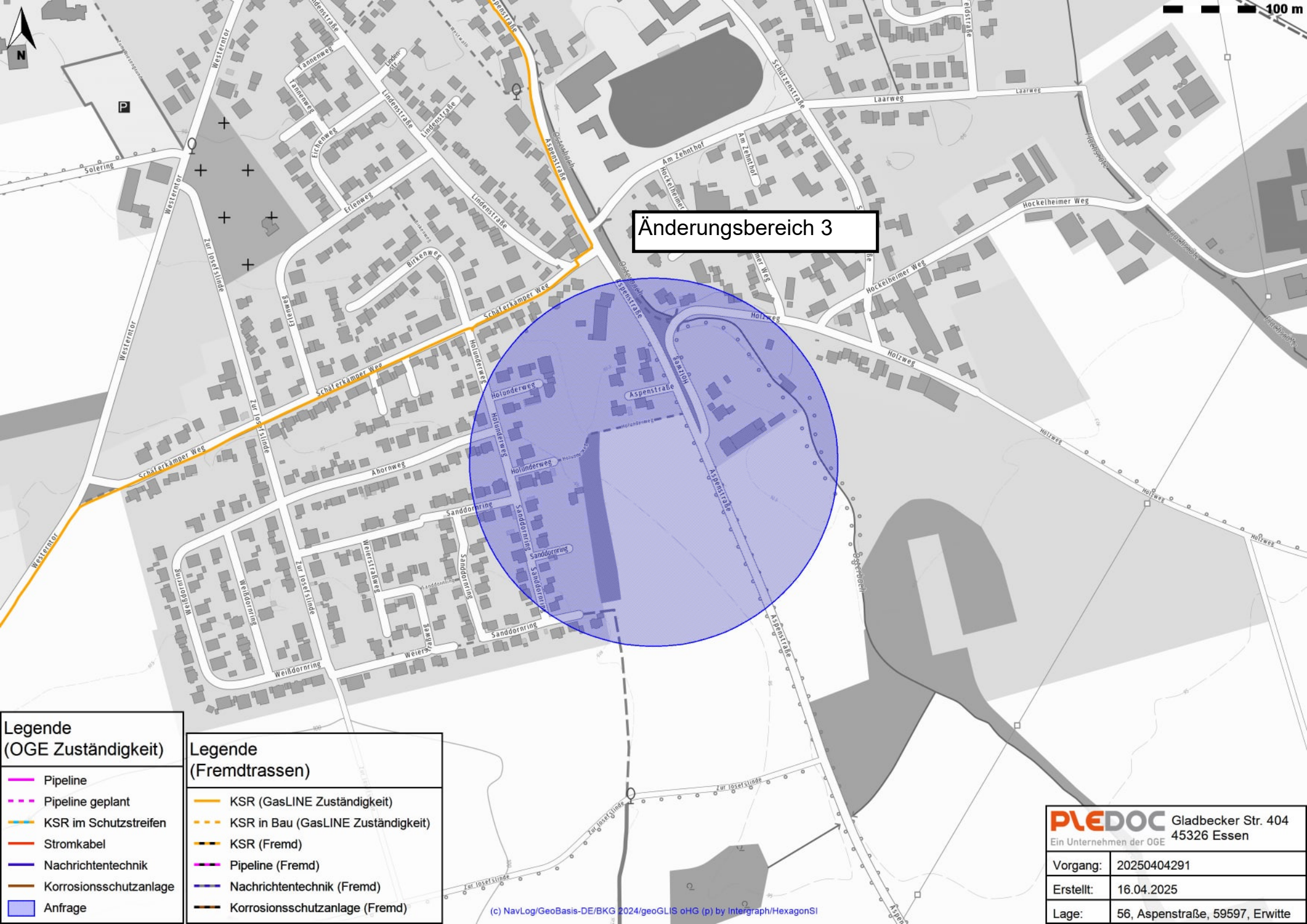
Änderungsbereich 3
100 m
N
Aspenstraße
Holzweg
Hockelheimer Weg
Schäferkamper Weg
Zur Josetslinde
Westerntor
Laarweg
Am Zehnthof
Lindenstraße
Sanddornring
Holunderweg
Ahornweg
Weißdornring
Weierstraßweg
Solering
Legende (OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende (Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
Korrosionsschutzanlage (Fremd)
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20250404291
Erstellt: 16.04.2025
Lage: 56, Aspenstraße, 59597, Erwitte

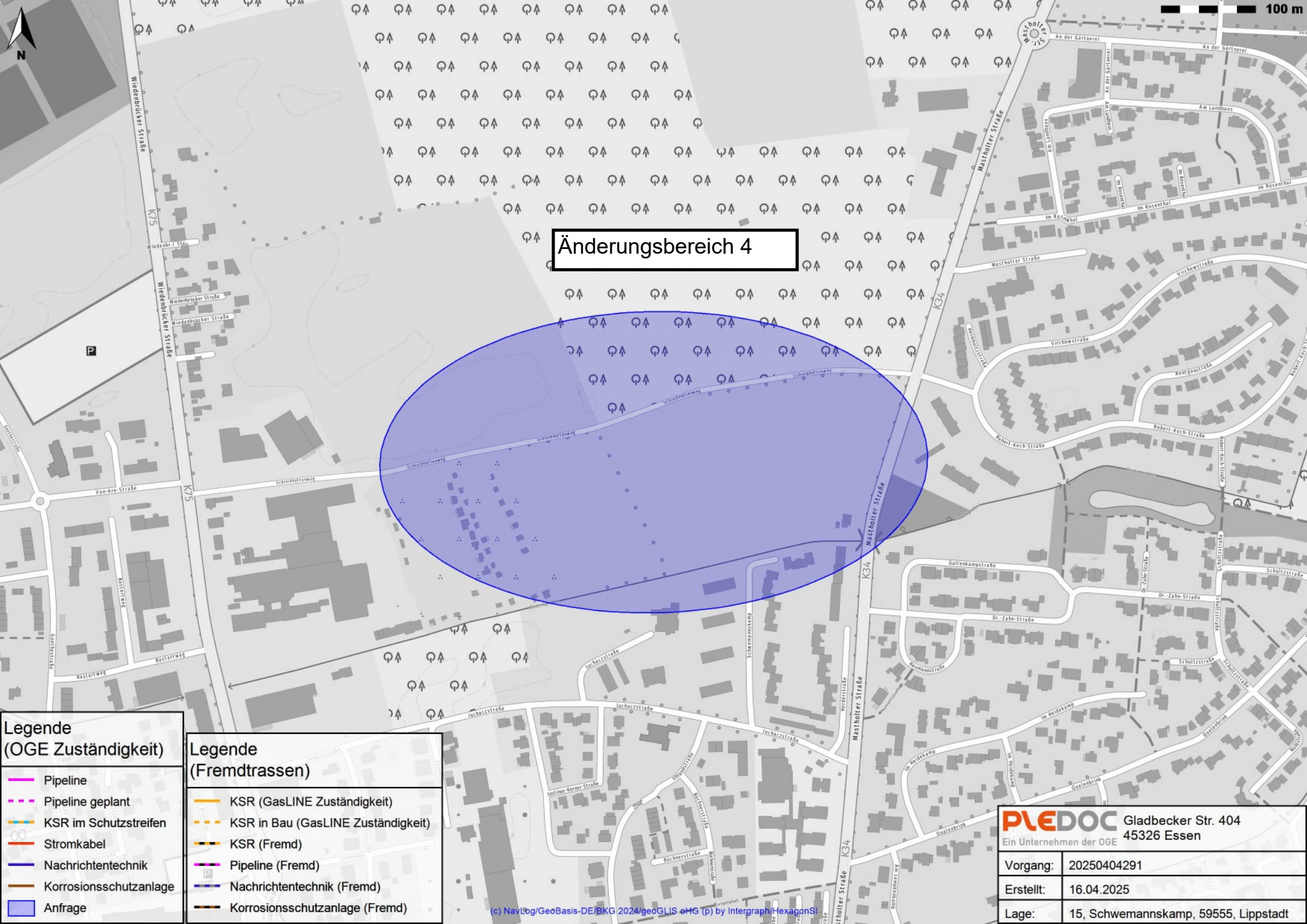
Änderungsbereich 4
100 m
N
Legende
(OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
Korrosionsschutzanlage (Fremd)
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20250404291
Erstellt: 16.04.2025
Lage: 15, Schwemannskamp, 59555, Lippstadt

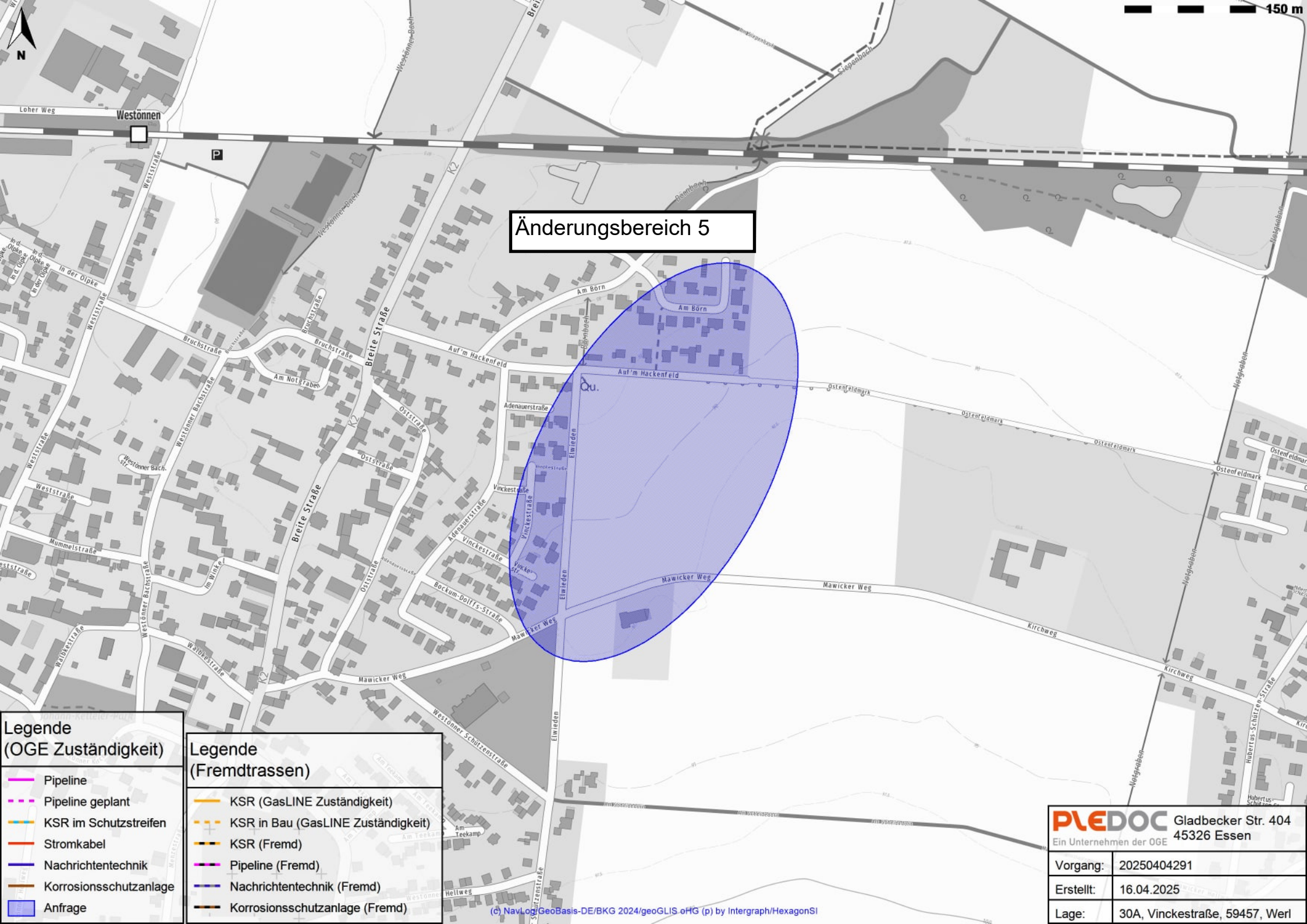
Änderungsbereich 5
150 m
N
Westönnen
Loher Weg
Weststraße
In der Dipke
Bruchstraße
Breite Straße
Auf'm Hackenfeld
Am Born
Am Notgraben
Adenauerstraße
Ostenfeldmark
Vinckestraße
Elwieden
Oststraße
Westönner Bachstraße
Mummelstraße
Im Winkel
Beckum-Dolffs-Straße
Mawicker Weg
Kirchweg
Walbkestraße
Westönner Schützenstraße
Hellweg
Am Teekamp
Notgraben
Hubertus-Schürten-Straße
Qu.
Legende (OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende (Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
Korrosionsschutzanlage (Fremd)
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20250404291
Erstellt: 16.04.2025
Lage: 30A, Vinckestraße, 59457, Werl

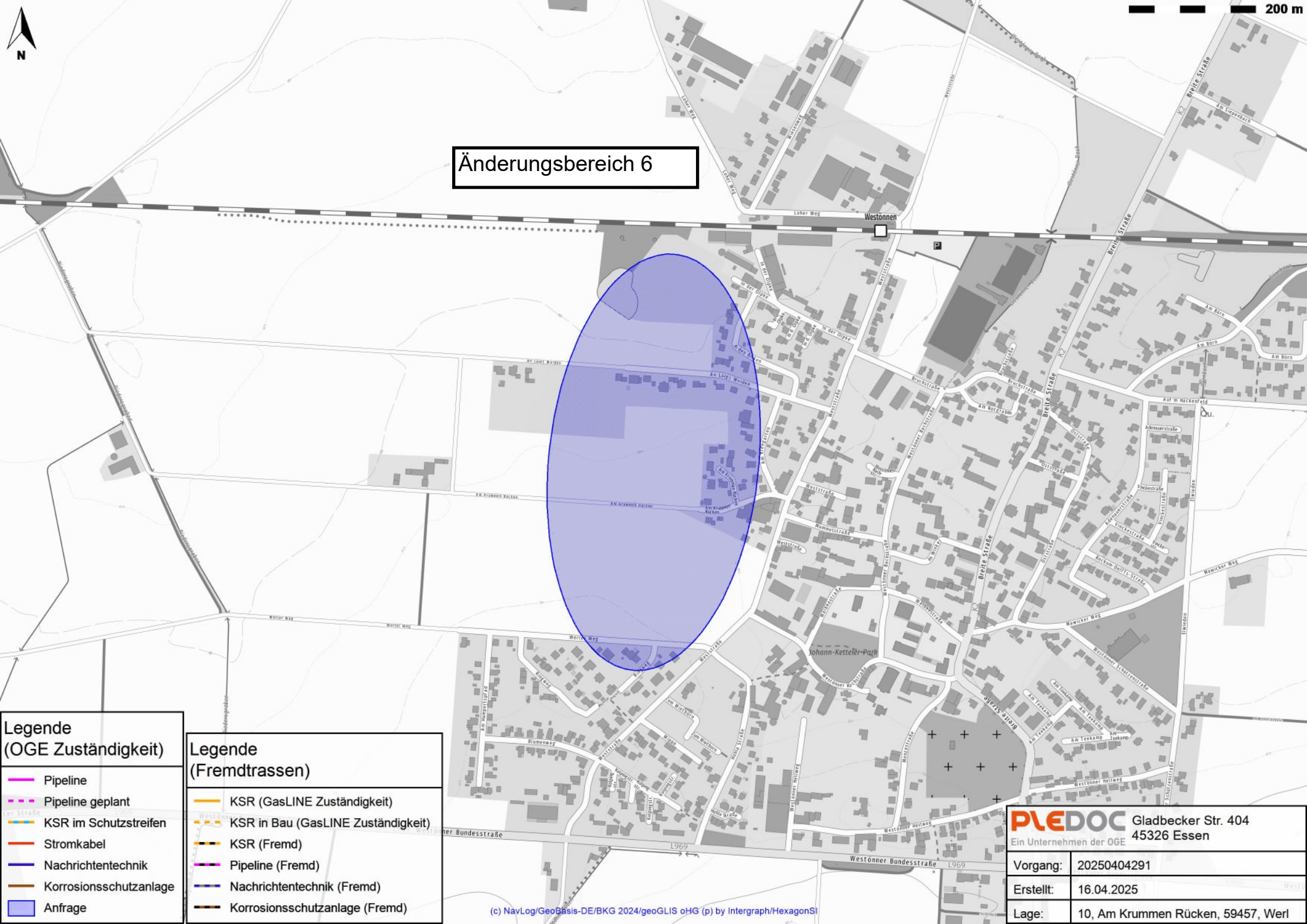
N
200 m
Änderungsbereich 6
Westonnen
Breite Straße
Johann-Ketteler-Park
Westonner Bundesstraße
L969
Legende
(OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
Korrosionsschutzanlage (Fremd)
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20250404291
Erstellt: 16.04.2025
Lage: 10, Am Krummen Rücken, 59457, Werl

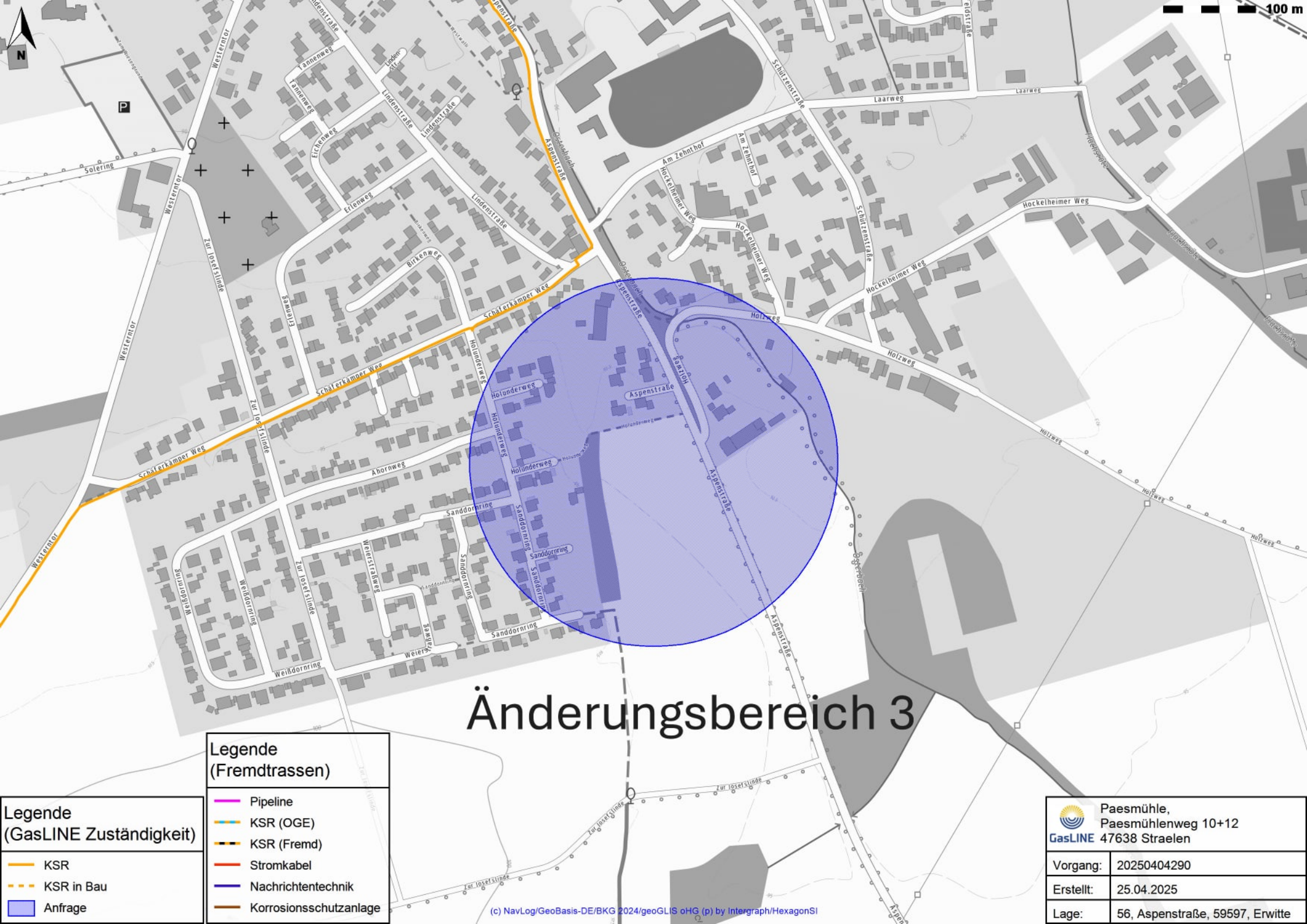
N
100 m
Änderungsbereich 3
Aspenstraße
Holunderweg
Holzweg
Hockelheimer Weg
Schäferkamper Weg
Zur Josefslinde
Sanddornring
Weißdornring
Ahornweg
Laarweg
Schützenstraße
Am Zehnthof
Lindenstraße
Westerntor
Solering
Legende
(GasLINE Zuständigkeit)
KSR
KSR in Bau
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
Pipeline
KSR (OGE)
KSR (Fremd)
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
GasLINE
Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
47638 Straelen
Vorgang: 20250404290
Erstellt: 25.04.2025
Lage: 56, Aspenstraße, 59597, Erwitte

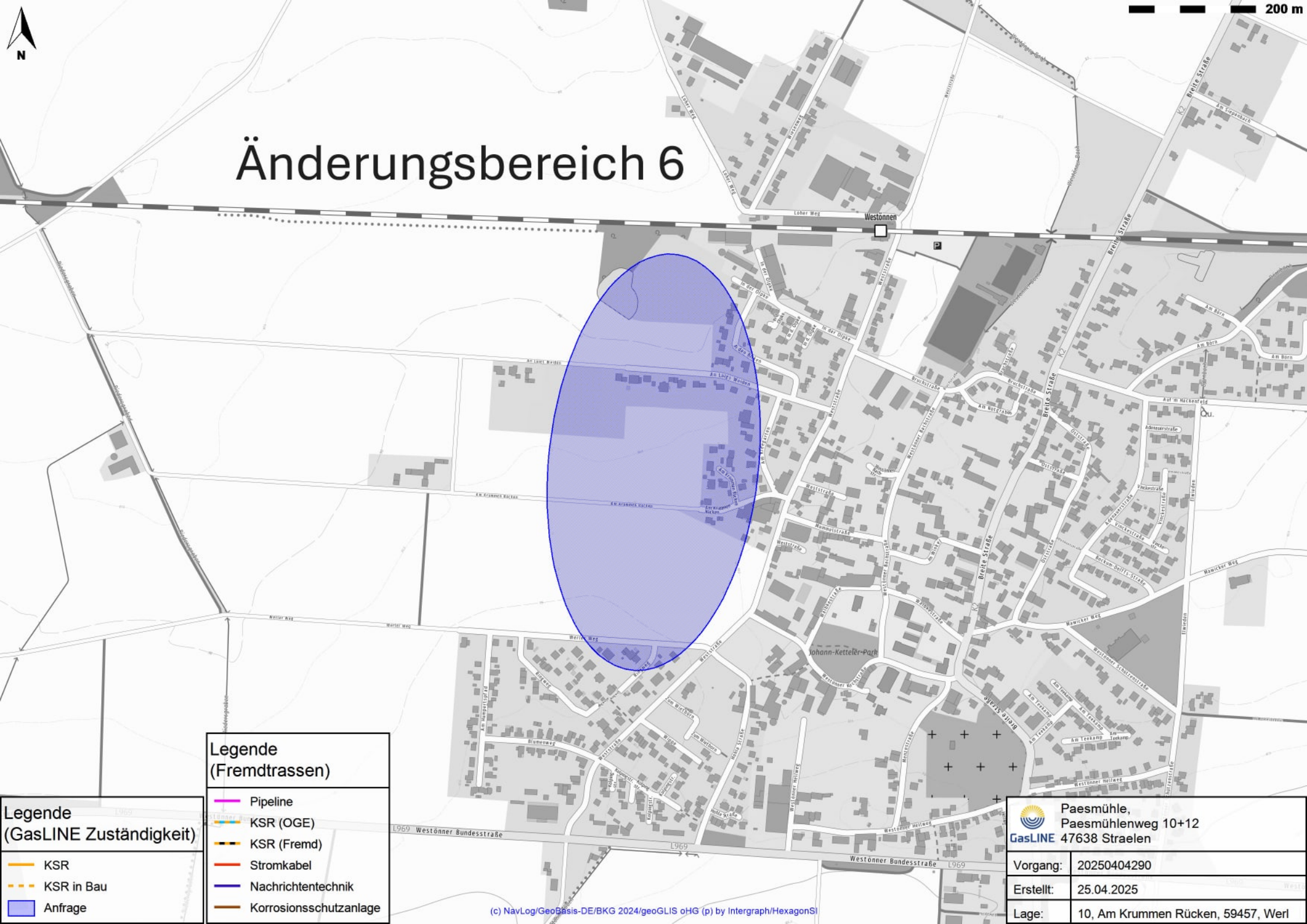
Änderungsbereich 6
N
200 m
Westonnen
Breite Straße
Johann-Ketteler-Park
Westönner Bundesstraße
L969
Legende
(GasLINE Zuständigkeit)
KSR
KSR in Bau
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
Pipeline
KSR (OGE)
KSR (Fremd)
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
GasLINE
Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
47638 Straelen
Vorgang: 20250404290
Erstellt: 25.04.2025
Lage: 10, Am Krummen Rücken, 59457, Werl

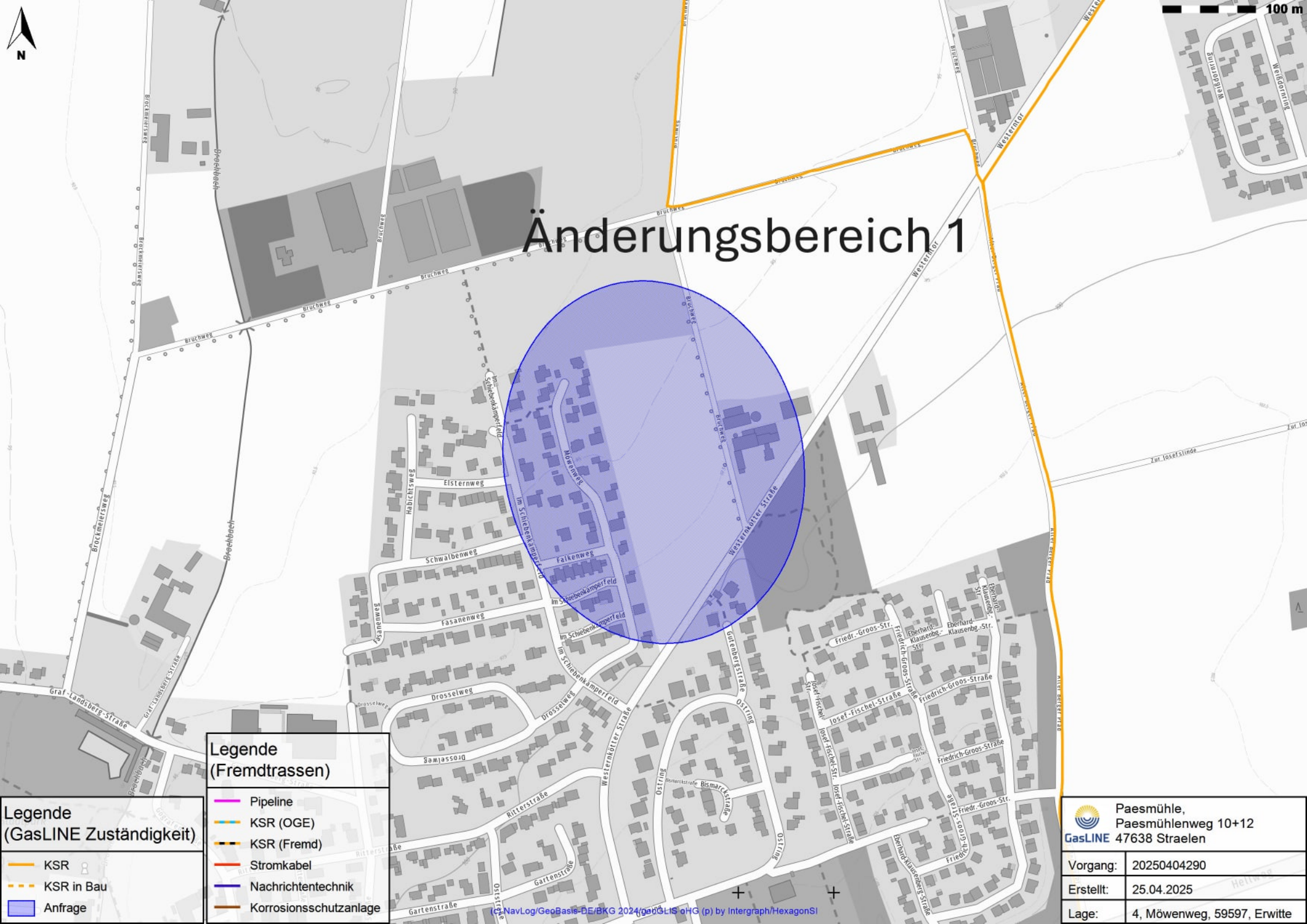
Änderungsbereich 1
N
100 m
Legende
(GasLINE Zuständigkeit)
KSR
KSR in Bau
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
Pipeline
KSR (OGE)
KSR (Fremd)
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
GasLINE
Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
47638 Straelen
Vorgang: 20250404290
Erstellt: 25.04.2025
Lage: 4, Möwenweg, 59597, Erwitte
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

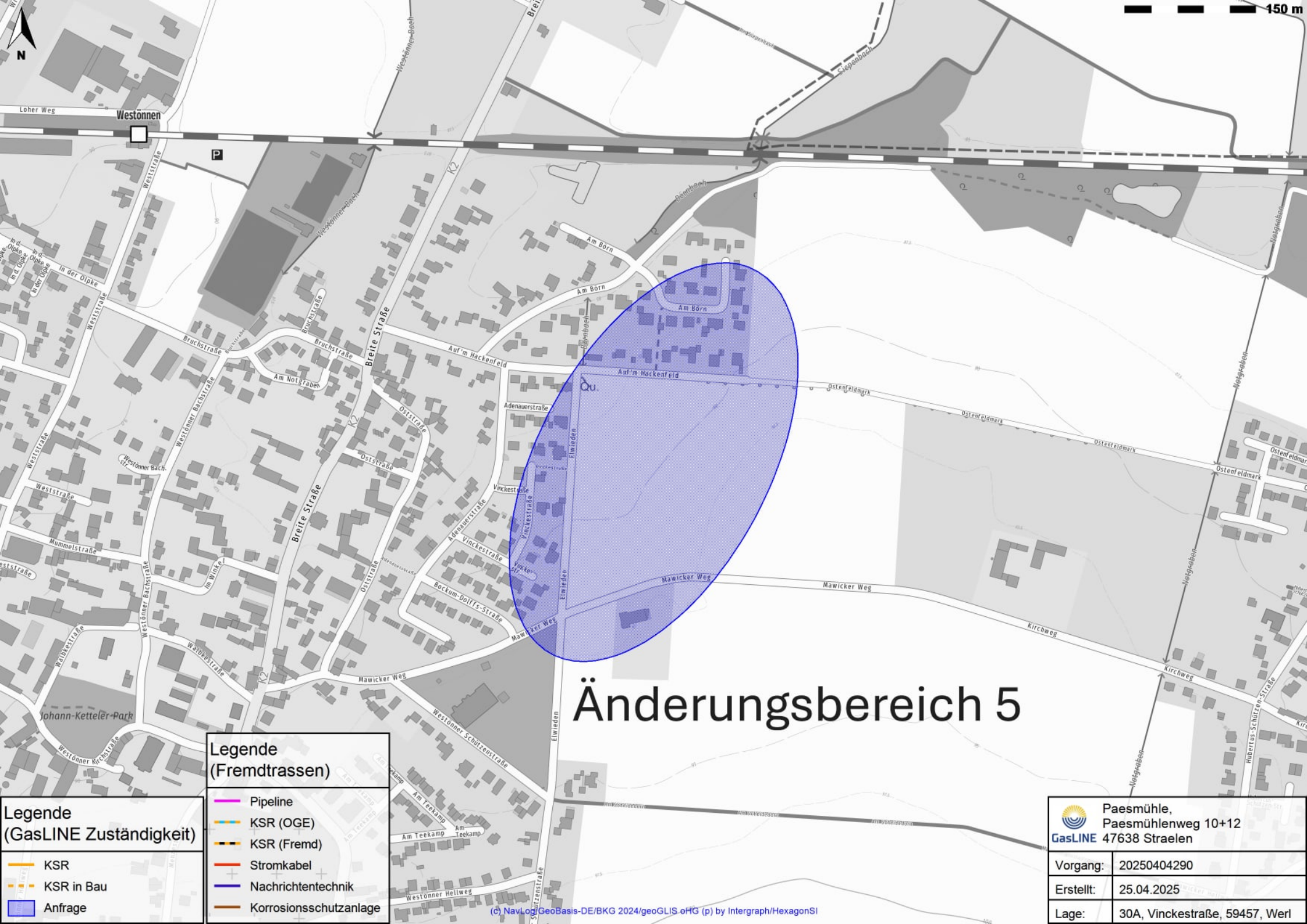
N
150 m
Änderungsbereich 5
Legende
(GasLINE Zuständigkeit)
KSR
KSR in Bau
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
Pipeline
KSR (OGE)
KSR (Fremd)
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
GasLINE
Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
47638 Straelen
Vorgang: 20250404290
Erstellt: 25.04.2025
Lage: 30A, Vinckestraße, 59457, Werl

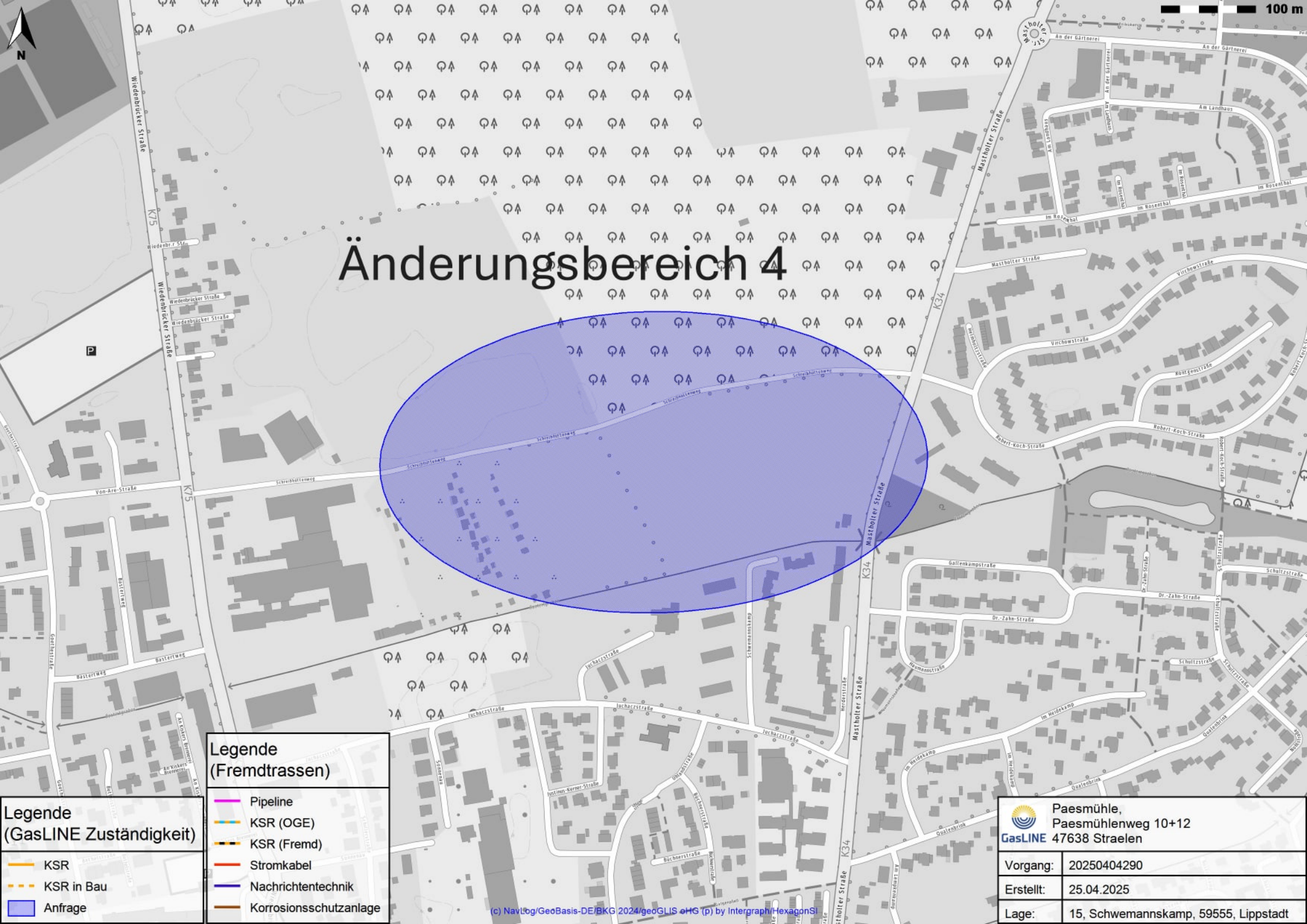
Änderungsbereich 4
N
100 m
Legende
(GasLINE Zuständigkeit)
KSR
KSR in Bau
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
Pipeline
KSR (OGE)
KSR (Fremd)
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
47638 Straelen
Vorgang: 20250404290
Erstellt: 25.04.2025
Lage: 15, Schwemannskamp, 59555, Lippstadt

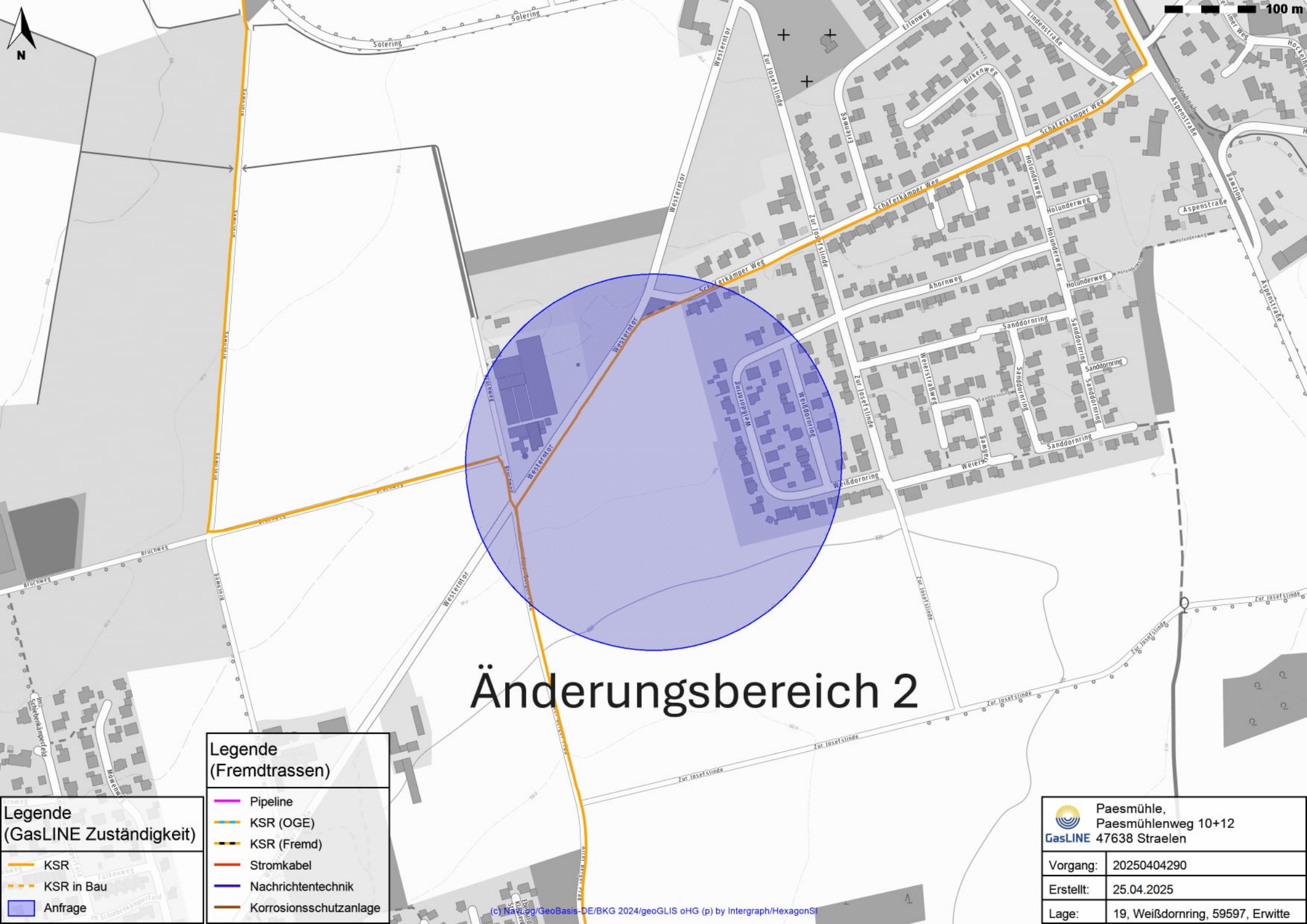
N
100 m
Änderungsbereich 2
Legende (GasLINE Zuständigkeit)
KSR
KSR in Bau
Anfrage
Legende (Fremdtrassen)
Pipeline
KSR (OGE)
KSR (Fremd)
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
(c) NaTeg/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
GasLINE
Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
47638 Straelen
Vorgang: 20250404290
Erstellt: 25.04.2025
Lage: 19, Weißdornring, 59597, Erwitte

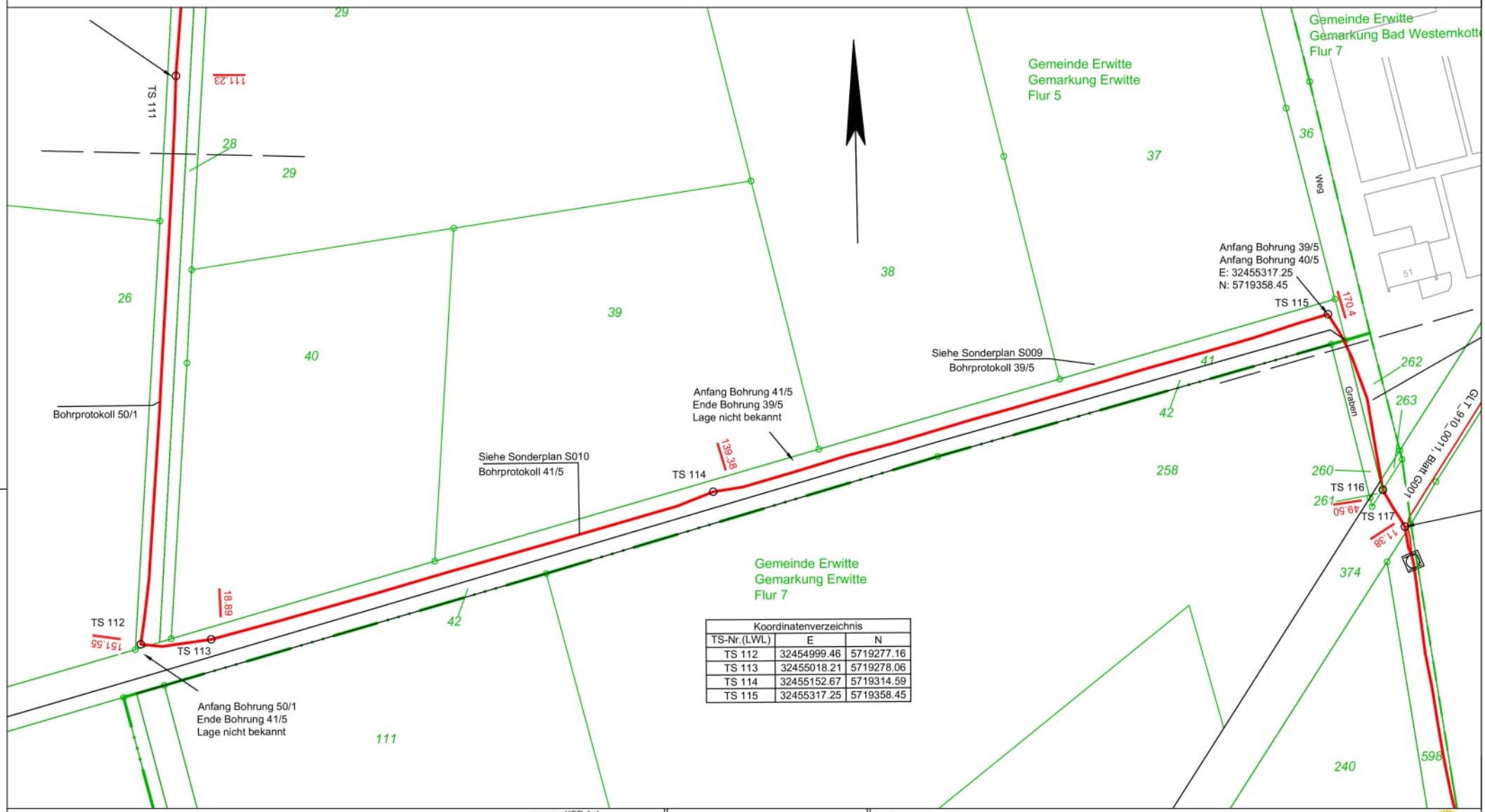

Koordinatenverzeichnis		
TS-Nr.(LWL)	E	N
TS 112	32454999.46	5719277.16
TS 113	32455018.21	5719278.06
TS 114	32455152.67	5719314.59
TS 115	32455317.25	5719358.45

Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 0,6 - 1,0 m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.

2 KSR DN50 PEHD

KSR-Anlage
Anschluss KSR-Anlage
Kabelabzweigmuffe
Kabelverbindungsmuffe
Kabelring
Schacht mit KAM
Schacht mit KM
Schacht mit KR
Schachtgruppe
EB-Grube
Zieh-Grube
Halbschalen / KKHR
Achtung: Symbole sind nicht maßstäblich

Plan-Berichtigungen			
Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

PLEDOC Bestandslageplan

GasLINE

Leitungsname	Sauerlandtrasse 17_003 LOS 2		
Gemarkung	Bad Westernkotten, Erwitte	Maßstab:	1 : 1000
Gemeinde	Erwitte		
Kreis	Soest	Leitungs-Nr.:	GLT_910_002
Vermessungsamt	-		
Katastergrundlage	NAS-Daten	Blatt-Nr.:	G030
Koordinatensystem	UTM32		
Schutzstreifenbreite	-	Meßtischblatt Nr.:	-
Plananfertigung	PLEdoc GmbH		

Anschluß Blatt: G031

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Freigegeben: 07/2019 Mehrens

Erstellt: 16.04.2025, Vorgang: 20250404290

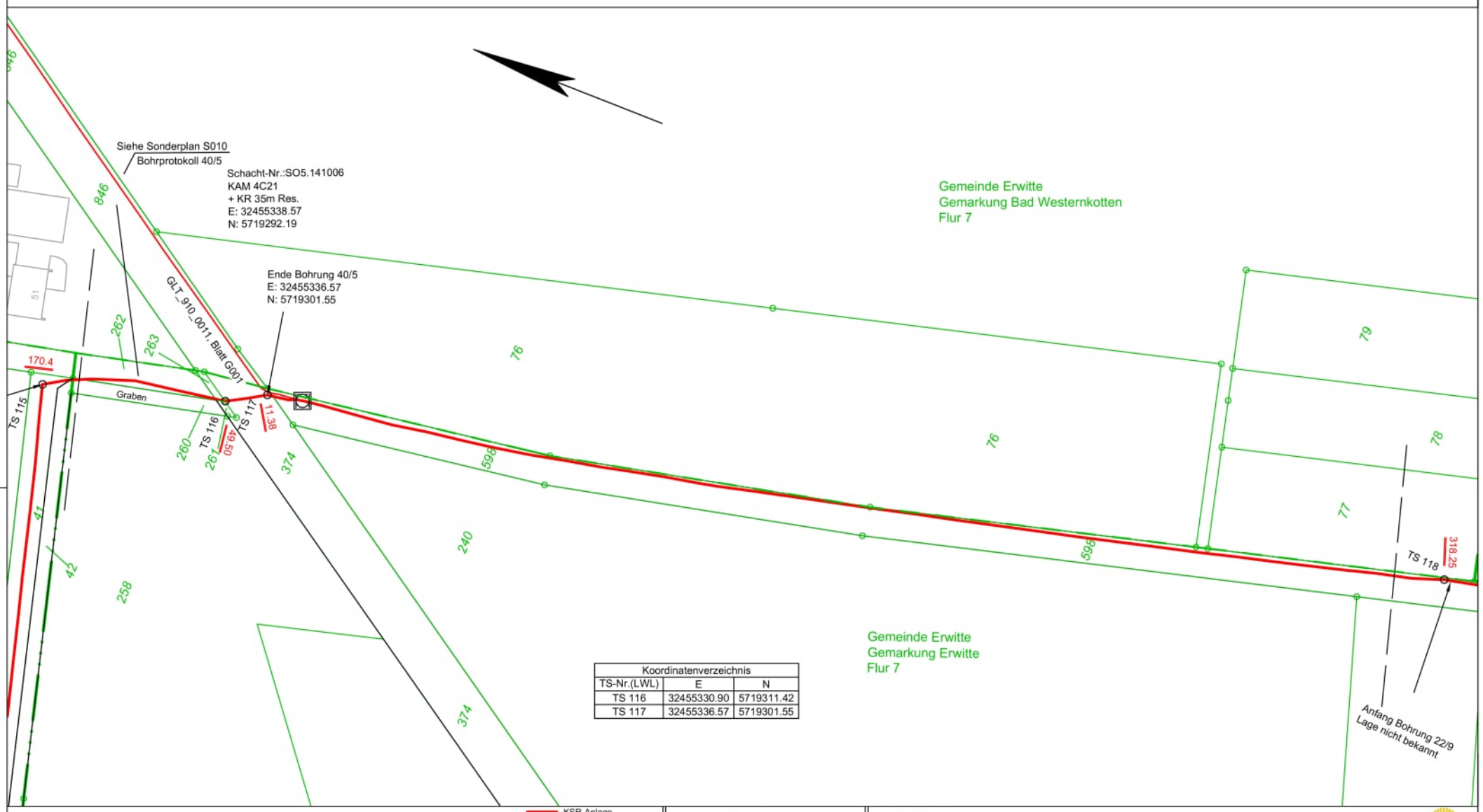

Koordinatenverzeichnis		
TS-Nr.(LWL)	E	N
TS 116	32455330.90	5719311.42
TS 117	32455336.57	5719301.55

Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 0,6 - 1,0 m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.

2 KSR DN50 PEHD

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

- KSR-Anlage
- Anschluss KSR-Anlage
- Kabelabzweigmuffe
- Kabelverbindungsmuffe
- Kabelring
- Schacht mit KAM
- Schacht mit KM
- Schacht mit KR
- Schachtgruppe
- EB-Grube
- Zieh-Grube
- Halbschalen / KKHR

Achtung: Symbole sind nicht maßstäblich

Plan-Berichtigungen			
Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

Angegeben: 07/2019 Mehrens

PLEDOC

Bestandslageplan

GasLINE

Leitungsname	Sauerlandtrasse 17_003 LOS 2		
Gemarkung	Bad Westernkotten, Erwitte	Maßstab:	1 : 1000
Gemeinde	Erwitte		
Kreis	Soest	Leitungs-Nr.:	GLT_910_002
Vermessungsamt	-		
Katastergrundlage	NAS-Daten	Blatt-Nr.:	G031
Koordinatensystem	UTM32		
Schutzstreifenbreite	-	Meßtischblatt Nr.:	-
Plananfertigung	PLEdoc GmbH		

Anschluß Blatt: G032

Erstellt: 16.04.2025, Vorgang: 20250404290

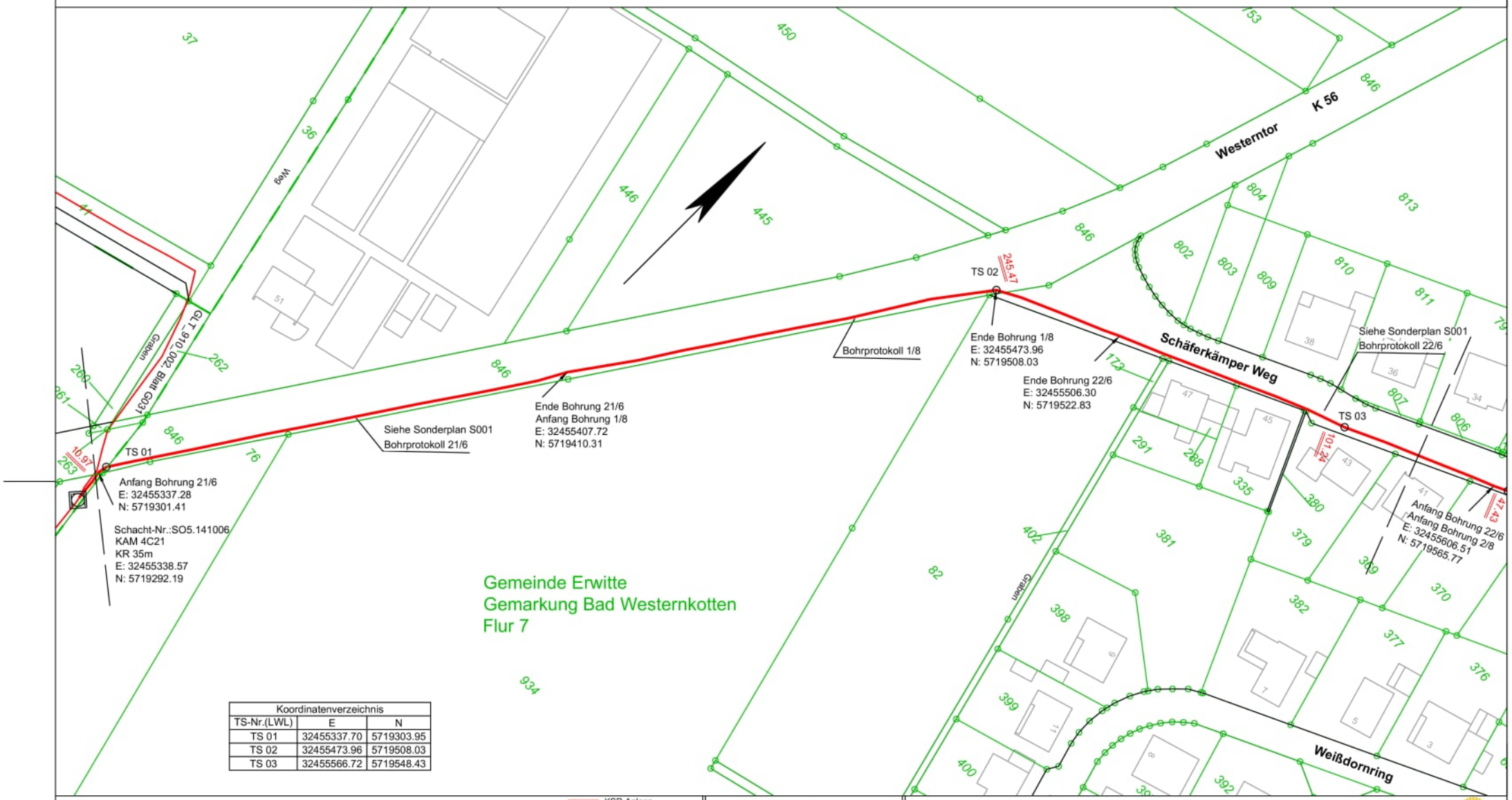

Koordinatenverzeichnis		
TS-Nr.(LWL)	E	N
TS 01	32455337.70	5719303.95
TS 02	32455473.96	5719508.03
TS 03	32455566.72	5719548.43

Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 0,6-1,0 m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.

KSR-Anlage
Anschluss KSR-Anlage
Kabelabzweigmuffe
Kabelverbindungsmuffe
Kabelring
Schacht mit KAM
Schacht mit KM
Schacht mit KR
Schachtgruppe
EB-Grube
Zieh-Grube
Halbschalen / KKHR
Achtung: Symbole sind nicht maßstäblich

Plan-Berichtigungen			
Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

PLEDOC

Bestandslageplan

GasLINE

Leitungsname	Sauerlandtrasse 17_003 Abzweig Westerntor
Gemarkung	Erwitte, Bad Westernkotten
Gemeinde	Erwitte
Kreis	Soest
Vermessungsamt	-
Katastergrundlage	NAS-Daten
Koordinatensystem	UTM32
Schutzstreifenbreite	-
Plananfertigung	PLEdoc GmbH

Maßstab: 1 : 1000
Leitungs-Nr.: GLT_910_011
Blatt-Nr.: G001
Meßtischblatt Nr.: -
Anschluß Blatt: G002

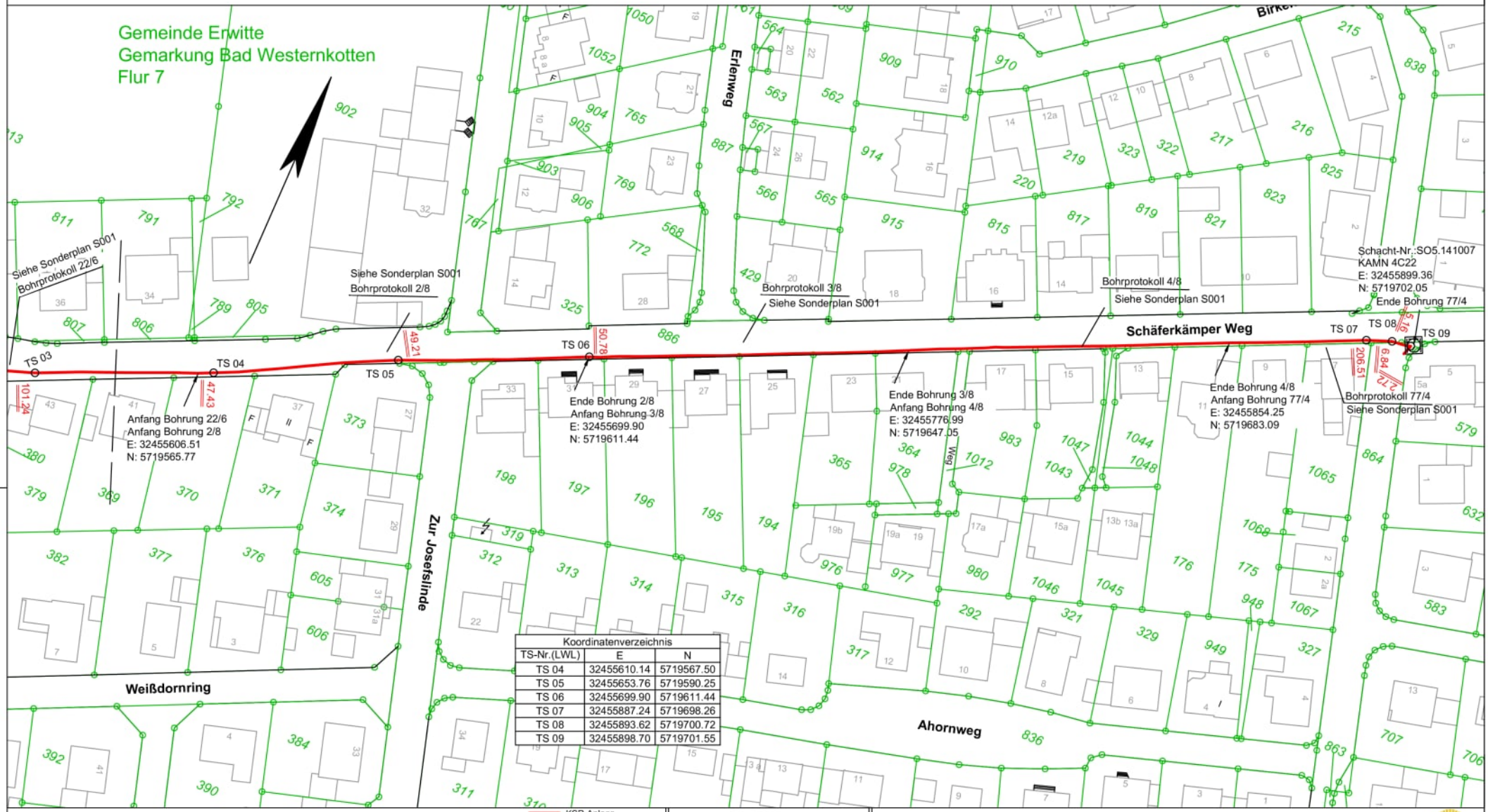

Koordinatenverzeichnis		
TS-Nr.(LWL)	E	N
TS 04	32455610.14	5719567.50
TS 05	32455653.76	5719590.25
TS 06	32455699.90	5719611.44
TS 07	32455887.24	5719698.26
TS 08	32455893.62	5719700.72
TS 09	32455898.70	5719701.55

Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 0,6-1,0 m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.

KSR-Anlage
Anschluss KSR-Anlage
Kabelabzweigmuffe
Kabelverbindungsmuffe
Kabelring
Schacht mit KAM
Schacht mit KM
Schacht mit KR
Schachtgruppe
EB-Grube
Zieh-Grube
Halbschalen / KKHR
Achtung: Symbole sind nicht maßstäblich

Plan-Berichtigungen			
Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

2 KSR DN50 PEHD
GLS070065

Gezeichnet: 07/2019 Mehrens

PLEDOC

Bestandslageplan

GasLINE

Leitungsname	Sauerlandtrasse 17_003 Abzweig Westerntor
Gemarkung	Bad Westernkotten
Gemeinde	Erwitte
Kreis	Soest
Vermessungsamt	-
Katastergrundlage	NAS-Daten
Koordinatensystem	UTM32
Schutzstreifenbreite	-
Plananfertigung	PLEdoc GmbH

Maßstab: 1 : 1000
Leitungs-Nr.: GLT_910_011
Blatt-Nr.: G002
Meßtischblatt Nr.: -
Anschluß Blatt:

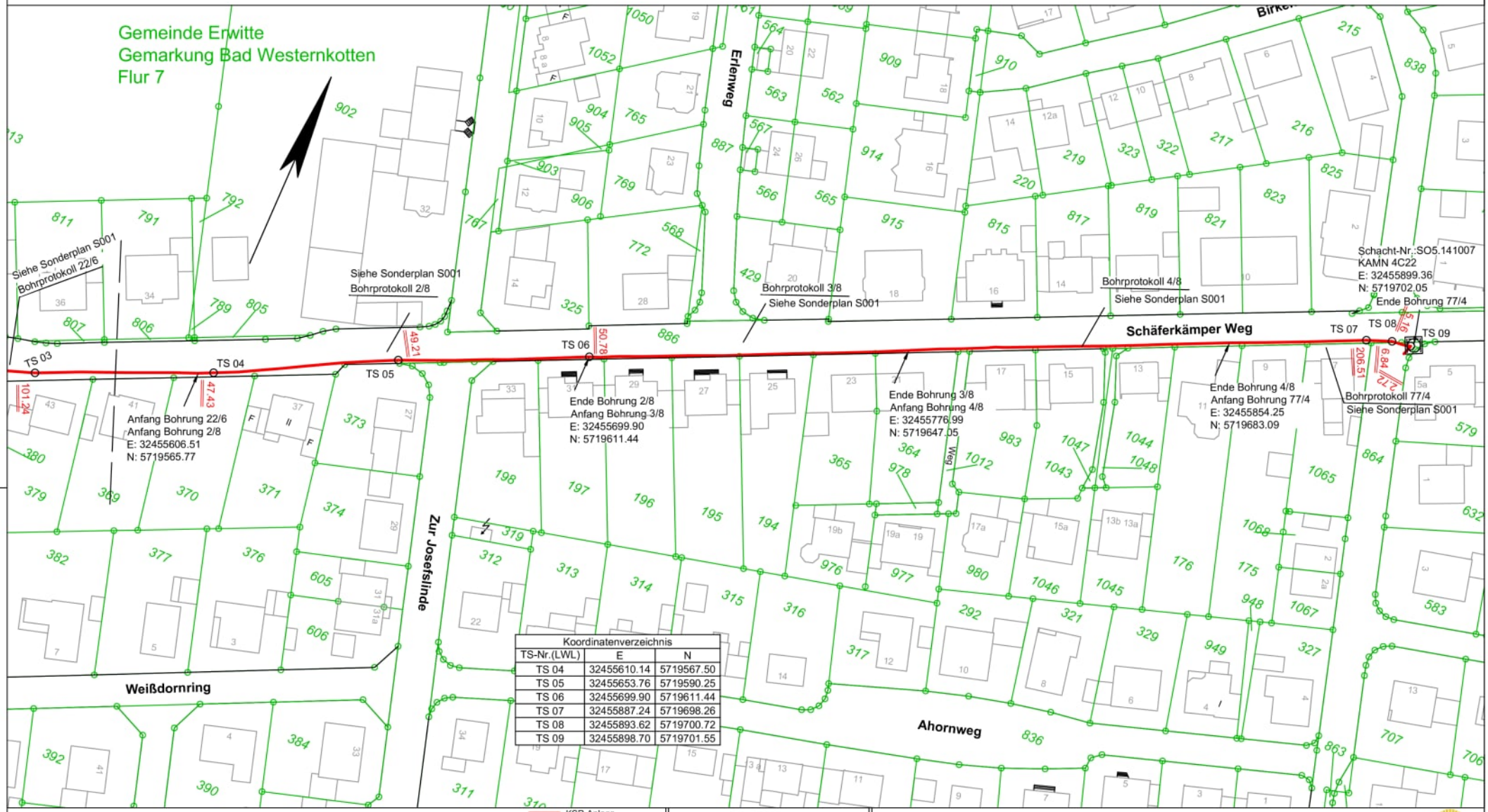

Koordinatenverzeichnis		
TS-Nr.(LWL)	E	N
TS 04	32455610.14	5719567.50
TS 05	32455653.76	5719590.25
TS 06	32455699.90	5719611.44
TS 07	32455887.24	5719698.26
TS 08	32455893.62	5719700.72
TS 09	32455898.70	5719701.55

Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 0,6-1,0 m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.

KSR-Anlage
Anschluss KSR-Anlage
Kabelabzweigmuffe
Kabelverbindungsmuffe
Kabelring
Schacht mit KAM
Schacht mit KM
Schacht mit KR
Schachtgruppe
EB-Grube
Zieh-Grube
Halbschalen / KKHR
Achtung: Symbole sind nicht maßstäblich

Plan-Berichtigungen			
Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

2 KSR DN50 PEHD
GLS070065

Gezeichnet: 07/2019 Mehrens

PLEDOC

Bestandslageplan

GasLINE

Leitungsname	Sauerlandtrasse 17_003 Abzweig Westerntor
Gemarkung	Bad Westernkotten
Gemeinde	Erwitte
Kreis	Soest
Vermessungsamt	-
Katastergrundlage	NAS-Daten
Koordinatensystem	UTM32
Schutzstreifenbreite	-
Plananfertigung	PLEdoc GmbH

Maßstab: 1 : 1000
Leitungs-Nr.: GLT_910_011
Blatt-Nr.: G002
Meßtischblatt Nr.: -
Anschluß Blatt:

Erstellt: 16.04.2025, Vorgang: 20250404290

Flurst. Nr.	Gemd. Erwitte, Gemkg. Bad Westerkotten
864	Stadt Erwitte
886	Stadt Erwitte
128	Stadt Erwitte

Flurst. Nr.	Gemd. Erwitte, Gemkg. Bad Westerkotten
14	Stadt Erwitte
248	Stadt Erwitte
-	-

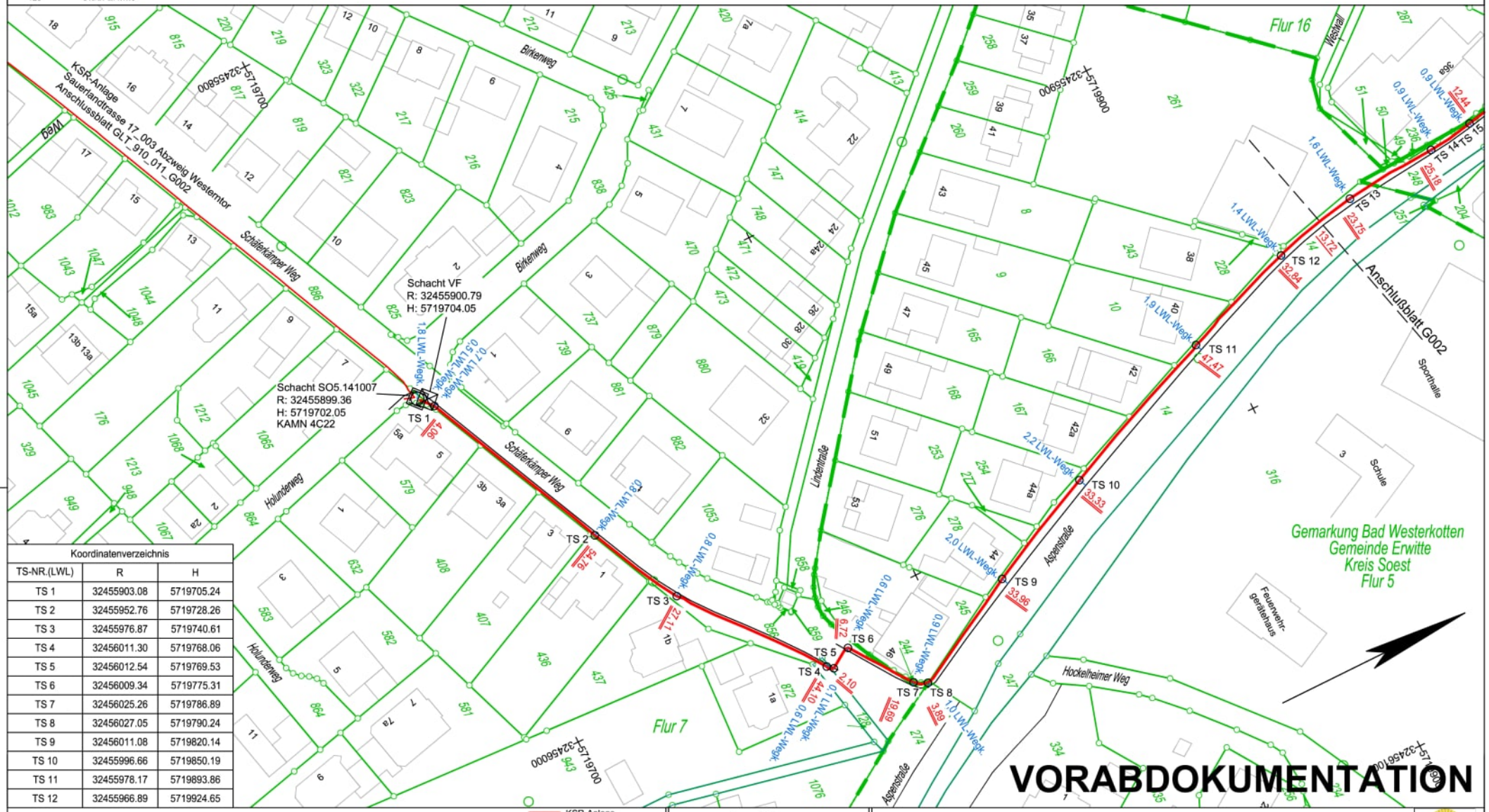

Koordinatenverzeichnis		
TS-NR.(LWL)	R	H
TS 1	32455903.08	5719705.24
TS 2	32455952.76	5719728.26
TS 3	32455976.87	5719740.61
TS 4	32456011.30	5719768.06
TS 5	32456012.54	5719769.53
TS 6	32456009.34	5719775.31
TS 7	32456025.26	5719786.89
TS 8	32456027.05	5719790.24
TS 9	32456011.08	5719820.14
TS 10	32455996.66	5719850.19
TS 11	32455978.17	5719893.86
TS 12	32455966.89	5719924.65

Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 1,0 m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.

EB-Grube
Zieh-Grube
Halbschalen

KSR-Anlage
Anschluss KSR-Anlage
Kabelabzweigmuffe
Kabelverbindungsmuffe
Kabelring
Schacht
Schacht mit KAM
Schacht mit KM
Schacht mit KR
Schachtgruppe

2 KSR DN40 PEHD

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Plan-Berichtigungen

Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

freigegeben: 12.08.2020 U.Lorenz

IBZ NEUBAUER

Bestandslageplan

GasLINE

Leitungsname	19_021_VF_Coverage_Sauerland_V011_Bad Westernkotten
Gemarkung	Bad Westerkotten
Gemeinde	Erwitte
Kreis	Soest
Vermessungsamt	Bezirksregierung Köln - GEObasis.nrw, Nordrhein-Westfalen
Katastergrundlage	Flurkarte
Koordinatensystem	ETRS89 / UTM Zone 32N
Schutzstreifenbreite	2,0 m
Plananfertigung	IBZ Neubauer GmbH & Co. KG

Maßstab: 1 : 1000
Leitungs-Nr.: GLT_910_058
Blatt-Nr.: G 001
Meßtischblatt Nr.: -
Anschluß Blatt: G 002

Rotstrich Dokumentation

ID: A20G0001945	WO: 0014814	Datum : 22.04.2020

Maßnahme: 19_021 Sauerland Vodafone, Übernahm-
e ÄEM + PSM + Vorabdoku in Bestand

GasLINE Trassen	Projektinformationen
GLT_910_011 Bl. 002	19_021

Skizze

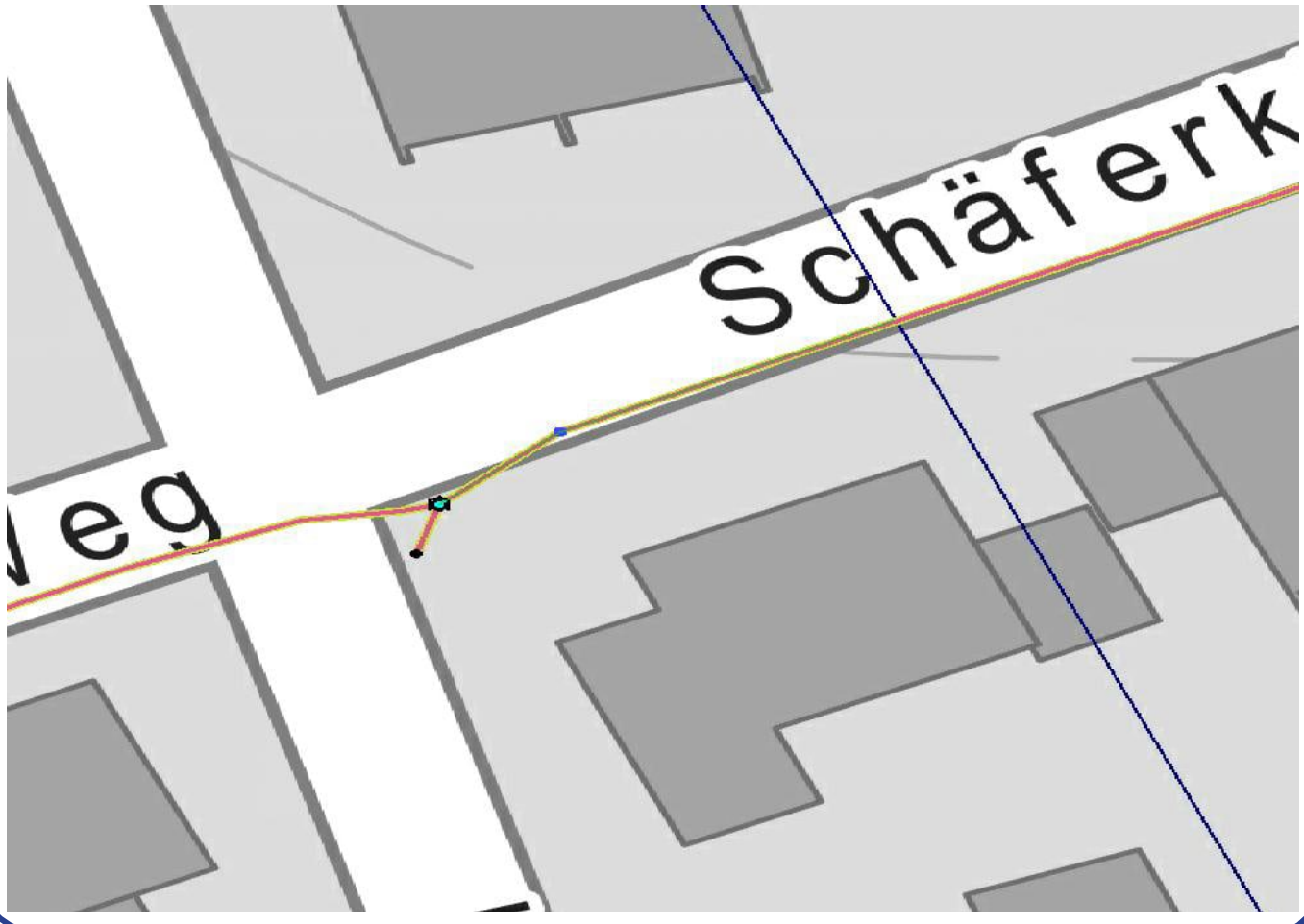

Rotstrich Dokumentation

ID: A20G0001945	WO: 0014814	Datum : 22.04.2020

Maßnahme: 19_021 Sauerland Vodafone, Übernahm-
e ÄEM + PSM + Vorabdoku in Bestand

GasLINE Trassen	Projektinformationen
GLT_910_011 Bl. 002	19_021

Skizze

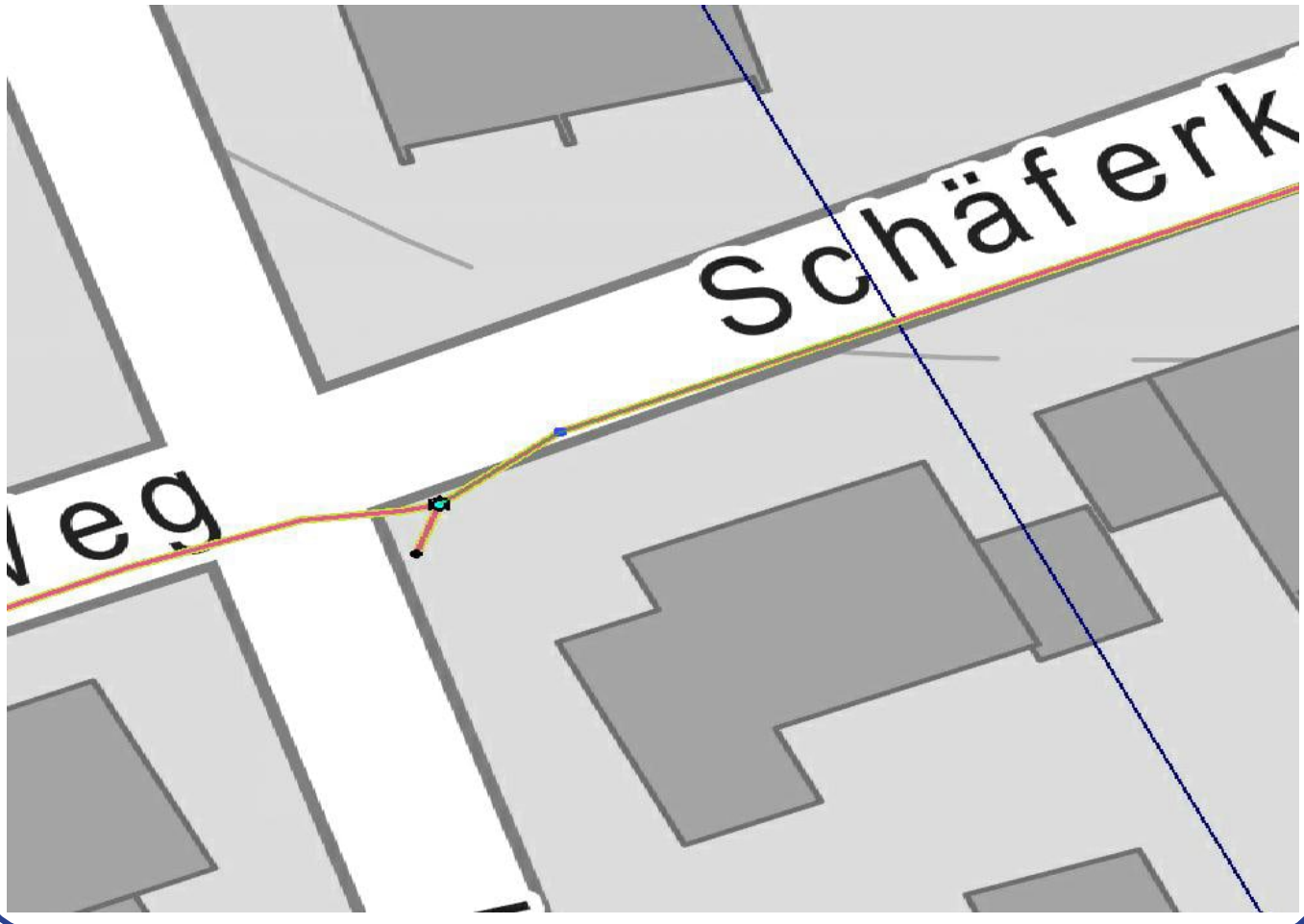

Erstellt: 16.04.2025, Vorgang: 20250404290

Profil: 46/2
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.75	D=1.49	D=3.00	D=3.40	D=3.53	D=3.56	D=3.48	D=3.53	D=3.35	D=3.48	D=3.30	D=3.38	D=3.50	D=3.48	D=3.40	D=3.44	D=3.48	D=3.30	D=3.20	D=3.28	D=3.15	D=3.23	D=3.20	D=3.30	D=3.35	D=3.20	D=3.37	D=3.35	D=3.20	D=3.30	D=3.30	D=3.40	D=3.38	D=3.20	D=3.30	D=3.30	D=3.05	D=3.10	D=3.40	D=3.33	D=3.30	D=3.30	D=3.35	D=3.20	D=3.10	D=2.62	D=2.96	D=1.85	D=1.00
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75	110.80	113.85	116.90	119.95	123.00	126.05	129.10	132.15	135.20	138.25	141.30

Profil: 50/4
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.15	D=1.35	D=1.48	D=1.68	D=1.82	D=1.96	D=2.10	D=2.22	D=2.36	D=2.50	D=2.68	D=2.70	D=2.80	D=2.95	D=3.02	D=3.00	D=2.95	D=2.95	D=3.00	D=2.96	D=3.00	D=2.94	D=2.90	D=2.85	D=2.80	D=2.75	D=1.60	D=2.55	D=2.48	D=2.65	D=2.40	D=2.40	D=2.36	D=2.34	D=2.28	D=2.20	D=2.24	D=2.16	D=2.08	D=2.00	D=1.94	D=1.85	D=1.80	D=1.75	D=1.60	D=1.45	D=1.15
	1.00	2.83	4.66	6.49	8.32	10.15	11.98	13.81	15.64	17.47	19.30	21.13	22.96	24.79	26.62	28.45	30.28	32.11	33.94	35.77	37.60	39.43	41.26	43.09	44.92	46.75	48.58	50.41	52.24	54.07	55.90	57.73	59.56	61.39	63.22	65.05	66.88	68.71	70.54	72.37	74.20	76.03	77.85	79.68	81.51	83.34	85.17	87.00

Profil: 51/4
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.20	D=1.45	D=1.70	D=1.85	D=1.94	D=2.00	D=2.10	D=2.08	D=2.06	D=2.02	D=1.98	D=2.04	D=2.02	D=2.00	D=1.98	D=1.96	D=1.06	D=1.84	D=1.90	D=1.90	D=1.90	D=1.85	D=1.80	D=1.80	D=1.74	D=1.78	D=1.80	D=1.78	D=1.20	D=1.76	D=1.80	D=1.75	D=1.65	D=1.40	D=1.15
	1.00	2.83	4.66	6.49	8.32	10.15	11.98	13.81	15.64	17.47	19.30	21.13	22.96	24.79	26.62	28.45	30.28	32.11	33.94	35.77	37.60	39.43	41.26	43.09	44.92	46.75	48.58	50.41	52.24	54.07	55.90	57.73	59.56	61.39	63.22	65.05	66.88

Profil: 52/4
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.20	D=1.45	D=1.70	D=1.85	D=2.00	D=2.04	D=2.12	D=2.10	D=2.10	D=2.10	D=2.08	D=2.06	D=2.05	D=2.04	D=2.08	D=2.02	D=2.00	D=1.98	D=1.92	D=1.88	D=1.82	D=1.78	D=1.80	D=1.76	D=1.80	D=1.80	D=1.78	D=1.82	D=1.80	D=1.80	D=1.80	D=1.84	D=1.90	D=1.82	D=1.80	D=1.74	D=1.60	D=1.40	D=1.10
	1.00	2.83	4.66	6.49	8.32	10.15	11.98	13.81	15.64	17.47	19.30	21.13	22.96	24.79	26.62	28.45	30.28	32.11	33.94	35.77	37.60	39.43	41.26	43.09	44.92	46.75	48.58	50.41	52.24	54.07	55.90	57.73	59.56	61.39	63.22	65.05	66.88	68.71	70.54	72.37	74.20	76.03	77.85

Profil: 58/4
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.05	D=1.73	D=2.00	D=2.14	D=2.13	D=2.14	D=2.11	D=2.10	D=2.09	D=2.02	D=2.05	D=2.08	D=2.08	D=2.14	D=2.06	D=2.05	D=2.02	D=2.00	D=2.02	D=2.03	D=1.94	D=1.80	D=1.54	D=1.07
	1.00	2.83	4.66	6.49	8.32	10.15	11.98	13.81	15.64	17.47	19.30	21.13	22.96	24.79	26.62	28.45	30.28	32.11	33.94	35.77	37.60	39.43	41.26	43.09	44.92

Profil: 39/5
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.82	D=2.46	D=2.65	D=2.60	D=2.53	D=2.38	D=2.24	D=2.39	D=2.53	D=2.46	D=2.35	D=2.34	D=2.33	D=2.41	D=2.38	D=2.48	D=2.27	D=2.20	D=2.39	D=2.28	D=2.36	D=2.52	D=2.57	D=2.48	D=2.47	D=2.39	D=2.26	D=2.17	D=1.96	D=1.93	D=1.89	D=1.89	D=1.86	D=1.92	D=2.01	D=2.06	D=2.04	D=2.04	D=2.04	D=2.12	D=2.21	D=2.25	D=1.95	D=1.86	D=1.81	D=1.83	D=1.79	D=1.81	D=1.84	D=1.81	D=1.83	D=1.55	D=1.37	D=1.00
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75	110.80	113.85	116.90	119.95	123.00	126.05	129.10	132.15	135.20	138.25	141.30	144.35	147.40	150.45	153.50	156.55	159.60	162.65	165.70

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

2 KSR DN40 PEHD
rot
blau

Plan-Berichtigungen

Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

Freigegeben: 01/2021, HÜ

PLEDOC

Längenschnitt

GasLINE

Leitungsname	Sauerlandtrasse 17_003 LOS 2
Gemarkung	-
Gemeinde	-
Kreis	-
Vermessungsamt	-
Katastergrundlage	-
Koordinatensystem	-
Schutzstreifenbreite	-
Plananfertigung	PLEdoc GmbH

Maßstab: 1 : 1000

Leitungs-Nr.: GLT_910_002

Blatt-Nr.: S001

Meßtischblatt Nr.: -

Anschluß Blatt: -

Erstellt: 16.04.2025, Vorgang: 20250404290

Profil: 40/5
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.74	D=2.14	D=2.82	D=2.79	D=2.84	D=3.29	D=3.32	D=3.22	D=3.20	D=3.28	D=3.29	D=3.23	D=3.30	D=3.43	D=3.55	D=3.68	D=3.84	D=3.62	D=3.48	D=3.07	D=2.80	D=2.20	D=1.60	D=1.00
	1.00 TS 115	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80 TS 116	52.85	55.90	58.95 TS 117	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20

Profil: 41/5
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.40	D=1.95	D=2.00	D=1.78	D=1.60	D=1.64	D=1.73	D=1.79	D=1.90	D=2.02	D=1.90	D=1.95	D=2.03	D=2.05	D=2.10	D=2.12	D=1.97	D=1.95	D=1.93	D=1.82	D=1.81	D=1.80	D=1.76	D=1.83	D=2.02	D=2.04	D=2.14	D=2.20	D=2.13	D=2.07	D=1.90	D=2.02	D=2.15	D=2.19	D=2.21	D=2.25	D=2.16	D=2.07	D=1.92	D=2.03	D=1.93	D=1.96	D=2.04	D=2.84	D=2.30	D=2.24	D=2.30	D=2.28	D=2.23	D=2.11	D=2.08	D=1.86	D=1.43	D=1.00
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75	110.80	113.85	116.90	119.95	123.00	126.05	129.10	132.15	135.20	138.25	141.30	144.35	147.40	150.45	153.50	156.55	159.60	162.65	165.70

Profil: 2/11
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.10	D=1.28	D=2.63	D=3.45	D=3.96	D=4.20	D=4.31	D=4.14	D=4.10	D=4.00	D=4.03	D=4.05	D=4.06	D=4.13	D=4.22	D=4.31	D=4.20	D=4.05	D=4.05	D=3.92	D=4.00	D=4.02	D=3.38	D=4.05	D=4.02	D=4.17	D=4.06	D=4.00	D=4.00	D=3.93	D=3.86	D=4.02	D=4.05	D=4.16	D=4.17	D=4.30	D=4.39	D=4.30	D=4.25	D=4.15	D=4.07	D=4.10	D=4.09	D=3.90	D=3.94	D=4.03	D=4.10	D=3.90	D=3.76	D=3.80	D=3.70	D=3.69	D=3.90	D=3.00	D=2.60	D=1.90	D=1.00
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75	110.80	113.85	116.90	119.95	123.00	126.05	129.10	132.15	135.20	138.25	141.30	144.35	147.40	150.45	153.50	156.55	159.60	162.65	165.70	168.75	171.80	174.85

Profil: 82/1
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.41	D=1.81	D=2.20	D=2.71	D=2.91	D=2.98	D=2.94	D=2.86	D=2.93	D=2.99	D=2.87	D=1.48	D=1.57	D=1.61	D=1.87	D=1.59	D=1.47	D=1.54	D=1.49	D=1.61	D=1.74	D=1.89	D=1.61	D=1.24	D=1.77	D=1.47	D=1.52	D=1.65	D=1.36	D=1.30	D=1.24	D=1.31	D=1.31	D=1.45	D=1.54	D=1.47	D=1.44	D=1.42	D=1.55	D=1.34	D=1.00
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75	110.80	113.85	116.90	119.95	123.00	126.05

Profil: 83/1
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.37	D=1.64	D=1.85	D=2.44	D=2.22	D=2.05	D=2.00	D=2.02	D=2.01	D=2.01	D=2.12	D=2.25	D=2.26	D=2.07	D=2.06	D=2.22	D=2.23	D=2.37	D=2.21	D=2.13	D=2.15	D=2.34	D=2.06	D=1.99	D=2.26	D=2.17	D=2.16	D=2.17	D=2.14	D=2.26	D=2.27	D=2.19	D=2.11	D=1.99	D=1.84	D=1.51	D=1.00
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50 TS 124	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85 TS 125	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75	110.80	113.85

Profil: 85/1
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.27	D=1.47	D=2.18	D=2.58	D=2.99	D=3.17	D=3.14	D=3.16	D=3.29	D=3.29	D=2.84	D=2.66	D=2.72	D=2.68	D=2.84	D=2.90	D=2.66	D=2.60	D=2.70	D=2.80	D=2.82	D=2.69	D=2.74	D=2.61	D=2.71	D=2.78	D=2.88	D=2.62	D=2.55	D=2.58	D=2.66	D=2.67	D=2.72	D=2.72	D=2.56	D=2.53	D=2.51	D=2.24	D=1.89	D=1.54	D=1.00
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75	110.80	113.85	116.90	119.95	123.00	126.05

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

2 KSR DN40 PEHD
rot
gelb

Plan-Berichtigungen

Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

Freigegeben: 01/2021, HÜ

PLEDOC

Längenschnitt

GasLINE

Leitungsname	Sauerlandtrasse 17_003 LOS 2
Gemarkung	-
Gemeinde	-
Kreis	-
Vermessungsamt	-
Katastergrundlage	-
Koordinatensystem	-
Schutzstreifenbreite	-
Plananfertigung	PLEdoc GmbH

Maßstab: 1 : 1000

Leitungs-Nr.: GLT_910_002

Blatt-Nr.: S001

Meßtischblatt Nr.: -

Anschluß Blatt: -

Erstellt: 16.04.2025, Vorgang: 20250404290

Profil: 21/6
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.70	D=2.00	D=2.10	D=2.25	D=2.10	D=2.00	D=1.90	D=1.65	D=1.50	D=1.20	D=1.65	D=1.30	D=1.25	D=1.20	D=1.30	D=1.30	D=1.35	D=1.30	D=1.40	D=1.40	D=1.45	D=1.45	D=1.40	D=1.30	D=1.25	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.30	D=1.50	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.15	D=1.20	D=1.25	D=1.20	D=1.05
	1.00	TS 01	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75	110.80	113.85	116.90	119.95	123.00	126.05	

Profil: 22/6
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=2.30	D=3.00	D=3.50	D=4.00	D=4.00	D=4.20	D=4.10	D=4.05	D=4.10	D=4.15	D=4.20	D=4.20	D=4.10	D=4.00	D=4.10	D=4.00	D=4.00	D=4.00	D=4.05	D=4.10	D=4.00	D=4.20	D=4.20	D=4.10	D=4.00	D=3.90	D=3.70	D=3.60	D=3.50	D=3.35	D=3.30	D=3.20	D=3.00	D=2.50	D=2.00	D=1.85	D=1.30
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	TS 03 43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75		

Profil: 2/8
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.60	D=2.29	D=2.90	D=3.20	D=3.40	D=3.45	D=3.42	D=3.40	D=3.39	D=3.15	D=3.00	D=2.90	D=2.92	D=2.80	D=2.90	D=2.85	D=2.91	D=3.04	D=2.91	D=3.00	D=3.04	D=2.95	D=2.92	D=2.94	D=2.67	D=2.61	D=2.90	D=2.47	D=2.86	D=2.64	D=2.42	D=1.17
	1.00	TS 04 4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	TS 05 52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60

Profil: 3/8
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.35	D=1.52	D=1.60	D=1.94	D=2.31	D=2.89	D=3.12	D=3.07	D=3.01	D=3.06	D=2.97	D=2.94	D=3.01	D=3.04	D=2.91	D=2.94	D=2.98	D=3.01	D=3.05	D=2.98	D=3.03	D=2.98	D=2.91	D=2.89	D=2.86	D=2.81	D=2.74	D=2.54	D=2.18	D=1.67	D=1.20
	1.00 TS 06	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55

Profil: 4/8
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.34	D=1.41	D=1.83	D=2.21	D=2.81	D=3.09	D=3.12	D=3.08	D=3.17	D=3.06	D=3.14	D=3.17	D=3.21	D=3.26	D=3.19	D=3.16	D=3.09	D=3.04	D=3.01	D=3.08	D=3.09	D=3.01	D=2.94	D=2.91	D=2.81	D=2.51	D=2.29	D=1.94	D=1.30
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45

Profil: 77/4
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.40	D=1.86	D=2.42	D=2,74	D=3.00	D=3.20	D=3.38	D=3.50	D=3.56	D=3.61	D=3.66	D=3.60	D=3.52	D=3.44	D=3.28	D=3.11	D=3.02	D=2.90	D=2.75	D=2.46	D=2.32	D=2.22	D=2.00	D=1.70	D=1.40
	1.00	2.83	4.66	6.49	8.32	10.15	11.98	13.81	15.64	17.47	19.30	21.13	22.96	24.79	26.62	28.45	30.28	32.11	33.94	35.77	37.60	39.43	41.26	43.09	44.92	46.75

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

2 KSR DN40 PEHD

Plan-Berichtigungen

Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

PLEDOC

Längenschnitt

GasLINE

Leitungsname	Sauerlandtrasse 17_003 Abzweig Westerntor
Gemarkung	-
Gemeinde	-
Kreis	-
Vermessungsamt	-
Katastergrundlage	-
Koordinatensystem	-
Schutzstreifenbreite	-
Plananfertigung	PLEdoc GmbH

Maßstab: 1 : 1000

Leitungs-Nr.: GLT_910_002

Blatt-Nr.: S001

Meßtischblatt Nr.: -

Anschluß Blatt: -

freigegeben: 01/2021, HÜ

Erstellt: 16.04.2025, Vorgang: 20250404290

Profil: 21/6
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.70	D=2.00	D=2.10	D=2.25	D=2.10	D=2.00	D=1.90	D=1.65	D=1.50	D=1.20	D=1.65	D=1.30	D=1.25	D=1.20	D=1.30	D=1.30	D=1.35	D=1.30	D=1.40	D=1.40	D=1.45	D=1.45	D=1.40	D=1.30	D=1.25	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.30	D=1.50	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.15	D=1.20	D=1.25	D=1.20	D=1.05
	1.00	TS 01	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75	110.80	113.85	116.90	119.95	123.00	126.05	

Profil: 22/6
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=2.30	D=3.00	D=3.50	D=4.00	D=4.00	D=4.20	D=4.10	D=4.05	D=4.10	D=4.15	D=4.20	D=4.20	D=4.10	D=4.00	D=4.10	D=4.00	D=4.00	D=4.00	D=4.05	D=4.10	D=4.00	D=4.20	D=4.20	D=4.10	D=4.00	D=3.90	D=3.70	D=3.60	D=3.50	D=3.35	D=3.30	D=3.20	D=3.00	D=2.50	D=2.00	D=1.85	D=1.30
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	TS 03 43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75		

Profil: 2/8
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.60	D=2.29	D=2.90	D=3.20	D=3.40	D=3.45	D=3.42	D=3.40	D=3.39	D=3.15	D=3.00	D=2.90	D=2.92	D=2.80	D=2.90	D=2.85	D=2.91	D=3.04	D=2.91	D=3.00	D=3.04	D=2.95	D=2.92	D=2.94	D=2.67	D=2.61	D=2.90	D=2.47	D=2.86	D=2.64	D=2.42	D=1.17
	1.00	TS 04 4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	TS 05 52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60

Profil: 3/8
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.35	D=1.52	D=1.60	D=1.94	D=2.31	D=2.89	D=3.12	D=3.07	D=3.01	D=3.06	D=2.97	D=2.94	D=3.01	D=3.04	D=2.91	D=2.94	D=2.98	D=3.01	D=3.05	D=2.98	D=3.03	D=2.98	D=2.91	D=2.89	D=2.86	D=2.81	D=2.74	D=2.54	D=2.18	D=1.67	D=1.20
	1.00 TS 06	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55

Profil: 4/8
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.34	D=1.41	D=1.83	D=2.21	D=2.81	D=3.09	D=3.12	D=3.08	D=3.17	D=3.06	D=3.14	D=3.17	D=3.21	D=3.26	D=3.19	D=3.16	D=3.09	D=3.04	D=3.01	D=3.08	D=3.09	D=3.01	D=2.94	D=2.91	D=2.81	D=2.51	D=2.29	D=1.94	D=1.30
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45

Profil: 77/4
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.40	D=1.86	D=2.42	D=2,74	D=3.00	D=3.20	D=3.38	D=3.50	D=3.56	D=3.61	D=3.66	D=3.60	D=3.52	D=3.44	D=3.28	D=3.11	D=3.02	D=2.90	D=2.75	D=2.46	D=2.32	D=2.22	D=2.00	D=1.70	D=1.40
	1.00	2.83	4.66	6.49	8.32	10.15	11.98	13.81	15.64	17.47	19.30	21.13	22.96	24.79	26.62	28.45	30.28	32.11	33.94	35.77	37.60	39.43	41.26	43.09	44.92	46.75

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

2 KSR DN40 PEHD

Plan-Berichtigungen

Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

PLEDOC

Längenschnitt

GasLINE

Leitungsname	Sauerlandtrasse 17_003 Abzweig Westerntor
Gemarkung	-
Gemeinde	-
Kreis	-
Vermessungsamt	-
Katastergrundlage	-
Koordinatensystem	-
Schutzstreifenbreite	-
Plananfertigung	PLEdoc GmbH

Maßstab: 1 : 1000

Leitungs-Nr.: GLT_910_002

Blatt-Nr.: S001

Meßtischblatt Nr.: -

Anschluß Blatt: -

freigegeben: 01/2021, HÜ

GasLINE
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Kabelschutzrohr (KSR)-anlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.

Die Erdüberdeckung der KSR-Anlage beträgt in der Regel mindestens 1 m, bei Bohrungen größtenteils erheblich mehr, im Bereich von befestigten Flächen ca. 60 cm bis 80 cm. In Einzelfällen kann die aktuelle Deckung aus verschiedenen Gründen auch geringer oder größer sein. Dies gilt selbst dann, wenn im Stempel des Bestandsplanes eine Regelverlegetiefe von 1,0 m angegeben ist.

Die KSR-Anlagen mit ihren innenliegenden LWL-Kabeln sind überwiegend entlang von Versorgungsleitungen unter Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 68, 69, 76 TKG verlegt. Die Versorgungsleitungen sind grundsätzlich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten der §§ 1090 ff. BGB oder Gestattungsverträge gesichert.

Sogenannte Solotrassen sind ebenfalls durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge mit einem Schutzstreifen von in der Regel 1 m bis 2 m Breite gesichert.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bzw. der Technische Verwalter* der GasLINE bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die KSR-Anlage mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel:
   - die Errichtung von Gebäuden aller Art
   - die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwässer,
   - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft
- die Freilegung unserer KSR-Anlage,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie
- die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der KSR-Anlage grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen.

Bauausführung

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten muss der Unternehmer der GasLINE bzw. dem Technischen Verwalter der GasLINE den bevorstehenden Arbeitsbeginn anzeigen und einen Termin zur vorherigen Ortseinweisung vereinbaren.

GasLINE
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Zuständigkeitsbereich der
GasLINE CP Customer Projects GmbH Paesmühle
Paesmühlenweg 8–12
47638 Straelen

Phone: + 49 2834 7032-0
Fax: +49 2834 7032-1747

www.gasline.de

Stand November 2024

Duct & fibre rules

Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln

GasLINE

We connect your business.

Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln

von PLEdoc GmbH
Gladbecker Straße 404, 45326 Essen

im Auftrag der GasLINE GmbH & Co. KG
Paesmühlenweg 10 + 12, 47638 Straelen

1. Allgemeines

GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Diese LWL-Kabel werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.

An diese KSR- und LWL-Kabelanlagen werden hohe Anforderungen hinsichtlich Betriebssicherheit und Verfügbarkeit gestellt. Diese Anlagen dürfen keinesfalls beschädigt werden. Bei jedem unerwarteten Auffinden einer KSR-Anlage ist unbedingt sofort die Betriebsüberwachung Essen* der GasLINE zu benachrichtigen.

Die KSR-Anlagen mit ihren innenliegenden LWL-Kabeln sind überwiegend entlang von Versorgungsleitungen unter Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 68, 69, 76 TKG verlegt.
Die Versorgungsleitungen sind grundsätzlich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten der §§ 1090 ff. BGB oder Gestattungsverträge gesichert.

Sogenannte Solotrassen sind ebenfalls durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge mit einem Schutzstreifen von in der Regel 1 m bis 2 m Breite gesichert.

* siehe 5. Kontaktdaten

Die Erdüberdeckung der KSR-Anlage beträgt in der Regel mindestens 1 m, bei Bohrungen größtenteils erheblich mehr, im Bereich von befestigten Flächen ca. 60 cm bis 80 cm. In Einzelfällen kann die aktuelle Deckung aus verschiedenen Gründen auch geringer oder größer sein. Dies gilt selbst dann, wenn im Stempel des Bestandsplanes eine Regelverlegetiefe von 1,0 m angegeben ist.

Ca. 30 cm oberhalb der in offener Bauweise verlegten KSR-Anlage liegt in der Regel ein Trassenwarnband mit der Aufschrift „Achtung LWL-Kabel“.

2. Erkundigungspflicht

Schon im Stadium der Planung ist es unerlässlich, Erkundigungen nach Vorhandensein und Lage von KSR-Trassen einzuholen und die Planung entsprechend abzustimmen.

Folgendes ist hierbei zu beachten:

1. Abgabe einer Fremdplanungsanfrage an die Dienstleistungsgesellschaft* der GasLINE zur Erkundigung von GasLINE-Anlagen
2. Abstimmung der Planung mit dem Maintenance Management Center* der GasLINE

Anzeige des Arbeitsbeginns

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten muss der Unternehmer der GasLINE bzw. dem Maintenance Management Center* der GasLINE den bevorstehenden Arbeitsbeginn anzeigen und einen Termin zur vorherigen Ortseinweisung vereinbaren. Bei diesem Termin sind die aus der oben beschriebenen Erkundigung hervorgegangenen Pläne vorzulegen.

Abweichungen, Änderungen

Bei Änderung der Bauplanung oder Abweichung von ihr bzw. bei Erweiterung des Bauauftrages muss eine erneute Erkundigung, wie vorstehend beschrieben, erfolgen.

3. Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich

I. Bei Arbeiten innerhalb der Schutzstreifen sind aufgrund der technischen Bestimmungen und Vorschriften folgende Auflagen einzuhalten:

1. Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung der GasLINE.

2. Der Einsatz von Baumaschinen ist im Schutzstreifen nicht zulässig. Es ist nur Handschachtung erlaubt. Bis zu einem Abstand von 1 m rechts und links der KSR-Anlage ist maschinelle Schachtung zur Unterstützung der Handschachtung möglich.
   Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit der GasLINE erlaubt.

3. Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen im Schutzstreifen nicht angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muss sichtfrei und begehbar bleiben.

4. Niveauänderungen der Oberfläche im Schutzstreifen sind nur nach vorheriger Absprache mit GasLINE statthaft.

5. Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung der GasLINE nicht entfernt oder versetzt werden. GasLINE behält sich vor, nach Fertigstellung der Arbeiten, das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Unternehmers vorzunehmen.

   In der Örtlichkeit angezeigte Punkte hat der Bauträger/Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.

6. Die Ableitung von Wasser jeder Art (z. B. Grund- und Oberflächenwasser) in den Schutzstreifen der KSR-Anlage ist nicht zulässig.

II. Bei der Kreuzung und Parallelführung mit GasLINE-Kabelschutzrohren ist folgendes zu beachten:

1. Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m zur KSR-Anlage einzuhalten. Sollte der Mindestabstand aus irgendeinem Grunde unterschritten werden müssen, so ist hierüber vorher mit GasLINE Rücksprache zu nehmen und die Genehmigung einzuholen.

2. Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der KSR-Anlage zu verlegen. Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen Abstimmung und Genehmigung. Bei mehr als 100 m Parallelverlauf bedarf es des Abschlusses eines Interessenabgrenzungsvertrages.

3. Die KSR-Anlage darf nur in Abstimmung mit GasLINE freigelegt und der Graben wieder verfüllt werden.

4. Die freigelegte KSR-Anlage mit LWL-Kabeln sind gegen Beschädigungen zu sichern. In Baugruben dürfen KSR-Anlagen nicht frei hängen, sondern müssen in Abstimmung mit GasLINE unterfangen oder aufgehängt werden.

5. Hinzukommende Kanal- und Kabelschächte sind außerhalb des Schutzstreifens der KSR-Anlage anzuordnen.

III. Vor Aufnahme und Durchführung der Arbeiten sind des Weiteren nachstehende Auflagen zu beachten:

1. Vor Aufnahme der Arbeiten ist das Maintenance Management Center* der GasLINE zu verständigen, damit der KSR-Verlauf in der Örtlichkeit gekennzeichnet und die Arbeiten im Bereich der KSR-Anlage ggf. überwacht werden können.

2. Bei starker Annäherung bzw. Kreuzung der KSR-Anlage ist, unter Anwesenheit von GasLINE oder des örtlichen Vertreters, die KSRAnlage grundsätzlich mittels Handschachtung freizulegen. Hierbei ist zu beachten, dass die Lage der KSR-Anlage ungenau dokumentiert sein kann. Sofern bei Suchschachtungen in zumutbaren Grenzen von +/- 1 m horizontal bzw. +/- 0,5 m vertikal die Anlage, bedingt durch Abweichungen im Bestandsplan, nicht aufgefunden werden kann, ist das Maintenance Management Center* der GasLINE umgehend zu informieren.
   GasLINE wird dafür sorgen, dass durch Ortung oder andere, geeignete Massnahmen die KSR-Anlage in der Örtlichkeit festgestellt wird. Zwischenzeitlich darf im betroffenen Bereich nicht gearbeitet werden.

3. Wo es nach Auffassung von GasLINE zum Schutze der KSR-Anlagen erforderlich ist, wird GasLINE eine Betriebsaufsicht stellen, deren Weisung in der konkreten Gefährdungslage Folge zu leisten ist.

4. Schadensfälle

Sollten die KSR-Anlagen der GasLINE während der Arbeiten aus irgendeinem Grunde beschädigt werden, so ist unverzüglich die Betriebsüberwachung Essen* zu benachrichtigen.

Die vorgenannte Dienststelle ist Tag und Nacht telefonisch erreichbar und wird schnellstens die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die Schadensstelle ist vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen und bis zum Eintreffen des örtlichen Vertreters zu beaufsichtigen.

Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung der GasLINE.

❑ Diese Anweisung wird als Anlage zur Fremdplanungsauskunft vom..... beigefügt.
Die beiliegende Empfangsbestätigung ist ordnungsgemäß auszufüllen und unverzüglich zurückzusenden.

❑ Die Anweisung bezieht sich auf den Ortstermin am .....
Erst nach schriftlicher Anzeige kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen.

❑ Die Anweisung bezieht sich auf die Vor-Ort durchgeführte Baueinweisung vom .....

5. Kontaktdaten

Betriebsüberwachung Essen
Tel: 0201/3642-17444

Maintenance Management Center (MMC)
Tel: 0201/3642-17866
einweisung.mmc-portal.de

Fremdplanungsauskunft durch die Dienstleistungsgesellschaft der GasLINE:

PLEdoc GmbH
Gladbecker Straße 404
45326 Essen

E-Mail: leitungsauskunft@pledoc.de

Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE, Straelen, ist mir/uns:

Firma .....

Name .....

Anschrift .....

.....

Telefon .....

- ❑ mit Schreiben vom
  Registriernummer .....
- ❑ im Ortstermin am
  von Frau/Herrn .....
- ❑ bei der Baueinweisung am
  von Frau/Herrn .....

überreicht worden.

Bemerkungen:

....

Datum Unterschrift(en)

Diese Empfangsbestätigung senden Sie bitte unterzeichnet zurück an die Dienstleistungsgesellschaft der GasLINE für die Fremdplanungsauskunft.

PLEdoc GmbH
Gladbecker Straße 404
45326 Essen

Protokoll über die Einweisung

Protokoll über die Einweisung eines Unternehmers oder Bauherrn vor dem Beginn von Schachtarbeiten im Bereich von unterflur verlegten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE.

Strecke: ..... Bestandsplan Nr.: .....

Betroffene Anlagen: .....

Einweisung am: .....

FPA gestellt: ❑ ja ❑ nein PB-Nummer: .....

Name und Anschrift der Firma:

.....

Name und Funktion des Eingewiesenen: .....

Tel.-Nr.: ..... Fax-Nr.: .....

Baubereich, Ortsbeschreibung, Beschreibung der Maßnahme:

.....

.....

Der Eingewiesene bestätigt hiermit, dass er durch den örtlichen Vertreter der GasLINE hinsichtlich der im Baufeld verlegten Kabelschutzrohre eingewiesen wurde. Die unterflur verlegten Kabelschutzrohre wurden heute durch den Einweisenden markiert. Ein Bestandsplanausschnitt wurde in Kopie übergeben. Der Eingewiesene ist verpflichtet, zur tatsächlichen Lage und Tiefe der Kabelschutzrohre eigene Erkundungsmaßnahmen durch vorsichtige Handschachtung vor dem eigentlichen Baubeginn zu veranlassen und die aufgefundenen Kabelschutzrohre dauerhaft zu markieren. Sollten die Kabelschutzrohre nicht gefunden werden, ist unverzüglich der Einweisende oder die Betriebsüberwachung Essen 0201/3642-17444 zu benachrichtigen. Das Einweisungsprotokoll gilt nur im Zusammenhang mit der Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE. Dieses Protokoll ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

Name des Einweisenden: .....

Tel.-Nr.: ..... Fax-Nr.: .....

Firma: .....

Anschrift: .....

....

Datum, Unterschrift (Eingewiesener) Datum, Unterschrift (Einweisender)

GasLINE
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Zuständigkeitsbereich der
GasLINE CP Customer Projects GmbH
Paesmühle
Paesmühlenweg 8–12
47638 Straelen

Phone: +49 2834 7032-0
Fax: +49 2834 7032-1747

www.gasline.de

Bezirksregierung
Arnsberg

21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl

Wohnbauflächenentwicklung

Entwurf der Begründung
Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss
Mai 2025

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Dezernat 32 - Regionalentwicklung

Inhalt

1 Darstellung der Ausgangsbedingungen der Planungsabsicht 4
1.1 Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der Regionalplanänderung 4
1.2 Räumliche Einordnung des Vorhabens / der Planungsabsicht – Ausgangslage 6
1.2.1 Erwitte 6
1.2.2 Lippstadt 7
1.2.3 Werl Westönnen 7
1.3 Planerfordernis und Bedarf 8
1.4 Begründung der Standortwahl und Alternativen 9
1.4.1 ASB Erwitte Kernstadt 10
1.4.2 ASB Bad Westernkotten 11
1.4.3 ASB Lippstadt Kernstadt 11
1.4.4 ASB Westönnen 11
2 Verfahren zur 21. Änderung SO/HSK 11
2.1 Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG 11
2.2 Weiteres Verfahren 12
3 Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben 12
3.1 Raumordnung 12
3.1.1 Landesplanung 12
3.1.2 Regionalplan 12
3.2 Bauleitplanung 12
3.2.1 Stadt Erwitte 13
3.2.2 Stadt Lippstadt 13
3.2.3 Stadt Werl 13
3.3 Landschaftsplanung 13
3.3.1 Stadt Erwitte 13
3.3.2 Stadt Lippstadt 13
3.3.3 Stadt Werl 14
3.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen 14
4 Umweltprüfung 15
4.1 Aufgabe der Umweltprüfung 15
4.2 Scoping 16
4.3 Ergebnisse des Umweltberichtes 16
4.3.1 Stadt Erwitte 16
4.3.2 Stadt Lippstadt 17
4.3.3 Stadt Werl 17
5 Raumordnerische Bewertung der Planungsabsicht 17
5.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung 17

5.2 Raumordnerische Gesamtbewertung – Raumverträglichkeit 34
6 Verzeichnis der Rechtsgrundlagen und Quellen 35
6.1 Rechtsgrundlagen 35
6.2 (Daten-)Quellen 37
7 Abbildungsverzeichnis 38
8 Tabellenverzeichnis 38
9 Abkürzungsverzeichnis 39

1 Darstellung der Ausgangsbedingungen der Planungsabsicht

1.1 Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der Regionalplanänderung

In den Städten Erwitte (Kernstadt und Bad Westernkotten) und Lippstadt (Kernstadt) stehen nur noch in einem begrenzten Umfang Wohnbauflächen zur Verfügung, um dem Ziel 5 des Regionalplanes gerecht zu werden, im Rahmen einer vorausschauenden Bauleitplanung für ein ausreichendes Angebot an Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan zu sorgen. Da der rechtskräftige Regionalplan in Erwitte und Lippstadt ebenfalls keine ausreichenden Reserven mehr innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) enthält, ist eine Neufestlegung von ASB erforderlich.

Auch in Werl-Westönnen fehlen Wohnbauflächen. Zwar sind hier noch ASB-Reserven vorhanden, eine Umsetzung dieser ist jedoch aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht möglich, so dass auch hier eine Neufestlegung bzw. Erweiterung des ASB erforderlich ist. Im Rahmen einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sollen parallel ASB-Reserven zurückgenommen und dem regionalplanerischen Freiraum zugeführt werden (Flächentausch im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW). Vorgesehen ist die Festlegung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB).

Gegenstand der geplanten 21. Änderung SO/HSK sind die folgenden sechs Änderungen der zeichnerischen Festlegung (vgl. Abbildungen 1 bis 3 bzw. Anlage 1):

Änderungsbereich (ÄB)	**Lage**	**Rechtswirksame Festlegung**	**Angestrebte Festlegung**	**Größe in ha**
1	Erwitte-Kernstadt	AFAB	ASB	ca. 2,3
2	Erwitte-Bad Westernkotten	AFAB	ASB	ca. 4,0
3	Erwitte-Bad Westernkotten	AFAB	ASB	ca. 3,9
4	Lippstadt-Kernstadt	AFAB	ASB	ca. 6,0
5	Werl-Westönnen	AFAB	ASB	ca. 2,5
6	Werl-Westönnen	ASB	AFAB	ca. 4,5

Tabelle 1: Übersicht der vorgesehenen Änderungsbereiche der 21. Änderung SO/HSK

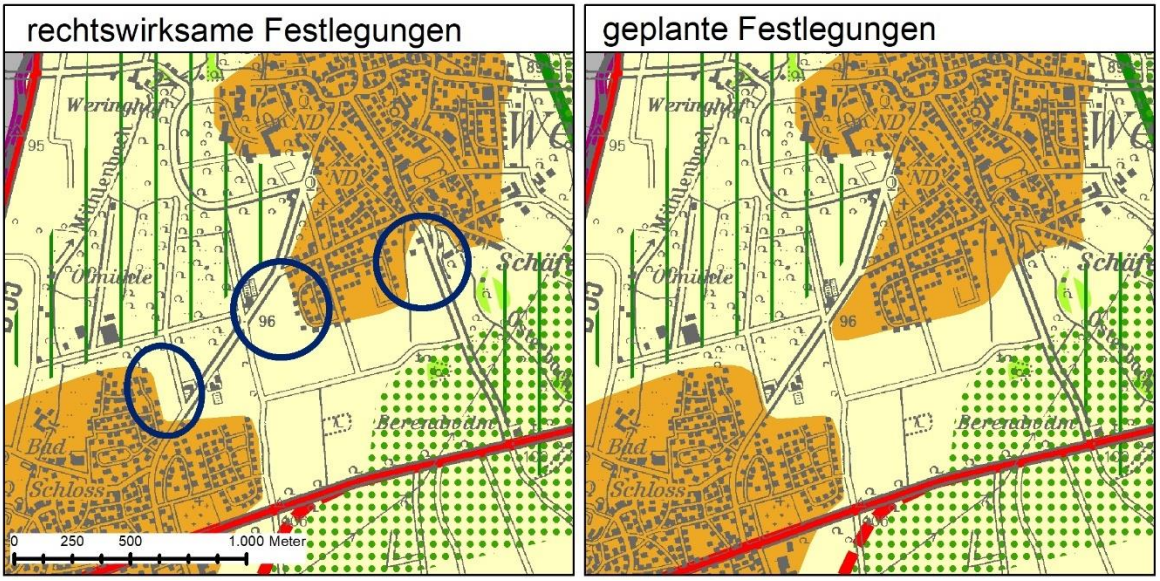

Abbildung 1: Änderungsbereiche 1, 2 und 3 der 21. Änderung SO/HSK in Erwitte (Kernstadt und Bad Westernkotten), Quelle: Eigene Darstellung

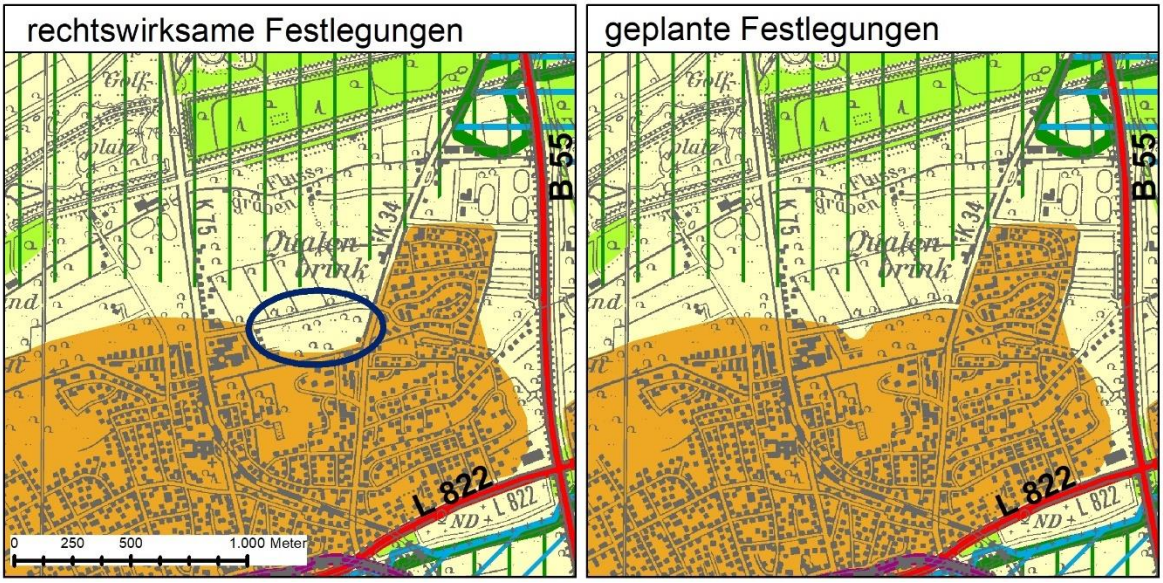

Abbildung 2: Änderungsbereich 4 der 21. Änderung SO/HSK in Lippstadt (Kernstadt), Quelle: Eigene Darstellung

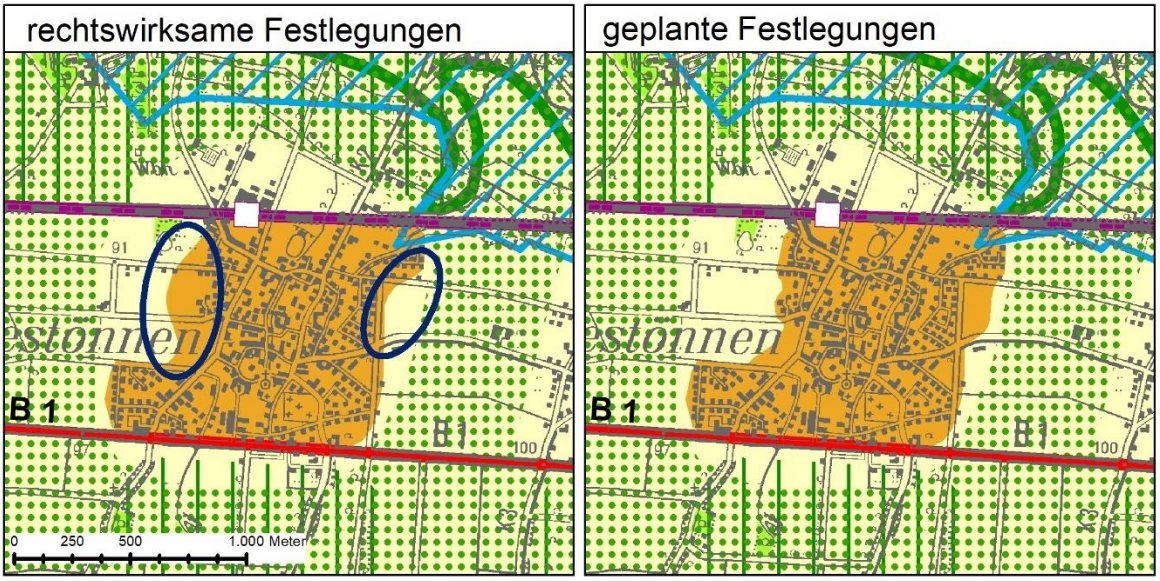

Abbildung 3: Änderungsbereiche 5 und 6 der 21. Änderung SO/HSK in Werl (Westönnen), Quelle: Eigene Darstellung

Eine Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplanes ist nicht vorgesehen.

Insgesamt ergibt sich mit der 21. Änderung SO/HSK eine Erweiterung des Siedlungsraums zu Lasten des Freiraums von ca. 14,2 ha.

1.2 Räumliche Einordnung des Vorhabens / der Planungsabsicht – Ausgangslage

1.2.1 Erwitte

Bei Erwitte handelt es sich gemäß Landesentwicklungsplan (LEP NRW) um ein Grundzentrum. Der Regionalplan legt im Bereich der Stadt Erwitte zwei ASB fest: Kernstadt und Bad Westernkotten. Bei der Kernstadt handelt es sich um den Siedlungsschwerpunkt der Stadt, in dem eine Konzentration der grundzentralen Einrichtungen (vgl. Erläuterungskarte 2 „Regionales Ordnungskonzept“ des Regionalplanes) stattfindet. Aber auch Bad Westernkotten verfügt neben den Kureinrichtungen, einer Grundschule und drei Kindertageseinrichtungen über ein vielfältiges Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungsinfrastruktur. Weder in der Kernstadt, noch in Bad Westernkotten kann die Nachfrage nach Wohnbauflächen gedeckt werden.

<u>Änderungsbereich 1</u>

Im Nordosten von Erwitte nördlich der Westernkötter Straße, zwischen dem bestehenden Wohngebiet im Osten und dem Bruchweg im Westen wird die Erweiterung des ASB Kernstadt um ca. 2,3 ha angestrebt. Der rechtswirksame Regionalplan legt hier AFAB fest.

<u>Änderungsbereich 2</u>

Im Südwesten von Bad Westernkotten westlich der Westernkötter Straße und der Straße Alter Berger Pfad wird die Erweiterung des ASB Bad Westernkotten um ca. 4 ha angestrebt. Der rechtswirksame Regionalplan legt hier AFAB fest.

Änderungsbereich 3

Im Süden von Bad Westernkotten zwischen dem Holzweg und dem Küttelbach wird die Erweiterung des ASB Bad Westernkotten um ca. 3,9 ha angestrebt. Der rechtswirksame Regionalplan legt hier AFAB fest. Die Erweiterung beinhaltet bereits bebaute Bereiche und solche, die nicht bebaubar sind. Lediglich ca. 1,4 ha stellen damit ein neues Potenzial für ASB-Nutzungen dar.

1.2.2 Lippstadt

Bei Lippstadt handelt es sich gemäß LEP NRW um eines von fünf Mittelzentren im Kreis Soest. Der Regionalplan legt im Bereich von Lippstadt neben der Kernstadt noch weitere fünf ASB fest: Bad Waldliesborn, Benninghausen, Eikelborn, Esbeck, Lipperbruch und Lipperode. Der ASB Kernstadt bildet den Siedlungsschwerpunkt von Lippstadt. Darüber hinaus handelt es sich bei ihm um einen Entwicklungsschwerpunkt mit der Konzentration von mittelzentralen Einrichtungen (vgl. Erläuterungskarte 2 „Regionales Ordnungskonzept“ des Regionalplanes). Entsprechend soll vor allem in der Kernstadt die zukünftige Siedlungsentwicklung stattfinden; hierzu fehlt derzeit jedoch ein ausreichendes Angebot an Wohnbauflächen.

Änderungsbereich 4

Im Norden von Lippstadt zwischen dem bestehenden Wohngebiet im Süden, der Mastholter Straße im Osten, dem Schreibhüttenweg im Norden und der Kleingartenanlage im Westen wird die Erweiterung des ASB Kernstadt um ca. 6 ha angestrebt. Der rechtswirksame Regionalplan legt hier AFAB fest.

1.2.3 Werl Westönnen

Bei Werl handelt es sich gemäß LEP NRW auch um ein Mittelzentrum. Der Regionalplan legt im Bereich der Stadt Werl drei ASB fest: Kernstadt, Büderich und Westönnen. Die Kernstadt bildet den Siedlungsschwerpunkt der Stadt mit der Konzentration der mittelzentralen Einrichtungen (vgl. Erläuterungskarte 2 „Regionales Ordnungskonzept“ des Regionalplanes). Aber auch Westönnen weist mit dem bestehenden Bahnanschluss, einem Lebensmittelmarkt, der Grundschule und zwei Kindertageseinrichtungen eine gute Infrastrukturausstattung auf, die mit einem ausreichenden Angebot an verfügbaren Wohnbauflächen zu erhalten und zu stärken ist.

Änderungsbereich 5:

Im Osten von Westönnen östlich der Straße Elwieden zwischen den Straßen Auf’m Hackenfeld im Norden und dem „Mawicker Weg“ im Süden wird die Erweiterung des ASB Westönnen um ca. 6 ha angestrebt. Der rechtswirksame Regionalplan legt hier AFAB fest.

Änderungsbereich 6:
Im Westen von Westönnen wird die Rücknahme des ASB und die Festlegung als AFAB in der Größe von ca. 4,5 ha angestrebt.
Der Bereich bietet sich aufgrund seiner Lage – direkt angrenzend an bereits bestehende Bebauung – und der guten verkehrlichen Anbindung an die Infrastruktur aus städtebaulicher Sicht für eine bauliche Nutzung an. Allerdings steht die Fläche trotz intensiver Bemühung der Stadt nicht zur Verfügung, so dass die Festlegung als ASB nicht zielführend ist.

1.3 Planerfordernis und Bedarf

Gemäß Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) hat sich die Siedlungsentwicklung – und damit auch die Wohnbauflächenentwicklung – flächensparend und bedarfsgerecht zu vollziehen.

Das Erfordernis zur Erweiterung der ASB in Erwitte (Kernstadt und Bad Westernkotten) und Lippstadt folgt aus der Bedarfsabschätzung der Regionalplanungsbehörde. Die Ermittlung des sogenannten Handlungsbedarfes erfolgt dabei nach folgender Formel:

Handlungsbedarf (ASB)	=	*Rechnerischer ASB-Bedarf (gesamt)*	-	*Planerisch verfügbare Flächenreserven (FNP-Reserven anhand SFM + ASB-Reserven)*

Der rechnerische ASB-Bedarf (Wohnen), der sich aus den Komponenten Neubedarf, Ersatzbedarf und Fluktuationsrate zusammensetzt, beträgt für die Stadt Erwitte 36 ha. Hinzu kommt noch ASB-Bedarf-Wirtschaftsflächen in Höhe von ca. 1,9 ha, so dass der ASB-Bedarf (gesamt) ca. 38 ha beträgt. Dieser wird mit den vorhandenen planerisch verfügbaren Flächenreserven bilanziert und damit der sogenannte Handlungsbedarf ermittelt. In die planerisch verfügbaren Flächenreserven fließen sowohl die FNP-Reserven, die im Siedlungsflächen-Monitoring (SFM) abgebildet sind (lt. SFM Stand 21.11.2024 ca. 22 ha) als auch die noch nicht im FNP umgesetzten ASB-Reserven (ca. 2 ha) mit ein. Der Handlungsbedarf (ASB) der Stadt Erwitte beträgt somit 14 ha.

Für Lippstadt beträgt der rechnerische ASB-Bedarf (Wohnen) 95 ha, hinzu kommen 19,1 ha ASB-Wirtschaftsflächen, so dass der ASB-Bedarf (gesamt) 114 ha beträgt. Diesem stehen ca. 53 ha FNP-Reserven[1] und 31 ha ASB-Reserven gegenüber. Der Handlungsbedarf (ASB) der Stadt Lippstadt beträgt somit 30 ha.

Der Handlungsbedarf (ASB) der Stadt Werl beträgt ca. 1 ha. Im Zentralort sind noch ausreichende FNP-Reserven als auch ASB-Reserven vorhanden. Die Bedarfssituation in Werl-

[1] lt. SFM Stand 21.11.2024

Westönnen stellt sich allerdings anders dar: In Westönnen herrscht eine sehr hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen, die aktuell nicht befriedigt werden kann. Wohnbaureserven sind keine vorhanden. Es stehen lediglich noch ca. 1 ha gemischte Bauflächen zur Verfügung[2.] Im Westen legt der Regionalplan zwar noch ASB fest, der bisher bauleitplanerisch noch nicht umgesetzt worden ist (Änderungsbereich 6). Diese ASB-Reserve ist allerdings nicht verfügbar. Die Aufrechterhaltung dieser ASB-Festlegung ist somit nicht zielführend. Im Sinne einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird hier ein Flächentausch – wie in Ziel 6.1-1 LEP NRW vorgesehen – angestrebt. Dies ist zur Befriedigung der hohen Nachfrage an Wohnbauflächen und zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Infrastruktur geboten.

1.4 Begründung der Standortwahl und Alternativen

Die Städte Erwitte, Lippstadt und Werl haben Vorschläge zu Lage und Abgrenzung der ÄB(e) bei der Regionalplanungsbehörde eingereicht.
Die Regionalplanungsbehörde hat dennoch eine eigene Betrachtung bzgl. der Standortwahl angestellt. Dabei wurden die folgenden Kriterien bzw. raumordnerischen Festlegungen herangezogen:

- Festlegung unmittelbar anschließend an ASB (vgl. Grundsatz 6.2-1 LEP NRW):
  Die neuen ASB sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen Siedlungsraum, bevorzugt an einen vorhandenen ASB (Erweiterung) festgelegt werden. Ein neuer Siedlungsansatz in solitärer Lage soll nicht erfolgen.
- (Räumliche) Konzentration sowie ausreichendes Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen:
  Entsprechend der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung (§ 2 Raumordnungsgesetz (ROG)) ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten (vgl. auch Ziel 2-1 LEP NRW i.V.m. Ziel 2 Abs. 1 Regionalplan, Grundsatz 6.2-1 LEP NRW).
- Keine bandartige Entwicklung:
  Bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen sind zu vermeiden. Eine solche Siedungsentwicklung ist nicht mit der anzustrebenden kompakten bzw. (räumlich) konzentrierten Siedlungsentwicklung vereinbar und daher auszuschließen (vgl. Ziel 6.1-4 LEP NRW).
- Berücksichtigung naturräumlicher Kriterien:
  Alle drei Kommunen verfügen über qualitativ hochwertige und schutzwürdige Bereiche. Hier sind insbesondere flächige Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bzw.

[2] lt. SF Stand 21.11.2024

die Naturschutzgebiete, die Überschwemmungsbereiche, das Vogelschutzgebiet (VSG) „Hellwegbörde“ sowie Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung (Stufe 1) zu nennen (jeweils als Ziele der Raumordnung gesichert: vgl. Ziele 7.2-1 des LEP NRW, sowie Ziele 23, 24, 25 und 27 des Regionalplanes). Diese schutzwürdigen und regionalplanerisch gesicherten Bereiche stehen einer siedlungsräumlichen Nutzung nicht zur Verfügung und kommen daher nicht für eine Festlegung als ASB in Betracht.

- Ausreichender Abstand von neuen Wohnbauflächen zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr (vgl. Grundsatz 8.2-3 LEP NRW).
- Ausreichender Abstand zu bestehenden gewerblichen Nutzungen und Abgrabungsbereichen.
- Berücksichtigung der Ergebnisse des informellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes zum Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (G/I-Konzept) bzgl. der zukünftigen gewerblichen Nutzung.

Bei der Suche anhand dieser Kriterien wurden keine sinnvollen bzw. zielführenden Alternativen gefunden:

1.4.1 ASB Erwitte Kernstadt

Eine Erweiterung des ASB nach Westen scheidet aufgrund von naturräumlichen Restriktionen (u.a. Überschwemmungsbereich und Biotopverbundfläche Stufe I), die nach Süden wegen festgelegter Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), GIB mit Zweckbindung (GIB-Z) und Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und die nach Osten südlich der B1aufgrund der Nähe zu den BSAB, zum Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ und zur Trasse der geplanten Ortsumgehung B1n aus. Im Osten nördlich der B1 bildet die umfangreiche Ortsrandeingrünung einen städtebaulichen Riegel. Eine Erweiterung nach Norden östlich der B55 ist aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen der sich am Bruchweg befindlichen Tennis- und Reitanlage, des dortigen Landschaftsschutzgebietes und einer angesichts des waldarmen Stadtgebiets erhaltenswerten Waldfläche schwierig. Auch westlich der B55 ist eine Erweiterung nicht sinnvoll. Der nördlich gelegene GIB bietet perspektivisch Potenzial für eine gewerbliche Entwicklung und würde zu Immissionskonflikten mit einer Wohnbebauung führen. Im Rahmen des informellen G/I-Konzeptes wurde der Bereich als „grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet“ bewertet. Eine Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich wäre auch nicht direkt an das örtliche Straßennetz angebunden, sondern müsste über die B55 und einer Querung der Gleisanlagen der Westfälischen Landeseisenbahn erschlossen werden.

1.4.2 ASB Bad Westernkotten

Eine Erweiterung nach Osten und Norden scheidet aufgrund der naturräumlichen Restriktionen (u.a. BSN, Biotopverbundfläche Stufe I, VSG) aus. Im Westen befinden sich Einrichtungen insbesondere Kliniken und Parkflächen im Zusammenhang mit dem Kurbetrieb.

1.4.3 ASB Lippstadt Kernstadt

Der ASB Kernstadt wird durch die Auenbereiche der Lippe (BSN, Überschwemmungsbereich), in deren Bereich keine Siedlungsentwicklung möglich ist, durchbrochen. Eine Erweiterung im Norden westlich der B55, südlich der Tennisanlage „Kranenkasper“ scheidet aufgrund der Lärmproblematik aus. Dies trifft auch für den Bereich im Süden von Lippstadt zu, der sich zwischen dem GIB Kernstadt Ost und der B55 befindet. Eine Erweiterung im Südosten stellt auch keine Alternative dar, ein Zusammenwachsen mit dem Ortsteil Overhagen wird aus städtebaulicher Sicht verworfen. Eine südliche Erweiterung zwischen der B55 und der Stirper Straße scheidet aufgrund immissionsschutzrechtlicher Einschränkungen (Landwirtschaft) als Alternative aus. Zudem wird hier von der Stadt eine mögliche Potenzialfläche für eine gewerbliche Nutzung gesehen wird, die im Rahmen des informellen G/I-Konzeptes auch als „grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet“ bewertet wurde.
In der weiteren Betrachtung wurde eine mögliche Alternative im Südwesten von Lippstadt zwischen der Stirper Straße im Osten und dem Blidackerweg im Westen ermittelt, die im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich gesichert ist. Da diese Fläche jedoch absehbar nicht verfügbar ist und sich zudem immissionsschutzrechtliche Einschränkungen aufgrund eines in der Nähe befindlichen Mastbetriebes abzeichnen, handelt es sich um keine sinnvolle Alternative. Eine Erweiterung des ASB in diesem Bereich wäre nicht zielführend.

1.4.4 ASB Westönnen

Der ASB Westönnen wird im Norden von der Bahnlinie und im Süden von der L969 begrenzt. Eine Erweiterung nach Norden und Süden stellt somit keine Alternative dar. Die Aufrechterhaltung der Festlegung des ASB im Westen von Westönnen ist aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit der Flächen nicht zielführend und stellt keine Alternative zur Verortung des Bedarfs dar.

2 Verfahren zur 21. Änderung SO/HSK

2.1 Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG

Mit Schreiben vom 26.09.2024 wurden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet, um Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, über deren zeitliche Abwicklung sowie über vorliegende Informationen, die für die 21. Änderung SO/HSK bedeutsam und für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, zu erhalten. Die Unterrichtung wurde

mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 31.10.2024 eingeleitet. Zeitgleich wurde das Scoping gem. § 8 (1) ROG zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht durchgeführt (vgl. Kapitel 4.2). Dabei sind keine Stellungnahmen eingegangen, die eine Umsetzung der Planungsabsicht infrage stellen. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 40 vom 5. Oktober 2024 für den Regierungsbezirk Arnsberg und ergänzend auf der Website der Bezirksregierung statt.

2.2 Weiteres Verfahren

Nach Beschlussfassung zur Aufstellung der 21. Änderung SO/HSK durch den Regionalrat erfolgte eine Beteiligung der in der Anlage 2 unter den Nummern 1-102 genannten Behörden und Stellen sowie der Öffentlichkeit. Innerhalb von einem Monat nach Beginn der Auslegung hatten diese die Möglichkeit zu der Planungsabsicht Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Nach Auswertung der Stellungnahmen ergab sich kein Erfordernis einer Erörterung. Die vorgebrachten Anregungen werden im Rahmen einer synoptischen Zusammenfassung (s. Anlage 3) aufbereitet und dem Regionalrat zur Abwägung vorgelegt. Danach entscheidet der Regionalrat über die Feststellung des Regionalplanes. Nach Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der Anzeige gem. § 19 Abs. 6 LPlG eine Rechtsprüfung bei der Landesplanungsbehörde und die Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben

3.1 Raumordnung

3.1.1 Landesplanung

Die Stadt Erwitte ist im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen als Grundzentrum ausgewiesen. Bei den Städte Lippstadt und Werl handelt es sich um Mittelzentren.

3.1.2 Regionalplan

Die rechtswirksamen zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis für die geplante 21. Änderung sind den Kapiteln 1.1 und 1.2 dieser Begründung zu entnehmen.

Eine Betrachtung der textlichen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, des Regionalplanes als auch des Bundesraumraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) erfolgt in Kapitel 5.1 dieser Begründung.

3.2 Bauleitplanung

Die rechtwirksamen Flächennutzungspläne (FNP) der betroffenen Städte treffen für die einzelnen ÄB(e) folgende Darstellungen:

3.2.1 Stadt Erwitte

Änderungsbereich 1: Flächen für die Landwirtschaft, im Südosten kleinteilig Fläche für Versorgungsanlagen (Regenrückhaltebecken), Grünfläche, Wohnbaufläche und Straße des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge

Änderungsbereich 2: Flächen für die Landwirtschaft, im Norden kleinstteilig Grünfläche

Änderungsbereich 3: Flächen für die Landwirtschaft, gemischte Bauflächen, öffentliche und private Grünflächen, Straße des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge, Fließgewässer und kleinteilig Wohnbaufläche

3.2.2 Stadt Lippstadt

Änderungsbereich 4: Grünfläche, im Westen kleinteilig gewerbliche Baufläche

3.2.3 Stadt Werl

Änderungsbereich 5: Flächen für die Landwirtschaft, Straße des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge,

Änderungsbereich 6: Flächen für die Landwirtschaft, kleinteilig Wohnbaufläche

3.3 Landschaftsplanung

Nach § 11 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bzw. § 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen.

3.3.1 Stadt Erwitte

Das Stadtgebiet von Erwitte liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Landschaftsplans (LP) I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“ des Kreises Soest. Die drei ÄB(e) sind innerhalb des Festsetzungsraumes „Landschaftsraum zwischen Erwitte und Bad Westernkotten“ (D.2.19) verortet. In der Entwicklungskarte sind der ÄB 1 einschließlich weiter Teile des Umfelds mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ und die ÄB(e) 2 und 3 und Umfeld mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ belegt.

3.3.2 Stadt Lippstadt

Das Stadtgebiet von Lippstadt. liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Landschaftsplans LP III „Obere Lipptal – Lippstadt West“ des Kreises Soest. Der ÄB 4 ist bis auf die im FNP dargestellte gewerbliche Fläche innerhalb des Festsetzungsraumes „Landschaft nördlich von Lippstadt“ (D.2.15) verortet, für den die Entwicklungskarte das Entwicklungsziel „Anreicherung“ darstellt.

3.3.3 Stadt Werl

Das Stadtgebiet von Werl liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Landschaftsplans LP VI „Werl“ des Kreises Soest. Der ÄB 5 ist innerhalb des Festsetzungsraumes „Agrarraum östlich von Werl und Westönnen“ (D.2.11) verortet, für den die Entwicklungskarte einschließlich des südlichen und westlichen angrenzenden Umfeldes die Entwicklungsziele 1 „Erhalt“, 2 „Anreicherung“ und überlagernd das Entwicklungsziel 3 „Freiraumschutz“ darstellt.

Der ÄB 6 liegt bis auf den Bereich westlich der Weststraße zwischen dem Werler Weg und dem Weg Am Krummen Rücken, der auch innerhalb des Festsetzungsraumes D.2.11 verortet ist, außerhalb des Geltungsbereiches des LP VI.

3.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen

Naturschutzrecht

Die naturschutzrechtlichen Vorgaben sind für die ÄB(e) der 21. Regionalplanänderung ausführlich im Umweltbericht – Kapitel 2 dargelegt.

Bis auf den geschützten Landschaftsbestandteil C.4.16 „Osterbach“ im ÄB 3 liegen keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2, §§ 23, 26, 28, 29 des BNatSchG in den geplanten Erweiterungsbereichen. Auch befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatSchG auf den betrachteten Flächen sowie keine FFH- und Vogelschutzgebiete.

Wasserrecht

Die wasserrechtlichen Vorgaben sind für die ÄB(e) der 21. Regionalplanänderung sowie für den in der Umweltprüfung betrachteten Untersuchungsraum ausführlich im Umweltbericht – Kapitel 4 dargelegt. Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen. Auch sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete betroffen.

Denkmalschutzrecht

Erwitte

In den geplanten Erweiterungsbereichen (ÄB(e) 1 bis 3) liegen nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie die eingetragenen Bodendenkmäler.

Lippstadt

In der geplanten ASB-Erweiterung (ÄB 4) sind keine Bodendenkmäler bekannt. Der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL, Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen) hat jedoch im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass die mittelalterliche Stadtlandwehr

von Lippstadt, die die Stadt umlaufend vor Übergriffen auf die Feldmark schützte, tangiert wird. Im Vorfeld von Baumaßnahmen im Bereich der Landwehr sind daher archäologische Maßnahmen notwendig.

Werl
In der geplanten ASB-Erweiterung (ÄB 5) liegen nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie die eingetragenen Bodendenkmäler.

4 Umweltprüfung

4.1 Aufgabe der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung sowie die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten auf die verschiedenen Schutzgüter zu ermitteln und im Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.
Die Umweltprüfung hat sich auf das zu beziehen, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Art und Umfang sowie Detaillierungsgrad entsprechend des übergeordneten, rahmensetzenden Charakters des Regionalplanes in angemessener Weise verlangt werden kann. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplanes wird für die Umweltprüfung auf vorhandene umwelt- und raumbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen zurückgegriffen. Eigenständige Erhebungen sind in der Regel nicht erforderlich.
Mit der Umweltprüfung auf den verschiedenen Verfahrensebenen soll ein hohes Umweltschutzniveau erreicht werden. Dazu sind die umweltrechtlichen Belange von Beginn an mit in die räumliche Planung als abwägungsrelevante Belange einzustellen.
Dies umfasst ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Auf regionalplanerischer Ebene werden dabei insbesondere die verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten überprüft und ob die Planung aufgrund artenschutzrechtlicher Belange auf den nachgelagerten Planungsebenen möglicherweise nicht umsetzbar wäre.
Der Umweltbericht wird gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LPlG zusammen mit dem Entwurf der Regionalplanänderung den Beteiligten und der Öffentlichkeit vorgelegt.

4.2 Scoping

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG sind zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG aufzunehmenden Informationen ein sogenanntes Scoping durchzuführen (vgl. auch § 34 LPlG DVO). In diesem Verfahrensschritt werden die öffentlichen Stellen beteiligt, deren Aufgabenbereich von den durch die Durchführung der Regionalplanänderung verursachten Umweltauswirkungen berührt werden können. Im Rahmen des Scopings wird auch geklärt, ob aus Sicht der Beteiligten anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu untersuchen sind.

Das Konsultationsverfahren zum Scoping wurde mit Schreiben vom 26.11.2024 parallel zur Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG seitens der Regionalplanungsbehörde eingeleitet. Die Beteiligungsfrist endete am 31.10.2024. Auch seitens der im Scoping-Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen wurden keine weiteren in Betracht kommende konkreten Standortalternativen gesehen und benannt. Es wurden Hinweise für die Erstellung des Umweltberichts vorgebracht, die entsprechend berücksichtigt wurden.

4.3 Ergebnisse des Umweltberichtes

Im Rahmen der Umweltprüfung ist nach den rechtlichen Vorgaben eine Prüfung der vernünftigen und zumutbaren Alternativen vorzunehmen. Zu den vorgesehenen ASB-Erweiterungen gibt es keine zielführenden Alternativen, wie bereits in Kapitel 1.4 der Begründung dargelegt worden ist. Auch seitens der im Scoping-Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen wurden keine weiteren in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten gesehen und benannt.

Ergebnisse der Umweltprüfung

4.3.1 Stadt Erwitte

<u>Änderungsbereich 1</u>:

Es sind erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

<u>Änderungsbereich 2</u>:

Es sind erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

<u>Änderungsbereich 3</u>:

Es sind erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“

- Schutzgut Klima/Luft: Kriterium „Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume“, „Klimaschutzwald“
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

4.3.2 Stadt Lippstadt

Änderungsbereich 4:

Es sind erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Kriterium „Schutzwürdige Biotope“
- Schutzgut Klima/ Luft: Kriterium „Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume“

4.3.3 Stadt Werl

Änderungsbereich 5:

Es sind erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

- Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit: Kriterium „Erholung“
- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

Änderungsbereich 6:

Die geplante Änderung der rechtskräftigen Festlegung von ASB in AFAB löst keine erheblichen Umweltauswirkungen aus (vgl. Screening-Prüfbogen, Anhang 2 des Umweltberichtes). Die Umsetzung der rechtskräftigen ASB-Festlegung würde die Umwelt voraussichtlich stärker beeinträchtigen als die geplante Festlegung von AFAB.

5 Raumordnerische Bewertung der Planungsabsicht

5.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der geplanten 21. Änderung SO/HSK mit den Erfordernissen der Raumordnung überprüft. Dazu werden die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz, des LEP NRW sowie des Regionalplanes, die für die geplante 21. Änderung SO/HSK relevant sind, näher betrachtet. Welche Ziele und Grundsätze für die ÄB(e) 1 bis 6 relevant sind, wird übersichtlich in den sich anschließenden Tabellen 2 bis 4 dargestellt.

Zum besseren Verständnis wird hier zunächst der Unterschied zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gem. § 3 ROG erläutert. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele bei der vorliegenden Planung zu beachten.

Grundsätze im Sinne des Gesetzes sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegung in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen, nicht aber zu beachten und sind damit abwägungsfähig.

Neben Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sind auch die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, wie in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen. Dies gilt aktuell (Stand 05/2025) für die 3. Änderung des LEP NRW. Die darin enthaltenen vorgesehenen Änderungen von textlichen Zielen sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). Von den unten aufgeführten relevanten Zielen des LEP NRW sind bei den Zielen 2-3 und 6.1-1 Änderungen vorgesehen, die bezogen auf die Planungsabsicht der 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg jedoch keine Relevanz haben (Einführung von Ausnahmetatbeständen für die kommunale Siedlungsentwicklung im regionalplanerischen Freiraum und Berücksichtigung von Brachflächen im SFM). Entsprechendes gilt für das neue Ziel 2-4, das Regelungen zur Entwicklung der Ortsteile im Freiraum vorsieht. Neben den unten aufgeführten Zielen und Grundsätzen sind andere vorgesehene Ziele der 3. LEP-Änderung für die 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg nicht einschlägig, da sie sich zum Beispiel auf die Waldinanspruchnahme oder den Ausbau der Freiflächen-PV beziehen.

Änderungsbereich **Relevante Ziele und Grundsätze des BRPH**		**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
Ziel I.1.1	Hochwasserrisikomanagement	x	x	x	x	x	
Ziel I.2.1	Klimawandel und -anpassung	x	x	x	x	x	x
Grundsatz II.1.1 BRPH	Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG	x	x	x	x	x	
Ziel II.1.3	Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG	x	x	x	x	x	

Tabelle 2: Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen Bundesraumraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Änderungsbereich **Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen LEP**		**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
Ziel 2-1	Zentralörtliche Gliederung	x	x	x	x	x	x
Ziel 2-3	Siedlungsraum und Freiraum	x	x	x	x	x	x
Ziel 3-1	32 Kulturlandschaften	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 3-2	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 3-3	Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftliche wertvolle Gegebenheiten	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 4-1	Klimaschutz	x	x	x	x	x	x

Grundsatz 4-2	Klimaanpassung	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 4-3	Klimaschutzkonzepte	x	x	x	x	x	x
Ziel 6.1-1	Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 6.1-2	Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 6.1-3	Leitbild „dezentrale Konzentration“	x	x	x	x	x	x
Ziel 6.1-4	Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen	x	x	x	x	x	
Grundsatz 6.1-5	Leitbild „Nachhaltige europäische Stadt“	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 6.1-6	Vorrang der Innenentwicklung	x	x	x	x	x	
Grundsatz 6.1-7	Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung	x	x	x	x	x	
Grundsatz 6.1-8	Wiedernutzung von Brachflächen	x	x	x	x	x	
Grundsatz 6.2-1	Ausrichtung auf zentralörtliche bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche	x	x	x	x	x	
Grundsatz 6.2-2	Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs	x	x	x	x	x	
Grundsatz 6.2-3	Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 6.6-1	Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen	x	x	x	x	x	
Grundsatz 7.1-1	Freiraumschutz	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 7.1-3	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 7.1-4	Bodenschutz	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 7.1-6	Ökologische Aufwertung des Freiraums						x
Ziel 7.2-1	Landesweiter Biotopverbund	x	x	x	x	x	
Grundsatz 7.2-5	Landschaftsschutz und Landschaftspflege	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 7.4-1	Leistungsfähig- und Funktionsfähigkeit der Gewässer			x	x		
Grundsatz 7.4-2	Oberflächengewässer			x	x		
Ziel 7.4-6	Überschwemmungsbereiche	x	x	x	x		
Grundsatz 7.4-8	Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren	x	x	x	x	x	
Grundsatz 7.5-1	Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 7.5-2	Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 8.1-1	Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	x	x	x	x	x	
Ziel 8.1-11	Öffentlicher Verkehr	x	x	x	x	x	
Ziel 8.1-12	Erreichbarkeit	x	x	x	x	x	
Grundsatz 8.2-3	Bestehende Höchstspannungsfreileitungen	x	x	x	x	x	

Grundsatz 9.1-1	Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen	x	x	x	x	x	
Grundsatz 10.1-1	Nachhaltige Energieversorgung	x	x	x	x	x	
Grundsatz 10.1-4	Kraft-Wärme-Koppelung	x	x	x	x	x	

Tabelle 3: Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen LEP NRW

Änderungsbereich **Relevante Ziele und Grundsätze des Regionalplanes**		**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
Ziel 1 i.V.m. Grundsatz 16 Abs. 1	Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung	x	x	x	x	x	
Grundsatz 5	Klimaschutz	x	x	x	x	x	x
Ziel 2 Abs. 1	Zentralörtliches Gliederungssystem	x	x	x	x	x	x
Ziel 3 i. V. m. Grundsatz 7	Wechselseitige Abstimmung von Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen	x	x	x	x	x	
Ziel 4 i. V. m. Grundsatz 8 Abs. 2	Erhaltende Kulturlandschaften	x	x	x	x	x	x
Ziel 17 i. V. m. Grundsatz 16 Abs. 1	Freiraumschutz	x	x	x	x	x	x
Ziel 18 Abs. 1 i.V.m Grundsatz 17	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	x	x	x	x	x	x
Ziel 23	Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)			x		x	
Ziel 24 i.V.m. Ziel 25 Abs. 2	Sicherung und Entwicklung der BSN Umsetzung der BSN			x			
Ziel 26 i. V. m. Grundsatz 23	Gewässerschutz			x	x		
Ziel 27 i.V. m. Grundsatz 24 Abs. 2	Vorbeugender Hochwasserschutz	x	x	x	x	x	
Grundsatz 30	Umweltverträglicher Umgang mit Regenwasser	x	x	x	x	x	
Ziel 35	Straßenverkehr	x	x				
Grundsatz 29 Abs. 1	Straßenverkehr	x	x				

Tabelle 4: Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen Regionalplanes

Ziel 2-1 LEP NRW „Zentralörtliche Gliederung“ i. V. m. Grundsatz 6.1-3 LEP NRW „Leitbild dezentrale Konzentration“, Grundsatz 6.1-5 LEP NRW „Leitbild nachhaltige europäische Stadt“ und Grundsatz 6.6-1 „Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen“ sowie Ziel 2 Abs. 1 des Regionalplanes „Zentralörtliches Gliederungssystem“

In Abbildung 1 des LEP NRW wird die Zentralörtliche Gliederung in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Die Zuordnung im LEP NRW erfolgt jeweils für das gesamte Gemeindegebiet. Erst auf Ebene des Regionalplanes werden Siedlungsschwerpunkte (vgl. Erläuterungskarte 2 des Regionalplanes) ausgewiesen, auf die sich die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren hat.

Erwitte (Änderungsbereiche 1, 2 und 3)

Bei der Stadt Erwitte handelt es sich um eines der neun Grundzentren im Kreis Soest. In der Stadt Erwitte ist die „Kernstadt“ und der Stadtteil „Bad Westernkotten“ als ASB festgelegt. Bei dem ASB „Kernstadt“ handelt es sich um den Siedlungsschwerpunkt, in dem eine Konzentration der grundzentralen Einrichtungen stattfindet. Aber auch Bad Westernkotten verfügt neben den Kureinrichtungen über eine Grundschule, Kindergärten, Versorgungs- und Dienstleistungsinfrastruktur und Sport- und Freizeiteinrichtungen. In der Kernstadt legt der Regionalplan zudem GIB fest.

Lippstadt (Änderungsbereich 4)

Bei Lippstadt handelt es sich gemäß LEP NRW um eines von fünf Mittelzentren im Kreis Soest. Der Regionalplan legt im Bereich von Lippstadt neben der Kernstadt noch weitere fünf ASB fest: Bad Waldliesborn, Benninghausen, Eikelborn, Esbeck, Lipperbruch und Lipperode. Der ASB Kernstadt bildet den Siedlungsschwerpunkt der Stadt. Darüber hinaus handelt es sich um einen Entwicklungsschwerpunkt mit der Konzentration von mittelzentralen Einrichtungen. In der Kernstadt findet zudem eine Konzentration von Gewerbebetrieben statt.

Werl Westönnen (Änderungsbereiche 5 und 6)

Auch bei Werl handelt es sich gemäß LEP NRW auch um ein Mittelzentrum. Der Regionalplan legt im Bereich der Stadt Werl drei ASB fest: Kernstadt, Büderich und Westönnen. Die Kernstadt bildet den Siedlungsschwerpunkt der Stadt mit der Konzentration der mittelzentralen Eirichtungen. Aber auch Westönnen weist mit dem bestehenden Bahnanschluss, einem Lebensmittelmarkt, der Grundschule, zwei Kindertageseinrichtungen und Sporteinrichtungen eine gute Infrastrukturausstattung auf, die es erhalten und zu stärken gilt. Auch verfügt Werl-Westönnen über ein Gewerbegebiet.

Gemäß Grundsatz 6.1-3 LEP NRW soll die Siedlungsstruktur dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden, wobei die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen ist. Mit der Konzentration der Siedlungsentwicklung in Erwitte auf den Siedlungsschwerpunkt Kernstadt (ÄB 1) sowie auf den Stadtteil Bad Westernkotten (ÄB(e) 2

und 3), der in Lippstadt auf die Kernstadt (ÄB 4) und der in der Stadt Werl auf Werl-Westönnen (ÄB 5) wird diesem Grundsatz gefolgt; alle fünf ÄB(e) verfügen über entsprechende öffentliche Dienstleistungen und Versorgungseinrichtungen.
Die Siedlungsentwicklung aller drei Städte wird auf die ASB ausgerichtet und entspricht dem Leitgedanken der nachhaltigen europäischen Stadt, die eine Nutzungsmischungen mit kleinräumiger Zuordnung von Wohnen und Arbeiten und eine Stärkung der Zentren vorsieht. Aus diesem Grunde konzentriert sich die zukünftige Siedlungsentwicklung in der Stadt Erwitte auf die Kernstadt (ÄB 1) und auf Bad Westernkotten (ÄB(e) 2 und 3), in Lippstadt auf die Kernstadt (ÄB 4) und in Werl neben dem Kernort auch auf Werl-Westönnen (ÄB 5). Diese ASB verfügen über ein vielfältiges Angebot von öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Anlagen für Sport und Bewegung, Spiel und Freizeit (Grundsatz 6.6-1). Bis auf den Ortsteil Bad Westernkotten, der auf den Kurbetrieb ausgerichtet ist, existieren in jedem Ortsteil zudem Gewerbegebiete.
Die o.a. Ziele und Grundsätze werden beachtet und berücksichtigt.

Ziel 2-3 LEP NRW „Siedlungsraum und Freiraum“, Ziel 6.1-1 LEP NRW „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Grundsatz 6.1-2 LEP NRW „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“, Ziel 6.1-4 „Keine Bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“, Grundsatz 6.1-6 LEP NRW „Vorrang der Innenentwicklung“, Grundsatz 6.1-8 LEP NRW „Wiedernutzung von Brachflächen“ und Grundsatz 6.2-1 „Ausrichtung auf zentralörtliche bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ Grundsatz 6.2-3 LEP NRW „Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen“
Die 21. Änderung SO/HSK führt zu einer Verschiebung des Verhältnisses von Siedlungsraum und Freiraum. Damit kommt die Regionalplanung dem Ziel 2-3 LEP NRW nach, das Land (bedarfsgerecht gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW) in Siedlungs- und Freiräume zu unterteilen. Ziel 6.1-1 LEP NRW und Ziel 6.1-4 LEP NRW finden Beachtung: Ein Bedarf (bzw. Handlungsbedarf) konnte für alle von der 21. Änderung SO/HSK betroffenen Städte nachgewiesen werden (vgl. Ausführungen in Kapitel 1.3). In Lippstadt wird im Rahmen dieser Änderung jedoch nur der vordringliche Bedarf verortet. Der restliche Handlungsbedarf soll im Rahmen einer Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis generiert werden. In Werl-Westönnen handelt es ich um einen Flächentausch, bei dem die Größe der Rücknahme (ÄB 6) die der Neufestlegung (ÄB 5) übersteigt. Die Erweiterung der Siedlungsfläche erfolgt somit maßvoll (Grundsatz 6.2-3 LEP NRW). Gem. des Siedlungsflächenmonitorings verfügen die Kommunen nicht über ausreichende Reserveflächen, um den Bedarf zu decken. Mit dem Flächentausch in Werl-Westönnen wird zudem die Möglichkeit geschaffen, dass die neuen Siedlungsflächen auch tatsächlich in An-

spruch genommen werden. (vgl. Grundsatz 6.1-2 LEP NRW). Wie zuvor in Kapitel 1.1 dargelegt, geht in der Realnutzung lediglich ca. 13 ha Freiraum zugunsten der Siedlungsentwicklung verloren. Alle vorgesehenen Erweiterungen grenzen unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen an und runden diese ab; bandartige Entwicklungen oder Splittersiedlungen werden vermieden. Für den Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis liegt bislang keine Einteilung in ASB und zASB, den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen vor. Dennoch wurde darauf geachtet, dass die vorgesehenen Erweiterungen (ÄB(e) 1 bis 5) unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen mit einem entsprechenden Angebot von privaten und öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen anschließen (Grundsatz 6.2-1 LEP NRW).
Dem Grundsatz der Innenentwicklung wird Rechnung getragen. Die Städte haben bei der Flächenfindung ihre Innenbereichspotenziale überprüft. Größere Potenziale für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Innenbereich liegen nicht vor. Zur Reaktivierung von unbebauten Grundstücken (Reserveflächen und Baulücken) haben die Städte Erwitte und Lippstadt zudem eine Befragung der Grundstückseigentümer nach ihren Nutzungsabsichten der nächsten Jahre durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass der Anteil der frei verfügbaren Grundstücke weiterhin gering sein wird. Auch die Regionalplanungsbehörde sieht kein Innenentwicklungspotenzial zur Verortung des Handlungsbedarfs an Wohnbauflächen. Es sind keine größeren Brachflächen, die für eine siedlungsräumliche Nachfolgenutzung in Betracht kommen, vorhanden.
Die o.a. Ziele und Grundsätze werden beachtet und berücksichtigt.

Ziel 3-1 „32 Kulturlandschaften“ LEP NRW i. V. m. Grundsatz 3.2 „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ und Grundsatz 3-3 „Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten“ LEP NRW sowie Ziel 4 i. V. m. Grundsatz 8 Abs. 2 Regionalplan „Erhaltende Kulturlandschaften“

In Abbildung 2 des LEP NRW werden Kulturlandschaften und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dargestellt. Die Städte Erwitte, Werl und der südliche Teil von Lippstadt befinden sich in Abbildung 2 des LEP NRW in der Kulturlandschaft „Hellwegbörden“, die sich in ihrer Gesamtheit durch eine gehölzarme, offene und wenig strukturierte Landschaft auszeichnet; der Kulturlandschaftsraum ist überwiegend von geschlossenen Dorfsiedlungen geprägt. Der Norden von Lippstadt, in dem sich der ÄB 4 befindet, liegt in dem südlichen Ausläufer der Kulturlandschaft „Paderborn – Delbrücker Land“. Im Regionalplan werden weiterführend in Tabelle 3 neben den Kulturlandschaften, der Kulturlandschaftscharakter, die besonders bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und -elemente sowie die Leitbilder und Ziele für die jeweiligen Kulturlandschaften aufgeführt. Bis auf den ÄB 4, der sich im landesbedeutsamen

Kulturlandschaftsbereich „Lippe - Anreppen - Boker Heide“ befindet, liegen die ÄB(e) im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Soester Börde – Hellweg (KLB 15.01). Als besonders bedeutsame Elemente werden die kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne von Erwitte, Lippstadt und Werl-Westönnen und die raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Objekte der Baudenkmalpflege (in Erwitte: „Kat. Pfarrkirche Laurentius“ und „Schloss Erwitte“; in Bad Westernkotten: „Wassermühle Schäferkamp“; in Lippstadt: „Ev. Pfarr- und Marktkirchen St. Marien“, „Ev. Jakobikirche“, „Kath, Pfarrkirche St. Nicolaus“, „Ehemalige Stiftskirche St. Marien“; Westönnen „Kath. Pfarrkirche St. Cäcilia“) benannt. Auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung ist dies zu berücksichtigen.
Die Leitbilder und Ziele der Kulturlandschaft „Hellwegbörde“ bzw. „Paderborn – Delbrücker Land“ werden bei der 21. Änderung SO/HSK des Regionalplanes beachtet, da die geplante neue Siedlungsentwicklung an bereits bebaute Bereiche anschließt.
Durch die Erweiterungen der ASB in unmittelbaren Anschluss an bereits bebaute Gebiete und der Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsfläche wird der offene Landschaftscharakter möglichst erhalten. Die kulturlandschaftlich bedeutsamen Ortskerne bleiben erhalten und auch Sichtachsen zu raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Objekten der Baudenkmalpflege werden durch die Lage und Art der Nutzung berücksichtigt; historische Sichtbeziehungen sind nicht betroffen.
Der Landschaftsverband Westfalen Lippe - Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen hat im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass in den ÄB(en) 1 bis 5 bodendenkmalpflegerische Belange betroffen sind und im Vorfeld von Baumaßnahmen archäologische Untersuchungen bzw. Maßnahmen erforderlich sind.
Die o.g. Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

<u>Grundsatz 4-1 LEP NRW „Klimaschutz“ i. V. m. Grundsatz 4-2 LEP NRW „Anpassung an den Klimawandel“, Ziel I.2.1 BRPH „Klimawandel und -anpassung“ und Grundsatz 6.1-7 „Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsstruktur“ sowie Grundsatz 5 des Regionalplanes „Klimaschutz“</u>
Der Klimawandel stellt derzeit und zukünftig eine große Herausforderung für unsere Gesellschaft dar. Auch im Rahmen der Planung ist sich mit dem Klimawandel in Form von Klimaschutz und Klimaanpassung auseinanderzusetzen. Auf Ebene der Regionalplanung können bewusst Siedlungsbereiche und Freiräume ausgewiesen werden. So kann die Regionalplanung durch die gezielte Sicherung der Freiräume, die für eine thermische Ausgleichsfunktion bedeutsam sind, einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.

Mit der geplanten 21. Änderung SO/HSK des Regionalplanes wird eine Veränderung des Verhältnisses von Siedlungsflächen und Freiraum vorgenommen. Es wird eine flächensparende Siedlungsentwicklung verfolgt, indem zunächst nicht der gesamte Bedarf verortet wird. Zudem wird eine nicht mehr benötigte regionalplanerische Siedlungsfläche zurückgenommen und die Siedlungsentwicklungen so platziert, dass diese an bereits vorhandene Bebauung und Verkehrsinfrastruktur anschließen (Grundsatz 4-1 LEP NRW). Dies vermeidet Verkehr und schafft auch im Sinne des Klimaschutzes die Voraussetzungen den öffentlichen Personennahverkehr, Fahrrad- und Fußverkehr auszubauen.
Mit der Sicherung von Freiräumen, die eine hohe thermische Ausgleichsfunktion erfüllen, kann ein wichtiger Beitrag zur Klimaanpassung geleistet werden. Gemäß dem Fachinformationssystem „Klimaanpassung" gehören die Städte Erwitte, Lippstadt und Werl nicht zu den Kommunen mit einer überörtlich bedeutsamen Erwärmung. Alle 6 ÄB(e) liegen außerhalb von Kaltluftbahnen. Die ÄB(e) schließen weder an Siedlungen mit sehr ungünstiger thermischer Situation, noch an solche mit ungünstiger thermischer Situation an. Die ÄB(e) 3 und 4 schließen jedoch an Bebauung an, die als Klimawandel-Vorsorgebereiche ausgewiesen sind. Der unbebaute Teil des ÄB 3 und der ÄB 4 liegen laut Klimaatlas NRW innerhalb von Grünflächen mit hoher und sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion. Die die ÄB(e) 1, 2 und 5 liegen weitgehend in Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion.
Die Konzentration auf die Siedlungsschwerpunkte mit enger Anbindung an die Versorgungsstruktur und flächensparende Erschließung tragen zu einer energieeffizienteren Siedlungsstruktur bei (Grundsatz 6.1-7 LEP NRW).
Mit dem Klimawandel einher geht die Häufung von Starkregenereignissen (Ziel I.2.1 BRPH). Bei den vorgesehenen ASB-Erweiterungen wurde die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW bei der Abgrenzung berücksichtigt. Diese weist in allen ÄB(en) eine Betroffenheit nur bei seltenen und extremen Ereignissen auf. Die ÄB(e) 1, 2, 5 und 6 sind jedoch nur kleinteilig bzw. randlich betroffen.
Weitergehende konkrete Festsetzungen bezüglich Klimaschutz und Klimaanpassung sind auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung möglich. Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht hierfür entsprechende Festsetzungsmöglichkeiten vor. Maßgebend ist hier insbesondere der Grundsatz der Bauleitplanung, dass Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 BauGB in der Stadtentwicklung zu fördern ist. Eine kompakte Bauweise und eine solarenergetische Gebäudeausrichtung kann zu einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung beitragen. Um gleichzeitig eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu gewährleisten, sollte soweit wie möglich eine multifunktionale Flächennutzung angestrebt werden. Für ÄB 4 empfiehlt sich aufgrund der Lage in einem HQ_{extrem} eine detail-

lierte Auseinandersetzung mit ggf. unterschiedlichen Hochwasserrisiken innerhalb des Änderungsbereichs.
Das o. a. Ziel wird beachtet, die o.a. Grundsätze werden berücksichtigt.

Grundsatz 4-3 LEP NRW „Klimaschutzkonzepte“
Klimaschutzkonzepte liegen in allen drei Kommunen nicht vor und können daher auch nicht berücksichtigt werden. Der Kreis Soest hat das „Klimaschutzkonzept Kreis Soest 2.0“ erstellt. Dieses Konzept enthält im Hinblick auf die Festlegung von Wohnbauflächen jedoch keine Inhalte, die für die regionalplanerische Ebene relevant bzw. zu beachten sind.

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW „Freiraumschutz“, Grundsatz 7.1-3 LEP NRW „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“ und Grundsatz 7.2-5 „Landschaftsschutz und Landschaftspflege“ sowie Ziel 1 „Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung“ und Ziel 17 Abs. 1 i.V.m. Grundsatz 16 Abs. 1 des Regionalplanes „Freiraumschutz“
Durch die geplante 21. Änderung SO/HSK wird zum einen nicht mehr benötigte regionalplanerische Siedlungsfläche zurückgenommen und in die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überführt (ÄB 6). Die nicht mehr benötigte Siedlungsfläche wird bewusst langfristig als Freiraum gesichert (Ziel 17 Regionalplan) und kann so auch weiterhin ihre Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion sowie ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere erfüllen (Grundsatz 7.1-1 LEP NRW und Ziel 17 Regionalplan i.V. m. Grundsatz 16 Regionalplan). Zum anderen werden aber auch regionalplanerische Freiräume in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme liegt jedoch unterhalb des errechneten Handlungsbedarfes und entspricht einer freiraumverträglichen Siedlungsentwicklung.
Gemäß Grundsatz 7.1-3 LEP NRW sollen insbesondere UZVR, die eine Flächengröße von mindestens 50 qkm haben, nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden. Gem. Abbildung 3 des LEP NRW befinden sich keine unzerschnittenen verkehrsarmen Räume größer 50 qkm in den von der 21. Änderung SO/HSK betroffenen Städten. Auch sind keine Landschaftsschutzgebiete betroffen (Grundsatz 7.2-5).
Die o.a. Ziele und Grundsätze werden beachtet und berücksichtigt.

Grundsatz 7.1-4 LEP NRW „Bodenschutz“ i. V. m. Ziel II.1.3 BRPH „Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG“
Im ÄB 6 wird Siedlungsfläche zurückgenommen und dem regionalplanerischen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeführt, so dass hier eine Versiegelung und Inanspruchnahme des Bodens langfristig ausgeschlossen werden kann. Entsprechend

Satz 2 des Grundsatzes sollen auch im Freiraum geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Der ÄB 6 wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist somit nicht von diesem Satz betroffen.
In den ÄB(en) 1-5 erfolgt eine flächensparende Siedlungserweiterung, die noch unterhalb des ermittelten Handlungsbedarfes liegt. Bis auf den Boden im ÄB 5, der eine hohe Erosionsgefährdung aufweist, liegen keine bis sehr geringe Erosionsgefährdungen vor. In den ÄB(en) 1und 5 sind schutzwürdige Böden mit hoher und sehr hoher und im ÄB 3 mit hoher Funktionserfüllung betroffen. Im Änderungsbereich 4 stehen keine schutzwürdigen Böden an. Durch die zukünftige Nutzung als Wohnbauflächen und der damit einhergehenden Versiegelung und Inanspruchnahme der Böden sind in den ÄB(en) 1, 2,3 und 5 erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang 2 zum Umweltbericht).
Im Hinblick auf Ziel II.1.3 BRPH sind insbesondere die Bereiche kritisch zu sehen, in denen Böden betroffen sind, die einen Einfluss auf die Minderung von Hochwasser haben können. Spezifische Daten hierzu liegen nicht vor, so dass für die regionalplanerische Ebene Böden mit Regelungs-/Pufferfunktion und das Wasserspeichervermögen im 2 m Raum als geeignete Kriterien herangezogen werden. Eine hohe Funktionserfüllung im Hinblick auf die Regelungs/Pufferfunktion weisen die ÄB(e) 1, 2, 3 und 5, wohingegen Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2 m Raum in keinem der ÄB(e) vorkommen. Da diese Änderungsbereiche nicht von Hochwassergefahren – sowohl durch Fließgewässer, als auch durch Starkregen – betroffen sind, entfalten die Böden in den Änderungsbereichen auch keine hochwasserrmindernde Wirkung und können nicht dahingehend beeinträchtigt werden. Ziel II.1.3 BRPH wird also beachtet.
Wie schon in den vorherigen Kapiteln dargelegt, erfolgt die Siedlungsentwicklung an diesen Standorten zwecks mangelnder besser geeigneter Alternativflächen und dem Bedarf an neuen Wohnbauflächen. Grundsatz 7.1-4 LEP NRW wird daher berücksichtigt, unterliegt aber der Abwägung.

Grundsatz 7.4-1 LEP NRW „Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer“, Grundsatz 7.4-2 LEP NRW „Oberflächengewässer“, Ziel 7.4-6 LEP NRW „Überschwemmungsbereiche“ und Grundsatz 7.4-8 LEP NRW „Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren“ sowie Ziel 26 i. V. m. Grundsatz 23 des Regionalplanes „Gewässerschutz“ und Ziel 27 i. V. m. Grundsatz 24 (2) des Regionalplanes „Vorbeugender Hochwasserschutz“

In den ÄB(en) 1, 2, 4, 5 und 6 befinden sich keine Gewässer. Im Osten des ÄB 3 verläuft der Osterbach. Der Umweltprüfung kann entnommen werden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Kriterien „Oberflächengewässer“ / „Retentionsraum“) nicht gesehen werden. Eine weitere Befassung auf der konkretisierenden Ebene der Bauleitplanung ist notwendig, insbesondere um zu gewährleisten, dass bei einer zukünftigen Nutzung als Wohnbauflächen das Verschlechterungsverbot gem. § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beachtet wird.

In allen sechs ÄB(en) befinden sich weder festgesetzte noch vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (ÜSG). In den ÄB(en) 1, 2, 3, 5 und 6 ist laut Hochwassergefahrenkarte nicht mit einer relevanten Hochwassergefahr zu rechnen. In der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW sind in diesen 5 ÄB(en) seltene und extreme Starkregenereignisse eingezeichnet. Hier sind im Rahmen der Bauleitplanung Darstellungen und Festsetzungen zu treffen, die der Starkregengefahr entgegenwirken.

Der ÄB 4 liegt in einem potentiellen Überflutungsbereich von regionalplanerischer Bedeutung (vgl. Erläuterungskarte 14 Regionalplan). Das bedeutet, dass der Bereich bei einem Deichbruch in Lipperode bei HQ_{100} überflutet wird. Davon wären dann jedoch weite Teile der Stadt Lippstadt betroffen. Laut Hochwassergefahrenkarte liegt der ÄB 4 randlich im Bereich eines HQ_{100} und vollflächig im Bereich eines HQ_{extrem}. Eine hohe Wahrscheinlichkeit der Überflutung ($HQ_{10\text{-bis}}$ HQ_{50}) weist die Hochwassergefahrenkarte nicht aus. Im nördlichen Änderungsbereich sind in der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW seltene und extreme Starkregenereignisse eingezeichnet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind im ÄB 4 entsprechende Darstellungen und Festsetzungen zu treffen, die der Hochwasser- und Starkregengefahr entgegenwirken.

Damit findet eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätze der Raumordnung bezüglich des Gewässer- und Hochwasserschutzes statt. Diese werden auf Ebene des Regionalplanes beachtet, bzw. berücksichtigt. Eine weitere Ausgestaltung auf der konkretisierenden Ebene der Bauleitplanung, bei der die o.a. Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen und zu beachten sind (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB), ist jedoch erforderlich.

Grundsatz II.1.1 BRPH „Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG“ i. V. m. Grundsatz 30 Regionalplan „Umweltverträglicher Umgang mit Regenwasser“

Bei allen raumbedeutsamen Planungen sollen hochwasserminimierende Aspekte gem. BRPH mitgedacht werden. Wenn der Belang – so wie in diesem Änderungsverfahren an anderer Stelle bereits hinreichend dargelegt – der Neuinanspruchnahme von Freiraum überwiegt, ist eine wirksame Maßnahme die Verzögerung des Oberflächenabflusses durch ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung. Dies korrespondiert mit dem Grundsatz 30 des Regionalplanes.

Der Grundsatzgedanke des Grundsatzes 30 des Regionalplanes zeigt sich auch in § 55 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Daher ist im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung die getrennte Niederschlagswasserbeseitigung umzusetzen. Dabei ist zu überprüfen, ob die Bodenbeschaffenheit eine Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken zulässt oder ob das Niederschlagswasser über Regenwasserkanäle in ein dezentrales Regenrückhaltebecken geleitet wird. Die Niederschlagswasserbeseitigung kann im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 7 BauGB und im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB dargestellt bzw. festgesetzt werden. Grundsätzlich lässt sich aber auch der Versiegelungsgrad über die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) auf Ebene des Bebauungsplans regeln. Förderlich für eine geringere Versiegelung und höheren Anteil an potentiellen Versickerungsflächen ist des Weiteren die Festsetzung von Grünflächen gem. § 9 Abs. Nr. 15 BauGB und Anpflanzungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB. Es sind also einige Möglichkeiten auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung vorhanden, um die Grundsätze II.1.1 BRPH und 30 des Regionalplanes zu berücksichtigen.

Die Grundsätze werden der regionalplanerischen Ebene entsprechend berücksichtigt, unterliegen jedoch der Abwägung.

Ziel I.1.1 BRPH „Hochwasserrisikomanagement“

Mit der geplanten Änderung wird bis auf den ÄB 6, der wieder dem Freiraum zugeführt wird, eine Siedlungsentwicklung verfolgt, die im Sinne des risikobasierten Ansatzes hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit im Falle einer Überflutung zu bewerten sind. Auf Ebene der Regionalplanung ist dies nur eingeschränkt möglich, da weder die späteren Baukörper noch die genaue Nutzung bekannt ist. Vorsorgend wurden Aspekte wie Überschwemmungsgebiete und Starkregengefahren bei der Abgrenzung und Auswahl der geplanten Be-

reiche beachtet und das Hochwasserrisiko gemäß Hochwasserrisikokarten bei der Bewertung zu Grunde gelegt. Damit wurden die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten geprüft. Alle Änderungsbereiche liegen außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. In den ÄB(en) 1, 2, 3, 5 und 6 ist laut Hochwassergefahrenkarte nicht mit einer relevanten Hochwassergefahr zu rechnen. Im ÄB 4 liegt randlich eine mittlere und vollflächig eine hohe Wahrscheinlichkeit der Überflutung vor. Hier sind Im Rahmen der Bauleitplanung entsprechende Darstellungen und Festsetzungen zu treffen, die der Hochwassergefahr entgegenwirken. Bezüglich der Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten von Raumfunktionen liegen für die Ebene des Regionalplans keine Daten vor, die eine sachgerechte Einbindung in den Regionalplan ermöglichen. Erst durch die Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegungen werden Nutzungen hinreichend bekannt, um Aussagen über Schutzwürdigkeiten und Empfindlichkeiten zu treffen. Darüber hinaus ist die Schutzwürdigkeit nicht objektiv feststellbar und daher auf Ebene der Regionalplanung nur bedingt als Kriterium geeignet. Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeiten von Raumnutzungen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachten.
Das Ziel wird beachtet.

Grundsatz 7.5-1 LEP NRW „Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft“, Grundsatz 7.5-2 LEP NRW „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“ und Ziel 18 Abs.1 Regionalplan i. V. m. Grundsatz 17 Regionalplan „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“

Durch die geplanten Erweiterungen von 18,7 ha ASB und der gleichzeitigen Rücknahme von 4,5 ha ASB und regionalplanerischen Festlegung als AFAB werden in der Bilanz regionalplanerisch insgesamt ca. 14,2 ha AFAB zusätzlich als Siedlungsbereiche festgelegt. Real werden ca. 11,7 ha der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, da bereits ca. 2,5 ha im ÄB 3 baulich oder anderweitig genutzt sind.
Von den fünf ÄB(en), in denen ASB festgelegt werden soll, liegen gem. Karte der schutzwürdigen Böden NRW in den ÄB(en) 2 und 5 hohe Bodenwertzahlen (BWZ) im ÄB 2 > 60, kleinflächig > 70 und im ÄB 5 > 70 vor. Damit weisen sie einen hohen Ertragswert auf. Die ÄB(e) 1 und 2 weisen mittlere bis hohe BWZ (< 55 bis 67,5). Damit weisen sie zum Teil ebenfalls hohe Ertragswerte auf. Der ÄB besitzt mit einer BWZ < 55 einen niedrigen Ertragswert. Ein weiteres Kriterium für die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft ist die hohe oder sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit. In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW ist bis auf den ÄB 4, der laut dieser keine Schutzwürdigkeit aufweist, eine hohe Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen. Zudem hat die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in Rahmen des Scopings auf die im Entwurf befindliche Karte der Agrarstandortwerteklassen verwiesen, die bei der Beurteilung von Agrarräumen neben der BWZ noch weitere Kriterien, wie z.B. die

Entfernung des Feldblocks von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, bei der Beurteilung der Flächen einfließen lässt. Nach dieser Karte weisen alle ÄB(e) hohe Standortwerte auf. Diese Wertungen sind entsprechend in der Abwägung einzustellen.
In der Eingriffsbilanzierung im Rahmen der Bauleitplanung sollten die drei Kommunen darauf achten, für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht noch zusätzlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.
Die Grundsätze werden berücksichtigt, unterliegen aber der Abwägung.

Grundsatz 9.1-1 LEP NRW „Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen“
Gemäß der Erläuterungskarte 15 des Regionalplanes befinden sich in allen von der 21. Änderung SO/HSK betroffenen Städten Vorkommen nichtenergetischer Bodenschätze. Die ÄB(e) liegen jedoch alle außerhalb dieser Vorkommen.

Grundsatz 10.1-1 LEP NRW „Nachhaltige Energieversorgung“ sowie Grundsatz 10.1-4 „Kraft-Wärme-Kopplung“
Die Zielsetzungen der Energie- und Klimapolitik sollen gemäß Grundsatz 10.1-1 LEP NRW auch in der räumlichen Planung umgesetzt werden. Die Nutzung erneuerbarer und heimischer Energieträger und Kraft-Wärme-Kopplung spielt dabei zukünftig eine immer wichtigere Rolle. Im Hinblick auf die ASB-Erweiterungen ist nachgelagert auf Ebene der Bauleitplanung zu prüfen, inwiefern und in welchem Umfang die Nutzung erneuerbarer Energie und Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB festgesetzt bzw. dargestellt werden kann. Auch eignen sich Dachflächen für die Nutzung von Solarenergie; auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung ist zu prüfen, inwiefern und in welchem Umfang dies möglich ist. Die Grundsätzen 10.1-1 und 10.1-4 können demnach auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.
Die Grundsätze werden der regionalplanerischen Ebene entsprechend berücksichtigt.

Ziel 8.1-11 LEP NRW „Öffentlicher Verkehr“, Ziel 8.1-12 LEP NRW „Erreichbarkeit“ und Ziel 3 i. V. m. Grundsatz 7 des Regionalplanes „Wechselseitige Abstimmung von Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen“ sowie Grundsatz 6.2-2 „Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs“ und Grundsatz 8.1-1 LEP NRW „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“.
Die Städte Lippstadt und Werl und auch Westönnen sind mit ihrem Bahnanschluss an das überörtliche Bahnnetz angebunden. In der Kernstadt Lippstadt liegen ein Haltepunkt der Fernverkehrsstrecke Dortmund-Hamm-Soest-Lippstadt-Paderborn-Kassel und in Werl sowie Westönnen jeweils ein Haltepunkt der Strecke Unna-Werl-Soest.
Die Stadt Erwitte ist an die WLE-Trasse Sendenhorst-Beckum-Lippstadt-Warstein, die

lediglich für den Güterverkehr genutzt wird, angebunden. Die an Erwitte angrenzenden Mittelzentren Lippstadt und Soest mit ihren mittelzentralen Einrichtungen und Bahnanschlüssen sind jedoch mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu erreichen. Sowohl Erwitte Kernstadt als auch Bad Westernkotten verfügen über entsprechende Haltestellen; die Busse fahren werktags mehrmals täglich. Die fünf vorgesehenen Erweiterungen sind zudem über vorhandene Straßen gut an die Ortskerne und Infrastruktur angebunden.
Insbesondere die ASB-Erweiterung Westönnen soll – im Sinne von Ziel 3 i. V. m. Grundsatz 7 des Regionalplanes – zur Auslastung bzw. zum Erhalt der technischen und sozialen Infrastruktur beitragen.
Die o.a. Ziele und Grundsätze werden beachtet und berücksichtigt.

Grundsatz 7.1-6 LEP NRW „Ökologische Aufwertung des Freiraums“
Im ÄB 6 wird ASB zurückgenommen und zukünftig als AFAB festgelegt. Der Raum ist fast ausschließlich ackerbaulich geprägt und weist eine insgesamt niedrige Zahl an Landschaftselementen auf. Im Landschaftsplan VI des Kreises Soest wird ein Teil der Flächen daher in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen“ belegt.
Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

Ziel 23 des Regionalplans „Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV)
In allen drei Städten wird die Siedlungsentwicklung durch das vorhandene VSG Hellwegbörde beeinflusst. Alle vorgesehenen Erweiterung greifen auf Freiräume zurück, die unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen angrenzen. Alle Änderungsbereiche befinden sich außerhalb des BSLV, ÄB 5 (Westönnen) allerdings nur aufgrund des generalisierenden Maßstabes des Regionalplans. Für diesen werden Flächen des VSG Hellwegbörde in Anspruch genommen. Beim ÄB 3 (Bad-Westernkotten) beträgt der Abstand zu diesem weniger als 300 m. Im ÄB 5 wurde im Rahmen der geplanten Flächennutzungsplanänderung der Stadt Werl vom Büro für Landschaftsplanung Mestermann bereits ein „Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ in Westönnen“ erstellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, ausgeschlossen werden

können. Für den ÄB 3 wurden im Rahmen dieses Verfahrens eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen vorgenommen, die zu dem Ergebnis kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ auf der Ebene des Regionalplans ausgeschlossen werden können (vgl. Anhang 3 zum Umweltbericht).
Ziel 23 des Regionalplans wurde beachtet.

Ziel 7.2-1 LEP NRW „Landesweiter Biotopverbund“ und Ziel 24 „Sicherung von BSN“ i.V.m. Ziel 25 Abs. 2 „Umsetzung von BSN“ Regionalplan

Der landesweite Biotopverbund ist je nach Qualität in Stufe I (herausragende Bedeutung) und Stufe II (besondere Bedeutung) unterteilt. Alle sechs ÄB(e) liegen außerhalb von Biotopverbundflächen (VB) der Stufe I. Auch sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Allerdings liegt der ÄB 1 in der „VB-A-4316-001; Erwitter Mühlenbach, Osterbach und Weihe“ und der ÄB 4 in der „VB-A-4215-001, Wald-Grünlandkomplex entlang der Glenne, des Boker Kanals und Mentzelsfelder Kanals“; beides VB der Stufe II. Die ÄB(e) liegen jeweils am Rande dieser relativ großen Biotopverbundflächen. Im Verhältnis zur gesamten Biotopverbundfläche handelt es sich eher um kleinflächige Beanspruchungen. Auch entlang des östlichen Änderungsbereichs 3 verläuft die „VB-A-4316-001; Erwitter Mühlenbach, Osterbach und Weihe“ (Stufe II), die im ÄB 3 bereits gem. Ziel 24 i.V.m. Ziel 25 Abs. 2 Regionalplan als BSN gesichert und im LP als geschützter Landschaftsbestandteil (C.4.17 Osterbach) umgesetzt worden ist.
Das übergreifende Biotopverbundsystem wird durch die 21. Änderung SO/HSK nicht erheblich beeinträchtigt; die Ziele werden beachtet.

Grundsatz 8.2-3 LEP NRW „Bestehende Höchstspannungsfreileitungen“

In den betroffenen Städten verlaufen weder Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr, noch befindet sich welche im Abstand von <400 m zu den sechs ÄB(en).
Der Grundsatz wird somit berücksichtigt.

Ziel 35 i.V.m. Grundsatz 29 Abs. 1 Regionalplan „Straßenverkehr“

Gemäß Ziel 35 Abs. 2 des Regionalplanes kommt u.a. der B55 eine besondere Bedeutung für das Plangebiet zu. Die entlang dieser Strecke vorgesehenen Bedarfsplanung des Bundes ist zügig umzusetzen. Der Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP) aus dem Jahr 2016 sieht für die angespannte Verkehrssituation in der Kernstadt Erwitte mit der Kreuzung der Bundesstraße 1 eine Ortsumgehung als vordringlichen Bedarf vor, die zwischen dem ASB Erwitte-

Kernstadt und dem ASB Bad Westernkotten verläuft. Die dem Bedarfsplan des Bundes zugrundeliegende Variante steht für den Bedarf der Ortsumgehung in Erwitte. Die Lage der Straße auf der kartografischen Darstellung im Bundesverkehrswegeplan ist jedoch nicht verbindlich, sondern wird im weiteren Planungsprozess verifiziert.
Die DEGES wurde vom Land NRW mit der Planung beauftragt und hat im Jahr 2019 einen Dialogprozess zur Trassenfindung gestartet. Im Jahr 2022 wurde die Vorzugsvariante vorgestellt, die – anders als im Bundesverkehrswegeplan 2030 – westlich von Erwitte und Stirpe verläuft. Auf dieser Grundlage werden die weiteren Untersuchungen durchgeführt und die Planfeststellung vorbereitet. Die Festlegung der ASB (ÄB 1 und 2) nahe der Trasse der OU Erwitte im Bundesverkehrswegeplan steht der Umsetzung der Bedarfsplanmaßnahme somit nicht entgegen. Zudem wird somit auch dem Ziel 8.1-1 LEP NRW entsprochen.
Das Ziel wird beachtet und der Grundsatz berücksichtigt.

5.2 Raumordnerische Gesamtbewertung – Raumverträglichkeit

Es ist mit erheblichen negativen Auswirkungen bei der Umsetzung der 21. Änderung SO/HSK zu rechnen. Gleichwohl ist festzustellen, dass die Regionalplanung nur durch Festlegung bzw. Erweiterung von Siedlungsbereichen ihrer Aufgabe, bedarfsgerecht und flächensparend Siedlungsraum zu sichern, nachkommen kann. Der rechtswirksame Regionalplan enthält in den Städten Erwitte und Lippstadt keine ausreichend geeigneten Reserven mehr für eine Wohnbauflächenentwicklung. In Werl-Westönnen sind durch die vorhandene ASB-Reserve noch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauflächenentwicklung auf Regionalpanebene gegeben, diese Fläche ist aber aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit dort nicht umsetzbar. Im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung soll dieser Bereiche wieder einer Freiraumnutzung zugeführt und als AFAB gesichert werden.
Die Nullvariante, die den Verzicht der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauflächenentwicklung in den drei Städten bedeutet, kann aus Gründen des erheblichen Handlungsbedarfs nicht zum Tragen kommen. Die sich voraussichtlich ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, die im Umweltbericht ermittelt wurden, können im Übrigen durch verschiedene Maßnahmen verringert und zumindest teilweise ausgeglichen werden. Hier ist insbesondere die nachfolgende Bauleitplanung gefordert.
Erfordernisse der Raumordnung stehen der 21. Änderung SO/HSK des Regionalplanes nicht entgegen.

6 Verzeichnis der Rechtsgrundlagen und Quellen

6.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221) geändert worden ist.

Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte

rechtswirksam seit dem 03.04.2009; in der Fassung der 12. Änderung (bekanntgemacht am 13.10.2023)

Flächennutzungsplan der Stadt Lippstadt

rechtswirksam seit dem 10.07.2023; in der Fassung der 2. Änderung (bekanntgemacht am 08.07.2023)

Flächennutzungsplan der Stadt Werl

rechtswirksam seit dem 25. April 1978; in der Fassung der 98. Änderung (bekanntgemacht am 29.09.2023)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 200 (GV.NRW S. 568), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 (Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a und b sowie Nummer 4) und am 19. August 2022 (Nummer 3 Buchstabe d und e, siehe Hinweis), geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

in Kraft getreten am 08. Februar 2017 (GV.NRW. 2017 S. 122), geändert durch Verordnung vom 09. April 2024 (GV. NRW. 2024 S. 230), in Kraft getreten am 01. Mai 2024; in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.2024 (GV. NRW. 2024 S.242)

Planentwurf zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung im Ministerialblatt (MBl. NRW.) Ausgabe 2025 Nr. 4 vom 24.03.2025 Seite 401 bis 510

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG)
in der Fassung vom 03. Juli 2024

Landschaftsplan (LP) I Obere Lippetalung Geseker Unterbörde des Kreises Soest
Rechtskraft seit dem 14. Juni 2003; online abrufbar unter https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Landschaftsplan (LP) Landschaftsplans LP III „Obere Lippetal – Lippstadt West“ des Kreises Soest; Rechtskraft seit dem 04.Dezember 2006; online abrufbar unter https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Landschaftsplan (LP) VI Werl des Kreises Soest, Rechtskraft seit 24. August 2012; online abrufbar unter: https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Raumordnungsgesetz (ROG)
vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist

Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Rechtswirksamkeit seit 30.03.2012 (GV. NRW 2012 S. 153), zuletzt geändert durch GV. NRW vom 11.06.24 S. 327

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie)
vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 – 0050)

Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPH)
vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)

Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPlG DVO) – inkl. Anlagen
vom 8. Juni 2010, neu gefasst durch Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527), in Kraft getreten am 28. April 2022.

6.2 (Daten-)Quellen

Bundesverkehrswegeplan 2030
herausgegeben durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (August 2016)

Karte der schutzwürdigen Böden von NRW (3. Auflage)
herausgegeben durch den Geologischen Dienst (2018, zuletzt geändert mit Fortschreibung im Juni 2019)

Klimaschutzkonzept Kreis Soest 2.0
Herausgegeben durch den Kreis Soest; online abrufbar unter: https://cc4f-soest.org/wp-content/uploads/2024/04/Kreis-Soest-2023-12-15-Klimaschutzkonzept_Kreis_Soest_2.0_final_inkl_Teilbericht-Konzern-Kreis-Soest.pdf

Informelles Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zum Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Juni 2021 (Ergänzung zur Vorlage 21/03/2021 für den Regionalrat Arnsberg

Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)
Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), LWL-Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen (2010)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen
Landschaftsverband Rheinland / Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hg.): Münster, Köln 2007 (Korrekturfassung 2009)

Landesstraßenbedarfsplan
Anlage zu § 1 Abs. 1 Landesstraßenausbaugesetz (LStrAusbauG) in der Fassung vom 12.12.2006, herausgegeben vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Landschaftsräume in NRW
herausgegeben durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV); Stand: 13.03.2020

Starkregengefahrenhinweiskarte NRW
herausgegeben durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie; online abrufbar unter https://geoportal.de/Info/tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw

Stellungnahmen
im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und des Scoping gem. § 8 Abs. 1 ROG zur 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

https://www.deges.de/projekte/projekt/b-1-b-55-ortsumgehung-erwitte/
(letzter Zugriff am 15.01.2024)

7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Änderungsbereiche 1, 2 und 3 der 21. Änderung SO/HSK in Erwitte (Kernstadt und Bad Westernkotten), Quelle: Eigene Darstellung 5
Abbildung 2: Änderungsbereich 4 der 21. Änderung SO/HSK in Lippstadt (Kernstadt), Quelle: Eigene Darstellung 5
Abbildung 3: Änderungsbereiche 5 und 6 der 21. Änderung SO/HSK in Werl (Westönnen), Quelle: Eigene Darstellung 6

8 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der vorgesehehen Änderungsbereiche der 21. Änderung SO/HSK 4
Tabelle 2: Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen Bundesraumraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) 18
Tabelle 3: Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen LEP NRW 20
Tabelle 4: Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen Regionalplanes 20

9 Abkürzungsverzeichnis

A	(Bundes-)Autobahn
AFAB	Allgemeine(r) Freiraum- und Agrarbereich(e)
ÄB(e)	Änderungsbereich(e)
ASB	Allgemeine(r) Siedlungsbereich(e)
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BGG	Bereich(e) für den Grundwasser- und Gewässerschutz
BSLV	Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BRPH	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz)
BSAB	Bereich(e) für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSN	Bereich(e) für den Schutz der Natur
BV	Biotopverbund
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
G/I-Konzept	Informelles Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zum Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
GIB	Bereich€ für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIB-Z	GIB für zweckgebundene Nutzungen
kV	Kilovolt
LANUV	Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan

LPlG	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LPlG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
LWL	Landschaftsverband Westfalen Lippe
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OU	Ortsumgehung
Regionalplan	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
ROG	Raumordnungsgesetz
SFM	Siedlungsflächenmonitoring
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
VSG	Vogelschutzgebiet
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WLE	Westfälische Landeseisenbahn
WSG	Wasserschutzgebiet
21. Änderung SO/HSK	21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Umweltbericht für die 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

im Bereich der Städte Werl, Erwitte und Lippstadt

Stand: Mai 2025

Inhalt

1 Einleitung 1

1.1 Anlass 1

1.2 Inhalte und wichtigste Ziele des Regionalplans 1

1.3 Verhältnis des Regionalplans zu anderen relevanten Plänen 2

1.4 Rechtliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung 2

1.5 Verfahrensablauf der Umweltprüfung 3

2 Methodik der Umweltprüfung 6

2.1 Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes und Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfung 6

2.2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Regionalplans . 7

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 7

3 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplans 9

3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit 9

3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 10

3.3 Fläche 11

3.4 Boden 11

3.5 Wasser 11

3.6 Klima und Luft 12

3.7 Landschaft 13

3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter 13

3.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern 13

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplans 14

4.1 Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (Ziele und Grundsätze) 14

4.2 Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen 14

4.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000 14

4.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes 15

4.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen 15

5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 15

6 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten 17

7 Gesamtplanbetrachtung 18

8 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 19

9 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung 20

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung 20
Anhang.....24

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die rahmensetzende Steuerung der Siedlungsentwicklung auf kommunaler Ebene gehört zu den Kernaufgaben der Regionalplanung. Sie erfolgt gemäß Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) i. V. m. Ziel 5 des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (R-Plan TA) flächensparend und bedarfsgerecht. In den Städten Erwitte und Lippstadt stehen nur noch in einem begrenzten Umfang Wohnbauflächen zur Verfügung, um im Rahmen einer vorausschauenden Bauleitplanung für ein ausreichendes Angebot im Flächennutzungsplan zu sorgen. Auch für die Stadt Werl ergibt sich ein Handlungsbedarf, da vorhandene ASB-Reserven aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht umgesetzt werden können. Um diesen Erfordernissen im Sinne des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) nachzukommen, ist eine Neufestlegung von ASB notwendig. Parallel werden die nicht umsetzbaren ASB-Reserven zurückgenommen und dem regionalplanerischen Freiraum zurückgeführt.

1.2 Inhalte und wichtigste Ziele des Regionalplans

Der Regionalplan legt die wesentlichen räumlichen Entwicklungsziele für sein Plangebiet fest. Mit seinen zeichnerischen und textlichen Festlegungen entwickelt, ordnet und sichert er den Raum in der Region. Leitvorstellung ist dabei eine nachhaltige Raumentwicklung, bei der unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abgestimmt und Konflikte ausgeglichen werden sowie Vorsorge für einzelne Raumnutzungen und -funktionen getroffen wird.[1]

Die Festlegungen des Regionalplans werden in Ziele und Grundsätze der Raumordnung unterteilt. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben, die vom Regionalrat als Träger der Regionalplanung abschließend abgewogen wurden[2]. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 und Abs. 3 ROG genannten Stellen zu beachten und entfalten somit für diese eine Bindungswirkung, die nicht der erneuten Abwägung zugänglich ist. Grundsätze der Raumordnung hingegen sind in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und können daher bei der Abwägung mit anderen Belangen überwunden werden[3].

Bei den zeichnerischen Festlegungen findet eine weitere Unterteilung in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete statt[4]. Erstere sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließen daher entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen im selben Bereich aus. In Vorbehaltsgebieten hingegen ist ihren spezifischen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen beizumessen.

[1] vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 ROG
[2] vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 LPlG
[3] vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG
[4] vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ROG

Eine Besonderheit der Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen findet sich in der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan[5]. Demnach sind die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Sicherung und Entwicklung des Waldes in den Regionalplan zu integrieren.

1.3 Verhältnis des Regionalplans zu anderen relevanten Plänen

Ein wesentliches Merkmal der Raumordnung in Deutschland ist das Gegenstromprinzip. Demnach sollen sich die Raumordnungspläne der Teilräume in den übergeordneten Gesamtraum einfügen und gleichermaßen die Festlegungen des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume berücksichtigen[6]. Dieses Prinzip spiegelt sich auch in § 13 Abs. 2 ROG wider, wonach Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet – hier dem LEP – zu entwickeln sind und die Regionalpläne die Flächennutzungspläne sowie die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen haben. Die Regionalpläne konkretisieren die Festlegungen des LEP und formulieren darüber hinaus eigene, den Gegebenheiten und Erfordernissen ihres Plangebietes angepasste Ziele und Grundsätze. Die kommunale Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Damit ordnet sich der Regionalplan in der Ebene zwischen der landesweiten Raumordnung und der gemeindlichen Flächennutzungsplanung ein. Der Maßstab des Regionalplans (1:50.000) bewirkt eine Generalisierung, also lediglich bereichsscharfe Festlegungen in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage. Durch das Einräumen eigener Planungs- und Entscheidungsspielräume in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren bleibt die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden unangetastet.

Auf die Funktion des Regionalplans als Landschaftsplan und forstlicher Rahmenplan wurde in Kapitel 1.2 bereits hingewiesen. Aus dieser ergibt sich, dass der Regionalplan auf überörtlicher Ebene Festlegungen zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege trifft, die im Rahmen der Landschaftsplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind[7]. Der forstliche Fachbeitrag für den Regionalplan gemäß § 7 LFoG i. V. m. § 8 LFoG ist Grundlage für die Tätigkeit der Forstbehörden, auch für deren Beiträge zu anderen Fachplanungen – unter Vorbehalt abweichender Festlegungen im Regionalplan als forstlicher Rahmenplan[8].

1.4 Rechtliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung ergibt sich aus § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. § 48 UVPG und Anlage 5 Nr. 1.5 UVPG. Dabei gelten die Vorschriften zur Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 7 ROG auch für die Änderung von Raumordnungsplänen. Die Strategische Umweltprüfung ist gemäß

[5] vgl. § 18 Abs. 2 LPlG i. V. m. § 10 BNatSchG und § 7 LFoG
[6] vgl. § 1 Abs. 3 ROG
[7] vgl. § 10 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 1 BNatSchG
[8] vgl. § 8 Abs. 3 LFoG

§ 33 UVPG ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren (vgl. Kapitel 1.5), im vorliegenden Fall also in das Verfahren zur 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Einen wesentlichen Teil der Umweltprüfung nimmt der Umweltbericht ein, der die Angaben der Anlage 1 zum ROG enthält und in dem gemäß § 8 Abs. 1 die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Ziel der Umweltprüfung ist es, im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umweltbelange bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen einbezogen werden (vgl. Art. 1 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme).

1.5 Verfahrensablauf der Umweltprüfung

Zusammenfassend lässt sich der Verfahrensablauf der Umweltprüfung wie folgt darstellen:

Bei geringfügigen Änderungen eines Regionalplans kann gemäß § 8 Abs. 2 ROG von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn die Regionalplanungsbehörde bei einer überschlägigen Prüfung, dem sogenannten Screening, feststellt, dass die beabsichtigte Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die beteiligten öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, erhalten Gelegenheit, sich zum Verzicht einer Umweltprüfung zu äußern[9].

Sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 ROG nicht vorliegen, ist eine Umweltprüfung durchzuführen (vgl. Kapitel 1.4). Entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG legt die Regionalplanungsbehörde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts fest (vgl. Kapitel 2.1). Informationen aus dem sogenannten Scoping-Verfahren können in die Festlegung des Untersuchungsrahmens einfließen.

Nach Abschluss des Scopings sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter zu ermitteln und in

[9] vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG sowie Erlass der Landesplanungsbehörde zur Umweltprüfung in der Regionalplanung (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Strategische Umweltprüfung in der Regionalplanung gemäß § 9 Abs. 2 ROG, Dezember 2009)

einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht enthält alle nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG erforderlichen Angaben und ist als zentraler Bestandsteil der Umweltprüfung frühzeitig im Verfahren zu erarbeiten.

Er ist gem. § 9 Abs. 2 ROG im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemeinsam mit dem Entwurf des Regionalplans und seiner Begründung auszulegen und, ebenso wie weitere Erkenntnisse zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, bei der planerischen Abwägung und Entscheidung über die Feststellung der Regionalplanänderung gemäß § 19 Abs. 4 LPlG zu berücksichtigen.

Die Art und Weise, wie die Umweltbelange – ebenso wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – im Änderungsverfahren berücksichtigt wurden, die Gründe, aus denen die vorliegende Planung und nicht anderweitige Planungsmöglichkeiten ausgewählt wurde, sowie die im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durchzuführenden Maßnahmen sind in einer zusammenfassenden Erklärung aufzuführen und dem Regionalplan beizufügen[10].

Sofern eine Planänderung erhebliche Umweltauswirkungen auf dem Gebiet eines benachbarten Staates haben kann, ist dieser im Verfahren zu beteiligen. Im Fall der 21. Änderung des Regionalplans sind grenzüberschreitende Umweltauswirkungen ausgeschlossen und eine entsprechende Beteiligung nicht erforderlich (vgl. Kapitel 4.5).

Der Verfahrensablauf der Umweltprüfung und ihre Einbettung in das Änderungsverfahren sind in Abbildung 1 vereinfacht dargestellt.

[10] vgl. § 10 Abs. 3 ROG

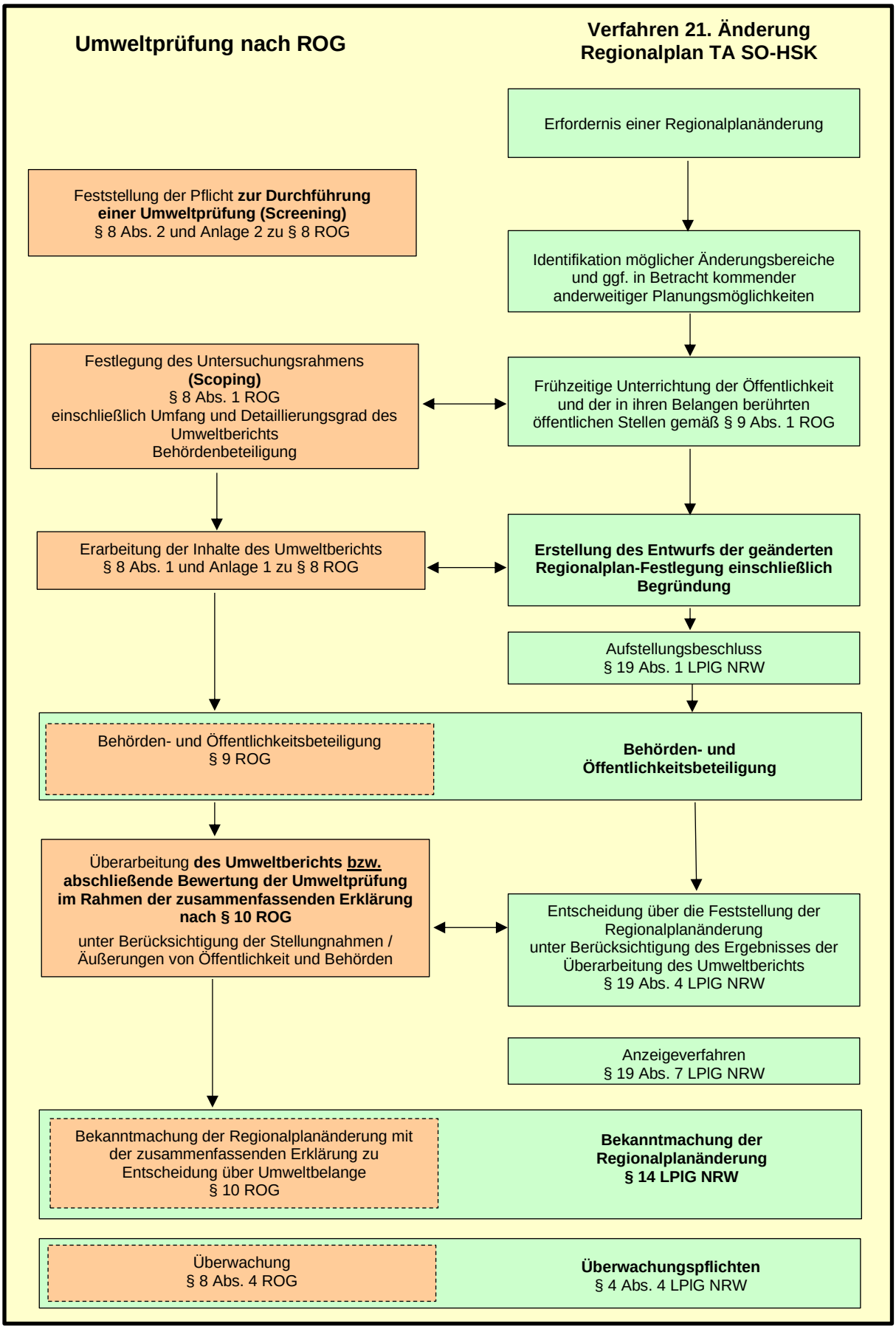

Abbildung 1: Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Integration in das Regionalplanänderungsverfahren; Quelle: Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (bosch & partner 2020), an aktualisierte Rechtsgrundlagen und das Verfahren zur 21. Änderung angepasst

2 Methodik der Umweltprüfung

2.1 Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes und Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfung

Aus Anlage 1 zum ROG ergibt sich das Erfordernis, die für den Regionalplan relevanten Ziele des Umweltschutzes zu benennen und darzustellen, wie diese Ziele und weitere Umweltbelange berücksichtigt wurden[11]. Für die 21. Änderung des Regionalplans wurden zunächst die relevanten Umweltziele identifiziert und aus diesen anschließend Kriterien abgeleitet, die für das Ermitteln, Beschreiben und Bewerten möglicher Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung geeignet sind. Die Kriterien wurden dabei so ausgewählt, dass sie eine sachgerechte Einschätzung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für die Ebene des Regionalplans ermöglichen. Hierbei wurden Informationen aus dem Scoping berücksichtigt. Auch die Tatsache, dass die getroffenen Festlegungen in der Regel auf den nachfolgenden Planungsebenen weiter konkretisiert werden, weswegen bei der Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen teilweise eine Abschichtung auf die Ebene der Bauleitplanung erfolgt, wurde bei der Auswahl der Kriterien mit einbezogen. Somit ist die Umweltprüfung in ihrem Umfang und Detailierungsgrad in Bezug auf die Stellung des Regionalplans in einem mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozess angemessen[12].

Zum Zwecke der transparenten Dokumentation und der Nachvollziehbarkeit sind die einschlägigen Ziele des Umweltschutzes schutzgutbezogen mit den sich daraus ergebenden Kriterien und den verwendeten Quellen bzw. Datengrundlagen in Tabelle 1 (s. Anhang 1) aufgeführt. Es erfolgt eine Konzentration auf zentrale oder übergeordnete Ziele pro Schutzgut, um der Intention und der Maßstabsebene des Regionalplans zu entsprechen und gleichzeitig die Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts zu gewährleisten.

Die Umweltschutzziele der Fachgesetze und die entscheidungsrelevanten Vorgaben aus Plänen und Programmen werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das ROG enthält[13]. Diese allgemeinen Grundsätze werden durch die im LEP und in Regionalplänen festgelegten Ziele und Grundsätze zu konkreten inhaltlichen Vorgaben für die jeweils nachgeordneten Planungsebenen weiterentwickelt.

Die für die 21. Änderung des Regionalplans einschlägigen Festlegungen der Raumordnung sind in der Planbegründung aufgeführt. Eine Auseinandersetzung mit diesen erfolgt dort im Rahmen der raumordnerischen Bewertung der Planungsabsicht (vgl. Tabellen 2, 3, 4 und 5 in Kapitel 5 der Planbegründung).

[11] vgl. Anlage 1 Nr. 1b) zu § 8 Abs. 1 ROG
[12] vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 11 und § 8 Abs. 3 ROG
[13] vgl. § 2 ROG

2.2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Regionalplans

Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG fordert eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands im von der Planänderung betroffenen Raum. Daher wird in Kapitel 3 eine allgemeine, schutzgutbezogene Übersicht zum Umweltzustand in den Bereichen der Städte Werl, Erwitte und Lippstadt gegeben. Auf dieser Grundlage wird auch die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung prognostiziert. Räumlich konkretisiert wird die detaillierte, auf die einzelnen Änderungsbereiche bezogene Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands in den jeweiligen Flächensteckbriefen aufgeführt. (vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 19 f.)

Für die in Kapitel 4.1 getroffenen Beschreibungen und Bewertungen wurde auf Fachbeiträge zum Regionalplan und auf öffentlich zugängliche Daten zurückgegriffen, die über die Fachinformationssysteme der jeweiligen Stellen abgerufen werden können oder anderweitig als Open Data vorliegen (vgl. Tabelle 1, Anhang 1). Mittels einer GIS-gestützten Analyse wurden die räumliche Verortung und Betroffenheit der aufgeführten Kriterien fachlich geprüft und die Ergebnisse entsprechend festgehalten.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die mit der 21. Regionalplanänderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen sind für die Änderungsbereiche 1 bis 5 in jeweils einem eigenen Prüfbogen beschrieben und bewertet. Durch einen einheitlichen Aufbau soll ein möglichst hoher Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit erreicht werden (vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 22). Für Änderungsbereich 6 wurde eine überschlägige Prüfung, ein sogenanntes Screening, durchgeführt und in einer Screening-Prüfliste dokumentiert.

In den Steckbriefen sind allgemeine Informationen, etwa zur Lage der Planungsabsicht oder den Darstellungen auf Ebene des Flächennutzungsplans, aufgeführt. Inhaltlichen Kern der Steckbriefe bilden die Beschreibung der Bestandssituation sowie die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planänderung, also die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans entsprechend der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG. Bei Letzterer werden Wirkungen direkt auf der von der neuen Festlegung betroffenen Fläche („Änderungsbereich“) und Wirkungen im Umfeld der neuen Festlegung („Umfeld“) differenziert betrachtet. Die Weite des Umfelds variiert dabei abhängig vom angewandten Kriterium und kann mit ihrer jeweiligen Begründung Tabelle 2 (s. Anhang 2) entnommen werden.

Auch für das vertiefte, räumlich konkrete Ermitteln, Beschreiben und Bewerten von Umweltauswirkungen wurde auf Fachbeiträge zum Regionalplan und auf öffentlich zugängliche Daten verschiedener fachlich zuständiger Stellen zurückgegriffen und die relevanten Kriterien (vgl. Tabelle 1, Anhang 1) mit Hilfe einer GIS-Analyse fachlich geprüft.

Darüber hinaus enthalten die Prüfbögen Aussagen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im jeweiligen Änderungsbereich.

Belange des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“

Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ besteht aus Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten. Es dient dem Bewahren eines günstigen Erhaltungszustands und dem langfristigen Sichern der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung, die in Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt werden. In nationales Recht umgesetzt sind die diesbezüglichen Regelungen in den §§ 31 bis 36 BNatSchG sowie auf Landesebene in den §§ 51 bis 53 LNatSchG NRW. Die Vorschriften des BNatSchG sind auch bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Raumordnungsplänen anzuwenden[14].

Die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) des Umweltministeriums NRW stellt für FNP-Darstellungen von Bauflächen die Regelvermutung auf, dass bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu Natura 2000-Gebieten nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist[15]. Die Änderungsbereiche 1, 2 und 4 halten diesen Mindestabstand ein bzw. überschreiten ihn deutlich. Für die Änderungsbereiche 3 und 5 wurde durch FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) festgestellt, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ mit seinen maßgeblichen Bestandteilen zweifelsfrei ausschließen lassen. Bei Änderungsbereich 5 wird die bereits für die Ebene des Flächennutzungsplans durchgeführte FFH-VP herangezogen. Darin wird dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde auszuschließen sind. Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest abgestimmt. Für Änderungsbereich 3 liegt auf kommunaler Ebene noch keine FFH-VP vor, die für den Umfang der geplanten 21. Regionalplanänderung ausreichend wäre. Daher wurde für die geplante ASB-Erweiterung im Süden von Erwitte Bad Westernkotten durch die Regionalplanungsbehörde eine FFH-VP erarbeitet. Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen finden sich in Anhang 2.

Belange des Artenschutzes

Die Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz, durch die die Schutzbestimmungen aus der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt sind, gelten flächendeckend und somit unabhängig von der Lage in Natura 2000-Gebieten. Aufgrund des generalisierenden, rahmensetzenden Charakters des Regionalplans (Maßstab 1:50.000) ist es nicht möglich, die Belange des Artenschutzes auf dieser Ebene abschließend zu prüfen. Daher besteht auch keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung auf Ebene des Regionalplans.

Um jedoch zu verhindern, dass regionalplanerische Festlegungen in nachgeordneten Verfahren aufgrund entgegenstehender Belange des Artenschutzes nicht umgesetzt werden können, ist es sinnvoll, eine überschlägige Vorabschätzung zu treffen. Diese erfolgt durch Abfrage der sogenannten verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten. In Nordrhein-Westfalen gelten all jene Arten als planungsrelevant, für die nach Angaben des LANUV eine artspezifische Prüfung durchzuführen ist, sofern für ein Vorhaben die

[14] vgl. § 7 Abs. 6 ROG i. V. m. § 7 Abs. 7 ROG
[15] vgl. VV-Habitatschutz, 4.2.2 Abstände in der Bauleitplanung

Verpflichtung zur Artenschutzprüfung besteht. Die verfahrenskritischen Vorkommen stellen eine Teilmenge der planungsrelevanten Arten dar, nämlich diejenigen Arten, für die in nachgeordneten Verfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Dies betrifft zum Beispiel Arten, die sich landesweit in einem schlechten Erhaltungszustand befinden. Vorkommen dieser Arten stehen also der Umsetzung regionalplanerischer Festlegungen auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene entgegen. Gemäß VV-Artenschutz sind derartige Interessenskonflikte möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden.

Für die 21. Änderung des Regionalplans wurden im Rahmen des Scopings verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten beim LANUV abgefragt. Um Hinweise zu den Belangen des Artenschutzes für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren zu geben, erfolgt zusätzlich bei der vertiefenden Prüfung räumlich konkreter Festlegungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eine Auflistung weiterer planungsrelevanter Arten anhand der vorkommenden Lebensräume (siehe Steckbriefe in Kapitel 4.2).

3 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplans

In der Umweltprüfung ist gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands durchzuführen. Standortbezogen geschieht dies für die Änderungsbereiche 1 bis 5 anhand von einheitlichen Prüfbögen in einem angemessenen Detailierungsgrad (vgl. Anhang 2). Für Änderungsbereich 6 können bereits im Rahmen einer überschlägigen Voreinschätzung erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden (vgl. Anhang 2). Für den erweiterten Bereich der Regionalplanänderung, also das Gemeindegebiete Werl, Erwitte und Lippstadt, wird nachfolgend eine allgemeine Übersicht über den Umweltzustand gegeben[16].

Ausgangspunkt für die Beschreibung und Bewertung des übergeordneten Umweltzustands auf Ebene des Gemeindegebietes sind auch hier die in Tabelle 2 (s. Anhang 1) aufgeführten Kriterien. Auf dieser Grundlage wird schutzgutbezogen prognostiziert, welche Entwicklung sich voraussichtlich ohne die Regionalplanänderung einstellen würde.

3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der derzeitige Umweltzustand im Bereich der Städte Werl, Erwitte und Lippstadt, bezogen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, wird anhand der in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien beschrieben und bewertet.

In Lippstadt befindet sich das Kurgebiet „Heilbad Bad Waldliesborn“, in Erwitte das Kurgebiet „Heilbad Bad Westernkotten“. Darüber hinaus weisen die drei von der Regionalplanänderung

[16] vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 20

betroffenen Städte keine Kurorte, Kurgebiete, Erholungsorte oder Erholungsgebiete auf. Ebenfalls in Lippstadt befindet sich an der westlichen Stadtgrenze der einzige in den drei Städten vom LANUV kategorisierte lärmarme Raum. In allen drei Städten ist entlang der Verkehrsinfrastruktur Lärmschutzwald ausgewiesen und es finden sich vereinzelt größere Bestände an Erholungswald, zum Beispiel in Gewässernähe. Insgesamt ist die Bedeutung des Waldes für die Erholungsnutzung aufgrund des vergleichsweise geringen Waldanteils eher untergeordnet. In den Offenlandbereichen befinden sich mehrere Wanderwege und zahlreiche touristische Ausflugsziele des Freizeitkatasters NRW. Hervorzuheben sind hier der Jakobsweg, der durch alle drei Städte verläuft, sowie der Lippeauenweg und ein weiterer Hauptwanderweg in Lippstadt. Vom LANUV als bioklimatische Gunsträume identifizierte Waldbereiche liegen lediglich in Werl am Rande des Stadtgebietes. Aufgrund der vielen kleinen Ortslagen ist Erholungsnutzung im Bereich der Städte Werl, Erwitte und Lippstadt oft mit nur kurzen Wegen verbunden. In den eher städtisch geprägten Bereichen, insbesondere der Kernstadt Lippstadt, stehen Möglichkeiten der Naherholung zum Beispiel in städtischen Parkanlagen zur Verfügung. Die Bewertung des Umweltzustands bezogen auf das Schutzgut Mensch fällt daher für die von der Regionalplanänderung betroffenen Städte positiv aus.

Würde die 21. Regionalplanänderung nicht wie geplant durchgeführt werden, dann wäre die ASB-konforme Entwicklung, also insbesondere Schaffen neuer Wohnbauflächen, im Bereich der Städte Werl, Erwitte und Lippstadt nur noch eingeschränkt möglich. Durch die bereits größtenteils erfolgte Umsetzung der ASB wäre eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum nur in untergeordnetem Maß möglich. Innerhalb der Änderungsbereiche, die dann als AFAB festgelegt blieben, wäre mit einer Beibehaltung der aktuellen, überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, würden sich hieraus nicht ergeben.

3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4415-401) zieht sich über weite Teile des Kreises Soest und damit auch über die Gebiete der Städte Werl, Erwitte und Lippstadt. Auch FFH-Gebiete prägen den Bereich, wobei als dominierendes Element die Lippeaue mit verschiedenen Teilabschnitten zu nennen ist. Naturschutzgebiete sichern die FFH-Gebiete und weitere naturschutzfachlich hochwertige Bereiche. Diese sind auch für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung, dessen Flächen sich in manchen Bereichen sehr feingliedrig durch das Plangebiet ziehen und durch Flächen von besonderer Bedeutung ergänzt werden. Diese Flächen beinhalten oftmals kleinteilige gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen, von denen einige als naturschutzgebietswürdig eingestuft sind. Wildnisentwicklungsgebiete oder Wildnisgebiete sowie Naturwaldzellen kommen in Werl, Lippstadt und Erwitte nicht vor. Ebenso sind keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.

Aufgrund der vielfältigen Ausstattung mit schutzwürdigen oder bereits geschützten Teilen von Natur und Landschaft und insbesondere der Bedeutung für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 kann der Umweltzustand im Gebiet der 21. Regionalplanänderung positiv bewertet werden. Bei Nichtdurchführung des Verfahrens wäre nicht mit weiterer Siedlungsentwicklung zu rechnen. In den Änderungsbereichen wäre davon auszugehen, dass die bestehende, überwiegend landwirtschaftliche Nutzung in ihrer jetzigen Form erhalten bliebe. Mit Blick auf die Bedarfssituation stellt dies jedoch kein realistisches

Szenario dar. Somit wären bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

3.3 Fläche

Im Kreis Soest liegt der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche bei 16,4 %. Damit liegen Erwitte (19 %), Werl (24,1 %) und Lippstadt (28,4 %) zum Teil deutlich über dem Durchschnitt des Kreises. Dennoch bestehen hohe Bedarfe für Wohnflächen, insbesondere in Lippstadt, was den Druck auf das Schutzgut Fläche verdeutlicht.

Zwar ist der Planungsraum SO-HSK insgesamt ländlich geprägt, aber konkurrierende Nutzungen und Vorbelastungen wie z. B. durch Hochwassergefahren lassen den Zustand des Schutzgutes Fläche nicht uneingeschränkt positiv erscheinen. Ohne die geplante 21. Änderung des Regionalplans ist mit stark eingeschränkten Siedlungsentwicklung innerhalb der rechtskräftigen ASB und damit weniger Flächeninanspruchnahmen zu rechnen. Damit sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten, wenn die 21. Änderung nicht wie geplant durchgeführt würde.

3.4 Boden

Das Plangebiet ist in weiten Teilen geprägt von naturnahen, schutzwürdigen Böden. Während sich diese in Lippstadt vor allem im südlichen Stadtgebiet finden, weisen Werl und Erwitte fast flächendeckend schutzwürdige Böden auf. Dominierend ist dabei eine sehr hohe Regelungs- und Pufferfunktion, woraus sich die natürliche Bodenfruchtbarkeit ergibt. Die Erosionsgefährdung der Böden ist durchgehend als sehr gering bewertet, sofern überhaupt eine Gefährdung besteht. Waldbestände mit einer Funktion für den Erosionsschutz sind nicht in nennenswertem Umfang vorhanden.

Der Zustand des Bodens ist weitgehend positiv und unterstreicht die Bedeutung des Planungsraums für die landwirtschaftliche Nutzung. Dieser Zustand des Schutzgutes würde sich bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung nicht verändern, es wären dadurch also keine Auswirkungen zu erwarten. Negative Auswirkungen durch Versiegelung würden ausbleiben.

3.5 Wasser

Bezogen auf das Schutzgut Wasser ist die reichliche Ausstattung des Plangebietes mit kleinen und mittleren Fließgewässern hervorzuheben, bei denen es sich größtenteils um Nebengewässer der nördlich verlaufenden Lippe handelt. Diese nimmt dadurch eine herausragende Stellung ein, obwohl sie in den drei von der Regionalplanänderung betroffenen Städten lediglich durch Lippstadt fließt.

Mehrere Grundwasserkörper erstrecken sich im Gebiet der Städte Lippstadt, Erwitte und Werl, von denen Boker Heide, Niederung der Lippe, Oberkreide-Schichten des Hellweg / Ost und Oberkreide-Schichten des Hellweg / West den größten Anteil einnehmen. Während der südliche Teil von Werl und Erwitte jeweils grundwasserfrei ist, zeigen sich in Lippstadt

mittlere Grundwasserstände. Wasserschutzgebiete sind lediglich im östlichen Erwitte und im nördlichen Lippstadt festgesetzt.

Mit der Vielzahl an Fließgewässern gehen auch entsprechende Hochwassergefahren einher. Ufelbach und Salzbach in Werl, Trotzbach und Glasebach in Erwitte, sowie insbesondere Lippe und Glenne in Lippstadt führen in weiten Teilen statistisch mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ100) zu Hochwasserereignissen. Hinzu kommen Extremhochwasser (HQextrem), die in großen Teilen Lippstadts zur Überschwemmungen führen können. Auch die Gefahr durch Starkregenereignisse ist durch die zahlreichen Fließgewässer gegeben, zeichnet jedoch ein vergleichsweise heterogenes Bild hinsichtlich der Betroffenheiten innerhalb der jeweiligen Stadtgebiete. Den Hochwassergefahren wird auf fachrechtlicher Ebene durch festgesetzte Überschwemmungsgebiete in den genannten Bereichen entsprochen.

Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial der Oberflächengewässer ist gemäß Bewirtschaftungsplan für die Wasserrahmenrichtlinie überwiegend mäßig oder unbefriedigend und teilweise schlecht. Ein besserer Zustand wird in keiner der Städte Erwitte, Lippstadt und Werl erreicht. Noch negativer ist der chemische Zustand der Oberflächengewässer, die sich im Plangebiet der 21. Änderung durchweg in schlechtem Zustand befinden. Das Grundwasser befindet sich mengenmäßig in gutem Zustand, der chemische Zustand ist jedoch in Lippstadt und Erwitte vollflächig schlecht, in Werl ist dies vor allem im nördlichen Stadtgebiet der Fall, wohingegen insbesondere im südlichen Teil ein guter Zustand vorherrscht.

Insbesondere aufgrund des Zustandes der zahlreichen Fließgewässer und des Grundwassers ist der Zustand des Schutzgutes Wasser tendenziell negativ zu bewerten. Das Vorliegen weiträumiger von Hochwasser betroffener Flächen führt zwar grundsätzlich nicht zu einer negativen Bewertung des Umweltzustandes, zeigt aber ebenso wie der Gewässerzustand Handlungsbedarfe auf und hebt die Bedeutung des Schutzgutes Wasser für das Plangebiet der 21. Änderung hervor. Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung würde sich der Zustand des Schutzgutes nicht verändern, es wären dadurch also keine Auswirkungen zu erwarten. Negative Auswirkungen durch Versiegelung oder in untergeordnetem Maße Stoffeinträge würden ausbleiben.

3.6 Klima und Luft

Die Freiflächen im Plangebiet der 21. Regionalplanänderung weisen überwiegend eine geringe thermische Ausgleichsfunktion auf und Kaltluftleitbahnen von regionaler Bedeutung kommen nicht vor. Durch Lippstadt zieht sich ein Band von Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im Zwei-Meter-Raum, die insbesondere wegen ihrer Kühlungsfunktion eine Relevanz für das Schutzgut Klima und Luft besitzen. Ein größeres Vorkommen findet sich auch in Erwitte, während in Werl nur sehr kleinteilige Flächen vorhanden sind. Nördlich der Kernstadt von Lippstadt sind größere Waldflächen in der Waldfunktionenkarte als Klimaschutzwald ausgewiesen, darüber hinaus sind viele kleine, oft linienhafte Vorkommen entlang von Gewässern zu verzeichnen. Dies gilt ebenfalls für die Städte Erwitte und Werl, wo dem Klimaschutzwald aufgrund des insgesamt geringen Waldanteils aber eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

Der Zustand des Schutzgutes Klima und Luft lässt sich demnach übergeordnet als positiv beschreiben, auch wenn keine Kriterien vorliegen, die diesbezüglich eine herausragende

Bedeutung besitzen. Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung wären keine nennenswerten Auswirkungen zu verzeichnen. Zwar würden weniger Flächen mit thermischer Ausgleichsfunktion versiegelt, der Unterschied im Vergleich zur Durchführung der Planung ist jedoch aller Voraussicht nach nicht erheblich, was vor allem auf die geringe Bedeutung der Flächen für den klimatischen Ausgleich zurückzuführen ist.

3.7 Landschaft

In Lippstadt ist das Schutzgut Landschaft vor allem durch die Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung „LBE-IIIa-095-F1, Flusstal-Landschaftsbildeinheit Westliche Obere Lippetalung“ geprägt. Ergänzend kommen Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile vor. Letzteres trifft auch auf Erwitte und in besonderem Maße Werl zu, wo diverse Baumreihen und Alleen unter Schutz gestellt sind. Unzerschnittene, verkehrsarme Räume kommen zwar in allen drei Städten vor, sind jedoch maximal von mittlerer Ausdehnung (10-50 km²). Hinzu kommt, dass sich die Änderungsbereiche an vorhandene Siedlungskörper anschließen und so eine zusätzliche Zerschneidung kaum ins Gewicht fallen kann.

Das Schutzgut Landschaft befindet sich also in einem positiven Zustand, auf den die Nichtdurchführung der Regionalplanänderung keine Auswirkungen hätte.

3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet der 21. Regionalplanänderung wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Lediglich in Lippstadt finden sich forstwirtschaftlich genutzte Bereiche von nennenswerter Ausdehnung. Eine besondere Bedeutung kommt den drei Städten für die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung zu. Zwei landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche werden vom LWL im Fachbeitrag für den Regionalplan räumlich und inhaltlich konkretisiert. So weisen die drei Städte aus Sicht jeder der drei vom LWL aufgeteilten Fachrichtungen Landschaftskultur, Denkmalpflege und Archäologie regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche auf. Dies spiegelt sich in der hohen Dichte an Kulturgütern mit Raumwirkung wie Kirchen, Schlössern oder anderweitigen kulturlandschaftsprägenden Bauwerken und Orten mit funktionaler Raumwirkung, sowie historischen Stadt- und Ortskernen wider.

Hieraus ergibt sich ein für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter positiv zu bewertender Umweltzustand, der sich bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung nicht verändern würde.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Sämtliche Schutzgüter können nicht komplett losgelöst voneinander betrachtet werden, sondern stehen untereinander in verschiedenen Wechselbeziehungen. So wirkt sich zum Beispiel die Bodenbeschaffenheit auf den Wasserhaushalt aus, der wiederum Einfluss auf die Vegetation hat. Umgekehrt bestimmen Qualität und Quantität der Vegetation, wie stark Wasser zum Beispiel bei Starkregenereignissen gehalten werden kann und beeinflussen somit wieder den Boden hinsichtlich möglicher Erosionsgefahren. Diese Charakteristika

finden sich grundsätzlich in sämtlichen Ökosystemen der Erde. Einzelne Wechselwirkungen zwischen bestimmten Schutzgütern können dabei in manchen Gebieten eine stärkere Rolle spielen, als in anderen. Dies ist zum Beispiel bei Extremstandorten der Fall, wo selbst geringfügige Änderungen im Wasserhaushalt weitreichende Änderungen in der Vegetation bewirken können, was wiederum Folgen für die Lebensraumfunktion und das Artenspektrum nach sich zieht.

Für das Gebiet der Städte Werl, Lippstadt und Erwitte bestehen zwar die im Naturhaushalt ohnehin auftretenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, darüber hinaus liegen jedoch keine nennenswerten Besonderheiten vor. Dementsprechend wären auch bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplans

4.1 Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (Ziele und Grundsätze)

Im Rahmen der 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis werden keine Änderungen oder Ergänzungen textlicher Festlegungen vorgenommen. Eine Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte entfällt somit.

4.2 Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen

Der aktuelle Umweltzustand sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen können den Steckbriefen für die Umweltprüfung entnommen werden. Darin ist die vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen festgehalten. Diese sind der Übersicht wegen in Anhang 2 zum Umweltbericht aufgeführt. Die Betrachtung des Schutzgutes Fläche erfolgt jedoch entsprechend den Empfehlungen des Leitfadens „Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung“ im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung in Kapitel 7[17].

4.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000

Aufgrund der räumlichen Lage der Änderungsbereiche 3 und 5 ist für diese der Nachweis erforderlich, dass die ASB-Erweiterungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ führen. Die jeweiligen FFH-Verträglichkeitsprüfungen können Anhang 3 zum Umweltbericht entnommen werden.

[17] vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 38 und Anhang 3 Leitfaden Umweltprüfung, S. 58

4.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Zur Betrachtung der Belange des Artenschutzes wurde eine Messtischblatt-Abfrage, gefiltert nach den in den Änderungsbereichen vorkommenden Lebensräumen, durchgeführt. Die Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Änderungsbereichen, bzw. deren Umfeld, sind in ihren jeweiligen Steckbriefen beschrieben. Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten sind dem LANUV nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen bezogen auf planungsrelevante Arten sind demnach auf Ebene des Regionalplans nicht zu erwarten.

4.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Sofern die Durchführung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates hat, ist gemäß § 9 Abs. 4 ROG die in diesem Staat zuständige Stelle zu unterrichten. Aufgrund der räumlichen Lage der geplanten Regionalplanänderung und der mit den geplanten Festlegungen verbundenen Regelungen können Auswirkungen auf das Gebiet von Nachbarstaaten ausgeschlossen werden.

5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG hat der Umweltbericht auch Angaben über die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu machen. Konkrete Aussagen zu spezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen dieser Umweltprüfung nicht möglich, da auf der generalisierenden Ebene des Regionalplans noch keine genauen Kenntnisse über Qualität und Quantität von Eingriffen in Natur und Landschaft vorliegen[18]. Dies trifft ebenfalls auf Maßnahmen des Artenschutzes zu, die ggf. in nachgeordneten Verfahren erforderlich sein können (vgl. Kapitel 4.4).

Der Regionalplan kann jedoch in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan Hinweise entsprechend seines Abstraktionsgrades geben, die auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind. Im Regionalplan ist dies in Grundsatz 16 Abs. 2 geregelt. Für die insgesamt 40 nach naturräumlichen Kriterien abgegrenzten Landschaftsräume im Planungsraum SO-HSK hat das LANUV im Fachbeitrag Natur und Landschaft zum Regionalplan jeweils ein eigenes Leitbild entwickelt und für die regionale Ebene geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines naturschutzfachlich gewünschten Zielzustands formuliert. Darauf basiert Tabelle 4 im Anhang zum Regionalplan, auf die Grundsatz 16 Abs. 2 Bezug nimmt. Auf dieser Grundlage findet in diesem Kapitel eine allgemeine Beschreibung der für die von der 21. Regionalplanänderung betroffenen Landschaftsräume grundsätzlich in Betracht kommenden Maßnahmen statt. Weitere und auf

[18] vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 39

die konkreten Änderungsbereiche bezogene Maßnahmen können den Steckbriefen für die Umweltprüfung (Anhang 2) entnommen werden.

Die vorgesehenen ASB-Erweiterungen der Änderungsbereiche 1, 2 und 3 liegen im Landschaftsraum Soester Börde (LR-IIIa-106,). Hier ist es im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen insbesondere zielführend,

- verbliebene Grünlandflächen zu erhalten eine extensive Nutzung zu fördern
- traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken, Obstbaumbestände und Kopfbäume zu erhalten, sowie Klein- und Saumbiotope zu fördern
- Fließgewässer zu renaturieren und nutzungsfreie Gewässerrandstreifen zu schaffen.

Änderungsbereich 4 liegt im Landschaftsraum Lippeniederung zwischen Cappeln und Sande (LR-IIIa-081). Um dessen prägende Merkmale zu erhalten und ihn im Sinne des vom LANUV formulierten Leitbilds zu entwickeln, ist es insbesondere erforderlich, bei der Vermeidung, Verringerung und beim Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- breite Wegsäume zu entwickeln
- landschaftsgliedernde Elemente und Kleinbiotope wie Saum- und Gehölzstrukturen zu erhalten und zu pflegen, sowie den Landschaftsraum mit diesen anzureichern
- naturnahe Gewässerabschnitte und Gewässerauen wiederherzustellen
- Acker in den episodisch überfluteten Auen in Grünland umzuwandeln
- kulturhistorisch bedeutsame Entwässerungskanäle mit charakteristischer Vegetationszonierung zu erhalten und zu optimieren.

Aufgrund der besonders sensiblen Hochwassersituation im Stadtgebiet von Lippstadt sollte hier ein verstärkter Fokus auf Synergieeffekte mit dem Hochwasserschutz gelegt werden.

Änderungsbereich 5 liegt im Landschaftsraum Haarstrang mit Haar-Nordabdachung (LR-IIIa-112). Als Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen empfiehlt es sich besonders,

- Ackerwildkrautstreifen entlang der Wege zu schaffen
- Obstweiden und Straßenobstbeständen entlang untergeordneter Wege zu schaffen und damit für abwechslungsreiche Ortsrandbilder zu sorgen.

Als weitere im Plangebiet vorkommende Landschaftsräume sind für Lippstadt die Benteler Niederung (LR-IIIa-097), die Obere Lippetalung (LR-IIIa-095) und das Lössbedeckte Hügelland von Bergkamen bis Welver (LR-IIIa-105), für Erwitte die Geseker Oberbörde (LR-IIIa-107) und für Werl das Lössbedeckte Hellwegtal (LR-IIIa-104) zu nennen.

Bei allen geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sollte geprüft werden, inwiefern Synergien aufgebaut und genutzt werden können. Während auf Ebene der Regionalplanung, wie oben ausgeführt, keine auf konkrete Eingriffe bezogene Maßnahmen vorgeschlagen werden können, gelten auch hier die Ausführungen zu Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern

(vgl. Kapitel 3.9). Positive Effekte auf einzelne Schutzgüter, die im Rahmen der ASB-Umsetzung oder in deren Folge erzielt werden, können positive Effekte für weitere Belange des Umweltschutzes nach sich ziehen. Zum Beispiel bringen Gehölzstreifen positive Effekte für den Artenschutz und gleichzeitig einen Mehrwert für die Kulturlandschaftspflege mit sich. Darüber hinaus schützen sie in gefährdeten Bereichen landwirtschaftliche Nutzflächen vor Winderosion. Neben dem Beibehalten solcher schützenswerten Strukturen ist auch ihre Neu-Anlage aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes positiv zu bewerten. Durch eine solche Multifunktionalität wird auch ein sparsamer Umgang mit Fläche gewährleistet, was den Nutzungsdruck auf intensiv genutzte Ackerflächen verringert.

Der Kreis als Träger der Landschaftsplanung setzt bereits Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft um oder sieht entsprechende Entwicklungen vor. Insofern empfiehlt sich hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Diese wies bereits im Scoping auf die Bedeutung von Renaturierungsmaßnahmen am „Bastertgraben“ in Lippstadt hin.

Zuletzt ist noch hervorzuheben, dass die vielfältigen Folgen des Klimawandels auch negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben werden. Die Zunahme von Extremwetterereignissen wie Sturm, Starkregen oder Hitzeperioden kann grundsätzlich nur durch Einsparung von Treibhausgasen effektiv gebremst werden. Allerdings kann den Folgen des Klimawandels planerisch begegnet werden. Analog zu Eingriffen in Natur und Landschaft oder den Belangen des Artenschutzes entziehen sich konkrete Maßnahmen der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Dennoch ist bereits auf dieser abstrakteren Ebene erkennbar, dass eine klimaangepasste Umsetzung der ASB erforderlich und möglich ist. Das Beibehalten alter Baumbestände und die zusätzliche Durchgrünung von Wohngebieten dienen sowohl der Wasserrückhaltung als auch der Kühlung und wirken so dem Bilden von Hitzeinseln entgegen. Das Sichern und Schaffen von Retentionsraum erhöht die Resilienz gegenüber vermehrtem Niederschlag. Dabei sollte angesichts der zu erwartenden Zunahme von Extremereignissen dem Vorsorgegedanken Rechnung getragen werden und sich die Planung nicht auf das erforderliche Minimum beschränken. Das FIS Klimaanpassung des LANUV bietet vielfältige Datengrundlagen für eine klimaangepasste Wohnflächenplanung.

6 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 d) zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht auch Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind. Der Leitfaden für die Umweltprüfung für die Regionalplanung in NRW weist unter Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 1 SUP-RL auf den Begriff der vernünftigen Alternativen und damit einhergehend das Verhältnismäßigkeitsgebot und eine Zumutbarkeitsgrenze hin. Vor diesem Hintergrund sind die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit der Kommunen und das in § 1 Abs. 3 ROG geregelte Gegenstromprinzip (vgl. Kapitel 1.3) als Ziele des Raumordnungsplans im Sinne von Leitvorstellungen bei der Suche nach anderweitigen

Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen[19]. Da die Städte Werl, Lippstadt und Erwitte ihre Wohnflächenbedarfe nur innerhalb ihrer eigenen Stadtgebiete decken können, sind mögliche Alternativen außerhalb dessen weder vernünftig, noch zumutbar.

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten legten die genannten Städte der Regionalplanungsbehörde Vorschläge zu Lage und Abgrenzung der Änderungsbereiche vor. Diese führte dennoch eine eigene Betrachtung unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien und raumordnerischer Festlegungen durch. Im Detail kann das Vorgehen Kapitel 1.4 der Planbegründung entnommen werden. Aus der Betrachtung der Regionalplanungsbehörde geht hervor, dass keine planerisch sinnvollen Alternativen zu den im Verfahren für die 21. Regionalplanänderung ermittelten Erweiterungsflächen bestehen. Eine schutzgutbezogene Prüfung weiterer Flächen ist daher entbehrlich.

7 Gesamtplanbetrachtung

Die Umweltprüfung zur 21. Änderung des Regionalplans befasst sich mit sämtlichen Inhalten der Änderung, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Dies erfordert eine Gesamtplanbetrachtung, die auch kumulative Wirkungen mit einbezieht[20]. Hierbei wird geprüft, bei welchen Schutzgütern für die sechs Änderungsbereiche erhebliche Beeinträchtigungen erwartet werden. Da sich die Betrachtung räumlich konkreter Planfestlegungen in den Flächensteckbriefen, wie in Kapitel 4.2 aufgeführt, nicht mit dem Schutzgut Fläche befassen, werden nachfolgend zunächst die diesbezüglich zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Mit der geplanten 21. Änderung des Regionalplans SO-HSK werden ca. 18,7 ha ASB neu festgelegt. Von diesen sind ca. 2,5 ha bereits bebaute bzw. nicht bebaubare Bereiche. Mit der Umsetzung der ASB durch die kommunale Bauleitplanung ist eine irreversible Flächeninanspruchnahme verbunden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegungen des Regionalplans einen Interpretationsspielraum beinhalten, weswegen die tatsächliche Flächeninanspruchnahme von den 18,7 ha neu festzulegender ASB abweichen kann. Doch auch die Art der Umsetzung durch die betroffenen Kommunen beeinflusst die tatsächliche Flächeninanspruchnahme erkennbar. Zwar hat die Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP flächensparend zu erfolgen, genaue Vorgaben etwa zu Geschosshöhen oder zur konkreten Ausnutzung von Flächen macht der Regionalplan jedoch nicht. Die Regionalplanung steuert hier allenfalls indirekt, z. B. über Regelung zur Klimafolgenanpassung oder in Bezug auf die Regenwasserversickerung. Die genaue Ausgestaltung ist der kommunalen Planungshoheit vorbehalten. Den Kommunen stehen grundsätzlich geeignete Werkzeuge zur Verfügung, um Fläche möglichst effizient zu nutzen und damit eine weitestgehend flächensparende Siedlungsentwicklung zu forcieren. Hieraus können sich positive oder zumindest weniger negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben.

Der Flächeninanspruchnahme steht eine Rückführung in regionalplanerisch festgelegten Freiraum von ca. 4,5 ha gegenüber. Damit nimmt die regionalplanerisch als Freiraum festgelegte Fläche insgesamt um ca. 14,2 ha ab. Da Fläche endlich und nicht vermehrbar ist, sind die Auswirkungen durch die 21. Änderung auf das Schutzgut Fläche als erheblich zu

[19] vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 28 sowie Urteil des OVG Münster 10 D 106/14.NE vom 26.08.2021, Rn. 110
[20] vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 37

bewerten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Festlegungen des Regionalplans nicht die tatsächliche Nutzung vor Ort abbilden und damit die Aussagen zur Flächeninanspruchnahme auf Ebene des Regionalplans nur einen überschlägigen Charakter besitzen.

Darüber hinaus erheblich betroffen sind die Schutzgüter Boden sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter, was auf die irreversible Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden bzw. landwirtschaftlicher Nutzfläche zurückzuführen ist.

Wie stark die negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter letztendlich ausfallen, ist abhängig von der genauen Ausgestaltung auf Ebene der Bauleitplanung und entzieht sich damit der Betrachtungsebene der Regionalplanung. Es obliegt den Städten im Rahmen ihrer Planungshoheit, etwa für eine möglichst flächeneffiziente Ausgestaltung der Wohnbauflächen zu sorgen, durch Eingrünungen und Einhalten von Schutzabständen Auswirkungen gering zu halten und durch weitere Maßnahmen zur Verringerung der kumulativen Wirkungen eine möglichst umweltverträgliche Planung umzusetzen.

Auch Schutzgüter, deren Beeinträchtigung in einzelnen Änderungsbereichen voraussichtlich nicht die Schwelle der Erheblichkeit erreicht, können theoretisch im Zusammenspiel sämtlicher relevanter Festlegungen erheblich beeinträchtigt werden. Dies kann unter anderem bei geringfügigen Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von Natura 2000-Gebieten als Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz der Fall sein.[21] Im Rahmen der 21. Änderung ist auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht mit derartigen kumulativen Auswirkungen zu rechnen. Dennoch ist es möglich, dass abhängig von der genauen Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung verschiedene Faktoren zusammenwirken, die im Rahmen dieser Umweltprüfung noch nicht absehbar sind. Zum Vermeiden oder Verringern dieser negativen Effekte können die in den Steckbriefen zur Umweltprüfung unter 3. aufgeführten Inhalte herangezogen werden.

8 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Umweltprüfung für eine Regionalplanänderung ist immer dessen Maßstabsebene und generalisierender Charakter zu beachten. Die Prüfungen einzelner Änderungsbereiche haben daher eher den Charakter von Trendabschätzungen, die für die Ebene der Regionalplanung angemessen sind. Aussagen zu Umweltauswirkungen sind folglich mit einer gewissen maßstabsbedingten Unschärfe verbunden, weswegen die Auswirkungsprognosen für das mit der Regionalplanänderung verbundene Ziel – das Entwickeln von Wohnbauflächen – noch nicht als abschließend angesehen werden können. Um diesen Schwierigkeiten bestmöglich zu begegnen, werden in den Prüfbögen entsprechende Hinweise an die nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebene gegeben.

Darüber hinaus sind bei der Zusammenstellung der Angaben gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG keine Schwierigkeiten aufgetreten.

[21] vgl. Anhang 1 der SUP-RL

9 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt sind gemäß § 4 Abs. 4 von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. 4 LPlG NRW ist diese Aufgabe den Regionalplanungsbehörden übertragen worden. Sie sollen Abweichungen von den Aussagen des Umweltberichts zu den Prognosen der Umweltauswirkungen rechtzeitig feststellen, um möglicherweise unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen frühzeitig entgegenwirken zu können[22]. Dabei kommt den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu[23].

Da sich Qualität und Quantität von Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung nur begrenzt und in der Regel nicht abschließend bestimmen lassen und das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, werden auch konkrete Überwachungsmaßnahmen erst auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen umgesetzt. Eine Verpflichtung zum Ergreifen konkreter Maßnahmen, um im Rahmen des Monitorings festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken, besteht auf Ebene der Regionalplanung nicht[24]. Das Einhalten der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf den nachfolgenden Zulassungs- und Umsetzungsebenen wird durch die Beachtens- bzw. Berücksichtigungspflicht der an die Erfordernisse der Raumordnung gebundenen Stellen sichergestellt. Für die Erweiterung von ASB ist dabei insbesondere die Pflicht zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB von Bedeutung. Durch die Möglichkeit der Beratung der Gemeinden gemäß § 34 LPlG kann eine mittelbare umweltbezogene Raumüberwachung in die Umsetzung der Regionalplanung implementiert werden.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gegenstand der geplanten 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis sind folgende sechs Änderungsbereiche:

Tabelle 3: Übersicht der Änderungsbereiche

Änderungs-bereich	Lage	Rechtswirksame Festlegung	Geplante Festlegung	Grund	Größe in ha
1	Erwitte (Nordosten)	AFAB	ASB	Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	ca. 2,3
2	Erwitte Bad Westernkotten (Südwesten)	AFAB	ASB	Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	ca. 4,0
3	Erwitte Bad Westernkotten (Süden)	AFAB	ASB	Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	ca. 3,9
4	Lippstadt	AFAB	ASB	Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	ca. 6,0

[22] vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 47
[23] vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 2
[24] vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 47

Änderungs-bereich	Lage	Rechtswirksame Festlegung	Geplante Festlegung	Grund	Größe in ha
5	Werl Westönnen	AFAB	ASB	Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	ca. 2,5
6	Werl Westönnen	ASB	AFAB	Fläche steht für Wohnbauflächenent-wicklung mittel- bis langfristig nicht zur Verfügung	ca. 4,5

Für die Änderung des Regionalplans erfolgt gem. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die Umweltprüfung wird nach § 4 UVPG als unselbständiger Teil behördlicher Planverfahren in das Regionalplanänderungsverfahren integriert. Sie dient der frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung von erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die 21. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg beachtlich sind. Die Auswahl der relevanten und geltenden Ziele des Umweltschutzes erfolgt schutzgutbezogen und wird entsprechenden für die Planungsebene des Regionalplans belastbaren Prüfkriterien zugeordnet. Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethoden sowie den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplans. Dies bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Von den Städten Werl, Lippstadt und Erwitte sowie der Regionalplanungsbehörde wurde zu den vorgesehenen ASB-Erweiterungen keine vernünftige und zumutbare anderweitige Planungsmöglichkeit gesehen. Auch im Scoping hat keine der beteiligten Stellen eine weitere Alternative benannt. Die Erkenntnisse aus dem Scoping sind bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens und als Grundlage für das Ermitteln, die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in die Umweltprüfung mit eingeflossen.

Der derzeitige Umweltzustand im Plangebiet der 21. Regionalplanänderung ist überwiegend positiv zu bewerten. Dies ist als überschlägige Einschätzung anhand der verwendeten Prüfkriterien zu verstehen. Würde die Regionalplanänderung nicht durchgeführt, ist davon auszugehen, dass sich die Siedlungsentwicklung nur sehr eingeschränkt innerhalb der festgelegten ASB vollziehen würde, wobei kaum noch Flächen zur Verfügung stehen. Es

wären nur sehr geringfügige, nicht den Bedarf an Siedlungsflächen deckende, Entwicklungen möglich. Die derzeitige Nutzung in den Änderungsbereichen würde voraussichtlich weiterhin stattfinden, woraus sich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben würden.

Änderungsbereich 1

Für die ASB-Erweiterung im Nordosten von Erwitte kommt es für folgende Schutzgüter voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen:

- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

Änderungsbereich 2

Für die ASB-Erweiterung am südwestlichen Siedlungsrand von Erwitte Bad-Westernkotten kommt es für folgende Schutzgüter voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen:

- Schutzgut Boden, Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Kriterium „Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen“

Änderungsbereich 3

Für die ASB-Erweiterung am südlichen Siedlungsrand von Erwitte Bad-Westernkotten kommt es für folgende Schutzgüter voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen:

- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Klima/Luft: Kriterien „Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume“, „Klimaschutzwald“
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Kriterium „Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen“

Änderungsbereich 4

Für die ASB-Erweiterung im Norden der Kernstadt von Lippstadt kommt es für folgende Schutzgüter voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Kriterium „Schutzwürdige Biotope“
- Schutzgut Klima/ Luft: Kriterium „Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume“
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Kriterium „Regional bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung (Kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler, Kulturlandschaftsprägende Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung, Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne)

Änderungsbereich 5

Für die ASB-Erweiterung am östlichen Siedlungsrand von Werl Westönnen kommt es für folgende Schutzgüter voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen:

- Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit: Kriterium „Erholung“
- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

Änderungsbereich 6

Für die Rücknahme des ASB zu Gunsten einer AFAB-Festlegung im Bereich Werl Westönnen konnte im Rahmen einer überschlägigen Prüfung gemäß § 8 Abs. 2 ROG festgestellt werden, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Gesamtplanbetrachtung kommt zum Ergebnis, dass die Schutzgüter Boden sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter von der geplanten 21. Änderung am stärksten betroffen sind. Dies ist auf die irreversible Inanspruchnahme schützenswerter Böden und landwirtschaftlicher Nutzflächen zurückzuführen. Zwar bestehen auch Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern, jedoch sind auf Ebene der Regionalplanung keine weiteren Umweltauswirkungen durch die Kumulation einzelner Wirkungen zu erwarten. Verlässliche Aussagen darüber lassen sich auf Ebene der Bauleitplanung in Abhängigkeit der genauen Umsetzung treffen.

Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der erforderlichen Angaben bestanden lediglich in der Maßstabsebene des Regionalplans und der damit verbundenen Unschärfe von Prognosen. Dieser Problematik wird begegnet, indem vertiefte Prüfungen auf die nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebene abgeschichtet werden, sofern dies fachlich sinnvoll ist.

Für die Betrachtungsebene des Regionalplans zielführende Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen können insbesondere aus den Leitbildern der Landschaftsentwicklung des LANUV entnommen werden. Konkrete, auf die jeweiligen Beeinträchtigungen bezogene Maßnahmen sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen und festzusetzen. Um die Umweltbelange möglichst umfassend abzudecken, wird hierbei eine Abstimmung mit den fachlich zuständigen Stellen empfohlen.

Anhang

Anhang 1 – Grundlagen zur Methodik

Tabelle 1: Für die 21. Regionalplanänderung relevante Umweltschutzziele mit konkretem Bezug zu Schutzgütern der Umweltprüfung sowie Zuordnung möglicher Kriterien (Quelle: eigene Darstellung der Bezirksregierung Arnsberg auf Grundlage des Leitfadens zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung)

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 21. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplans	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle
Menschen / menschliche Gesundheit	• Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW, § 1 Nr. 1 BWaldG) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 Abs. 6 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 Abs. 6 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) • Berücksichtigung der Achtungsabstände nach Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit, SEVESO III (Richtlinie 2012/18/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Umsetzung § 50 BImSchG)	• Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete • Erholungssituation allgemein (Erholungswald, Wanderwege, regional bedeutsame bioklimatische Gunsträume, ggf. weitere Kriterien zur Beschreibung der allgemeinen Erholungsfunktion) • lärmarme Räume • Lärmschutzwald • Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche (z. B. Zunahme von Lärm, Verkehr, …)	• Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk (Ministerialblätter NRW, https://recht.nrw.de/) (Stand: 25.08.2023) • LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen • LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos • lärmarme naturbezogene Erholungsräume des LANUV (Stand: 05/2019) • Freizeitinformationen/Wanderwege – Topografisches Informationsmanagement NRW (TIM online) • Landesbetrieb Wald und Holz (Waldfunktionenkarte) (Stand: 22.08.2024) • ATKIS (Wohn-, Mischgebiete, Wohnen im Außenbereich) • Siedlungsraumfestlegungen der bestehenden Regionalpläne und der geltenden Flächennutzungspläne • stark emittierende Planfestlegungen gemäß bestehender Regionalpläne

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 21. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplans	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle
			• Störfallbetriebe gemäß Kartographisches Abbildungssystem der Betriebsbereiche und Anlagen nach Störfallverordnung (KABAS) des LANUV
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	• Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 Abs. 6 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 6 ROG) • Schaffung eines länderübergreifenden Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG) Biodiversitätsstrategie NRW, Entschneidungskonzept NRW) • Schutz, Wiederstellung, nachhaltige Nutzung von Landökosystemen (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie) • Entwicklung und Sicherung von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (LNatSchG NRW, LFoG NRW, Biodiversitätsstrategie NRW)	• Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW) • planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten / verfahrenskritische Vorkommen • Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster) • Biotopverbundflächen • Wildnis(entwicklungs)gebiete • Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	• LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen • LANUV NRW - Naturschutzinformationen: http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start • LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos • Abfrage aktueller Daten beim LANUV • LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen • LANUV NRW - planungsrelevante Arten: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start • LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
Fläche	• Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und	• Flächeninanspruchnahme (in ha)	*Ermittlung und verbal-argumentative Beschreibung im Einzelfall*

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 21. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplans	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle
	Verkehrszwecke, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie) • sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß und Nutzung der Möglichkeiten zum Bauflächenrecycling, zur Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie) • sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie)	• Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Flächenrecycling, Brachflächen) • Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	• Internetportal des Statistikatlas NRW (https://www.statistikatlas.nrw.de)
Boden	• Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 Abs. 6 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)	• Naturnahe, schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Biotopentwicklungspotential, Regulationsvermögen) • Erosionsgefährdete Böden • Erosionsschutzwald • Altlasten (werden als Vorbelastung aufgeführt, sofern vorhanden, nicht als eigentliches Prüfkriterium)	• Landesbetrieb Wald und Holz (Waldfunktionskarte) (Stand: 22.08.2024) • Geologischer Dienst NRW : Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1: 50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Stand: 02. Februar 2022
Wasser	• Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den	• Festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete,	• Grundwasserkörper NRW des LANUV (download über Bundesamt für Gewässerschutz)

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 21. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplans	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle
	menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 6 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)	Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und • Retentionsraum (HQ_{100}/HQ_{extrem}, festgesetzte und geplante Überschwemmungsgebiete, seltene/extreme Starkregenereignisse) • Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper (ökologischer und chemischer Zustand) • Auswirkungen auf Grundwasserkörper (mengenmäßiger und chemischer Zustand)	• Gewässerstationierungsdaten NRW des LANUV (download über Open Geodata NRW) • ELWAS-web • Starkregengefahrenkarte für NRW des BKG (FIS Klimaanpassung NRW, WMS über Geoportal des Bundesamtes für Kartografie und Geodäsie) • Digitale Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen (HK 100) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: 08.02.2022) • Daten zu festgesetzten Wasserschutzgebieten / Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen incl. wasserwirtschaftlichen Reservegebieten der Bezirksregierung Arnsberg – ELWAS-web
Klima / Luft	• Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) • Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) • Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§4(2 und 4) Klimaschutzgesetz NRW)	• Auswirkungen auf Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion • Klimaschutzwald • Auswirkungen auf klimarelevante Böden (Böden 2m-Raum, CO_2-Speicher, CO_2-Senken) • Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen	• Geologischer Dienst NRW (2020): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Stand: 2. Februar 2020. • Landesbetrieb Wald und Holz (Waldfunktionenkarte) (Stand: 22.08.2024) • LANUV: Klimaatlas NRW

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 21. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplans	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle
	• Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§4(6) Klimaschutzgesetz NRW) • Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen; Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)		
Landschaft	• Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 5 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 5 ROG)	• Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Landschaftsbildeinheiten nach LANUV) • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, flächenhafte Naturdenkmale) • Auswirkungen auf UZVR	• LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen • LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos • Landschaftspläne der Kreise • Ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierungen • Unzerschnittene verkehrsarme Räume des LANUV gem.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 21. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplans	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle
			Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	• Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 5 ROG, §§ 1und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 5 ROG)	• Auswirkungen auf landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche • Auswirkungen auf regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege) • Regional bedeutsame historische Stadt- und Ortskerne / prägende historische Siedlungen / bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehungen • Regional bedeutsame denkmalgeschützte Objekte/kulturlandschaftsprägende Kulturgüter/Orte mit funktionaler Raumwirkung • Land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche (sowie Forstliche Nutzfläche Saatgut, Versuchsfläche)	• Fachbeitrag der Landschaftsverbände zum LEP • Fachbeitrag des LWL zum Regionalplan • ATKIS (Daten zur Landnutzung)

Tabelle 2: Abgrenzung des kriterienspezifischen Untersuchungsbereichs

Kriterium	Untersuchungsbereich	Begründung für den Untersuchungsbereich
Übergreifend	50 m	Aufgrund der Bereichsschärfe und Linienstärke des Regionalplans wird auch dann ein Abstand von 50 m angenommen, wenn Beeinträchtigungen nur durch einen Eingriff direkt auf der Fläche möglich sind.
Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit		
Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	950 m	Herleitung über TA Lärm mit den darin für Kurgebiete angegeben Immissionsrichtwerten; in Anlehnung an DIN 18005-1 und die "Städtebauliche Lärmfibel" des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (2018)[25]; darin Empfehlung von 950 m für Flächengröße 10 ha
Lärmarme Räume	550 m	In Anlehnung an DIN 18005-1 und "Städtebauliche Lärmfibel" des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (2018)[25]; darin Empfehlung von 550 m für Flächengröße 10 ha
Lärmschutzwald	50 m	I. d. R. nur Beeinträchtigung, wenn tatsächlich in den Waldbestand eingegriffen wird. (vgl. Broschüre "Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung der Waldfunktionen"[26] des Landesbetriebs Wald und Holz NRW
Erholung (Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	550 m	Puffer lediglich für Wanderwege relevant, für Erholungswald und Gunsträume Standardpuffer von 50 m. Hierfür s. Begründung zu Kriterium „lärmarme Räume“
Wohnen	700 m	Abstandserlass NRW: 700 m als Abstand für bestimmte Anlagen, die in GIB in Frage kommen und ein für den Planungsraum realistisches Szenario darstellen; im Sinne der Vorsorge auch für weniger beeinträchtigende Festlegungen anwendbar
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
FFH- / Vogelschutzgebiete	500 m	Verwaltungsvorschrift Habitatschutz Kapitel 4.2.2: *"Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden."*[27] Im Sinne der Vorsorge erweitert um 200 m, auch für die allgemeine Beschreibung des Umweltzustands

[25] Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart (URL: https://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=37&p2=4.2.1; Abrufdatum: 23.01.2025)
[26] Landesbetrieb Wald und Holz NRW: Waldfunktionen Nordrhein-Westfalen – Grundsätze zur Ermittlung der Waldfunktionen
[27] Umweltministerium Nordrhein-Westfalen (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)

Naturschutzgebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	500 m	Aufgrund der mit Natura-2000-Gebieten vergleichbaren naturschutzfachlichen Qualitäten, Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit analoge Herleitung des Umfeldradius auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz
Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	500 m	Gemäß Leitfaden Artenschutz in der Bauleitplanung besondere naturschutzfachliche Relevanz im Umfeld von 300 m um ein Baugrundstück (Beteiligung UNB). Im Sinne der Vorsorge erweitert um 200 m, auch für die allgemeine Beschreibung des Umweltzustands
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	500 m	Aufgrund der mit Natura-2000-Gebieten vergleichbaren naturschutzfachlichen Qualitäten analoge Herleitung des Umfeldradius auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz
Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster), FFH-Lebensraumtypen	500 m	Naturschutzfachliche Qualitäten, Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit vergleichbar mit Natura-2000-Gebieten, daher analoge Herleitung des Umfeldradius auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz
Biotopverbundflächen	50 m	Fachliche Einstufung des LANUV, die bereits verschiedene Qualitätsstufen unterteilt; innerhalb der Flächen bereits Entwicklungs- und Verbindungsflächen, daher i. d. R. nur Beeinträchtigung, wenn in Fläche selbst eingegriffen wird.
Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete	500 m	Beeinträchtigung der Wildnisentwicklung i. d. R. gegeben, wenn in das Gebiet selbst eingegriffen wird. Aufgrund des hohen Schutzanspruchs (Wildnisentwicklungsgebiete sind entsprechend § 40 LNatSchG NRW NSG) vorsorgliche Betrachtung in größerem Abstand, um auf Ebene der Regionalplanung bereits frühzeitig mögliche Betroffenheiten festzustellen
Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	500 m	Eine Beeinträchtigung von Naturwaldzellen i. d. R. gegeben, wenn in das Gebiet selbst eingegriffen wird. Aufgrund des hohen Schutzanspruchs vorsorgliche Betrachtung in größerem Abstand, um auf Ebene der Regionalplanung bereits frühzeitig mögliche Betroffenheiten festzustellen
Schutzgut Fläche		
Ermittlung, Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung (s. Kapitel 4.2)		
Schutzgut Boden		
Naturnahe, schutzwürdige Böden	50 m	Beeinträchtigungen des Bodens an sich können i. d. R. ausgeschlossen werden, wenn keine Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens selbst erfolgt
Erosionsgefährdete Böden	50 m	Beeinträchtigungen des Bodens an sich können i. d. R. ausgeschlossen werden, wenn keine Inanspruchnahme des erosionsgefährdeten Bodens selbst erfolgt
Erosionsschutzwald	50 m	I. d. R. nur Beeinträchtigung, wenn tatsächlich in den Waldbestand eingegriffen wird. (vgl. Broschüre "Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung der Waldfunktionen"[28] des Landesbetriebs Wald und Holz NRW
Schutzgut Wasser		
Oberflächengewässer	100 m	Herleitung aus § 61 BNatSchG 50 m + 50 m für Bereichsschärfe

[28] Landesbetrieb Wald und Holz NRW: Waldfunktionen Nordrhein-Westfalen – Grundsätze zur Ermittlung der Waldfunktionen

Grundwasserkörper	50 m	Keine Beeinträchtigung, wenn Lage außerhalb des Grundwasserkörpers
Trinkwassergewinnung (festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen)	50 m	Fachliche Abgrenzung und Einteilung in Schutzzonen enthält bereits Abstufung. Daher Beeinträchtigungen von Vorhaben außerhalb des eigentlichen Kriteriums i. d. R. ausgeschlossen.
Retentionsraum (festgesetzte und geplante Überschwemmungsgebiete, HQ_{100}, HQ_{extrem}, seltene Starkregenereignisse, extreme Starkregenereignisse)	50 m	Fachliche Abgrenzung auf Grundlage einer wasserwirtschaftlichen Berechnung enthält bereits Abstufung. Daher können Beeinträchtigungen von außerhalb des eigentlichen Kriteriums i. d. R. ausgeschlossen.
Schutzgut Klima		
Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume (klimatische Ausgleichsflächen und Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen)	50 m	Beeinträchtigungen nur bei Inanspruchnahme der Fläche selbst (Abtrag der Vegetation etc.). Kaltluft-Leitbahnen beinhalten bereits einen gemittelten Verlauf in der Breite von einem km.
Klimarelevante Böden	50 m	Beeinträchtigungen des Bodens an sich können i. d. R. ausgeschlossen werden, wenn keine Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens selbst erfolgt
Klimaschutzwald	50 m	I. d. R. nur Beeinträchtigung, wenn tatsächlich in den Waldbestand eingegriffen wird. (vgl. Broschüre "Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung der Waldfunktionen"[29] des Landesbetriebs Wald und Holz NRW
Schutzgut Landschaft		
Landschaftsbild (Landschaftsbildeinheiten von besonderer oder herausragender Bedeutung)	300 m	Berechnung aus angenommener Gebäudehöhe von 15 m multipliziert mit Faktor 20
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	50 m	Zerschneidung nur möglich bei Eingriff in den UZVR selbst
Geschützte Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	500 m	Aufgrund der mit Natura-2000-Gebieten vergleichbaren naturschutzfachlichen Qualitäten, Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit analoge Herleitung des Umfeldradius auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter		

[29] Landesbetrieb Wald und Holz NRW: Waldfunktionen Nordrhein-Westfalen – Grundsätze zur Ermittlung der Waldfunktionen

Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	50 m	Bereits fachlich abgegrenzter Bereich, der sich aus Einzelelementen zusammensetzt und auch nicht prägende Bestandteile enthält, daher i. d. R. nur Beeinträchtigung, wenn in Fläche selbst eingegriffen wird.
Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	50 m	Bereits fachlich abgegrenzter Bereich, der sich aus Einzelelementen zusammensetzt und auch nicht prägende Bestandteile enthält, daher i. d. R. nur Beeinträchtigung, wenn in Fläche selbst eingegriffen wird.
Regional bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung (Kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler, Kulturlandschaftsprägende Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung, Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne)	2000 m	Fachliche Empfehlung des LWL zur vorsorglichen Betrachtung; i. d. R. Abschichtung auf nachfolgende Planungsebenen sinnvoll
Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	50 m	Nutzung wird nur beeinträchtigt, wenn Fläche selbst betroffen

Anhang 2 – Steckbriefe für die Umweltprüfung zur vertiefenden Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen sowie Screening-Prüfliste

Steckbrief zur 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Änderungsbereich 1

1	**Allgemeine Informationen**		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	
1.02	Kreis	Soest	
1.03	Kommune	Stadt Erwitte	
1.04	Flächengröße	2,3 ha	
1.05	Lage	Der Änderungsbereich des Regionalplans liegt im Nordosten von Erwitte zwischen der Westernkötter Straße im Süden und dem Bruchweg im Osten.	
1.06	Regionalplan-Festlegung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	
1.07	Regionalplan-Festlegung geplant	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
1.08	FNP-Darstellung	In dem FNP der Stadt Erwitte ist der Änderungsbereich überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Südosten des Änderungsbereichs sind kleinstflächig die Darstellungen Straße des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge, Grünfläche, Fläche Versorgungsanlagen (Regenrückhaltebecken) und Wohnbaufläche vorhanden. Aufgrund des Darstellungsmaßstabes ist eine parzellenscharfe Abgrenzung des Änderungsbereichs nicht möglich. Es ist	

		davon auszugehen, dass die Flächen im Südosten nicht für die nachgelagerte Planung herangezogen werden.	
1.09	LP-Festsetzung	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Landschaftsplans I – Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde. Schutzausweisungen sind im Änderungsbereich nicht festgesetzt. Nördlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet C.2.12 an den Änderungsbereich an.	
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich wird ackerbaulich genutzt. Im Südosten verläuft die Westernkötter Straße; östlich davon befinden sich Wohnhäuser und eine Grünfläche mit einem Regenrückhaltebecken. Im Südosten ragt der Änderungsbereich in ein Waldstück hinein.	
1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Der Änderungsbereich ist über die Westernkötter Straße in Richtung Bad Westernkotten sowie in Richtung Erwitte/ B55 und B1 angebunden. Über diese Bundesstraßen ist eine Anbindung an die Mittelzentren Lippstadt, Geseke und Soest sowie die A44 und A2 gegeben.	
1.12	Vorprägung, Bemerkungen	Der Änderungsbereich grenzt im Westen an eine vorhandene Wohnsiedlung an und im Osten ist ebenfalls eine Bebauung (Einzelhaus/ Hofstelle) vorhanden.	

2 2.1	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/ -gebiete	Im Änderungsbereich liegen keine vorhandenen oder geplanten Kurorte/Kurgebiete bzw. vorhandenen oder geplanten Erholungsorte/Erholungsgebiete. Im Umfeld (nordöstlich, in ca. 575 m Entfernung) befindet sich das Kurgebiet Heilbad, Erwitte, Bad Westernkotten.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Kurgebiet sind aufgrund der Festlegung als ASB sowie der Entfernung nicht zu erwarten.
2.1.2	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen nicht innerhalb eines lärmarmen Raumes.	nein	nein	-
2.1.3	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Lärmschutzwald.	nein	nein	-
2.1.4	Erholung (Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	Innerhalb des Änderungsbereichs verläuft kein Wanderweg bzw. befindet sich kein Erholungswald oder bioklimatischer Gunstraum. Nördlich des Änderungsbereichs, in ca. 115 m Entfernung, befindet sich der Themenwanderweg (Jacobsweg; von Paderborn nach Düsseldorf).	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches angrenzend an vorhandene Wohnbebauung besteht bereits eine Vorbelastung. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung der optischen Wirkung (z.B. Eingrünung durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) festzusetzten.

2.1.5	Wohnen	Im Änderungsbereich befinden sich östlich der Westernkötter Straße Wohngebäude. Westlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich bereits eine Wohnsiedlung und östlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich eine Hofstelle.	ja	ja	Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Festlegung als ASB nicht zu erwarten.

2 **2.2**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.2.1	FFH- / Vogelschutz-gebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein FFH-/ Vogelschutzgebiet.	nein	nein	-
2.2.2	Naturschutz-gebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Naturschutzgebiet.	nein	nein	-
2.2.3	Planungsrele-vante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) gibt Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des Messtischblattes 4316 Lippstadt, Quadrant 3. Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der planungsrelevanten Arten vorgenommen. Berücksichtigt wurden dabei die im Änderungsbereich vorkommenden Lebensräume • Äcker • Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Säume, Hochstaudenfluren • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Fettwiesen- und weiden Hierfür ergab die Abfrage Vorkommen von zehn Säugetierart, 36 Vogelarten (32 Brutvorkommen) und drei Amphibienarten. Für die im Umfeld vorkommenden Lebensräume • Äcker • Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Säume, Hochstaudenfluren			Vom LANUV wurden keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten benannt, weswegen mögliche Beeinträchtigungen nicht als erheblich anzusehen sind. Innerhalb des Änderungsbereiches wird jedoch ein Eingriff in die Ackerflächen erfolgen, wodurch Lebensräume planungsrelevanter Arten (offenlandbewohnende Vogelarten) betroffen sein könnten. Zur Bestandserfassung sind im Rahmen von nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren avifaunistische Erfassungen durchzuführen. Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		• Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Fettwiesen- und weiden • Fließgewässer sind Vorkommen zehn Säugetierart, 37 Vogelarten (33 Brutvorkommen) und drei Amphibienarten.			
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop. Knapp außerhalb des Untersuchungsradius befindet sich in einem Abstand von ca. 520 m das gesetzlich geschützte Biotop (BT-SO-03936; Nass- und Feuchtgrünland).	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf umliegende gesetzlich geschützte Biotope schließen.
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	Der Änderungsbereich liegt im Norden kleinstflächig in der Biotopkatasterfläche (BK-4316-006; Erwitter Bruch). Diese Biotopkatasterfläche erstreckt sich großflächig Richtung Norden.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs ist im nördlichen Änderungsbereich die Biotopkatasterfläche kleinflächig miterfasst. Es ist davon auszugehen, dass diese Fläche für die Bebauung nicht in Anspruch genommen wird.

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.2.6	Biotopverbund-flächen	Der gesamte Änderungsbereich und das Umfeld (im Norden/ Nordosten) liegt in einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-A-4316-001; Erwitter Mühlenbach, Osterbach und Weihe).	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Großflächigkeit der Biotopverbundfläche und der vergleichsweisen geringen Inanspruchnahme durch die Regionalplanänderung sowie aufgrund der Inanspruchnahme eines Randbereichs der Biotopverbundfläche ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Gleichwohl sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren geeignete Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs sowie zum Schutz der Biotopverbundfläche (z.B. Eingrünung in Richtung Biotopverbundfläche) festzusetzten.
2.2.7	Wildnisgebiete / Wildnisent-wicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Wildnisgebiet/ Wildnisentwicklungsgebiet.	nein	nein	-
2.2.8	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich keine Naturwaldzelle.	nein	nein	-

2 2.3	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.3.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden	Der Boden im Änderungsbereich weist eine Schutzwürdigkeit auf. Es handelt sich zum einen um einen Boden (Gley-Parabraunerde) mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit und um Mudden- oder Wiesenmergel mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte (Kalkgley). Die Wahrscheinlichkeit von Naturnähe ist im Änderungsbereich gegeben.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Mit der geplanten Festlegung wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Durch zukünftige Versiegelungen gehen naturnahe und schutzwürdige Böden verloren. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzusetzten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.
2.3.2	Erosionsge-fährdete Böden	Der Boden im Änderungsbereich weist keine bis eine sehr geringe Erosionsgefährdung auf.	nein	nein	-
2.3.3	Erosions-schutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Erosionsschutzwald.	nein	nein	-

2 2.4	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.4.1	Oberflächenge-wässer	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich kein Oberflächengewässer.	nein	nein	-
2.4.2	Grundwasser-körper	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 278_26 „Boker Heide“. In der Zustandsbewertung des Grundwasserkörpers ist der mengenmäßige Zustand mit „gut“ und der chemische Zustand mit „schlecht“ bewertet. Im überwiegendem Planungsbereich steht das Grundwasser in einer Tiefe von 130 – 200 cm an. Im nördlichen Planungsbereich steht das Grundwasser in einer Tiefe von 80 bis 130 cm sowie kleinflächig auch in einer Tiefe von 40 – 80 cm an.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erneut zu prüfen und ggf. konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzusetzen.
2.4.3	Trinkwasser-gewinnung (festgesetzte und geplante Wasser-schutzgebiete inkl. Heilquellen)	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen.	nein	nein	-
2.4.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Über-schwemmungs-gebiete, HQ100,	Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld bis 50 m nicht vorhanden.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte die

	HQextrem, seltene Stark-regenereignisse, extreme Stark-regenereignisse)	Der Änderungsbereich und das Umfeld bis 50 m liegen nicht im Bereich eines HQ_{100} oder HQ_{extrem}. Im Änderungsbereich und im Umfeld sind in der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW seltene und extreme Starkregenereignisse eingezeichnet.			Starkregengefahrenhinweiskarte NRW berücksichtigt werden.

2 **2.5**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Klima/Luft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.5.1	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer im Klimaatlas NRW dargestellten Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion. Kleinflächig liegt der Änderungsbereich innerhalb einer im Klimaatlas NRW dargestellten Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion sowie innerhalb einer Siedlung mit günstiger thermischer Situation. Unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend befinden sich Siedlungen mit günstiger und weniger günstiger thermischer Situation. Des Weiteren grenzen Grünflächen mit geringer und hoher thermischer Ausgleichsfunktion an.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die beanspruchte Fläche weist nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion auf. Bei der Grünflache mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion handelt es sich um das Regenrückhaltebecken. Dies ist aufgrund des Maßstabs zeichnerisch miterfasst, wird aber im weiteren Verfahren nicht in Anspruch genommen.

		Kaltluftleitbahnen sind im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.			
2.5.2	Klimarelevante Böden	Im Änderungsbereich und im Umfeld sind keine klimarelevanten Böden vorhanden.	nein	nein	-
2.5.3	Klimaschutzwald	Im südöstlichen Änderungsbereich befindet sich ein Klimaschutzwald. Der o.g. Klimaschutzwald geht über den Änderungsbereich hinaus und ist somit auch im Umfeld vorhanden.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs ist im südöstlichen Änderungsbereich der Klimaschutzwald miterfasst. Es ist davon auszugehen, dass diese Fläche für die Bebauung nicht in Anspruch genommen wird.

2 **2.6**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Landschaft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.6.1	Landschaftsbild (Landschaftsbild-einheiten von besonderer oder herausragender Bedeutung)	Der Änderungsbereich sowie das Umfeld liegen nicht in einer Landschaftsbildeinheit (LBE) von besonderer oder herausragender Bedeutung.	nein	nein	-

2.6.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der Änderungsbereich sowie das Umfeld liegen nicht innerhalb eines UZVR.	nein	nein	-
2.6.3	Geschützte Landschaftsbe-standteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmale.	nein	nein	-

2 **2.7**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.7.1	Landesbe-deutsame Kulturlandschafts-bereiche	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen in der Kulturlandschaft „Hellwegbörde“ und im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 15.01 „Soester Börde-Hellweg“.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Großflächigkeit des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und der vergleichsweisen geringen Inanspruchnahme durch die Regionalplanänderung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Gleichwohl wird empfohlen, im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren planerische Maßnahmen festzusetzen, um die

					Auswirkungen (z. B. Eingrünungen durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) zu minimieren.
2.7.2	Regionalbe-deutsame Kulturlandschafts-bereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Archäologie A 15.04 „Soest-Erwitte-Hellweg“. Im Umfeld, südlich vom Änderungsbereich in ca. 10 m Entfernung, liegt der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich der Denkmalpflege D 15.04 „Verkehrsband Hellweg-B1“.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Lage im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Archäologie) ist mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für archäologisch relevante Funde verbunden. Daher wird eine frühzeitige Beteiligung des LWL und ggf. eine archäologische Baubegleitung empfohlen.
2.7.3	Regional bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung (Kulturland-schaftsprägende Bodendenkmäler, Kulturlandschafts-prägende Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung, Kulturlandschaft-lich bedeutsame Stadt- und Ortskerne)	Der Änderungsbereich liegt in einer Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Kath. Pfarrkirche St. Laurentius, Erwitte, Kirchplatz 1). Im Umfeld (2.000 m): Südwestlich des Änderungsbereichs, in ca. 700 m Entfernung, befindet sich ein Ort mit funktionaler Raumwirkung: Schloß Erwitte. Des Weiteren befinden sich südwestlich der Änderungsbereichs zwei kulturlandschaftsprägende Bauwerke: - Kath. Pfarrkirche St. Laurentius, Erwitte, Kirchplatz 1 (ca. 870 m), - Schloß, Erwitte, Schloßallee 14 (ca. 700 m) Nordöstlich des Änderungsbereichs befindet sich das kulturlandschaftsprägende Bauwerk: Wassermühle Schäferkamp, Bad	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf die umliegenden kulturlandschaftsprägenden Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung sowie kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne schließen.

		Westernkotten, Holzweg 4 (ca. 1.300 m entfernt). Außerdem befindet sich in ca. 990 m Entfernung, südwestlich des Änderungsbereichs, der kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskern: Erwitte.			
2.7.4	Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	Der Änderungsbereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Im nördlichen Änderungsbereich ist kleinflächig Grünland vorhanden.	ja	nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Das anstehende Ackerland besitzt mittlere bis hohe Bodenwertzahlen (<55 - 67,5). Insgesamt sind ca. 2,3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche durch die später Überbauung betroffen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche steht somit nicht weiter als Produktionsfläche zur Verfügung.

2 **2.8**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern**
Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.	
Wechselwirkungen die eine wesentliche Rolle für bestimmte Umweltauswirkungen spielen liegen nicht vor.	

3	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.1	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Änderungsbereich weiterhin zum Teil als Wohnsiedlung mit Regenrückhaltebecken und als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in diesem Fall nicht zu erwarten.
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	- Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in die Biotopverbundfläche sowie zum Schutz der verbleibenden Biotopverbundfläche (z.B. Eingrünung in Richtung angrenzende Biotopverbundfläche) festzusetzten. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzusetzten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erneut zu prüfen und ggf. konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzusetzen. - Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren wird empfohlen planerische Maßnahmen (z. B. Eingrünungen durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) festzusetzen, um die Auswirkungen auf den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich, sowie im Hinblick auf die Erholungsnutzung zu minimieren.
3.3	Hinweise für nachfolgende Verfahren	- In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW berücksichtigt werden. - Die Lage im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Archäologie) ist mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für archäologisch relevante Funde verbunden. Daher wird eine frühzeitige Beteiligung des LWL und ggf. eine archäologische Baubegleitung empfohlen.

4	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter sind zu erwarten:

- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Schutz sowie zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu ergreifen

Steckbrief zur 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Änderungsbereich 2

1	Allgemeine Informationen		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	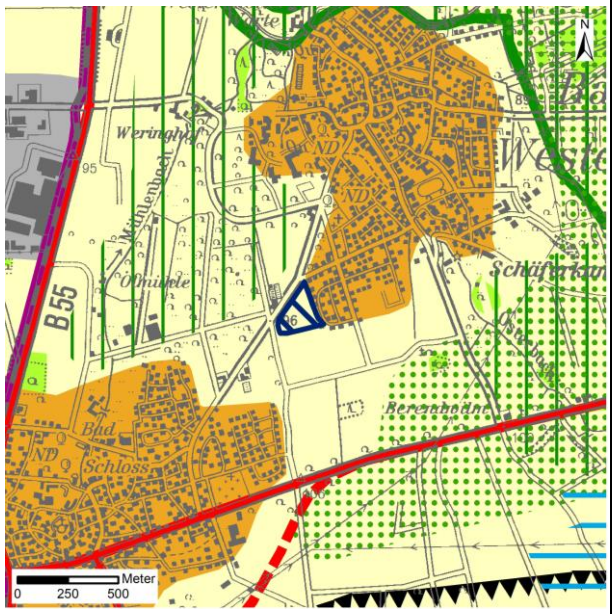
1.02	Kreis	Soest	
1.03	Kommune	Stadt Erwitte	
1.04	Flächengröße	4 ha	
1.05	Lage	Der Änderungsbereich des Regionalplans liegt im Südwesten von Bad Westernkotten zwischen den Straßen Westerntor im Nordwesten und Alter Berger Pfad im Südwesten.	
1.06	Regionalplan-Festlegung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	
1.07	Regionalplan-Festlegung geplant	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
1.08	FNP-Darstellung	Im FNP der Stadt Erwitte ist der Änderungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Norden ist kleinstteilig Grünfläche dargestellt.	
1.09	LP-Festsetzung	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Landschaftsplans I – Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde. Schutzausweisungen sind im Änderungsbereich nicht festgesetzt.	
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich wird ackerbaulich genutzt.	

1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Der Änderungsbereich ist über die Straße Westerntor/ Westernkötter Straße in Richtung Erwitte/ B55 und B1 angebunden. Über diese Bundesstraßen ist eine Anbindung an die Mittelzentren Lippstadt, Geseke und Soest sowie die A44 und A2 gegeben.	
1.12	Vorprägung, Bemerkungen	Der Änderungsbereich grenzt im Osten an eine vorhandene Wohnsiedlung an und im Westen an die Westernkötter Straße.	

2 **2.1**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/ -gebiete	Im Änderungsbereich liegen keine vorhandenen oder geplanten Kurorte/Kurgebiete bzw. vorhandenen oder geplanten Erholungsorte/Erholungsgebiete. Im Osten grenzt der Änderungsbereich unmittelbar an das Kurgebiet Heilbad, Erwitte, Bad Westernkotten an.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Festlegung als ASB nicht zu erwarten.
2.1.2	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen nicht innerhalb eines lärmarmen Raumes.	nein	nein	-
2.1.3	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Lärmschutzwald.	nein	nein	-

2.1.4	Erholung (Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	Innerhalb des Änderungsbereichs verläuft kein Wanderweg bzw. befindet sich kein Erholungswald oder bioklimatischer Gunstraum. Im Umfeld ca. 520 m östlich des Änderungsbereichs befindet sich ein Erholungswald Stufe 2. Des Weiteren befindet sich westlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von ca. 340 m ein Themenwanderweg (Jacobsweg) sowie südöstlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von ca. 470 m ein Wegekreuz/ Bildstock.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf den umliegenden Erholungswald schließen. In Hinblick auf den Wanderweg besteht bereits aufgrund der Lage des Änderungsbereiches angrenzend an vorhandene Wohnbebauung sowie angrenzend an die Straße Westerntor eine Vorbelastung. Gleichwohl sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren die Auswirkungen erneut zu prüfen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung der optischen Wirkung (z.B. Eingrünung durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) festzusetzten.
2.1.5	Wohnen	Im Änderungsbereich befinden sich keine Wohngebäude. Östlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich bereits eine Wohnsiedlung.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Festlegung als ASB nicht zu erwarten.

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.2.1	FFH- / Vogelschutz-gebiete	Im Änderungsbereich befindet sich kein FFH-/ Vogelschutzgebiet. Südöstlich des Änderungsbereichs befindet sich in mehr als 300 m das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4415-401).	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In Anlehnung an Ziffer 4.2.2 der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz ist bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zum Vogelschutzgebiet nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.
2.2.2	Naturschutz-gebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Naturschutzgebiet.	nein	nein	-
2.2.3	Planungsrele-vante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) gibt Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten. Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des Messtischblattes 4316 Lippstadt, Quadrant 3. Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der planungsrelevanten Arten vorgenommen. Berücksichtigt wurden dabei die im Änderungsbereich vorkommenden Lebensräume	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Vom LANUV wurden keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten benannt, weswegen mögliche Beeinträchtigungen nicht als erheblich anzusehen sind. Innerhalb des Änderungsbereiches wird jedoch ein Eingriff in die Ackerflächen erfolgen,

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		• Äcker • Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Säume, Hochstaudenfluren • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken Hierfür ergab die Abfrage Vorkommen von zehn Säugetierart, 36 Vogelarten (32 Brutvorkommen) und drei Amphibienarten. Für die im Umfeld vorkommenden Lebensräume • Äcker • Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Säume, Hochstaudenfluren • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Fettwiesen- und weiden sind Vorkommen von zehn Säugetierarten, 36 Vogelarten (32 Brutvorkommen) und drei Amphibienarten zu verzeichnen.			wodurch Lebensräume planungsrelevanter Arten (offenlandbewohnende Vogelarten) betroffen sein könnten. Zur Bestandserfassung sind im Rahmen von nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren avifaunistische Erfassungen durchzuführen. Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.	nein	nein	-
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	Im Änderungsbereich sind keine schutzwürdigen Biotope ausgewiesen. Im Umfeld befindet sich westlich vom Änderungsbereich, in einem Abstand von ca. 32 m, die Biotopkatasterfläche (BK-4316-006; Erwitter Bruch).	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf umliegende schutzwürdige Biotope schließen.
2.2.6	Biotopverbund-flächen	Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Im Umfeld befindet sich westlich vom Änderungsbereich, in einem Abstand von ca. 32 m, die Biotopverbundfläche (VB-A-4316-001; Erwitter Mühlenbach, Osterbach und Weihe) mit besonderer Bedeutung.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf umliegende Biotopverbundflächen schließen.
2.2.7	Wildnisgebiete / Wildnisent-wicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld sich kein Wildnisgebiet/ Wildnisentwicklungsgebiet.	nein	nein	-

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.2.8	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich keine Naturwaldzelle.	nein	nein	-

2 2.3	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.3.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden	Der Boden im Änderungsbereich weist eine Schutzwürdigkeit auf. Es handelt sich um Boden (Gley-Parabraunerde) mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit. Im südöstlichen Änderungsbereich ist die o.g. Funktion sehr hoch ausgeprägt. In diesem Bereich handelt es sich um eine Parabraunerde. Die Wahrscheinlichkeit von Naturnähe ist im Änderungsbereich überwiegend gegeben. Im südöstlichen Randbereich (Übergang zur	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Mit der geplanten Festlegung wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Durch zukünftige Versiegelungen gehen naturnahe und schutzwürdige Böden verloren. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzusetzten.

		Wohnsiedlung) ist die Wahrscheinlichkeit der Naturnähe gering.			Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.
2.3.2	Erosionsge-fährdete Böden	Der Boden im Änderungsbereich weist keine bis eine sehr geringe Erosionsgefährdung auf.	nein	nein	-
2.3.3	Erosions-schutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Erosionsschutzwald.	nein	nein	-

2 2.4	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.4.1	Oberflächenge-wässer	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer.	nein	nein	-
2.4.2	Grundwasser-körper	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 278_26 „Boker Heide“. In der Zustandsbewertung des Grundwasserkörpers ist der mengenmäßige Zustand mit „gut“ und der chemische Zustand mit „schlecht“ bewertet. Das Grundwasser steht im westlichen und nördlichen Bereich der Planungsabsicht in einer Tiefe von 130 bis 200 cm an. Der südöstlichen Planungsbereich ist grundwasserfrei.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erneut zu prüfen und ggf. konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzusetzen.

2.4.3	Trinkwasser-gewinnung (festgesetzte und geplante Wasser-schutzgebiete inkl. Heilquellen)	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen.	nein	nein	-
2.4.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Über-schwemmungs-gebiete, HQ100, HQextrem, seltene Stark-regenereignisse, extreme Stark-regenereignisse)	Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld bis 50 m nicht vorhanden. Der Änderungsbereich und das Umfeld bis 50 m liegen nicht im Bereich eines HQ_{100} oder HQ_{extrem}. Im nördlichen Änderungsbereich und im Umfeld (50 m) sind in der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW seltene und extreme Starkregenereignisse eingezeichnet.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW berücksichtigt werden.

2 2.5	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/Luft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.5.1	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer im Klimaatlas NRW dargestellten Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

		Östlich an den Änderungsbereich angrenzend stellt der Klimaatlas NRW eine Siedlungsfläche mit günstiger thermischer Situation und nördlich vom Änderungsbereich eine Siedlungsfläche mit ungünstiger thermischer Situation dar. Kaltluftleitbahnen sind im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.			Die beanspruchte Fläche weist nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion auf und der Bereich ist insgesamt als eher unempfindlich gegenüber bioklimatischen Beeinträchtigungen zu beschreiben.
2.5.2	Klimarelevante Böden	Im Änderungsbereich und im Umfeld sind keine klimarelevanten Böden vorhanden.	nein	nein	-
2.5.3	Klimaschutzwald	Im Änderungsbereich befindet sich kein Klimaschutzwald. Im Norden grenzt unmittelbar an den Änderungsbereich ein Klimaschutzwald an. Des Weiteren befindet sich knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes (in ca. 68 m Abstand) nördlich vom Änderungsbereich ein weiterer Klimaschutzwald.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

2 2.6	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.6.1	Landschaftsbild (Landschaftsbild-einheiten von besonderer oder herausragender Bedeutung)	Der Änderungsbereich sowie das Umfeld liegen nicht in einer Landschaftsbildeinheit (LBE) von besonderer oder herausragender Bedeutung.	nein	nein	-
2.6.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der Änderungsbereich liegt im Südwesten in einem UZVR (7,04 km^2). Der o.g. UZVR erstreckt sich im Umfeld weiter Richtung Nordwesten sowie Richtung Südosten.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Der UZVR wird durch den Änderungsbereich nur randlich tangiert. Eine Zerschneidung des UZVR findet nicht statt.
2.6.3	Geschützte Landschaftsbe-standteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmale.	nein	nein	-

2 2.7	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.7.1	Landesbe-deutsame Kulturlandschafts-bereiche	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen in der Kulturlandschaft „Hellwegbörde“ und im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 15.01 „Soester Börde-Hellweg“.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Großflächigkeit des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und der vergleichsweisen geringen Inanspruchnahme durch die Regionalplanänderung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Gleichwohl wird empfohlen, im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren planerische Maßnahmen festzusetzen, um die Auswirkungen (z. B. Eingrünungen durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) zu minimieren.
2.7.2	Regionalbe-deutsame Kulturlandschafts-bereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Archäologie A 15.04 „Soest-Erwitte-Hellweg“ sowie im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Landschaftskultur K15.06 „Raum Börde“.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Großflächigkeit des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und der vergleichsweisen geringen Inanspruchnahme durch die Regionalplanänderung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Gleichwohl wird empfohlen, im Zuge der nachgelagerten Planungs- und

					Genehmigungsverfahren planerische Maßnahmen festzusetzen, um die Auswirkungen (z. B. Eingrünungen durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) zu minimieren. Die Lage im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Archäologie) ist mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für archäologisch relevante Funde verbunden. Daher wird eine frühzeitige Beteiligung des LWL und ggf. eine archäologische Baubegleitung empfohlen.
2.7.3	Regional bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung (Kulturland-schaftsprägende Bodendenkmäler, Kulturlandschafts-prägende Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung, Kulturlandschaft-lich bedeutsame Stadt- und Ortskerne)	Der Änderungsbereich liegt in einer Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Kath. Pfarrkirche St. Laurentius, Erwitte, Kirchplatz 1). Im Umfeld (2.000 m): Südwestlich des Änderungsbereichs, in ca. 1.200 m Entfernung, befindet sich ein Ort mit funktionaler Raumwirkung: Schloß Erwitte. Des Weiteren befinden sich südwestlich des Änderungsbereichs zwei kulturlandschaftsprägende Bauwerke: - Kath. Pfarrkirche St. Laurentius, Erwitte, Kirchplatz 1 (ca. 1.400 m), - Schloß, Erwitte, Schloßallee 14 (ca. 1.200 m) Nordöstlich des Änderungsbereichs befindet sich das kulturlandschaftsprägende Bauwerk: Wassermühle Schäferkamp, Bad Westernkotten, Holzweg 4 (ca. 650 m entfernt).	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf die umliegenden kulturlandschaftsprägenden Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung sowie kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne schließen.

		Darüber hinaus befindet sich in ca. 1490 m Entfernung, südwestlich des Änderungsbereichs, der kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskern: Erwitte			
2.7.4	Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	Der Änderungsbereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Im nördlichen Änderungsbereich ist kleinflächig eine Gehölzgruppe erfasst. Im östlichen Änderungsbereich ist kleinflächig bereits Wohnbebauung vorhanden.	ja	nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Das anstehende Ackerland besitzt hohe Bodenwertzahlen (67,5 – 72,5). Insgesamt sind ca. 4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche durch die später Überbauung betroffen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche steht somit nicht weiter als Produktionsfläche zur Verfügung.

2 **2.8**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern**
Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.	
Wechselwirkungen die eine wesentliche Rolle für bestimmte Umweltauswirkungen spielen liegen nicht vor.	

3	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.1	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Änderungsbereich weiterhin ackerbaulich genutzt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in diesem Fall nicht zu erwarten.

3.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	- Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzusetzten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erneut zu prüfen und ggf. konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzusetzen. - Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren wird empfohlen planerische Maßnahmen (z. B. Eingrünungen durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) festzusetzen, um die Auswirkungen auf den landesbedeutsamen und den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Landschaftskultur), sowie im Hinblick auf die Erholungsnutzung zu minimieren.
3.3	Hinweise für nachfolgende Verfahren	- In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW berücksichtigt werden. - Die Lage im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Archäologie) ist mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für archäologisch relevante Funde verbunden. Daher wird eine frühzeitige Beteiligung des LWL und ggf. eine archäologische Baubegleitung empfohlen.

4	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter sind zu erwarten:

- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Schutz sowie zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu ergreifen.

Steckbrief zur 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Änderungsbereich 3

1	**Allgemeine Informationen**		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	
1.02	Kreis	Soest	
1.03	Kommune	Stadt Erwitte	
1.04	Flächengröße	3,9 ha	
1.05	Lage	Der Änderungsbereich des Regionalplans liegt im Süden von Bad Westernkotten zwischen dem Küttelbach im Westen und dem Osterbach im Osten. Durchschnitten wird der Änderungsbereich durch die Aspenstraße.	
1.06	Regionalplan-Festlegung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Bereich für den Schutz der Natur (BSN gemäß Ziel 25 Abs. 2)	
1.07	Regionalplan-Festlegung geplant	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Bereich für den Schutz der Natur (BSN gemäß Ziel 25 Abs. 2)	
1.08	FNP-Darstellung	Der FNP der Stadt Erwitte beinhaltet innerhalb des Änderungsbereichs folgenden Darstellungen: - Flächen für die Landwirtschaft, - Gemischte Baufläche, - Straße des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge, - Grünflächen (öffentlich und privat), - Wasserlauf (Fließgewässer)und - kleinteilig Wohnbaufläche	
1.09	LP-Festsetzung	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Landschaftsplans I – Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde. Der Osterbach ist als geschützter Landschaftsbestandteil (C.4.17) festgesetzt. Weitere	

		Schutzausweisungen sind in dem Änderungsbereich nicht festgesetzt.	
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich wird teilweise bereits als Wohnfläche genutzt, der südliche Bereich des Änderungsbereichs wird ackerbaulich genutzt. Entlang der Aspenstraße und an der westlichen Grenze des Änderungsbereichs befinden sich Baumbestände.	
1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Der Änderungsbereich ist über die Aspenstraße an die B1/B55 angebunden Über diese Bundesstraßen ist eine Anbindung an die Mittelzentren Lippstadt, Geseke und Soest sowie die A44 und A2 gegeben.	
1.12	Vorprägung, Bemerkungen	Der Änderungsbereich wird durch die Aspenstraße durchschnitten. Im nördlichen Änderungsbereich ist bereits Wohnbebauung vorhanden.	

2 **2.1**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/ -gebiete	Im Änderungsbereich liegen keine vorhandenen oder geplanten Kurorte/Kurgebiete bzw. vorhandenen oder geplanten Erholungsorte/Erholungsgebiete.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Festlegung als ASB nicht zu erwarten.

		Im Westen grenzt der Änderungsbereich unmittelbar an das Kurgebiet Heilbad, Erwitte, Bad Westernkotten an.			
2.1.2	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen nicht innerhalb eines lärmarmen Raumes.	nein	nein	-
2.1.3	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Lärmschutzwald.	nein	nein	-
2.1.4	Erholung (Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich zwei Flächen, die als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen sind. Dabei handelt es sich um den Küttelbach bzw. die Aspenstraße begleitende Gehölzbestände. Des Weiteren ist im Randbereich des Änderungsbereichs in der Datenbank Touristik- und Freizeitinformationen NRW eine Wassermühle (Schäferkämper Mühle) am Osterbach eingetragen. Im Umfeld befinden sich drei Wegekreuze/ Bildstöcke (ca. 50 m östlich, ca. 260 m nördlich, ca. 210 m südlich).	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass die als Erholungswald ausgewiesenen Gehölzbestände erhalten bleiben. Hierfür sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen vorzunehmen. Eine Betroffenheit der Wassermühle kann ausgeschlossen werden, da sich diese östlich des Osterbachs, vom Änderungsbereich abgewandten Seite, befindet.
2.1.5	Wohnen	Im Änderungsbereich befinden sich bereits Wohngebäude. Westlich und nordöstlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich bereits eine Wohnsiedlung.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Festlegung als ASB nicht zu erwarten.

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.2.1	FFH- / Vogelschutz-gebiete	Im Änderungsbereich befindet sich kein FFH-/ Vogelschutzgebiet. Südlich des Änderungsbereichs, in einem Abstand von ca. 200 m, befindet sich das Vogelschutzgebiet (DE-4415-401; Hellwegbörde).	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten (siehe FFH-VP).
2.2.2	Naturschutz-gebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Naturschutzgebiet.	nein	nein	-
2.2.3	Planungsrele-vante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) gibt Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten. Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des Messtischblattes 4316 Lippstadt, Quadrant 3. Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der planungsrelevanten Arten vorgenommen. Berücksichtigt wurden dabei die im Änderungsbereich vorkommenden Lebensräume • Äcker	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Vom LANUV wurden keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten benannt, weswegen mögliche Beeinträchtigungen nicht als erheblich anzusehen sind. Innerhalb des Änderungsbereiches wird jedoch ein Eingriff in die Ackerflächen erfolgen,

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		• Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Säume, Hochstaudenfluren • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Fließgewässer Hierfür ergab die Abfrage Vorkommen von zehn Säugetierart, 37 Vogelarten (33 Brutvorkommen) und drei Amphibienarten. Für die im Umfeld vorkommenden Lebensräume • Äcker • Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Säume, Hochstaudenfluren • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Fließgewässer • Fettwiesen- und weiden • Laubwälder sind Vorkommen zehn Säugetierart, 37 Vogelarten (33 Brutvorkommen) und drei Amphibienarten.			wodurch Lebensräume planungsrelevanter Arten (offenlandbewohnende Vogelarten) betroffen sein könnten. Zur Bestandserfassung sind im Rahmen von nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren avifaunistische Erfassungen durchzuführen. Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		Der Kreis Soest, bzw. die untere Naturschutzbehörde teilte im Rahmen des Scopings mit, dass südlich des Änderungsbereichs im Jahr 2023 ein Rohrweihennest kartiert wurde. Das Vorkommen der Rohrweihe ist bereits in den o. g. 33 Brutvorkommen erfasst.			
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	Im Änderungsbereich befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop. Südlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von ca. 90 m befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop (BT-4316-446-9, Fließgewässer mit Unterwasservegetation). Östlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von ca. 490 m befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop (BT-SO-06627, Quellbereiche).	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf umliegende gesetzlich geschützte Biotope schließen.
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	Der Änderungsbereich liegt östlich kleinflächig in der Biotopkatasterfläche (BK-4316-012; Quellen und Oberlauf des Osterbachs westlich Eickeloh). Es handelt sich um einen Bachlauf, der von naturnahen Strukturen begleitet wird. Die o.g. Biotopkatasterfläche erstreckt sich im Umfeld in Richtung Südosten entlang des	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass die Biotopkatasterfläche erhalten bleibt. Hierfür sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren geeignete Maßnahmen (z.B. Mindestabstand zum

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		Osterbachs. Des Weiteren befindet sich nordöstlich des Änderungsbereichs, in einem Abstand von ca. 440 m, eine Biotopkatasterfläche (BK-4316-053, Aue der Gieseler zwischen B55 und Bökenförde).			Gewässer) zum Schutz der Biotopkatasterfläche festzusetzten oder Darstellungen im FNP zu wählen, durch die Beeinträchtigungen vermieden werden können.
2.2.6	Biotopverbund-flächen	Entlang des östlichen Änderungsbereichs liegt eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-A-4316-001; Erwitter Mühlenbach, Osterbach und Weihe). Im Umfeld verläuft die o.g. Biotopverbundfläche weiter entlang des Osterbachs.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass die als Biotopverbund von besonderer Bedeutung ausgewiesene Fläche erhalten bleibt. Hierfür sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren geeignete Maßnahmen (z.B. Mindestabstand zum Gewässer) zum Schutz der Biotopverbundfläche festzusetzten oder Darstellungen im FNP zu wählen, durch die Beeinträchtigungen vermieden werden können.
2.2.7	Wildnisgebiete / Wildnisent-wicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Wildnisgebiet/ Wildnisentwicklungsgebiet.	nein	nein	-
2.2.8	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich keine Naturwaldzelle.	nein	nein	-

2 2.3	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Boden**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.3.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden	Der Boden im Änderungsbereich weist eine Schutzwürdigkeit auf. Es handelt sich überwiegend um eine Gley-Parabraunerde mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit. Im östlichen Änderungsbereich steht ein Gley-Kolluvisol, der zu den Mudden- oder Wiesenmergel mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte gezählt wird. Die Wahrscheinlichkeit von Naturnähe ist im südlichen, nicht bereits bebauten Änderungsbereich gegeben.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Mit der geplanten Festlegung wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Durch zukünftige Versiegelungen gehen naturnahe und schutzwürdige Böden verloren. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzusetzten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.
2.3.2	Erosionsge-fährdete Böden	Der Boden im Änderungsbereich weist keine bis eine sehr geringe Erosionsgefährdung auf.	nein	nein	-
2.3.3	Erosions-schutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Erosionsschutzwald.	nein	nein	-

2 2.4	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.4.1	Oberflächenge-wässer	Entlang der östlichen Abgrenzung des Änderungsbereichs verläuft der Osterbach. Der Osterbach verläuft von Südwesten Richtung Nordosten.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen (z.B. Mindestabstand zum Gewässer) zum Schutz des Oberflächengewässers festzusetzten. Des Weiteren ist in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren der Umgang mit Niederschlagswasser zu klären.
2.4.2	Grundwasser-körper	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 278_26 „Boker Heide“. In der Zustandsbewertung des Grundwasserkörpers ist der mengenmäßige Zustand mit „gut“ und der chemische Zustand mit „schlecht“ bewertet. Im Bereich der Planungsabsicht steht das Grundwasser zwischen 130 – 200 cm an.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erneut zu prüfen und ggf. konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzusetzen.
2.4.3	Trinkwasser-gewinnung (festgesetzte und geplante Wasser-schutzgebiete inkl. Heilquellen)	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen.	nein	nein	-

2.4.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Überschwemmungsgebiete, HQ100, HQextrem, seltene Starkregenereignisse, extreme Starkregenereignisse)	Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld bis 50 m nicht vorhanden. Der Änderungsbereich und das Umfeld bis 50 m liegen nicht im Bereich eines HQ_{100} oder HQ_{extrem}. Im Änderungsbereich und im Umfeld (50 m) sind in der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW seltene und extreme Starkregenereignisse eingezeichnet.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW berücksichtigt werden.

2 **2.5**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Klima/Luft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.5.1	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Im Änderungsbereich befinden sich gemäß Klimaatlas NRW Grünflächen mit hoher sowie sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion. Die bebauten Flächen innerhalb des Änderungsbereiches weisen eine günstige thermische Situation auf. Im Umfeld grenzen Siedlungen mit günstiger und weniger günstigen thermischer Situation an sowie Grünflächen mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der klimaökologischen Ausgleichsfunktion möglichst vermieden oder verringert werden. Anmerkung: Es handelt sich bei der Grünfläche mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion

		Kaltluftleitbahnen sind im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.			um den Gehölzstreifen entlang der Aspenstraße, der sowohl als Erholungswald Stufe 2 als auch Klimaschutzwald fungiert.
2.5.2	Klimarelevante Böden	Im Änderungsbereich und im Umfeld sind keine klimarelevanten Böden vorhanden.	nein	nein	-
2.5.3	Klimaschutzwald	Im Änderungsbereich befindet sich entlang der Aspenstraße ein Klimaschutzwald. Im Umfeld verläuft der o.g. Klimaschutzwald weiter entlang der Aspenstraße Richtung Norden.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist der Erhalt des Klimaschutzwaldes sicherzustellen.

2 **2.6**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Landschaft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.6.1	Landschaftsbild (Landschaftsbild-einheiten von besonderer oder herausragender Bedeutung)	Der Änderungsbereich sowie das Umfeld liegen nicht in einer Landschaftsbildeinheit (LBE) von besonderer oder herausragender Bedeutung.	nein	nein	-
2.6.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der Änderungsbereich sowie das Umfeld liegen nicht innerhalb eines UZVR.	nein	nein	-

2.6.3	Geschützte Landschaftsbe-standteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	Entlang der östlichen Änderungsabgrenzung befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil (C.4.17, Osterbach). Der o.g. geschützte Landschaftsbestanteil erstreck sich im Umfeld weiter in Richtung Südosten.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass der geschützte Landschaftsbestandteil erhalten bleibt. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen (z.B. Mindestabstand zum Gewässer) zum Schutz des geschützten Landschaftsbestandteil festzusetzten oder Darstellungen im FNP zu wählen.

2 **2.7**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.7.1	Landesbe-deutsame Kulturlandschafts-bereiche	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen in der Kulturlandschaft „Hellwegbörde“ und im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 15.01 „Soester Börde-Hellweg“.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Großflächigkeit des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und der vergleichsweisen geringen Inanspruchnahme durch die Regionalplanänderung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Gleichwohl wird empfohlen, im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren planerische Maßnahmen festzusetzen, um die

					Auswirkungen (z. B. Eingrünungen durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) zu minimieren.
2.7.2	Regionalbe-deutsame Kulturlandschafts-bereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Archäologie A 15.04 „Soest-Erwitte-Hellweg“ sowie im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Landschaftskultur K15.06 „Raum Börde“.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Großflächigkeit des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und der vergleichsweisen geringen Inanspruchnahme durch die Regionalplanänderung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Gleichwohl wird empfohlen, im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren planerische Maßnahmen festzusetzen, um die Auswirkungen (z. B. Eingrünungen durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) zu minimieren. Die Lage im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Archäologie) ist mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für archäologisch relevante Funde verbunden. Daher wird eine frühzeitige Beteiligung des LWL und ggf. eine archäologische Baubegleitung empfohlen.
2.7.3	Regional bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung (Kulturland-schaftsprägende Bodendenkmäler,	Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich im Osten das kulturlandschaftliche Bauwerk: Wassermühle Schäferkamp, Bad Westernkotten, Holzweg 4. Im Umfeld (2.000 m):	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Wassermühle kann ausgeschlossen werden, da sich diese östlich des Osterbachs, vom Änderungsbereich abgewandten Seite, befindet.

	Kulturlandschafts-prägende Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung, Kulturlandschaft-lich bedeutsame Stadt- und Ortskerne)	Südwestlich des Änderungsbereichs, in ca. 1.800 m Entfernung, befindet sich ein Ort mit funktionaler Raumwirkung, welcher ebenfalls als kulturlandschaftsprägendes Bauwerk ausgewiesen ist: Schloß Erwitte, Schloßallee 14.			
2.7.4	Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	Der Änderungsbereich wird zum Teil ackerbaulich genutzt. Des Weiteren ist bereits Wohnbebauung vor allem im nördlichen Änderungsbereich; kleinflächig ebenfalls im Westen, vorhanden. Im Osten verläuft entlang des Änderungsbereichs der Osterbach.	ja	nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Zum Teil ist der Änderungsbereich bereits bebaut. Das anstehende Ackerland, welches für die spätere Bebauung in Anspruch genommen wird, besitzt mittlere/ hohe Bodenwertzahlen (55 – 67,5) und hat eine Größe von ca. 1,6 ha. Diese landwirtschaftliche Nutzfläche wird somit nicht weiter als Produktionsfläche zur Verfügung stehen.

2 **2.8**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern**
Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.	
Folgende Schutzgüter stehen in Wechselwirkung zueinander: - Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt - Schutzgut Landschaft - Schutzgut Wasser	

Die Wechselwirkungen sind darauf zurückzuführen, dass der Osterbach (Oberflächengewässer) sowohl innerhalb einer Biotopkatasterfläche ((BK-4316-012; Quellen und Oberlauf des Osterbachs westlich Eickeloh) sowie Biotopverbundfläche (VB-A-4316-001; Erwitter Mühlenbach, Osterbach und Weihe) liegt und ebenfalls als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (C.4.17, Osterbach) festgesetzt ist.

Des Weiteren stehen die Schutzgüter
- Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Schutzgut Klima/ Luft

in Wechselwirkung zueinander, da der Gehölzstreifen entlang der Aspenstraße sowohl als Erholungswald Stufe 2 als auch Klimaschutzwald fungiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich aus den grundsätzlich bestehenden Wechselwirkungen nicht.

3	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.1	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Änderungsbereich weiterhin zum Teil als Wohnsiedlung und als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in diesem Fall nicht zu erwarten.
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	- In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist der Erhalt des Klimaschutzwaldes/ des Erholungswaldes/ Grünfläche mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion sicherzustellen. - Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind zum Schutz der Biotopkatasterfläche, der Biotopverbundfläche, des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils und des Oberflächengewässers Osterbach geeignete Maßnahmen (z.B. Mindestabstand zum Gewässer) festzusetzten oder Darstellungen im FNP zu wählen, durch die Beeinträchtigungen vermieden werden können. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzusetzten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen. - Des Weiteren ist in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren der Umgang mit Niederschlagswasser zu klären.

		- In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erneut zu prüfen und ggf. konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzusetzen. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der klimaökologischen Ausgleichsfunktion möglichst vermieden oder verringert werden. - Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren wird empfohlen planerische Maßnahmen (z. B. Eingrünungen durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) festzusetzen, um die Auswirkungen auf den landesbedeutsamen sowie regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Landschaftskultur) zu minimieren.
3.3	Hinweise für nachfolgende Verfahren	- In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW berücksichtigt werden. - Die Lage im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Archäologie) ist mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für archäologisch relevante Funde verbunden. Daher wird eine frühzeitige Beteiligung des LWL und ggf. eine archäologische Baubegleitung empfohlen.

4	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter sind zu erwarten:

- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Klima/Luft: Kriterium „Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume“, „Klimaschutzwald“
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Schutz sowie zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu ergreifen

Steckbrief zur 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Änderungsbereich 4

1	**Allgemeine Informationen**		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt	Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	
1.02	Kreis	Soest	
1.03	Kommune	Lippstadt	
1.04	Flächengröße	ca. 6 ha	
1.05	Lage	Im Norden von Lippstadt zwischen **dem bestehenden Wohngebiet im Süden, der Mastholter Straße im Osten,** dem Schreibhüttenweg im Norden und der Kleingartenanlage im Westen.	
1.06	Regionalplan-Festlegung bisher	Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	
1.07	Regionalplan-Festlegung geplant	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
1.08	FNP-Darstellung	Im FNP der Stadt Lippstadt wird der Änderungsbereich als Grünfläche und im Westen kleinteilig als gewerbliche Bauflächen dargestellt.	
1.09	LP-Festsetzung	Der Großteil des Änderungsbereichs liegt im Bereich des Landschaftsplans III – Lippetal/ Lippstadt-West. Schutzausweisungen sind im Änderungsbereich nicht festgesetzt. Der Bereich, der im FNP als Gewerbliche Baufläche gekennzeichnet ist, liegt nicht im Geltungsbereich des o.g. Landschaftsplanes.	
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Westen befindet sich eine Kleingartenanlage.	

1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Der Änderungsbereich ist über die Mastholter Straße sowie Schreibhüttenweg/Wiedenbrücker Straße an die Innenstadt angebunden.	
1.12	Vorprägung, Bemerkungen	Im Osten des Änderungsbereich ist bereits Bebauung (Einzelhaus) vorhanden und im Westen befindet sich eine Kleingartenanlage.	

2 **2.1**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/ -gebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld liegen keine vorhandenen oder geplanten Kurorte/Kurgebiete bzw. vorhandenen oder geplanten Erholungsorte/Erholungsgebiete.	nein	nein	-
2.1.2	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen nicht innerhalb eines lärmarmen Raumes.	nein	nein	-
2.1.3	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich und dessen Umfeld liegen keine Waldflächen mit der Funktion eines Lärmschutzwaldes.	nein	nein	-
2.1.4	Erholung (Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	Innerhalb des Änderungsbereichs verläuft kein Wanderweg bzw. befindet sich kein Erholungswald oder bioklimatischer Gunstraum.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Wanderwege verlaufen innerhalb des Siedlungsbereichs. Eine visuelle Vorbelastung

		Im Umfeld befinden sich im Nordosten und im Westen kleinflächige Erholungswälder der Stufe 1. Des Weiteren verlaufen im Umfeld mehrere Wanderwege (Themenwanderweg/ Jacobsweg, örtlicher Wanderweg/ Graf-Bernhard-Weg L2 sowie der Kurbadweg L3).			ist daher schon vorhanden. Die zusätzliche Bebauung führt daher nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Aufgrund der Vorhabencharakteristik können erhebliche Umweltauswirkungen auf die Erholungswälder ausgeschlossen werden, wobei der im Westen aufgeführte Erholungswald nicht mehr vorhanden ist. Die Fläche wurde bereits überbaut.
2.1.5	Wohnen	Im Osten des Änderungsbereichs ist bereits eine Wohnbebauung vorhanden. Im südlichen Umfeld grenzt direkt Wohnnutzung an (lockere Bebauung).	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Festlegung als ASB nicht zu erwarten. Der Verkehr und die dadurch hervorgerufenen Emissionen werden zunehmen. Es sind insgesamt jedoch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da der Änderungsbereich am Ortseingang liegt und es sich bei dem zusätzlichen Verkehr vor allem um Anliegerverkehr handeln wird. Darüber hinaus handelt es sich um einen bereits durch Wohnbebauung vorgeprägten Raum, in dem Zunahmen von Verkehr und Emissionen durch die geplante ASB-Festlegung nicht erheblich ins Gewicht fallen

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.2.1	FFH- / Vogelschutz-gebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine FFH-/ Vogelschutzgebiete.	nein	nein	-
2.2.2	Naturschutz-gebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Naturschutzgebiet, einstweilig sichergestelltes Naturschutzgebiet oder Flächen, mit vertraglichen Regelungen, die Naturschutzgebiete ersetzen.	nein	nein	-
2.2.3	Planungsrele-vante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) gibt Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten. Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des Messtischblattes 4316 Lippstadt, Quadrant 1. Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der planungsrelevanten Arten vorgenommen. Berücksichtigt wurden dabei die im Änderungsbereich vorkommenden Lebensräume • Fettwiesen und -weiden • Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Vom LANUV wurden keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten benannt, weswegen mögliche Beeinträchtigungen nicht als erheblich anzusehen sind. Innerhalb des Änderungsbereiches wird jedoch ein Eingriff in die Ackerflächen erfolgen, wodurch Lebensräume planungsrelevanter Arten (offenlandbewohnende Vogelarten) betroffen sein könnten.

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		• Säume, Hochstaudenfluren • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken Hierfür ergab die Abfrage Vorkommen von neun Säugetierart, 36 Vogelarten (32 Brutvorkommen) und deiner Amphibienarten. Für die im Umfeld vorkommenden Lebensräume • Fettwiesen und -weiden • Fließgewässer • Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Säume, Hochstaudenfluren • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken sind Vorkommen von neun Säugetierarten, 47 Vogelarten (33 Brutvorkommen), einer Amphibienarten, einer Libellenart und eine Blütenpflanze zu verzeichnen.			Zur Bestandserfassung sind im Rahmen von nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren avifaunistische Erfassungen durchzuführen. Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.	nein	nein	-

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
	bzw. § 42 LNatschG NRW)				
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	Im Änderungsbereich liegt die Biotopkatasterfläche (BK-4316-0061, Strukturreicher Streuobstweiden-Grünlandkomplex am Nordostrand von Lippstadt). Im Süden grenzt unmittelbar die Biotopkatasterfläche (BK-4316-509, Bastertgraben im Norden der Stadt Lippstadt) an und im Norden die Biotopkatasterfläche (BK-4316-0019, Grünlandkomplex südlich des Boker Kanals im Nordosten von Lippstadt).	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Die gesamte Biotopkatasterfläche (BK-4316-0061) entfällt durch die Festlegung als ASB. Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff festzusetzen.
2.2.6	Biotopverbund-flächen	Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche (VB-A-4215-001, Wald-Grünlandkomplex entlang der Glenne, des Boker Kanals und Mentzelsfelder Kanals) mit besonderer Bedeutung (Stufe 2). Nördlich des Änderungsbereichs erstreckt sich die o.g. Biotopverbundfläche weiter Richtung Norden.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es handelt sich um eine im Verhältnis zur gesamten Biotopverbundfläche eher kleinflächigen Beanspruchung. Die Biotopverbundfläche ist nicht von herausragender Bedeutung. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist darauf zu achten,

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
					dass die Gehölzstrukturen entlang des Schreibhüttenweges möglichst erhalten bleiben.
2.2.7	Wildnisgebiete / Wildnisent-wicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Wildnisgebiet/ Wildnisentwicklungsgebiet.	nein	nein	-
2.2.8	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich keine Naturwaldzelle.	nein	nein	-

2 2.3	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.3.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden	Der Boden im Änderungsbereich weist keine Schutzwürdigkeit auf. Die Wahrscheinlichkeit von Naturnähe ist im Osten des Änderungsbereich, im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung (Einzelhaus) gering. Im Umfeld ist kein schutzwürdiger Boden vorhanden.	nein	nein	-
2.3.2	Erosionsge-fährdete Böden	Der Boden im Änderungsbereich weist keine bis eine sehr geringe Erosionsgefährdung auf.	nein	nein	-
2.3.3	Erosions-schutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Erosionsschutzwald.	nein	nein	-

2 2.4	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Wasser**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.4.1	Oberflächenge-wässer	Im Änderungsbereich befindet sich kein Oberflächengewässer. Im Süden grenzt unmittelbar der „Bastertgraben“ an den Änderungsbereich an. Der Kreis Soest als untere Naturschutzbehörde weist in seiner Stellungnahme auf die Bedeutung des „Bastertgrabens“ und das Renaturierungspotenzial hin.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind ggf. wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Mindestabstand der Bebauung zum Gewässer) festzusetzt. Mögliche Maßnahmen zur Renaturierung des „Bastertgrabens“ sollten in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.
2.4.2	Grundwasser-körper	Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Grundwasserkörpers 278_25 „Niederung der Lippe/ Lippstadt“. In der Zustandsbewertung ist der mengenmäßige Zustand mit „gut“ und der chemische Zustand mit „schlecht“ bewertet. Das Grundwasser steht im Änderungsbereich in einer Tiefe von 80 bis 130 cm an.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erneut zu prüfen und ggf. konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzusetzen.
2.4.3	Trinkwasser-gewinnung (festgesetzte und geplante Wasser-	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen.	nein	nein	-

	schutzgebiete inkl. Heilquellen)	Im weiteren Umfeld (Mindestabstand von 660m) befindet sich nördlich vom Änderungsbereich das Einzugsgebiet des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Lippstadt-Lipperbruch“.			
2.4.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Über-schwemmungs-gebiete, HQ100, HQextrem, seltene Stark-regenereignisse, extreme Stark-regenereignisse)	Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld bis 50 m nicht festgesetzt. Der Änderungsbereich und das Umfeld (bis 50 m) liegen in der Hochwassergefahrenkarte randlich im Bereich eines HQ_{100} und vollflächig eines HQ_{extrem}. Im nördlichen Änderungsbereich und im Umfeld sind in der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW seltene und extreme Starkregenereignisse eingezeichnet.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der nur sehr geringen und auf den Maßstab des Regionalplans zurückzuführenden Überlagerung mit HQ_{100} und der bei HQ_{extrem} zu erwartenden geringen Wassertiefen (unter 0,5 m) und überwiegend geringen Fließgeschwindigkeiten (größtenteils < 0,2 m/s, in unmittelbarer Nähe des „Bastertgraben“ vereinzelt > 0,2 m/s) ist die Hochwassergefahr insgesamt als unerheblich anzusehen. Allerdings ist die Hochwassergefahr in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren erneut zu prüfen. Unter Berücksichtigung der Hochwassergefahrenkarte und der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW sind im Rahmen der Bauleitplanung Darstellungen und Festsetzungen zu treffen, die der Hochwassergefahr entgegenwirken.

2 2.5	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/Luft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.5.1	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Kaltluftleitbahnen sind im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden. Innerhalb des Änderungsbereichs und im Umfeld liegen laut Klimaatlas NRW Grünflächen mit hoher und sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion. Bei dem Bereich mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion handelt es sich um die vorhandene Kleingartenanlage. Die im Osten des Änderungsbereichs vorhandene Bebauung ist im Klimaatlas NRW als Siedlung mit weniger günstiger thermischer Situation dargestellt. Zudem ist die den Änderungsbereich zu drei Seiten umschließende Bebauung als Klimawandel-Vorsorgebereich gekennzeichnet.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Durch die Bebauung des Änderungsbereichs im Zuge der Ausweisung als ASB gehen die Flächen mit hoher bis sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion verloren.
2.5.2	Klimarelevante Böden	Im Änderungsbereich und im Umfeld sind keine klimarelevanten Böden vorhanden.	nein	nein	-
2.5.3	Klimaschutzwald	Im Änderungsbereich ist kein Klimaschutzwald ausgewiesen. In einem Abstand von < 50 m befindet sich östlich vom Änderungsbereich ein kleinflächiger Klimaschutzwald.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Zwischen dem Änderungsbereich und dem Klimaschutzwald liegt die Mastholter Straße. Aufgrund der Vorhabencharakteristik können

					erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

2 2.6	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.6.1	Landschaftsbild (Landschaftsbild-einheiten von besonderer oder herausragender Bedeutung)	Der Änderungsbereich sowie das Umfeld liegen nicht in einer Landschaftsbildeinheit (LBE) von besonderer oder herausragender Bedeutung.	nein	nein	-
2.6.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der Änderungsbereich sowie das Umfeld liegen nicht innerhalb eines UZVR.	nein	nein	-
2.6.3	Geschützte Landschaftsbe-standteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmale.	nein	nein	-

2 2.7	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.7.1	Landesbe-deutsame Kulturlandschafts-bereiche	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen in der Kulturlandschaft „Paderborn-Delbrücker Land“. Nördlich und südlich vom Änderungsbereich befindet sich der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich KLB 07.02 „Lippe-Anreppen-Boker Heide“.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich schließen.
2.7.2	Regionalbe-deutsame Kulturlandschafts-bereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Denkmalpflege D 15.01 „Lippeniederung“.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich schließen.
2.7.3	Regional bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung (Kulturland-schaftsprägende Bodendenkmäler, Kulturlandschafts-prägende Bauwerke, Orte	Im Änderungsbereich liegen keine kulturlandschaftsprägenden Bodendenkmale, kulturlandschaftsprägende Bauwerke oder Orte mit funktionaler Raumwirkung. Im Umfeld (2.000 m): Südlich des Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1.630 m befindet sich ein kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadt- und Ortskern: Lippstadt.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf die umliegenden kulturlandschaftsprägenden Bauwerke und kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne schließen.

	mit funktionaler Raumwirkung, Kulturlandschaft-lich bedeutsame Stadt- und Ortskerne)	Des Weiteren befinde sich im Umfeld mehrere kulturlandschaftsprägende Bauwerke: - Boker-Heide-Kanal, nördlich Lippstadt (westlich des Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1.520 m), - Kath. Pfarrkirche St. Michael, Lipperode, Bismarckstraße (östlich des Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1.670 m), - Burgruine, Lipperode (östlich des Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1.760 m), - Ev. Pfarr- und Marktkirche St. Marien, Lippstadt, Lange Straße 14a (südlich des Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1.450 m), - Ehem. Stiftskirche St. Marien, Lippstadt, Stiftsstraße (südlich des Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1.590 m), - Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus, Lippstadt, Klosterstraße (südlich des Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1.810 m) und - Ev. Jakobikirche, Lippstadt, Lange Straße 69a (südlich des Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1.840 m) Der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL, Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen) hat im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass die mittelalterliche Stadtlandwehr von Lippstadt, die die Stadt umlaufend vor Übergriffen auf die Feldmark schützte, tangiert wird. Im Vorfeld von			Der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL, Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen) hat im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass die mittelalterliche Stadtlandwehr von Lippstadt, die die Stadt umlaufend vor Übergriffen auf die Feldmark schützte, tangiert wird. Im Vorfeld von Baumaßnahmen im Bereich der Landwehr sind daher archäologische Maßnahmen notwendig.

		Baumaßnahmen im Bereich der Landwehr sind daher archäologische Maßnahmen notwendig.			
2.7.4	Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	Der Änderungsbereich wird überwiegend als Grünland genutzt. Die BWZ ist < 55.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Grünland weist eine geringe BWZ (< 55) auf. Die Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft spielt daher eher eine untergeordnete Rolle.

2 **2.8**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern**
Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.	
Wechselwirkungen die eine wesentliche Rolle für bestimmte Umweltauswirkungen spielen liegen nicht vor.	

3	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.1	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich weiterhin als Grünland sowie als Kleingartenanlage genutzt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in diesem Fall nicht zu erwarten.
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	- Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

		- In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist darauf zu achten, dass die Gehölzstrukturen entlang des Schreibhüttenweges möglichst erhalten bleiben. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind ggf. wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Mindestabstand der Bebauung zum Gewässer) festzusetzen. Dabei sind mögliche Maßnahmen zur Renaturierung des „Bastertgrabens“ zu berücksichtigen. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erneut zu prüfen und ggf. konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzusetzen. - Die Hochwassergefahr ist in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren erneut zu prüfen. Unter Berücksichtigung der Hochwassergefahrenkarte und der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW sind im Rahmen der Bauleitplanung Darstellungen und Festsetzungen zu treffen, die der Hochwassergefahr entgegenwirken. - Der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL, Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen) hat im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass die mittelalterliche Stadtlandwehr von Lippstadt, die die Stadt umlaufend vor Übergriffen auf die Feldmark schützte, tangiert wird. Im Vorfeld von Baumaßnahmen im Bereich der Landwehr sind daher archäologische Maßnahmen notwendig. Eine frühzeitige Beteiligung des LWL in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren wird empfohlen.
3.3	Hinweise für nachfolgende Verfahren	-

4	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter sind zu erwarten:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Kriterium „Schutzwürdige Biotope“
- Schutzgut Klima/ Luft: Kriterium „Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume“
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Kriterium „Kulturlandschafts-prägende Bodendenkmäler; Kulturlandschaftsprägende Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung“

In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Schutz sowie zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu ergreifen.

Steckbrief zur 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Änderungsbereich 5

1	**Allgemeine Informationen**		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt	Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	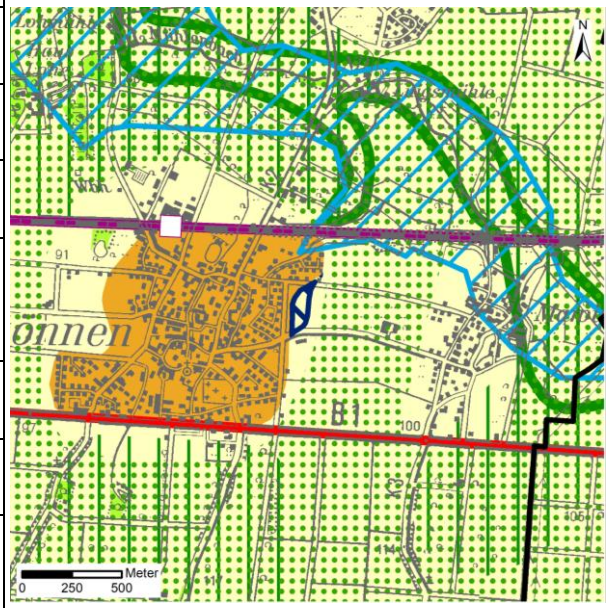
1.02	Kreis	Soest	
1.03	Kommune	Werl	
1.04	Flächengröße	ca. 2,5 ha	
1.05	Lage	Der Änderungsbereich des Regionalplans liegt im Osten von Westönnen, östlich der Straße Elwieden zwischen der Straße Auf'm Hackenfeld im Norden und dem Mawicker Weg im Süden.	
1.06	Regionalplan-Festlegung bisher	Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	
1.07	Regionalplan-Festlegung geplant	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
1.08	FNP-Darstellung	Im FNP der Stadt Werl ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft, kleinteilig Wohnbaufläche und Straße des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge dargestellt.	
1.09	LP-Festsetzung	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Landschaftsplans VI – Werl. Der Änderungsbereich liegt im Festsetzungsraum D.2.11 – Agrarraum östlich von Werl und Westönnen, für den entsprechende Entwicklungsziele festgesetzt wurden. Schutzausweisungen sind im Änderungsbereich nicht festgesetzt.	
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Norden ist bereits eine Wohnsiedlung	

		vorhanden und im Süden durchschneidet der Mawicker Weg den Änderungsbereich.	
1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Der Änderungsbereich ist über den Mawicker Weg im Süden und der Straße Auf'm Hackenfeld im Norden an das Ortszentrum angebunden.	
1.12	Vorprägung, Bemerkungen	Westlich und nördlich vom Änderungsbereich sind bereits Wohnsiedlungen vorhanden.	

2 **2.1**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/ -gebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld liegen keine vorhandenen oder geplanten Kurorte/Kurgebiete bzw. vorhandenen oder geplanten Erholungsorte/Erholungsgebiete.	nein	nein	-
2.1.2	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen nicht innerhalb eines lärmarmen Raumes.	nein	nein	-
2.1.3	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Lärmschutzwald.	nein	nein	-
2.1.4	Erholung (Erholungswald,	Innerhalb des Änderungsbereichs verläuft kein Wanderweg bzw. befindet sich kein	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.

	Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	Erholungswald oder bioklimatischer Gunstraum. Unmittelbar im Westen an den Änderungsbereich angrenzend verläuft von Süden nach Norden ein Wanderweg (Regionaler Wanderweg/ Börde-Brücke) entlang der Straße Elwieden. Südlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von ca. 180 m verläuft ein weiterer Wanderweg (Themenwanderweg/ Jakobsweg).			Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches angrenzend an vorhandene Wohnbebauung besteht bereits eine Vorbelastung. Allerdings wird durch die Entwicklung von Siedlungsflächen die bisher offene Seite des Wanderwegs Börde-Brücke bebaut. Dadurch wird die Funktion des Wanderwegs an dieser Stelle erheblich beeinträchtigt.
2.1.5	Wohnen	Der nördliche Änderungsbereich umfasst eine vorhandene Wohnsiedlung. Im Umfeld grenzt im Norden und im Westen eine Wohnbebauung an.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Festlegung als ASB nicht zu erwarten.

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.2.1	FFH- / Vogelschutz-gebiete	Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde (DE-4415-401). Das o.g. Vogelschutzgebiet erstreckt sich im Umfeld des Änderungsbereichs weiter Richtung Osten.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten (siehe FFH/VSG-VP). Unter Berücksichtigung der geplanten Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
					maßgeblichen Bestandteile des VSG Hellwegbörde ausgeschlossen werden. Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung genannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren festzusetzen bzw. umzusetzen.
2.2.2	Naturschutz-gebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	Im Änderungsbereich befindet sich kein Naturschutzgebiet. Im Umfeld befindet sich nördlich vom Änderungsbereich das Naturschutzgebiet Mühlenbach/ Siepenbach (C.1.02). Die Unterschutzstellung erfolgte 1. zum Erhalt, zur Wiederherstellung und Entwicklung a) der naturnahmen Strukturen, der Dynamik und der Durchgängigkeit eines Fließgewässermit seinen auentypischen Elementen als bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten; b) der Wiesen- und Weidenutzung in ihrer Bedeutung als Pufferzonen und Rückzugsraum an der ansonsten überwiegend ackerbaulich genutzten Hellwegbörde.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Vorhabencharakteristik sowie der Tatsache, dass zwischen dem Änderungsbereich und dem NSG eine Bahnschiene verläuft, sind keine Auswirkungen auf die Schutzziele des NSGs zu erwarten.

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		2. Wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit dieses Talraumes.			
2.2.3	Planungsrele-vante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) gibt Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten. Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des Messtischblattes 4413 Werl, Quadrant 2. Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der planungsrelevanten Arten vorgenommen. Berücksichtigt wurden dabei die im Änderungsbereich vorkommenden Lebensräume • Äcker • Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Säume, Hochstaudenfluren • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken Hierfür ergab die Abfrage Vorkommen von sieben Säugetierart und 35 Vogelarten (34 Brutvorkommen). Für die im Umfeld vorkommenden Lebensräume	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Vom LANUV wurden keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten benannt, weswegen mögliche Beeinträchtigungen nicht als erheblich anzusehen sind. Innerhalb des Änderungsbereiches wird jedoch ein Eingriff in die Ackerflächen erfolgen, wodurch Lebensräume planungsrelevanter Arten (offenlandbewohnende Vogelarten) betroffen sein könnten. Zur Bestandserfassung sind im Rahmen von nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren avifaunistische Erfassungen durchzuführen. Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		• Äcker • Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Säume, Hochstaudenfluren • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Fettwiesen- und weiden • Fließgewässer • Stillgewässer sind Vorkommen sieben Säugetierart und 36 Vogelarten (34 Brutvorkommen).			Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	Im Änderungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Nordwestlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 100 m befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4413-106-9, Kleingewässer).	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf umliegende gesetzlich geschützte Biotope schließen.
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	Im Änderungsbereich befinden sich keine schutzwürdigen Biotope. Nordwestlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 100 m befinden sich die Biotopkatasterfläche (BK-4413-0254, Kleingewässer) und in einem Abstand von ca.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf umliegende schutzwürdige Biotope schließen.

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		460 m die Biotopkatasterfläche (BK-4413-032, Kopfbaumreihen nördlich Westönnen). Des Weiteren befinden sich nördlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 180 m die beiden Biotopkatasterflächen: BK-4413-029 (Mühlenbach und Siepenbach nördlich von Westönnen) und BK-4413-0260 (Gebüsche und Baumgruppen). Nordöstlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 420 m befindet sich die Biotopkatasterfläche (BK-4413-0253, Feldgehölz und naturnahes Kleingewässer an der Bahnlinie zw. Westönnen und Mawicke).			
2.2.6	Biotopverbund-flächen	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine Biotopverbundflächen.	nein	nein	-
2.2.7	Wildnisgebiete / Wildnisent-wicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Wildnisgebiet/ Wildnisentwicklungsgebiet.	nein	nein	-
2.2.8	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich keine Naturwaldzelle.	nein	nein	-

2 2.3	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.3.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden	Der Boden im Änderungsbereich weist eine Schutzwürdigkeit auf. Es handelt sich überwiegend um eine Parabraunerde, einem fruchtbaren Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit. Im Norden des Änderungsbereich steht kleinflächig eine Gley-Parabraunerde an, ein fruchtbarer Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Wahrscheinlichkeit von Naturnähe ist im Bereich der Parabraunerde gegeben. Im Bereich der Gley-Parabraunerde besteht bereits eine Wohnbebauung, die Wahrscheinlichkeit von Naturnähe ist hier nicht mehr gegeben bzw. gering. Im Umfeld erstreckt sich die Parabraunerde mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit weiter Richtung Osten.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Mit der geplanten Festlegung wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Durch zukünftige Versiegelungen gehen naturnahe und schutzwürdige Böden verloren. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzusetzten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.
2.3.2	Erosionsge-fährdete Böden	Der Boden im Änderungsbereich und im Umfeld weist eine hohe Erosionsgefährdung (11,6) auf.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen erneut zu prüfen und ggf.

					konkrete Maßnahmen zum Erosionsschutz festzusetzen.
2.3.3	Erosions-schutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Erosionsschutzwald.	nein	nein	-

2 2.4	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.4.1	Oberflächenge-wässer	Im Änderungsbereich befindet sich kein Oberflächengewässer. Im Umfeld befindet sich nordwestlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 40 m der Quellbereich des Siepenbachs.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Vorprägung und der Vorhabencharakteristik sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Gleichwohl wird empfohlen, in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren geeignete Maßnahmen zum Schutz des Quellbereichs des Siepenbachs (z.B. Mindestabstände) festzusetzen oder Darstellungen im FNP zu wählen, um die Auswirkungen zu mindern.
2.4.2	Grundwasser-körper	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 278_23 „Oberkreide-Schichten des Hellwegs/ West“.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

		In der Zustandsbewertung des Grundwasserkörpers ist der mengenmäßige Zustand mit „gut“ und der chemische Zustand mit „gut“ bewertet. Der überwiegendem Planungsbereich ist grundwasserfrei. Im Norden des Änderungsbereichs steht das Grundwasser kleinflächig in einer Tiefe von 130 – 200 cm an.			Der nördliche Änderungsbereich in dem das Grundwasser in einer Tiefe von 130 – 200 cm ansteht ist bereits bebaut.
2.4.3	Trinkwasser-gewinnung (festgesetzte und geplante Wasser-schutzgebiete inkl. Heilquellen)	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen.	nein	nein	-
2.4.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Über-schwemmungs-gebiete, HQ100, HQextrem, seltene Stark-regenereignisse, extreme Stark-regenereignisse)	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich keine festgesetzten oder geplanten Überschwemmungsgebiete. Der Änderungsbereich und das Umfeld bis 50 m liegen nicht im Bereich eines HQ_{100} oder HQ_{extrem}. Im Änderungsbereich und im Umfeld sind in der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW seltene und extreme Starkregenereignisse eingezeichnet.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW berücksichtigt werden.

2 2.5	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/Luft				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.5.1	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer im Klimaatlas NRW dargestellten Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion. Kleinflächig liegt der Änderungsbereich innerhalb einer im Klimaatlas NRW dargestellten Siedlung mit günstiger thermischer Situation. Unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend befinden sich Siedlungen mit günstiger und weniger günstiger thermischer Situation. Des Weiteren grenzen Grünflächen mit geringer und hoher thermischer Ausgleichsfunktion an. Kaltluftleitbahnen sind im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die beanspruchte Fläche weist nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion auf.
2.5.2	Klimarelevante Böden	Im Änderungsbereich und im Umfeld sind keine klimarelevanten Böden vorhanden.	nein	nein	-
2.5.3	Klimaschutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Klimaschutzwald. Im weiteren Umfeld (ca. 58 m) nördlich vom Änderungsbereich befindet sich ein kleinflächiger Klimaschutzwald.	nein	nein	-

2 2.6	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.6.1	Landschaftsbild (Landschaftsbild-einheiten von besonderer oder herausragender Bedeutung)	Der Änderungsbereich sowie das Umfeld liegen nicht in einer Landschaftsbildeinheit (LBE) von besonderer oder herausragender Bedeutung.	nein	nein	-
2.6.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der Änderungsbereich sowie das Umfeld liegen nicht innerhalb eines UZVR.	nein	nein	-
2.6.3	Geschützte Landschaftsbe-standteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	Im Änderungsbereich befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmale. Im Umfeld befinden sich die folgenden geschützten Landschaftsbestandteile: - Teiche bei Westönnen und Mawicke (LP VI C.4.23; nordöstlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 290 m) - Kopfbaumreihe nördlich Westönnen (LP VI C.4.24; nordwestlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 450 m) - Ehemalige Abgrabung südöstlich Westönnen (LP VI C.4.19; südlich vom	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf die umliegende geschützte Landschaftsbestandteile schließen.

		Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 460 m). Flächenhafte Naturdenkmale sind im Umfeld nicht vorhanden.			

2 2.7	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.7.1	Landesbe-deutsame Kulturlandschafts-bereiche	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen in der Kulturlandschaft „Hellwegbörde“ und im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 15.01 „Soester Börde-Hellweg“.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Großflächigkeit des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und der vergleichsweisen geringen Inanspruchnahme durch die Regionalplanänderung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Gleichwohl wird empfohlen, im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren planerische Maßnahmen festzusetzen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.
2.7.2	Regionalbe-deutsame Kulturlandschafts-	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

	bereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Landschaftskultur K 15.06 „Raum Börde“ und der Fachsicht Denkmalpflege D 15.03 „Soester Börde“.			Aufgrund der Großflächigkeit der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und der vergleichsweisen geringen Inanspruchnahme durch die Regionalplanänderung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
2.7.3	Regional bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung (Kulturland-schaftsprägende Bodendenkmäler, Kulturlandschafts-prägende Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung, Kulturlandschaft-lich bedeutsame Stadt- und Ortskerne)	Der südliche Änderungsbereich liegt kleinflächig in einer Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Kath. Pfarrkirche St. Cäcilia, Werl-Westönnen, Westönner Kirchstraße 26). Im Umfeld (2.000 m): Westlich des Änderungsbereichs, in einem Abstand von ca. 713 m, befindet sich ein kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadt- und Ortskern: Westönnen. Östlich vom Änderungsbereich, in einem Abstand von ca. 2.113 m, befindet sich ein weiterer kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadt- und Ortskern: Ostönnen. Nordwestlich vom Änderungsbereich, in einem Abstand von ca. 1.640 m, befindet sich ein Ort mit funktionaler Raumwirkung: Haus Lohe. Des Weiteren befinden sich im Umfeld folgende kulturlandschaftsprägende Bauwerke: - Haus Lohe, Westönnen, Haus Lohe 1 (nordwestlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1.640 m), - Kath. Pfarrkirche St. Cäcilia, Werl-Westönnen, Westönner Kirchstraße 26	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf die umliegenden kulturlandschaftsprägenden Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung sowie kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne schließen.

		(südwestlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 530 m), - Ev.-luth. St. Andreaskirche, Ostönnen, Kirchplatz 10 (südöstlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 2.270 m).			
2.7.4	Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	Der Änderungsbereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Umfeld, östlich vom Änderungsbereich, wird ebenfalls Ackerbau betrieben.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Das anstehende Ackerland besitzt hohe Bodenwertzahlen (75). Insgesamt sind ca. 2,2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche durch die später Überbauung betroffen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche steht somit nicht weiter als Produktionsfläche zur Verfügung.

2 2.8	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern**
Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.	
Wechselwirkungen die eine wesentliche Rolle für bestimmte Umweltauswirkungen spielen liegen nicht vor.	

3	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.1	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Änderungsbereich weiter überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Norden bliebe die Wohnsiedlung und im Süden der Mawicker Weg weiter erhalten. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in diesem Fall nicht zu erwarten.
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	- In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung der optischen Wirkung (z.B. Eingrünung) festzusetzten. - Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung genannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren festzusetzen bzw. umzusetzen. - Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzusetzten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Quellbereichs (z.B. Mindestabstände) festzusetzen oder Darstellungen im FNP zu wählen, um die Auswirkungen zu minimieren. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen erneut zu prüfen und ggf. konkrete Maßnahmen zum Erosionsschutz festzusetzen.

3.3	Hinweise für nachfolgende Verfahren	- In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW berücksichtigt werden.

4	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter sind zu erwarten:

- Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit: Kriterium „Erholung“
- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Schutz sowie zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu ergreifen

Screening-Prüfliste zur 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Änderungsbereich 6

21. Regionalplanänderung für den Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand: 06.01.2025) im Bereich der Städte Erwitte, Lippstadt und Werl; hier: Werl Westönnen (Änderungsbereich 6)		
Screening-Prüfliste		
1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)		
Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage: Derzeit legt der rechtskräftige Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im nördlichen Bereich Werl Westönnen Allgemeinen Siedungsbereich (ASB) fest. Im Rahmen der 21. Regionalplanänderung soll ein Teil des ASB in regionalplanerischen Freiraum überführt und künftig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt werden.		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	☐ teilräumlich	☒ lokal
	Flächengröße und Größenverhältnis - Bisherige Festlegung: ca. 4,5 ha ASB - Neue Festlegung: ca. 4,5 ha AFAB	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	☐ erheblich	☒ unerheblich
	Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: - ASB	
zusammenfassende Bewertung: Die geplante Änderung von ASB in AFAB in Änderungsbereich 6 ist als geringfügig anzusehen. Es handelt sich um eine lokale Änderung von ca. 4,5 ha, durch die das planerische Grundkonzept des rechtskräftigen Regionalplans nicht verändert wird. Während durch die rechtskräftige ASB-Festlegung die Inanspruchnahme durch eine Siedlungserweiterung vorbereitet wird, sind durch die geplante AFAB-Festlegung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		
2) Merkmale des Raumordnungsplans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)		
Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 (3) UVPG setzt (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	☐ ja	☒ nein
	Nr.: Vorhabentyp:	
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	☐ zu prüfen	☒ kann ausgeschlossen werden
Festlegungen zum Bedarf	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
Festlegungen zur Größe	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
Festlegungen zum Standort	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
Festlegungen zur Beschaffenheit	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
Festlegungen zu Betriebsbedingungen von Vorhaben	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
zusammenfassende Bewertung: Die Überführung des ASB in AFAB dient nicht der Rahmensetzung für UVP-pflichtige oder FFH-VP-pflichtige Projekte. Dies spricht gegen das Erfordernis einer Umweltprüfung für die Fläche des Änderungsbereichs 6.		
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)		
Beeinflussung der Bauleitplanung	☐ gegeben	☒ unerheblich
Beeinflussung der Fachplanung	☐ gegeben	☒ unerheblich
	Fachplanung: -	
zusammenfassende Bewertung: Die geplante Regionalplanänderung vollzieht den Status Quo der Bauleitplanung generalisierend nach. Eine Beeinflussung der Bauleitplanung, anderer Pläne und Programme oder der Fachplanung findet durch die Regionalplanänderung also nicht statt.		

21. Regionalplanänderung für den Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand: 06.01.2025) im Bereich der Städte Erwitte, Lippstadt und Werl; hier: Werl Westönnen (Änderungsbereich 6)		
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten liegt in:	☐ Regionalplanung / Planänderung	☒ nachgeordneten Verfahren
Ausmaß vorhandener umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Vorbelastungen) (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)		
Flächeninanspruchnahme:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Abfall, Abwasser:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Visuelle Wirkungen:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Trennwirkungen:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Ressourcenverbrauch:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Energieverbrauch:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	☐ ja welcher:	☒ nein
zusammenfassende Bewertung: Die geplante Festlegung von AFAB bildet die bestehenden örtlichen Verhältnisse auf Ebene der Regionalplanung generalisierend ab. Der im rechtskräftigen Regionalplan festgelegte ASB geht von einer geplanten Siedlungsentwicklung aus, die seitens der Stadt Werl nicht mehr weiterverfolgt wird. Auf Ebene der Regionalplanung ist nicht von Umweltauswirkungen durch die Überführung von ASB in AFAB auszugehen, die zu erwartenden Umweltbelastungen bei der Umsetzung eines ASB sind tendenziell höher als bei einem AFAB und die Änderung ist nicht zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist nicht von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen.		
3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)		
Natura 2000-Gebiete	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Naturschutzgebiete	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Nationalparke	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
	Park:	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
gesetzlich geschützte Biotope	☐ möglich	☒kann ausgeschlossen werden
	Biotop:	
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	☐ möglich	☒kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden

21. Regionalplanänderung für den Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand: 06.01.2025) im Bereich der Städte Erwitte, Lippstadt und Werl; hier: Werl Westönnen (Änderungsbereich 6)		
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Gebiet:	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaft	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
	Denkmal / Bereich:	
zusammenfassende Bewertung: Die Umweltauswirkungen, die im Änderungsbereich 6 von einer Festlegung als AFAB ausgehen, sind für sämtliche der hier genannten Gebiete als geringfügiger anzusehen, als es durch die rechtskräftige Festlegung als ASB und dessen mögliche Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung anzunehmen wäre. In diesem Zusammenhang wird eine Umweltprüfung als nicht erforderlich angesehen.		
Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)		
Fläche	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	☒ nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Boden	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	☒ nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Klima/Luft	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	☒ nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Grund- und Oberflächenwasser	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	☒ nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	☒ unerheblich
	☐ Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	☒ Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	

21. Regionalplanänderung für den Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand: 06.01.2025) im Bereich der Städte Erwitte, Lippstadt und Werl; hier: Werl Westönnen (Änderungsbereich 6)		
Landschaft / Landschaftsbild	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	☒ nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
zusammenfassende Bewertung: Für keines der Schutzgüter ist bei der geplanten Umwandlung von ASB in AFAB in Änderungsbereich 6 von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Aus dem schutzgutbezogenen Screening lässt sich also schließen, dass keine Notwendigkeit für eine Umweltprüfung in Änderungsbereich 6 besteht.		
4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderten Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)		
Intensität der Auswirkungen	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	☐ möglicherweise erheblich	☒ nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	mit:	
	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)		
Unfallrisiko	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)		
Umfang der Auswirkungen	☐ möglicherweise erheblich, großräumig	☒ unerheblich, lokal
zusammenfassende Bewertung: Die unter 4) genannten Aspekte sind für die geplante Änderung in Änderungsbereich 6 durchwegs unerheblich oder nicht gegeben. Daher ist diesbezüglich davon auszugehen, dass keine Notwendigkeit für eine Umweltprüfung in Änderungsbereich 6 besteht.		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen		
vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: -		
Gesamteinschätzung (Möglichkeiten erheblicher Umweltauswirkungen gegeben oder nicht gegeben): Die geplante Änderung der rechtskräftigen Festlegung von ASB in AFAB löst keine erheblichen Umweltauswirkungen aus. Die Umsetzung der rechtskräftigen ASB-Festlegung würde die Umwelt voraussichtlich stärker beeinträchtigen als die geplante Festlegung von AFAB.		

Quelle: Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (bosch & partner im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, November 2020)

Anhang 3 – Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Verträglichkeitsvorprüfung zur 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Vogelschutzgebiet

Änderungsbereich 3

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Soest
Kommune	Stadt Erwitte
Flächengröße	3,9 ha
Lage	Der Änderungsbereich des Regionalplans liegt im Süden von Bad Westernkotten zwischen dem Küttelbach im Westen und dem Osterbach im Osten. Durchschnitten wird der Änderungsbereich durch die Aspenstraße.
Vorgesehene regional-planerische Festlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
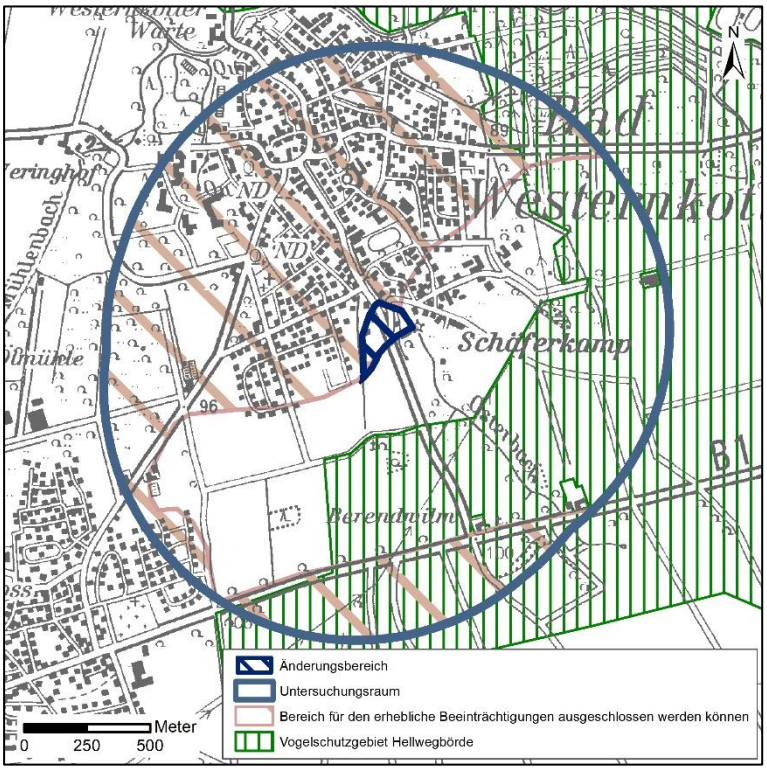	
Bestandbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich wird teilweise bereits als Wohnfläche genutzt, der südliche Teil des Änderungsbereichs wird ackerbaulich genutzt.

2. Planauswirkungen			
Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines *ASB* / *GIB* / …	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Direkter Flächenentzug	Direkter Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung.	Direkter Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung.	nicht relevant
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung	Entfernung von Vegetation, Biotopen und Habitaten durch Baufeldräumung; Flächenbeanspruch-ung durch Baufahrzeuge, Lager-plätze, Bauarbeiten	Verlust von Biotopen und Habitaten; Verinselung von Lebensräumen und Populationen	nicht relevant
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	Barriere- und Fallenwirkung/Indi-viduenverluste durch Bautätigkeiten und Baufeldräumung	Silhouettenwirkung; Kollisionen an Gebäuden	Barriere- oder Fallenwirkungen sowie Individuenverluste durch Haustiere und Verkehr
Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)	Visuelle Wirkungen durch Bautätigkeiten und Beleuchtung	Visuelle Veränderungen durch Gebäude und Beleuchtung	Visuelle Veränderungen durch Verkehr und Beleuchtung
Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)	Erschütterungen, Lärm durch Bautätigkeiten	nicht relevant	Lärm und ggf. Erschütterungen durch Verkehr und Betrieb
Stoffliche Einwirkungen	Durch Bautätigkeit (Bauarbeiten, Baufahrzeuge, etc,) verursachte stoffliche Emissionen/ Staub	nicht relevant	Durch Verkehr verursachte Schadstoffemissionen
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Wasserhaushalts und der Bodenfunktionen durch Versiegelung	Veränderung von Wasserhaushalt und Bodenfunktionen durch Versiegelung; Veränderungen des Mikroklimas	nicht relevant

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
Name und Kennziffer des Vogelschutz-Gebietes (VSG)	VSG Hellwegbörde (DE-4415-401)
Flächengröße	48.379 ha
Gebietsbeschreibung / Charakteristik	„Das annähernd 500 km^2 große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
	orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lössböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiete) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“ (LANUV, https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401, Stand 02.01.2025)
Bedeutung für Natura 2000	„Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Wintersammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.“ (LANUV, https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401, Stand 02.01.2025).
Erhaltungsziele / Schutzzweck	
Schutzzweck (MBL NRW: Ausgabe 2016, Nr. 12 vom 2.5.2016, Seite 243 bis 288 und zusätzlich MBI.NRW: Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 30.07.2020, S. 451: Änderung der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW)	„Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldflur. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutsame Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier insbesondere auf Vogelzugdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.“ (LANUV, https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/de-4415-401, Stand 15.01.2025)
Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile	**Vogelschutz-RL-Anhang-I-Art, dazugehörige Erhaltungsziele:** - **A255 Brachpieper (Anthus capestris)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen). - Erhaltung und Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen im Bereich von Heidegebieten, Trockenrasen. - **A166 Bruchwasserläufer (Tringa glareola)**

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	

	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
	- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
	- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
	- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
	- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).
	
	- **A229 Eisvogel (Alcedo atthis)**
	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a.
	- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).
	- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.
	- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
	- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.
	- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
	
	- **A140 Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria)**
	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
	- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland).
	
	- **A246 Heidelerche (Lullula arborea)**
	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	- Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.
	- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
	- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
	  - extensive Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen
	  - ggf. Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
	  - Entfernung von Büschen und Bäumen.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

- **A151 Kampfläufer (Philomachus pugnax)**
  Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

  - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
  - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
  - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
  - Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
  - Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

- **A082 Kornweihe (Circus cyaneus)**
  Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

  - Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.
  - Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v.a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Moorgebieten).
  - Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
  - Extensivierung der Ackernutzung:
    - Anlage von Ackerrandstreifen
    - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
    - Belassen von Stoppelbrachen
    - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
  - Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
  - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

- **A098 Merlin (Falco columbarius)**
  Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

  - Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
  - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen, nährstoffarme Saumstrukturen, Brachestreifen).

- **A139 Mornellregenpfeifer (Charadrius morinellus)**
  Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
	- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Belassen von Stoppelbrachen, Dauergrünland). - **A338 Neuntöter (Lanius collurio)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen. - Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege. - Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern). - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli). - **A081 Rohrweihe (Circus aeruginosus)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern. - Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen). - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen). - Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. - Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen). - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August). - **A074 Rotmilan (Milvus milvus)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften. - Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen). - Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

- **A073 Schwarzmilan (Milvus migrans)**
  Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

  - Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
  - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
  - Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
  - Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
  - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
  - Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

- **A030 Schwarzstorch (Ciconia nigra)**
  Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

  - Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen).
  - Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).
  - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
  - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
  - Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
  - Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme).
  - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
  - Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
  - Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

- **A222 Sumpfohreule (Asio flammeus)**
  Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

  - Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen).

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
	- Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Moorgebieten. - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Heide- und Moorgebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen). - Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). - **A119 Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben. - Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen. - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. - Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide). - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). - **A215 Uhu (Bubo bubo)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen. - Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen. - Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau). - Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross). - Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen - **A122 Wachtelkönig (Crex crex)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern. - Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
  - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
  - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
  - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

- **A103 (=A708) Wanderfalke (Falco peregrinus)**
Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

  - Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
  - Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
  - Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
  - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

- **A031 (=A667) Weißstorch (Ciconia ciconia)**
Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

  - Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten.
  - Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
  - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
  - Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
  - Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
  - Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

- **A072 Wespenbussard (Pernis apivorus)**
Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

  - Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
  - Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
  - Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
  - Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
  - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	

	- **A084 Wiesenweihe (Circus pygargus)**
	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.
	- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen).
	- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
	- Extensivierung der Ackernutzung:
	  - Anlage von Ackerrandstreifen
	  - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
	  - Belassen von Stoppelbrachen
	  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
	- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
	- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).
	
	<u>Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie Art, dazugehörige Erhaltungsziele (differenziert nach Brut- oder Rastvogel):</u>
	- **A099 Baumfalke (Falco subbuteo)**
	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).
	- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume).
	- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
	- Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.
	- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).
	
	- **A275 Braunkehlchen (Saxicola rubetra)**
	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).
	- Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzelnstehende Büsche).
	- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
	- Extensivierung der Grünlandnutzung: o
	  - Mahd erst ab 15.07.

- ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz
- Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
- reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli).

- **A136 (=A726) Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)**
Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

- **A160 (=A768) Großer Brachvogel (Numenius arquata)**
Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Grünlandnutzung: o
  - Mahd erst ab 15.06. o
  - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06. o
  - kein Walzen nach 15.03. o
  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.

- **A142 Kiebitz (Vanellus vanellus)**
Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	

	- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
	- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
	- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung: o
	  - Grünlandmahd erst ab 01.06.
	  - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
	  - kein Walzen nach 15.03.
	  - Maiseinsaat nach Mitte Mai
	  - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat o Anlage von Ackerrandstreifen
	  - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
	  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
	- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).
	
	- **A055 Knäkente (Anas querquedula)**
	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	
	- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
	- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
	- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
	- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
	- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).
	
	- **A052 (=A704) Krickente (Anas crecca)**
	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	
	- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
	- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
	- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
	- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
	- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
	- **A056 Löffelente (Anas clypeata)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen. - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben). - Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln). - **A340 (=A653) Raubwürger (Lanius excubitor)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen. - Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen. - Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern). - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). - **A118 (=A718) Wasserralle (Rallus aquaticus)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen. - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. - Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). - **A257 Wiesenpieper (Anthus pratensis)**

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	

	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
	- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
	- Extensivierung der Grünlandnutzung:
	  - Mahd erst ab 01.07.
	  - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
	  - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
	  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
	
	- **A004 (=A690) Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)**
	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen.
	- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
	- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
	- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast-, und Nahrungsflächen.

4. Untersuchungsraum
Der Untersuchungsraum umfasst ca. einen 1 km-Radius um den Änderungsbereich. Der Untersuchungsraum wird in Richtung Süden durch die Straße „B1“ und in Richtung Westen durch die Straße Westerntor eingegrenzt, da Beeinträchtigungen durch den geplanten ASB über die B1 hinaus sicher ausgeschlossen werden können. Ebenfalls werden die bebauten Bereiche nördlich und westlich des geplanten ASB nicht näher betrachtet, da aufgrund der fehlenden Habitateignung Beeinträchtigungen ebenfalls offensichtlich ausgeschlossen werden können, wie auch für die im Rückraum der Bebauung liegenden Bereiche.

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
Potenziell betroffene maßgebliche Bestandteile innerhalb des Untersuchungsraumes	Der Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG. Die folgenden Vogelarten werden in dem Messtischblatt (4316, Quadrant 3) des Untersuchungsraumes nicht aufgeführt. Des Weiteren sind im Fachinformationssystem @LINFOS keine Einträge zu diesen Vogelarten im Untersuchungsraum vorhanden. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass die folgenden Arten lediglich in weiter entfernten Teilen des VSG Hellwegbörde, nicht jedoch im

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
	Untersuchungsraum vorkommen und somit eine Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden kann: **Bruchwasserläufer (Tringa glareola), Heidelerche (Lullula arborea),** **Kampfläufer (Philomachus pugnax), Schwarzmilan (Milvus migrans), Schwarzstorch (Ciconia nigra), Sumpfohreule (Asio flammeus), Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana), Uhu (Bubo bubo), Wanderfalke (Falco peregrinus), Wespenbussard (Pernis apivorus), Braunkehlchen (Saxicola rubetra), Großer Brachvogel (Numenius arquata), Knäkente (Anas querquedula), Krickente (Anas crecca), Löffelente (Anas clypeata), Raubwürger (Lanius excubitor) und Wasserralle (Rallus aquaticus).** Des Weiteren wird im Vogelschutzmaßnahmenplan (VMP) für das VSG „Hellwegbörde“ aufgeführt, dass die Artengruppe der Wasservögel im VSG Hellwegbörde als Brutvögel ausschließlich im NSG Woeste vorkommen (S.51, VMP, LANUV NRW 2014). Das NSG Woeste befindet sich nicht im Untersuchungsraum, daher kann für die folgenden Arten ebenfalls eine Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden: **Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis) und Flussregenpfeifer (Charadrius dubius).** Für die folgenden Vogelarten kann eine potenzielle Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden: - Der **Brachpieper (Anthus capestris)** ist laut VMP ein regelmäßiger, aber vergleichsweise seltener Durchzügler. Eine regelmäßige oder flächendeckende Erfassung der Art erfolgte im Rahmen der Aufstellung des VMP nicht. Der Brachpieper bevorzugt als Rastgebiet offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Im VMP werden Brachen auf Kalkscherbenäckern als bevorzugte Rasthabitate der Art genannt. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Einträge zum Vorkommen von Brachpiepern im Untersuchungsraum vorhanden. Weitere Informationen, die ein Vorkommen im Untersuchungsraum vermuten lassen, liegen nicht vor. - Der **Merlin (Falco columbarius)** ist laut VMP regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in der Hellwegbörde. Er bevorzugt offene Feldfluren als Rasthabitate. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Einträge zum Vorkommen vom Merlin im Untersuchungsraum vorhanden. Weitere Informationen, die ein Vorkommen im Untersuchungsraum vermuten lassen, liegen nicht vor. - Der **Rotmilan (Milvus milvus)** ist laut VMP sowohl Brutvogel als auch Durchzügler im VSG Hellwegbörde. Er brütet bevorzugt in Altholzbeständen der eingestreuten Feldgehölze, Schledden und Wälder. Nahrungshabitate sind weiträumige Feldfluren und strukturreiche Bachtäler und Schledden. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Einträge zum Vorkommen von Rotmilanen im Untersuchungsraum vorhanden. Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
	keine bekannten Rotmilanschlafplätze (Stand 2013) (vgl. Abb.24, VMP). Im Untersuchungsraum sind keine Altholzbestände vorhanden. Demnach sind keine geeigneten Bruthabitate im Untersuchungsraum vorhanden. Der Untersuchungsraum könnte grundsätzlich als Nahrungshabitat für den Rotmilan geeignet sein. Es liegen jedoch keine Hinweise vor, dass es sich dabei um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Zudem befinden sich im erweiterten Umfeld weitere geeignete Nahrungshabitate. Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen. - Der **Mornellregenpfeifer (Charadrius morinellus)** ist laut VMP ein regelmäßiger Durchzügler im VSG Hellwegbörde. Als Rastplätze bevorzugt er vegetationsarme Ackerflächen auf weiträumig offenen Kuppenlagen des Haarstranges. Einzelne Rastplätze werden jährliche genutzt. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Einträge zum Vorkommen von Mornellregenpfeifern im Untersuchungsraum vorhanden. Des Weiteren befinden sich keine traditionellen Rastflächen des Mornellregenpfeifers (Stand 2013) (vgl. Abb.23 VMP) innerhalb des Untersuchungsraums. Der Haarstrang bzw. die bevorzugten Rastplätze des Mornellregenpfeifers liegen außerhalb des Untersuchungsraums. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen. - Der **Weißstorch (Ciconia ciconia)** ist laut VMP Durchzügler und Nahrungsgast im VSG Hellwegbörde. Insbesondere kommt er im Bereich der eingestreuten Feuchtgebiete vor. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Einträge zum Vorkommen von Weißstörchen im Untersuchungsraum vorhanden. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Feuchtgebiete, daher wird davon ausgegangen, dass der Weißstorch im Untersuchungsraum nicht vorkommt. Eine Betroffenheit der Art kann demnach ausgeschlossen werden. - Der **Wiesenpieper (Anthus pratensis)** ist laut VMP regelmäßiger Brutvogel und Durchzügler im VSG Hellwegbörde. Bruthabitate stellen schütter bewachsene, magere Grünlandflächen, niedrig gewachsene grasige Stilllegungsflächen und breite, wenig eutrophierte Säume und Wege dar. Rasthabitate sind Stilllegungsflächen, Vertragsnaturschutzflächen sowie Feldkulturen (v.a. Raps und Zwischenfrüchte). Der Wiesenpieper wird im Messtischblatt 4316, Quadrant 3 nicht aufgeführt. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind im Untersuchungsgebiet ältere Einträge (2009, Wiesenpieper auf Nahrungssuche) vorhanden. Aufgrund der Tatsache, dass der Untersuchungsraum keine geeigneten Bruthabitate aufweist wird davon ausgegangen, dass der Wiesenpieper nur als Nahrungsgast im Untersuchungsraum vorkommt. Es liegen jedoch keine Hinweise vor, dass sich im Untersuchungsraum essenzielle Nahrungshabitate befinden. Zudem befinden sich im erweiterten Umfeld weitere geeignete Nahrungshabitate. Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
	- Der **Wachtelkönig (Crex crex)** ist laut VMP regelmäßiger Brutvogel im VSG Hellwegbörde. Der Wachtelkönig kommt in der ackerbaulich genutzten Agrarlandschaft vor, wo er u.a. Getreidefelder (Weizen) und Stilllegungsflächen besiedelt. Der Siedlungsschwerpunkt der Art liegt im VSG Hellwegbörde am östlichen Haarstrang (Möhnesee-Rüthen). Der Wachtelkönig wird im Messtischblatt 4316, Quadrant 3 nicht aufgeführt. Im Fachinformationssystem @LINFOS ist im Untersuchungsgebiet ein älterer Eintrag (1999, Wachtelkönig Revier) vorhanden. Aufgrund der Tatsache, dass der Siedlungsschwerpunkt der Art innerhalb des VSG weit außerhalb des Untersuchungsraumes liegt, die Art nicht im Messtischblatt aufgelistet ist und der Eintrag aus dem Jahr 1999 ist, wird davon ausgegangen, dass der Wachtelkönig im Untersuchungsraum nicht vorkommt. Eine Betroffenheit der Art kann demnach ausgeschlossen werden. **<u>Potentiell betroffene Vogelarten sind die Folgenden:</u>** - Der **Eisvogel (Alcedo atthis)** ist laut VMP ein regelmäßiger Brutvogel im VSG Hellwegbörde. Die Bäche der Unterbörde sind Brutgebiete des Eisvogels. Im Untersuchungsraum befinden sich zwei Gewässer (Osterbach und Küttelbach). Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Einträge zum Vorkommen von Eisvögeln im Untersuchungsraum vorhanden. - Der **Baumfalke (Falco subbuteo)** ist laut VMP regelmäßiger Brutvogel im VSG Hellwegbörde. Er besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Einträge zum Vorkommen von Baumfalken im Untersuchungsraum vorhanden. - Der **Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria)** ist laut VMP ein regelmäßiger Durchzügler im VSG Hellwegbörde. Als Rasthabitate bevorzugen sie weiträumige offene Feldfluren am Übergang von der Unterbörde zum Haarstrang. Ein regelmäßiges Monitoring der Rastbestände findet nicht statt. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Einträge zum Vorkommen von Goldregenpfeifern im Untersuchungsraum vorhanden. Der Untersuchungsraum ist zum Teil als Schwerpunktvorkommen der Art ausgewiesen. - Die **Kornweihe (Circus cyaneus)** ist laut VMP ein unregelmäßiger Brutvogel in der Hellwegbörde, ansonsten ist sie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast. Sie nutzt die offenen Feldfluren der Unterbörde und des Haarstranges als Jagdgebiete. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Einträge zum Vorkommen von Kornweihen im Untersuchungsraum vorhanden. - Der **Neuntöter (Lanius collurio)** ist laut VMP ein regelmäßiger Brutvogel im VSG Hellwegbörde. Er brütet in Gebüschstrukturen/ Feldgehölzen angrenzend an Offenlandbereichen, in erster Linie in den Schleddentälern der Hellwegbörde. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
	keine Einträge zum Vorkommen von Neuntötern im Untersuchungsraum vorhanden. - Die **Rohrweihe (Circus aeruginosus)** ist laut VMP ein regelmäßiger Brutvogel im VSG Hellwegbörde. Innerhalb des VSG Hellwegbörde besiedelt sie vor allem die Niederungen der Unterbörde, wo sie gehäuft in naturnahen, feuchten Habitaten (Röhricht und anderen Hochstaudenfluren) brütet. Die größten Brutkonzentrationen im VSG befanden sich in den letzten Jahren im Bereich von Ebbinghausen-Stirpe (West- und Ostbach, NSG „Olle Wiese“) und bei Geseke-Bönninghausen. Im Fachinformationssystem @LINFOS ist ein Aktionsraum der Rohrweihe ausgewiesen (Untersuchungszeitraum 1993-1999), der sich über den Großteil des Untersuchungsraums erstreckt. Ein Teil des Änderungsbereichs ist ebenfalls als Aktionsraum der Rohrweihe ausgewiesen. Die UNB des Kreis Soest hat im Scoping-Verfahren angegeben, dass südliche des Änderungsbereichs im Jahr 2023 ein Rohrweihennest kartiert wurde. - Die **Wiesenweihe (Circus pygargus)** ist laut VMP ein regelmäßiger Brutvogel im VSG Hellwegbörde. Ihr Schwerpunkt-Vorkommen liegt in der Hellwegbörde von Unna bis Salzkotten. Dies war der wesentliche Grund für die Meldung als Europäisches Vogelschutzgebiet. Die Wiesenweihe brütet überwiegend in Getreidefeldern, vereinzelt auch in (Klee-)Feldgrasbeständen oder in Hochstauden. Als Jagdhabitate dienen die Feldfluren, vor allem auf dem Haarstrang. Es werden Brachen, Säume, Feldgrenzzonen, lückige Getreidebestände und frisch gemähte Ackerkulturen bevorzugt bejagt. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind ältere Einträge (1995, wahrscheinlich brütend; 2010, Reproduktionsnachweis) zum Vorkommen der Wiesenweihe im Untersuchungsraum vorhanden. - Der **Kiebitz (Vanellus vanellus)** ist laut VMP regelmäßiger Brut- und Rastvogel im VSG Hellwegbörde. Rasthabitate stellen die weiträumige offene Feldflur der Unterbörde und des Übergangs zum Haarstrang dar. Der Kiebitz brütet im Frühjahr vor allem auf noch nicht bestellten Ackerflächen (Mais, Hackfrüchte) der Unterbörde. In unregelmäßigen Abständen führt die ABU kreisweite Kartierungen der Brutbestände durch. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind ältere Einträge (2009, Männchen balzend; 2009 Paar warnend) zum Vorkommen des Kiebitzes im Untersuchungsraum vorhanden.
Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit maßgeblicher Bestandteile	- Direkter Flächenentzug - Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung/Zerschneidung - Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverluste - Nichtstoffliche Einwirkungen (optische Reize) - Nichtstoffliche Einwirkungen (akustische Reize) - Stoffliche Einwirkungen - Veränderung abiotischer Standortfaktoren

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
Mögliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile	Direkter Flächenentzug - Bau- und anlagenbedingt erfolgt durch die Planungsabsicht kein direkter Flächenentzug innerhalb des VSG, da der Änderungsbereich außerhalb des VSG liegt. Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung/Zerschneidung - Innerhalb des Änderungsbereichs kommt es bau- und anlagenbedingt zu Veränderungen der Habitatstruktur und der Nutzung der Fläche. Diese Veränderungen finden nur außerhalb des VSG statt. - Eine Zerschneidung von (Teil-)Lebensräume oder Beeinträchtigung möglicher Flugkorridore durch die Ausweisung als ASB sind nicht zu erwarten, da nördlich, westlich und östlich der Planungsabsicht bereits Wohnbebauung besteht. Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverluste - Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung sowie Individuenverluste durch Bautätigkeiten und der Baufeldräumung sind räumlich auf den Änderungsbereich begrenzt. Der Änderungsbereich selbst liegt außerhalb des VSG und ist aufgrund der Vorbelastung (Straße, angrenzende Wohnbebauung) nicht als Lebensraum der potenziell betroffenen Arten geeignet. - Anlagebedingte Beeinträchtigungen, wie Silhouetten-Wirkung und Kollisionen an Gebäuden auf die potenziell betroffenen Arten des VSG können aufgrund der Vorbelastung (angrenzende Wohnbebauung) und der arrondierenden Anordnung der geplanten Wohnbebauung ausgeschlossen werden. - Betriebsbedingt können Individuenverluste durch Haustiere ausgelöst werden. In Bezug auf Hunde gilt innerhalb von VSG, während der Brutzeit, die Anleinpflicht (§ 52 Abs.2 Nr.5 LNatSchG). Darüber hinaus besteht eine Vorbelastung durch Wohnbebauung. Beeinträchtigungen durch neu zu entwickelnde Wohnbauflächen fallen nicht ins Gewicht. Beeinträchtigungen durch den geplanten ASB können daher ausgeschlossen werden. Nichtstoffliche Einwirkungen (optische Reize) - Baubedingt sind optische Reize durch Bautätigkeiten und Beleuchtung möglich. Die Wirkungen sind räumlich auf den Änderungsbereich bzw. auf den Nahbereich um den Änderungsbereich beschränkt. Auswirkungen auf die potenziell betroffenen maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebietes sind nicht zu erwarten. - Anlagenbedingt sind visuelle Veränderungen durch Gebäude und Beleuchtung gegeben und betriebsbedingte optische Reize können durch Verkehr und Beleuchtung hervorgerufen werden. Die anlagenbedingten Wirkungen sind ebenfalls räumlich auf den Änderungsbereich bzw. auf den Nahbereich um den Änderungsbereich beschränkt. Auswirkungen auf die potenziell betroffenen maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebietes sind nicht zu erwarten. Nichtstoffliche Einwirkungen (akustische Reize) - Baubedingt können akustische Störungen während der Bauphase auftreten. Diese sind zeitlich begrenzt (Bauphase).

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
	- Betriebsbedingt sind keine relevanten Lärmemissionen durch die Ausweisung als ASB zu erwarten. - Erhebliche Auswirkungen auf die potenziell betroffenen maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebietes sind daher ausgeschlossen. <u>Stoffliche Einwirkungen</u> - Baubedingt können stoffliche Einwirkungen (z.B. Staubemissionen) während der Bauphase auftreten. Diese sind zeitlich begrenzt und räumlich auf den Änderungsbereich und deren Nahbereich beschränkt. - Erhebliche Auswirkungen auf die potenziell betroffenen maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebietes sind daher ausgeschlossen. <u>Veränderung abiotischer Standortfaktoren</u> - Bau- und anlagenbedingt können durch Versiegelung Veränderungen des Wasserhaushalts und der Bodenfunktionen verursacht werden. Des Weiteren sind Veränderungen des Mikroklimas möglich. Diese Veränderungen finden im Änderungsbereich statt und liegen damit außerhalb des VSG. - Dies führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die potenziell betroffenen maßgeblichen Arten des VSG.
Beurteilung der Erheblichkeit	Es können erheblichen Auswirkung auf die potenziell betroffenen maßgeblichen Arten des VSG ausgeschlossen werden.

6.Summationswirkung	
Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	- VP-4415-401-00060 – Errichtung einer Mastschweinehaltung - VP-4415-401-00058 – Errichtung einer Lagerhalle und einer Futterzwischenlagerplatte - VP-4415-401-00081 – Errichtung/ Aufschüttung eines Erdwalls um eine bestehende Stallanlage - VP-4415-401-05065 – Errichtung einer Schweinemaststalls mit Nebengebäude und Getreidesilos: Wirkfaktor: Überbauung/ Versiegelung 1.600 m^2
Einschätzung	Für ein Projekt (VP-4415-401-05065), welches sich im Untersuchungsraum des Änderungsbereichs befindet, wurde im Wesentlichen ein direkter Flächenentzug innerhalb des VSG bewirkt. Bei den weiteren aufgeführten Projekten wurden keine Wirkfaktoren ermittelt, die eine Beeinträchtigung des VSG „Hellwegbörde“ bewirken. Da durch das Planungsvorhaben ebenfalls keine Wirkfaktoren ermittelt werden konnten, die eine Beeinträchtigung des VSG „Hellwegbörde“ bewirken, können Summationseffekte mit den anderen Projekten ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Es können erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ auf dieser Planungsebene *ausgeschlossen* werden.

Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

zur Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ in Westönnen, Wallfahrtsstadt Werl

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

zur Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ in Westönnen, Wallfahrtsstadt Werl

Auftraggeber:
Wallfahrtsstadt Werl
Hedwig-Dransfeld-Straße 23
59457 Werl

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2419

Warstein-Hirschberg, Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I
Abbildungsverzeichnis II
Tabellenverzeichnis II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtliche Grundlagen 3
3.0 Vorhabensbeschreibung 8
3.1 Kurzdarstellung der Planinhalte 8
3.2 Generelle Projektwirkungen 8
4.0 Grundlagen der Analyse der Bedeutung des potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiets 9
5.0 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ 10
5.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets 11
5.2 Erhaltungsziele und -maßnahmen 12
5.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet 14
5.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2 14
5.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes 15
6.0 Analyse der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes 16
6.1 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Vogelarten 16
6.2 Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten 17
6.2.1 Direkte Flächeninanspruchnahme 17
6.2.2 Meideverhalten durch Silhouettenwirkung 18
6.2.3 Meideverhalten durch Lärmemissionen/Scheuchwirkungen 22
7.0 Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten 23
8.0 Schadensbegrenzungsmaßnahmen 25
9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung 30
Quellenverzeichnis 34

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des zukünftigen Plangebiet der Wohngebietsentwicklung „Elwieden“..... 1
Abb. 2 Lage des zukünftigen Plangebiets (rote Strichlinie) zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“..... 2
Abb. 3 Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“..... 10
Abb. 4 Lage des zukünftigen Plangebiets (rote Strichlinie) zu den Fundpunkten und flächigen Habitate der im Untersuchungsgebiet 1.000 m (schwarze Strichlinie) vorkommenden maßgeblichen Arten..... 17
Abb. 5 Gegenüberstellung der Lebensraumeignung nach GRIESENBROCK (2006). Die Bestandssituation ist links, die Planungssituation rechts dargestellt..... 21
Abb. 6 Lage der Maßnahmenflächen (rotes Oval) zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (gelbe Schraffur) nördlich der Kernstadt Werl..... 26
Abb. 7 Überblick über die Maßnahmenflächen 1, 2 und 3a sowie 3b auf Grundlage des Luftbilds..... 26
Abb. 8 Überblick über die Maßnahmenfläche 3b auf Grundlage des Luftbilds..... 29

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Methodische Vorgehensweise zur Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete..... 6
Tab. 2 Im Standard-Datenbogen (LANUV 2023B) des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten..... 11
Tab. 3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ 14
Tab. 4 Auszug der vorhabensspezifisch relevanten Objekttypen aus der Zusammenstellung von GRIESENBROCK 19
Tab. 5 Differenzierung der Lebensraumbedeutung von Landschaftsräumen für die Brutplatzwahl der Wiesenweihe im Umfeld von störenden Objekttypen 19
Tab. 6 Überblick über die Maßnahmenflächen 1, 2 und 3 a/b..... 25

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Wallfahrtsstadt Werl plant im Werler Ortsteils Westönnen das Wohngebiet „Elwieden“ zu entwickeln. Dafür soll eine ca. 3,1157 ha große landwirtschaftliche Nutzfläche am östlichen Ortsrand von Westönnen beansprucht werden.

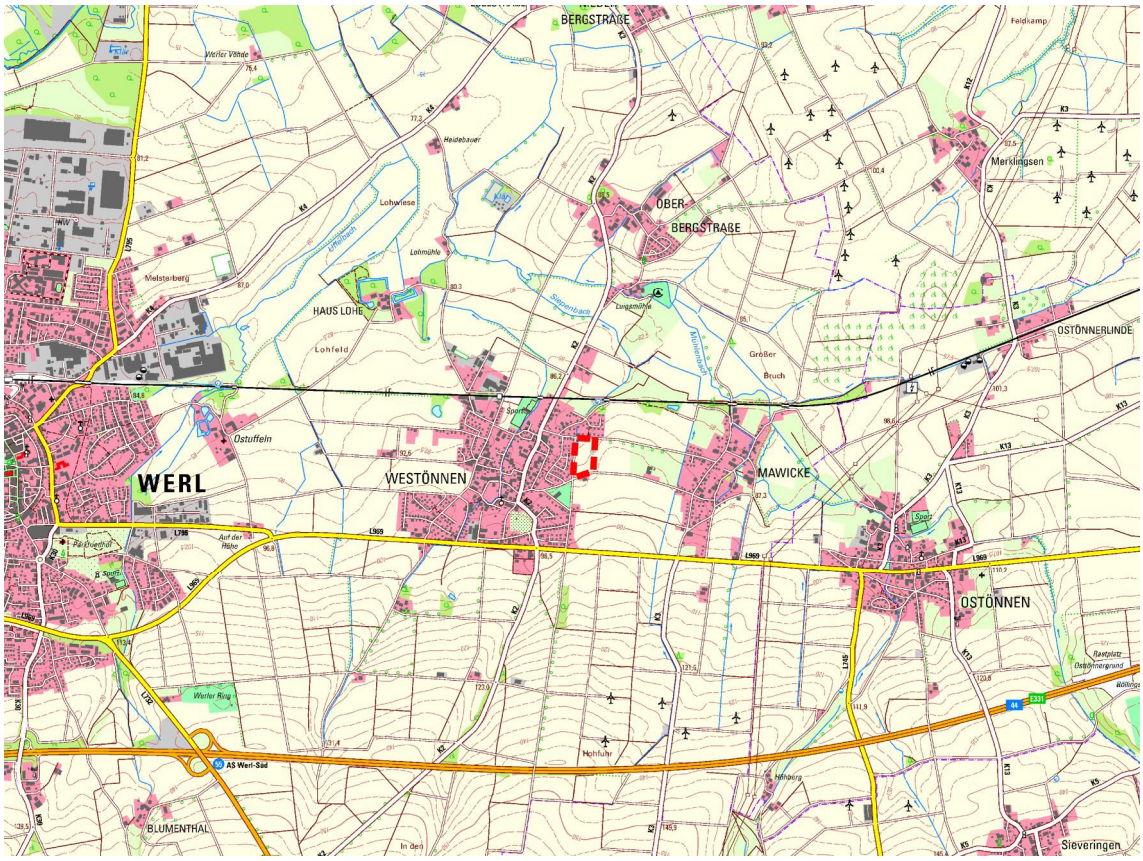

Abb. 1 Lage des zukünftigen Plangebiet der Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Das zukünftige Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“, daher soll im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens geprüft werden, ob die vorgesehene Wohnbebauung mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebietes verträglich ist. Dazu wird der hiermit vorliegende Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt.

Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Raum.

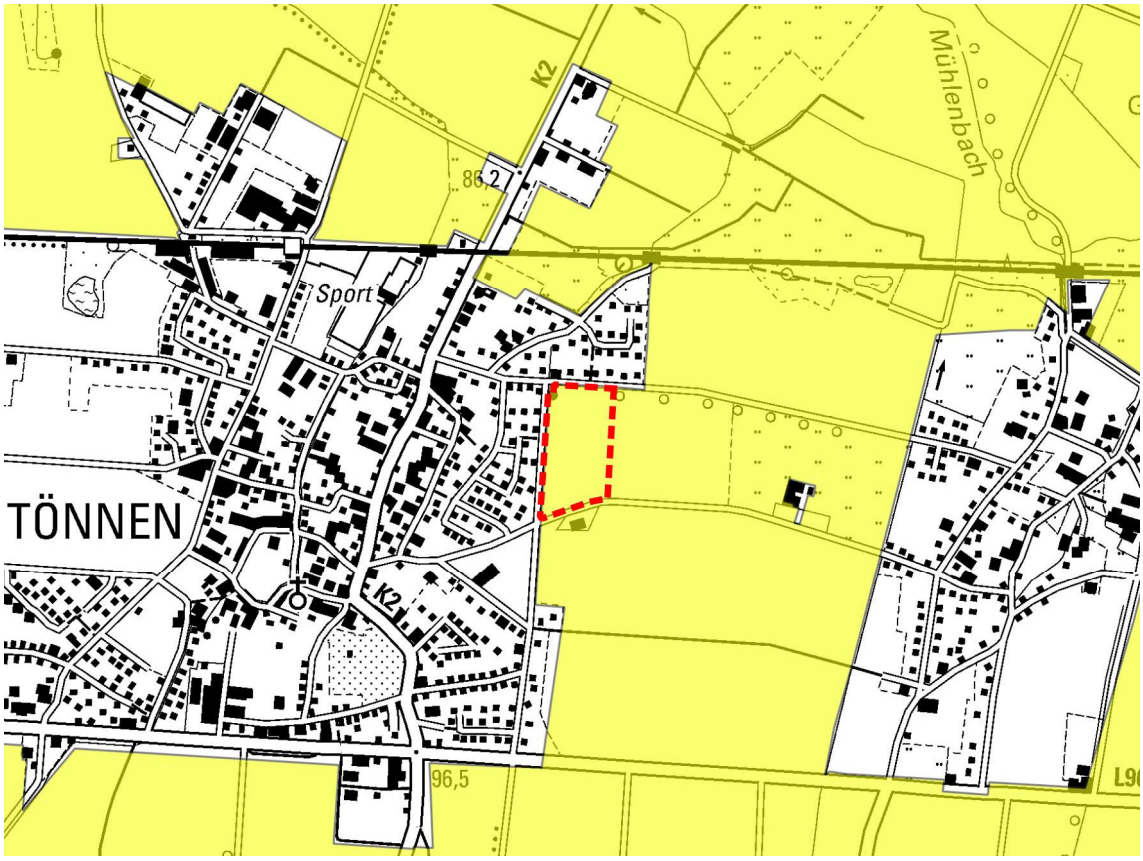

Abb. 2 Lage des zukünftigen Plangebiets (rote Strichlinie) zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (gelbe Flächenschraffur).

2.0 Rechtliche Grundlagen

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Aufgrund der Lage der Vorhabensfläche sowie der zu erwartenden vorhabensspezifischen Wirkungen können nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden, daher ist eine FFH-Verträglichkeitsstudie zu erarbeiten. Die entsprechenden Unterlagen werden hiermit vorgelegt.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH‑RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH‑Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus den FFH‑Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Für FFH‑Lebensräume und -Arten der Anhänge I und II FFH-RL sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum Natura 2000-Netzwerk umfasst insgesamt 518 FFH-Gebiete und 27 Vogelschutzgebiete, was einem Anteil von 8,4 % der Landesfläche entspricht (MKULNV 2010).

Rechtsgrundlagen

Die §§ 31 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) setzen die Natura 2000-Richtlinien bezogen auf den Habitatschutz um. Sie enthalten, zusammen mit den Begriffsbestimmungen in § 7 BNatSchG, die gesetzliche Grundlage für die Verwirklichung des Europäischen Netzes „Natura 2000“ in der Bundesrepublik Deutschland. Nach § 31 BNatSchG erfüllen der Bund und die Länder die sich aus den Natura 2000-Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des Natura 2000-Netzwerkes im Sinne des Art. 3 FFH-RL.

Das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen beinhaltet im Abschnitt 2 (Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“) folgende Umsetzungsvorschriften, die auf dem Bundesnaturschutzgesetz basieren:

- § 51 (Ermittlung und Vorschlag der Gebiete)
- § 52 (Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete)
- § 53 (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen)
- § 54 (Gentechnisch veränderte Organismen)
- § 55 (Pläne)

Daneben sind für die Umsetzung der oben genannten Natura 2000-Richtlinien noch folgende in anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften maßgebend:

- § 7 Abs. 6 ROG (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsplänen)
- § 1a Abs. 4 BauGB (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Bauleitplanung)
- § 29 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB).

Prüfungsumfang

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck-maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- die in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume (inklusive der charakteristischen Arten) und die in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem FFH-Gebiet vorkommen,
- die in Anhang I der V-RL aufgeführten und die in Art. 4 Abs. 2 V-RL […] genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2016).

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem im Wesentlichen drei Hauptschritte zu unterscheiden sind

1. FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG (Screening)
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit)
3. Prüfung der Ausnahmebestimmung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob von dem geplanten Vorhaben eine Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeht. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen oder weiteren Dokumenten. Im Sinne einer Vorabschätzung wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Vorhaben in einem konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Verbleiben Zweifel über die Unerheblichkeit des Vorhabens, ist eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich. Weiterhin wird bei einer FFH-Vorprüfung nicht die gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL erforderliche Beurteilung der kumulativen Wirkungen des untersuchten Projekts zu anderen Plänen und Projekten berücksichtigt.

FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (BMVBW 2004). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung dient somit auch der Betrachtung von vorhabensspezifischen Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

Zur Vermeidung oder Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen können Schadensbegrenzungsmaßnahmen einbezogen werden. Diese müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projekts umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigung ökologisch wirksam sein. Ein Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich

beeinträchtigt wird. Wird die Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigungen mit Hinzunahme von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht überschritten, so ist kein Ausnahmeverfahren gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG erforderlich.

Tab. 1 Methodische Vorgehensweise zur Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete.

Arbeitsschritt	Inhalte
Vorhabensbeschreibung	• Beschreibung des Vorhabens (Lage und technische Beschreibung des geplanten Vorhabens) • Erläuterung der potenziellen Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens • Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen
Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile	• Charakterisierung des Schutzgebietes • Beschreibung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes • Dokumentation der Lebensräume (Anhang I FFH-RL) und der charakteristischen Tier- und Pflanzen (Anhang II FFH-RL) bzw. der Vogelarten (Anhang I V-RL und Art. 4 Abs. 2 V-RL) und ihrer Lebensräume • Darstellung der Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen • Darstellung der Einflüsse und Nutzungen im Schutzgebiet • Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes • Erläuterung der generellen Habitateignung der Vorhabensfläche
Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Schutzgebietes	• Darstellung der voraussichtlich betroffenen Lebensräume und Arten • Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele • Beurteilung von potenziellen Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten • Erarbeitung vorhabensbezogener Schadensbegrenzungsmaßnahmen

<u>Prüfung der Ausnahmebestimmungen gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG</u>

Sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet und die Erhaltungsziele möglich, das heißt, ist das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung negativ, so kann im Rahmen des Ausnahmeverfahrens geprüft werden, ob spezifische Tatbestände erfüllt werden, die eine Zulassung des geplanten Vorhabens rechtfertigen.

Gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG kann das Vorhaben zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen (Kohärenzmaßnahmen).

Aus diesen Ausnahmetatbeständen ergeben sich folgende Verfahrensschritte:

- Prüfung, ob zumutbare Alternativen gegeben sind
- Prüfung der Ausnahmegründe
- Festlegung von Kohärenzmaßnahmen

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Kurzdarstellung der Planinhalte

Entsprechend der Orientierungswerte zum Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO wird für ein allgemeines Wohngebiet (WA) eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Dementsprechend werden Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein.

Eine konkrete Planung liegt zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor.

Lage des Vorhabens

Das geplante Wohngebiet „Elwieden“ soll am östlichen Ortsrand des Ortsteils Westönnen, Wallfahrtsstadt Werl, im Kreis Soest entwickelt werden. Begrenzt wird das zukünftige Plangebiet im Norden von der Straße „Auf‘m Hackenfeld“ und im Westen von der Straße „Elwieden“. Die südliche Grenze bildet die Straße „Marwicker Weg“. Für das ca. 3,1157 ha große Plangebiet soll das gesamte Flurstück 74 der Flur 4 in der Gemarkung Westönnen in Anspruch genommen werden.

3.2 Generelle Projektwirkungen

Im Zusammenhang mit der geplante Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ können folgende generellen Projektwirkungen einhergehen:

- Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) in Wohnbaufläche mit Grünflächen sowie in Verkehrsflächen
- Entfernen der anstehenden Vegetation
- Neubau von Wohngebäuden
- Versiegelung von Freiflächen durch den Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen
- Anlage von Grün- und Gartenflächen

Neben der Versiegelung von Freiflächen und dem daraus resultierendem Verlust von Lebensraumstrukturen geht von der zukünftigen Bebauung eine Silhouettenwirkung aus, die zu Störwirkungen auf Arten mit Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen führen kann. Aus der Nutzung des Wohngebiets können sich zusätzlich Scheuchwirkungen aus den Fahrzeug- bzw. Personenbewegungen oder aus den akustischen Störungen des zusätzlichen Fahrzeugverkehrs ergeben.

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie von Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase in einem geringen Umfang sind ebenfalls zu erwarten. Diese Störwirkungen sind jedoch räumlich auf das zukünftige Plangebiet sowie zeitlich auf die Bauphase beschränkt und können somit vernachlässigt werden.

4.0 Grundlagen der Analyse der Bedeutung des potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiets

Die herangezogenen Datenquellen zu dem Vorkommen der maßgeblichen Vogelarten sind die von dem LANUV zur Verfügung gestellten Fundpunkte und -flächen (LAND NRW 2022), die u. a. alle relevanten Daten der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V. (ABU) enthält. Weiterhin wurden die Fachinformationssysteme „Natura 2000 in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023A–C) und „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023D) sowie das „Auskunftssystem der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS“ (LANUV 2023E) herangezogen.

Das Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023D) dient der vorhabens- und gebietsbezogenen Dokumentation von FFH-Verträglichkeitsprüfungen und hat zum Ziel, die FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse zu dokumentieren. Weiterhin schafft das Fachinformationssystem die Voraussetzungen für die Überprüfung von kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

5.0 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ erstreckt sich über eine Fläche von 48.378 ha mit einer Ost-West-Erstreckung von Salzkotten im Osten bis nach Werl im Westen. Die Süd-Nord-Ausdehnung reicht von der Möhne im Süden bis nahezu an die Lippe im Norden.

Werl-Westönnen und somit das geplante Wohngebiet „Elwieden“ befindet sich im westlichen Bereich des Vogelschutzgebiets.

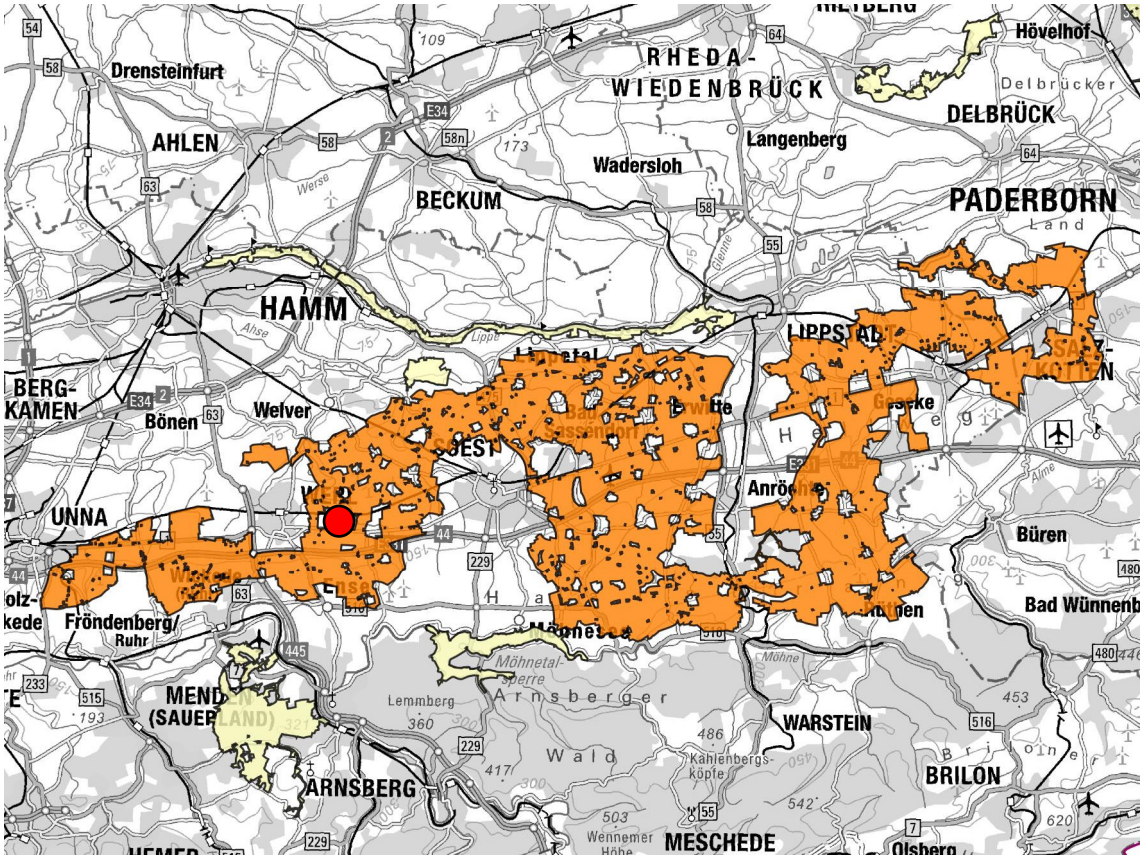

Abb. 3 Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“ (orange Fläche). Die Lage des geplanten Wohngebiets ist mit einem roten Punkt gekennzeichnet.

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ wird von der LANUV wie folgt charakterisiert: „Das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Pläner-kalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“ (LANUV 2023A)

Der Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ (LANUV 2023B) führt folgende Gebietsmerkmale auf: „Das fast 500 qkm große VSG umfasst große

Teile der Hellwegbörden von Unna bis Paderborn. Es ist eine überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägte Kulturlandschaft auf Lößböden. Im Gebiet kommen bedeutsame Vorkommen folgender weiterer Brutvogelarten vor: Alauda arvensis (Feldlerche), Coturnix colurna (Wachtel), Emberiza calandra (Grauammer), Motacilla flava (Schafstelze), Streptopelia turtur (Turteltaube)

Im Gebiet kommen folgende FFH-Lebensraumtypen vor:

7230 [kalkreiche Niedermoore],1340 [Salzwiesen im Binnenland], 3130 [Oligo- bis mesotrophe, basenarme Stillgewässer der planaren bis subalpinen Stufe der kontinentalen und alpinen Region und der Gebirge] ,3140 [Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armleuchteralgen-Vegetation (Characeae)], 3150 [Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition], 3260 [Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis], 6210 [Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia], 6410 [Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (Eu-Molinion)], 6430 [Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume], 6510 [Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)], 9110 [Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)], 9160 [Sternmiere-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)], 91E0 [Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion alba)], 9130 [Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)]“.

5.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Für die Erhaltungs- oder Schutzziele maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes sind bei Vogelschutzgebieten die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I V-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL sowie ihre charakteristischen Arten und Arten des Anhangs II der FFH-RL sind von den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebietes nicht umfasst (MKUNLV 2010).

Überblick über die Arten des Anhangs I sowie Art. 4 Abs. 2 der V-RL

Es werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2023B) die folgenden Arten des Anhangs I der V-RL sowie die Zugvögel des Art. 4 Abs. 2 V-RL genannt:

Tab. 2 Im Standard-Datenbogen (LANUV 2023B) des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten des Anhangs I und regelmäßig vorkommende Zugvögel gemäß Artikel 4 der V-RL.

Code	Name	Wissenschaftlicher Name	NP	Typ	Erhaltung
A099	Baumfalke	Falco subbuteo		r	B
A255	Brachpieper	Anthus campestris		c	B
A275	Braunkehlchen	Saxicola rubetra		c	B
A166	Bruchwasserläufer	Tringa glareola		c	B

Code	Name	Wissenschaftlicher Name	NP	Typ	Erhaltung
A229	Eisvogel	Alcedo atthis		r	B
A726	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius		r	C
A140	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria		c	B
A768	Großer Brachvogel	Numenius arquata		r	B
A246	Heidelerche	Lullula arborea		c	B
A151	Kampfläufer	Philomachus pugnax		c	B
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus		r	C
				c	B
A055	Knäkente	Anas querquedula		r	C
A082	Kornweihe	Circus cyaneus		r	B
				w	C
A704	Krickente	Anas crecca		r	C
A056	Löffelente	Anas clypeata		r	C
A098	Merlin	Falco columbarius		c	B
A139	Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus		c	B
A338	Neuntöter	Lanius collurio		r	B
A653	Raubwürger	Lanius excubitor	X	r	B
				w	B
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus		r	B
A074	Rotmilan	Milvus milvus		r	B
				c	B
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans		r	B
				c	B
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra		c	B
A222	Sumpfohreule	Asio flammeus		c	B
A119	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana		r	C
A215	Uhu	Bubo bubo		r	B
A122	Wachtelkönig	Crex crex		r	B
A708	Wanderfalke	Falco peregrinus		w	B
A718	Wasserralle	Rallus aquaticus		r	C
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia		c	B
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus		r	B
				c	B
A257	Wiesenpieper	Anthus pratensis		r	B
				c	C
A084	Wiesenweihe	Circus pygargus		r	B
A690	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis		r	C

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein „X“ einzutragen (fakultativ)
Typ: r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung
Erhaltung: A = hervorragend (=günstig), B = Gut (=günstig), C = mittel bis schlecht (=ungünstig), D = nicht signifikant

5.2 Erhaltungsziele und -maßnahmen

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für

- FFH-Gebiete:
  die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten des Anhangs I FFH RL und die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL
- Vogelschutzgebiete:
  die Vogelarten sowie ihre Lebensräume des Anhangs I der V-RL sowie des Art. 4 Abs. 2 V-RL die in dem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2010).

Gemäß Ziffer 6.3 des Standard-Datenbogens gelten folgende Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ): „Erhalt der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen u. Strukruren [sic] sowie besonderes Schutzprogramm zum Erhalt und Förderung der Wiesen-, Rohr- u. Kornweihe und des Wachtelkönigs.“ (LANUV 2023B).

„Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.“ (LANUV 2023A)

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Meldedokument für folgende maßgebliche Vogelarten Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert (LANUV 2023C):

- Baumfalke
- Brachpieper
- Braunkehlchen
- Bruchwasserläufer
- Eisvogel
- Flussregenpfeifer
- Goldregenpfeifer
- Heidelerche
- Kampfläufer
- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Knäkente
- Kornweihe
- Krickente
- Löffelente
- Merlin
- Mornellregenpfeifer
- Neuntöter
- Raubwürger
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Sumpfohreule
- Tüpfelsumpfhuhn
- Uhu
- Wachtelkönig
- Wanderfalke
- Wasserralle
- Weißstorch
- Wespenbussard
- Wiesenpieper
- Wiesenweihe
- Zwergtaucher

Zusammengefasst stehen bei den formulierten Erhaltungszielen und -maßnahmen der Erhalt und die Entwicklung der individuellen Lebensräume sowie der Nahrungsflächen im Vordergrund. Dies beinhaltet habitaterhaltende Maßnahmen wie die Extensivierung von Acker- und Grünlandflächen, die Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen oder auch die Verbesserung des Wasserhaushalts durch eine schonende Gewässerunterhaltung. Zusätzlich legen die Erhaltungsmaßnahmen einen Schwerpunkt auf die Vermeidung von Störungen an Brutplätzen sowie an Rast- und Nahrungsflächen. Bei einigen Arten wird die Maßnahme „Entschärfung und Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen“ aufgeführt.

Den Arten der freien Feldflur kommen aufgrund ihrer Charakteristik andere Maßnahmen zugute als den gehölzbewohnenden Arten. Während z. B. die Wiesenweihe von dem Erhalt ihrer offenen, durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten, Lebensräume profitiert, ist der Schwarzstorch auf den Erhalt strukturreicher Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil angewiesen.

Erhaltungsziele und -maßnahmen hinsichtlich Windenergieanlagen umfassen die Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (Großer Brachvogel, Kiebitz, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe) sowie die Erhaltung großräumiger Landschaften und somit die Freihaltung der Lebensräume von Windenergieanlagen (Brachpieper, Goldregenpfeifer, Merlin, Mornellregenpfeifer).

5.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2023B) die folgenden Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen (mittlerem/geringem Einfluss) auf das Gebiet genannt:

Tab. 3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (mittlerer/geringer Einfluss) (LANUV 2023B).

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/ außerhalb/ beides
M	A01	landwirtschaftliche Nutzung	i
M	A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	b
M	A08	Düngung	b
M	D01.02	Straße, Autobahn	i
M	F03.01	Jagd	i
L	C01.03	Torfabbau	i

H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

5.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2

„Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Landesweit bedeutsam sind auch die

Rastbestände von Rotmilan, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Kornweihe.“ (LANUV 2023B)

5.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes

„Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.“ (LANUV 2023A)

6.0 Analyse der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Grundsätzlich kann jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich sein und muss „als Beeinträchtigung des Gebiets als solches“ gewertet werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung als bei einer Nullvariante ergibt (MKULNV 2010).

6.1 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Vogelarten

Vorkommende maßgebliche Vogelarten gemäß LAND NRW (2022) und LANUV (2023E)

Zur Auswertung der zur Verfügung stehenden Datenquellen (LAND NRW 2022, LANUV 2023E) wurde ein 1.000 m-Radius um das zukünftige Plangebiet als Untersuchungsgebiet definiert (vgl. Abb. 4).

Entsprechend der Datenquellen befinden sich im Untersuchungsgebiet 1.000 m keine Brutstandorte maßgeblicher Vogelarten. Die nächstgelegenen Fundpunkte sind ein Brutpaar der Rohrweihe (Reproduktionsnachweis, Kartierjahr 2009), ca. 1.250 m südöstlich gelegen, sowie nordwestlich des geplanten Vorhabens ein Brutpaar der Wiesenweihe (sicher brütend, Kartierjahr 2009) in ca. 1.920 m Entfernung. Im Jahr 2014 wurden rastende Weihen (Circus spec.) ca. 1.560 m nordöstlich des zukünftigen Plangebiets festgestellt (LAND NRW 2022).

Das zukünftige Plangebiet liegt jedoch innerhalb eines großflächigen Nahrungshabitats der Rohrweihe (Kartierzeitraum 1993–1999). Nördlich bzw. westlich von Westönnen befindet sich ein Steinkauzrevier (Kartierzeitraum 1993–1999). Dieses Revier ist vom zukünftigen Plangebiet ca. 290 m entfernt. Ebenfalls im Kartierzeitraum 1993–1999 wurde südlich der Landesstraße L 969 (alte B 1) ein Revier der Grauammer nachgewiesen. Im Jahr 2007 wurde südöstlich des zukünftigen Plangebiets bzw. südlich der Landesstraße L 969 (alte B 1) ein Wachtelkönigrevier festgestellt (LAND NRW, LANUV 2023E).

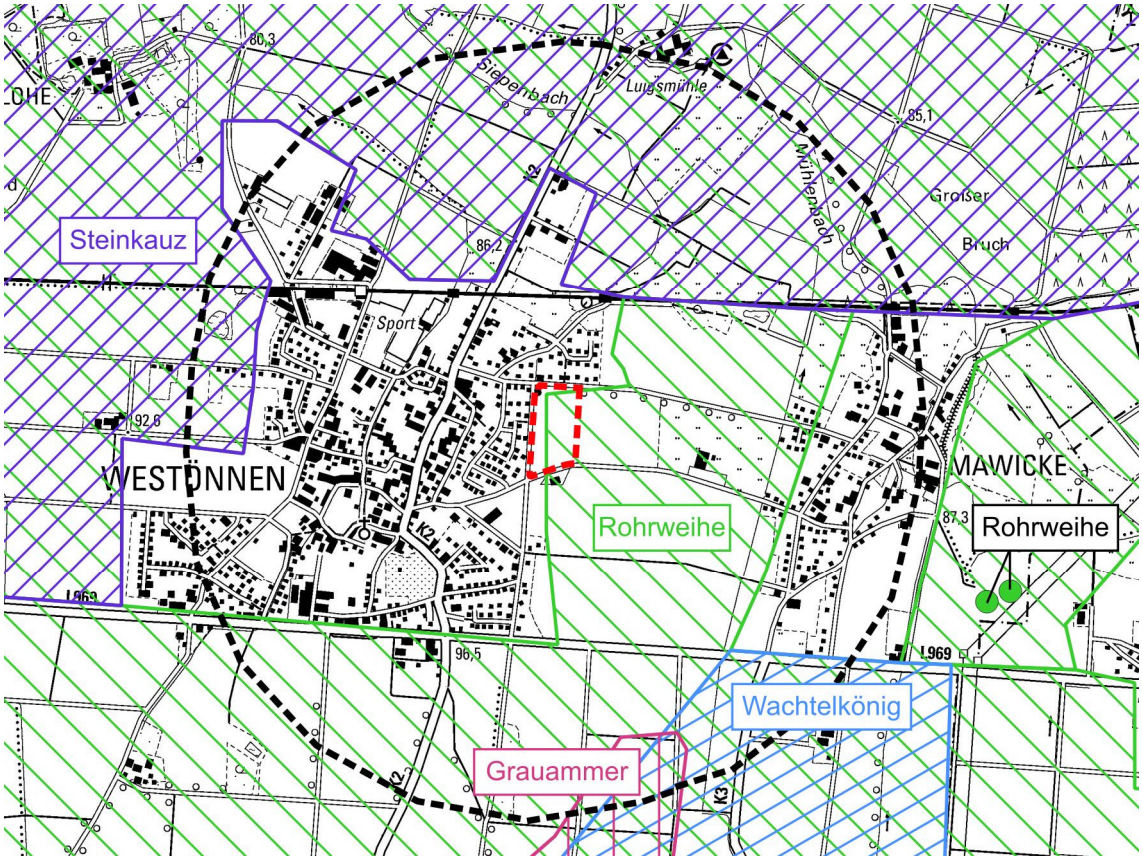

Abb. 4 Lage des zukünftigen Plangebiets (rote Strichlinie) zu den Fundpunkten und flächigen Habitate der im Untersuchungsgebiet 1.000 m (schwarze Strichlinie) vorkommenden maßgeblichen Arten.

6.2 Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten

Im Zusammenhang mit der geplanten Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ ergeben sich folgende Projektwirkungen, die vor dem Hintergrund der im Raum vorkommenden Arten betrachtet werden:

- Direkte Flächeninanspruchnahme
- Meideverhalten durch Silhouettenwirkung
- Meideverhalten durch Lärmemissionen/Scheuchwirkungen

6.2.1 Direkte Flächeninanspruchnahme

Das zukünftige Plangebiet der Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ befindet sich fast vollständig innerhalb eines großflächigen Nahrungshabitats der Rohrweihe. Dieses im Kartierzeitraum 1993–1999 dokumentierte Nahrungshabitat ist ca. 21.241 ha groß und erstreckt sich von Westen nach Osten über das Vogelschutzgebiet (LAND NRW 2022, LANUV 2023E). Es steht in engem räumlichem Zusammenhang mit weiteren Nahrungs- und Aktionsflächen der Rohrweihen im Bereich des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“.

Infolge der direkten Überbauung von Nahrungshabitaten der Rohrweihe sowie durch die Vergrämung, die von der Errichtung von Vertikalstrukturen (Gebäuden) sowie von Fahrzeug- und Personenverkehr im zu errichtenden Wohngebiet ausgeht, kann ein Verlust von relevanten (Teil-)Nahrungshabitaten für die Rohrweihe nicht ausgeschlossen werden.

Der vorhabensspezifisch betroffene Bereich des Nahrungshabitats besitzt zwar aufgrund seiner Größe von ca. 19.288 m² (≙ 0,09 % des Nahrungshabitats) eine eher untergeordnete Bedeutung für die Rohrweihe insgesamt, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Verlust dieser Fläche in Summation mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, nachhaltige Einschränkungen der generellen Habitateignung des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ hinsichtlich der Rohrweihe auszulösen.

Vor diesem Hintergrund ist mittels einer Schadensbegrenzungsmaßnahme ein neues Nahrungshabitat für die Rohrweihen im Raum herzurichten.

Es sind folgende Maßnahmen möglich:

- Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide
- Anlage von Brachstreifen oder -flächen
- Grünlandextensivierung

6.2.2 Meideverhalten durch Silhouettenwirkung

Eine Silhouettenwirkung mit daraus resultierender Meidungswirkung der maßgeblichen Vogelarten mit einer Sensibilität gegenüber vertikalen Strukturen kann bei der Entwicklung von Wohngebäuden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Vogelarten der offenen Feldflur kann die Silhouettenwirkung die Lebensraumeignung beeinflussen. Dies kann einerseits zu Störungen an Brutplätzen in der Umgebung des zukünftigen Plangebiets und andererseits aufgrund von Meidungsverhalten zu einem weitergehenden indirekten Flächenverlustes innerhalb der Natura 2000-Gebiete führen.

Vor dem Hintergrund ihrer besonders hohen Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen wird die Wiesenweihe als wirkungsspezifische Leitart für die Betrachtung der Silhouettenwirkung ausgewählt und im Rahmen der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen vertiefend betrachtet. Da im Umfeld des geplanten Wohngebiets „Elwieden“ keine gegenüber vertikalen Strukturen empfindliche Arten vorkommen, liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf dem indirekten Flächenverlust durch das Meideverhalten.

Die Wiesenweihe besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Das weiträumige Fehlen vertikaler Strukturen ist bedeutsam für die Funktion als Brut- und Rasthabitat. Weiterhin ist es für Wiesenweihen typisch, ihre Neststandorte in verschiedenen Jahren räumlich zu verlagern. Störungen während der Brut und erfolglose Jungenaufzucht wirken sich gravierend auf die Wiederbesiedlung in den folgenden Jahren aus, jedoch können verwaiste Brutgebiete nach Jahren plötzlich wieder besiedelt werden (GLIMM et al. 2001).

Hinsichtlich der typischen Verlagerung von Neststandorten kann eine zukünftige Nutzung der Umgebung des Vorhabensgebiets als Brutstandort der Wiesenweihe nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Folgenden wird daher auf Grundlage der Arbeit „Habitat und Nistplatzwahl der Wiesenweihe *Circus pygargus* in der Hellwegbörde“ (GRIESENBROCK 2006) die generelle Lebensraumeignung des angrenzenden Landschaftsraums überschlägig beurteilt. Anschließend werden die vorhabensspezifischen Veränderungen der Lebensraumeignung betrachtet. Das Verhalten der Wiesenweihe bei der Brutplatzwahl in der Hellwegbörde wurde durch GRIESENBROCK (2006) auf Basis von Daten über Brutplätze der Jahre 2001 bis 2003 empirisch untersucht. Ergebnis der Untersuchung war die Ableitung von Mindestabständen, welche Wiesenweihen bei der Brutplatzwahl zu den in der folgenden Tabelle genannten Objekttypen in der Regel einhalten.

Tab. 4 Auszug der vorhabensspezifisch relevanten Objekttypen aus der Zusammenstellung von GRIESENBROCK (2006).

Objekttyp	Beschreibung	Mindestabstand der Wiesenweihe zum Objekttyp bei der Brutplatzwahl
Ortslage	geschlossener Siedlungsbereich inkl. Freiflächen, Nutzgärten, Gewerbe- und Industriegebiete	> 400–500 m
Einzelbebauung	genutzte Bebauung im Außenbereich; z. B. lockere Wohnbebauung inkl. Freiflächen und Nutzgärten, landwirtschaftliche Betriebsstandorte, Kläranlagen	> 300–400 m
Feldgehölz	Waldflächen < 7 ha. Bestandshöhe, Artenzusammensetzung sehr variabel	> 300–400 m
Wald	Waldflächen > 7 ha. Vor allem Buchenwälder, in etwa konstant 30 m hoch	> 600–1.100 m

Das Wohngebiet „Elwieden“ wird als Objekttyp „Ortslage“ eingestuft.

Den Landschaftsbereichen innerhalb dieser Abstandsflächen kommt in ihrer Bedeutung eine abgestufte und damit reduzierte Lebensraumeignung zu, die objekttypspezifisch wie folgt weitergehend differenziert wird:

Tab. 5 Differenzierung der Lebensraumbedeutung von Landschaftsräumen für die Brutplatzwahl der Wiesenweihe im Umfeld von störenden Objekttypen (GRIESENBROCK 2006).

Nr.	Bewertungsstufe	Ortslage	Einzelbebauung	Feldgehölz	Wald
0	nicht besiedelbar	0 m	0 m	0 m	0 m
1	nicht geeignet	unter 190 m	unter 110 m	unter 150 m	unter 270 m
2	bedingt geeignet	191–400 m	111–300 m	151–300 m	271–600 m
3	gut geeignet	401–500 m	301–400 m	301–400 m	601–1.100 m
4	optimal	über 500 m	über 400 m	über 400 m	über 1.100 m

Zur Einschätzung der Lebensraumbedeutung der Landschaft im Untersuchungsraum sowie insbesondere der Strukturen im Vogelschutzgebiet wurde auf Basis der

genannten Abstandswerte entsprechend der Methodik von GRIESENBROCK (2006) eine Karte der Lebensraumeignung für die Wiesenweihe erstellt (vgl. Abb. 5).

Dabei wird deutlich, dass sich in der Feldflur zwischen Werl-Westönnen und Werl-Mawicke keine Flächen befinden, die eine Eignung als Lebensraum für die Wiesenweihe aufweisen. Aufgrund der anstehenden (vertikalen) Strukturen der bebauten Siedlungsbereiche werden die Flächen im Raum überwiegend als „nicht geeignet“ eingestuft. Nördlich der L 969 (alte B 1) finden sich zwei kleinflächige Bereiche, denen eine „bedingt geeignete“ Lebensraumfunktion zugeordnet werden kann. Auch südlich der L 969 (alte B 1) liegt eine „bedingt geeignete“ Fläche. Weder „gut geeignete“ Bereiche noch Flächen mit optimaler Lebensraumeignung finden sich im Umfeld des geplanten Wohngebiets „Elwieden“ (vgl. Abb. 5).

Bei der Analyse der Veränderung der Lebensraumeignung durch die Silhouettenwirkung des geplanten Wohngebiets wird ersichtlich, dass sich die derzeitige Lebensraumeignung nicht verändert. Eine Wertreduzierung der Lebensraumeignung nach Realisierung der Planung findet nicht statt.

Die folgende Abbildung zeigt die Gegenüberstellung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraums für Wiesenweihen gemäß der Analyse von GRIESENBROCK (2006) im Untersuchungsraum auf Grundlage der Bestands- und der Planungssituation. Das zukünftige Plangebiet ist mit einer roten Strichlinie gekennzeichnet. Die schwarzen Linien stellen die Abstandsflächen (vgl. Tab. 5) um das zukünftige Plangebiet dar. Die Bewertungsstufen (vgl. Tab. 5) sind farbig gekennzeichnet:

- grau = Stufe 0 „nicht besiedelbar“
- rot = Stufe 1 „nicht geeignet“
- gelb = Stufe 2 „bedingt geeignet“
- hellgrün = Stufe 3 „gut geeignet“
- dunkelgrün = Stufe 4 „optimal“

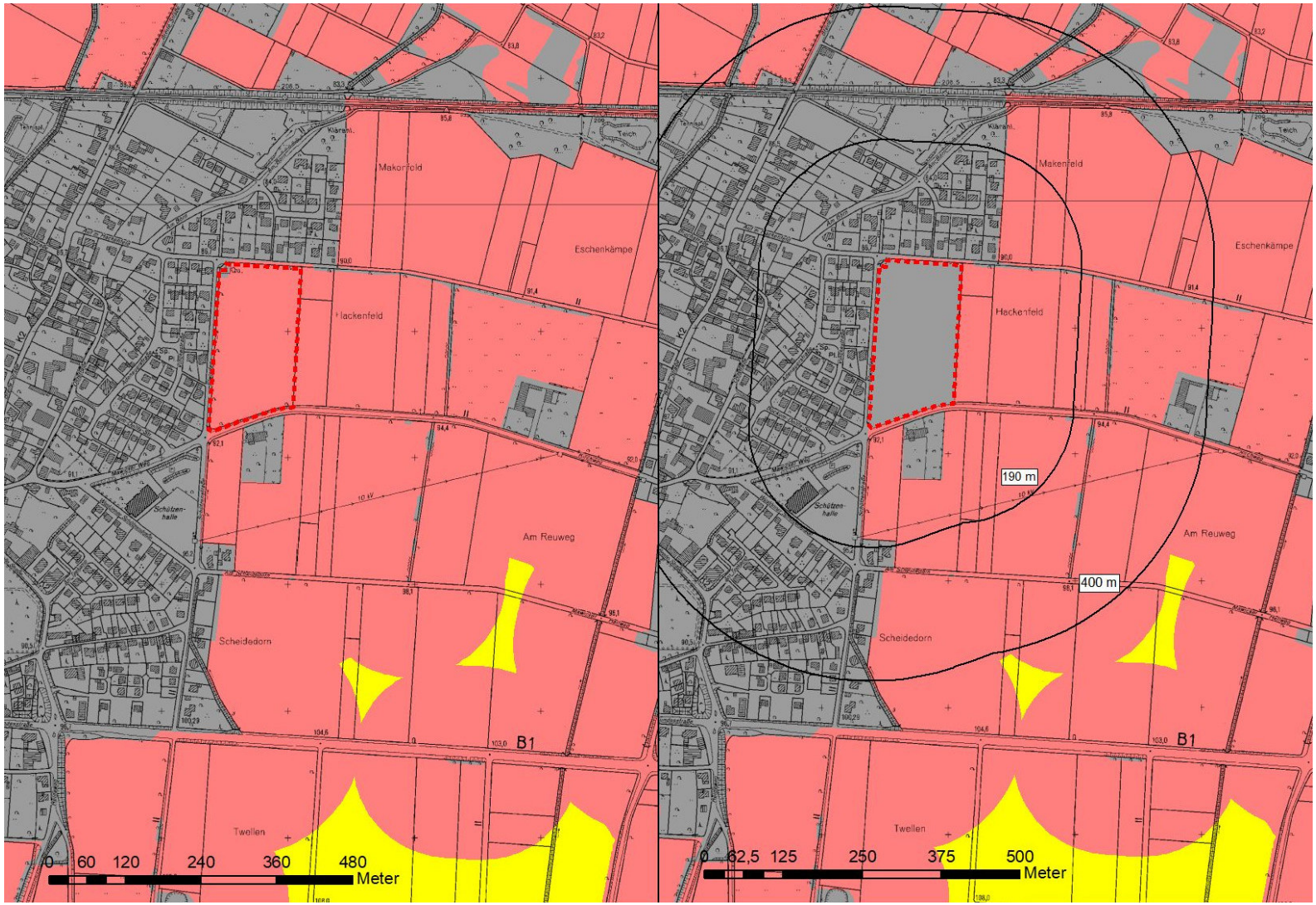

Abb. 5 Gegenüberstellung der Lebensraumeignung nach GRIESENBROCK (2006). Die Bestandssituation ist links, die Planungssituation rechts dargestellt.

6.2.3 Meideverhalten durch Lärmemissionen/Scheuchwirkungen

Mit der geplanten Wohngebietsentwicklung wird es durch die Wohngebietsnutzung zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens sowie zu Fahrzeug- und Personenbewegungen kommen. Grundsätzlich können sich die daraus resultierenden Lärmemissionen und Scheuchwirkungen nachteilig auf störungsempfindliche Arten im Raum auswirken.

Für das zukünftige Plangebiet liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten wie z. B. den Wachtelkönig vor. Das dokumentierte Wachtelkönigrevier ist ca. 700 m von dem geplanten Wohngebiet entfernt. Hinsichtlich des zu erwartenden Charakters eines Wohngebiets werden diese Lärmemissionen und Scheuchwirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Wachtelkönigreviers führen.

7.0 Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

Aus dem Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL ergibt sich das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten und

- bereits abgeschlossen sind
- bereits genehmigt, aber noch nicht realisiert sind
- sich mit hinreichender inhaltlicher Konkretisierung und bereits erkennbarer planerischer Verfestigung in Planung befinden.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden bei den kumulativen Wirkungen folgende Fälle unterschieden:

- mehrere Projekte oder Pläne führen durch gleiche Wirkfaktoren zur summierten Wirkung auf einzelne maßgebliche Bestandteile eines Gebietes (= Wirkfaktor)
- verschiedenartige Projekte oder Pläne mit unterschiedlichen Wirkfaktoren wirken auf den gleichen maßgeblichen Bestandteil eines Gebietes (= maßgebliche Art)

Nur nachweislich nicht betroffene bzw. durch vorhabensspezifisch vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nachweislich nicht mehr beeinträchtigte Erhaltungsziele können aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden (BMVBW 2004). Andere Pläne und Projekte, mit von der Genehmigungsbehörde als Nebenbestimmung geforderten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie mit dem daraus resultierenden Hinweis der Naturschutzbehörde auf keine erhebliche Beeinträchtigung, werden daher bei der Betrachtung der kumulativen Wirkungen nicht berücksichtigt.

Das Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023D) führt insgesamt 221 Pläne und Projekte, bei denen die Verträglichkeit gegenüber dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ geprüft wurde (Stand: August 2023).

Von diesen Plänen und Projekten werden insgesamt 210 gelistet, die auf den maßgeblichen Bestandteil Rohrweihe einwirken. Davon werden im Fachinformationssystem 116 Pläne und Projekte mit dem Wirkfaktor „Überbauung/Versiegelung“ (1-1) geführt. Wird der Wirkfaktor „(alt) indirekter Habitatverlust“ (4-6) dazu genommen, verbleiben 21 andere Pläne und Projekte. Von den insgesamt 210 Plänen und Projekten wurden 93 mit habitatschutzrechtlichen Nebenbestimmungen genehmigt.

Ergebnis der Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

Obwohl keiner der im Fachinformationssystem aufgeführten Pläne und Projekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiest führt, kann das geplante Vorhaben ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen alleine oder in Summation mit den anderen Plänen und Projekten oberhalb der Bagatellgrenze ge-

mäß den Fachkonventionen nach LAMBRECHT/TRAUTNER (2007) liegen. Eine durch das Vorhaben ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist demnach nicht ausgeschlossen.

Die bereits in Kap, 6.2.1 beschriebene Maßnahme wird als Schadensbegrenzungsmaßnahme (vgl. Kap. 8) vorgesehen. Diese Schadensbegrenzungsmaßnahme für die Rohrweihe ist geeignet, dass sich in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung ergibt als bei der Nullvariante. Eine erhebliche Beeinträchtigung des maßgeblichen Bestandteils Rohrweihe durch das Vorhaben in Summation mit anderen Plänen und Projekten kann demnach nur unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

8.0 Schadensbegrenzungsmaßnahmen

„Projekte lassen sich als integriertes Projekt darstellen und bewerten, indem Schadensbegrenzungsmaßnahmen in das Projekt mit einbezogen werden. Diese müssen geeignet sein, sonst mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren. Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sein. Sie sind von der Europäischen Kommission als „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ eingeführt worden […].

Ein Projekt ist zulässig, wenn durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen sollen sich in der Gesamtbilanz keine größeren Beeinträchtigungen als bei der Nullvariante ergeben“ (MKULNV 2010).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Soest) und der Höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) sollen die Maßnahmenflächen außerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“, jedoch im ökologisch funktionalen Zusammenhang zum Vogelschutzgebiet, liegen und werden auf Grünland realisiert.

Lage der Maßnahmenflächen

Die Maßnahmenflächen 1, 2 und 3 (a/b) befinden sich nördlich der Kernstadt von Werl sowie südöstlich des Ortsteils Sönnern im Nahbereich zum „Salzbach“. Der Abstand zum nördlich gelegenen Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ beträgt ca. 330 m (Maßnahmenfläche 3a/b).

Insgesamt umfassen die Maßnahmenflächen eine Größe von ca. 3,82 ha. Davon dienen ca. 3,11 ha der Flächen auch als Ersatzfläche im Sinne der Flexibilisierung im Rahmen der Hellwegbördevereinbarung für den Bebauungsplan Nr. 132 "Elwieden". Weitere ca. 1.800 m² werden als Ersatzfläche für den Bebauungsplan Nr. 133 "Feuerwehrgerätehaus Mawicke" im Rahmen der Hellwegbördevereinbarung genutzt.

Tab. 6 Überblick über die Maßnahmenflächen 1, 2 und 3 a/b.

Nr.	Lage	Größe	Bestand	Entfernung zum VSG	Maßnahme
1	Gemarkung Werl Flur 32 Flurst. 25	19.138 m²	Grünland, Wirtschaftsweg	ca. 730 m	Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (vgl. LANUV 2021)
2	Gemarkung Werl Flur 32 Flurst. 30	10.718 m²	Grünland	ca. 475 m	
3a	Gemarkung Werl Flur 32 Flurst. 32	ca. 6.600 m²	Grünland, Fließgewässer, Unland	ca. 385 m	
3b		ca. 2.500 m²		ca. 330 m	Optimierung geeigneter Horststandorte (vgl. LANUV 2021)

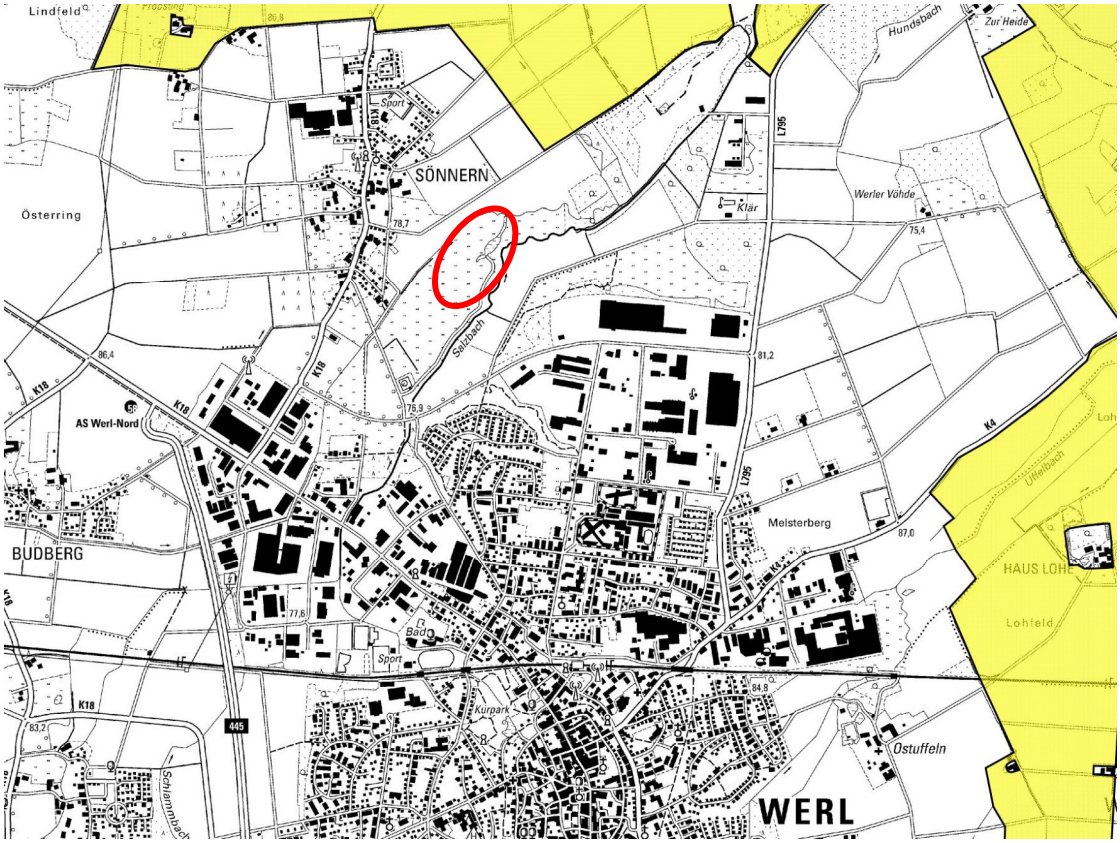

Abb. 6 Lage der Maßnahmenflächen (rotes Oval) zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (gelbe Schraffur) nördlich der Kernstadt Werl.

Abb. 7 Überblick über die Maßnahmenflächen 1, 2 und 3a sowie 3b auf Grundlage des Luftbilds.

Generell wird gemäß der Artenschutzmaßnahmen aus dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV 2021) eine Flächengröße für die Verbesserung des Nahrungsangebots bei Maßnahmen im Grünland von mindestens 5 ha empfohlen. Durch die Kombination der hier benannten Maßnahmen „Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen“ mit der „Optimierung geeigneter Horststandorte /Anlage/Entwicklung von Hochstaudenfluren, Röhricht- und Schilfbeständen)“ und der daraus resultierenden Habitataufwertung im Raum kann die empfohlene Mindestgröße unterschritten werden.

Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (O1.1, O2.5)

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen sind angelehnt an die Maßnahmenpakete Nr. 5151 „extensive Wiesennutzung“ und Nr. 5131 „extensive Weidenutzung“ aus dem Anwenderhandbuch des Vertragsnaturschutzes und wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde modifiziert.

Die extensive Wiesennutzung kann auf den Maßnahmenflächen 1 und 2 realisiert werden, wobei die Maßnahmenfläche 2 derzeit als Weide genutzt wird. Eine Wiesennutzung der Maßnahmenfläche 3a ist nicht vorgesehen.

<u>Extensive Wiesennutzung</u>

- es besteht Mahdpflicht
- das Mahdgut ist abzutransportieren; Abtransport ab dem Folgetag
- Mahdnutzung: 2x jährlich Mahd ab 01.06.
- Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger, Geflügelmist und Gärreste
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Pflegeumbruch
- vor dem 15.03. ist die zulässige organische Düngung sowie P-K-Düngung und Kalkung abzuschließen
- vor dem 15.03. sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
- die Nutzungspflicht bei der 1. Mahd entfällt auf bis zu 5 m breiten Randstreifen bzw. Inseln innerhalb der Fläche, soweit diese nicht mehr als 5% der Fläche einnehmen

<u>Extensive Weidenutzung</u>

- es besteht Beweidungspflicht
- 2 GVE/ha Besatzdichte der Standweide in der Zeit vom 15.03.bis 15.06.

- nach dem 15.06. können die Beweidung, Pflegemahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen
- bei nicht trittfestem Grünland keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03
- Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger, Geflügelmist und Gärreste
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Pflegeumbruch
- vor dem 15.03. ist die zulässige organische Düngung sowie P-K-Düngung und Kalkung abzuschließen
- vor dem 15.03. sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen

Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/Entwicklung von Hochstaudenfluren, Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (G3.5, O4.1)

Auf der Maßnahmenfläche 3b werden die Röhrrichtbestände im Bereich des „Sönnerbachs“ optimiert und erweitert. Dazu wird eine häufig überstaute Röhrichtsenke angelegt. Die Aushubtiefe ist variabel, soll aber bei einer Böschungsneigung von 1:3 bis 1:5 oberhalb des mittleren Grundwasserspiegels liegen. Zusätzlich erfolgt auf der Maßnahmenfläche 3b eine flächige Anpflanzung der Röhrichtsenken bzw. Erweiterung der vorhandenen Bestände am „Budberger Bach“ mit Schilf-Rhizomen bzw. Schilfballen (ca. 5 Stück/m²). Ggf. ist diese Pflanzung vor Verbiss durch Gänse, Nutrias etc. zu schützen.

Zur Weidefläche 3a wird eine 5 bis 10 m breite Hochstaudenflur mit standortangepasster Saatgutmischung hochwüchsiger, heimischer Pflanzen mit hohem Anteil an Mädesüß, Rohrschwingel, Wasserdost und Rohrglanzgras angesät. Gegenüber der angrenzenden Weidefläche ist eine dauerhafte Abgrenzung durch Eichenspaltpfähle vorzusehen.

Die Maßnahme „Optimierung geeigneter Horststandorte“ ist an die gegebenen Standortbedingungen anzupassen und kann daher geringfügig abweichen.

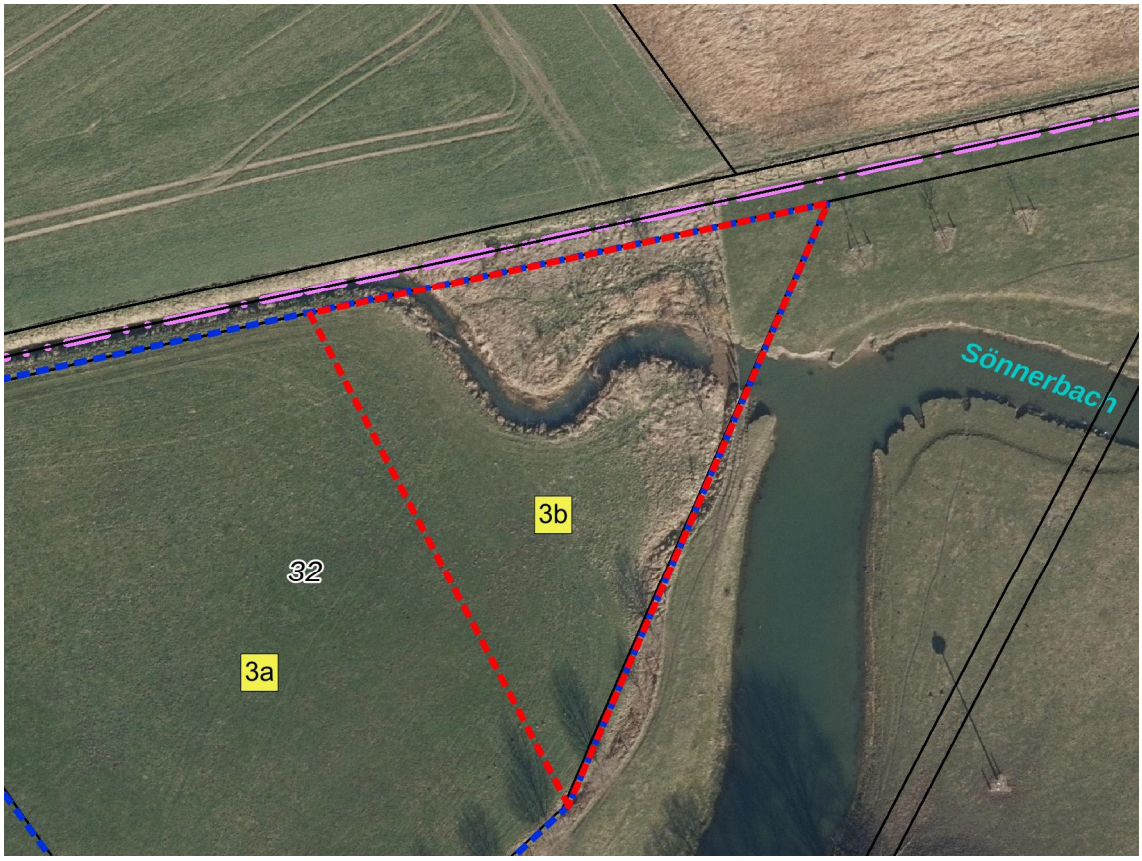

Abb. 8 Überblick über die Maßnahmenfläche 3b auf Grundlage des Luftbilds.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Die Wallfahrtsstadt Werl plant, im Werler Ortsteils Westönnen das Wohngebiet „Elwieden“ zu entwickeln. Dafür soll eine ca. 3,1157 ha große landwirtschaftliche Nutzfläche am östlichen Ortsrand von Westönnen beansprucht werden.

Das zukünftige Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“, daher soll im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens geprüft werden, ob die vorgesehene Wohnbebauung mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebietes verträglich ist. Dazu wird der hiermit vorliegende Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt.

Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Raum.

Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Zu berücksichtigen sind hierfür alle rechtsverbindlichen und/oder zugelassenen Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf das gesamte Natura 2000-Gebiet.

Überblick über das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Werl-Westönnen und somit das geplante Wohngebiet „Elwieden“ befindet sich im westlichen Bereich des Vogelschutzgebiets.

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ wird vom LANUV wie folgt charakterisiert: „Das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Pläner-kalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“ (LANUV 2023A)

Überblick über die Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Vogelarten

Entsprechend der Datenquellen befinden sich im Untersuchungsgebiet 1.000 m keine Brutstandorte maßgeblicher Vogelarten. Die nächstgelegenen Fundpunkte sind ein Brutpaar der Rohrweihe (Reproduktionsnachweis, Kartierjahr 2009), ca. 1.250 m südöstlich gelegen, sowie nordwestlich des geplanten Vorhabens ein Brutpaar der Wiesenweihe (sicher brütend, Kartierjahr 2009) in ca. 1.920 m Entfernung. Im Jahr 2014

wurden rastende Weihen (Circus spec.) ca. 1.560 m nordöstlich des zukünftigen Plangebiets festgestellt (LAND NRW 2022).

Das zukünftige Plangebiet liegt jedoch innerhalb eines großflächigen Nahrungshabitats der Rohrweihe (Kartierzeitraum 1993–1999). Nördlich bzw. westlich von Westönnen befindet sich ein Steinkauzrevier (Kartierzeitraum 1993–1999). Dieses Revier ist vom zukünftigen Plangebiet ca. 290 m entfernt. Ebenfalls im Kartierzeitraum 1993–1999 wurde südlich der Landesstraße L 969 (alte B 1) ein Revier der Grauammer nachgewiesen. Im Jahr 2007 wurde südöstlich des zukünftigen Plangebiets bzw. südlich der Landesstraße L 969 (alte B 1) ein Wachtelkönigrevier festgestellt (LAND NRW, LANUV 2023E).

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Vogelschutzgebiet und die maßgeblichen Arten

Im Zusammenhang mit der geplanten Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ ergeben sich folgende Projektwirkungen, die vor dem Hintergrund der im Raum vorkommenden Arten betrachtet werden:

- Direkte Flächeninanspruchnahme
- Meideverhalten durch Silhouettenwirkung
- Meideverhalten durch Lärmemissionen/Scheuchwirkungen

Das geplante Vorhaben wird keine Meideverhalten durch Silhouettenwirkung (vgl. Kap. 6.2.2) und durch Lärmemissionen/Scheuchwirkungen (vgl. Kap. 6.2.3) auslösen.

Direkte Flächeninanspruchnahme (vgl. Kap. 6.2.1)

Das zukünftige Plangebiet der Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ befindet sich fast vollständig innerhalb eines großflächigen Nahrungshabitats (ca. 21.241 ha) der Rohrweihe. Dieses Nahrungshabitat steht in engem räumlichem Zusammenhang mit weiteren Nahrungs- und Aktionsflächen der Rohrweihen im Bereich des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“.

Infolge der direkten Überbauung von Nahrungshabitaten der Rohrweihe sowie durch die Vergrämung, die von der Errichtung von Vertikalstrukturen (Gebäuden) sowie von Fahrzeug- und Personenverkehr im zu errichtenden Wohngebiet ausgeht, kann ein Verlust von relevanten (Teil-)Nahrungshabitaten für die Rohrweihe nicht ausgeschlossen werden.

Der vorhabensspezifisch betroffene Bereich des Nahrungshabitats besitzt zwar aufgrund seiner Größe von ca. 19.288 m² (≙ 0,09 % des Nahrungshabitats) eine eher untergeordnete Bedeutung für die Rohrweihe insgesamt, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Verlust dieser Fläche in Summation mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, nachhaltige Einschränkungen der generellen Habitateignung des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ hinsichtlich der Rohrweihe auszulösen.

Vor diesem Hintergrund ist mittels einer Schadensbegrenzungsmaßnahme ein neues Nahrungshabitat für die Rohrweihen im Raum herzurichten.

Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

Obwohl keiner der im Fachinformationssystem aufgeführten Pläne und Projekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiest führt, kann das geplante Vorhaben ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen alleine oder in Summation mit den anderen Plänen und Projekten oberhalb der Bagatellgrenze gemäß den Fachkonventionen nach LAMBRECHT/TRAUTNER (2007) liegen. Eine durch das Vorhaben ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist demnach nicht ausgeschlossen.

Die bereits in Kap, 6.2.1 erwähnte Maßnahme wird als Schadensbegrenzungsmaßnahme (vgl. Kap. 8) vorgesehen. Diese Schadensbegrenzungsmaßnahme für die Rohrweihe ist geeignet, dass sich in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung ergibt als bei der Nullvariante. Eine erhebliche Beeinträchtigung des maßgeblichen Bestandteils Rohrweihe durch das Vorhaben in Summation mit anderen Plänen und Projekten kann demnach nur unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Schadensbegrenzungsmaßnahme

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Soest) und der Höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) sollen die Maßnahmenflächen außerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“, jedoch im ökologisch funktionalen Zusammenhang zum Vogelschutzgebiet, liegen und werden auf Grünland realisiert.

Die Maßnahmenflächen 1, 2 und 3 (a/b) befinden sich nördlich der Kernstadt von Werl sowie südöstlich des Ortsteils Sönnern im Nahbereich zum „Salzbach“. Der Abstand zum nördlich gelegenen Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ beträgt ca. 330 m (Maßnahmenfläche 3a/b).

Insgesamt umfassen die Maßnahmenflächen eine Größe von ca. 3,82 ha. Davon dienen ca. 3,11 ha der Flächen auch als Ersatzfläche im Sinne der Flexibilisierung im Rahmen der Hellwegbördevereinbarung für den Bebauungsplan Nr. 132 "Elwieden". Weitere ca. 1.800 m² werden als Ersatzfläche für den Bebauungsplan Nr. 133 "Feuerwehrgerätehaus Mawicke" im Rahmen der Hellwegbördevereinbarung genutzt.

Vorgesehen sind die Maßnahmen „Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (O1.1, O2.5)“ auf den Maßnahmenflächen 1, 2 und 3a sowie die „Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/Entwicklung von Hochstaudenflure, Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (G3.5, O4.1) auf der Maßnahmenfläche 3b (vgl. Kap. 8.0).

Ergebnis

Veränderungen oder Störungen, die dazu führen können, dass das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele der V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann, ergeben sich aus der geplanten Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ in Werl-Westönnen nicht. Voraussetzung dazu ist jedoch die Einhaltung der in Kap. 8 benannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen für die Rohrweihen in Raum.

Unter Berücksichtigung der genannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen löst das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, werden ausgeschlossen.

Warstein-Hirschberg, Februar 2024

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BMVBW (2004): Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Bonn.

GLIMM, D.; HÖLKER, M.; & PRÜNTE, W. (2001): Brutverbreitung und Bestandsentwicklung der Wiesenweihe in Westfalen. LÖBF-Mitteilungen 2/2001, S. 57–68. Recklinghausen.

GRIESENBROCK, B. (2006): Habitat und Nistplatzwahl der Wiesenweihe (Circus pygargus L.) in der Hellwegbörde. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Münster.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. Hannover, Filderstadt.

LAND NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 - www.govdata.de/dl-de/by-2-0<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0> LINFOS <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads> Landschaftsinformationssammlung – Planungsrelevante Arten. Daten wurden geändert (nur ausgewählte Sachattribute = maßgebliche Arten. Stand Januar 2022).

LANUV (2021): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B – Maßnahmensteckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen) Rohrweihe. Düsseldorf.

LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401.
Zugriff: 02.06.2023

LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) http://natura2000-meldedok.naturschutz informationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4415-401.pdf.
Zugriff: 02.06.2023

LANUV (2023c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Erhaltungsziele und -maßnahmen. Düsseldorf. (WWW-Seite) http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4415-401.pdf.
Zugriff: 02.06.2023

LANUV (2023D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem. FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu DE-4415-401. Düsseldorf. (WWW-Seite) https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4415-401.
Zugriff: 08.08.2023

LANUV (2023E): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @Linfos – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos.
Zugriff: 02.06.2023

MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MKULNV (2013): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtliche erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MULNV (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2020. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Düsseldorf.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18. Düsseldorf.

REGIONALPLAN ARNSBERG
TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 10.07.2025 -

21. Änderung in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl

- Erweiterung von Allgemeinen Siedlungsbereichen

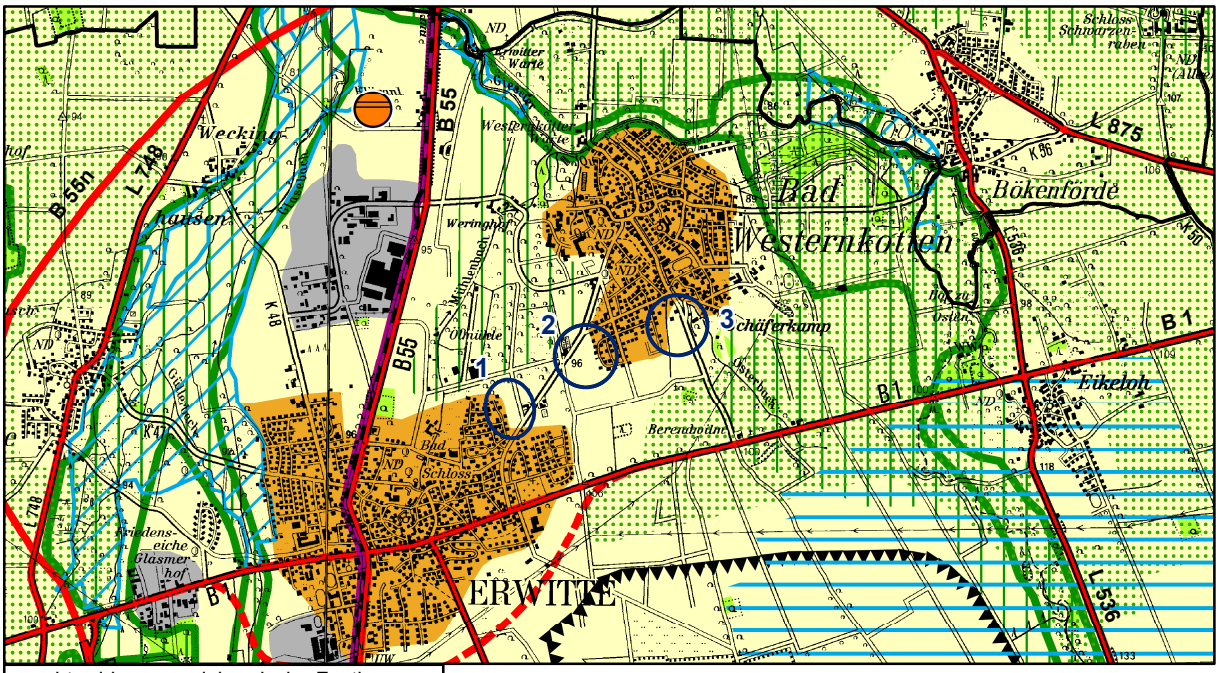

rechtswirksame zeichnerische Festlegung

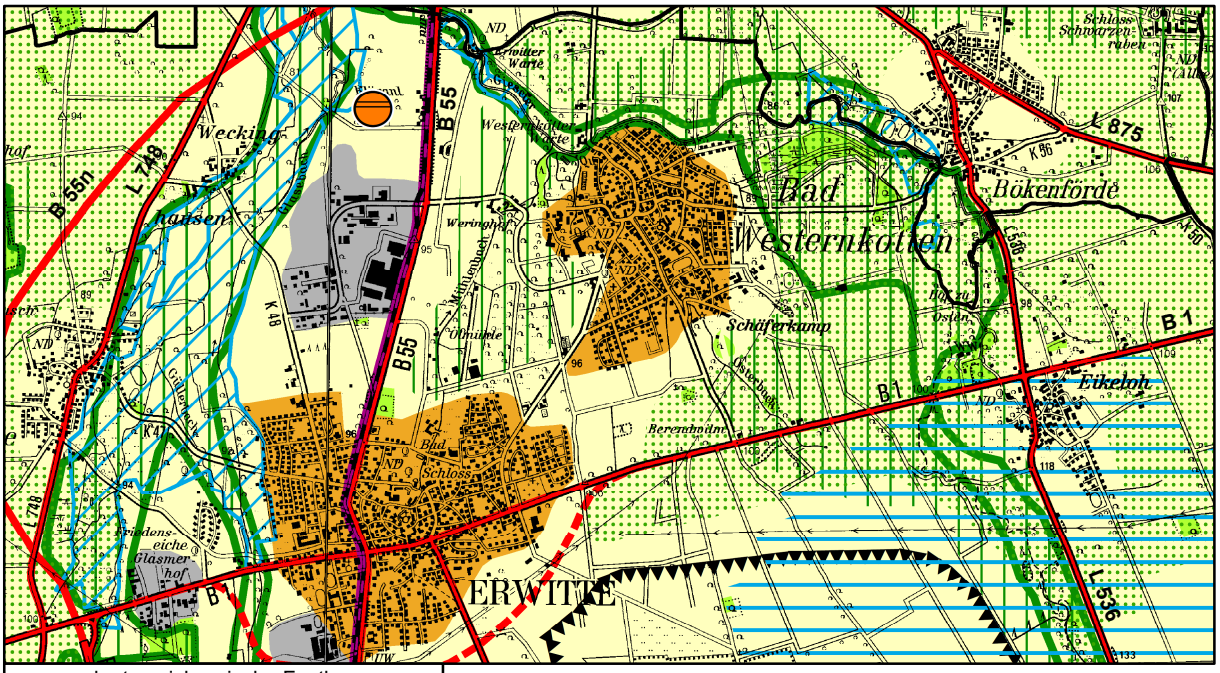

geplante zeichnerische Festlegung

Von der Änderung betroffene Festlegungen

Maßstab 1:50.000

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Änderungsbereiche

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes
Änderungsbereiche betreffen den Blattschnitt 2 der zeichnerischen Festlegungen

Land NRW (2025) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

Anlage 1

REGIONALPLAN ARNSBERG
TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 10.07.2025 -

21. Änderung in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl

- Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches

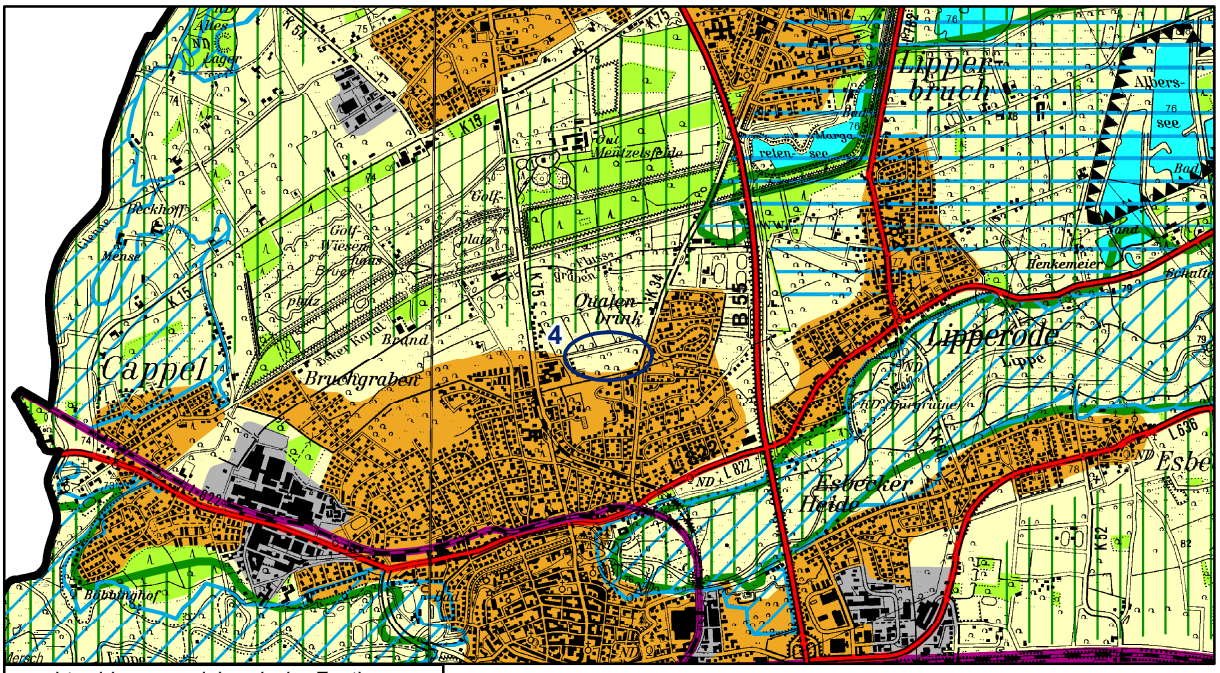

rechtswirksame zeichnerische Festlegung

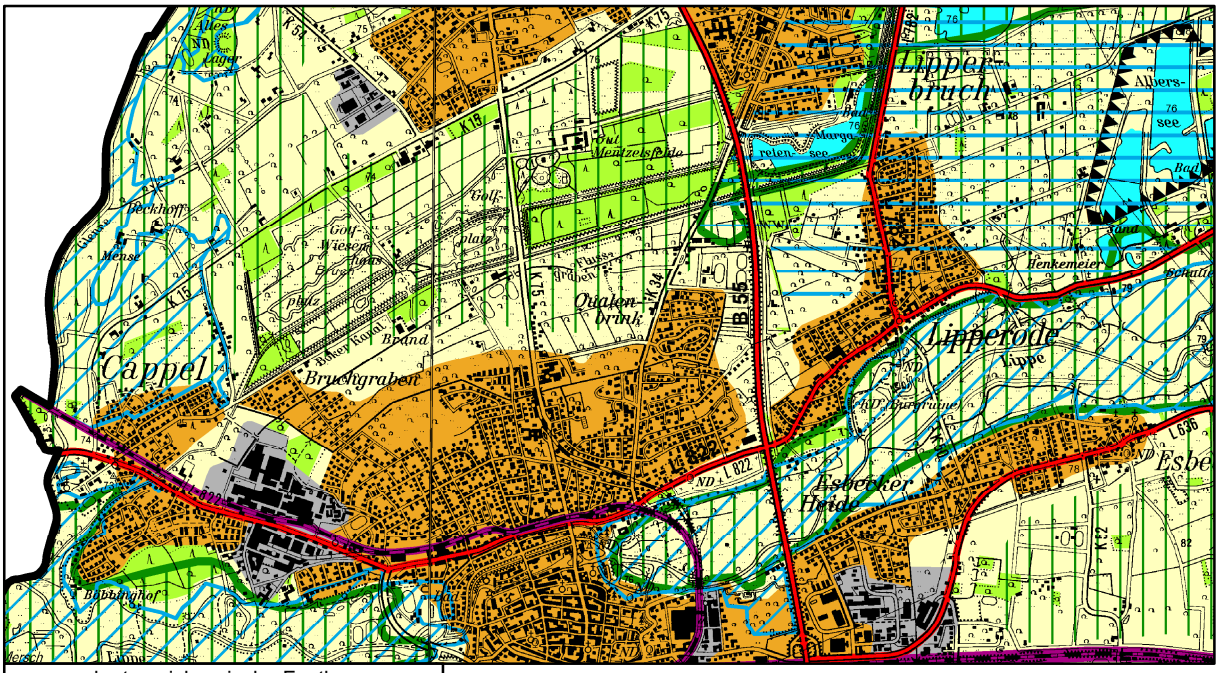

geplante zeichnerische Festlegung

Von der Änderung betroffene Festlegungen

Maßstab 1:50.000

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Änderungsbereich

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes
Änderungsbereich betrifft den Blattschnitt 2 der zeichnerischen Festlegungen

Land NRW (2025) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

Anlage 1

REGIONALPLAN ARNSBERG
TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 10.07.2025 -

21. Änderung in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl

- Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches und Rücknahme eines Allgemeinen Siedlungsbereiches

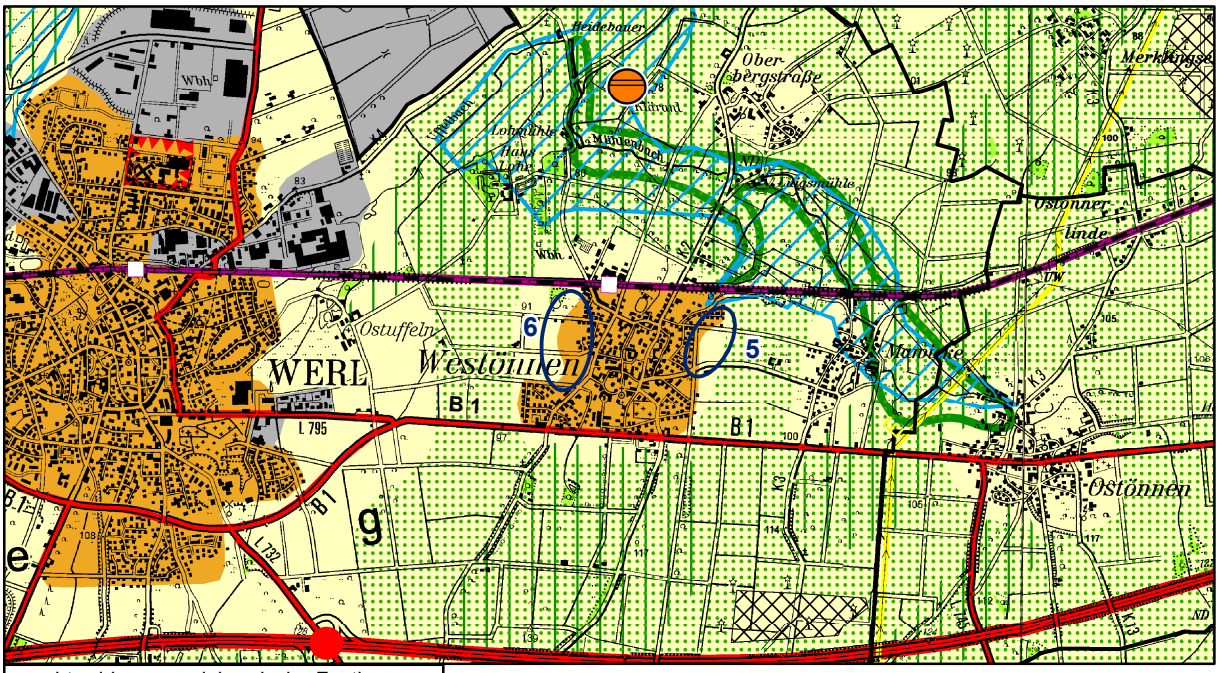

rechtswirksame zeichnerische Festlegung

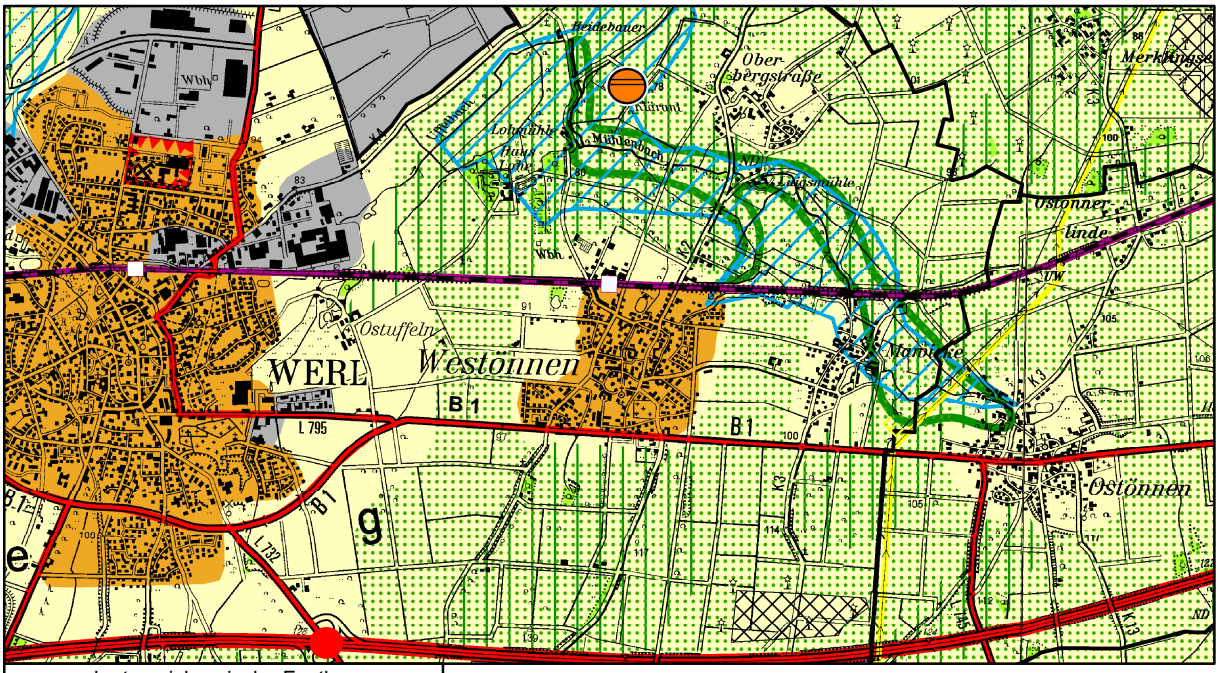

geplante zeichnerische Festlegung

Maßstab 1:50.000

Von der Änderung betroffene Festlegungen

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Änderungsbereiche

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes
Änderungsbereiche betreffen den Blattschnitt 4 der zeichnerischen Festlegungen

Land NRW (2025) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

Liste der Beteiligten 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Nr.	Langname	Straße	Plz	Ort	E-Mail zentral (bzw. zuständig für Beteiligung)
1	Amprion GmbH, Asset Management	Robert-Schuman-Straße 7	44263	Dortmund	leitungsauskunft@amprion.net
2	Architektenkammer	Zollhof 1	40221	Düsseldorf	info@aknw.de
3	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Dortmund	Emil-Figge-Straße 91	44227	Dortmund	do.poststelle@blb.nrw.de
4	Bezirksregierung Detmold	Leopoldstraße 15	32756	Detmold	poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
5	Bezirksregierung Münster	Domplatz 1-3	48143	Münster	poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
6	Bezirksregierung Münster -Dezernat 26-	Domplatz 6-7	48143	Münster	dez26@bezreg-muenster.nrw.de
7	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland	Adenauerallee 68	53113	Bonn	info@bhu.de
8	Bundesagentur für Arbeit - Regional-direktion Nordrhein-Westfalen	Josef-Gockeln-Straße 7	40474	Düsseldorf	Nordrhein-Westfalen.PresseMarketing @arbeitsagentur.de
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200	53123	Bonn	BAIUDBwToeB@bundeswehr.org
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfolio-Management - Träger öffentlicher Belange (NRW) - Nebenstelle Düsseldorf	Fontanestraße	40470	Düsseldorf	toeb.nw@bundesimmobilien.de
11	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 226 -	Fehrbelliner Platz 3	10707	Berlin	226.postfach@bnetza.de
12	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e.V.	Prinz-Albert-Straße 55	55313	Bonn	BBU-Bonn@t-online.de
13	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.	Reinhardtstr. 32	10117	Berlin	info@bdew.de
14	Bundesverband für fachgerechten Naturund Artenschutz e. V. (BNA)	Ostendstraße 4	76707	Hambrücken	gs@bna-ev.de
15	Bürgermeister der Gemeinde Anröchte	Hauptstraße 74	59609	Anröchte	post@anroechte.de
16	Bürgermeister der Gemeinde Bad Sassendorf	Eichendorffstraße 1	59505	Bad Sassendorf	gemeinde@bad-sassendorf.de
17	Bürgermeister der Gemeinde Ense	Am Spring 4	59469	Ense	post@gemeinde-ense.de
18	Bürgermeister der Gemeinde Lippetal	Bahnhofstr. 7	59510	Lippetal	post@lippetal.de

19	Bürgermeister der Gemeinde Wadersloh	Liesborner Straße 5	59329	Wadersloh	gemeinde@wadersloh.de
20	Bürgermeister der Gemeinde Welver	Am Markt 4	59514	Welver	rathaus@welver.de
21	Bürgermeister der Gemeinde Wickede	Hauptstraße 81	58739	Wickede	post@wickede.de
22	Bürgermeister der Stadt Delbrück	Himmelreichallee 20	33129	Delbrück	info@delbrueck.de
23	Bürgermeister der Stadt Erwitte	Am Markt 13	59597	Erwitte	post@erwitte.de
24	Bürgermeister der Stadt Geseke	An der Abtei 1	59590	Geseke	post@geseke.de
25	Bürgermeister der Stadt Lippstadt	Ostwall 1	59555	Lippstadt	post@stadt-lippstadt.de
26	Bürgermeister der Stadt Rietberg	Rathausstraße 31	33397	Rietberg	info@stadt-rietberg.de
27	Bürgermeister der Stadt Rüthen	Hochstraße 14	59602	Rüthen	post@ruethen.de
28	Bürgermeister der Stadt Salzkotten	Marktstraße 8	33154	Salzkotten	stadtverwaltung@salzkotten.de
29	Bürgermeister der Stadt Soest	Am Vreithof 8	59494	Soest	post@soest.de
30	Bürgermeister der Stadt Unna	Rathausplatz 1	59423	Unna	post@stadt-unna.de
31	Bürgermeister der Stadt Werl	Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a	59457	Werl	post@werl.de
32	Bürgermeisterin der Gemeinde Langenberg	Klutenbrinkstr. 5	33449	Langenberg	gemeinde@langenberg.de
33	ClientEarth - Anwälte der Erde e.V.	Klosterstraße 64	10179	Berlin	info.berlin@clientearth.org
34	DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion -Herrn Wolfgang Römer -	Dulohstraße 23	58655	Hemer	roemer-bsbd@t-online.de
35	Deutsche Bahn AG - DB InfraGO AG - Region West	Hansastraße 15	47058	Duisburg	west.fahrweg.dbinfrago@deutsche bahn.com
36	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT)	Vogelsang 27	31020	Salzhemmendorf	gs@dght.de
37	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West	Karl-Lange-Str. 29	44791	Bochum	info-secure-building-solutions@telekom.de
38	Deutsche Umwelthilfe e.V.	Fritz-Reichle-Ring 4	78315	Radolfzell	info@duh.de
39	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V.	Zur Bussenmühle 25	31867	Hülsede	info@d-f-o.de
40	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34-38	40210	Düsseldorf	nrw.info@dgb.de
41	Deutscher Jagdverband - Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V.	Chausseestraße 37	10115	Berlin	djv@jagdverband.de
42	Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V.	Marienstraße 19-20	10117	Berlin	info@dnr.de

43	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) c/o Landesbund für Vogelschutz (LBV)	Eisvogelweg 1	91161	Hilpoltstein	infoservice@lbv.de
44	Deutscher Tierschutzbund e. V.	In der Raste 10	53129	Bonn	bg@tierschutzbund.de
45	Deutscher Wetterdienst Wetteramt Essen	Wallneyer Straße 10	45133	Essen	PB24.TOEB@dwd.de
46	Deutscher Wildschutz Verband e. V.	Im Seifer Hof 4	57520	Molzhain	info@d-w-v.de
47	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40	48147	Münster	poststelle-muenster@lwk.nrw.de
48	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen	poststelle@eba.bund.de
49	Emschergenossenschaft Lippeverband	Kronprinzenstraße 24	45128	Essen	info@eglv.de
50	Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH	Flughafenstraße 33	33142	Büren	info@airport-pad.com
51	Game Conservancy Deutschland, lebendige Natur durch nachhaltige Nutzung e.V. Herrn Albrecht Fürst zu Oettingen-Spielberg	Schlossstraße 1	86732	Oettingen in Bayern	sekretariat@gameconservancy.de
52	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL	Kölnische Straße 108-112	34119	Kassel	leitungsauskunft@gascade.de
53	Gelsenwasser AG	Willy-Brandt-Allee 26	45891	Gelsenkirchen	info@gelsenwasser.de
54	Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb-	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld	poststelle@gd.nrw.de
55	Germanwatch Nord-Süd Initiative e.V. (Dr. Werner-Schuster-Haus)	Kaiserstraße 201	53113	Bonn	info@germanwatch.org
56	Grüne Liga e. V.	Greifswalder Straße 4	10405	Berlin	bundesverband@grueneliga.de
57	Handwerkskammer Dortmund	Ardeystraße 93	44139	Dortmund	planverfahren@hwk-do.de
58	Komitee gegen den Vogelmord e. V. Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz	An der Ziegelei 8	53127	Bonn	info@komitee.de
59	Kommunaler Arbeitgeberverband NRW	Werth 79	42275	Wuppertal	info@kav-nw.de
60	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen	poststelle@lanuv.nrw.de
61	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz -	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen	kontakt@strassen.nrw.de
62	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster	info@wald-und-holz.nrw.de
63	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen	info@lb-naturschutz-nrw.de

64	Landessportbund NRW e.V.	Friedrich-Alfred-Str. 25	47055	Duisburg	info@lsb.nrw
65	Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe	Schorlemerstraße 15	48143	Münster	info@lv-wub.de
66	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.	Uerdinger Straße 58-62	40474	Düsseldorf	info@unternehmer.nrw
67	Landrat des Kreises Gütersloh	Herzebrocker Str. 140	33334	Gütersloh	kreisverwaltung@kreis-guetersloh.de
68	Landrat des Kreises Paderborn	Aldegreverstr. 10-14	33102	Paderborn	info@kreis-paderborn.de
69	Landrat des Kreises Unna	Friedrich-Ebert-Straße 17	59425	Unna	post@kreis-unna.de
70	Landrat des Kreises Warendorf	Waldenburger Str. 2	48231	Warendorf	verwaltung@kreis-warendorf.de
71	Landrätin des Kreises Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest	info@kreis-soest.de
72	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster	lwl@lwl.org
73	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	Dünnefeldweg 13	59872	Meschede	Beteiligung.Meschede@lwk.nrw.de
74	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Soest	Ostinghausen (Haus Düsse)	59505	Bad Sassendorf	soest@lwk.nrw.de
75	Lörmecke-Wasserwerk GmbH	Soester Straße 65	59597	Erwitte	info@loermecke.de
76	LWL-Archäologie für Westfalen -Außenstelle Olpe-	In der Wüste 4	57462	Olpe	lwl-archaeologie@lwl.org
77	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstraße 15	48147	Münster	lwl@lwl.org
78	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.	Charitéstraße 3	10117	Berlin	nabu@nabu.de
79	Naturefund e.V.	Karl-Glässing-Straße 5	65183	Wiesbaden	info@naturefund.de
80	NaturFreunde Deutschlands Landesverband NRW e.V.	Albertstraße 78	40233	Düsseldorf	info@naturfreunde-nrw.de
81	Naturgarten e.V. - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung	Reuterstraße 157	53113	Bonn	geschaeftsstelle@naturgarten.org
82	Naturschutzforum Deutschland e. V.	Gartenweg 5	26203	Wardenburg	verwaltung@nafor.de
83	Naturschutzinitiative e.V.	Am Hammelberg 25	56242	Quirnbach / Westerwald	info@naturschutz-initiative.de
84	Oberbürgermeister der Stadt Hamm	Theodor-Heuss-Platz 16	59065	Hamm	info@stadt.hamm.de
85	Oberfinanzdirektion	Albersloher Weg 250	48155	Münster	service-5300@fv.nrw.de

86	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5	45141	Essen	info@oge.net
87	PLEdoc GmbH	Gladbecker Straße 404	45326	Essen	netzauskunft@pledoc.de
88	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35	45128	Essen	toeb@rvr.ruhr
89	Ruhrverband	Kronprinzenstraße 37	45128	Essen	info@ruhrverband.de
90	RWE Power	RWE Platz 2	45141	Essen	kataster-grundbuch@rwe.com
91	Stadtwerke Lippstadt GmbH	Bunsenstraße 2	59557	Lippstadt	kontakt@stadtwerke-lippstadt.de
92	Stadtwerke Werl GmbH	Grafenstraße 25	59457	Werl	info@stadtwerke-werl.de
93	Umweltgewerkschaft e.V.	Bremerstraße 42	10551	Berlin	sg@ug-buvo.de
94	Uniper Kraftwerke GmbH Real Estat Management	Holzstraße 6	40221	Düsseldorf	ukw_bauleitplanung@uniper.energy
95	Unternehmerverband Handwerk NRW e.V.	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf	kontakt@uvh-nrw.de
96	ver.di Landesbezirk NRW	Karlstraße 123-127	40210	Düsseldorf	info@verdi.de
97	Wasserverband Obere Lippe	Königstraße 16	33142	Büren	mail@wol-nrw.de
98	Wasserwerke Westfalen GmbH	Zum Kellerbach 52	58239	Schwerte	info@wasserwerke-westfalen.de
99	Westfälische Landeseisenbahn	Beckumer Straße 70	59555	Lippstadt	info@wle-online.de
100	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Schorlemerstraße 15	48143	Münster	info@wlv.de
101	Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-D-AP	Hellefelder Str. 8	59821	Arnsberg	Arnsberg-Planung@westnetz.de
102	Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe	Bahnhofstraße 48	59423	Unna	info@zrl.de

Bezirksregierung
Arnsberg

Dezernat 32 – Regionalentwicklung **Erstellungsdatum Mai 2025**

Synopse der Anregungen mit Abwägungsvorschlägen zur

21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl

Wohnbauflächenentwicklung

Umgang der Regionalplanungsbehörde mit den eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten:
Die Anregungen wurden unverändert aus der eingegangenen Stellungnahme übernommen. Auf eine Übernahme von Anrede und Grußformel wurde verzichtet. Ebenso wird etwa auf die Widergabe von Personennamen oder anderen persönlichen Daten verzichtet, die Angaben wurden anonymisiert. Mit diesem Verzicht geht kein Verlust einer relevanten Information für das Regionalplan-Änderungsverfahren einher.

Seitens der Regionalplanungsbehörde werden folgende Ausgleichsvorschläge verwendet:

- Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
- Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
- Die Fehlanzeige wurde zur Kenntnis genommen.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde teilweise gefolgt.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann aufgrund des fehlegenden raumordnerischen Bezuges, nicht gefolgt werden.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, da im Beteiligungsverfahren keine neuen Inhalte vorgetragen wurden, die eine Änderung der Festlegung erfordern.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, da Rechtsänderungen eingetreten sind.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.

Die ausgegrauten Ausgleichsvorschläge haben in der nachfolgenden Synopse keine Anwendung gefunden.

Inhalt

001_Amprion GmbH 2
004_Bezirksregierung Detmold 2
006_Bezirksregierung Münster – Luftfahrtbehörde 2
009_Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 3
011_Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen 3
023_Bürgermeister der Stadt Erwitte 4
030_Bürgermeister der Stadt Unna 4
031_Bürgermeister der Stadt Werl 5
045_Deutscher Wetterdienst Wetteramt Essen 5
052_GASCADE Gastransport GmbH 5
060_Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz NRW 6
063_Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 7
067_Landrat des Kreises Gütersloh 8
068_Landrat des Kreises Paderborn 9
070_Landrat des Kreises Warendorf 9
071_Landrätin des Kreises Soest 9
073_Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg / 047_Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter / 074_Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Soest 11
075_Lörmecke-Wasserwerk GmbH 17
076_LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe – 17
087_PLEdoc GmbH 19
087_PLEdoc GmbH_GasLINE 20
097_Wasserverband Obere Lippe 22
098_Wasserwerke Westfalen GmbH 22
099_Westfälische Landeseisenbahn 23
101_Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-D-AP 23

001_Amprion GmbH

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
001-1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Für Rückfragen nutzen Sie bitte unter Angabe der BIL-Anfrage-Nr. folgende E-Mail-Adresse: leitungsauskunft@amprion.net	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden weitere Versorgungsunternehmen beteiligt (siehe Anlage 2: Liste der Beteiligten).

004_Bezirksregierung Detmold

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
004_1	Aus Sicht der Bezirksregierung Detmold bestehen gegen die 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg -Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl (Wohnbauflächenentwicklung) - keine Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

006_Bezirksregierung Münster – Luftfahrtbehörde

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
006-1	Vielen Dank für die Beteiligung zur 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl zur Wohnbauflächenentwicklung. Es bestehen keine zivilluftrechtlichen Bedenken gegen die projektierten Änderungen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
006-2	Nachstehende Hinweise bitte ich zu beachten. Bereich 1-3: Über die Nord-Ost Grenze von Bad Westernkotten verläuft eine Standardabflugstrecke des Verkehrsflughafen Paderborn. Unter Umständen kann an den projektierten Änderungsorten wie im	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Hinweise werden an die Städte Erwitte und Lippstadt als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.

	gesamten Stadtverkehr mit wahrzunehmenden Geräuschen des Flugverkehrs gerechnet werden. Bereich 4: Der Bereich 4 liegt in der Nähe der Landestelle des öffentlichen Interesses (Public Interest Site – PIS) des Evangelischen Krankenhauses Lippstadt. Es ist mit Auswirkungen durch Fluglärm zu rechnen.	

009_Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
009-1	Mit Schreiben vom 1. April 2025 [Ihr Zeichen: 32.31.01-010 (gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG NRW)] informierten Sie mich über die 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis und baten diesbezüglich um die Stellungnahme. Meine Stellungnahme vom 7. Oktober 2024 [mein Zeichen: III-1912-24-ROG] behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die genannte Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 07.10.2024 (im Rahmen des Scoping für die 21. Änderung) ist im Folgenden der Anregung 02 zu entnehmen.
009-2	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren [21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis] nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwende. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgangs des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens III-1912-24-ROG zu Informieren.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

011_Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
011-1	Vielen Dank für Ihre Anfrage.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	

023_Bürgermeister der Stadt Erwitte

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
023_1	Für die Stadt Erwitte gebe ich folgende Stellungnahme ab: Seitens der Stadt Erwitte werden keine Bedenken gegen die geplante 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg –Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis erhoben. Die vorgesehenen Erweiterungen des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) entsprechen den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Erwitte und werden deshalb ausdrücklich begrüßt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

030_Bürgermeister der Stadt Unna

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
030-1	Ich bedanke mich für die Beteiligung im Rahmen der 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

	Seitens der Kreisstadt Unna bestehen zum Entwurf dieser Regionalplanänderung keine Anregungen oder Bedenken.	

031_Bürgermeister der Stadt Werl

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
031-1	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren des o.a. Regionalplanabschnitts [21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl] gemäß § 19 Abs. 1 LPlG NRW. Anregungen werden seitens der Wallfahrtstadt Werl nicht vorgebracht.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

045_Deutscher Wetterdienst Wetteramt Essen

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
045-1	Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

052_GASCADE Gastransport GmbH

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
052-1	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	
052-2	Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Hinweis wird an die Städte Erwitte, Werl und Lippstadt als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.
052-3	Nachträgliche Lageänderungen in Ihrer Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.	Der Hinweis wird zur Knenntnis genommen.
052-4	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden weitere Versorgungsunternehmen beteiligt (siehe Anlage 2: Liste der Beteiligten).

060_Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz NRW

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
060-1	Mit Bezugsschreiben vom 01.04.2025 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) am o. g. Regionalplan-änderungsverfahren. Aus landesweiter Sicht des Natur- und Artenschutzes bestehen nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen und auf Grundlage der dem LANUK vorliegenden Fachdaten keine erheblichen Bedenken, die der vorgesehenen Planänderung entgegenstünden. Zum Umfang von Untersuchungen und Prüfungen im Rahmen nachgeordneter Planungsverfahren und dem Umfang von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen nachgeordneter Planungsverfahren festgelegt werden, wird durch diese Einschätzung keine Aussage getroffen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

063_Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
063-1	Namens und in Vollmacht der in NRW anerkannten Landesverbände von BUND LNU/SDW und NABU gebe ich im Verfahren zur 21. Änderung des Regionalplans (Ihr Zeichen: 32.31.01-010) die folgende Stellungnahme ab (SO 1-10.24 GEP /04.25) :	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
063-2	Die 21. Änderung wird kritisch gesehen und insbesondere aufgrund des Verlustes von AFAB abgelehnt. Wäre die Bilanz ausgeglichen, würden wir gegebenenfalls zu einem anderen Ergebnis kommen. Begründung: Erstaunlich sind die in der Planbegründung (Anlage 3) in Kapitel 1.3 ab Seite 8 genannten, relativ hohen Bedarfe an ASB: Erwitte 14 ha und Lippstadt 30 ha. In Werl-Westönnen sieht die BR Arnsberg hingegen nur einen ASB-Bedarf von 1 ha. Eine Überprüfung dieser von der BR ermittelten Bedarfe ohne Kenntnis der örtlichen Situation nicht möglich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Bedarfszahlen der 21. Regionalplanänderung beruhen auf der vom Regionalrat beschlossenen einheitlichen Bedarfsmethodik für die Kreise Südwestfalens (Beschlussvorlage 30/04/2019) unter Berücksichtigung der regionalspezifisch empirischen Dichtewerte (Beschlussvorlage 05/01/2023). Dabei wird im Rahmen der Ermittlung von Siedlungsflächenbedarfen zunächst der kommunale Bedarf an Wohneinheiten ermittelt. Anhand siedlungsstrukturtypischer Dichten werden diese anschließend in Flächenbedarfe umgewandelt. (siehe auch Abwägungsvorschlag Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 063-4)
063-3	Bei den Steckbriefen sind jeweils für einen Erweiterungsbereich die umweltrelevanten Prüfungen aufgeführt. Aus Punkt 3 „Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung“ und 4 „Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen“ kann entnommen werden, wie die Umweltauswirkungen eingeschätzt werden bzw. wie damit umgegangen werden soll. Es wird daher hierzu insbesondere kritisiert, dass die BR der Auffassung ist, dass die jeweils erkennbaren Problemen einschl. Artenschutz auf den nachfolgenden Planungsebenen weiter zu prüfen bzw. zu lösen seien; es also auf der Ebene der Regionalplanung keine entsprechenden Probleme geben würde. Hierzu müssten die konkreten Planungen auf der Bauleitplanungsebene bekannt sein.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Gemäß VV-Artenschutz besteht auf Regionalplanebene keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Es findet lediglich eine überschlägige Vorabschätzung statt, in der die möglicherweise verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betrachtet werden. Im Rahmen des Scopings hat das LANUV (inzwischen LANUK) keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten benannt.

063-4	Das Verhältnis der Verlust an Freiraum zur Rückgabe an Freiraumflächen ist inakzeptabel: Erwitte 2,3 ha Erweiterung der Kernstadt = Verlust AFAB durch Neudarstellung ASB (Änderungsbereich1) Erwitte Westerkotten ca. 4,0 ha (Änderungsbereich 2), 3,9 ha (Änderungsbereich 3) = Verlust AFAB durch Neudarstellung ASB Lippstadt ca. 6,0 ha /Änderungsbereich 4) = Verlust AFAB durch Neudarstellung ASB Werl Westtönnen ca. 2,5 ha (Änderungsbereich 5) = Verlust AFAB durch Neudarstellung ASB Dem gegenüber steht nur beim Änderungsbereich 5 in Werl-Westtönnen ein Flächentausch = Rücknahme ASB im Umfang von ca. 4,5 ha (Änderungsbereich 6) gegenüber, siehe Änderungsbereich 5 und Neudarstellung AFAB, Damit steht dem Verbrauch an AFAB in Höhe von ca. 18,7 ha eine Rücknahme von ASB in Höhe von nur ca. 4,5 ha gegenüber! Hier sind die Qualitäten hinsichtlich Natur und Landschaft für die Änderungsbereich noch gar nicht berücksichtigt, da für den Änderungsbereich 6 kein Steckbrief erarbeitet wurde. Ein qualitativer Vergleich der Tauschfläche mit den verloren gehenden Freiraumbereichen ist daher gar nicht möglich.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. Wie in der Begründung dargelegt, soll mit der 21. Änderung die Grundlage für die weitere Wohnbauflächenentwicklung in den Städten Erwitte, Lippstadt und in Werl-Westönnen gelegt werden. Die angestrebten Erweiterungen der ASB erfolgen dabei in dem Bewusstsein, dass trotz der Rücknahme von ASB ein Verlust an AFAB einhergeht sowie Freiraumfunktionen beeinträchtigt werden. Die Regionalplanung Arnsberg kommt mit der 21. Änderung ihrer Aufgabe nach, bedarfsgerecht Siedlungraum für Wohnbauflächen festzulegen. Die angestrebte Rücknahme im Rahmen der 21. Änderung dient der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung auf Ebene der Regionalplanung (Ziel 6.1-1 LEP NRW). Ein Streckbrief für den Änderungbereich 6 ist nicht erforderlich, da die geplante Umplanung von ASB bzw. in AFAB bzw. die Umsetzung der ASB-Festlegung keine erheblichen Umweltauswirkungen auslöst (vgl. Screening-Prüfbogen, Anhang 2 des Umweltberichtes). (siehe auch Abwägungsvorschlag 047-10/074-10 Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Soest)

067_Landrat des Kreises Gütersloh

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
067-1	Der Kreis Gütersloh hat keine Bedenken. Auf eine Beteiligung der Fachabteilungen wurde verzichtet.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

068_Landrat des Kreises Paderborn

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
068-1	Aus Sicht des Kreises Paderborn bestehen gegen die geplante Änderung keine Anregungen oder Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

070_Landrat des Kreises Warendorf

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
070_1	Zu dem o.a. Vorhaben [21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl] bestehen seitens des Kreises Warendorf keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

071_Landrätin des Kreises Soest

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
071_1	Die o. g. Planung [21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, TA Soest/HSK im Bereich der Städte Erwitte, Lippstadt und Werl] wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
071_2	Gegen die 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
071_3	Es sei an dieser Stelle noch einmal auf die Stellungnahme im Rahmen des Scopings vom 31.10.2024, insbesondere in Hinblick auf Teilbereich 1 hingewiesen: „Gegen den Teilbereich 1 (Erwitte) bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken, sofern der dort vorhandene landwirtschaftliche Betrieb am Standort Westernkötter Straße 36 aufgegeben wird. Diese Standortaufgabe wurde bereits zur 13. Änderung des FNP Erwitte thematisiert und eine Umsiedlung	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; der Belang ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Hinweis wird an die Stadt Erwitte als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.

	wurde in Aussicht gestellt. Nach Kenntnis der Unteren Immissionsschutzbehörde besteht der Betrieb allerding noch.“	
071_4	Die Untere Natur- und Landschaftsschutzbehörde gibt zur Regionalplanänderung folgende Hinweise: Die Planung wird einen Flächenverbrauch und einen Verlust an naturnahen Flächen nach sich ziehen. Die Auswahl der Teilflächen für eine Siedlungsentwicklung begründet sich u.a. mit einer guten Verkehrsanbindung (Teilflächen 1 und 2), einer geringen Störung von Arten und Biotopen oder mit einer Lückenschlussbebauung (Teilflächen 3 und 4).	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
071_5	Die im Umweltbericht getroffene Einschätzung, dass die 21. Änderung, die zu 18,7 ha neuem ASB führt, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche aufweist, wird von der UNB geteilt. Insbesondere, da lediglich Rücknahmen von ca. 4,5 ha gegenüberstehen. Die Rücknahme des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in Fläche 6 wird vor dem Hintergrund einer flächensparenden Siedlungsent-wicklung seitens der UNB begrüßt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
071_6	Teilweise liegen für die Änderungsbereiche schon Bebauungspläne im Entwurf vor. In den jeweiligen Verfahren konnte festgestellt werden, dass das VSG Hellwegbörde DE-4415-401 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
071_7	Die Änderungen führen auf der Ebene des Regionalplans nicht zu Konflikten mit angrenzenden Landschaftsschutzgebieten (LSG), Naturschutzgebieten (NSG) oder geschützten Landschaftsbestand-teilen (GLB). Es ist im nachfolgenden Bauleitplanverfahren aber sicherzustellen, dass mit ausreichenden Abständen, Pufferflächen, ausreichender Eingrünung die Schutzfunktion dieser Gebiete weiter gewährleistet ist. Ebenfalls sind die Belange des Artenschutzes in den jeweiligen Bauleitplänen zu berücksichtigen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Hinweis wird an die Städte Erwitte, Werl und Lippstadt als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben
071_8	Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

073_Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg / 047_Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter / 074_Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Soest

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
073-1	Im Einvernehmen mit dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter sowie der Kreisstelle Soest der Landwirtschaftskammer NRW gebe ich im Hinblick auf die oben genannte 21. Änderung des Regionalplans folgende Stellungnahme ab:	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
073-2 047-2 074-2	**Zum Umweltbericht** <u>Zu Kapitel 5: „Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“</u> Ausdrücklich begrüßt wird, dass im Umweltbericht zumindest grobe Hinweise zum erforderlichen Ausgleich und Ersatz gegeben werden. Für die vorgesehenen ASB-Erweiterungen in den Änderungsbereichen 1, 2 und 3 werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich vorgeschlagen: a. verbliebene Grünlandflächen zu erhalten eine extensive Nutzung zu fördern b. traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken, Obstbaumbestände und Kopfbäume zu erhalten, sowie Klein- und Saumbiotope zu fördern c. Fließgewässer zu renaturieren und nutzungsfreie Gewässerrandstreifen zu schaffen. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme a wird begrüßt, dass Grünlandflächen erhalten werden sollen. Eine Ausdehnung von Grünland, insbesondere eine Ausdehnung von extensiv genutztem Grünland sollte hingegen vermieden werden. Auch die Maßnahmen b und c werden grundsätzlich begrüßt, da es sich um weitestgehend kleinräumige wenig flächenintensive Maßnahmen handelt bzw. die Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL ggf. ohnehin durchgeführt werden müssten. Auch das Anlegen von wenig genutzten Gewässerrandstreifen wird grundsätzlich befürwortet. Entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen sollten die Gewässerrandstreifen jedoch nicht „nutzungsfrei“ sein. Ein Pflegemanagement muss erfolgen, um die Ausbreitung von Neophyten zu vermeiden. Da alle	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind. Bei den aufgezählten Maßnahmen handelt es sich lediglich um Vorschläge von Seiten der Regionalplanugsbehörde, die sich aus den Empfehlungen des LANUV (inzwischen LANUK) für den Landschaftsraum „Soester Börde“ herleiten. Die Extensivierung von Grünland stellt eine naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen dar und ist daher als Ausgleichsvorschlag geeignet. In welchem Ausmaß Extensivierung stattfinden soll, ist auf Ebene der Bauleitplanung unter Abwägung insbesondere von naturschutzfachlichen mit agrarstrukturellen Belangen zu entscheiden. Die Anregung wird an die Stadt Erwitte als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.

	drei Änderungsbereiche landwirtschaftlich geprägt sind und der Eingriff in wesentlichen Teilen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche stattfindet, sollten möglichst agrarstrukturverträgliche Maßnahmen ergriffen werden. Es wird daher angeregt, den Umweltbericht unter Kapitel 5 auf Seite 15 wie folgt anzupassen: • verbliebene Grünlandflächen zu erhalten ~~eine extensive Nutzung zu fördern~~ • traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken, Obstbaumbestände und Kopfbäume zu erhalten, sowie Klein- und Saumbiotope zu fördern. • Fließgewässer zu renaturieren und nutzungs~~arme, extensive~~ Gewässerrandstreifen zu schaffen.	
073-3 047-3 074-3	Um beim Ausgleich und Ersatz möglichst keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen zu beanspruchen, sollten als Hinweis an die nachfolgenden Planungsbehörden folgende Punkte ergänzt werden, die als Ziel-Maßnahmen ebenfalls dem Landschaftsraum LR-IIIa-106 zugeordnet sind: • Förderung alt- und totholzreicher Wälder • Schaffung vielfältiger Waldränder	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Die Anwendung der Eingriffsregelung findet auf Ebene der Bauleitplanung statt. Für die Eingriffsregelung gilt gem. § 15 Abs.2 BNatSchG, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederherzustellen sind. Durch Kompensationsmaßnahmen im Wald können die Funktionen des Offenlands i.d.R. nicht wiederhergestellt werden.
073-4 047-4 074-4	Für die vorgesehene ASB-Erweiterung im Änderungsbereich 4 werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich vorgeschlagen: • breite Wegsäume zu entwickeln • landschaftsgliedernde Elemente und Kleinbiotope wie Saum- und Gehölzstrukturen zu erhalten und zu pflegen, sowie den Landschaftsraum mit diesen anzureichern • naturnahe Gewässerabschnitte und Gewässerauen wiederherzustellen • Acker in den episodisch überfluteten Auen in Grünland umzuwandeln	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind. In welchem Ausmaß Extensivierung stattfinden soll, ist auf Ebene der Bauleitplanung unter Abwägung insbesondere von naturschutzfachlichen mit agratstrukturellen Belangen zu entscheiden. Die Anregung wird an die Stadt Lippstadt als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.

	• kulturhistorisch bedeutsame Entwässerungskanäle mit charakteristischer Vegetationszonierung zu erhalten und zu optimieren. O.g. Maßnahmen werden weitestgehend begrüßt, lediglich die Umwandlung von Ackerland in Grünland wird kritisch betrachtet und muss auf Ebene der nachfolgenden Planungsebenen agrarstrukturverträglich umgesetzt werden oder sollte möglichst unterbleiben.	
073-5 047-5 074-5	Für die vorgesehene ASB-Erweiterungen im Änderungsbereich 5 werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich vorgeschlagen: • Ackerwildkrautstreifen entlang der Wege zu schaffen • Obstweiden und Straßenobstbeständen entlang untergeordneter Wege zu schaffen und damit für abwechslungsreiche Ortsrandbilder zu sorgen. Insbesondere die Anlage von Obstweiden wird aus agrarstruktureller Sicht kritisch betrachtet und sollte unterbleiben, da dies häufig auf Ackerland geschieht und einen weiteren Eingriff in die Agrarstruktur und in die produktive landwirtschaftliche Nutzfläche bedeuten würde. Es wird daher gefordert, die folgenden Maßnahmen näher in die Betrachtung einzubeziehen, um den Eingriff für die Landwirtschaft und das Schutzgut landwirtschaftliche Nutzfläche möglichst gering zu halten: • naturnahe Waldbewirtschaftung, • sukzessive Umwandlung von Nadel- in Laubwälder, • Schaffung vielfältiger Waldränder, • Sicherung und Entwicklung von Alt- und Totholzern. Letztgenannte Maßnahmen sind ebenfalls dem Landschaftsraum LR-IIIa-112 zuzuordnen.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Die Anwendung der Eingriffsregelung findet auf Ebene der Bauleitplanung statt. Für die Eingriffsregelung gilt gem. § 15 Abs.2 BNatSchG, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederherzustellen sind. Durch Kompensationsmaßnahmen im Wald können die Funktionen des Offenlands i.d.R. nicht wiederhergestellt werden.
073-6 047-6 074-6	**Zum Regionalplan** Mit der 21. Änderung des Regionalplans sollen insgesamt ca. 18,7 ha Fläche, die derzeit als AFAB ausgewiesen sind, zu ASB umgewandelt werden. Dem gegenüber steht eine Rücknahme von ASB und	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; der Belang ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist der Belang der möglichst flächeneffizienten

	Neuausweisung von AFAB im Umfang von ca. 4,5 Hektar. Der als AFAB festgelegte Bereich nimmt damit insgesamt um ca. 14,2 Hektar ab. Diese Fläche wird in großen Teilen landwirtschaftlich intensiv genutzt. Es handelt sich insbesondere im Bereich Werl (Änderungsbereich 5) um hochwertigste Ackerflächen mit bis zu 89 Bodenpunkten. Aufgrund des erheblichen Eingriffs in die Schutzgüter Fläche und Boden ist von den nachgeordneten Planungsbehörden folgender Hinweis aus dem Umweltbericht (S. 19) zwingend umzusetzen: „[…] *für eine möglichst flächeneffiziente Ausgestaltung der Wohnbauflächen zu sorgen, durch Eingrünungen und Einhalten von Schutzabständen Auswirkungen gering zu halten und durch weitere Maßnahmen zur Verringerung der kumulativen Wirkungen eine möglichst umweltverträgliche Planung umzusetzen.“*	Ausgestaltung der Wohnbauflächen zu berücksichtigen. Der Hinweis wird an die Städte Erwitte, Werl und Lippstadt als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.
073-7 047-7 074-7	Insbesondere zu den Änderungsbereichen 1 und 2 sowie 5 und 6 bestehen erhebliche Bedenken:	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Anregungen sowie die entsprechenden Abwägungsvorschläge werden im Folgenden konkretisiert (siehe 047-8 bis 047-10).
073-8 047-8 074-8	Zum Änderungsbereich 1 und 2: Im direkten Umfeld der Änderungsbereiche 1 und 2 liegen landwirtschaftliche Betriebsstandorte mit Tierhaltung, die durch die heranrückende Bebauung ggf. in ihrer Existenz gefährdet werden können. Es ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer künftigen Entwicklung nicht gehindert werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Tierhaltung trotz heranrückender Wohnbebauung auch bei sich ändernden Markt-, Tierschutz- und Tierwohlstandards, die ggf. auch Stallumbauten und Stallerweiterungen (mehr Platzbedarf je Tier) mindestens in gleichem Umfang möglich bleibt. In diesem Zusammenhang verweise ich insbesondere auf Grundsatz 7.5-2 LEP, indem es heißt: *„Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzfächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen*	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden weil die Belange nachgelagerten Planungs und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Sicherstellung des Bestandes und der Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe) zu berücksichtigen. Die Anregung wird an die Stadt Erwitte als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben. Gemäß der Stellungnahme des Kreises Soest ist zudem die Umsiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Umfeld des ÄB 1 vorgesehen (siehe Landrätin des Kreises Soest 071_3).

	und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden."	
073-9 047-9 074-9	Zum Änderungsbereich 4: Der Änderungsbereich 4 weist zwar lediglich Bodenwertzahlen im Bereich von 35-39 Bodenpunkten auf, er wird jedoch zumindest in Teilen intensiv landwirtschaftlich und vor allem gartenbaulich (Baumschule) genutzt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
073-10 047-10 074-10	Zum Änderungsbereich 5 und 6: Aus hiesiger Sicht widerspricht die Änderung im Bereich 5 und 6 dem Ziel 6.1-1 des LEP. In Ziel 6.1-1 LEP heißt es: *„Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch)."* In den Erläuterungen zu diesem Ziel heißt es: *„Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPlG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt. Ein Bedarfsnachweis für die neue Siedlungsfäche ist bei diesem Nullsummenspiel nicht erforderlich, vorausgesetzt es handelt sich um Flächen gleichen Umfangs und entsprechender Freiraumqualität. Zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen ist im Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen ggf. eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden einzuholen.*	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes. In der Planbegründung (vgl. Kap. 1.3 (Anlage 3)) wurde dargelegt, dass in Westönnen zur Befriedigung der hohen Nachfrage an Wohnbauflächen und zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Infrastruktur ein Flächentausch erforderlich ist. Bei der Neufestlegung von ca. 2,5 ha ASB und der Rücknahme von ca. 4,5 ASB und Festlegung als AFAB handelt es sich um kein Nullsummenspiel; es wird quantitativ mehr Siedlungsraum in Freiraum umgewandelt. Vor dem Hintergrund der bedarfsgerechten Baulandvorsorge und der Sicherung eines geeigneten Flächenangebotes sind die aus Sicht der Landwirtschaft geringeren Qualitäten der Böden und Flächen durch die höhere Quantität als gleichwertig im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW anzusehen und somit ist das Ziel beachtet.

	Aus hiesiger Sicht und aus Sicht des Umweltberichts handelt es sich bei den Tauschflächen der Änderungsbereiche 5 und 6 nicht um qualitativ gleichwertige Flächen. Der Änderungsbereich 6, der dem Freiraum zugeordnet werden soll, ist bereits durch Wohngebäude und Zersiedelung deutlich stärker vorgeprägt. Eine im Änderungsbereich liegende Grünlandfläche wird vermutlich nur zu Hobbyzwecken und damit nicht landwirtschaftlich genutzt. Die Bodenwertzahlen nach Bodenschätzgesetz bewegen sich im Bereich 70-80 Bodenpunkte. Wohingegen die neu als ASB auszuweisende Fläche im Änderungsbereich 5 landwirtschaftlich sehr intensiv genutzt wird. Es handelt sich um allerbeste Ackerböden mit bis zu 89 Bodenpunkten. Auch ist die Fläche vom Flächenzuschnitt deutlich besser für die landwirtschaftliche Produktion geeignet. Änderungsbereich 6 eignet sich aufgrund der Lage und angrenzenden Bebauung sehr gut für die weitere Siedlungsentwicklung, wohingegen Änderungbereich 5 einer intensiveren Erschließung bedarf. Ein Flächentausch ist damit aus hiesiger Sicht aufgrund der deutlich unterschiedlichen Qualität der Flächen nicht mit dem Ziel 6.1-1 vereinbar.	
073-11 047-11 074-11	Sehr begrüßt wird, dass die Agrarstandortwertekarte (Agrarstrukturelle Basiskarte) in die Abwägung eingestellt wird und in Kapitel 5.1 der Regionalplanbegründung unter der Abwägung zu Grundsatz 7.5-1 und 7.5-2 aufgegriffen wird. Auch wird deutlich befürwortet, dass die nachfolgenden Planungsbehörden darauf achten müssen, dass für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht noch zusätzlich landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
073-12 047-12 074-12	Richtigstellung zu Kapitel 5.1 Abschnitt zu Grundsatz 7.5-1 und 7.5-2 LEP Es wird fälschlicherweise dargestellt, dass die Änderungsbereiche 1 und 4 hohe, die übrigen Bereiche mittlere Standortwerte nach der von uns entwickelten Standortwertekarte aufweisen. Richtig ist indes, dass alle Änderungsbereiche hohe Agrarstandortwerte aufweisen. Diese Interpretation ist möglicherweise aufgrund der Überlagerung mit dem Agrarraumlayer (rote Schraffierung) entstanden. Es werden nur solche Flächen als Agrarraum dargestellt, die der Standortwerteklasse 1 unterliegen und zusammengenommen die Darstellungsschwelle von 10 Hektar überschreiten. Damit sind alle Agrarräume automatisch auch	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Planbegründung (Anlage 3) wird entsprechend angepasst.

	in die Standortwerteklasse 1 einzuordnen. Lediglich Änderungsbereich 1, 4 sowie Teile des ÄB 5 liegen nicht im Agrarraum, da sie nicht die 10 Hektar-Schwelle überschreiten.	

075_Lörmecke-Wasserwerk GmbH

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
075_1	Wir bedanken uns für die Mitteilung vom 01.04.2025 zur 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Bedenken oder Anregungen dazu werden aus unserer Sicht der Wasserversorgung nicht vorgebracht.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

076_LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe –

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
076-1	Für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.10.2024 (Az. 3352rö24.eml).	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die genannte Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen vom 11.10.2024 (im Rahmen des Scoping für die 21. Änderung) ist im Folgenden den Anregungen 02 und 08 zu entnehmen.
076-2	Gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken. Allerings werden, da bodendenkmalpflegerische Belange betroffen sind, im Vorfeld von Baumaßnahmen im Bereich der Flächen 1-5 archäologische Maßnahmen notwendig sein.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Hinweise werden an die Städte Erwitte, Lippstadt und Werl als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.
076-3	Mit Erwitte, Lippstadt und Werl betrifft die Planung den Hellweg- und den Lipperaum. Diese Räume wurden während der gesamten Ur- und Frühgeschichte intensiv besiedelt. Teilweise werden sind uns die Änderungsbereiche bereits durch Bauleit-, oder Flächennutzungs-planungen bekannt und entsprechend werden im Rahmen dieser Planungen auch die bodendenkmalpflegerischen Belange berücksichtigt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

076-4	Innerhalb der Flächen 1, 2 und 3 ist, aufgrund von zahlreichen bereits bekannten Fundstellen verschiedener Epochen und Gattungen sowie der siedlungsgünstigen Lage in der Nähe von Bachläufen, das Vorhandensein von Bodendenkmälern zu vermuten. Somit liegen in den Änderungsbereichen 1, 2 und 3 nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW).	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes. Auf Ebene der Regionalplanung hat dieser Belang im Rahmen der 21. Änderung bereits Beachtung bzw. Berücksichtigung gefunden (siehe Ausführungen der Planbegründung in Kapitel 3.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen Denkmalschutzrecht und in Kap. 5.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung im Kontext zu Ziel 4 i.V.m. Grundsatz 8 Abs. 2).
076-5	Die Flächen 1 und 2 wurden bereits im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte von uns beauflagt. Es sind Archäologische Untersuchungen mittels Baggersondage durch eine Archäologische Fachfirma notwendig. Auch die Fläche 3 muss im Vorfeld der Umsetzung etwaiger Planungen, die mit Bodeneingriffen einhergehen mittels Baggersondage durch eine Archäologische Fachfirma untersucht werden um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären. Die Kosten für die Sondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ (gem. § 27 Abs. 1) zu Lasten des Vorhabenträgers.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Hinweis wird an die Stadt Erwitte als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.
076-6	Die Fläche 4 tangiert die mittelalterliche Stadtlandwehr von Lippstadt, die die Stadt umlaufend vor Übergriffen auf die Feldmark schützte. Ihren Verlauf längs des Bastertgrabens, der die Südgrenze des Bebauungsplanes markiert, dokumentiert nicht nur die Urkatasteraufnahme des frühen 19. Jahrhunderts, sondern er ist auch auf älteren Karten verzeichnet, so etwa 1709 auf einem Plan vom lippischen Gesamtbruch zwischen Lippe und Glenne. Im Vorfeld von Baumaßnahmen im Bereich der Landwehr sind daher archäologische Maßnahmen notwendig. Art und Umfang dieser Maßnahmen können erst festgelegt werden, wenn der Umfang der jeweiligen Bodeneingriffe bekannt ist. Eine konkrete Einschätzung und Stellungnahme kann daher erst auf Ebene der Bauleitplanung stattfinden.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes und des Umweltberichtes. Auf Ebene der Regionalplanung hat dieser Belang im Rahmen der 21. Änderung bereits Beachtung bzw. Berücksichtigung gefunden (siehe Ausführungen der Planbegründung in Kapitel 3.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen Denkmalschutzrecht und in Kap. 5.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung im Kontext zu Ziel 4 i.V.m. Grundsatz 8 Abs. 2).
076-7	Die Fläche 5 ist uns bereits durch den Bebauungsplan Nr. 132 der Stadt Werl bekannt und wurde von uns beauflagt. Innerhalb in der Umgebung des Änderungsbereichs, der siedlungsgünstig nahe eines Baches liegt, sind bereits zahlreiche Fundstellen bekannt. Somit liegen im Änderungsbereich 5 nach dem DSchG NW Vermutete	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Hinweis wird an die Stadt Werl als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.

	Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW). Das Bebauungsplangebiet ist durch Baggersondagen zu untersuchen. Die Kosten für die Sondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ (gem. § 27 Abs. 1) zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer Archäologischen Fachfirma durchgeführt werden um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären.	
076-8	Die Fläche 6 wird von einem Allgemeinen Siedlungsbereiches in einen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich geändert. Gegen diese Änderung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

087_PLEdoc GmbH

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
087-1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme [21. Änderung des Regionalplans – Teilabschnitt Kreis Soest und HSK] und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

087-2	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Hinweis wird an die Städte Erwitte, Werl und Lippstadt als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.
087-3	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan[1] markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
087-4	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

087_PLEdoc GmbH_GasLINE

<table>
<tr><th>ID</th><th>Stellungnahme</th><th>Abwägungsvorschlag</th></tr>
<tr><td>087-5</td><td><u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u>
<table>
<tr><th>lfd. Nr.</th><th>Eigentümer</th><th>Leitungstyp</th><th>Status</th><th>Leitungs-bezeichnung</th><th>Blatt</th><th>Schutz-streifen m</th><th>Ansprechpartner</th></tr>
<tr><td>1</td><td>GasLINE</td><td>LWL-KSR-Anlage</td><td>in Betrieb</td><td>GLT_910_002</td><td>030, 031</td><td>2</td><td>Maintenance Management Center (MMC)
0201/3642-17866
https://einweisung.mmc-portal.de</td></tr>
<tr><td>2</td><td>GasLINE</td><td>LWL-KSR-Anlage</td><td>in Betrieb</td><td>GLT_910_011</td><td>001, 002</td><td>2</td><td>Maintenance Management Center (MMC)
0201/3642-17866
https://einweisung.mmc-portal.de</td></tr>
<tr><td>3</td><td>GasLINE</td><td>LWL-KSR-Anlage</td><td>in Betrieb</td><td>GLT_910_058</td><td>001</td><td>2</td><td>Maintenance Management Center (MMC)
0201/3642-17866
https://einweisung.mmc-portal.de</td></tr>
</table></td><td>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</td></tr>
<tr><td>087-6</td><td>Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren</td><td>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

[1] Siehe Anlage

	beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln in welchem zu öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien betrieben werden. Ihr wurde gem. § 125 Ab. 2 TKG durch die Bundesnetzagentur die Berechtigung übertragen öffentlich gewidmete Verkehrswege unentgeltlich zu nutzen. Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Kabelschutzrohranlagen um eine oder mehrere Kabelschutzrohranlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als KSR-Anlage.	
087-7	Mit unserem Schreiben 20241000097 haben wir bereits folgende Aussagen abgegeben, die nach wie vor Gültigkeit haben und zu beachten sind: Wir bitten Sie, die KSR-Anlage nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Mithilfe der Koordinaten an den Tangentenschnittpunkten (TS-Punkten) in den beiliegenden Bestandsplänen ist eine sehr präzise Übernahme der LWL-Trasse in CAD-Systeme	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Gem. Planzeichen-VO (Anlage 3 der Verordnung zur Ducrhführung des Landesplanungsgesetz (LPlG-DVO)) ist eine nachrichtliche Übernahme von Kabelschutzrohranlagen bzw. LWL-Trassen nicht vorgesehen.
087-8	Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und sich durch die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Innerhalb der Änderungsbereiche eins, drei, vier, fünf und sechs sind keine Kabelschutzrohrlanlagen der GasLINE betroffen. Lediglich im Änderungsbereich zwei liegen randlich KSR-Anlagen. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung sind die Belange (Einfluss auf Bestand und Betrieb der Kabelschutzrohranlagen) zu berücksichtigen. Der Hinweis wird an die Stadt Erwitte als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.
087-9	Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an der KSR-Anlage ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

	Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage haben, mit uns abzustimmen sind. **Anlagen** Planunterlagen[2], Merkblatt[3]	Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Abstimmung der Details) zu berücksichtigen. Der Hinweis wird an die Stadt Erwitte als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.

097_Wasserverband Obere Lippe

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
097-1	Gegen die o. g. Änderung des Regionalplans bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
097-2	Für die nachfolgenden Planungen bitten wir jedoch den folgenen Hinweis zu beachten. Hinweis Die Kläranlage Werl Westönnen ist im Ist-Zustand stofflich wie hydraulisch ausgelastet. Sollte es durch die Erweiterung von Wohnbauflächen zu einer wesentlichen Mehrbelastung kommen, müsste die Anlage ausgebaut werden. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Lippeverband ist unbedingt erforderlich. Ansprechpartner: [Kontaktdaten]	Der Hinweis wurden zur Kenntnis genommen; der Belang ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Hinweis wird an die Stadt Werl als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben. Gemäß Ziel 39 Abs. 1 des Regionalplan Teilabschnittes SO-HSK dürfen Siedlungsbereiche erst in Anspruch genommen werden, wenn die Abwasserbeseitigung gesichert ist.

098_Wasserwerke Westfalen GmbH

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
098-1	Vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren. Die Belange der Wasserwerke Westfalen GmbH werden durch die 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt SO/HSk nicht berührt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

[2] Siehe Anlage
[3] Siehe Anlage

099_Westfälische Landeseisenbahn

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
099-1	Die Belange der WLE sind bei der geplanten Änderung des Regionalplanes Arnsberg nicht betroffen. Demnach bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
099-2	Vorsorglich möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass alle Eisenbahnstrecken unseres Unternehmens für eine perspektivische Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs untersucht werden.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

101_Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-D-AP

ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
101-1	Im Gebiet der Stadt Erwitte betreibt die Westnetz als Eigentümerin: - Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuer-leitungen - Strom-Hochspannungsanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen: - Mittelspannungsanlagen - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze Und die Netzgesellschaft Erwitte mbH & Co.KG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Betreiberin: - Gas-Verteilnetzanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen. Im Gebiet der Stadt Lippstadt betreibt die Westnetz als Eigentümerin: - Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuer-leitungen - Strom-Hochspannungsanlagen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

	- Strom-Verteilnetzanlagen: - Mittelspannungsanlagen - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze Strom Verteilnetzanlagen betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer. Im Gebiet der Stadt Werl betreibt die Westnetz als Eigentümerin: - Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuer-leitungen - Strom-Hochspannungsanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen: - Mittelspannungsanlagen - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze Strom Verteilnetzanlagen betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.	
101-2	Zum o.g. Planverfahren [21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl] nehmen wir wie folgt Stellung: Unsererseits bestehen keine Bedenken bzgl. der 21. Änderungen des Regionalplanes. Notwendige Änderungen und Erweiterungen unserer Verteilnetzanlagen werden wir aus den nachgelagerten Verfahren (Änderung Flächennutzungsplan, Aufstellung Bebauungsplan, usw.) ableiten.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Inhaltsverzeichnis Anlagen

087_PLEdoc GmbH

087_PLEdoc GmbH GasLINE

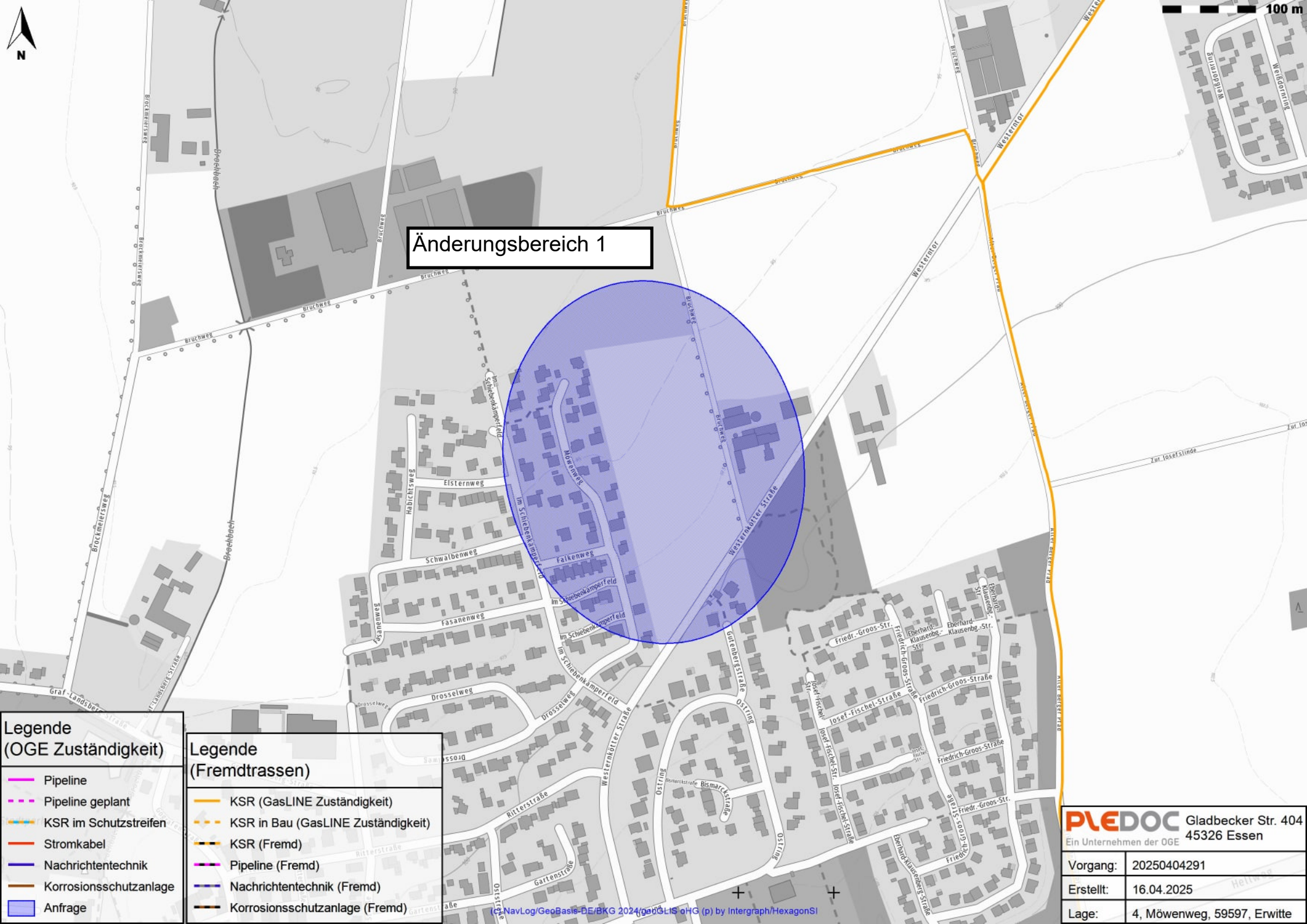
Änderungsbereich 1
N
100 m
Legende
(OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
Korrosionsschutzanlage (Fremd)
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20250404291
Erstellt: 16.04.2025
Lage: 4, Möwenweg, 59597, Erwitte

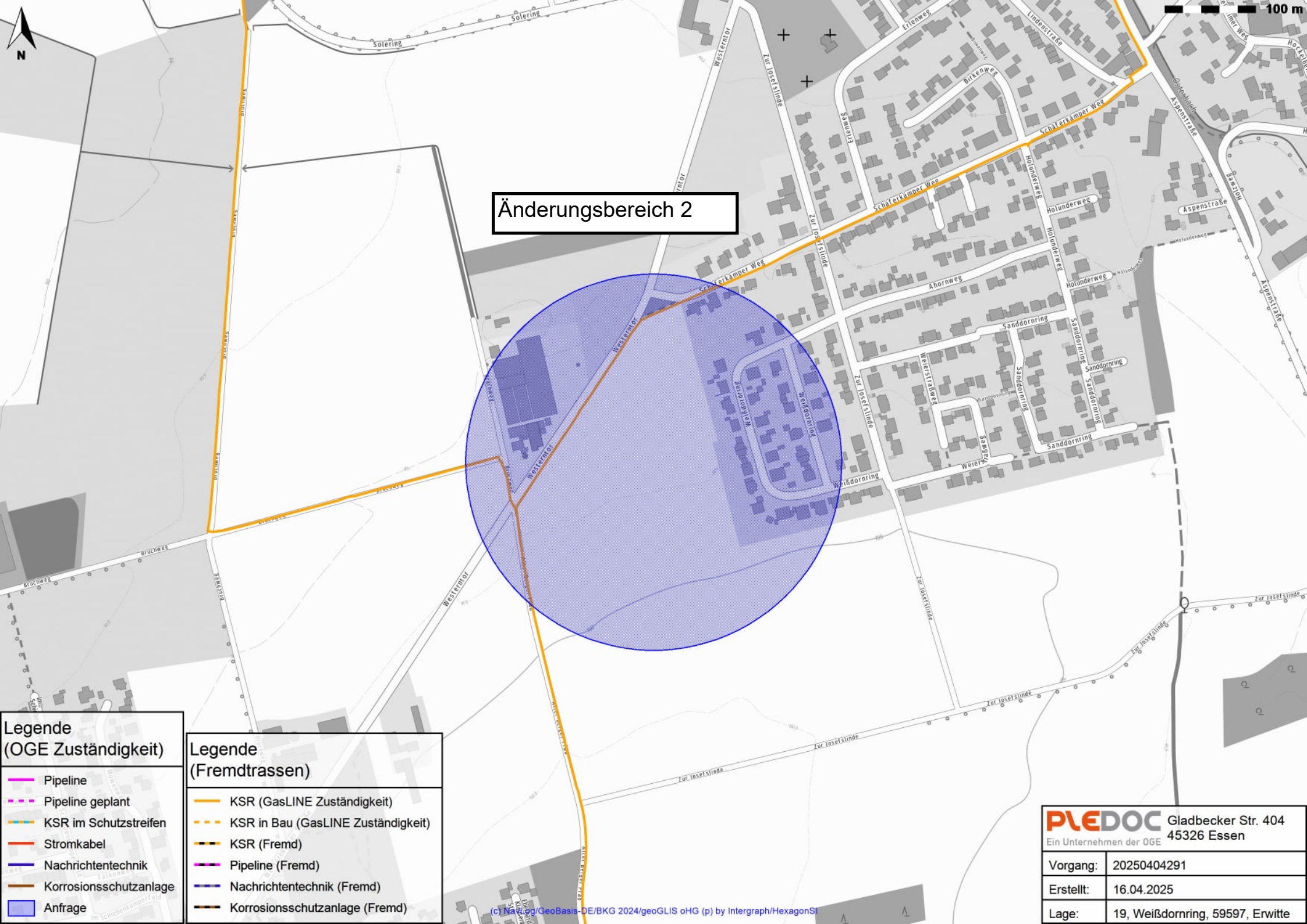
N
100 m
Änderungsbereich 2
Legende (OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende (Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
Korrosionsschutzanlage (Fremd)
(c) NaTeg/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20250404291
Erstellt: 16.04.2025
Lage: 19, Weißdornring, 59597, Erwitte

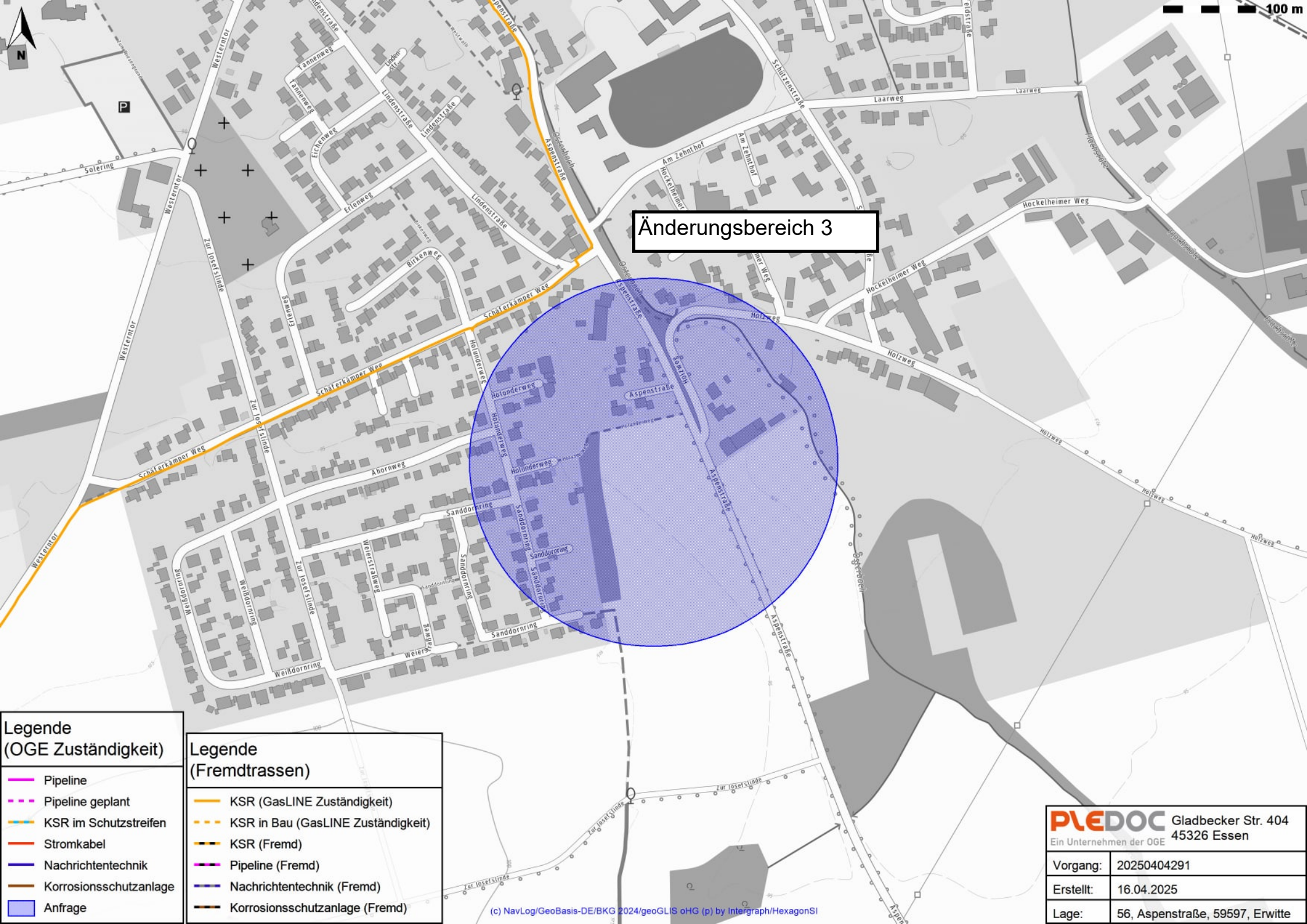
Änderungsbereich 3
100 m
N
Aspenstraße
Holzweg
Hockelheimer Weg
Schäferkamper Weg
Zur Josetslinde
Westerntor
Laarweg
Am Zehnthof
Lindenstraße
Sanddornring
Holunderweg
Ahornweg
Weißdornring
Weierstraßweg
Solering
Legende (OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende (Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
Korrosionsschutzanlage (Fremd)
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20250404291
Erstellt: 16.04.2025
Lage: 56, Aspenstraße, 59597, Erwitte

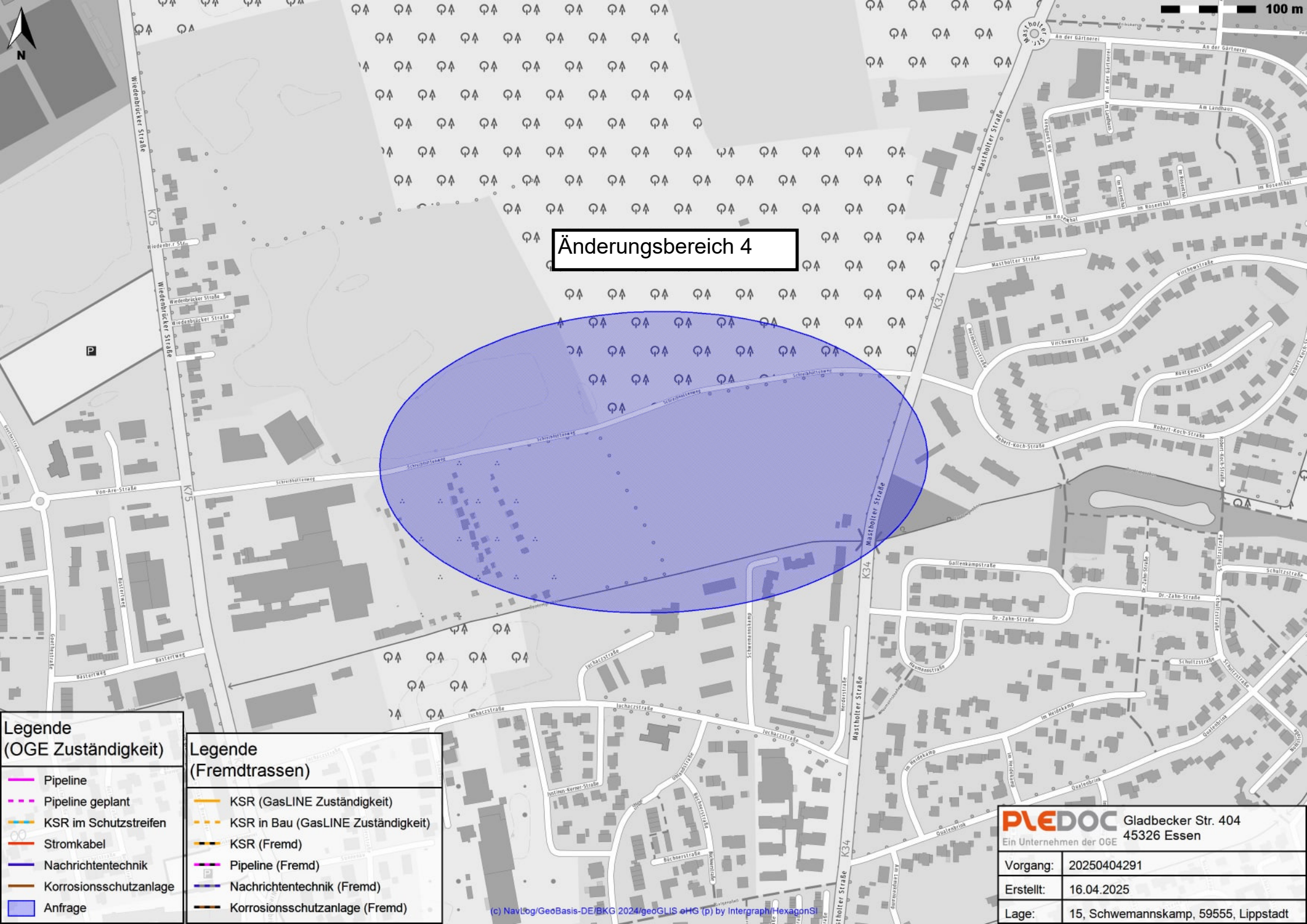
Änderungsbereich 4
100 m
N
Legende
(OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
Korrosionsschutzanlage (Fremd)
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20250404291
Erstellt: 16.04.2025
Lage: 15, Schwemannskamp, 59555, Lippstadt

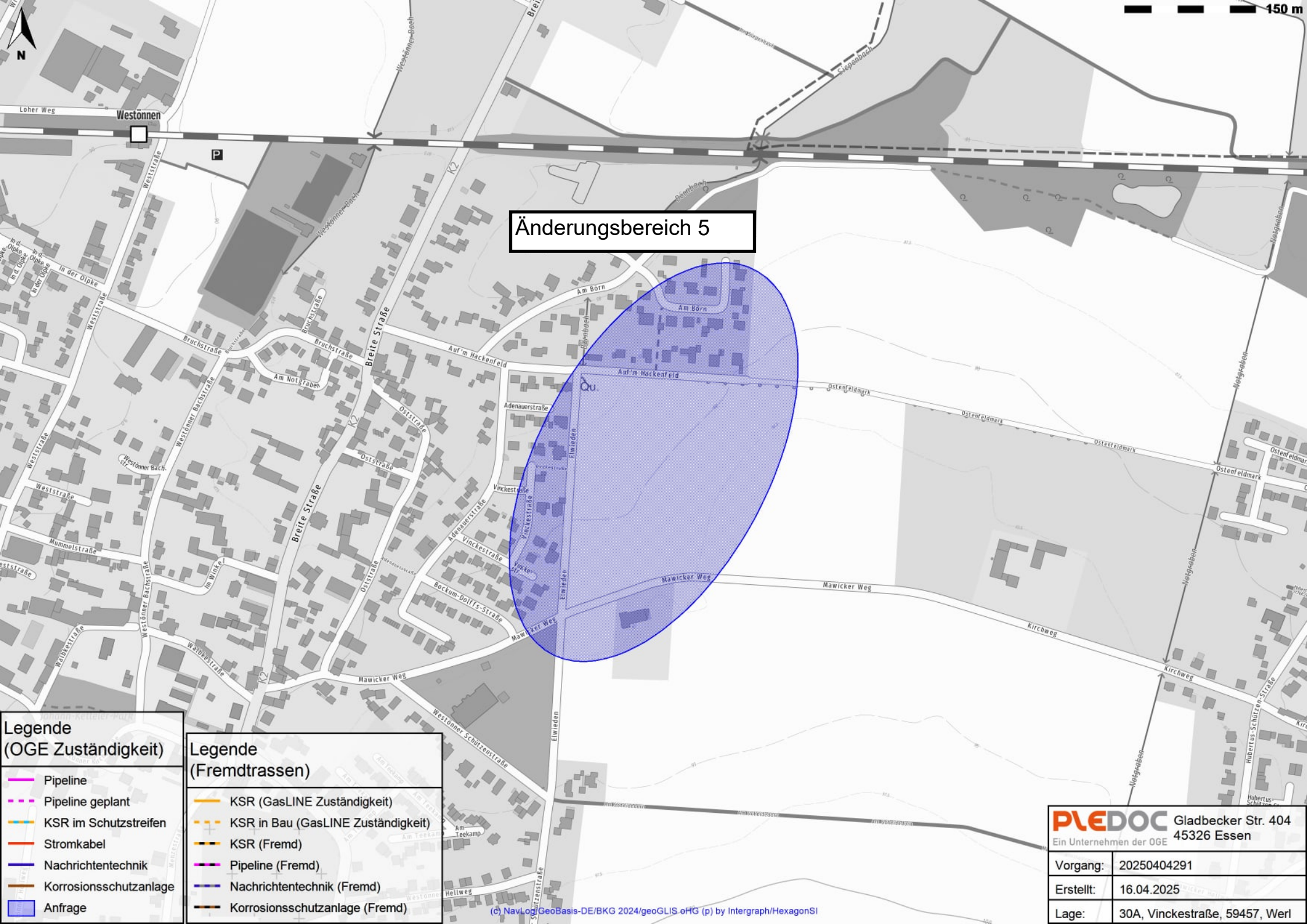
Änderungsbereich 5
150 m
N
Westönnen
Loher Weg
Weststraße
In der Dipke
Bruchstraße
Breite Straße
Auf'm Hackenfeld
Am Born
Am Notgraben
Adenauerstraße
Ostenfeldmark
Vinckestraße
Elwieden
Oststraße
Westönner Bachstraße
Mummelstraße
Im Winkel
Beckum-Dolffs-Straße
Mawicker Weg
Kirchweg
Walbkestraße
Westönner Schützenstraße
Hellweg
Am Teekamp
Notgraben
Hubertus-Schürten-Straße
Qu.
Legende (OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende (Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
Korrosionsschutzanlage (Fremd)
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20250404291
Erstellt: 16.04.2025
Lage: 30A, Vinckestraße, 59457, Werl

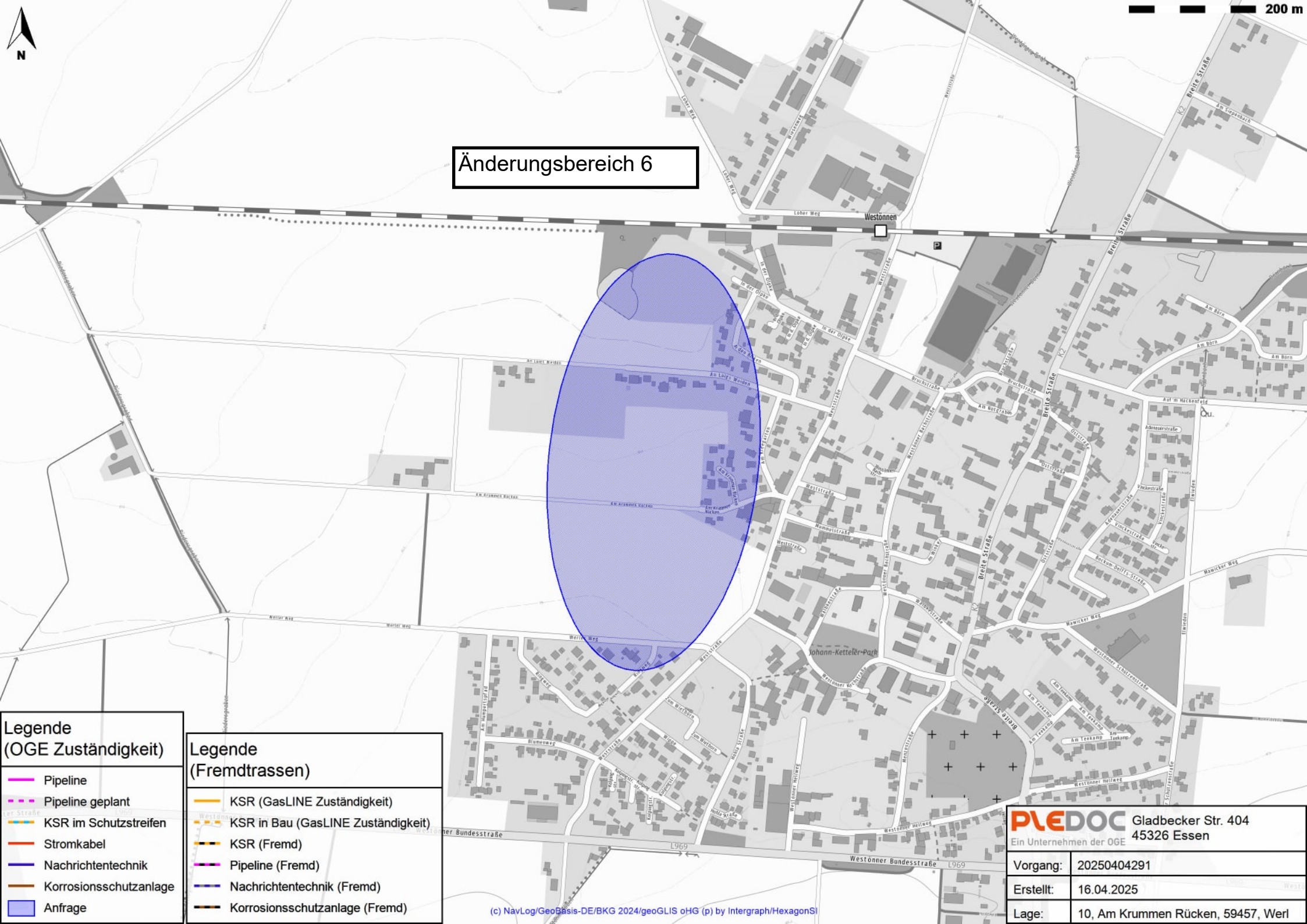
N
200 m
Änderungsbereich 6
Westonnen
Breite Straße
Johann-Ketteler-Park
Westonner Bundesstraße
L969
Legende
(OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
Korrosionsschutzanlage (Fremd)
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20250404291
Erstellt: 16.04.2025
Lage: 10, Am Krummen Rücken, 59457, Werl

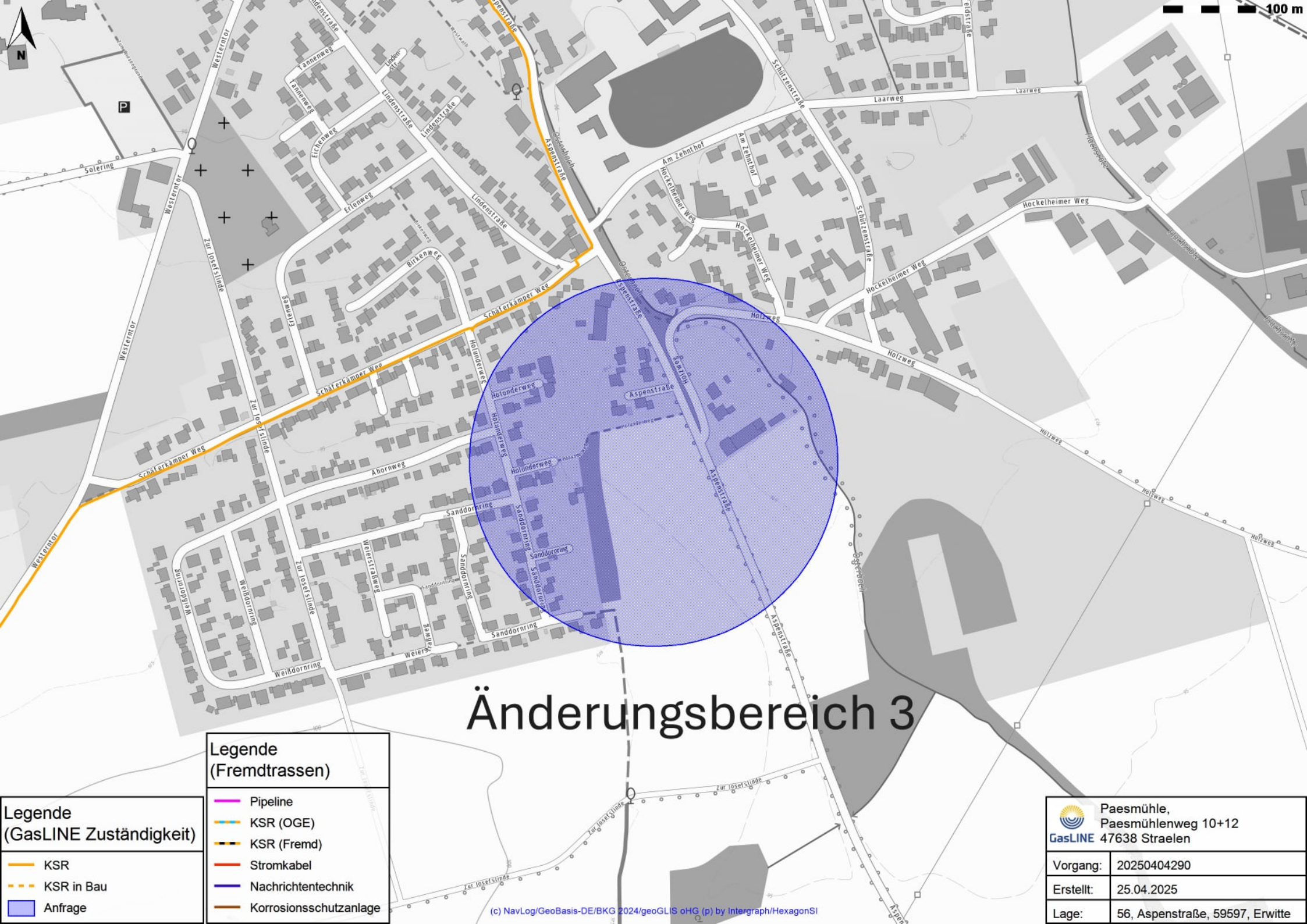
N
100 m
Änderungsbereich 3
Aspenstraße
Holunderweg
Holzweg
Hockelheimer Weg
Schäferkamper Weg
Zur Josefslinde
Sanddornring
Weißdornring
Ahornweg
Laarweg
Schützenstraße
Am Zehnthof
Lindenstraße
Westerntor
Solering
Legende
(GasLINE Zuständigkeit)
KSR
KSR in Bau
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
Pipeline
KSR (OGE)
KSR (Fremd)
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
GasLINE
Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
47638 Straelen
Vorgang: 20250404290
Erstellt: 25.04.2025
Lage: 56, Aspenstraße, 59597, Erwitte

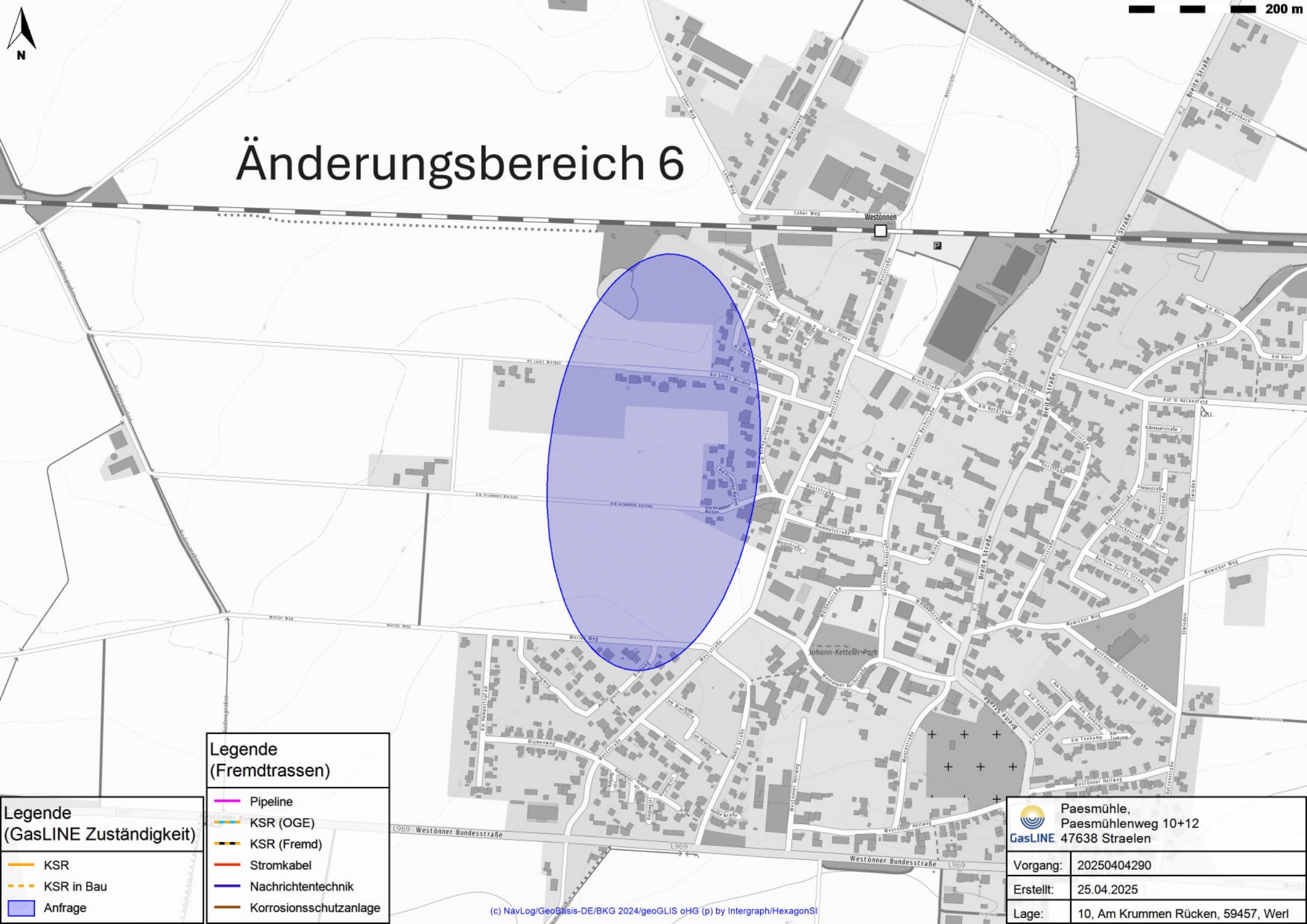
Änderungsbereich 6
N
200 m
Westonnen
Breite Straße
Johann-Ketteler-Park
Westönner Bundesstraße
L969
Legende
(GasLINE Zuständigkeit)
KSR
KSR in Bau
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
Pipeline
KSR (OGE)
KSR (Fremd)
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
GasLINE
Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
47638 Straelen
Vorgang: 20250404290
Erstellt: 25.04.2025
Lage: 10, Am Krummen Rücken, 59457, Werl

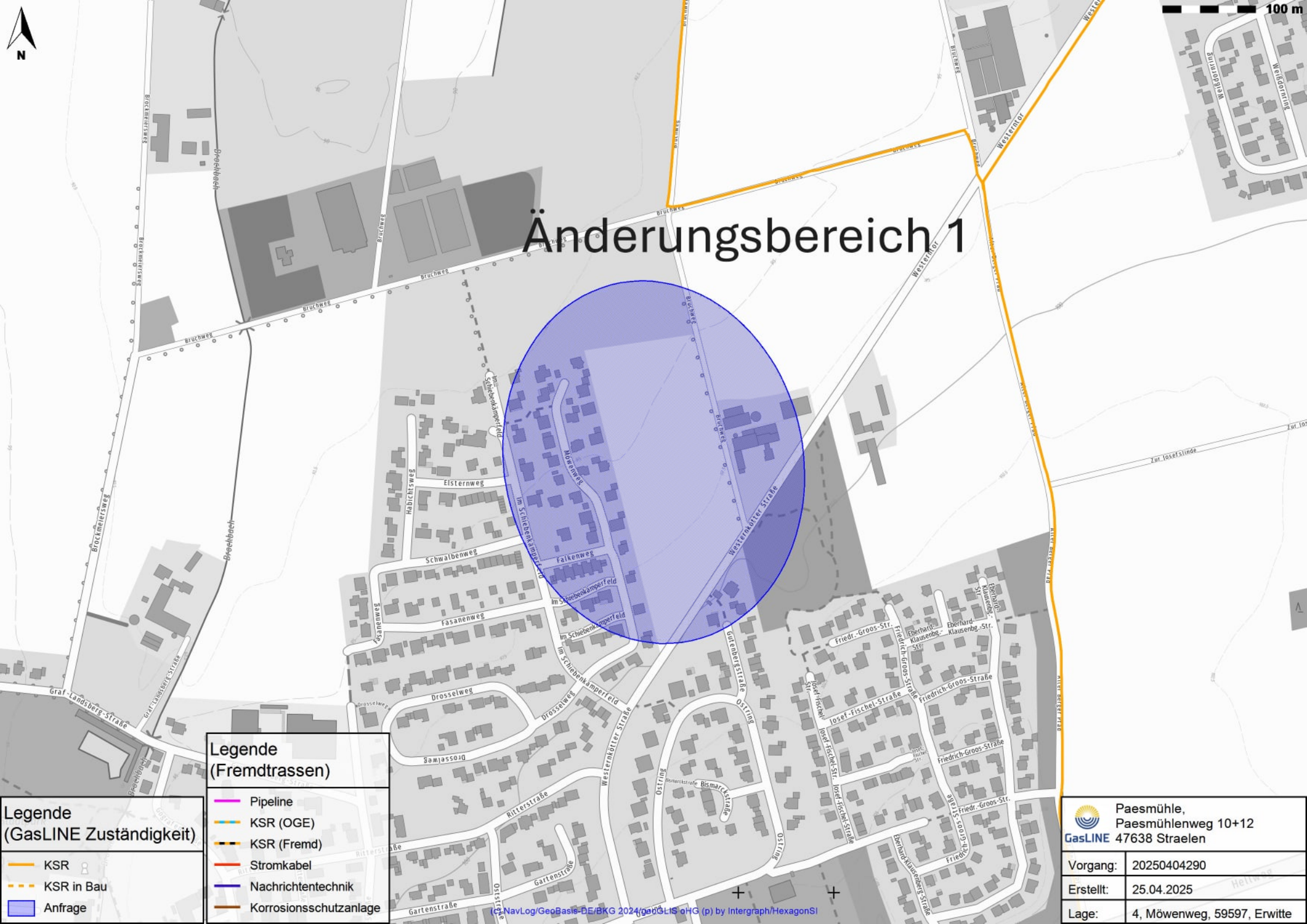
Änderungsbereich 1
N
100 m
Legende
(GasLINE Zuständigkeit)
KSR
KSR in Bau
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
Pipeline
KSR (OGE)
KSR (Fremd)
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
GasLINE
Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
47638 Straelen
Vorgang: 20250404290
Erstellt: 25.04.2025
Lage: 4, Möwenweg, 59597, Erwitte
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

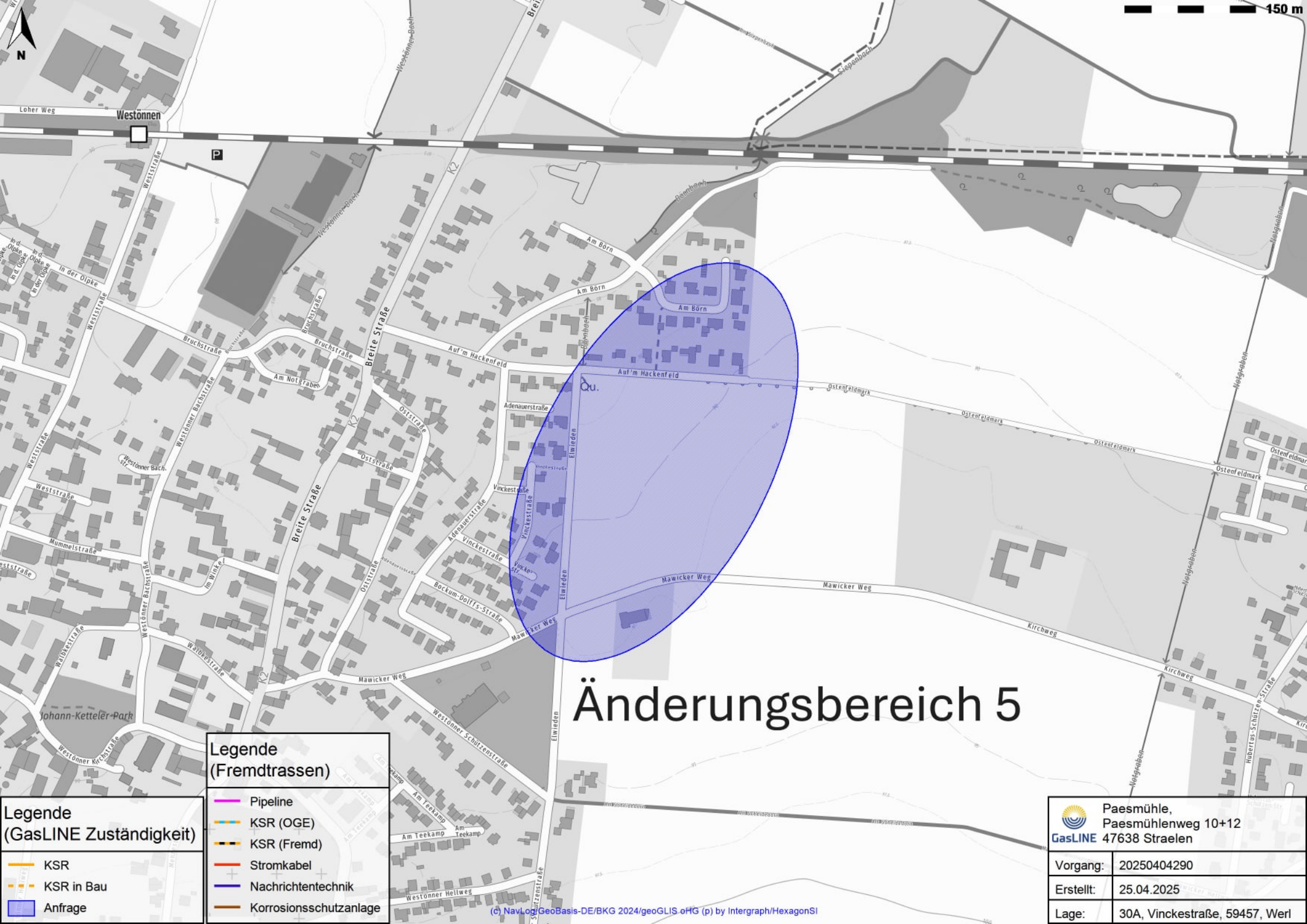
N
150 m
Änderungsbereich 5
Legende
(GasLINE Zuständigkeit)
KSR
KSR in Bau
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
Pipeline
KSR (OGE)
KSR (Fremd)
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
GasLINE
Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
47638 Straelen
Vorgang: 20250404290
Erstellt: 25.04.2025
Lage: 30A, Vinckestraße, 59457, Werl

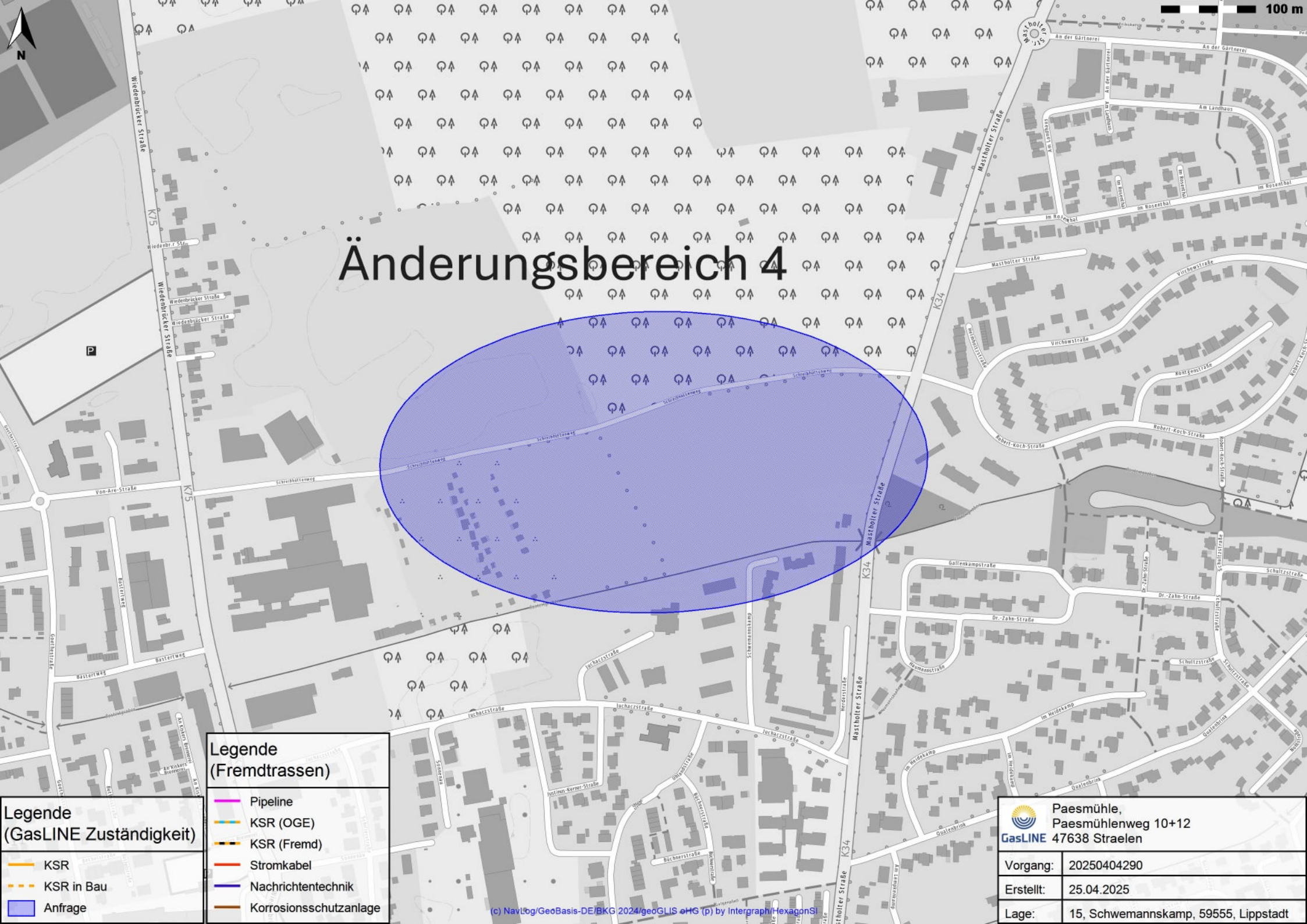
Änderungsbereich 4
N
100 m
Legende
(GasLINE Zuständigkeit)
KSR
KSR in Bau
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
Pipeline
KSR (OGE)
KSR (Fremd)
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
47638 Straelen
Vorgang: 20250404290
Erstellt: 25.04.2025
Lage: 15, Schwemannskamp, 59555, Lippstadt

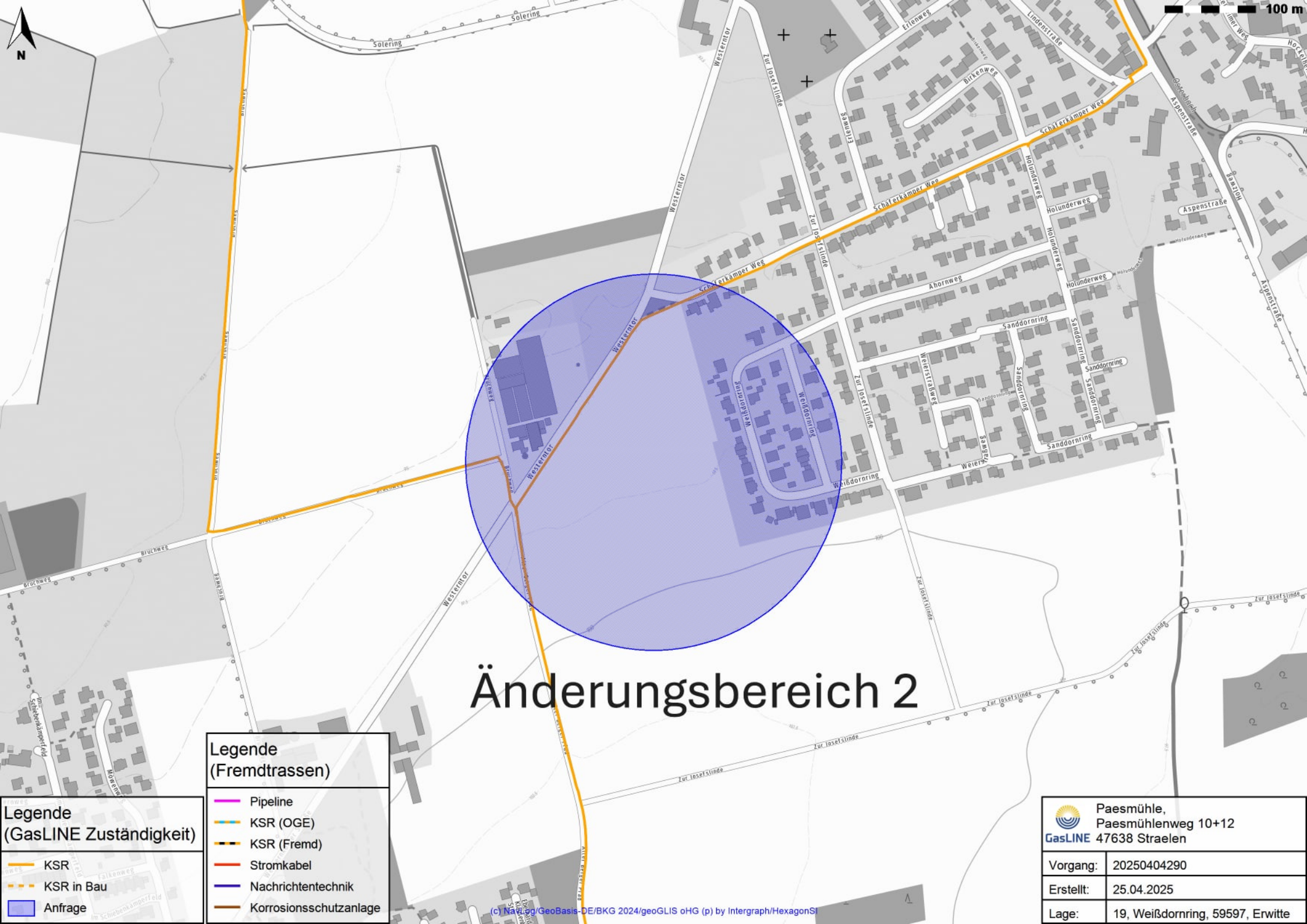
N
100 m
Änderungsbereich 2
Legende (GasLINE Zuständigkeit)
KSR
KSR in Bau
Anfrage
Legende (Fremdtrassen)
Pipeline
KSR (OGE)
KSR (Fremd)
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
(c) NaTeg/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
GasLINE
Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
47638 Straelen
Vorgang: 20250404290
Erstellt: 25.04.2025
Lage: 19, Weißdornring, 59597, Erwitte

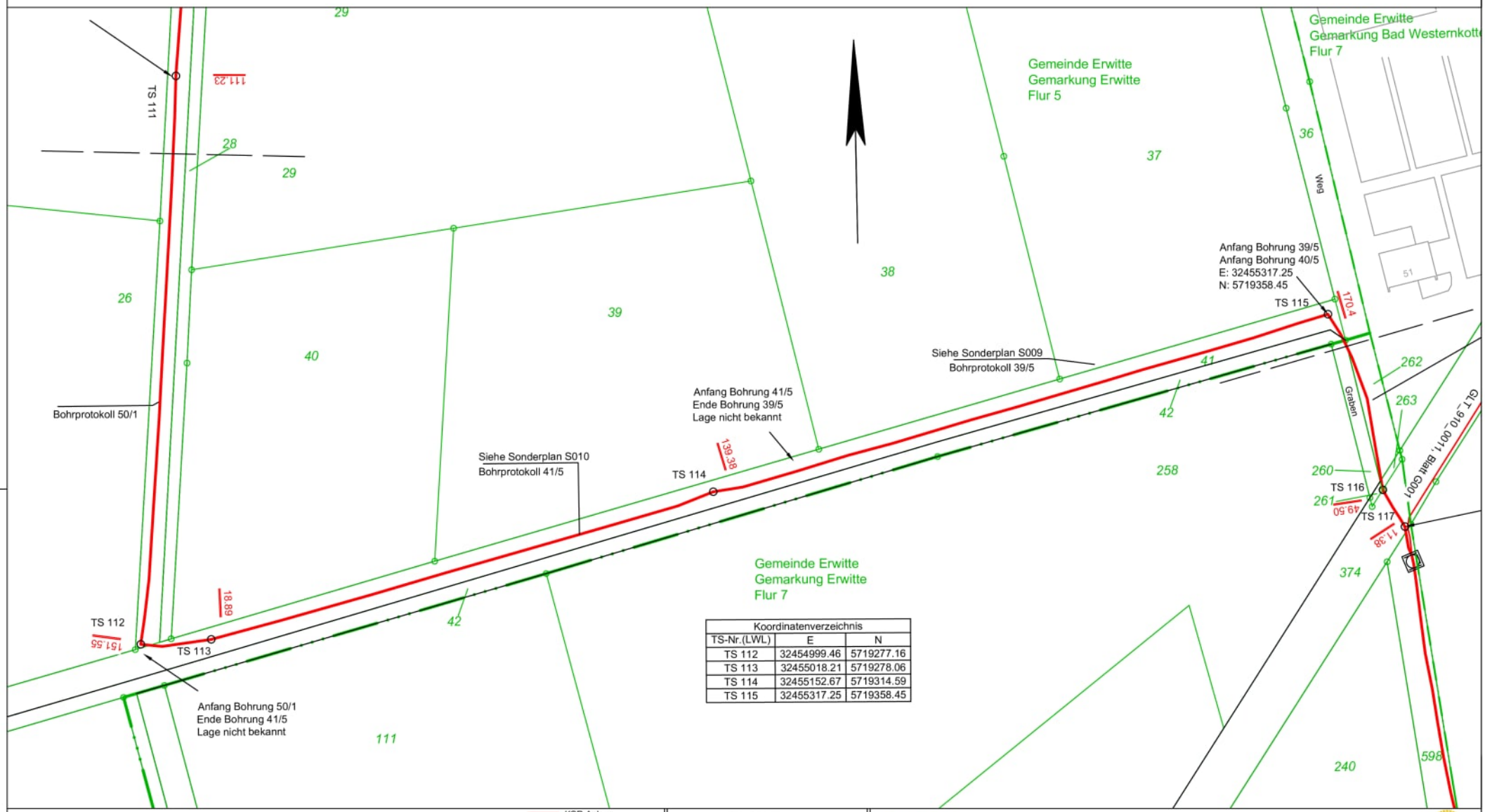

Koordinatenverzeichnis		
TS-Nr.(LWL)	E	N
TS 112	32454999.46	5719277.16
TS 113	32455018.21	5719278.06
TS 114	32455152.67	5719314.59
TS 115	32455317.25	5719358.45

Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 0,6 - 1,0 m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.

2 KSR DN50 PEHD

KSR-Anlage
Anschluss KSR-Anlage
Kabelabzweigmuffe
Kabelverbindungsmuffe
Kabelring
Schacht mit KAM
Schacht mit KM
Schacht mit KR
Schachtgruppe
EB-Grube
Zieh-Grube
Halbschalen / KKHR
Achtung: Symbole sind nicht maßstäblich

Plan-Berichtigungen			
Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

PLEDOC Bestandslageplan

GasLINE

Leitungsname	Sauerlandtrasse 17_003 LOS 2		
Gemarkung	Bad Westernkotten, Erwitte	Maßstab:	1 : 1000
Gemeinde	Erwitte		
Kreis	Soest	Leitungs-Nr.:	GLT_910_002
Vermessungsamt	-		
Katastergrundlage	NAS-Daten	Blatt-Nr.:	G030
Koordinatensystem	UTM32		
Schutzstreifenbreite	-	Meßtischblatt Nr.:	-
Plananfertigung	PLEdoc GmbH		

Anschluß Blatt: G031

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Freigegeben: 07/2019 Mehrens

Erstellt: 16.04.2025, Vorgang: 20250404290

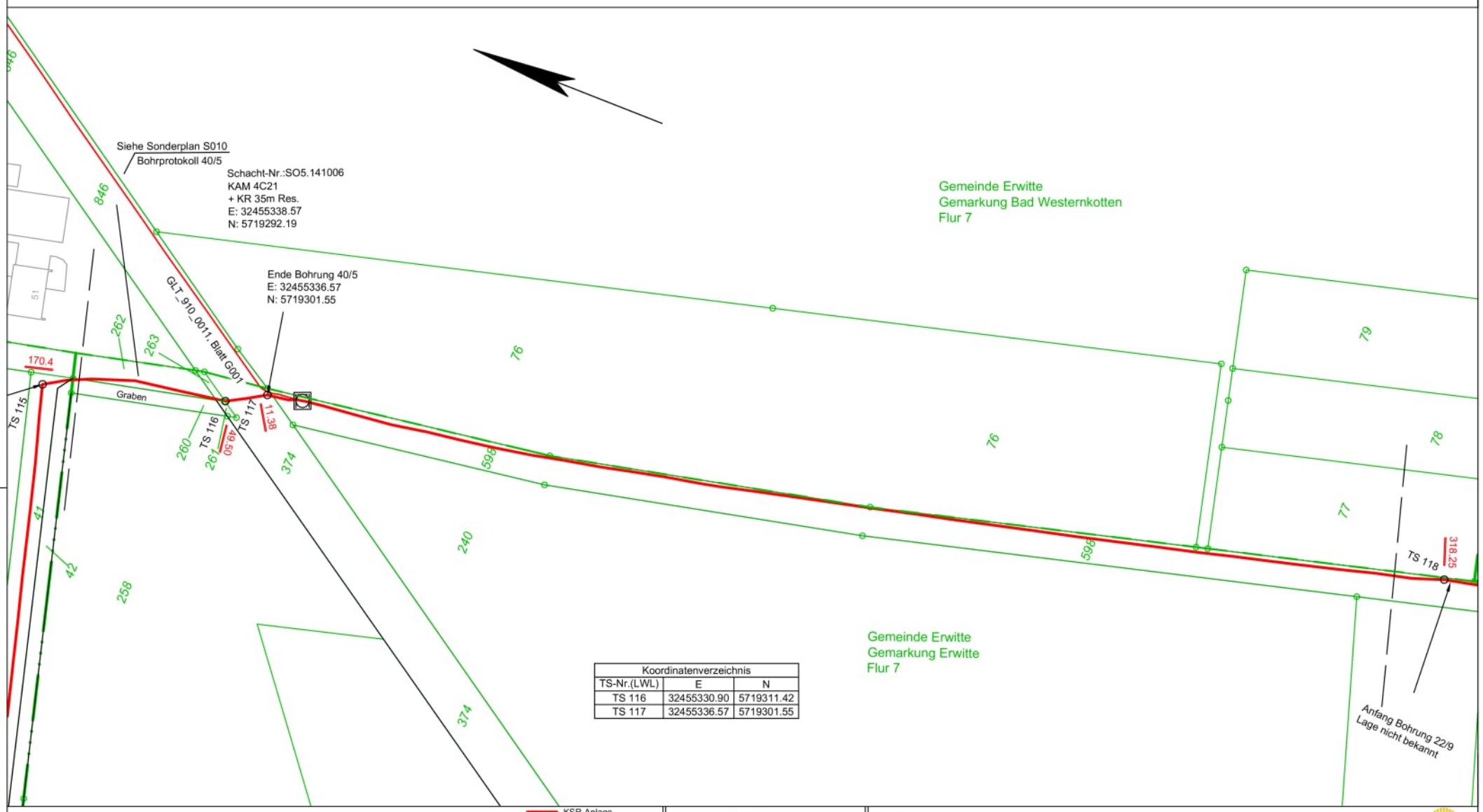

Koordinatenverzeichnis		
TS-Nr.(LWL)	E	N
TS 116	32455330.90	5719311.42
TS 117	32455336.57	5719301.55

Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 0,6 - 1,0 m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.

2 KSR DN50 PEHD

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

- KSR-Anlage
- Anschluss KSR-Anlage
- Kabelabzweigmuffe
- Kabelverbindungsmuffe
- Kabelring
- Schacht mit KAM
- Schacht mit KM
- Schacht mit KR
- Schachtgruppe
- EB-Grube
- Zieh-Grube
- Halbschalen / KKHR

Achtung: Symbole sind nicht maßstäblich

Plan-Berichtigungen			
Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

Angegeben: 07/2019 Mehrens

PLEDOC

Bestandslageplan

GasLINE

Leitungsname	Sauerlandtrasse 17_003 LOS 2		
Gemarkung	Bad Westernkotten, Erwitte	Maßstab:	1 : 1000
Gemeinde	Erwitte		
Kreis	Soest	Leitungs-Nr.:	GLT_910_002
Vermessungsamt	-		
Katastergrundlage	NAS-Daten	Blatt-Nr.:	G031
Koordinatensystem	UTM32		
Schutzstreifenbreite	-	Meßtischblatt Nr.:	-
Plananfertigung	PLEdoc GmbH		

Anschluß Blatt: G032

Erstellt: 16.04.2025, Vorgang: 20250404290

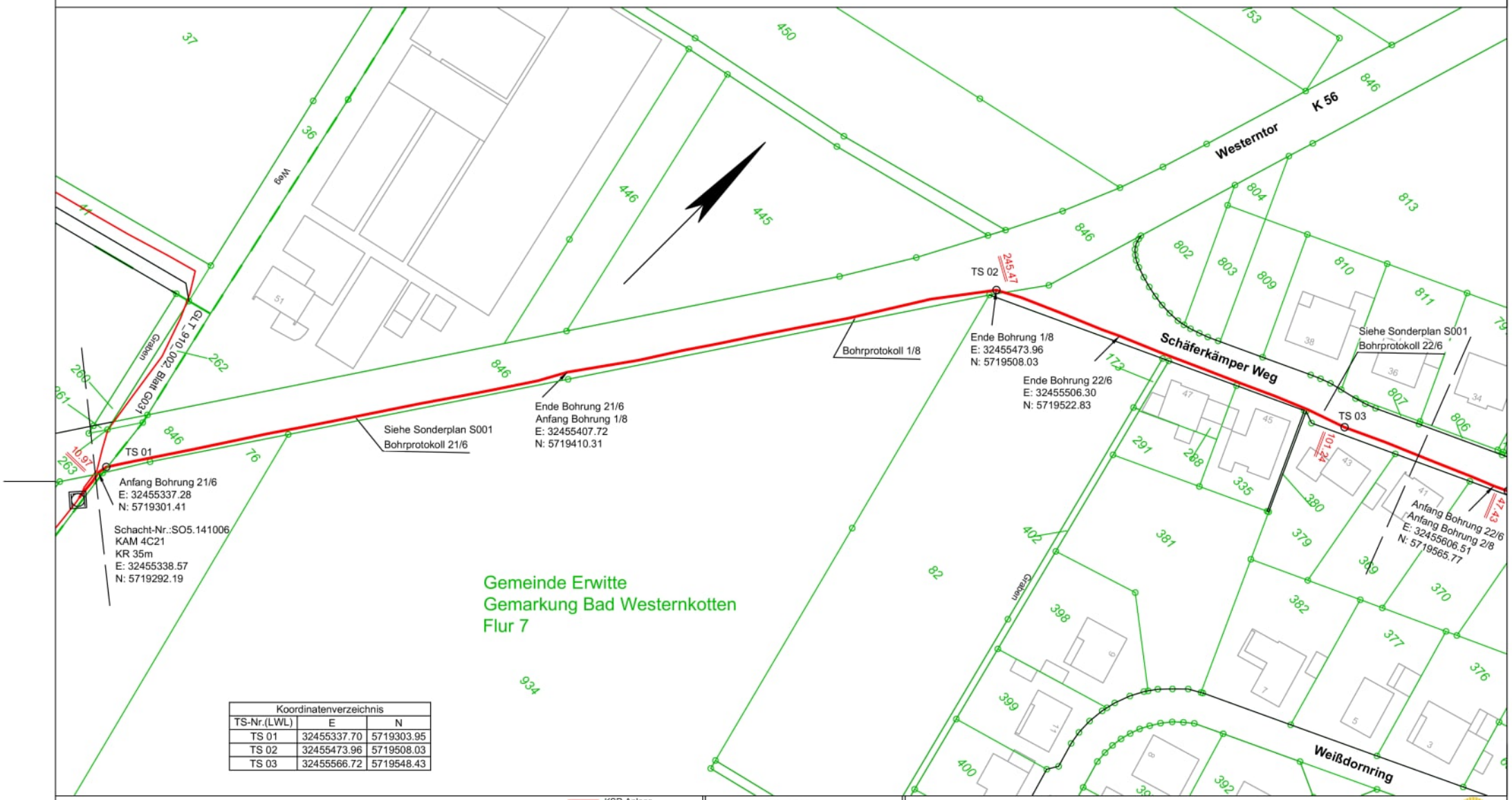

Koordinatenverzeichnis		
TS-Nr.(LWL)	E	N
TS 01	32455337.70	5719303.95
TS 02	32455473.96	5719508.03
TS 03	32455566.72	5719548.43

Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 0,6-1,0 m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.

KSR-Anlage
Anschluss KSR-Anlage
Kabelabzweigmuffe
Kabelverbindungsmuffe
Kabelring
Schacht mit KAM
Schacht mit KM
Schacht mit KR
Schachtgruppe
EB-Grube
Zieh-Grube
Halbschalen / KKHR
Achtung: Symbole sind nicht maßstäblich

Plan-Berichtigungen			
Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

PLEDOC

Bestandslageplan

GasLINE

Leitungsname	Sauerlandtrasse 17_003 Abzweig Westerntor
Gemarkung	Erwitte, Bad Westernkotten
Gemeinde	Erwitte
Kreis	Soest
Vermessungsamt	-
Katastergrundlage	NAS-Daten
Koordinatensystem	UTM32
Schutzstreifenbreite	-
Plananfertigung	PLEdoc GmbH

Maßstab: 1 : 1000
Leitungs-Nr.: GLT_910_011
Blatt-Nr.: G001
Meßtischblatt Nr.: -
Anschluß Blatt: G002

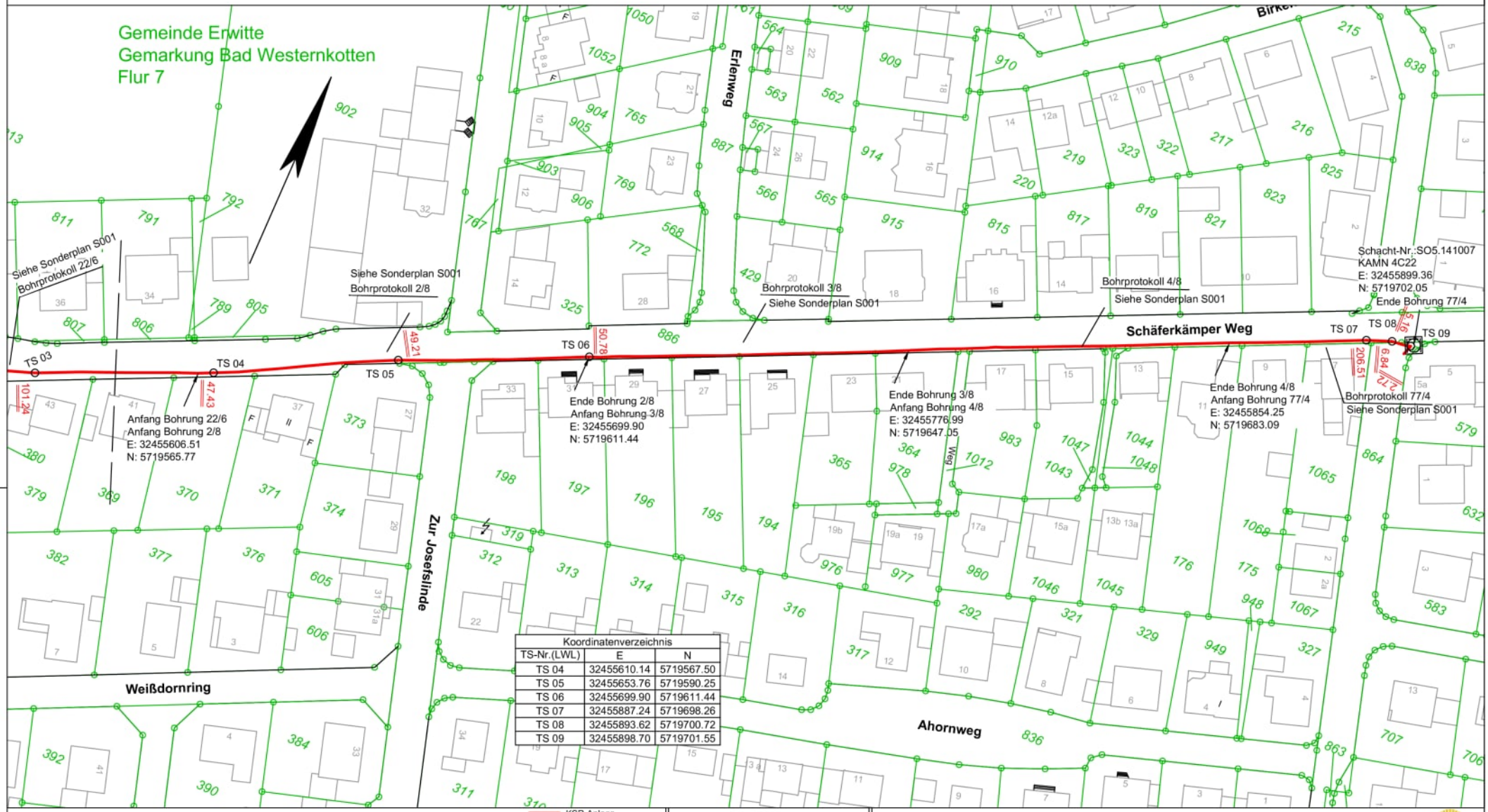

Koordinatenverzeichnis		
TS-Nr.(LWL)	E	N
TS 04	32455610.14	5719567.50
TS 05	32455653.76	5719590.25
TS 06	32455699.90	5719611.44
TS 07	32455887.24	5719698.26
TS 08	32455893.62	5719700.72
TS 09	32455898.70	5719701.55

Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 0,6-1,0 m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.

KSR-Anlage
Anschluss KSR-Anlage
Kabelabzweigmuffe
Kabelverbindungsmuffe
Kabelring
Schacht mit KAM
Schacht mit KM
Schacht mit KR
Schachtgruppe
EB-Grube
Zieh-Grube
Halbschalen / KKHR
Achtung: Symbole sind nicht maßstäblich

Plan-Berichtigungen			
Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

2 KSR DN50 PEHD
GLS070065

Gezeichnet: 07/2019 Mehrens

PLEDOC

Bestandslageplan

GasLINE

Leitungsname	Sauerlandtrasse 17_003 Abzweig Westerntor
Gemarkung	Bad Westernkotten
Gemeinde	Erwitte
Kreis	Soest
Vermessungsamt	-
Katastergrundlage	NAS-Daten
Koordinatensystem	UTM32
Schutzstreifenbreite	-
Plananfertigung	PLEdoc GmbH

Maßstab: 1 : 1000
Leitungs-Nr.: GLT_910_011
Blatt-Nr.: G002
Meßtischblatt Nr.: -
Anschluß Blatt:

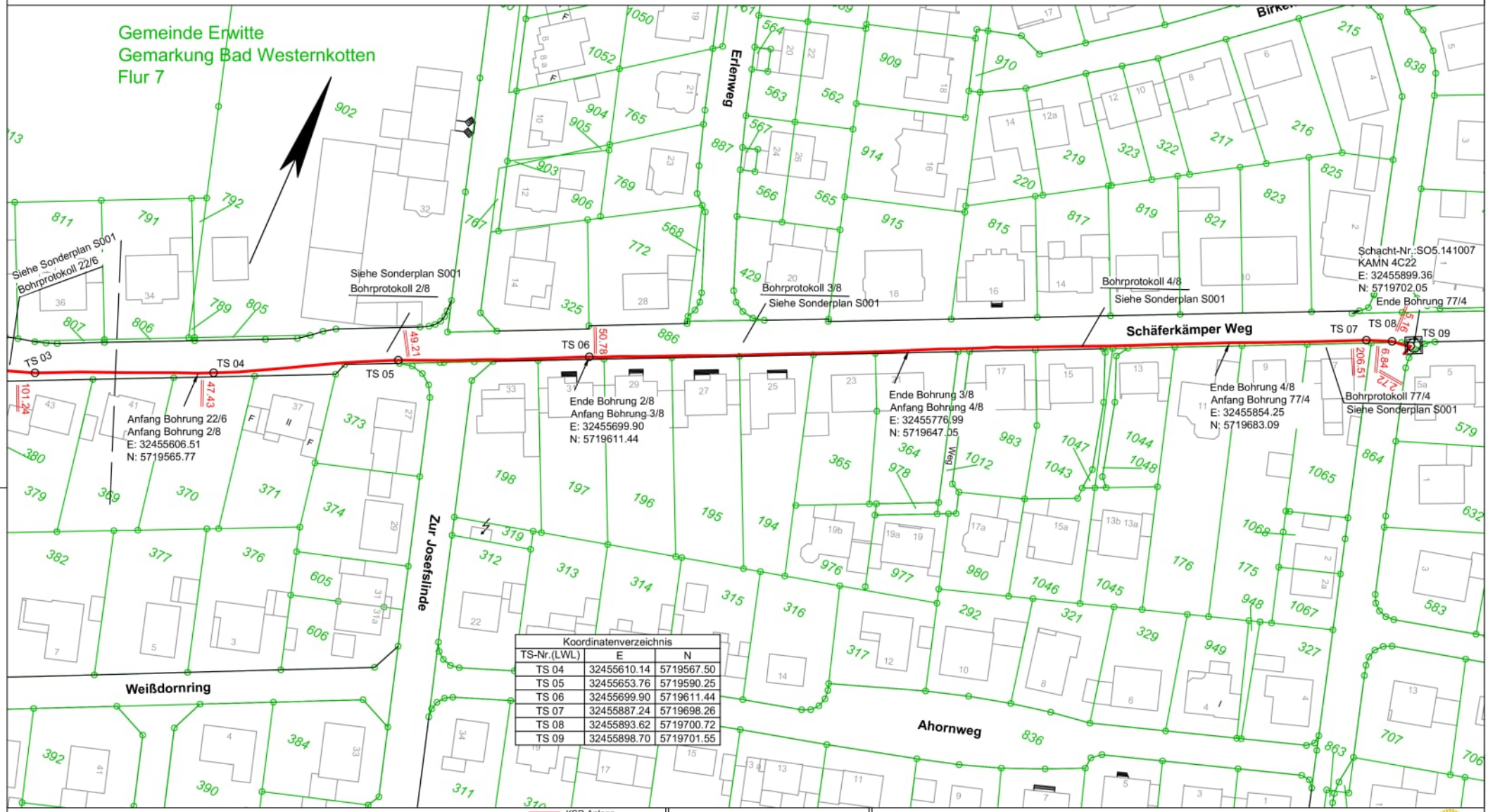

Koordinatenverzeichnis		
TS-Nr.(LWL)	E	N
TS 04	32455610.14	5719567.50
TS 05	32455653.76	5719590.25
TS 06	32455699.90	5719611.44
TS 07	32455887.24	5719698.26
TS 08	32455893.62	5719700.72
TS 09	32455898.70	5719701.55

Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 0,6-1,0 m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.

KSR-Anlage
Anschluss KSR-Anlage
Kabelabzweigmuffe
Kabelverbindungsmuffe
Kabelring
Schacht mit KAM
Schacht mit KM
Schacht mit KR
Schachtgruppe
EB-Grube
Zieh-Grube
Halbschalen / KKHR
Achtung: Symbole sind nicht maßstäblich

Plan-Berichtigungen			
Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

2 KSR DN50 PEHD
GLS070065

Gezeichnet: 07/2019 Mehrens

PLEDOC

Bestandslageplan

GasLINE

Leitungsname	Sauerlandtrasse 17_003 Abzweig Westerntor
Gemarkung	Bad Westernkotten
Gemeinde	Erwitte
Kreis	Soest
Vermessungsamt	-
Katastergrundlage	NAS-Daten
Koordinatensystem	UTM32
Schutzstreifenbreite	-
Plananfertigung	PLEdoc GmbH

Maßstab: 1 : 1000
Leitungs-Nr.: GLT_910_011
Blatt-Nr.: G002
Meßtischblatt Nr.: -
Anschluß Blatt:

Erstellt: 16.04.2025, Vorgang: 20250404290

Flurst. Nr.	Gemd. Erwitte, Gemkg. Bad Westerkotten
864	Stadt Erwitte
886	Stadt Erwitte
128	Stadt Erwitte

Flurst. Nr.	Gemd. Erwitte, Gemkg. Bad Westerkotten
14	Stadt Erwitte
248	Stadt Erwitte
-	-

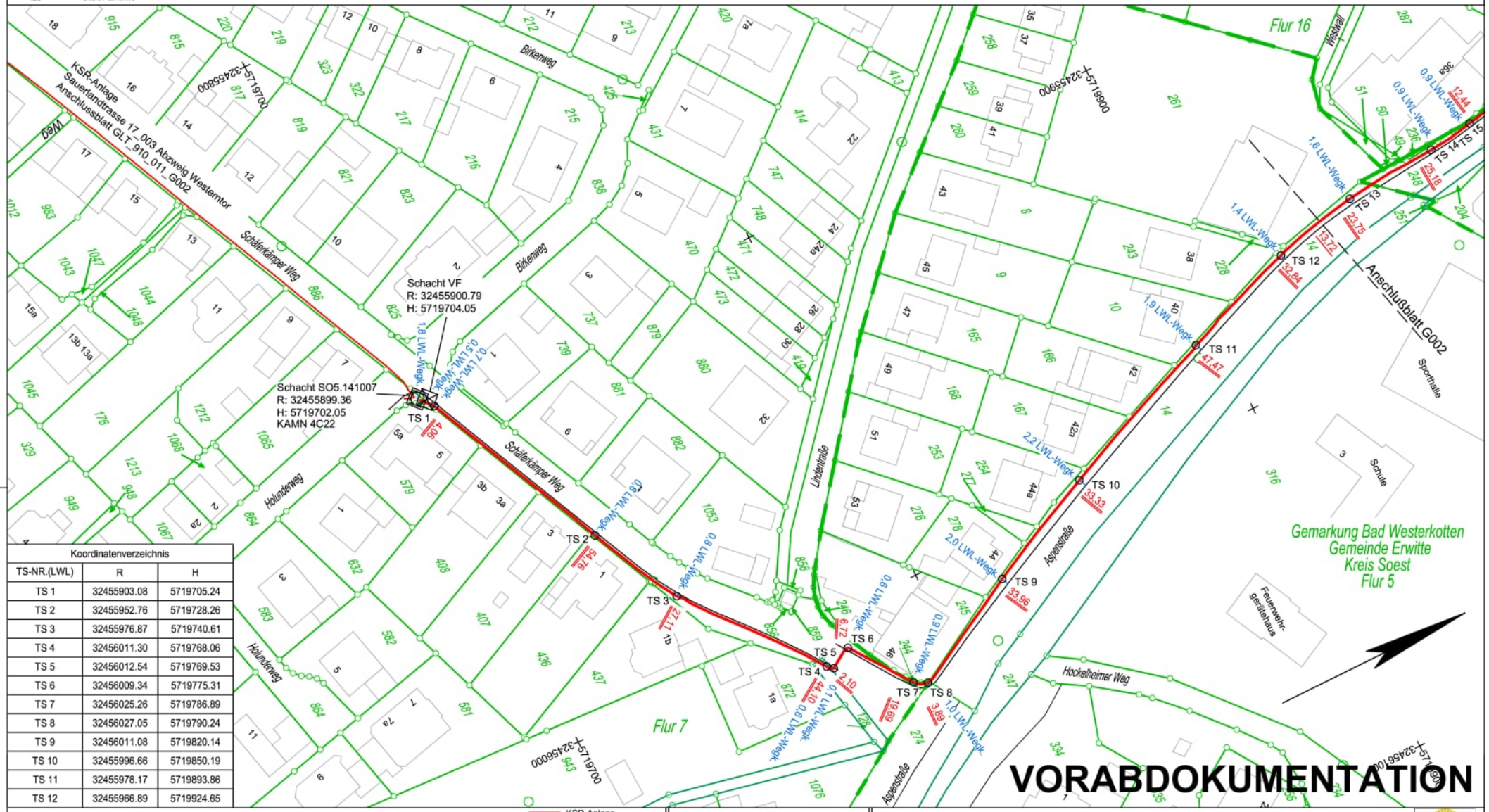

Koordinatenverzeichnis		
TS-NR.(LWL)	R	H
TS 1	32455903.08	5719705.24
TS 2	32455952.76	5719728.26
TS 3	32455976.87	5719740.61
TS 4	32456011.30	5719768.06
TS 5	32456012.54	5719769.53
TS 6	32456009.34	5719775.31
TS 7	32456025.26	5719786.89
TS 8	32456027.05	5719790.24
TS 9	32456011.08	5719820.14
TS 10	32455996.66	5719850.19
TS 11	32455978.17	5719893.86
TS 12	32455966.89	5719924.65

Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 1,0 m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.

EB-Grube
Zieh-Grube
Halbschalen

KSR-Anlage
Anschluss KSR-Anlage
Kabelabzweigmuffe
Kabelverbindungsmuffe
Kabelring
Schacht
Schacht mit KAM
Schacht mit KM
Schacht mit KR
Schachtgruppe

2 KSR DN40 PEHD

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Plan-Berichtigungen

Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

freigegeben: 12.08.2020 U.Lorenz

IBZ NEUBAUER

Bestandslageplan

GasLINE

Leitungsname	19_021_VF_Coverage_Sauerland_V011_Bad Westernkotten
Gemarkung	Bad Westerkotten
Gemeinde	Erwitte
Kreis	Soest
Vermessungsamt	Bezirksregierung Köln - GEObasis.nrw, Nordrhein-Westfalen
Katastergrundlage	Flurkarte
Koordinatensystem	ETRS89 / UTM Zone 32N
Schutzstreifenbreite	2,0 m
Plananfertigung	IBZ Neubauer GmbH & Co. KG

Maßstab: 1 : 1000
Leitungs-Nr.: GLT_910_058
Blatt-Nr.: G 001
Meßtischblatt Nr.: -
Anschluß Blatt: G 002

Rotstrich Dokumentation

ID: A20G0001945	WO: 0014814	Datum : 22.04.2020

Maßnahme: 19_021 Sauerland Vodafone, Übernahm-
e ÄEM + PSM + Vorabdoku in Bestand

GasLINE Trassen	Projektinformationen
GLT_910_011 Bl. 002	19_021

Skizze

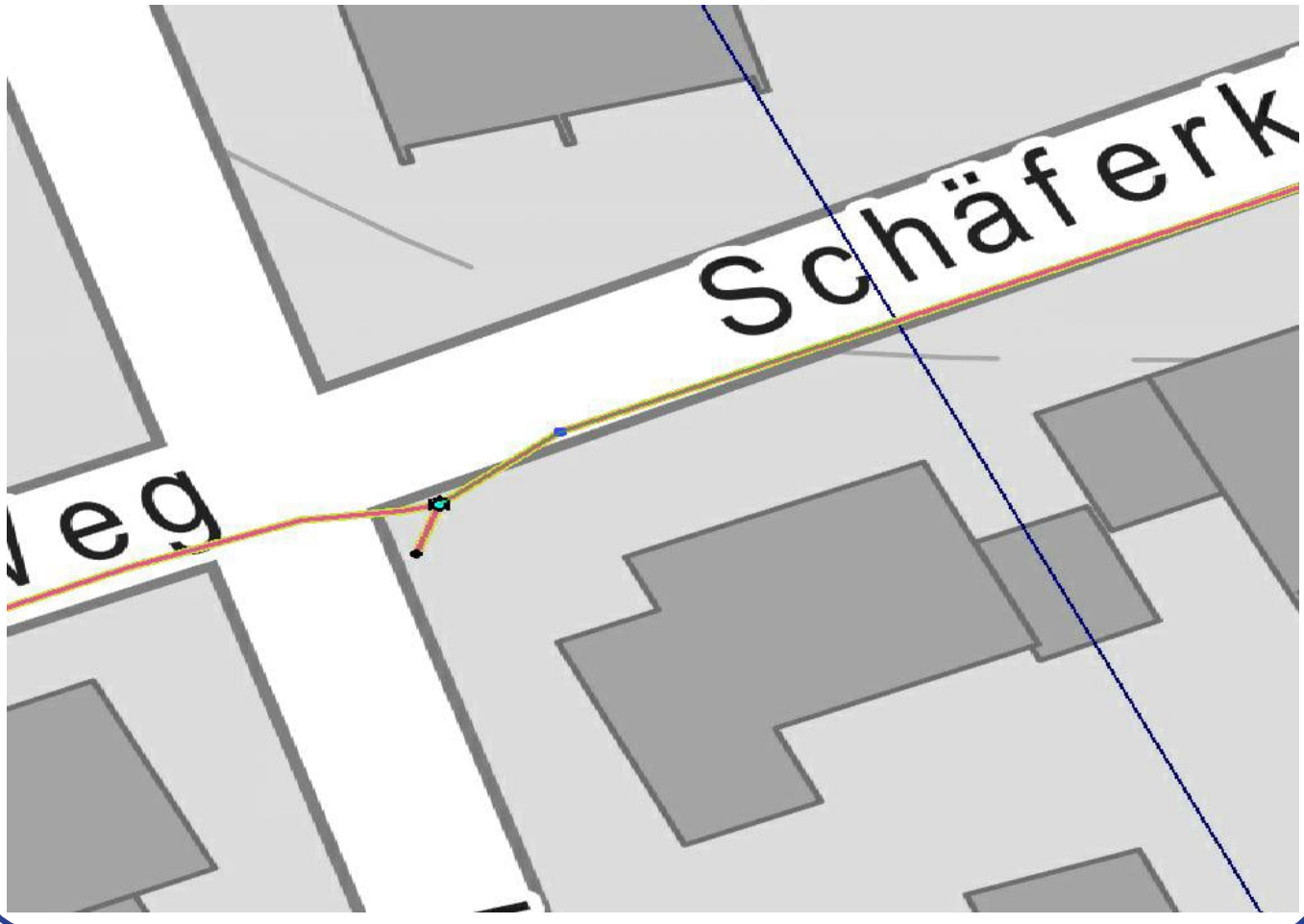

Rotstrich Dokumentation

ID: A20G0001945	WO: 0014814	Datum : 22.04.2020

Maßnahme: 19_021 Sauerland Vodafone, Übernahm-
e ÄEM + PSM + Vorabdoku in Bestand

GasLINE Trassen	Projektinformationen
GLT_910_011 Bl. 002	19_021

Skizze

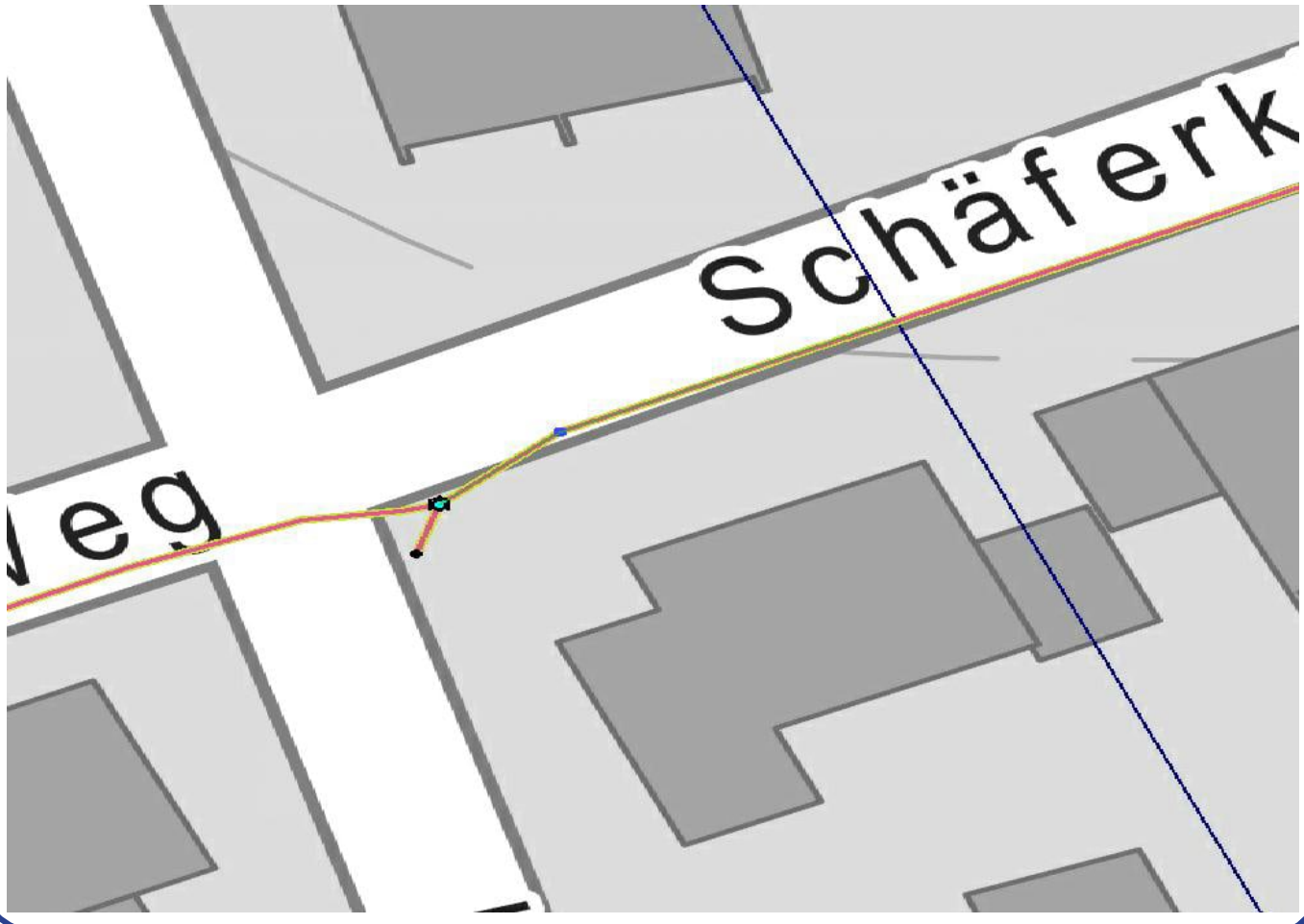

Erstellt: 16.04.2025, Vorgang: 20250404290

Profil: 46/2
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.75	D=1.49	D=3.00	D=3.40	D=3.53	D=3.56	D=3.48	D=3.53	D=3.35	D=3.48	D=3.30	D=3.38	D=3.50	D=3.48	D=3.40	D=3.44	D=3.48	D=3.30	D=3.20	D=3.28	D=3.15	D=3.23	D=3.20	D=3.30	D=3.35	D=3.20	D=3.37	D=3.35	D=3.20	D=3.30	D=3.30	D=3.40	D=3.38	D=3.20	D=3.30	D=3.30	D=3.05	D=3.10	D=3.40	D=3.33	D=3.30	D=3.30	D=3.35	D=3.20	D=3.10	D=2.62	D=2.96	D=1.85	D=1.00
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75	110.80	113.85	116.90	119.95	123.00	126.05	129.10	132.15	135.20	138.25	141.30

Profil: 50/4
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.15	D=1.35	D=1.48	D=1.68	D=1.82	D=1.96	D=2.10	D=2.22	D=2.36	D=2.50	D=2.68	D=2.70	D=2.80	D=2.95	D=3.02	D=3.00	D=2.95	D=2.95	D=3.00	D=2.96	D=3.00	D=2.94	D=2.90	D=2.85	D=2.80	D=2.75	D=1.60	D=2.55	D=2.48	D=2.65	D=2.40	D=2.40	D=2.36	D=2.34	D=2.28	D=2.20	D=2.24	D=2.16	D=2.08	D=2.00	D=1.94	D=1.85	D=1.80	D=1.75	D=1.60	D=1.45	D=1.15
	1.00	2.83	4.66	6.49	8.32	10.15	11.98	13.81	15.64	17.47	19.30	21.13	22.96	24.79	26.62	28.45	30.28	32.11	33.94	35.77	37.60	39.43	41.26	43.09	44.92	46.75	48.58	50.41	52.24	54.07	55.90	57.73	59.56	61.39	63.22	65.05	66.88	68.71	70.54	72.37	74.20	76.03	77.85	79.68	81.51	83.34	85.17	87.00

Profil: 51/4
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.20	D=1.45	D=1.70	D=1.85	D=1.94	D=2.00	D=2.10	D=2.08	D=2.06	D=2.02	D=1.98	D=2.04	D=2.02	D=2.00	D=1.98	D=1.96	D=1.06	D=1.84	D=1.90	D=1.90	D=1.90	D=1.85	D=1.80	D=1.80	D=1.74	D=1.78	D=1.80	D=1.78	D=1.20	D=1.76	D=1.80	D=1.75	D=1.65	D=1.40	D=1.15
	1.00	2.83	4.66	6.49	8.32	10.15	11.98	13.81	15.64	17.47	19.30	21.13	22.96	24.79	26.62	28.45	30.28	32.11	33.94	35.77	37.60	39.43	41.26	43.09	44.92	46.75	48.58	50.41	52.24	54.07	55.90	57.73	59.56	61.39	63.22	65.05	66.88

Profil: 52/4
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.20	D=1.45	D=1.70	D=1.85	D=2.00	D=2.04	D=2.12	D=2.10	D=2.10	D=2.10	D=2.08	D=2.06	D=2.05	D=2.04	D=2.08	D=2.02	D=2.00	D=1.98	D=1.92	D=1.88	D=1.82	D=1.78	D=1.80	D=1.76	D=1.80	D=1.80	D=1.78	D=1.82	D=1.80	D=1.80	D=1.80	D=1.84	D=1.90	D=1.82	D=1.80	D=1.74	D=1.60	D=1.40	D=1.10
	1.00	2.83	4.66	6.49	8.32	10.15	11.98	13.81	15.64	17.47	19.30	21.13	22.96	24.79	26.62	28.45	30.28	32.11	33.94	35.77	37.60	39.43	41.26	43.09	44.92	46.75	48.58	50.41	52.24	54.07	55.90	57.73	59.56	61.39	63.22	65.05	66.88	68.71	70.54	72.37	74.20	76.03	77.85

Profil: 58/4
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.05	D=1.73	D=2.00	D=2.14	D=2.13	D=2.14	D=2.11	D=2.10	D=2.09	D=2.02	D=2.05	D=2.08	D=2.08	D=2.14	D=2.06	D=2.05	D=2.02	D=2.00	D=2.02	D=2.03	D=1.94	D=1.80	D=1.54	D=1.07
	1.00	2.83	4.66	6.49	8.32	10.15	11.98	13.81	15.64	17.47	19.30	21.13	22.96	24.79	26.62	28.45	30.28	32.11	33.94	35.77	37.60	39.43	41.26	43.09	44.92

Profil: 39/5
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.82	D=2.46	D=2.65	D=2.60	D=2.53	D=2.38	D=2.24	D=2.39	D=2.53	D=2.46	D=2.35	D=2.34	D=2.33	D=2.41	D=2.38	D=2.48	D=2.27	D=2.20	D=2.39	D=2.28	D=2.36	D=2.52	D=2.57	D=2.48	D=2.47	D=2.39	D=2.26	D=2.17	D=1.96	D=1.93	D=1.89	D=1.89	D=1.86	D=1.92	D=2.01	D=2.06	D=2.04	D=2.04	D=2.04	D=2.12	D=2.21	D=2.25	D=1.95	D=1.86	D=1.81	D=1.83	D=1.79	D=1.81	D=1.84	D=1.81	D=1.83	D=1.55	D=1.37	D=1.00
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75	110.80	113.85	116.90	119.95	123.00	126.05	129.10	132.15	135.20	138.25	141.30	144.35	147.40	150.45	153.50	156.55	159.60	162.65	165.70

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

2 KSR DN40 PEHD
rot
blau

Plan-Berichtigungen

Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

Freigegeben: 01/2021, HÜ

PLEDOC

Längenschnitt

GasLINE

Leitungsname	Sauerlandtrasse 17_003 LOS 2
Gemarkung	-
Gemeinde	-
Kreis	-
Vermessungsamt	-
Katastergrundlage	-
Koordinatensystem	-
Schutzstreifenbreite	-
Plananfertigung	PLEdoc GmbH

Maßstab: 1 : 1000

Leitungs-Nr.: GLT_910_002

Blatt-Nr.: S001

Meßtischblatt Nr.: -

Anschluß Blatt: -

Erstellt: 16.04.2025, Vorgang: 20250404290

Profil: 40/5
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.74	D=2.14	D=2.82	D=2.79	D=2.84	D=3.29	D=3.32	D=3.22	D=3.20	D=3.28	D=3.29	D=3.23	D=3.30	D=3.43	D=3.55	D=3.68	D=3.84	D=3.62	D=3.48	D=3.07	D=2.80	D=2.20	D=1.60	D=1.00
	1.00 TS 115	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80 TS 116	52.85	55.90	58.95 TS 117	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20

Profil: 41/5
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.40	D=1.95	D=2.00	D=1.78	D=1.60	D=1.64	D=1.73	D=1.79	D=1.90	D=2.02	D=1.90	D=1.95	D=2.03	D=2.05	D=2.10	D=2.12	D=1.97	D=1.95	D=1.93	D=1.82	D=1.81	D=1.80	D=1.76	D=1.83	D=2.02	D=2.04	D=2.14	D=2.20	D=2.13	D=2.07	D=1.90	D=2.02	D=2.15	D=2.19	D=2.21	D=2.25	D=2.16	D=2.07	D=1.92	D=2.03	D=1.93	D=1.96	D=2.04	D=2.84	D=2.30	D=2.24	D=2.30	D=2.28	D=2.23	D=2.11	D=2.08	D=1.86	D=1.43	D=1.00
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75	110.80	113.85	116.90	119.95	123.00	126.05	129.10	132.15	135.20	138.25	141.30	144.35	147.40	150.45	153.50	156.55	159.60	162.65	165.70

Profil: 2/11
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.10	D=1.28	D=2.63	D=3.45	D=3.96	D=4.20	D=4.31	D=4.14	D=4.10	D=4.00	D=4.03	D=4.05	D=4.06	D=4.13	D=4.22	D=4.31	D=4.20	D=4.05	D=4.05	D=3.92	D=4.00	D=4.02	D=3.38	D=4.05	D=4.02	D=4.17	D=4.06	D=4.00	D=4.00	D=3.93	D=3.86	D=4.02	D=4.05	D=4.16	D=4.17	D=4.30	D=4.39	D=4.30	D=4.25	D=4.15	D=4.07	D=4.10	D=4.09	D=3.90	D=3.94	D=4.03	D=4.10	D=3.90	D=3.76	D=3.80	D=3.70	D=3.69	D=3.90	D=3.00	D=2.60	D=1.90	D=1.00
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75	110.80	113.85	116.90	119.95	123.00	126.05	129.10	132.15	135.20	138.25	141.30	144.35	147.40	150.45	153.50	156.55	159.60	162.65	165.70	168.75	171.80	174.85

Profil: 82/1
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.41	D=1.81	D=2.20	D=2.71	D=2.91	D=2.98	D=2.94	D=2.86	D=2.93	D=2.99	D=2.87	D=1.48	D=1.57	D=1.61	D=1.87	D=1.59	D=1.47	D=1.54	D=1.49	D=1.61	D=1.74	D=1.89	D=1.61	D=1.24	D=1.77	D=1.47	D=1.52	D=1.65	D=1.36	D=1.30	D=1.24	D=1.31	D=1.31	D=1.45	D=1.54	D=1.47	D=1.44	D=1.42	D=1.55	D=1.34	D=1.00
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75	110.80	113.85	116.90	119.95	123.00	126.05

Profil: 83/1
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.37	D=1.64	D=1.85	D=2.44	D=2.22	D=2.05	D=2.00	D=2.02	D=2.01	D=2.01	D=2.12	D=2.25	D=2.26	D=2.07	D=2.06	D=2.22	D=2.23	D=2.37	D=2.21	D=2.13	D=2.15	D=2.34	D=2.06	D=1.99	D=2.26	D=2.17	D=2.16	D=2.17	D=2.14	D=2.26	D=2.27	D=2.19	D=2.11	D=1.99	D=1.84	D=1.51	D=1.00
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50 TS 124	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85 TS 125	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75	110.80	113.85

Profil: 85/1
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.27	D=1.47	D=2.18	D=2.58	D=2.99	D=3.17	D=3.14	D=3.16	D=3.29	D=3.29	D=2.84	D=2.66	D=2.72	D=2.68	D=2.84	D=2.90	D=2.66	D=2.60	D=2.70	D=2.80	D=2.82	D=2.69	D=2.74	D=2.61	D=2.71	D=2.78	D=2.88	D=2.62	D=2.55	D=2.58	D=2.66	D=2.67	D=2.72	D=2.72	D=2.56	D=2.53	D=2.51	D=2.24	D=1.89	D=1.54	D=1.00
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75	110.80	113.85	116.90	119.95	123.00	126.05

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

2 KSR DN40 PEHD
rot
gelb

Plan-Berichtigungen

Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

Freigegeben: 01/2021, HÜ

PLEDOC

Längenschnitt

GasLINE

Leitungsname	Sauerlandtrasse 17_003 LOS 2
Gemarkung	-
Gemeinde	-
Kreis	-
Vermessungsamt	-
Katastergrundlage	-
Koordinatensystem	-
Schutzstreifenbreite	-
Plananfertigung	PLEdoc GmbH

Maßstab: 1 : 1000

Leitungs-Nr.: GLT_910_002

Blatt-Nr.: S001

Meßtischblatt Nr.: -

Anschluß Blatt: -

Erstellt: 16.04.2025, Vorgang: 20250404290

Profil: 21/6
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.70	D=2.00	D=2.10	D=2.25	D=2.10	D=2.00	D=1.90	D=1.65	D=1.50	D=1.20	D=1.65	D=1.30	D=1.25	D=1.20	D=1.30	D=1.30	D=1.35	D=1.30	D=1.40	D=1.40	D=1.45	D=1.45	D=1.40	D=1.30	D=1.25	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.30	D=1.50	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.15	D=1.20	D=1.25	D=1.20	D=1.05
	1.00	TS 01	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75	110.80	113.85	116.90	119.95	123.00	126.05	

Profil: 22/6
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=2.30	D=3.00	D=3.50	D=4.00	D=4.00	D=4.20	D=4.10	D=4.05	D=4.10	D=4.15	D=4.20	D=4.20	D=4.10	D=4.00	D=4.10	D=4.00	D=4.00	D=4.00	D=4.05	D=4.10	D=4.00	D=4.20	D=4.20	D=4.10	D=4.00	D=3.90	D=3.70	D=3.60	D=3.50	D=3.35	D=3.30	D=3.20	D=3.00	D=2.50	D=2.00	D=1.85	D=1.30
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	TS 03 43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75		

Profil: 2/8
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.60	D=2.29	D=2.90	D=3.20	D=3.40	D=3.45	D=3.42	D=3.40	D=3.39	D=3.15	D=3.00	D=2.90	D=2.92	D=2.80	D=2.90	D=2.85	D=2.91	D=3.04	D=2.91	D=3.00	D=3.04	D=2.95	D=2.92	D=2.94	D=2.67	D=2.61	D=2.90	D=2.47	D=2.86	D=2.64	D=2.42	D=1.17
	1.00	TS 04 4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	TS 05 52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60

Profil: 3/8
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.35	D=1.52	D=1.60	D=1.94	D=2.31	D=2.89	D=3.12	D=3.07	D=3.01	D=3.06	D=2.97	D=2.94	D=3.01	D=3.04	D=2.91	D=2.94	D=2.98	D=3.01	D=3.05	D=2.98	D=3.03	D=2.98	D=2.91	D=2.89	D=2.86	D=2.81	D=2.74	D=2.54	D=2.18	D=1.67	D=1.20
	1.00 TS 06	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55

Profil: 4/8
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.34	D=1.41	D=1.83	D=2.21	D=2.81	D=3.09	D=3.12	D=3.08	D=3.17	D=3.06	D=3.14	D=3.17	D=3.21	D=3.26	D=3.19	D=3.16	D=3.09	D=3.04	D=3.01	D=3.08	D=3.09	D=3.01	D=2.94	D=2.91	D=2.81	D=2.51	D=2.29	D=1.94	D=1.30
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45

Profil: 77/4
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.40	D=1.86	D=2.42	D=2,74	D=3.00	D=3.20	D=3.38	D=3.50	D=3.56	D=3.61	D=3.66	D=3.60	D=3.52	D=3.44	D=3.28	D=3.11	D=3.02	D=2.90	D=2.75	D=2.46	D=2.32	D=2.22	D=2.00	D=1.70	D=1.40
	1.00	2.83	4.66	6.49	8.32	10.15	11.98	13.81	15.64	17.47	19.30	21.13	22.96	24.79	26.62	28.45	30.28	32.11	33.94	35.77	37.60	39.43	41.26	43.09	44.92	46.75

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

2 KSR DN40 PEHD

Plan-Berichtigungen

Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

PLEDOC

Längenschnitt

GasLINE

Leitungsname	Sauerlandtrasse 17_003 Abzweig Westerntor
Gemarkung	-
Gemeinde	-
Kreis	-
Vermessungsamt	-
Katastergrundlage	-
Koordinatensystem	-
Schutzstreifenbreite	-
Plananfertigung	PLEdoc GmbH

Maßstab: 1 : 1000

Leitungs-Nr.: GLT_910_002

Blatt-Nr.: S001

Meßtischblatt Nr.: -

Anschluß Blatt: -

freigegeben: 01/2021, HÜ

Erstellt: 16.04.2025, Vorgang: 20250404290

Profil: 21/6
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.70	D=2.00	D=2.10	D=2.25	D=2.10	D=2.00	D=1.90	D=1.65	D=1.50	D=1.20	D=1.65	D=1.30	D=1.25	D=1.20	D=1.30	D=1.30	D=1.35	D=1.30	D=1.40	D=1.40	D=1.45	D=1.45	D=1.40	D=1.30	D=1.25	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.30	D=1.50	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.20	D=1.15	D=1.20	D=1.25	D=1.20	D=1.05
	1.00	TS 01	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75	110.80	113.85	116.90	119.95	123.00	126.05	

Profil: 22/6
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=2.30	D=3.00	D=3.50	D=4.00	D=4.00	D=4.20	D=4.10	D=4.05	D=4.10	D=4.15	D=4.20	D=4.20	D=4.10	D=4.00	D=4.10	D=4.00	D=4.00	D=4.00	D=4.05	D=4.10	D=4.00	D=4.20	D=4.20	D=4.10	D=4.00	D=3.90	D=3.70	D=3.60	D=3.50	D=3.35	D=3.30	D=3.20	D=3.00	D=2.50	D=2.00	D=1.85	D=1.30
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	TS 03 43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60	101.65	104.70	107.75		

Profil: 2/8
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.60	D=2.29	D=2.90	D=3.20	D=3.40	D=3.45	D=3.42	D=3.40	D=3.39	D=3.15	D=3.00	D=2.90	D=2.92	D=2.80	D=2.90	D=2.85	D=2.91	D=3.04	D=2.91	D=3.00	D=3.04	D=2.95	D=2.92	D=2.94	D=2.67	D=2.61	D=2.90	D=2.47	D=2.86	D=2.64	D=2.42	D=1.17
	1.00	TS 04 4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	TS 05 52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55	98.60

Profil: 3/8
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.35	D=1.52	D=1.60	D=1.94	D=2.31	D=2.89	D=3.12	D=3.07	D=3.01	D=3.06	D=2.97	D=2.94	D=3.01	D=3.04	D=2.91	D=2.94	D=2.98	D=3.01	D=3.05	D=2.98	D=3.03	D=2.98	D=2.91	D=2.89	D=2.86	D=2.81	D=2.74	D=2.54	D=2.18	D=1.67	D=1.20
	1.00 TS 06	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45	92.50	95.55

Profil: 4/8
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.34	D=1.41	D=1.83	D=2.21	D=2.81	D=3.09	D=3.12	D=3.08	D=3.17	D=3.06	D=3.14	D=3.17	D=3.21	D=3.26	D=3.19	D=3.16	D=3.09	D=3.04	D=3.01	D=3.08	D=3.09	D=3.01	D=2.94	D=2.91	D=2.81	D=2.51	D=2.29	D=1.94	D=1.30
	1.00	4.05	7.10	10.15	13.20	16.25	19.30	22.35	25.40	28.45	31.50	34.55	37.60	40.65	43.70	46.75	49.80	52.85	55.90	58.95	62.00	65.05	68.10	71.15	74.20	77.25	80.30	83.35	86.40	89.45

Profil: 77/4
unmaßstäblich

LWL (KSR)	D=1.00	D=1.40	D=1.86	D=2.42	D=2,74	D=3.00	D=3.20	D=3.38	D=3.50	D=3.56	D=3.61	D=3.66	D=3.60	D=3.52	D=3.44	D=3.28	D=3.11	D=3.02	D=2.90	D=2.75	D=2.46	D=2.32	D=2.22	D=2.00	D=1.70	D=1.40
	1.00	2.83	4.66	6.49	8.32	10.15	11.98	13.81	15.64	17.47	19.30	21.13	22.96	24.79	26.62	28.45	30.28	32.11	33.94	35.77	37.60	39.43	41.26	43.09	44.92	46.75

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

2 KSR DN40 PEHD

Plan-Berichtigungen

Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

PLEDOC

Längenschnitt

GasLINE

Leitungsname	Sauerlandtrasse 17_003 Abzweig Westerntor
Gemarkung	-
Gemeinde	-
Kreis	-
Vermessungsamt	-
Katastergrundlage	-
Koordinatensystem	-
Schutzstreifenbreite	-
Plananfertigung	PLEdoc GmbH

Maßstab: 1 : 1000

Leitungs-Nr.: GLT_910_002

Blatt-Nr.: S001

Meßtischblatt Nr.: -

Anschluß Blatt: -

freigegeben: 01/2021, HÜ

GasLINE
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Kabelschutzrohr (KSR)-anlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.

Die Erdüberdeckung der KSR-Anlage beträgt in der Regel mindestens 1 m, bei Bohrungen größtenteils erheblich mehr, im Bereich von befestigten Flächen ca. 60 cm bis 80 cm. In Einzelfällen kann die aktuelle Deckung aus verschiedenen Gründen auch geringer oder größer sein. Dies gilt selbst dann, wenn im Stempel des Bestandsplanes eine Regelverlegetiefe von 1,0 m angegeben ist.

Die KSR-Anlagen mit ihren innenliegenden LWL-Kabeln sind überwiegend entlang von Versorgungsleitungen unter Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 68, 69, 76 TKG verlegt. Die Versorgungsleitungen sind grundsätzlich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten der §§ 1090 ff. BGB oder Gestattungsverträge gesichert.

Sogenannte Solotrassen sind ebenfalls durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge mit einem Schutzstreifen von in der Regel 1 m bis 2 m Breite gesichert.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bzw. der Technische Verwalter* der GasLINE bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die KSR-Anlage mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel:
   - die Errichtung von Gebäuden aller Art
   - die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwässer,
   - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft
- die Freilegung unserer KSR-Anlage,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie
- die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der KSR-Anlage grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen.

Bauausführung

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten muss der Unternehmer der GasLINE bzw. dem Technischen Verwalter der GasLINE den bevorstehenden Arbeitsbeginn anzeigen und einen Termin zur vorherigen Ortseinweisung vereinbaren.

GasLINE
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Zuständigkeitsbereich der
GasLINE CP Customer Projects GmbH Paesmühle
Paesmühlenweg 8–12
47638 Straelen

Phone: + 49 2834 7032-0
Fax: +49 2834 7032-1747

www.gasline.de

Stand November 2024

Duct & fibre rules

Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln

GasLINE

We connect your business.

Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln

von PLEdoc GmbH
Gladbecker Straße 404, 45326 Essen

im Auftrag der GasLINE GmbH & Co. KG
Paesmühlenweg 10 + 12, 47638 Straelen

1. Allgemeines

GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Diese LWL-Kabel werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.

An diese KSR- und LWL-Kabelanlagen werden hohe Anforderungen hinsichtlich Betriebssicherheit und Verfügbarkeit gestellt. Diese Anlagen dürfen keinesfalls beschädigt werden. Bei jedem unerwarteten Auffinden einer KSR-Anlage ist unbedingt sofort die Betriebsüberwachung Essen* der GasLINE zu benachrichtigen.

Die KSR-Anlagen mit ihren innenliegenden LWL-Kabeln sind überwiegend entlang von Versorgungsleitungen unter Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 68, 69, 76 TKG verlegt.
Die Versorgungsleitungen sind grundsätzlich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten der §§ 1090 ff. BGB oder Gestattungsverträge gesichert.

Sogenannte Solotrassen sind ebenfalls durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge mit einem Schutzstreifen von in der Regel 1 m bis 2 m Breite gesichert.

* siehe 5. Kontaktdaten

Die Erdüberdeckung der KSR-Anlage beträgt in der Regel mindestens 1 m, bei Bohrungen größtenteils erheblich mehr, im Bereich von befestigten Flächen ca. 60 cm bis 80 cm. In Einzelfällen kann die aktuelle Deckung aus verschiedenen Gründen auch geringer oder größer sein. Dies gilt selbst dann, wenn im Stempel des Bestandsplanes eine Regelverlegetiefe von 1,0 m angegeben ist.

Ca. 30 cm oberhalb der in offener Bauweise verlegten KSR-Anlage liegt in der Regel ein Trassenwarnband mit der Aufschrift „Achtung LWL-Kabel“.

2. Erkundigungspflicht

Schon im Stadium der Planung ist es unerlässlich, Erkundigungen nach Vorhandensein und Lage von KSR-Trassen einzuholen und die Planung entsprechend abzustimmen.

Folgendes ist hierbei zu beachten:

1. Abgabe einer Fremdplanungsanfrage an die Dienstleistungsgesellschaft* der GasLINE zur Erkundigung von GasLINE-Anlagen
2. Abstimmung der Planung mit dem Maintenance Management Center* der GasLINE

Anzeige des Arbeitsbeginns

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten muss der Unternehmer der GasLINE bzw. dem Maintenance Management Center* der GasLINE den bevorstehenden Arbeitsbeginn anzeigen und einen Termin zur vorherigen Ortseinweisung vereinbaren. Bei diesem Termin sind die aus der oben beschriebenen Erkundigung hervorgegangenen Pläne vorzulegen.

Abweichungen, Änderungen

Bei Änderung der Bauplanung oder Abweichung von ihr bzw. bei Erweiterung des Bauauftrages muss eine erneute Erkundigung, wie vorstehend beschrieben, erfolgen.

3. Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich

I. Bei Arbeiten innerhalb der Schutzstreifen sind aufgrund der technischen Bestimmungen und Vorschriften folgende Auflagen einzuhalten:

1. Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung der GasLINE.

2. Der Einsatz von Baumaschinen ist im Schutzstreifen nicht zulässig. Es ist nur Handschachtung erlaubt. Bis zu einem Abstand von 1 m rechts und links der KSR-Anlage ist maschinelle Schachtung zur Unterstützung der Handschachtung möglich.
   Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit der GasLINE erlaubt.

3. Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen im Schutzstreifen nicht angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muss sichtfrei und begehbar bleiben.

4. Niveauänderungen der Oberfläche im Schutzstreifen sind nur nach vorheriger Absprache mit GasLINE statthaft.

5. Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung der GasLINE nicht entfernt oder versetzt werden. GasLINE behält sich vor, nach Fertigstellung der Arbeiten, das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Unternehmers vorzunehmen.

   In der Örtlichkeit angezeigte Punkte hat der Bauträger/Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.

6. Die Ableitung von Wasser jeder Art (z. B. Grund- und Oberflächenwasser) in den Schutzstreifen der KSR-Anlage ist nicht zulässig.

II. Bei der Kreuzung und Parallelführung mit GasLINE-Kabelschutzrohren ist folgendes zu beachten:

1. Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m zur KSR-Anlage einzuhalten. Sollte der Mindestabstand aus irgendeinem Grunde unterschritten werden müssen, so ist hierüber vorher mit GasLINE Rücksprache zu nehmen und die Genehmigung einzuholen.

2. Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der KSR-Anlage zu verlegen. Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen Abstimmung und Genehmigung. Bei mehr als 100 m Parallelverlauf bedarf es des Abschlusses eines Interessenabgrenzungsvertrages.

3. Die KSR-Anlage darf nur in Abstimmung mit GasLINE freigelegt und der Graben wieder verfüllt werden.

4. Die freigelegte KSR-Anlage mit LWL-Kabeln sind gegen Beschädigungen zu sichern. In Baugruben dürfen KSR-Anlagen nicht frei hängen, sondern müssen in Abstimmung mit GasLINE unterfangen oder aufgehängt werden.

5. Hinzukommende Kanal- und Kabelschächte sind außerhalb des Schutzstreifens der KSR-Anlage anzuordnen.

III. Vor Aufnahme und Durchführung der Arbeiten sind des Weiteren nachstehende Auflagen zu beachten:

1. Vor Aufnahme der Arbeiten ist das Maintenance Management Center* der GasLINE zu verständigen, damit der KSR-Verlauf in der Örtlichkeit gekennzeichnet und die Arbeiten im Bereich der KSR-Anlage ggf. überwacht werden können.

2. Bei starker Annäherung bzw. Kreuzung der KSR-Anlage ist, unter Anwesenheit von GasLINE oder des örtlichen Vertreters, die KSRAnlage grundsätzlich mittels Handschachtung freizulegen. Hierbei ist zu beachten, dass die Lage der KSR-Anlage ungenau dokumentiert sein kann. Sofern bei Suchschachtungen in zumutbaren Grenzen von +/- 1 m horizontal bzw. +/- 0,5 m vertikal die Anlage, bedingt durch Abweichungen im Bestandsplan, nicht aufgefunden werden kann, ist das Maintenance Management Center* der GasLINE umgehend zu informieren.
   GasLINE wird dafür sorgen, dass durch Ortung oder andere, geeignete Massnahmen die KSR-Anlage in der Örtlichkeit festgestellt wird. Zwischenzeitlich darf im betroffenen Bereich nicht gearbeitet werden.

3. Wo es nach Auffassung von GasLINE zum Schutze der KSR-Anlagen erforderlich ist, wird GasLINE eine Betriebsaufsicht stellen, deren Weisung in der konkreten Gefährdungslage Folge zu leisten ist.

4. Schadensfälle

Sollten die KSR-Anlagen der GasLINE während der Arbeiten aus irgendeinem Grunde beschädigt werden, so ist unverzüglich die Betriebsüberwachung Essen* zu benachrichtigen.

Die vorgenannte Dienststelle ist Tag und Nacht telefonisch erreichbar und wird schnellstens die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die Schadensstelle ist vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen und bis zum Eintreffen des örtlichen Vertreters zu beaufsichtigen.

Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung der GasLINE.

❑ Diese Anweisung wird als Anlage zur Fremdplanungsauskunft vom..... beigefügt.
Die beiliegende Empfangsbestätigung ist ordnungsgemäß auszufüllen und unverzüglich zurückzusenden.

❑ Die Anweisung bezieht sich auf den Ortstermin am .....
Erst nach schriftlicher Anzeige kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen.

❑ Die Anweisung bezieht sich auf die Vor-Ort durchgeführte Baueinweisung vom .....

5. Kontaktdaten

Betriebsüberwachung Essen
Tel: 0201/3642-17444

Maintenance Management Center (MMC)
Tel: 0201/3642-17866
einweisung.mmc-portal.de

Fremdplanungsauskunft durch die Dienstleistungsgesellschaft der GasLINE:

PLEdoc GmbH
Gladbecker Straße 404
45326 Essen

E-Mail: leitungsauskunft@pledoc.de

Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE, Straelen, ist mir/uns:

Firma .....

Name .....

Anschrift .....

.....

Telefon .....

- ❑ mit Schreiben vom
  Registriernummer .....
- ❑ im Ortstermin am
  von Frau/Herrn .....
- ❑ bei der Baueinweisung am
  von Frau/Herrn .....

überreicht worden.

Bemerkungen:

....

Datum Unterschrift(en)

Diese Empfangsbestätigung senden Sie bitte unterzeichnet zurück an die Dienstleistungsgesellschaft der GasLINE für die Fremdplanungsauskunft.

PLEdoc GmbH
Gladbecker Straße 404
45326 Essen

Protokoll über die Einweisung

Protokoll über die Einweisung eines Unternehmers oder Bauherrn vor dem Beginn von Schachtarbeiten im Bereich von unterflur verlegten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE.

Strecke: ..... Bestandsplan Nr.: .....

Betroffene Anlagen: .....

Einweisung am: .....

FPA gestellt: ❑ ja ❑ nein PB-Nummer: .....

Name und Anschrift der Firma:

.....

Name und Funktion des Eingewiesenen: .....

Tel.-Nr.: ..... Fax-Nr.: .....

Baubereich, Ortsbeschreibung, Beschreibung der Maßnahme:

.....

.....

Der Eingewiesene bestätigt hiermit, dass er durch den örtlichen Vertreter der GasLINE hinsichtlich der im Baufeld verlegten Kabelschutzrohre eingewiesen wurde. Die unterflur verlegten Kabelschutzrohre wurden heute durch den Einweisenden markiert. Ein Bestandsplanausschnitt wurde in Kopie übergeben. Der Eingewiesene ist verpflichtet, zur tatsächlichen Lage und Tiefe der Kabelschutzrohre eigene Erkundungsmaßnahmen durch vorsichtige Handschachtung vor dem eigentlichen Baubeginn zu veranlassen und die aufgefundenen Kabelschutzrohre dauerhaft zu markieren. Sollten die Kabelschutzrohre nicht gefunden werden, ist unverzüglich der Einweisende oder die Betriebsüberwachung Essen 0201/3642-17444 zu benachrichtigen. Das Einweisungsprotokoll gilt nur im Zusammenhang mit der Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE. Dieses Protokoll ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

Name des Einweisenden: .....

Tel.-Nr.: ..... Fax-Nr.: .....

Firma: .....

Anschrift: .....

....

Datum, Unterschrift (Eingewiesener) Datum, Unterschrift (Einweisender)

GasLINE
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Zuständigkeitsbereich der
GasLINE CP Customer Projects GmbH
Paesmühle
Paesmühlenweg 8–12
47638 Straelen

Phone: +49 2834 7032-0
Fax: +49 2834 7032-1747

www.gasline.de

Bezirksregierung
Arnsberg

21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl

Wohnbauflächenentwicklung

Entwurf der Begründung
Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss
Mai 2025

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Dezernat 32 - Regionalentwicklung

Inhalt

1 Darstellung der Ausgangsbedingungen der Planungsabsicht 4
1.1 Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der Regionalplanänderung 4
1.2 Räumliche Einordnung des Vorhabens / der Planungsabsicht – Ausgangslage 6
1.2.1 Erwitte 6
1.2.2 Lippstadt 7
1.2.3 Werl Westönnen 7
1.3 Planerfordernis und Bedarf 8
1.4 Begründung der Standortwahl und Alternativen 9
1.4.1 ASB Erwitte Kernstadt 10
1.4.2 ASB Bad Westernkotten 11
1.4.3 ASB Lippstadt Kernstadt 11
1.4.4 ASB Westönnen 11
2 Verfahren zur 21. Änderung SO/HSK 11
2.1 Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG 11
2.2 Weiteres Verfahren 12
3 Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben 12
3.1 Raumordnung 12
3.1.1 Landesplanung 12
3.1.2 Regionalplan 12
3.2 Bauleitplanung 12
3.2.1 Stadt Erwitte 13
3.2.2 Stadt Lippstadt 13
3.2.3 Stadt Werl 13
3.3 Landschaftsplanung 13
3.3.1 Stadt Erwitte 13
3.3.2 Stadt Lippstadt 13
3.3.3 Stadt Werl 14
3.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen 14
4 Umweltprüfung 15
4.1 Aufgabe der Umweltprüfung 15
4.2 Scoping 16
4.3 Ergebnisse des Umweltberichtes 16
4.3.1 Stadt Erwitte 16
4.3.2 Stadt Lippstadt 17
4.3.3 Stadt Werl 17
5 Raumordnerische Bewertung der Planungsabsicht 17
5.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung 17

5.2 Raumordnerische Gesamtbewertung – Raumverträglichkeit 34
6 Verzeichnis der Rechtsgrundlagen und Quellen 35
6.1 Rechtsgrundlagen 35
6.2 (Daten-)Quellen 37
7 Abbildungsverzeichnis 38
8 Tabellenverzeichnis 38
9 Abkürzungsverzeichnis 39

1 Darstellung der Ausgangsbedingungen der Planungsabsicht

1.1 Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der Regionalplanänderung

In den Städten Erwitte (Kernstadt und Bad Westernkotten) und Lippstadt (Kernstadt) stehen nur noch in einem begrenzten Umfang Wohnbauflächen zur Verfügung, um dem Ziel 5 des Regionalplanes gerecht zu werden, im Rahmen einer vorausschauenden Bauleitplanung für ein ausreichendes Angebot an Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan zu sorgen. Da der rechtskräftige Regionalplan in Erwitte und Lippstadt ebenfalls keine ausreichenden Reserven mehr innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) enthält, ist eine Neufestlegung von ASB erforderlich.

Auch in Werl-Westönnen fehlen Wohnbauflächen. Zwar sind hier noch ASB-Reserven vorhanden, eine Umsetzung dieser ist jedoch aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht möglich, so dass auch hier eine Neufestlegung bzw. Erweiterung des ASB erforderlich ist. Im Rahmen einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sollen parallel ASB-Reserven zurückgenommen und dem regionalplanerischen Freiraum zugeführt werden (Flächentausch im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW). Vorgesehen ist die Festlegung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB).

Gegenstand der geplanten 21. Änderung SO/HSK sind die folgenden sechs Änderungen der zeichnerischen Festlegung (vgl. Abbildungen 1 bis 3 bzw. Anlage 1):

Änderungsbereich (ÄB)	**Lage**	**Rechtswirksame Festlegung**	**Angestrebte Festlegung**	**Größe in ha**
1	Erwitte-Kernstadt	AFAB	ASB	ca. 2,3
2	Erwitte-Bad Westernkotten	AFAB	ASB	ca. 4,0
3	Erwitte-Bad Westernkotten	AFAB	ASB	ca. 3,9
4	Lippstadt-Kernstadt	AFAB	ASB	ca. 6,0
5	Werl-Westönnen	AFAB	ASB	ca. 2,5
6	Werl-Westönnen	ASB	AFAB	ca. 4,5

Tabelle 1: Übersicht der vorgesehenen Änderungsbereiche der 21. Änderung SO/HSK

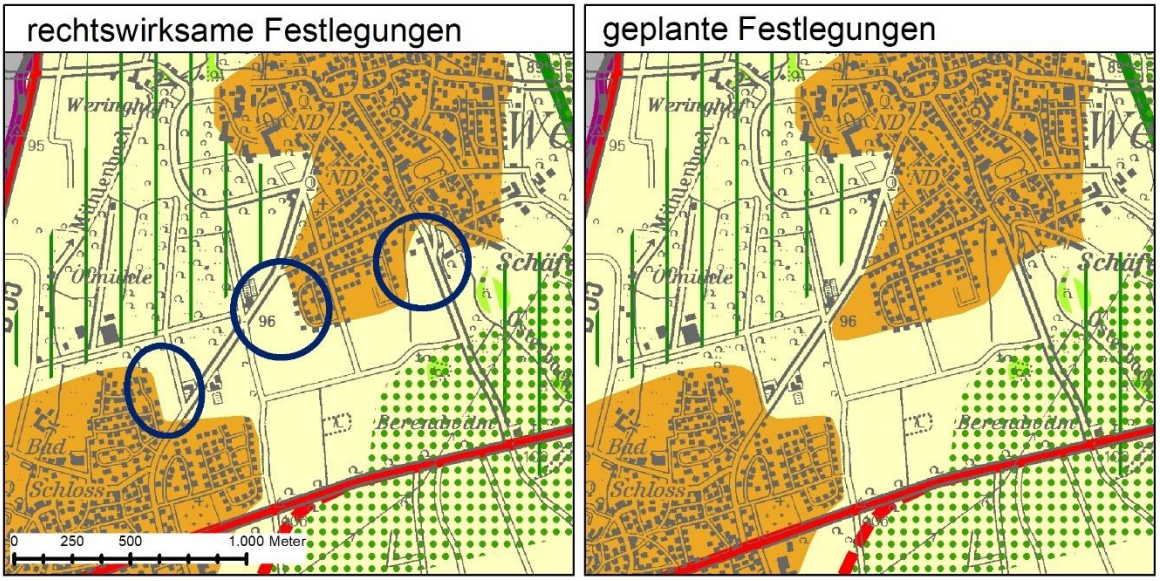

Abbildung 1: Änderungsbereiche 1, 2 und 3 der 21. Änderung SO/HSK in Erwitte (Kernstadt und Bad Westernkotten), Quelle: Eigene Darstellung

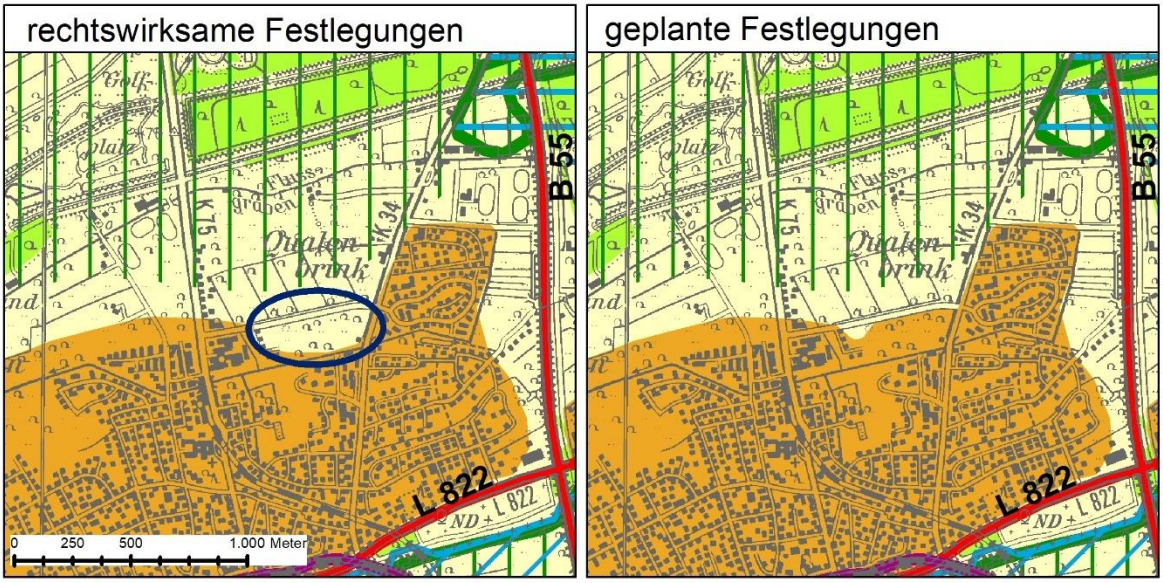

Abbildung 2: Änderungsbereich 4 der 21. Änderung SO/HSK in Lippstadt (Kernstadt), Quelle: Eigene Darstellung

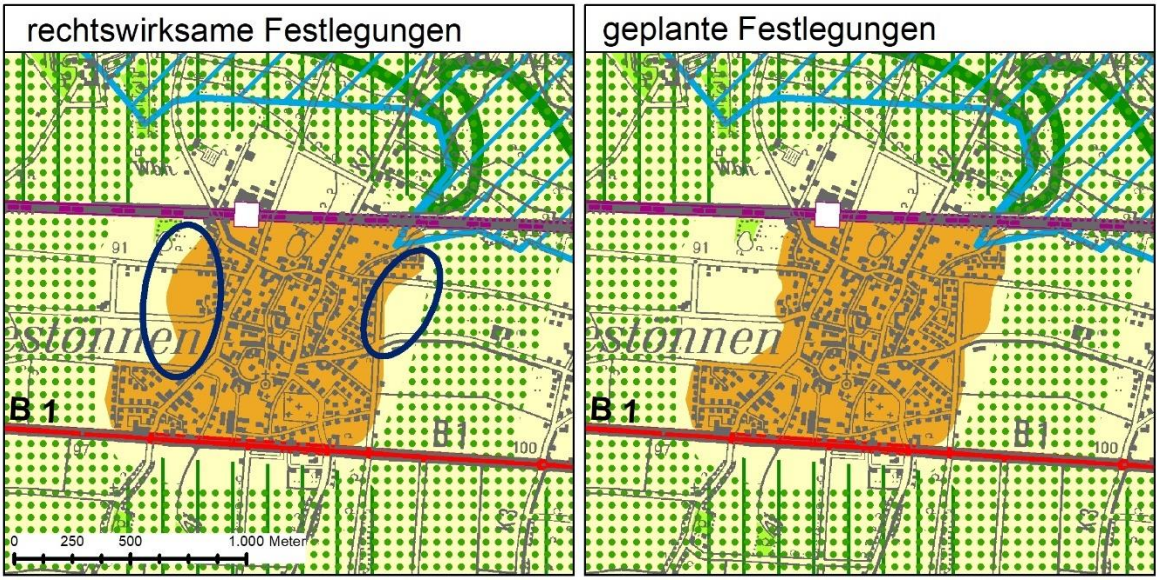

Abbildung 3: Änderungsbereiche 5 und 6 der 21. Änderung SO/HSK in Werl (Westönnen), Quelle: Eigene Darstellung

Eine Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplanes ist nicht vorgesehen.

Insgesamt ergibt sich mit der 21. Änderung SO/HSK eine Erweiterung des Siedlungsraums zu Lasten des Freiraums von ca. 14,2 ha.

1.2 Räumliche Einordnung des Vorhabens / der Planungsabsicht – Ausgangslage

1.2.1 Erwitte

Bei Erwitte handelt es sich gemäß Landesentwicklungsplan (LEP NRW) um ein Grundzentrum. Der Regionalplan legt im Bereich der Stadt Erwitte zwei ASB fest: Kernstadt und Bad Westernkotten. Bei der Kernstadt handelt es sich um den Siedlungsschwerpunkt der Stadt, in dem eine Konzentration der grundzentralen Einrichtungen (vgl. Erläuterungskarte 2 „Regionales Ordnungskonzept“ des Regionalplanes) stattfindet. Aber auch Bad Westernkotten verfügt neben den Kureinrichtungen, einer Grundschule und drei Kindertageseinrichtungen über ein vielfältiges Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungsinfrastruktur. Weder in der Kernstadt, noch in Bad Westernkotten kann die Nachfrage nach Wohnbauflächen gedeckt werden.

<u>Änderungsbereich 1</u>

Im Nordosten von Erwitte nördlich der Westernkötter Straße, zwischen dem bestehenden Wohngebiet im Osten und dem Bruchweg im Westen wird die Erweiterung des ASB Kernstadt um ca. 2,3 ha angestrebt. Der rechtswirksame Regionalplan legt hier AFAB fest.

<u>Änderungsbereich 2</u>

Im Südwesten von Bad Westernkotten westlich der Westernkötter Straße und der Straße Alter Berger Pfad wird die Erweiterung des ASB Bad Westernkotten um ca. 4 ha angestrebt. Der rechtswirksame Regionalplan legt hier AFAB fest.

Änderungsbereich 3

Im Süden von Bad Westernkotten zwischen dem Holzweg und dem Küttelbach wird die Erweiterung des ASB Bad Westernkotten um ca. 3,9 ha angestrebt. Der rechtswirksame Regionalplan legt hier AFAB fest. Die Erweiterung beinhaltet bereits bebaute Bereiche und solche, die nicht bebaubar sind. Lediglich ca. 1,4 ha stellen damit ein neues Potenzial für ASB-Nutzungen dar.

1.2.2 Lippstadt

Bei Lippstadt handelt es sich gemäß LEP NRW um eines von fünf Mittelzentren im Kreis Soest. Der Regionalplan legt im Bereich von Lippstadt neben der Kernstadt noch weitere fünf ASB fest: Bad Waldliesborn, Benninghausen, Eikelborn, Esbeck, Lipperbruch und Lipperode. Der ASB Kernstadt bildet den Siedlungsschwerpunkt von Lippstadt. Darüber hinaus handelt es sich bei ihm um einen Entwicklungsschwerpunkt mit der Konzentration von mittelzentralen Einrichtungen (vgl. Erläuterungskarte 2 „Regionales Ordnungskonzept“ des Regionalplanes). Entsprechend soll vor allem in der Kernstadt die zukünftige Siedlungsentwicklung stattfinden; hierzu fehlt derzeit jedoch ein ausreichendes Angebot an Wohnbauflächen.

Änderungsbereich 4

Im Norden von Lippstadt zwischen dem bestehenden Wohngebiet im Süden, der Mastholter Straße im Osten, dem Schreibhüttenweg im Norden und der Kleingartenanlage im Westen wird die Erweiterung des ASB Kernstadt um ca. 6 ha angestrebt. Der rechtswirksame Regionalplan legt hier AFAB fest.

1.2.3 Werl Westönnen

Bei Werl handelt es sich gemäß LEP NRW auch um ein Mittelzentrum. Der Regionalplan legt im Bereich der Stadt Werl drei ASB fest: Kernstadt, Büderich und Westönnen. Die Kernstadt bildet den Siedlungsschwerpunkt der Stadt mit der Konzentration der mittelzentralen Einrichtungen (vgl. Erläuterungskarte 2 „Regionales Ordnungskonzept“ des Regionalplanes). Aber auch Westönnen weist mit dem bestehenden Bahnanschluss, einem Lebensmittelmarkt, der Grundschule und zwei Kindertageseinrichtungen eine gute Infrastrukturausstattung auf, die mit einem ausreichenden Angebot an verfügbaren Wohnbauflächen zu erhalten und zu stärken ist.

Änderungsbereich 5:

Im Osten von Westönnen östlich der Straße Elwieden zwischen den Straßen Auf’m Hackenfeld im Norden und dem „Mawicker Weg“ im Süden wird die Erweiterung des ASB Westönnen um ca. 6 ha angestrebt. Der rechtswirksame Regionalplan legt hier AFAB fest.

Änderungsbereich 6:
Im Westen von Westönnen wird die Rücknahme des ASB und die Festlegung als AFAB in der Größe von ca. 4,5 ha angestrebt.
Der Bereich bietet sich aufgrund seiner Lage – direkt angrenzend an bereits bestehende Bebauung – und der guten verkehrlichen Anbindung an die Infrastruktur aus städtebaulicher Sicht für eine bauliche Nutzung an. Allerdings steht die Fläche trotz intensiver Bemühung der Stadt nicht zur Verfügung, so dass die Festlegung als ASB nicht zielführend ist.

1.3 Planerfordernis und Bedarf

Gemäß Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) hat sich die Siedlungsentwicklung – und damit auch die Wohnbauflächenentwicklung – flächensparend und bedarfsgerecht zu vollziehen.

Das Erfordernis zur Erweiterung der ASB in Erwitte (Kernstadt und Bad Westernkotten) und Lippstadt folgt aus der Bedarfsabschätzung der Regionalplanungsbehörde. Die Ermittlung des sogenannten Handlungsbedarfes erfolgt dabei nach folgender Formel:

Handlungsbedarf (ASB)	=	*Rechnerischer ASB-Bedarf (gesamt)*	-	*Planerisch verfügbare Flächenreserven (FNP-Reserven anhand SFM + ASB-Reserven)*

Der rechnerische ASB-Bedarf (Wohnen), der sich aus den Komponenten Neubedarf, Ersatzbedarf und Fluktuationsrate zusammensetzt, beträgt für die Stadt Erwitte 36 ha. Hinzu kommt noch ASB-Bedarf-Wirtschaftsflächen in Höhe von ca. 1,9 ha, so dass der ASB-Bedarf (gesamt) ca. 38 ha beträgt. Dieser wird mit den vorhandenen planerisch verfügbaren Flächenreserven bilanziert und damit der sogenannte Handlungsbedarf ermittelt. In die planerisch verfügbaren Flächenreserven fließen sowohl die FNP-Reserven, die im Siedlungsflächen-Monitoring (SFM) abgebildet sind (lt. SFM Stand 21.11.2024 ca. 22 ha) als auch die noch nicht im FNP umgesetzten ASB-Reserven (ca. 2 ha) mit ein. Der Handlungsbedarf (ASB) der Stadt Erwitte beträgt somit 14 ha.

Für Lippstadt beträgt der rechnerische ASB-Bedarf (Wohnen) 95 ha, hinzu kommen 19,1 ha ASB-Wirtschaftsflächen, so dass der ASB-Bedarf (gesamt) 114 ha beträgt. Diesem stehen ca. 53 ha FNP-Reserven[1] und 31 ha ASB-Reserven gegenüber. Der Handlungsbedarf (ASB) der Stadt Lippstadt beträgt somit 30 ha.

Der Handlungsbedarf (ASB) der Stadt Werl beträgt ca. 1 ha. Im Zentralort sind noch ausreichende FNP-Reserven als auch ASB-Reserven vorhanden. Die Bedarfssituation in Werl-

[1] lt. SFM Stand 21.11.2024

Westönnen stellt sich allerdings anders dar: In Westönnen herrscht eine sehr hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen, die aktuell nicht befriedigt werden kann. Wohnbaureserven sind keine vorhanden. Es stehen lediglich noch ca. 1 ha gemischte Bauflächen zur Verfügung[2.] Im Westen legt der Regionalplan zwar noch ASB fest, der bisher bauleitplanerisch noch nicht umgesetzt worden ist (Änderungsbereich 6). Diese ASB-Reserve ist allerdings nicht verfügbar. Die Aufrechterhaltung dieser ASB-Festlegung ist somit nicht zielführend. Im Sinne einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird hier ein Flächentausch – wie in Ziel 6.1-1 LEP NRW vorgesehen – angestrebt. Dies ist zur Befriedigung der hohen Nachfrage an Wohnbauflächen und zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Infrastruktur geboten.

1.4 Begründung der Standortwahl und Alternativen

Die Städte Erwitte, Lippstadt und Werl haben Vorschläge zu Lage und Abgrenzung der ÄB(e) bei der Regionalplanungsbehörde eingereicht.
Die Regionalplanungsbehörde hat dennoch eine eigene Betrachtung bzgl. der Standortwahl angestellt. Dabei wurden die folgenden Kriterien bzw. raumordnerischen Festlegungen herangezogen:

- Festlegung unmittelbar anschließend an ASB (vgl. Grundsatz 6.2-1 LEP NRW):
  Die neuen ASB sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen Siedlungsraum, bevorzugt an einen vorhandenen ASB (Erweiterung) festgelegt werden. Ein neuer Siedlungsansatz in solitärer Lage soll nicht erfolgen.
- (Räumliche) Konzentration sowie ausreichendes Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen:
  Entsprechend der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung (§ 2 Raumordnungsgesetz (ROG)) ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten (vgl. auch Ziel 2-1 LEP NRW i.V.m. Ziel 2 Abs. 1 Regionalplan, Grundsatz 6.2-1 LEP NRW).
- Keine bandartige Entwicklung:
  Bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen sind zu vermeiden. Eine solche Siedungsentwicklung ist nicht mit der anzustrebenden kompakten bzw. (räumlich) konzentrierten Siedlungsentwicklung vereinbar und daher auszuschließen (vgl. Ziel 6.1-4 LEP NRW).
- Berücksichtigung naturräumlicher Kriterien:
  Alle drei Kommunen verfügen über qualitativ hochwertige und schutzwürdige Bereiche. Hier sind insbesondere flächige Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bzw.

[2] lt. SF Stand 21.11.2024

die Naturschutzgebiete, die Überschwemmungsbereiche, das Vogelschutzgebiet (VSG) „Hellwegbörde“ sowie Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung (Stufe 1) zu nennen (jeweils als Ziele der Raumordnung gesichert: vgl. Ziele 7.2-1 des LEP NRW, sowie Ziele 23, 24, 25 und 27 des Regionalplanes). Diese schutzwürdigen und regionalplanerisch gesicherten Bereiche stehen einer siedlungsräumlichen Nutzung nicht zur Verfügung und kommen daher nicht für eine Festlegung als ASB in Betracht.

- Ausreichender Abstand von neuen Wohnbauflächen zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr (vgl. Grundsatz 8.2-3 LEP NRW).
- Ausreichender Abstand zu bestehenden gewerblichen Nutzungen und Abgrabungsbereichen.
- Berücksichtigung der Ergebnisse des informellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes zum Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (G/I-Konzept) bzgl. der zukünftigen gewerblichen Nutzung.

Bei der Suche anhand dieser Kriterien wurden keine sinnvollen bzw. zielführenden Alternativen gefunden:

1.4.1 ASB Erwitte Kernstadt

Eine Erweiterung des ASB nach Westen scheidet aufgrund von naturräumlichen Restriktionen (u.a. Überschwemmungsbereich und Biotopverbundfläche Stufe I), die nach Süden wegen festgelegter Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), GIB mit Zweckbindung (GIB-Z) und Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und die nach Osten südlich der B1aufgrund der Nähe zu den BSAB, zum Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ und zur Trasse der geplanten Ortsumgehung B1n aus. Im Osten nördlich der B1 bildet die umfangreiche Ortsrandeingrünung einen städtebaulichen Riegel. Eine Erweiterung nach Norden östlich der B55 ist aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen der sich am Bruchweg befindlichen Tennis- und Reitanlage, des dortigen Landschaftsschutzgebietes und einer angesichts des waldarmen Stadtgebiets erhaltenswerten Waldfläche schwierig. Auch westlich der B55 ist eine Erweiterung nicht sinnvoll. Der nördlich gelegene GIB bietet perspektivisch Potenzial für eine gewerbliche Entwicklung und würde zu Immissionskonflikten mit einer Wohnbebauung führen. Im Rahmen des informellen G/I-Konzeptes wurde der Bereich als „grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet“ bewertet. Eine Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich wäre auch nicht direkt an das örtliche Straßennetz angebunden, sondern müsste über die B55 und einer Querung der Gleisanlagen der Westfälischen Landeseisenbahn erschlossen werden.

1.4.2 ASB Bad Westernkotten

Eine Erweiterung nach Osten und Norden scheidet aufgrund der naturräumlichen Restriktionen (u.a. BSN, Biotopverbundfläche Stufe I, VSG) aus. Im Westen befinden sich Einrichtungen insbesondere Kliniken und Parkflächen im Zusammenhang mit dem Kurbetrieb.

1.4.3 ASB Lippstadt Kernstadt

Der ASB Kernstadt wird durch die Auenbereiche der Lippe (BSN, Überschwemmungsbereich), in deren Bereich keine Siedlungsentwicklung möglich ist, durchbrochen. Eine Erweiterung im Norden westlich der B55, südlich der Tennisanlage „Kranenkasper“ scheidet aufgrund der Lärmproblematik aus. Dies trifft auch für den Bereich im Süden von Lippstadt zu, der sich zwischen dem GIB Kernstadt Ost und der B55 befindet. Eine Erweiterung im Südosten stellt auch keine Alternative dar, ein Zusammenwachsen mit dem Ortsteil Overhagen wird aus städtebaulicher Sicht verworfen. Eine südliche Erweiterung zwischen der B55 und der Stirper Straße scheidet aufgrund immissionsschutzrechtlicher Einschränkungen (Landwirtschaft) als Alternative aus. Zudem wird hier von der Stadt eine mögliche Potenzialfläche für eine gewerbliche Nutzung gesehen wird, die im Rahmen des informellen G/I-Konzeptes auch als „grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet“ bewertet wurde.
In der weiteren Betrachtung wurde eine mögliche Alternative im Südwesten von Lippstadt zwischen der Stirper Straße im Osten und dem Blidackerweg im Westen ermittelt, die im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich gesichert ist. Da diese Fläche jedoch absehbar nicht verfügbar ist und sich zudem immissionsschutzrechtliche Einschränkungen aufgrund eines in der Nähe befindlichen Mastbetriebes abzeichnen, handelt es sich um keine sinnvolle Alternative. Eine Erweiterung des ASB in diesem Bereich wäre nicht zielführend.

1.4.4 ASB Westönnen

Der ASB Westönnen wird im Norden von der Bahnlinie und im Süden von der L969 begrenzt. Eine Erweiterung nach Norden und Süden stellt somit keine Alternative dar. Die Aufrechterhaltung der Festlegung des ASB im Westen von Westönnen ist aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit der Flächen nicht zielführend und stellt keine Alternative zur Verortung des Bedarfs dar.

2 Verfahren zur 21. Änderung SO/HSK

2.1 Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG

Mit Schreiben vom 26.09.2024 wurden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet, um Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, über deren zeitliche Abwicklung sowie über vorliegende Informationen, die für die 21. Änderung SO/HSK bedeutsam und für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, zu erhalten. Die Unterrichtung wurde

mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 31.10.2024 eingeleitet. Zeitgleich wurde das Scoping gem. § 8 (1) ROG zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht durchgeführt (vgl. Kapitel 4.2). Dabei sind keine Stellungnahmen eingegangen, die eine Umsetzung der Planungsabsicht infrage stellen. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 40 vom 5. Oktober 2024 für den Regierungsbezirk Arnsberg und ergänzend auf der Website der Bezirksregierung statt.

2.2 Weiteres Verfahren

Nach Beschlussfassung zur Aufstellung der 21. Änderung SO/HSK durch den Regionalrat erfolgte eine Beteiligung der in der Anlage 2 unter den Nummern 1-102 genannten Behörden und Stellen sowie der Öffentlichkeit. Innerhalb von einem Monat nach Beginn der Auslegung hatten diese die Möglichkeit zu der Planungsabsicht Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Nach Auswertung der Stellungnahmen ergab sich kein Erfordernis einer Erörterung. Die vorgebrachten Anregungen werden im Rahmen einer synoptischen Zusammenfassung (s. Anlage 3) aufbereitet und dem Regionalrat zur Abwägung vorgelegt. Danach entscheidet der Regionalrat über die Feststellung des Regionalplanes. Nach Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der Anzeige gem. § 19 Abs. 6 LPlG eine Rechtsprüfung bei der Landesplanungsbehörde und die Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben

3.1 Raumordnung

3.1.1 Landesplanung

Die Stadt Erwitte ist im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen als Grundzentrum ausgewiesen. Bei den Städte Lippstadt und Werl handelt es sich um Mittelzentren.

3.1.2 Regionalplan

Die rechtswirksamen zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis für die geplante 21. Änderung sind den Kapiteln 1.1 und 1.2 dieser Begründung zu entnehmen.

Eine Betrachtung der textlichen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, des Regionalplanes als auch des Bundesraumraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) erfolgt in Kapitel 5.1 dieser Begründung.

3.2 Bauleitplanung

Die rechtwirksamen Flächennutzungspläne (FNP) der betroffenen Städte treffen für die einzelnen ÄB(e) folgende Darstellungen:

3.2.1 Stadt Erwitte

Änderungsbereich 1: Flächen für die Landwirtschaft, im Südosten kleinteilig Fläche für Versorgungsanlagen (Regenrückhaltebecken), Grünfläche, Wohnbaufläche und Straße des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge

Änderungsbereich 2: Flächen für die Landwirtschaft, im Norden kleinstteilig Grünfläche

Änderungsbereich 3: Flächen für die Landwirtschaft, gemischte Bauflächen, öffentliche und private Grünflächen, Straße des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge, Fließgewässer und kleinteilig Wohnbaufläche

3.2.2 Stadt Lippstadt

Änderungsbereich 4: Grünfläche, im Westen kleinteilig gewerbliche Baufläche

3.2.3 Stadt Werl

Änderungsbereich 5: Flächen für die Landwirtschaft, Straße des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge,

Änderungsbereich 6: Flächen für die Landwirtschaft, kleinteilig Wohnbaufläche

3.3 Landschaftsplanung

Nach § 11 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bzw. § 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen.

3.3.1 Stadt Erwitte

Das Stadtgebiet von Erwitte liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Landschaftsplans (LP) I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“ des Kreises Soest. Die drei ÄB(e) sind innerhalb des Festsetzungsraumes „Landschaftsraum zwischen Erwitte und Bad Westernkotten“ (D.2.19) verortet. In der Entwicklungskarte sind der ÄB 1 einschließlich weiter Teile des Umfelds mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ und die ÄB(e) 2 und 3 und Umfeld mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ belegt.

3.3.2 Stadt Lippstadt

Das Stadtgebiet von Lippstadt. liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Landschaftsplans LP III „Obere Lipptal – Lippstadt West“ des Kreises Soest. Der ÄB 4 ist bis auf die im FNP dargestellte gewerbliche Fläche innerhalb des Festsetzungsraumes „Landschaft nördlich von Lippstadt“ (D.2.15) verortet, für den die Entwicklungskarte das Entwicklungsziel „Anreicherung“ darstellt.

3.3.3 Stadt Werl

Das Stadtgebiet von Werl liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Landschaftsplans LP VI „Werl“ des Kreises Soest. Der ÄB 5 ist innerhalb des Festsetzungsraumes „Agrarraum östlich von Werl und Westönnen“ (D.2.11) verortet, für den die Entwicklungskarte einschließlich des südlichen und westlichen angrenzenden Umfeldes die Entwicklungsziele 1 „Erhalt“, 2 „Anreicherung“ und überlagernd das Entwicklungsziel 3 „Freiraumschutz“ darstellt.

Der ÄB 6 liegt bis auf den Bereich westlich der Weststraße zwischen dem Werler Weg und dem Weg Am Krummen Rücken, der auch innerhalb des Festsetzungsraumes D.2.11 verortet ist, außerhalb des Geltungsbereiches des LP VI.

3.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen

Naturschutzrecht

Die naturschutzrechtlichen Vorgaben sind für die ÄB(e) der 21. Regionalplanänderung ausführlich im Umweltbericht – Kapitel 2 dargelegt.

Bis auf den geschützten Landschaftsbestandteil C.4.16 „Osterbach“ im ÄB 3 liegen keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2, §§ 23, 26, 28, 29 des BNatSchG in den geplanten Erweiterungsbereichen. Auch befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatSchG auf den betrachteten Flächen sowie keine FFH- und Vogelschutzgebiete.

Wasserrecht

Die wasserrechtlichen Vorgaben sind für die ÄB(e) der 21. Regionalplanänderung sowie für den in der Umweltprüfung betrachteten Untersuchungsraum ausführlich im Umweltbericht – Kapitel 4 dargelegt. Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen. Auch sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete betroffen.

Denkmalschutzrecht

Erwitte

In den geplanten Erweiterungsbereichen (ÄB(e) 1 bis 3) liegen nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie die eingetragenen Bodendenkmäler.

Lippstadt

In der geplanten ASB-Erweiterung (ÄB 4) sind keine Bodendenkmäler bekannt. Der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL, Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen) hat jedoch im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass die mittelalterliche Stadtlandwehr

von Lippstadt, die die Stadt umlaufend vor Übergriffen auf die Feldmark schützte, tangiert wird. Im Vorfeld von Baumaßnahmen im Bereich der Landwehr sind daher archäologische Maßnahmen notwendig.

Werl
In der geplanten ASB-Erweiterung (ÄB 5) liegen nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie die eingetragenen Bodendenkmäler.

4 Umweltprüfung

4.1 Aufgabe der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung sowie die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten auf die verschiedenen Schutzgüter zu ermitteln und im Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.
Die Umweltprüfung hat sich auf das zu beziehen, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Art und Umfang sowie Detaillierungsgrad entsprechend des übergeordneten, rahmensetzenden Charakters des Regionalplanes in angemessener Weise verlangt werden kann. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplanes wird für die Umweltprüfung auf vorhandene umwelt- und raumbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen zurückgegriffen. Eigenständige Erhebungen sind in der Regel nicht erforderlich.
Mit der Umweltprüfung auf den verschiedenen Verfahrensebenen soll ein hohes Umweltschutzniveau erreicht werden. Dazu sind die umweltrechtlichen Belange von Beginn an mit in die räumliche Planung als abwägungsrelevante Belange einzustellen.
Dies umfasst ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Auf regionalplanerischer Ebene werden dabei insbesondere die verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten überprüft und ob die Planung aufgrund artenschutzrechtlicher Belange auf den nachgelagerten Planungsebenen möglicherweise nicht umsetzbar wäre.
Der Umweltbericht wird gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LPlG zusammen mit dem Entwurf der Regionalplanänderung den Beteiligten und der Öffentlichkeit vorgelegt.

4.2 Scoping

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG sind zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG aufzunehmenden Informationen ein sogenanntes Scoping durchzuführen (vgl. auch § 34 LPlG DVO). In diesem Verfahrensschritt werden die öffentlichen Stellen beteiligt, deren Aufgabenbereich von den durch die Durchführung der Regionalplanänderung verursachten Umweltauswirkungen berührt werden können. Im Rahmen des Scopings wird auch geklärt, ob aus Sicht der Beteiligten anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu untersuchen sind.

Das Konsultationsverfahren zum Scoping wurde mit Schreiben vom 26.11.2024 parallel zur Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG seitens der Regionalplanungsbehörde eingeleitet. Die Beteiligungsfrist endete am 31.10.2024. Auch seitens der im Scoping-Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen wurden keine weiteren in Betracht kommende konkreten Standortalternativen gesehen und benannt. Es wurden Hinweise für die Erstellung des Umweltberichts vorgebracht, die entsprechend berücksichtigt wurden.

4.3 Ergebnisse des Umweltberichtes

Im Rahmen der Umweltprüfung ist nach den rechtlichen Vorgaben eine Prüfung der vernünftigen und zumutbaren Alternativen vorzunehmen. Zu den vorgesehenen ASB-Erweiterungen gibt es keine zielführenden Alternativen, wie bereits in Kapitel 1.4 der Begründung dargelegt worden ist. Auch seitens der im Scoping-Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen wurden keine weiteren in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten gesehen und benannt.

Ergebnisse der Umweltprüfung

4.3.1 Stadt Erwitte

<u>Änderungsbereich 1</u>:

Es sind erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

<u>Änderungsbereich 2</u>:

Es sind erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

<u>Änderungsbereich 3</u>:

Es sind erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“

- Schutzgut Klima/Luft: Kriterium „Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume“, „Klimaschutzwald“
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

4.3.2 Stadt Lippstadt

Änderungsbereich 4:

Es sind erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Kriterium „Schutzwürdige Biotope“
- Schutzgut Klima/ Luft: Kriterium „Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume“

4.3.3 Stadt Werl

Änderungsbereich 5:

Es sind erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

- Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit: Kriterium „Erholung“
- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

Änderungsbereich 6:

Die geplante Änderung der rechtskräftigen Festlegung von ASB in AFAB löst keine erheblichen Umweltauswirkungen aus (vgl. Screening-Prüfbogen, Anhang 2 des Umweltberichtes). Die Umsetzung der rechtskräftigen ASB-Festlegung würde die Umwelt voraussichtlich stärker beeinträchtigen als die geplante Festlegung von AFAB.

5 Raumordnerische Bewertung der Planungsabsicht

5.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der geplanten 21. Änderung SO/HSK mit den Erfordernissen der Raumordnung überprüft. Dazu werden die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz, des LEP NRW sowie des Regionalplanes, die für die geplante 21. Änderung SO/HSK relevant sind, näher betrachtet. Welche Ziele und Grundsätze für die ÄB(e) 1 bis 6 relevant sind, wird übersichtlich in den sich anschließenden Tabellen 2 bis 4 dargestellt.

Zum besseren Verständnis wird hier zunächst der Unterschied zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gem. § 3 ROG erläutert. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele bei der vorliegenden Planung zu beachten.

Grundsätze im Sinne des Gesetzes sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegung in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen, nicht aber zu beachten und sind damit abwägungsfähig.

Neben Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sind auch die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, wie in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen. Dies gilt aktuell (Stand 05/2025) für die 3. Änderung des LEP NRW. Die darin enthaltenen vorgesehenen Änderungen von textlichen Zielen sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). Von den unten aufgeführten relevanten Zielen des LEP NRW sind bei den Zielen 2-3 und 6.1-1 Änderungen vorgesehen, die bezogen auf die Planungsabsicht der 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg jedoch keine Relevanz haben (Einführung von Ausnahmetatbeständen für die kommunale Siedlungsentwicklung im regionalplanerischen Freiraum und Berücksichtigung von Brachflächen im SFM). Entsprechendes gilt für das neue Ziel 2-4, das Regelungen zur Entwicklung der Ortsteile im Freiraum vorsieht. Neben den unten aufgeführten Zielen und Grundsätzen sind andere vorgesehene Ziele der 3. LEP-Änderung für die 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg nicht einschlägig, da sie sich zum Beispiel auf die Waldinanspruchnahme oder den Ausbau der Freiflächen-PV beziehen.

Änderungsbereich **Relevante Ziele und Grundsätze des BRPH**		**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
Ziel I.1.1	Hochwasserrisikomanagement	x	x	x	x	x	
Ziel I.2.1	Klimawandel und -anpassung	x	x	x	x	x	x
Grundsatz II.1.1 BRPH	Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG	x	x	x	x	x	
Ziel II.1.3	Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG	x	x	x	x	x	

Tabelle 2: Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen Bundesraumraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Änderungsbereich **Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen LEP**		**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
Ziel 2-1	Zentralörtliche Gliederung	x	x	x	x	x	x
Ziel 2-3	Siedlungsraum und Freiraum	x	x	x	x	x	x
Ziel 3-1	32 Kulturlandschaften	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 3-2	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 3-3	Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftliche wertvolle Gegebenheiten	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 4-1	Klimaschutz	x	x	x	x	x	x

Grundsatz 4-2	Klimaanpassung	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 4-3	Klimaschutzkonzepte	x	x	x	x	x	x
Ziel 6.1-1	Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 6.1-2	Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 6.1-3	Leitbild „dezentrale Konzentration“	x	x	x	x	x	x
Ziel 6.1-4	Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen	x	x	x	x	x	
Grundsatz 6.1-5	Leitbild „Nachhaltige europäische Stadt“	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 6.1-6	Vorrang der Innenentwicklung	x	x	x	x	x	
Grundsatz 6.1-7	Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung	x	x	x	x	x	
Grundsatz 6.1-8	Wiedernutzung von Brachflächen	x	x	x	x	x	
Grundsatz 6.2-1	Ausrichtung auf zentralörtliche bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche	x	x	x	x	x	
Grundsatz 6.2-2	Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs	x	x	x	x	x	
Grundsatz 6.2-3	Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 6.6-1	Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen	x	x	x	x	x	
Grundsatz 7.1-1	Freiraumschutz	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 7.1-3	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 7.1-4	Bodenschutz	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 7.1-6	Ökologische Aufwertung des Freiraums						x
Ziel 7.2-1	Landesweiter Biotopverbund	x	x	x	x	x	
Grundsatz 7.2-5	Landschaftsschutz und Landschaftspflege	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 7.4-1	Leistungsfähig- und Funktionsfähigkeit der Gewässer			x	x		
Grundsatz 7.4-2	Oberflächengewässer			x	x		
Ziel 7.4-6	Überschwemmungsbereiche	x	x	x	x		
Grundsatz 7.4-8	Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren	x	x	x	x	x	
Grundsatz 7.5-1	Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 7.5-2	Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte	x	x	x	x	x	x
Grundsatz 8.1-1	Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	x	x	x	x	x	
Ziel 8.1-11	Öffentlicher Verkehr	x	x	x	x	x	
Ziel 8.1-12	Erreichbarkeit	x	x	x	x	x	
Grundsatz 8.2-3	Bestehende Höchstspannungsfreileitungen	x	x	x	x	x	

Grundsatz 9.1-1	Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen	x	x	x	x	x	
Grundsatz 10.1-1	Nachhaltige Energieversorgung	x	x	x	x	x	
Grundsatz 10.1-4	Kraft-Wärme-Koppelung	x	x	x	x	x	

Tabelle 3: Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen LEP NRW

Änderungsbereich **Relevante Ziele und Grundsätze des Regionalplanes**		**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
Ziel 1 i.V.m. Grundsatz 16 Abs. 1	Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung	x	x	x	x	x	
Grundsatz 5	Klimaschutz	x	x	x	x	x	x
Ziel 2 Abs. 1	Zentralörtliches Gliederungssystem	x	x	x	x	x	x
Ziel 3 i. V. m. Grundsatz 7	Wechselseitige Abstimmung von Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen	x	x	x	x	x	
Ziel 4 i. V. m. Grundsatz 8 Abs. 2	Erhaltende Kulturlandschaften	x	x	x	x	x	x
Ziel 17 i. V. m. Grundsatz 16 Abs. 1	Freiraumschutz	x	x	x	x	x	x
Ziel 18 Abs. 1 i.V.m Grundsatz 17	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	x	x	x	x	x	x
Ziel 23	Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)			x		x	
Ziel 24 i.V.m. Ziel 25 Abs. 2	Sicherung und Entwicklung der BSN Umsetzung der BSN			x			
Ziel 26 i. V. m. Grundsatz 23	Gewässerschutz			x	x		
Ziel 27 i.V. m. Grundsatz 24 Abs. 2	Vorbeugender Hochwasserschutz	x	x	x	x	x	
Grundsatz 30	Umweltverträglicher Umgang mit Regenwasser	x	x	x	x	x	
Ziel 35	Straßenverkehr	x	x				
Grundsatz 29 Abs. 1	Straßenverkehr	x	x				

Tabelle 4: Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen Regionalplanes

Ziel 2-1 LEP NRW „Zentralörtliche Gliederung“ i. V. m. Grundsatz 6.1-3 LEP NRW „Leitbild dezentrale Konzentration“, Grundsatz 6.1-5 LEP NRW „Leitbild nachhaltige europäische Stadt“ und Grundsatz 6.6-1 „Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen“ sowie Ziel 2 Abs. 1 des Regionalplanes „Zentralörtliches Gliederungssystem“

In Abbildung 1 des LEP NRW wird die Zentralörtliche Gliederung in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Die Zuordnung im LEP NRW erfolgt jeweils für das gesamte Gemeindegebiet. Erst auf Ebene des Regionalplanes werden Siedlungsschwerpunkte (vgl. Erläuterungskarte 2 des Regionalplanes) ausgewiesen, auf die sich die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren hat.

Erwitte (Änderungsbereiche 1, 2 und 3)

Bei der Stadt Erwitte handelt es sich um eines der neun Grundzentren im Kreis Soest. In der Stadt Erwitte ist die „Kernstadt“ und der Stadtteil „Bad Westernkotten“ als ASB festgelegt. Bei dem ASB „Kernstadt“ handelt es sich um den Siedlungsschwerpunkt, in dem eine Konzentration der grundzentralen Einrichtungen stattfindet. Aber auch Bad Westernkotten verfügt neben den Kureinrichtungen über eine Grundschule, Kindergärten, Versorgungs- und Dienstleistungsinfrastruktur und Sport- und Freizeiteinrichtungen. In der Kernstadt legt der Regionalplan zudem GIB fest.

Lippstadt (Änderungsbereich 4)

Bei Lippstadt handelt es sich gemäß LEP NRW um eines von fünf Mittelzentren im Kreis Soest. Der Regionalplan legt im Bereich von Lippstadt neben der Kernstadt noch weitere fünf ASB fest: Bad Waldliesborn, Benninghausen, Eikelborn, Esbeck, Lipperbruch und Lipperode. Der ASB Kernstadt bildet den Siedlungsschwerpunkt der Stadt. Darüber hinaus handelt es sich um einen Entwicklungsschwerpunkt mit der Konzentration von mittelzentralen Einrichtungen. In der Kernstadt findet zudem eine Konzentration von Gewerbebetrieben statt.

Werl Westönnen (Änderungsbereiche 5 und 6)

Auch bei Werl handelt es sich gemäß LEP NRW auch um ein Mittelzentrum. Der Regionalplan legt im Bereich der Stadt Werl drei ASB fest: Kernstadt, Büderich und Westönnen. Die Kernstadt bildet den Siedlungsschwerpunkt der Stadt mit der Konzentration der mittelzentralen Eirichtungen. Aber auch Westönnen weist mit dem bestehenden Bahnanschluss, einem Lebensmittelmarkt, der Grundschule, zwei Kindertageseinrichtungen und Sporteinrichtungen eine gute Infrastrukturausstattung auf, die es erhalten und zu stärken gilt. Auch verfügt Werl-Westönnen über ein Gewerbegebiet.

Gemäß Grundsatz 6.1-3 LEP NRW soll die Siedlungsstruktur dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden, wobei die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen ist. Mit der Konzentration der Siedlungsentwicklung in Erwitte auf den Siedlungsschwerpunkt Kernstadt (ÄB 1) sowie auf den Stadtteil Bad Westernkotten (ÄB(e) 2

und 3), der in Lippstadt auf die Kernstadt (ÄB 4) und der in der Stadt Werl auf Werl-Westönnen (ÄB 5) wird diesem Grundsatz gefolgt; alle fünf ÄB(e) verfügen über entsprechende öffentliche Dienstleistungen und Versorgungseinrichtungen.
Die Siedlungsentwicklung aller drei Städte wird auf die ASB ausgerichtet und entspricht dem Leitgedanken der nachhaltigen europäischen Stadt, die eine Nutzungsmischungen mit kleinräumiger Zuordnung von Wohnen und Arbeiten und eine Stärkung der Zentren vorsieht. Aus diesem Grunde konzentriert sich die zukünftige Siedlungsentwicklung in der Stadt Erwitte auf die Kernstadt (ÄB 1) und auf Bad Westernkotten (ÄB(e) 2 und 3), in Lippstadt auf die Kernstadt (ÄB 4) und in Werl neben dem Kernort auch auf Werl-Westönnen (ÄB 5). Diese ASB verfügen über ein vielfältiges Angebot von öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Anlagen für Sport und Bewegung, Spiel und Freizeit (Grundsatz 6.6-1). Bis auf den Ortsteil Bad Westernkotten, der auf den Kurbetrieb ausgerichtet ist, existieren in jedem Ortsteil zudem Gewerbegebiete.
Die o.a. Ziele und Grundsätze werden beachtet und berücksichtigt.

Ziel 2-3 LEP NRW „Siedlungsraum und Freiraum“, Ziel 6.1-1 LEP NRW „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Grundsatz 6.1-2 LEP NRW „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“, Ziel 6.1-4 „Keine Bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“, Grundsatz 6.1-6 LEP NRW „Vorrang der Innenentwicklung“, Grundsatz 6.1-8 LEP NRW „Wiedernutzung von Brachflächen“ und Grundsatz 6.2-1 „Ausrichtung auf zentralörtliche bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ Grundsatz 6.2-3 LEP NRW „Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen“
Die 21. Änderung SO/HSK führt zu einer Verschiebung des Verhältnisses von Siedlungsraum und Freiraum. Damit kommt die Regionalplanung dem Ziel 2-3 LEP NRW nach, das Land (bedarfsgerecht gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW) in Siedlungs- und Freiräume zu unterteilen. Ziel 6.1-1 LEP NRW und Ziel 6.1-4 LEP NRW finden Beachtung: Ein Bedarf (bzw. Handlungsbedarf) konnte für alle von der 21. Änderung SO/HSK betroffenen Städte nachgewiesen werden (vgl. Ausführungen in Kapitel 1.3). In Lippstadt wird im Rahmen dieser Änderung jedoch nur der vordringliche Bedarf verortet. Der restliche Handlungsbedarf soll im Rahmen einer Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis generiert werden. In Werl-Westönnen handelt es ich um einen Flächentausch, bei dem die Größe der Rücknahme (ÄB 6) die der Neufestlegung (ÄB 5) übersteigt. Die Erweiterung der Siedlungsfläche erfolgt somit maßvoll (Grundsatz 6.2-3 LEP NRW). Gem. des Siedlungsflächenmonitorings verfügen die Kommunen nicht über ausreichende Reserveflächen, um den Bedarf zu decken. Mit dem Flächentausch in Werl-Westönnen wird zudem die Möglichkeit geschaffen, dass die neuen Siedlungsflächen auch tatsächlich in An-

spruch genommen werden. (vgl. Grundsatz 6.1-2 LEP NRW). Wie zuvor in Kapitel 1.1 dargelegt, geht in der Realnutzung lediglich ca. 13 ha Freiraum zugunsten der Siedlungsentwicklung verloren. Alle vorgesehenen Erweiterungen grenzen unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen an und runden diese ab; bandartige Entwicklungen oder Splittersiedlungen werden vermieden. Für den Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis liegt bislang keine Einteilung in ASB und zASB, den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen vor. Dennoch wurde darauf geachtet, dass die vorgesehenen Erweiterungen (ÄB(e) 1 bis 5) unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen mit einem entsprechenden Angebot von privaten und öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen anschließen (Grundsatz 6.2-1 LEP NRW).
Dem Grundsatz der Innenentwicklung wird Rechnung getragen. Die Städte haben bei der Flächenfindung ihre Innenbereichspotenziale überprüft. Größere Potenziale für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Innenbereich liegen nicht vor. Zur Reaktivierung von unbebauten Grundstücken (Reserveflächen und Baulücken) haben die Städte Erwitte und Lippstadt zudem eine Befragung der Grundstückseigentümer nach ihren Nutzungsabsichten der nächsten Jahre durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass der Anteil der frei verfügbaren Grundstücke weiterhin gering sein wird. Auch die Regionalplanungsbehörde sieht kein Innenentwicklungspotenzial zur Verortung des Handlungsbedarfs an Wohnbauflächen. Es sind keine größeren Brachflächen, die für eine siedlungsräumliche Nachfolgenutzung in Betracht kommen, vorhanden.
Die o.a. Ziele und Grundsätze werden beachtet und berücksichtigt.

Ziel 3-1 „32 Kulturlandschaften“ LEP NRW i. V. m. Grundsatz 3.2 „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ und Grundsatz 3-3 „Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten“ LEP NRW sowie Ziel 4 i. V. m. Grundsatz 8 Abs. 2 Regionalplan „Erhaltende Kulturlandschaften“

In Abbildung 2 des LEP NRW werden Kulturlandschaften und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dargestellt. Die Städte Erwitte, Werl und der südliche Teil von Lippstadt befinden sich in Abbildung 2 des LEP NRW in der Kulturlandschaft „Hellwegbörden“, die sich in ihrer Gesamtheit durch eine gehölzarme, offene und wenig strukturierte Landschaft auszeichnet; der Kulturlandschaftsraum ist überwiegend von geschlossenen Dorfsiedlungen geprägt. Der Norden von Lippstadt, in dem sich der ÄB 4 befindet, liegt in dem südlichen Ausläufer der Kulturlandschaft „Paderborn – Delbrücker Land“. Im Regionalplan werden weiterführend in Tabelle 3 neben den Kulturlandschaften, der Kulturlandschaftscharakter, die besonders bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und -elemente sowie die Leitbilder und Ziele für die jeweiligen Kulturlandschaften aufgeführt. Bis auf den ÄB 4, der sich im landesbedeutsamen

Kulturlandschaftsbereich „Lippe - Anreppen - Boker Heide“ befindet, liegen die ÄB(e) im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Soester Börde – Hellweg (KLB 15.01). Als besonders bedeutsame Elemente werden die kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne von Erwitte, Lippstadt und Werl-Westönnen und die raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Objekte der Baudenkmalpflege (in Erwitte: „Kat. Pfarrkirche Laurentius“ und „Schloss Erwitte“; in Bad Westernkotten: „Wassermühle Schäferkamp“; in Lippstadt: „Ev. Pfarr- und Marktkirchen St. Marien“, „Ev. Jakobikirche“, „Kath, Pfarrkirche St. Nicolaus“, „Ehemalige Stiftskirche St. Marien“; Westönnen „Kath. Pfarrkirche St. Cäcilia“) benannt. Auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung ist dies zu berücksichtigen.
Die Leitbilder und Ziele der Kulturlandschaft „Hellwegbörde“ bzw. „Paderborn – Delbrücker Land“ werden bei der 21. Änderung SO/HSK des Regionalplanes beachtet, da die geplante neue Siedlungsentwicklung an bereits bebaute Bereiche anschließt.
Durch die Erweiterungen der ASB in unmittelbaren Anschluss an bereits bebaute Gebiete und der Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsfläche wird der offene Landschaftscharakter möglichst erhalten. Die kulturlandschaftlich bedeutsamen Ortskerne bleiben erhalten und auch Sichtachsen zu raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Objekten der Baudenkmalpflege werden durch die Lage und Art der Nutzung berücksichtigt; historische Sichtbeziehungen sind nicht betroffen.
Der Landschaftsverband Westfalen Lippe - Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen hat im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass in den ÄB(en) 1 bis 5 bodendenkmalpflegerische Belange betroffen sind und im Vorfeld von Baumaßnahmen archäologische Untersuchungen bzw. Maßnahmen erforderlich sind.
Die o.g. Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

<u>Grundsatz 4-1 LEP NRW „Klimaschutz“ i. V. m. Grundsatz 4-2 LEP NRW „Anpassung an den Klimawandel“, Ziel I.2.1 BRPH „Klimawandel und -anpassung“ und Grundsatz 6.1-7 „Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsstruktur“ sowie Grundsatz 5 des Regionalplanes „Klimaschutz“</u>
Der Klimawandel stellt derzeit und zukünftig eine große Herausforderung für unsere Gesellschaft dar. Auch im Rahmen der Planung ist sich mit dem Klimawandel in Form von Klimaschutz und Klimaanpassung auseinanderzusetzen. Auf Ebene der Regionalplanung können bewusst Siedlungsbereiche und Freiräume ausgewiesen werden. So kann die Regionalplanung durch die gezielte Sicherung der Freiräume, die für eine thermische Ausgleichsfunktion bedeutsam sind, einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.

Mit der geplanten 21. Änderung SO/HSK des Regionalplanes wird eine Veränderung des Verhältnisses von Siedlungsflächen und Freiraum vorgenommen. Es wird eine flächensparende Siedlungsentwicklung verfolgt, indem zunächst nicht der gesamte Bedarf verortet wird. Zudem wird eine nicht mehr benötigte regionalplanerische Siedlungsfläche zurückgenommen und die Siedlungsentwicklungen so platziert, dass diese an bereits vorhandene Bebauung und Verkehrsinfrastruktur anschließen (Grundsatz 4-1 LEP NRW). Dies vermeidet Verkehr und schafft auch im Sinne des Klimaschutzes die Voraussetzungen den öffentlichen Personennahverkehr, Fahrrad- und Fußverkehr auszubauen.
Mit der Sicherung von Freiräumen, die eine hohe thermische Ausgleichsfunktion erfüllen, kann ein wichtiger Beitrag zur Klimaanpassung geleistet werden. Gemäß dem Fachinformationssystem „Klimaanpassung" gehören die Städte Erwitte, Lippstadt und Werl nicht zu den Kommunen mit einer überörtlich bedeutsamen Erwärmung. Alle 6 ÄB(e) liegen außerhalb von Kaltluftbahnen. Die ÄB(e) schließen weder an Siedlungen mit sehr ungünstiger thermischer Situation, noch an solche mit ungünstiger thermischer Situation an. Die ÄB(e) 3 und 4 schließen jedoch an Bebauung an, die als Klimawandel-Vorsorgebereiche ausgewiesen sind. Der unbebaute Teil des ÄB 3 und der ÄB 4 liegen laut Klimaatlas NRW innerhalb von Grünflächen mit hoher und sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion. Die die ÄB(e) 1, 2 und 5 liegen weitgehend in Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion.
Die Konzentration auf die Siedlungsschwerpunkte mit enger Anbindung an die Versorgungsstruktur und flächensparende Erschließung tragen zu einer energieeffizienteren Siedlungsstruktur bei (Grundsatz 6.1-7 LEP NRW).
Mit dem Klimawandel einher geht die Häufung von Starkregenereignissen (Ziel I.2.1 BRPH). Bei den vorgesehenen ASB-Erweiterungen wurde die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW bei der Abgrenzung berücksichtigt. Diese weist in allen ÄB(en) eine Betroffenheit nur bei seltenen und extremen Ereignissen auf. Die ÄB(e) 1, 2, 5 und 6 sind jedoch nur kleinteilig bzw. randlich betroffen.
Weitergehende konkrete Festsetzungen bezüglich Klimaschutz und Klimaanpassung sind auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung möglich. Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht hierfür entsprechende Festsetzungsmöglichkeiten vor. Maßgebend ist hier insbesondere der Grundsatz der Bauleitplanung, dass Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 BauGB in der Stadtentwicklung zu fördern ist. Eine kompakte Bauweise und eine solarenergetische Gebäudeausrichtung kann zu einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung beitragen. Um gleichzeitig eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu gewährleisten, sollte soweit wie möglich eine multifunktionale Flächennutzung angestrebt werden. Für ÄB 4 empfiehlt sich aufgrund der Lage in einem HQ_{extrem} eine detail-

lierte Auseinandersetzung mit ggf. unterschiedlichen Hochwasserrisiken innerhalb des Änderungsbereichs.
Das o. a. Ziel wird beachtet, die o.a. Grundsätze werden berücksichtigt.

Grundsatz 4-3 LEP NRW „Klimaschutzkonzepte“
Klimaschutzkonzepte liegen in allen drei Kommunen nicht vor und können daher auch nicht berücksichtigt werden. Der Kreis Soest hat das „Klimaschutzkonzept Kreis Soest 2.0“ erstellt. Dieses Konzept enthält im Hinblick auf die Festlegung von Wohnbauflächen jedoch keine Inhalte, die für die regionalplanerische Ebene relevant bzw. zu beachten sind.

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW „Freiraumschutz“, Grundsatz 7.1-3 LEP NRW „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“ und Grundsatz 7.2-5 „Landschaftsschutz und Landschaftspflege“ sowie Ziel 1 „Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung“ und Ziel 17 Abs. 1 i.V.m. Grundsatz 16 Abs. 1 des Regionalplanes „Freiraumschutz“
Durch die geplante 21. Änderung SO/HSK wird zum einen nicht mehr benötigte regionalplanerische Siedlungsfläche zurückgenommen und in die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überführt (ÄB 6). Die nicht mehr benötigte Siedlungsfläche wird bewusst langfristig als Freiraum gesichert (Ziel 17 Regionalplan) und kann so auch weiterhin ihre Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion sowie ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere erfüllen (Grundsatz 7.1-1 LEP NRW und Ziel 17 Regionalplan i.V. m. Grundsatz 16 Regionalplan). Zum anderen werden aber auch regionalplanerische Freiräume in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme liegt jedoch unterhalb des errechneten Handlungsbedarfes und entspricht einer freiraumverträglichen Siedlungsentwicklung.
Gemäß Grundsatz 7.1-3 LEP NRW sollen insbesondere UZVR, die eine Flächengröße von mindestens 50 qkm haben, nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden. Gem. Abbildung 3 des LEP NRW befinden sich keine unzerschnittenen verkehrsarmen Räume größer 50 qkm in den von der 21. Änderung SO/HSK betroffenen Städten. Auch sind keine Landschaftsschutzgebiete betroffen (Grundsatz 7.2-5).
Die o.a. Ziele und Grundsätze werden beachtet und berücksichtigt.

Grundsatz 7.1-4 LEP NRW „Bodenschutz“ i. V. m. Ziel II.1.3 BRPH „Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG“
Im ÄB 6 wird Siedlungsfläche zurückgenommen und dem regionalplanerischen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeführt, so dass hier eine Versiegelung und Inanspruchnahme des Bodens langfristig ausgeschlossen werden kann. Entsprechend

Satz 2 des Grundsatzes sollen auch im Freiraum geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Der ÄB 6 wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist somit nicht von diesem Satz betroffen.
In den ÄB(en) 1-5 erfolgt eine flächensparende Siedlungserweiterung, die noch unterhalb des ermittelten Handlungsbedarfes liegt. Bis auf den Boden im ÄB 5, der eine hohe Erosionsgefährdung aufweist, liegen keine bis sehr geringe Erosionsgefährdungen vor. In den ÄB(en) 1und 5 sind schutzwürdige Böden mit hoher und sehr hoher und im ÄB 3 mit hoher Funktionserfüllung betroffen. Im Änderungsbereich 4 stehen keine schutzwürdigen Böden an. Durch die zukünftige Nutzung als Wohnbauflächen und der damit einhergehenden Versiegelung und Inanspruchnahme der Böden sind in den ÄB(en) 1, 2,3 und 5 erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang 2 zum Umweltbericht).
Im Hinblick auf Ziel II.1.3 BRPH sind insbesondere die Bereiche kritisch zu sehen, in denen Böden betroffen sind, die einen Einfluss auf die Minderung von Hochwasser haben können. Spezifische Daten hierzu liegen nicht vor, so dass für die regionalplanerische Ebene Böden mit Regelungs-/Pufferfunktion und das Wasserspeichervermögen im 2 m Raum als geeignete Kriterien herangezogen werden. Eine hohe Funktionserfüllung im Hinblick auf die Regelungs/Pufferfunktion weisen die ÄB(e) 1, 2, 3 und 5, wohingegen Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2 m Raum in keinem der ÄB(e) vorkommen. Da diese Änderungsbereiche nicht von Hochwassergefahren – sowohl durch Fließgewässer, als auch durch Starkregen – betroffen sind, entfalten die Böden in den Änderungsbereichen auch keine hochwasserrmindernde Wirkung und können nicht dahingehend beeinträchtigt werden. Ziel II.1.3 BRPH wird also beachtet.
Wie schon in den vorherigen Kapiteln dargelegt, erfolgt die Siedlungsentwicklung an diesen Standorten zwecks mangelnder besser geeigneter Alternativflächen und dem Bedarf an neuen Wohnbauflächen. Grundsatz 7.1-4 LEP NRW wird daher berücksichtigt, unterliegt aber der Abwägung.

Grundsatz 7.4-1 LEP NRW „Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer“, Grundsatz 7.4-2 LEP NRW „Oberflächengewässer“, Ziel 7.4-6 LEP NRW „Überschwemmungsbereiche“ und Grundsatz 7.4-8 LEP NRW „Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren“ sowie Ziel 26 i. V. m. Grundsatz 23 des Regionalplanes „Gewässerschutz“ und Ziel 27 i. V. m. Grundsatz 24 (2) des Regionalplanes „Vorbeugender Hochwasserschutz“

In den ÄB(en) 1, 2, 4, 5 und 6 befinden sich keine Gewässer. Im Osten des ÄB 3 verläuft der Osterbach. Der Umweltprüfung kann entnommen werden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Kriterien „Oberflächengewässer“ / „Retentionsraum“) nicht gesehen werden. Eine weitere Befassung auf der konkretisierenden Ebene der Bauleitplanung ist notwendig, insbesondere um zu gewährleisten, dass bei einer zukünftigen Nutzung als Wohnbauflächen das Verschlechterungsverbot gem. § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beachtet wird.

In allen sechs ÄB(en) befinden sich weder festgesetzte noch vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (ÜSG). In den ÄB(en) 1, 2, 3, 5 und 6 ist laut Hochwassergefahrenkarte nicht mit einer relevanten Hochwassergefahr zu rechnen. In der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW sind in diesen 5 ÄB(en) seltene und extreme Starkregenereignisse eingezeichnet. Hier sind im Rahmen der Bauleitplanung Darstellungen und Festsetzungen zu treffen, die der Starkregengefahr entgegenwirken.

Der ÄB 4 liegt in einem potentiellen Überflutungsbereich von regionalplanerischer Bedeutung (vgl. Erläuterungskarte 14 Regionalplan). Das bedeutet, dass der Bereich bei einem Deichbruch in Lipperode bei HQ_{100} überflutet wird. Davon wären dann jedoch weite Teile der Stadt Lippstadt betroffen. Laut Hochwassergefahrenkarte liegt der ÄB 4 randlich im Bereich eines HQ_{100} und vollflächig im Bereich eines HQ_{extrem}. Eine hohe Wahrscheinlichkeit der Überflutung ($HQ_{10\text{-bis}}$ HQ_{50}) weist die Hochwassergefahrenkarte nicht aus. Im nördlichen Änderungsbereich sind in der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW seltene und extreme Starkregenereignisse eingezeichnet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind im ÄB 4 entsprechende Darstellungen und Festsetzungen zu treffen, die der Hochwasser- und Starkregengefahr entgegenwirken.

Damit findet eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätze der Raumordnung bezüglich des Gewässer- und Hochwasserschutzes statt. Diese werden auf Ebene des Regionalplanes beachtet, bzw. berücksichtigt. Eine weitere Ausgestaltung auf der konkretisierenden Ebene der Bauleitplanung, bei der die o.a. Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen und zu beachten sind (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB), ist jedoch erforderlich.

Grundsatz II.1.1 BRPH „Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG“ i. V. m. Grundsatz 30 Regionalplan „Umweltverträglicher Umgang mit Regenwasser“

Bei allen raumbedeutsamen Planungen sollen hochwasserminimierende Aspekte gem. BRPH mitgedacht werden. Wenn der Belang – so wie in diesem Änderungsverfahren an anderer Stelle bereits hinreichend dargelegt – der Neuinanspruchnahme von Freiraum überwiegt, ist eine wirksame Maßnahme die Verzögerung des Oberflächenabflusses durch ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung. Dies korrespondiert mit dem Grundsatz 30 des Regionalplanes.

Der Grundsatzgedanke des Grundsatzes 30 des Regionalplanes zeigt sich auch in § 55 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Daher ist im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung die getrennte Niederschlagswasserbeseitigung umzusetzen. Dabei ist zu überprüfen, ob die Bodenbeschaffenheit eine Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken zulässt oder ob das Niederschlagswasser über Regenwasserkanäle in ein dezentrales Regenrückhaltebecken geleitet wird. Die Niederschlagswasserbeseitigung kann im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 7 BauGB und im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB dargestellt bzw. festgesetzt werden. Grundsätzlich lässt sich aber auch der Versiegelungsgrad über die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) auf Ebene des Bebauungsplans regeln. Förderlich für eine geringere Versiegelung und höheren Anteil an potentiellen Versickerungsflächen ist des Weiteren die Festsetzung von Grünflächen gem. § 9 Abs. Nr. 15 BauGB und Anpflanzungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB. Es sind also einige Möglichkeiten auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung vorhanden, um die Grundsätze II.1.1 BRPH und 30 des Regionalplanes zu berücksichtigen.

Die Grundsätze werden der regionalplanerischen Ebene entsprechend berücksichtigt, unterliegen jedoch der Abwägung.

Ziel I.1.1 BRPH „Hochwasserrisikomanagement“

Mit der geplanten Änderung wird bis auf den ÄB 6, der wieder dem Freiraum zugeführt wird, eine Siedlungsentwicklung verfolgt, die im Sinne des risikobasierten Ansatzes hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit im Falle einer Überflutung zu bewerten sind. Auf Ebene der Regionalplanung ist dies nur eingeschränkt möglich, da weder die späteren Baukörper noch die genaue Nutzung bekannt ist. Vorsorgend wurden Aspekte wie Überschwemmungsgebiete und Starkregengefahren bei der Abgrenzung und Auswahl der geplanten Be-

reiche beachtet und das Hochwasserrisiko gemäß Hochwasserrisikokarten bei der Bewertung zu Grunde gelegt. Damit wurden die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten geprüft. Alle Änderungsbereiche liegen außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. In den ÄB(en) 1, 2, 3, 5 und 6 ist laut Hochwassergefahrenkarte nicht mit einer relevanten Hochwassergefahr zu rechnen. Im ÄB 4 liegt randlich eine mittlere und vollflächig eine hohe Wahrscheinlichkeit der Überflutung vor. Hier sind Im Rahmen der Bauleitplanung entsprechende Darstellungen und Festsetzungen zu treffen, die der Hochwassergefahr entgegenwirken. Bezüglich der Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten von Raumfunktionen liegen für die Ebene des Regionalplans keine Daten vor, die eine sachgerechte Einbindung in den Regionalplan ermöglichen. Erst durch die Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegungen werden Nutzungen hinreichend bekannt, um Aussagen über Schutzwürdigkeiten und Empfindlichkeiten zu treffen. Darüber hinaus ist die Schutzwürdigkeit nicht objektiv feststellbar und daher auf Ebene der Regionalplanung nur bedingt als Kriterium geeignet. Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeiten von Raumnutzungen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachten.
Das Ziel wird beachtet.

Grundsatz 7.5-1 LEP NRW „Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft“, Grundsatz 7.5-2 LEP NRW „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“ und Ziel 18 Abs.1 Regionalplan i. V. m. Grundsatz 17 Regionalplan „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“

Durch die geplanten Erweiterungen von 18,7 ha ASB und der gleichzeitigen Rücknahme von 4,5 ha ASB und regionalplanerischen Festlegung als AFAB werden in der Bilanz regionalplanerisch insgesamt ca. 14,2 ha AFAB zusätzlich als Siedlungsbereiche festgelegt. Real werden ca. 11,7 ha der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, da bereits ca. 2,5 ha im ÄB 3 baulich oder anderweitig genutzt sind.
Von den fünf ÄB(en), in denen ASB festgelegt werden soll, liegen gem. Karte der schutzwürdigen Böden NRW in den ÄB(en) 2 und 5 hohe Bodenwertzahlen (BWZ) im ÄB 2 > 60, kleinflächig > 70 und im ÄB 5 > 70 vor. Damit weisen sie einen hohen Ertragswert auf. Die ÄB(e) 1 und 2 weisen mittlere bis hohe BWZ (< 55 bis 67,5). Damit weisen sie zum Teil ebenfalls hohe Ertragswerte auf. Der ÄB besitzt mit einer BWZ < 55 einen niedrigen Ertragswert. Ein weiteres Kriterium für die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft ist die hohe oder sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit. In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW ist bis auf den ÄB 4, der laut dieser keine Schutzwürdigkeit aufweist, eine hohe Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen. Zudem hat die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in Rahmen des Scopings auf die im Entwurf befindliche Karte der Agrarstandortwerteklassen verwiesen, die bei der Beurteilung von Agrarräumen neben der BWZ noch weitere Kriterien, wie z.B. die

Entfernung des Feldblocks von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, bei der Beurteilung der Flächen einfließen lässt. Nach dieser Karte weisen alle ÄB(e) hohe Standortwerte auf. Diese Wertungen sind entsprechend in der Abwägung einzustellen.
In der Eingriffsbilanzierung im Rahmen der Bauleitplanung sollten die drei Kommunen darauf achten, für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht noch zusätzlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.
Die Grundsätze werden berücksichtigt, unterliegen aber der Abwägung.

Grundsatz 9.1-1 LEP NRW „Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen“
Gemäß der Erläuterungskarte 15 des Regionalplanes befinden sich in allen von der 21. Änderung SO/HSK betroffenen Städten Vorkommen nichtenergetischer Bodenschätze. Die ÄB(e) liegen jedoch alle außerhalb dieser Vorkommen.

Grundsatz 10.1-1 LEP NRW „Nachhaltige Energieversorgung“ sowie Grundsatz 10.1-4 „Kraft-Wärme-Kopplung“
Die Zielsetzungen der Energie- und Klimapolitik sollen gemäß Grundsatz 10.1-1 LEP NRW auch in der räumlichen Planung umgesetzt werden. Die Nutzung erneuerbarer und heimischer Energieträger und Kraft-Wärme-Kopplung spielt dabei zukünftig eine immer wichtigere Rolle. Im Hinblick auf die ASB-Erweiterungen ist nachgelagert auf Ebene der Bauleitplanung zu prüfen, inwiefern und in welchem Umfang die Nutzung erneuerbarer Energie und Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB festgesetzt bzw. dargestellt werden kann. Auch eignen sich Dachflächen für die Nutzung von Solarenergie; auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung ist zu prüfen, inwiefern und in welchem Umfang dies möglich ist. Die Grundsätzen 10.1-1 und 10.1-4 können demnach auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.
Die Grundsätze werden der regionalplanerischen Ebene entsprechend berücksichtigt.

Ziel 8.1-11 LEP NRW „Öffentlicher Verkehr“, Ziel 8.1-12 LEP NRW „Erreichbarkeit“ und Ziel 3 i. V. m. Grundsatz 7 des Regionalplanes „Wechselseitige Abstimmung von Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen“ sowie Grundsatz 6.2-2 „Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs“ und Grundsatz 8.1-1 LEP NRW „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“.
Die Städte Lippstadt und Werl und auch Westönnen sind mit ihrem Bahnanschluss an das überörtliche Bahnnetz angebunden. In der Kernstadt Lippstadt liegen ein Haltepunkt der Fernverkehrsstrecke Dortmund-Hamm-Soest-Lippstadt-Paderborn-Kassel und in Werl sowie Westönnen jeweils ein Haltepunkt der Strecke Unna-Werl-Soest.
Die Stadt Erwitte ist an die WLE-Trasse Sendenhorst-Beckum-Lippstadt-Warstein, die

lediglich für den Güterverkehr genutzt wird, angebunden. Die an Erwitte angrenzenden Mittelzentren Lippstadt und Soest mit ihren mittelzentralen Einrichtungen und Bahnanschlüssen sind jedoch mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu erreichen. Sowohl Erwitte Kernstadt als auch Bad Westernkotten verfügen über entsprechende Haltestellen; die Busse fahren werktags mehrmals täglich. Die fünf vorgesehenen Erweiterungen sind zudem über vorhandene Straßen gut an die Ortskerne und Infrastruktur angebunden.
Insbesondere die ASB-Erweiterung Westönnen soll – im Sinne von Ziel 3 i. V. m. Grundsatz 7 des Regionalplanes – zur Auslastung bzw. zum Erhalt der technischen und sozialen Infrastruktur beitragen.
Die o.a. Ziele und Grundsätze werden beachtet und berücksichtigt.

Grundsatz 7.1-6 LEP NRW „Ökologische Aufwertung des Freiraums“
Im ÄB 6 wird ASB zurückgenommen und zukünftig als AFAB festgelegt. Der Raum ist fast ausschließlich ackerbaulich geprägt und weist eine insgesamt niedrige Zahl an Landschaftselementen auf. Im Landschaftsplan VI des Kreises Soest wird ein Teil der Flächen daher in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen“ belegt.
Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

Ziel 23 des Regionalplans „Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV)
In allen drei Städten wird die Siedlungsentwicklung durch das vorhandene VSG Hellwegbörde beeinflusst. Alle vorgesehenen Erweiterung greifen auf Freiräume zurück, die unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen angrenzen. Alle Änderungsbereiche befinden sich außerhalb des BSLV, ÄB 5 (Westönnen) allerdings nur aufgrund des generalisierenden Maßstabes des Regionalplans. Für diesen werden Flächen des VSG Hellwegbörde in Anspruch genommen. Beim ÄB 3 (Bad-Westernkotten) beträgt der Abstand zu diesem weniger als 300 m. Im ÄB 5 wurde im Rahmen der geplanten Flächennutzungsplanänderung der Stadt Werl vom Büro für Landschaftsplanung Mestermann bereits ein „Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ in Westönnen“ erstellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, ausgeschlossen werden

können. Für den ÄB 3 wurden im Rahmen dieses Verfahrens eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen vorgenommen, die zu dem Ergebnis kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ auf der Ebene des Regionalplans ausgeschlossen werden können (vgl. Anhang 3 zum Umweltbericht).
Ziel 23 des Regionalplans wurde beachtet.

Ziel 7.2-1 LEP NRW „Landesweiter Biotopverbund“ und Ziel 24 „Sicherung von BSN“ i.V.m. Ziel 25 Abs. 2 „Umsetzung von BSN“ Regionalplan

Der landesweite Biotopverbund ist je nach Qualität in Stufe I (herausragende Bedeutung) und Stufe II (besondere Bedeutung) unterteilt. Alle sechs ÄB(e) liegen außerhalb von Biotopverbundflächen (VB) der Stufe I. Auch sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Allerdings liegt der ÄB 1 in der „VB-A-4316-001; Erwitter Mühlenbach, Osterbach und Weihe“ und der ÄB 4 in der „VB-A-4215-001, Wald-Grünlandkomplex entlang der Glenne, des Boker Kanals und Mentzelsfelder Kanals“; beides VB der Stufe II. Die ÄB(e) liegen jeweils am Rande dieser relativ großen Biotopverbundflächen. Im Verhältnis zur gesamten Biotopverbundfläche handelt es sich eher um kleinflächige Beanspruchungen. Auch entlang des östlichen Änderungsbereichs 3 verläuft die „VB-A-4316-001; Erwitter Mühlenbach, Osterbach und Weihe“ (Stufe II), die im ÄB 3 bereits gem. Ziel 24 i.V.m. Ziel 25 Abs. 2 Regionalplan als BSN gesichert und im LP als geschützter Landschaftsbestandteil (C.4.17 Osterbach) umgesetzt worden ist.
Das übergreifende Biotopverbundsystem wird durch die 21. Änderung SO/HSK nicht erheblich beeinträchtigt; die Ziele werden beachtet.

Grundsatz 8.2-3 LEP NRW „Bestehende Höchstspannungsfreileitungen“

In den betroffenen Städten verlaufen weder Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr, noch befindet sich welche im Abstand von <400 m zu den sechs ÄB(en).
Der Grundsatz wird somit berücksichtigt.

Ziel 35 i.V.m. Grundsatz 29 Abs. 1 Regionalplan „Straßenverkehr“

Gemäß Ziel 35 Abs. 2 des Regionalplanes kommt u.a. der B55 eine besondere Bedeutung für das Plangebiet zu. Die entlang dieser Strecke vorgesehenen Bedarfsplanung des Bundes ist zügig umzusetzen. Der Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP) aus dem Jahr 2016 sieht für die angespannte Verkehrssituation in der Kernstadt Erwitte mit der Kreuzung der Bundesstraße 1 eine Ortsumgehung als vordringlichen Bedarf vor, die zwischen dem ASB Erwitte-

Kernstadt und dem ASB Bad Westernkotten verläuft. Die dem Bedarfsplan des Bundes zugrundeliegende Variante steht für den Bedarf der Ortsumgehung in Erwitte. Die Lage der Straße auf der kartografischen Darstellung im Bundesverkehrswegeplan ist jedoch nicht verbindlich, sondern wird im weiteren Planungsprozess verifiziert.
Die DEGES wurde vom Land NRW mit der Planung beauftragt und hat im Jahr 2019 einen Dialogprozess zur Trassenfindung gestartet. Im Jahr 2022 wurde die Vorzugsvariante vorgestellt, die – anders als im Bundesverkehrswegeplan 2030 – westlich von Erwitte und Stirpe verläuft. Auf dieser Grundlage werden die weiteren Untersuchungen durchgeführt und die Planfeststellung vorbereitet. Die Festlegung der ASB (ÄB 1 und 2) nahe der Trasse der OU Erwitte im Bundesverkehrswegeplan steht der Umsetzung der Bedarfsplanmaßnahme somit nicht entgegen. Zudem wird somit auch dem Ziel 8.1-1 LEP NRW entsprochen.
Das Ziel wird beachtet und der Grundsatz berücksichtigt.

5.2 Raumordnerische Gesamtbewertung – Raumverträglichkeit

Es ist mit erheblichen negativen Auswirkungen bei der Umsetzung der 21. Änderung SO/HSK zu rechnen. Gleichwohl ist festzustellen, dass die Regionalplanung nur durch Festlegung bzw. Erweiterung von Siedlungsbereichen ihrer Aufgabe, bedarfsgerecht und flächensparend Siedlungsraum zu sichern, nachkommen kann. Der rechtswirksame Regionalplan enthält in den Städten Erwitte und Lippstadt keine ausreichend geeigneten Reserven mehr für eine Wohnbauflächenentwicklung. In Werl-Westönnen sind durch die vorhandene ASB-Reserve noch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauflächenentwicklung auf Regionalpanebene gegeben, diese Fläche ist aber aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit dort nicht umsetzbar. Im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung soll dieser Bereiche wieder einer Freiraumnutzung zugeführt und als AFAB gesichert werden.
Die Nullvariante, die den Verzicht der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauflächenentwicklung in den drei Städten bedeutet, kann aus Gründen des erheblichen Handlungsbedarfs nicht zum Tragen kommen. Die sich voraussichtlich ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, die im Umweltbericht ermittelt wurden, können im Übrigen durch verschiedene Maßnahmen verringert und zumindest teilweise ausgeglichen werden. Hier ist insbesondere die nachfolgende Bauleitplanung gefordert.
Erfordernisse der Raumordnung stehen der 21. Änderung SO/HSK des Regionalplanes nicht entgegen.

6 Verzeichnis der Rechtsgrundlagen und Quellen

6.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221) geändert worden ist.

Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte

rechtswirksam seit dem 03.04.2009; in der Fassung der 12. Änderung (bekanntgemacht am 13.10.2023)

Flächennutzungsplan der Stadt Lippstadt

rechtswirksam seit dem 10.07.2023; in der Fassung der 2. Änderung (bekanntgemacht am 08.07.2023)

Flächennutzungsplan der Stadt Werl

rechtswirksam seit dem 25. April 1978; in der Fassung der 98. Änderung (bekanntgemacht am 29.09.2023)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 200 (GV.NRW S. 568), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 (Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a und b sowie Nummer 4) und am 19. August 2022 (Nummer 3 Buchstabe d und e, siehe Hinweis), geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

in Kraft getreten am 08. Februar 2017 (GV.NRW. 2017 S. 122), geändert durch Verordnung vom 09. April 2024 (GV. NRW. 2024 S. 230), in Kraft getreten am 01. Mai 2024; in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.2024 (GV. NRW. 2024 S.242)

Planentwurf zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung im Ministerialblatt (MBl. NRW.) Ausgabe 2025 Nr. 4 vom 24.03.2025 Seite 401 bis 510

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG)
in der Fassung vom 03. Juli 2024

Landschaftsplan (LP) I Obere Lippetalung Geseker Unterbörde des Kreises Soest
Rechtskraft seit dem 14. Juni 2003; online abrufbar unter https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Landschaftsplan (LP) Landschaftsplans LP III „Obere Lippetal – Lippstadt West“ des Kreises Soest; Rechtskraft seit dem 04.Dezember 2006; online abrufbar unter https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Landschaftsplan (LP) VI Werl des Kreises Soest, Rechtskraft seit 24. August 2012; online abrufbar unter: https://www.kreis-soest.de/umwelt-tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/-landschaftsplanung

Raumordnungsgesetz (ROG)
vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist

Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Rechtswirksamkeit seit 30.03.2012 (GV. NRW 2012 S. 153), zuletzt geändert durch GV. NRW vom 11.06.24 S. 327

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie)
vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 – 0050)

Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPH)
vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)

Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPlG DVO) – inkl. Anlagen
vom 8. Juni 2010, neu gefasst durch Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527), in Kraft getreten am 28. April 2022.

6.2 (Daten-)Quellen

Bundesverkehrswegeplan 2030
herausgegeben durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (August 2016)

Karte der schutzwürdigen Böden von NRW (3. Auflage)
herausgegeben durch den Geologischen Dienst (2018, zuletzt geändert mit Fortschreibung im Juni 2019)

Klimaschutzkonzept Kreis Soest 2.0
Herausgegeben durch den Kreis Soest; online abrufbar unter: https://cc4f-soest.org/wp-content/uploads/2024/04/Kreis-Soest-2023-12-15-Klimaschutzkonzept_Kreis_Soest_2.0_final_inkl_Teilbericht-Konzern-Kreis-Soest.pdf

Informelles Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zum Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Juni 2021 (Ergänzung zur Vorlage 21/03/2021 für den Regionalrat Arnsberg

Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)
Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), LWL-Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen (2010)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen
Landschaftsverband Rheinland / Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hg.): Münster, Köln 2007 (Korrekturfassung 2009)

Landesstraßenbedarfsplan
Anlage zu § 1 Abs. 1 Landesstraßenausbaugesetz (LStrAusbauG) in der Fassung vom 12.12.2006, herausgegeben vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Landschaftsräume in NRW
herausgegeben durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV); Stand: 13.03.2020

Starkregengefahrenhinweiskarte NRW
herausgegeben durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie; online abrufbar unter https://geoportal.de/Info/tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw

Stellungnahmen
im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und des Scoping gem. § 8 Abs. 1 ROG zur 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

https://www.deges.de/projekte/projekt/b-1-b-55-ortsumgehung-erwitte/
(letzter Zugriff am 15.01.2024)

7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Änderungsbereiche 1, 2 und 3 der 21. Änderung SO/HSK in Erwitte (Kernstadt und Bad Westernkotten), Quelle: Eigene Darstellung 5
Abbildung 2: Änderungsbereich 4 der 21. Änderung SO/HSK in Lippstadt (Kernstadt), Quelle: Eigene Darstellung 5
Abbildung 3: Änderungsbereiche 5 und 6 der 21. Änderung SO/HSK in Werl (Westönnen), Quelle: Eigene Darstellung 6

8 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der vorgesehehen Änderungsbereiche der 21. Änderung SO/HSK 4
Tabelle 2: Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen Bundesraumraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) 18
Tabelle 3: Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen LEP NRW 20
Tabelle 4: Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen Regionalplanes 20

9 Abkürzungsverzeichnis

A	(Bundes-)Autobahn
AFAB	Allgemeine(r) Freiraum- und Agrarbereich(e)
ÄB(e)	Änderungsbereich(e)
ASB	Allgemeine(r) Siedlungsbereich(e)
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BGG	Bereich(e) für den Grundwasser- und Gewässerschutz
BSLV	Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BRPH	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz)
BSAB	Bereich(e) für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSN	Bereich(e) für den Schutz der Natur
BV	Biotopverbund
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
G/I-Konzept	Informelles Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zum Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
GIB	Bereich€ für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIB-Z	GIB für zweckgebundene Nutzungen
kV	Kilovolt
LANUV	Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan

LPlG	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LPlG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
LWL	Landschaftsverband Westfalen Lippe
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OU	Ortsumgehung
Regionalplan	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
ROG	Raumordnungsgesetz
SFM	Siedlungsflächenmonitoring
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
VSG	Vogelschutzgebiet
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WLE	Westfälische Landeseisenbahn
WSG	Wasserschutzgebiet
21. Änderung SO/HSK	21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Umweltbericht für die 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

im Bereich der Städte Werl, Erwitte und Lippstadt

Stand: Mai 2025

Inhalt

1 Einleitung 1

1.1 Anlass 1

1.2 Inhalte und wichtigste Ziele des Regionalplans 1

1.3 Verhältnis des Regionalplans zu anderen relevanten Plänen 2

1.4 Rechtliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung 2

1.5 Verfahrensablauf der Umweltprüfung 3

2 Methodik der Umweltprüfung 6

2.1 Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes und Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfung 6

2.2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Regionalplans . 7

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 7

3 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplans 9

3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit 9

3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 10

3.3 Fläche 11

3.4 Boden 11

3.5 Wasser 11

3.6 Klima und Luft 12

3.7 Landschaft 13

3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter 13

3.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern 13

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplans 14

4.1 Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (Ziele und Grundsätze) 14

4.2 Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen 14

4.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000 14

4.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes 15

4.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen 15

5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 15

6 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten 17

7 Gesamtplanbetrachtung 18

8 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 19

9 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung 20

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung 20
Anhang.....24

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die rahmensetzende Steuerung der Siedlungsentwicklung auf kommunaler Ebene gehört zu den Kernaufgaben der Regionalplanung. Sie erfolgt gemäß Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) i. V. m. Ziel 5 des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (R-Plan TA) flächensparend und bedarfsgerecht. In den Städten Erwitte und Lippstadt stehen nur noch in einem begrenzten Umfang Wohnbauflächen zur Verfügung, um im Rahmen einer vorausschauenden Bauleitplanung für ein ausreichendes Angebot im Flächennutzungsplan zu sorgen. Auch für die Stadt Werl ergibt sich ein Handlungsbedarf, da vorhandene ASB-Reserven aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht umgesetzt werden können. Um diesen Erfordernissen im Sinne des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) nachzukommen, ist eine Neufestlegung von ASB notwendig. Parallel werden die nicht umsetzbaren ASB-Reserven zurückgenommen und dem regionalplanerischen Freiraum zurückgeführt.

1.2 Inhalte und wichtigste Ziele des Regionalplans

Der Regionalplan legt die wesentlichen räumlichen Entwicklungsziele für sein Plangebiet fest. Mit seinen zeichnerischen und textlichen Festlegungen entwickelt, ordnet und sichert er den Raum in der Region. Leitvorstellung ist dabei eine nachhaltige Raumentwicklung, bei der unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abgestimmt und Konflikte ausgeglichen werden sowie Vorsorge für einzelne Raumnutzungen und -funktionen getroffen wird.[1]

Die Festlegungen des Regionalplans werden in Ziele und Grundsätze der Raumordnung unterteilt. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben, die vom Regionalrat als Träger der Regionalplanung abschließend abgewogen wurden[2]. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 und Abs. 3 ROG genannten Stellen zu beachten und entfalten somit für diese eine Bindungswirkung, die nicht der erneuten Abwägung zugänglich ist. Grundsätze der Raumordnung hingegen sind in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und können daher bei der Abwägung mit anderen Belangen überwunden werden[3].

Bei den zeichnerischen Festlegungen findet eine weitere Unterteilung in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete statt[4]. Erstere sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließen daher entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen im selben Bereich aus. In Vorbehaltsgebieten hingegen ist ihren spezifischen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen beizumessen.

[1] vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 ROG
[2] vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 LPlG
[3] vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG
[4] vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ROG

Eine Besonderheit der Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen findet sich in der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan[5]. Demnach sind die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Sicherung und Entwicklung des Waldes in den Regionalplan zu integrieren.

1.3 Verhältnis des Regionalplans zu anderen relevanten Plänen

Ein wesentliches Merkmal der Raumordnung in Deutschland ist das Gegenstromprinzip. Demnach sollen sich die Raumordnungspläne der Teilräume in den übergeordneten Gesamtraum einfügen und gleichermaßen die Festlegungen des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume berücksichtigen[6]. Dieses Prinzip spiegelt sich auch in § 13 Abs. 2 ROG wider, wonach Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet – hier dem LEP – zu entwickeln sind und die Regionalpläne die Flächennutzungspläne sowie die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen haben. Die Regionalpläne konkretisieren die Festlegungen des LEP und formulieren darüber hinaus eigene, den Gegebenheiten und Erfordernissen ihres Plangebietes angepasste Ziele und Grundsätze. Die kommunale Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Damit ordnet sich der Regionalplan in der Ebene zwischen der landesweiten Raumordnung und der gemeindlichen Flächennutzungsplanung ein. Der Maßstab des Regionalplans (1:50.000) bewirkt eine Generalisierung, also lediglich bereichsscharfe Festlegungen in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage. Durch das Einräumen eigener Planungs- und Entscheidungsspielräume in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren bleibt die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden unangetastet.

Auf die Funktion des Regionalplans als Landschaftsplan und forstlicher Rahmenplan wurde in Kapitel 1.2 bereits hingewiesen. Aus dieser ergibt sich, dass der Regionalplan auf überörtlicher Ebene Festlegungen zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege trifft, die im Rahmen der Landschaftsplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind[7]. Der forstliche Fachbeitrag für den Regionalplan gemäß § 7 LFoG i. V. m. § 8 LFoG ist Grundlage für die Tätigkeit der Forstbehörden, auch für deren Beiträge zu anderen Fachplanungen – unter Vorbehalt abweichender Festlegungen im Regionalplan als forstlicher Rahmenplan[8].

1.4 Rechtliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung ergibt sich aus § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. § 48 UVPG und Anlage 5 Nr. 1.5 UVPG. Dabei gelten die Vorschriften zur Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 7 ROG auch für die Änderung von Raumordnungsplänen. Die Strategische Umweltprüfung ist gemäß

[5] vgl. § 18 Abs. 2 LPlG i. V. m. § 10 BNatSchG und § 7 LFoG
[6] vgl. § 1 Abs. 3 ROG
[7] vgl. § 10 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 1 BNatSchG
[8] vgl. § 8 Abs. 3 LFoG

§ 33 UVPG ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren (vgl. Kapitel 1.5), im vorliegenden Fall also in das Verfahren zur 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Einen wesentlichen Teil der Umweltprüfung nimmt der Umweltbericht ein, der die Angaben der Anlage 1 zum ROG enthält und in dem gemäß § 8 Abs. 1 die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Ziel der Umweltprüfung ist es, im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umweltbelange bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen einbezogen werden (vgl. Art. 1 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme).

1.5 Verfahrensablauf der Umweltprüfung

Zusammenfassend lässt sich der Verfahrensablauf der Umweltprüfung wie folgt darstellen:

Bei geringfügigen Änderungen eines Regionalplans kann gemäß § 8 Abs. 2 ROG von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn die Regionalplanungsbehörde bei einer überschlägigen Prüfung, dem sogenannten Screening, feststellt, dass die beabsichtigte Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die beteiligten öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, erhalten Gelegenheit, sich zum Verzicht einer Umweltprüfung zu äußern[9].

Sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 ROG nicht vorliegen, ist eine Umweltprüfung durchzuführen (vgl. Kapitel 1.4). Entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG legt die Regionalplanungsbehörde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts fest (vgl. Kapitel 2.1). Informationen aus dem sogenannten Scoping-Verfahren können in die Festlegung des Untersuchungsrahmens einfließen.

Nach Abschluss des Scopings sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter zu ermitteln und in

[9] vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG sowie Erlass der Landesplanungsbehörde zur Umweltprüfung in der Regionalplanung (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Strategische Umweltprüfung in der Regionalplanung gemäß § 9 Abs. 2 ROG, Dezember 2009)

einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht enthält alle nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG erforderlichen Angaben und ist als zentraler Bestandsteil der Umweltprüfung frühzeitig im Verfahren zu erarbeiten.

Er ist gem. § 9 Abs. 2 ROG im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemeinsam mit dem Entwurf des Regionalplans und seiner Begründung auszulegen und, ebenso wie weitere Erkenntnisse zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, bei der planerischen Abwägung und Entscheidung über die Feststellung der Regionalplanänderung gemäß § 19 Abs. 4 LPlG zu berücksichtigen.

Die Art und Weise, wie die Umweltbelange – ebenso wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – im Änderungsverfahren berücksichtigt wurden, die Gründe, aus denen die vorliegende Planung und nicht anderweitige Planungsmöglichkeiten ausgewählt wurde, sowie die im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durchzuführenden Maßnahmen sind in einer zusammenfassenden Erklärung aufzuführen und dem Regionalplan beizufügen[10].

Sofern eine Planänderung erhebliche Umweltauswirkungen auf dem Gebiet eines benachbarten Staates haben kann, ist dieser im Verfahren zu beteiligen. Im Fall der 21. Änderung des Regionalplans sind grenzüberschreitende Umweltauswirkungen ausgeschlossen und eine entsprechende Beteiligung nicht erforderlich (vgl. Kapitel 4.5).

Der Verfahrensablauf der Umweltprüfung und ihre Einbettung in das Änderungsverfahren sind in Abbildung 1 vereinfacht dargestellt.

[10] vgl. § 10 Abs. 3 ROG

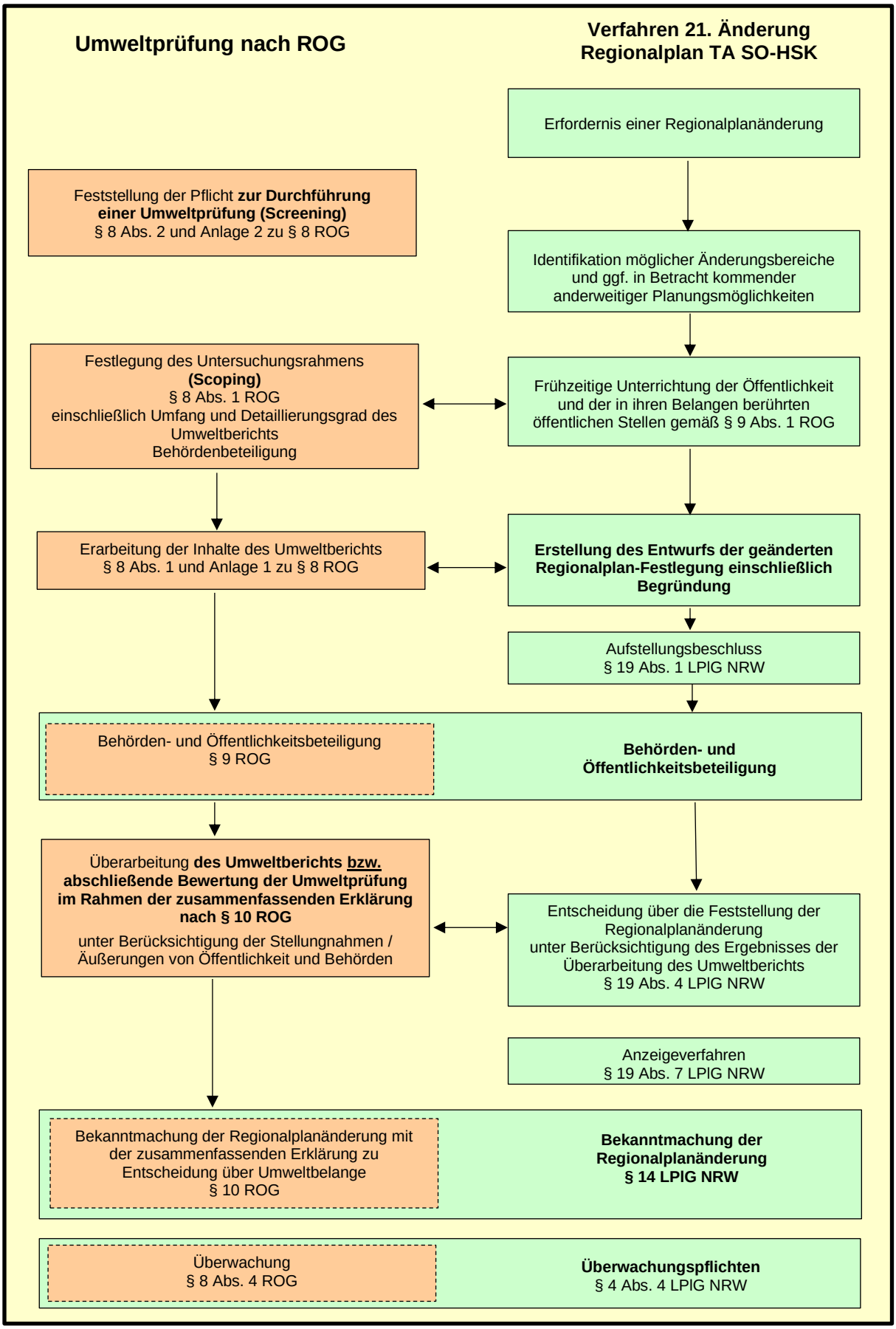

Abbildung 1: Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Integration in das Regionalplanänderungsverfahren; Quelle: Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (bosch & partner 2020), an aktualisierte Rechtsgrundlagen und das Verfahren zur 21. Änderung angepasst

2 Methodik der Umweltprüfung

2.1 Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes und Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfung

Aus Anlage 1 zum ROG ergibt sich das Erfordernis, die für den Regionalplan relevanten Ziele des Umweltschutzes zu benennen und darzustellen, wie diese Ziele und weitere Umweltbelange berücksichtigt wurden[11]. Für die 21. Änderung des Regionalplans wurden zunächst die relevanten Umweltziele identifiziert und aus diesen anschließend Kriterien abgeleitet, die für das Ermitteln, Beschreiben und Bewerten möglicher Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung geeignet sind. Die Kriterien wurden dabei so ausgewählt, dass sie eine sachgerechte Einschätzung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für die Ebene des Regionalplans ermöglichen. Hierbei wurden Informationen aus dem Scoping berücksichtigt. Auch die Tatsache, dass die getroffenen Festlegungen in der Regel auf den nachfolgenden Planungsebenen weiter konkretisiert werden, weswegen bei der Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen teilweise eine Abschichtung auf die Ebene der Bauleitplanung erfolgt, wurde bei der Auswahl der Kriterien mit einbezogen. Somit ist die Umweltprüfung in ihrem Umfang und Detailierungsgrad in Bezug auf die Stellung des Regionalplans in einem mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozess angemessen[12].

Zum Zwecke der transparenten Dokumentation und der Nachvollziehbarkeit sind die einschlägigen Ziele des Umweltschutzes schutzgutbezogen mit den sich daraus ergebenden Kriterien und den verwendeten Quellen bzw. Datengrundlagen in Tabelle 1 (s. Anhang 1) aufgeführt. Es erfolgt eine Konzentration auf zentrale oder übergeordnete Ziele pro Schutzgut, um der Intention und der Maßstabsebene des Regionalplans zu entsprechen und gleichzeitig die Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts zu gewährleisten.

Die Umweltschutzziele der Fachgesetze und die entscheidungsrelevanten Vorgaben aus Plänen und Programmen werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das ROG enthält[13]. Diese allgemeinen Grundsätze werden durch die im LEP und in Regionalplänen festgelegten Ziele und Grundsätze zu konkreten inhaltlichen Vorgaben für die jeweils nachgeordneten Planungsebenen weiterentwickelt.

Die für die 21. Änderung des Regionalplans einschlägigen Festlegungen der Raumordnung sind in der Planbegründung aufgeführt. Eine Auseinandersetzung mit diesen erfolgt dort im Rahmen der raumordnerischen Bewertung der Planungsabsicht (vgl. Tabellen 2, 3, 4 und 5 in Kapitel 5 der Planbegründung).

[11] vgl. Anlage 1 Nr. 1b) zu § 8 Abs. 1 ROG
[12] vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 11 und § 8 Abs. 3 ROG
[13] vgl. § 2 ROG

2.2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Regionalplans

Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG fordert eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands im von der Planänderung betroffenen Raum. Daher wird in Kapitel 3 eine allgemeine, schutzgutbezogene Übersicht zum Umweltzustand in den Bereichen der Städte Werl, Erwitte und Lippstadt gegeben. Auf dieser Grundlage wird auch die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung prognostiziert. Räumlich konkretisiert wird die detaillierte, auf die einzelnen Änderungsbereiche bezogene Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands in den jeweiligen Flächensteckbriefen aufgeführt. (vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 19 f.)

Für die in Kapitel 4.1 getroffenen Beschreibungen und Bewertungen wurde auf Fachbeiträge zum Regionalplan und auf öffentlich zugängliche Daten zurückgegriffen, die über die Fachinformationssysteme der jeweiligen Stellen abgerufen werden können oder anderweitig als Open Data vorliegen (vgl. Tabelle 1, Anhang 1). Mittels einer GIS-gestützten Analyse wurden die räumliche Verortung und Betroffenheit der aufgeführten Kriterien fachlich geprüft und die Ergebnisse entsprechend festgehalten.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die mit der 21. Regionalplanänderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen sind für die Änderungsbereiche 1 bis 5 in jeweils einem eigenen Prüfbogen beschrieben und bewertet. Durch einen einheitlichen Aufbau soll ein möglichst hoher Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit erreicht werden (vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 22). Für Änderungsbereich 6 wurde eine überschlägige Prüfung, ein sogenanntes Screening, durchgeführt und in einer Screening-Prüfliste dokumentiert.

In den Steckbriefen sind allgemeine Informationen, etwa zur Lage der Planungsabsicht oder den Darstellungen auf Ebene des Flächennutzungsplans, aufgeführt. Inhaltlichen Kern der Steckbriefe bilden die Beschreibung der Bestandssituation sowie die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planänderung, also die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans entsprechend der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG. Bei Letzterer werden Wirkungen direkt auf der von der neuen Festlegung betroffenen Fläche („Änderungsbereich“) und Wirkungen im Umfeld der neuen Festlegung („Umfeld“) differenziert betrachtet. Die Weite des Umfelds variiert dabei abhängig vom angewandten Kriterium und kann mit ihrer jeweiligen Begründung Tabelle 2 (s. Anhang 2) entnommen werden.

Auch für das vertiefte, räumlich konkrete Ermitteln, Beschreiben und Bewerten von Umweltauswirkungen wurde auf Fachbeiträge zum Regionalplan und auf öffentlich zugängliche Daten verschiedener fachlich zuständiger Stellen zurückgegriffen und die relevanten Kriterien (vgl. Tabelle 1, Anhang 1) mit Hilfe einer GIS-Analyse fachlich geprüft.

Darüber hinaus enthalten die Prüfbögen Aussagen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im jeweiligen Änderungsbereich.

Belange des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“

Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ besteht aus Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten. Es dient dem Bewahren eines günstigen Erhaltungszustands und dem langfristigen Sichern der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung, die in Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt werden. In nationales Recht umgesetzt sind die diesbezüglichen Regelungen in den §§ 31 bis 36 BNatSchG sowie auf Landesebene in den §§ 51 bis 53 LNatSchG NRW. Die Vorschriften des BNatSchG sind auch bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Raumordnungsplänen anzuwenden[14].

Die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) des Umweltministeriums NRW stellt für FNP-Darstellungen von Bauflächen die Regelvermutung auf, dass bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu Natura 2000-Gebieten nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist[15]. Die Änderungsbereiche 1, 2 und 4 halten diesen Mindestabstand ein bzw. überschreiten ihn deutlich. Für die Änderungsbereiche 3 und 5 wurde durch FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) festgestellt, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ mit seinen maßgeblichen Bestandteilen zweifelsfrei ausschließen lassen. Bei Änderungsbereich 5 wird die bereits für die Ebene des Flächennutzungsplans durchgeführte FFH-VP herangezogen. Darin wird dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde auszuschließen sind. Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest abgestimmt. Für Änderungsbereich 3 liegt auf kommunaler Ebene noch keine FFH-VP vor, die für den Umfang der geplanten 21. Regionalplanänderung ausreichend wäre. Daher wurde für die geplante ASB-Erweiterung im Süden von Erwitte Bad Westernkotten durch die Regionalplanungsbehörde eine FFH-VP erarbeitet. Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen finden sich in Anhang 2.

Belange des Artenschutzes

Die Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz, durch die die Schutzbestimmungen aus der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt sind, gelten flächendeckend und somit unabhängig von der Lage in Natura 2000-Gebieten. Aufgrund des generalisierenden, rahmensetzenden Charakters des Regionalplans (Maßstab 1:50.000) ist es nicht möglich, die Belange des Artenschutzes auf dieser Ebene abschließend zu prüfen. Daher besteht auch keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung auf Ebene des Regionalplans.

Um jedoch zu verhindern, dass regionalplanerische Festlegungen in nachgeordneten Verfahren aufgrund entgegenstehender Belange des Artenschutzes nicht umgesetzt werden können, ist es sinnvoll, eine überschlägige Vorabschätzung zu treffen. Diese erfolgt durch Abfrage der sogenannten verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten. In Nordrhein-Westfalen gelten all jene Arten als planungsrelevant, für die nach Angaben des LANUV eine artspezifische Prüfung durchzuführen ist, sofern für ein Vorhaben die

[14] vgl. § 7 Abs. 6 ROG i. V. m. § 7 Abs. 7 ROG
[15] vgl. VV-Habitatschutz, 4.2.2 Abstände in der Bauleitplanung

Verpflichtung zur Artenschutzprüfung besteht. Die verfahrenskritischen Vorkommen stellen eine Teilmenge der planungsrelevanten Arten dar, nämlich diejenigen Arten, für die in nachgeordneten Verfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Dies betrifft zum Beispiel Arten, die sich landesweit in einem schlechten Erhaltungszustand befinden. Vorkommen dieser Arten stehen also der Umsetzung regionalplanerischer Festlegungen auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene entgegen. Gemäß VV-Artenschutz sind derartige Interessenskonflikte möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden.

Für die 21. Änderung des Regionalplans wurden im Rahmen des Scopings verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten beim LANUV abgefragt. Um Hinweise zu den Belangen des Artenschutzes für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren zu geben, erfolgt zusätzlich bei der vertiefenden Prüfung räumlich konkreter Festlegungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eine Auflistung weiterer planungsrelevanter Arten anhand der vorkommenden Lebensräume (siehe Steckbriefe in Kapitel 4.2).

3 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplans

In der Umweltprüfung ist gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands durchzuführen. Standortbezogen geschieht dies für die Änderungsbereiche 1 bis 5 anhand von einheitlichen Prüfbögen in einem angemessenen Detailierungsgrad (vgl. Anhang 2). Für Änderungsbereich 6 können bereits im Rahmen einer überschlägigen Voreinschätzung erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden (vgl. Anhang 2). Für den erweiterten Bereich der Regionalplanänderung, also das Gemeindegebiete Werl, Erwitte und Lippstadt, wird nachfolgend eine allgemeine Übersicht über den Umweltzustand gegeben[16].

Ausgangspunkt für die Beschreibung und Bewertung des übergeordneten Umweltzustands auf Ebene des Gemeindegebietes sind auch hier die in Tabelle 2 (s. Anhang 1) aufgeführten Kriterien. Auf dieser Grundlage wird schutzgutbezogen prognostiziert, welche Entwicklung sich voraussichtlich ohne die Regionalplanänderung einstellen würde.

3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der derzeitige Umweltzustand im Bereich der Städte Werl, Erwitte und Lippstadt, bezogen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, wird anhand der in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien beschrieben und bewertet.

In Lippstadt befindet sich das Kurgebiet „Heilbad Bad Waldliesborn“, in Erwitte das Kurgebiet „Heilbad Bad Westernkotten“. Darüber hinaus weisen die drei von der Regionalplanänderung

[16] vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 20

betroffenen Städte keine Kurorte, Kurgebiete, Erholungsorte oder Erholungsgebiete auf. Ebenfalls in Lippstadt befindet sich an der westlichen Stadtgrenze der einzige in den drei Städten vom LANUV kategorisierte lärmarme Raum. In allen drei Städten ist entlang der Verkehrsinfrastruktur Lärmschutzwald ausgewiesen und es finden sich vereinzelt größere Bestände an Erholungswald, zum Beispiel in Gewässernähe. Insgesamt ist die Bedeutung des Waldes für die Erholungsnutzung aufgrund des vergleichsweise geringen Waldanteils eher untergeordnet. In den Offenlandbereichen befinden sich mehrere Wanderwege und zahlreiche touristische Ausflugsziele des Freizeitkatasters NRW. Hervorzuheben sind hier der Jakobsweg, der durch alle drei Städte verläuft, sowie der Lippeauenweg und ein weiterer Hauptwanderweg in Lippstadt. Vom LANUV als bioklimatische Gunsträume identifizierte Waldbereiche liegen lediglich in Werl am Rande des Stadtgebietes. Aufgrund der vielen kleinen Ortslagen ist Erholungsnutzung im Bereich der Städte Werl, Erwitte und Lippstadt oft mit nur kurzen Wegen verbunden. In den eher städtisch geprägten Bereichen, insbesondere der Kernstadt Lippstadt, stehen Möglichkeiten der Naherholung zum Beispiel in städtischen Parkanlagen zur Verfügung. Die Bewertung des Umweltzustands bezogen auf das Schutzgut Mensch fällt daher für die von der Regionalplanänderung betroffenen Städte positiv aus.

Würde die 21. Regionalplanänderung nicht wie geplant durchgeführt werden, dann wäre die ASB-konforme Entwicklung, also insbesondere Schaffen neuer Wohnbauflächen, im Bereich der Städte Werl, Erwitte und Lippstadt nur noch eingeschränkt möglich. Durch die bereits größtenteils erfolgte Umsetzung der ASB wäre eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum nur in untergeordnetem Maß möglich. Innerhalb der Änderungsbereiche, die dann als AFAB festgelegt blieben, wäre mit einer Beibehaltung der aktuellen, überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, würden sich hieraus nicht ergeben.

3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4415-401) zieht sich über weite Teile des Kreises Soest und damit auch über die Gebiete der Städte Werl, Erwitte und Lippstadt. Auch FFH-Gebiete prägen den Bereich, wobei als dominierendes Element die Lippeaue mit verschiedenen Teilabschnitten zu nennen ist. Naturschutzgebiete sichern die FFH-Gebiete und weitere naturschutzfachlich hochwertige Bereiche. Diese sind auch für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung, dessen Flächen sich in manchen Bereichen sehr feingliedrig durch das Plangebiet ziehen und durch Flächen von besonderer Bedeutung ergänzt werden. Diese Flächen beinhalten oftmals kleinteilige gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen, von denen einige als naturschutzgebietswürdig eingestuft sind. Wildnisentwicklungsgebiete oder Wildnisgebiete sowie Naturwaldzellen kommen in Werl, Lippstadt und Erwitte nicht vor. Ebenso sind keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.

Aufgrund der vielfältigen Ausstattung mit schutzwürdigen oder bereits geschützten Teilen von Natur und Landschaft und insbesondere der Bedeutung für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 kann der Umweltzustand im Gebiet der 21. Regionalplanänderung positiv bewertet werden. Bei Nichtdurchführung des Verfahrens wäre nicht mit weiterer Siedlungsentwicklung zu rechnen. In den Änderungsbereichen wäre davon auszugehen, dass die bestehende, überwiegend landwirtschaftliche Nutzung in ihrer jetzigen Form erhalten bliebe. Mit Blick auf die Bedarfssituation stellt dies jedoch kein realistisches

Szenario dar. Somit wären bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

3.3 Fläche

Im Kreis Soest liegt der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche bei 16,4 %. Damit liegen Erwitte (19 %), Werl (24,1 %) und Lippstadt (28,4 %) zum Teil deutlich über dem Durchschnitt des Kreises. Dennoch bestehen hohe Bedarfe für Wohnflächen, insbesondere in Lippstadt, was den Druck auf das Schutzgut Fläche verdeutlicht.

Zwar ist der Planungsraum SO-HSK insgesamt ländlich geprägt, aber konkurrierende Nutzungen und Vorbelastungen wie z. B. durch Hochwassergefahren lassen den Zustand des Schutzgutes Fläche nicht uneingeschränkt positiv erscheinen. Ohne die geplante 21. Änderung des Regionalplans ist mit stark eingeschränkten Siedlungsentwicklung innerhalb der rechtskräftigen ASB und damit weniger Flächeninanspruchnahmen zu rechnen. Damit sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten, wenn die 21. Änderung nicht wie geplant durchgeführt würde.

3.4 Boden

Das Plangebiet ist in weiten Teilen geprägt von naturnahen, schutzwürdigen Böden. Während sich diese in Lippstadt vor allem im südlichen Stadtgebiet finden, weisen Werl und Erwitte fast flächendeckend schutzwürdige Böden auf. Dominierend ist dabei eine sehr hohe Regelungs- und Pufferfunktion, woraus sich die natürliche Bodenfruchtbarkeit ergibt. Die Erosionsgefährdung der Böden ist durchgehend als sehr gering bewertet, sofern überhaupt eine Gefährdung besteht. Waldbestände mit einer Funktion für den Erosionsschutz sind nicht in nennenswertem Umfang vorhanden.

Der Zustand des Bodens ist weitgehend positiv und unterstreicht die Bedeutung des Planungsraums für die landwirtschaftliche Nutzung. Dieser Zustand des Schutzgutes würde sich bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung nicht verändern, es wären dadurch also keine Auswirkungen zu erwarten. Negative Auswirkungen durch Versiegelung würden ausbleiben.

3.5 Wasser

Bezogen auf das Schutzgut Wasser ist die reichliche Ausstattung des Plangebietes mit kleinen und mittleren Fließgewässern hervorzuheben, bei denen es sich größtenteils um Nebengewässer der nördlich verlaufenden Lippe handelt. Diese nimmt dadurch eine herausragende Stellung ein, obwohl sie in den drei von der Regionalplanänderung betroffenen Städten lediglich durch Lippstadt fließt.

Mehrere Grundwasserkörper erstrecken sich im Gebiet der Städte Lippstadt, Erwitte und Werl, von denen Boker Heide, Niederung der Lippe, Oberkreide-Schichten des Hellweg / Ost und Oberkreide-Schichten des Hellweg / West den größten Anteil einnehmen. Während der südliche Teil von Werl und Erwitte jeweils grundwasserfrei ist, zeigen sich in Lippstadt

mittlere Grundwasserstände. Wasserschutzgebiete sind lediglich im östlichen Erwitte und im nördlichen Lippstadt festgesetzt.

Mit der Vielzahl an Fließgewässern gehen auch entsprechende Hochwassergefahren einher. Ufelbach und Salzbach in Werl, Trotzbach und Glasebach in Erwitte, sowie insbesondere Lippe und Glenne in Lippstadt führen in weiten Teilen statistisch mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ100) zu Hochwasserereignissen. Hinzu kommen Extremhochwasser (HQextrem), die in großen Teilen Lippstadts zur Überschwemmungen führen können. Auch die Gefahr durch Starkregenereignisse ist durch die zahlreichen Fließgewässer gegeben, zeichnet jedoch ein vergleichsweise heterogenes Bild hinsichtlich der Betroffenheiten innerhalb der jeweiligen Stadtgebiete. Den Hochwassergefahren wird auf fachrechtlicher Ebene durch festgesetzte Überschwemmungsgebiete in den genannten Bereichen entsprochen.

Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial der Oberflächengewässer ist gemäß Bewirtschaftungsplan für die Wasserrahmenrichtlinie überwiegend mäßig oder unbefriedigend und teilweise schlecht. Ein besserer Zustand wird in keiner der Städte Erwitte, Lippstadt und Werl erreicht. Noch negativer ist der chemische Zustand der Oberflächengewässer, die sich im Plangebiet der 21. Änderung durchweg in schlechtem Zustand befinden. Das Grundwasser befindet sich mengenmäßig in gutem Zustand, der chemische Zustand ist jedoch in Lippstadt und Erwitte vollflächig schlecht, in Werl ist dies vor allem im nördlichen Stadtgebiet der Fall, wohingegen insbesondere im südlichen Teil ein guter Zustand vorherrscht.

Insbesondere aufgrund des Zustandes der zahlreichen Fließgewässer und des Grundwassers ist der Zustand des Schutzgutes Wasser tendenziell negativ zu bewerten. Das Vorliegen weiträumiger von Hochwasser betroffener Flächen führt zwar grundsätzlich nicht zu einer negativen Bewertung des Umweltzustandes, zeigt aber ebenso wie der Gewässerzustand Handlungsbedarfe auf und hebt die Bedeutung des Schutzgutes Wasser für das Plangebiet der 21. Änderung hervor. Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung würde sich der Zustand des Schutzgutes nicht verändern, es wären dadurch also keine Auswirkungen zu erwarten. Negative Auswirkungen durch Versiegelung oder in untergeordnetem Maße Stoffeinträge würden ausbleiben.

3.6 Klima und Luft

Die Freiflächen im Plangebiet der 21. Regionalplanänderung weisen überwiegend eine geringe thermische Ausgleichsfunktion auf und Kaltluftleitbahnen von regionaler Bedeutung kommen nicht vor. Durch Lippstadt zieht sich ein Band von Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im Zwei-Meter-Raum, die insbesondere wegen ihrer Kühlungsfunktion eine Relevanz für das Schutzgut Klima und Luft besitzen. Ein größeres Vorkommen findet sich auch in Erwitte, während in Werl nur sehr kleinteilige Flächen vorhanden sind. Nördlich der Kernstadt von Lippstadt sind größere Waldflächen in der Waldfunktionenkarte als Klimaschutzwald ausgewiesen, darüber hinaus sind viele kleine, oft linienhafte Vorkommen entlang von Gewässern zu verzeichnen. Dies gilt ebenfalls für die Städte Erwitte und Werl, wo dem Klimaschutzwald aufgrund des insgesamt geringen Waldanteils aber eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

Der Zustand des Schutzgutes Klima und Luft lässt sich demnach übergeordnet als positiv beschreiben, auch wenn keine Kriterien vorliegen, die diesbezüglich eine herausragende

Bedeutung besitzen. Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung wären keine nennenswerten Auswirkungen zu verzeichnen. Zwar würden weniger Flächen mit thermischer Ausgleichsfunktion versiegelt, der Unterschied im Vergleich zur Durchführung der Planung ist jedoch aller Voraussicht nach nicht erheblich, was vor allem auf die geringe Bedeutung der Flächen für den klimatischen Ausgleich zurückzuführen ist.

3.7 Landschaft

In Lippstadt ist das Schutzgut Landschaft vor allem durch die Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung „LBE-IIIa-095-F1, Flusstal-Landschaftsbildeinheit Westliche Obere Lippetalung“ geprägt. Ergänzend kommen Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile vor. Letzteres trifft auch auf Erwitte und in besonderem Maße Werl zu, wo diverse Baumreihen und Alleen unter Schutz gestellt sind. Unzerschnittene, verkehrsarme Räume kommen zwar in allen drei Städten vor, sind jedoch maximal von mittlerer Ausdehnung (10-50 km²). Hinzu kommt, dass sich die Änderungsbereiche an vorhandene Siedlungskörper anschließen und so eine zusätzliche Zerschneidung kaum ins Gewicht fallen kann.

Das Schutzgut Landschaft befindet sich also in einem positiven Zustand, auf den die Nichtdurchführung der Regionalplanänderung keine Auswirkungen hätte.

3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet der 21. Regionalplanänderung wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Lediglich in Lippstadt finden sich forstwirtschaftlich genutzte Bereiche von nennenswerter Ausdehnung. Eine besondere Bedeutung kommt den drei Städten für die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung zu. Zwei landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche werden vom LWL im Fachbeitrag für den Regionalplan räumlich und inhaltlich konkretisiert. So weisen die drei Städte aus Sicht jeder der drei vom LWL aufgeteilten Fachrichtungen Landschaftskultur, Denkmalpflege und Archäologie regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche auf. Dies spiegelt sich in der hohen Dichte an Kulturgütern mit Raumwirkung wie Kirchen, Schlössern oder anderweitigen kulturlandschaftsprägenden Bauwerken und Orten mit funktionaler Raumwirkung, sowie historischen Stadt- und Ortskernen wider.

Hieraus ergibt sich ein für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter positiv zu bewertender Umweltzustand, der sich bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung nicht verändern würde.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Sämtliche Schutzgüter können nicht komplett losgelöst voneinander betrachtet werden, sondern stehen untereinander in verschiedenen Wechselbeziehungen. So wirkt sich zum Beispiel die Bodenbeschaffenheit auf den Wasserhaushalt aus, der wiederum Einfluss auf die Vegetation hat. Umgekehrt bestimmen Qualität und Quantität der Vegetation, wie stark Wasser zum Beispiel bei Starkregenereignissen gehalten werden kann und beeinflussen somit wieder den Boden hinsichtlich möglicher Erosionsgefahren. Diese Charakteristika

finden sich grundsätzlich in sämtlichen Ökosystemen der Erde. Einzelne Wechselwirkungen zwischen bestimmten Schutzgütern können dabei in manchen Gebieten eine stärkere Rolle spielen, als in anderen. Dies ist zum Beispiel bei Extremstandorten der Fall, wo selbst geringfügige Änderungen im Wasserhaushalt weitreichende Änderungen in der Vegetation bewirken können, was wiederum Folgen für die Lebensraumfunktion und das Artenspektrum nach sich zieht.

Für das Gebiet der Städte Werl, Lippstadt und Erwitte bestehen zwar die im Naturhaushalt ohnehin auftretenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, darüber hinaus liegen jedoch keine nennenswerten Besonderheiten vor. Dementsprechend wären auch bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplans

4.1 Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (Ziele und Grundsätze)

Im Rahmen der 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis werden keine Änderungen oder Ergänzungen textlicher Festlegungen vorgenommen. Eine Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte entfällt somit.

4.2 Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen

Der aktuelle Umweltzustand sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen können den Steckbriefen für die Umweltprüfung entnommen werden. Darin ist die vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen festgehalten. Diese sind der Übersicht wegen in Anhang 2 zum Umweltbericht aufgeführt. Die Betrachtung des Schutzgutes Fläche erfolgt jedoch entsprechend den Empfehlungen des Leitfadens „Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung“ im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung in Kapitel 7[17].

4.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000

Aufgrund der räumlichen Lage der Änderungsbereiche 3 und 5 ist für diese der Nachweis erforderlich, dass die ASB-Erweiterungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ führen. Die jeweiligen FFH-Verträglichkeitsprüfungen können Anhang 3 zum Umweltbericht entnommen werden.

[17] vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 38 und Anhang 3 Leitfaden Umweltprüfung, S. 58

4.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Zur Betrachtung der Belange des Artenschutzes wurde eine Messtischblatt-Abfrage, gefiltert nach den in den Änderungsbereichen vorkommenden Lebensräumen, durchgeführt. Die Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Änderungsbereichen, bzw. deren Umfeld, sind in ihren jeweiligen Steckbriefen beschrieben. Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten sind dem LANUV nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen bezogen auf planungsrelevante Arten sind demnach auf Ebene des Regionalplans nicht zu erwarten.

4.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Sofern die Durchführung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates hat, ist gemäß § 9 Abs. 4 ROG die in diesem Staat zuständige Stelle zu unterrichten. Aufgrund der räumlichen Lage der geplanten Regionalplanänderung und der mit den geplanten Festlegungen verbundenen Regelungen können Auswirkungen auf das Gebiet von Nachbarstaaten ausgeschlossen werden.

5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG hat der Umweltbericht auch Angaben über die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu machen. Konkrete Aussagen zu spezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen dieser Umweltprüfung nicht möglich, da auf der generalisierenden Ebene des Regionalplans noch keine genauen Kenntnisse über Qualität und Quantität von Eingriffen in Natur und Landschaft vorliegen[18]. Dies trifft ebenfalls auf Maßnahmen des Artenschutzes zu, die ggf. in nachgeordneten Verfahren erforderlich sein können (vgl. Kapitel 4.4).

Der Regionalplan kann jedoch in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan Hinweise entsprechend seines Abstraktionsgrades geben, die auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind. Im Regionalplan ist dies in Grundsatz 16 Abs. 2 geregelt. Für die insgesamt 40 nach naturräumlichen Kriterien abgegrenzten Landschaftsräume im Planungsraum SO-HSK hat das LANUV im Fachbeitrag Natur und Landschaft zum Regionalplan jeweils ein eigenes Leitbild entwickelt und für die regionale Ebene geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines naturschutzfachlich gewünschten Zielzustands formuliert. Darauf basiert Tabelle 4 im Anhang zum Regionalplan, auf die Grundsatz 16 Abs. 2 Bezug nimmt. Auf dieser Grundlage findet in diesem Kapitel eine allgemeine Beschreibung der für die von der 21. Regionalplanänderung betroffenen Landschaftsräume grundsätzlich in Betracht kommenden Maßnahmen statt. Weitere und auf

[18] vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 39

die konkreten Änderungsbereiche bezogene Maßnahmen können den Steckbriefen für die Umweltprüfung (Anhang 2) entnommen werden.

Die vorgesehenen ASB-Erweiterungen der Änderungsbereiche 1, 2 und 3 liegen im Landschaftsraum Soester Börde (LR-IIIa-106,). Hier ist es im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen insbesondere zielführend,

- verbliebene Grünlandflächen zu erhalten eine extensive Nutzung zu fördern
- traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken, Obstbaumbestände und Kopfbäume zu erhalten, sowie Klein- und Saumbiotope zu fördern
- Fließgewässer zu renaturieren und nutzungsfreie Gewässerrandstreifen zu schaffen.

Änderungsbereich 4 liegt im Landschaftsraum Lippeniederung zwischen Cappeln und Sande (LR-IIIa-081). Um dessen prägende Merkmale zu erhalten und ihn im Sinne des vom LANUV formulierten Leitbilds zu entwickeln, ist es insbesondere erforderlich, bei der Vermeidung, Verringerung und beim Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- breite Wegsäume zu entwickeln
- landschaftsgliedernde Elemente und Kleinbiotope wie Saum- und Gehölzstrukturen zu erhalten und zu pflegen, sowie den Landschaftsraum mit diesen anzureichern
- naturnahe Gewässerabschnitte und Gewässerauen wiederherzustellen
- Acker in den episodisch überfluteten Auen in Grünland umzuwandeln
- kulturhistorisch bedeutsame Entwässerungskanäle mit charakteristischer Vegetationszonierung zu erhalten und zu optimieren.

Aufgrund der besonders sensiblen Hochwassersituation im Stadtgebiet von Lippstadt sollte hier ein verstärkter Fokus auf Synergieeffekte mit dem Hochwasserschutz gelegt werden.

Änderungsbereich 5 liegt im Landschaftsraum Haarstrang mit Haar-Nordabdachung (LR-IIIa-112). Als Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen empfiehlt es sich besonders,

- Ackerwildkrautstreifen entlang der Wege zu schaffen
- Obstweiden und Straßenobstbeständen entlang untergeordneter Wege zu schaffen und damit für abwechslungsreiche Ortsrandbilder zu sorgen.

Als weitere im Plangebiet vorkommende Landschaftsräume sind für Lippstadt die Benteler Niederung (LR-IIIa-097), die Obere Lippetalung (LR-IIIa-095) und das Lössbedeckte Hügelland von Bergkamen bis Welver (LR-IIIa-105), für Erwitte die Geseker Oberbörde (LR-IIIa-107) und für Werl das Lössbedeckte Hellwegtal (LR-IIIa-104) zu nennen.

Bei allen geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sollte geprüft werden, inwiefern Synergien aufgebaut und genutzt werden können. Während auf Ebene der Regionalplanung, wie oben ausgeführt, keine auf konkrete Eingriffe bezogene Maßnahmen vorgeschlagen werden können, gelten auch hier die Ausführungen zu Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern

(vgl. Kapitel 3.9). Positive Effekte auf einzelne Schutzgüter, die im Rahmen der ASB-Umsetzung oder in deren Folge erzielt werden, können positive Effekte für weitere Belange des Umweltschutzes nach sich ziehen. Zum Beispiel bringen Gehölzstreifen positive Effekte für den Artenschutz und gleichzeitig einen Mehrwert für die Kulturlandschaftspflege mit sich. Darüber hinaus schützen sie in gefährdeten Bereichen landwirtschaftliche Nutzflächen vor Winderosion. Neben dem Beibehalten solcher schützenswerten Strukturen ist auch ihre Neu-Anlage aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes positiv zu bewerten. Durch eine solche Multifunktionalität wird auch ein sparsamer Umgang mit Fläche gewährleistet, was den Nutzungsdruck auf intensiv genutzte Ackerflächen verringert.

Der Kreis als Träger der Landschaftsplanung setzt bereits Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft um oder sieht entsprechende Entwicklungen vor. Insofern empfiehlt sich hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Diese wies bereits im Scoping auf die Bedeutung von Renaturierungsmaßnahmen am „Bastertgraben“ in Lippstadt hin.

Zuletzt ist noch hervorzuheben, dass die vielfältigen Folgen des Klimawandels auch negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben werden. Die Zunahme von Extremwetterereignissen wie Sturm, Starkregen oder Hitzeperioden kann grundsätzlich nur durch Einsparung von Treibhausgasen effektiv gebremst werden. Allerdings kann den Folgen des Klimawandels planerisch begegnet werden. Analog zu Eingriffen in Natur und Landschaft oder den Belangen des Artenschutzes entziehen sich konkrete Maßnahmen der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Dennoch ist bereits auf dieser abstrakteren Ebene erkennbar, dass eine klimaangepasste Umsetzung der ASB erforderlich und möglich ist. Das Beibehalten alter Baumbestände und die zusätzliche Durchgrünung von Wohngebieten dienen sowohl der Wasserrückhaltung als auch der Kühlung und wirken so dem Bilden von Hitzeinseln entgegen. Das Sichern und Schaffen von Retentionsraum erhöht die Resilienz gegenüber vermehrtem Niederschlag. Dabei sollte angesichts der zu erwartenden Zunahme von Extremereignissen dem Vorsorgegedanken Rechnung getragen werden und sich die Planung nicht auf das erforderliche Minimum beschränken. Das FIS Klimaanpassung des LANUV bietet vielfältige Datengrundlagen für eine klimaangepasste Wohnflächenplanung.

6 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 d) zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht auch Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind. Der Leitfaden für die Umweltprüfung für die Regionalplanung in NRW weist unter Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 1 SUP-RL auf den Begriff der vernünftigen Alternativen und damit einhergehend das Verhältnismäßigkeitsgebot und eine Zumutbarkeitsgrenze hin. Vor diesem Hintergrund sind die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit der Kommunen und das in § 1 Abs. 3 ROG geregelte Gegenstromprinzip (vgl. Kapitel 1.3) als Ziele des Raumordnungsplans im Sinne von Leitvorstellungen bei der Suche nach anderweitigen

Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen[19]. Da die Städte Werl, Lippstadt und Erwitte ihre Wohnflächenbedarfe nur innerhalb ihrer eigenen Stadtgebiete decken können, sind mögliche Alternativen außerhalb dessen weder vernünftig, noch zumutbar.

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten legten die genannten Städte der Regionalplanungsbehörde Vorschläge zu Lage und Abgrenzung der Änderungsbereiche vor. Diese führte dennoch eine eigene Betrachtung unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien und raumordnerischer Festlegungen durch. Im Detail kann das Vorgehen Kapitel 1.4 der Planbegründung entnommen werden. Aus der Betrachtung der Regionalplanungsbehörde geht hervor, dass keine planerisch sinnvollen Alternativen zu den im Verfahren für die 21. Regionalplanänderung ermittelten Erweiterungsflächen bestehen. Eine schutzgutbezogene Prüfung weiterer Flächen ist daher entbehrlich.

7 Gesamtplanbetrachtung

Die Umweltprüfung zur 21. Änderung des Regionalplans befasst sich mit sämtlichen Inhalten der Änderung, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Dies erfordert eine Gesamtplanbetrachtung, die auch kumulative Wirkungen mit einbezieht[20]. Hierbei wird geprüft, bei welchen Schutzgütern für die sechs Änderungsbereiche erhebliche Beeinträchtigungen erwartet werden. Da sich die Betrachtung räumlich konkreter Planfestlegungen in den Flächensteckbriefen, wie in Kapitel 4.2 aufgeführt, nicht mit dem Schutzgut Fläche befassen, werden nachfolgend zunächst die diesbezüglich zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Mit der geplanten 21. Änderung des Regionalplans SO-HSK werden ca. 18,7 ha ASB neu festgelegt. Von diesen sind ca. 2,5 ha bereits bebaute bzw. nicht bebaubare Bereiche. Mit der Umsetzung der ASB durch die kommunale Bauleitplanung ist eine irreversible Flächeninanspruchnahme verbunden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegungen des Regionalplans einen Interpretationsspielraum beinhalten, weswegen die tatsächliche Flächeninanspruchnahme von den 18,7 ha neu festzulegender ASB abweichen kann. Doch auch die Art der Umsetzung durch die betroffenen Kommunen beeinflusst die tatsächliche Flächeninanspruchnahme erkennbar. Zwar hat die Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP flächensparend zu erfolgen, genaue Vorgaben etwa zu Geschosshöhen oder zur konkreten Ausnutzung von Flächen macht der Regionalplan jedoch nicht. Die Regionalplanung steuert hier allenfalls indirekt, z. B. über Regelung zur Klimafolgenanpassung oder in Bezug auf die Regenwasserversickerung. Die genaue Ausgestaltung ist der kommunalen Planungshoheit vorbehalten. Den Kommunen stehen grundsätzlich geeignete Werkzeuge zur Verfügung, um Fläche möglichst effizient zu nutzen und damit eine weitestgehend flächensparende Siedlungsentwicklung zu forcieren. Hieraus können sich positive oder zumindest weniger negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben.

Der Flächeninanspruchnahme steht eine Rückführung in regionalplanerisch festgelegten Freiraum von ca. 4,5 ha gegenüber. Damit nimmt die regionalplanerisch als Freiraum festgelegte Fläche insgesamt um ca. 14,2 ha ab. Da Fläche endlich und nicht vermehrbar ist, sind die Auswirkungen durch die 21. Änderung auf das Schutzgut Fläche als erheblich zu

[19] vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 28 sowie Urteil des OVG Münster 10 D 106/14.NE vom 26.08.2021, Rn. 110
[20] vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 37

bewerten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Festlegungen des Regionalplans nicht die tatsächliche Nutzung vor Ort abbilden und damit die Aussagen zur Flächeninanspruchnahme auf Ebene des Regionalplans nur einen überschlägigen Charakter besitzen.

Darüber hinaus erheblich betroffen sind die Schutzgüter Boden sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter, was auf die irreversible Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden bzw. landwirtschaftlicher Nutzfläche zurückzuführen ist.

Wie stark die negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter letztendlich ausfallen, ist abhängig von der genauen Ausgestaltung auf Ebene der Bauleitplanung und entzieht sich damit der Betrachtungsebene der Regionalplanung. Es obliegt den Städten im Rahmen ihrer Planungshoheit, etwa für eine möglichst flächeneffiziente Ausgestaltung der Wohnbauflächen zu sorgen, durch Eingrünungen und Einhalten von Schutzabständen Auswirkungen gering zu halten und durch weitere Maßnahmen zur Verringerung der kumulativen Wirkungen eine möglichst umweltverträgliche Planung umzusetzen.

Auch Schutzgüter, deren Beeinträchtigung in einzelnen Änderungsbereichen voraussichtlich nicht die Schwelle der Erheblichkeit erreicht, können theoretisch im Zusammenspiel sämtlicher relevanter Festlegungen erheblich beeinträchtigt werden. Dies kann unter anderem bei geringfügigen Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von Natura 2000-Gebieten als Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz der Fall sein.[21] Im Rahmen der 21. Änderung ist auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht mit derartigen kumulativen Auswirkungen zu rechnen. Dennoch ist es möglich, dass abhängig von der genauen Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung verschiedene Faktoren zusammenwirken, die im Rahmen dieser Umweltprüfung noch nicht absehbar sind. Zum Vermeiden oder Verringern dieser negativen Effekte können die in den Steckbriefen zur Umweltprüfung unter 3. aufgeführten Inhalte herangezogen werden.

8 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Umweltprüfung für eine Regionalplanänderung ist immer dessen Maßstabsebene und generalisierender Charakter zu beachten. Die Prüfungen einzelner Änderungsbereiche haben daher eher den Charakter von Trendabschätzungen, die für die Ebene der Regionalplanung angemessen sind. Aussagen zu Umweltauswirkungen sind folglich mit einer gewissen maßstabsbedingten Unschärfe verbunden, weswegen die Auswirkungsprognosen für das mit der Regionalplanänderung verbundene Ziel – das Entwickeln von Wohnbauflächen – noch nicht als abschließend angesehen werden können. Um diesen Schwierigkeiten bestmöglich zu begegnen, werden in den Prüfbögen entsprechende Hinweise an die nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebene gegeben.

Darüber hinaus sind bei der Zusammenstellung der Angaben gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG keine Schwierigkeiten aufgetreten.

[21] vgl. Anhang 1 der SUP-RL

9 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt sind gemäß § 4 Abs. 4 von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. 4 LPlG NRW ist diese Aufgabe den Regionalplanungsbehörden übertragen worden. Sie sollen Abweichungen von den Aussagen des Umweltberichts zu den Prognosen der Umweltauswirkungen rechtzeitig feststellen, um möglicherweise unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen frühzeitig entgegenwirken zu können[22]. Dabei kommt den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu[23].

Da sich Qualität und Quantität von Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung nur begrenzt und in der Regel nicht abschließend bestimmen lassen und das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, werden auch konkrete Überwachungsmaßnahmen erst auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen umgesetzt. Eine Verpflichtung zum Ergreifen konkreter Maßnahmen, um im Rahmen des Monitorings festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken, besteht auf Ebene der Regionalplanung nicht[24]. Das Einhalten der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf den nachfolgenden Zulassungs- und Umsetzungsebenen wird durch die Beachtens- bzw. Berücksichtigungspflicht der an die Erfordernisse der Raumordnung gebundenen Stellen sichergestellt. Für die Erweiterung von ASB ist dabei insbesondere die Pflicht zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB von Bedeutung. Durch die Möglichkeit der Beratung der Gemeinden gemäß § 34 LPlG kann eine mittelbare umweltbezogene Raumüberwachung in die Umsetzung der Regionalplanung implementiert werden.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gegenstand der geplanten 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis sind folgende sechs Änderungsbereiche:

Tabelle 3: Übersicht der Änderungsbereiche

Änderungs-bereich	Lage	Rechtswirksame Festlegung	Geplante Festlegung	Grund	Größe in ha
1	Erwitte (Nordosten)	AFAB	ASB	Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	ca. 2,3
2	Erwitte Bad Westernkotten (Südwesten)	AFAB	ASB	Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	ca. 4,0
3	Erwitte Bad Westernkotten (Süden)	AFAB	ASB	Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	ca. 3,9
4	Lippstadt	AFAB	ASB	Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	ca. 6,0

[22] vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 47
[23] vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 2
[24] vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 47

Änderungs-bereich	Lage	Rechtswirksame Festlegung	Geplante Festlegung	Grund	Größe in ha
5	Werl Westönnen	AFAB	ASB	Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	ca. 2,5
6	Werl Westönnen	ASB	AFAB	Fläche steht für Wohnbauflächenent-wicklung mittel- bis langfristig nicht zur Verfügung	ca. 4,5

Für die Änderung des Regionalplans erfolgt gem. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die Umweltprüfung wird nach § 4 UVPG als unselbständiger Teil behördlicher Planverfahren in das Regionalplanänderungsverfahren integriert. Sie dient der frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung von erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die 21. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg beachtlich sind. Die Auswahl der relevanten und geltenden Ziele des Umweltschutzes erfolgt schutzgutbezogen und wird entsprechenden für die Planungsebene des Regionalplans belastbaren Prüfkriterien zugeordnet. Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethoden sowie den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplans. Dies bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Von den Städten Werl, Lippstadt und Erwitte sowie der Regionalplanungsbehörde wurde zu den vorgesehenen ASB-Erweiterungen keine vernünftige und zumutbare anderweitige Planungsmöglichkeit gesehen. Auch im Scoping hat keine der beteiligten Stellen eine weitere Alternative benannt. Die Erkenntnisse aus dem Scoping sind bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens und als Grundlage für das Ermitteln, die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in die Umweltprüfung mit eingeflossen.

Der derzeitige Umweltzustand im Plangebiet der 21. Regionalplanänderung ist überwiegend positiv zu bewerten. Dies ist als überschlägige Einschätzung anhand der verwendeten Prüfkriterien zu verstehen. Würde die Regionalplanänderung nicht durchgeführt, ist davon auszugehen, dass sich die Siedlungsentwicklung nur sehr eingeschränkt innerhalb der festgelegten ASB vollziehen würde, wobei kaum noch Flächen zur Verfügung stehen. Es

wären nur sehr geringfügige, nicht den Bedarf an Siedlungsflächen deckende, Entwicklungen möglich. Die derzeitige Nutzung in den Änderungsbereichen würde voraussichtlich weiterhin stattfinden, woraus sich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben würden.

Änderungsbereich 1

Für die ASB-Erweiterung im Nordosten von Erwitte kommt es für folgende Schutzgüter voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen:

- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

Änderungsbereich 2

Für die ASB-Erweiterung am südwestlichen Siedlungsrand von Erwitte Bad-Westernkotten kommt es für folgende Schutzgüter voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen:

- Schutzgut Boden, Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Kriterium „Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen“

Änderungsbereich 3

Für die ASB-Erweiterung am südlichen Siedlungsrand von Erwitte Bad-Westernkotten kommt es für folgende Schutzgüter voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen:

- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Klima/Luft: Kriterien „Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume“, „Klimaschutzwald“
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Kriterium „Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen“

Änderungsbereich 4

Für die ASB-Erweiterung im Norden der Kernstadt von Lippstadt kommt es für folgende Schutzgüter voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Kriterium „Schutzwürdige Biotope“
- Schutzgut Klima/ Luft: Kriterium „Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume“
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Kriterium „Regional bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung (Kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler, Kulturlandschaftsprägende Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung, Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne)

Änderungsbereich 5

Für die ASB-Erweiterung am östlichen Siedlungsrand von Werl Westönnen kommt es für folgende Schutzgüter voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen:

- Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit: Kriterium „Erholung“
- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

Änderungsbereich 6

Für die Rücknahme des ASB zu Gunsten einer AFAB-Festlegung im Bereich Werl Westönnen konnte im Rahmen einer überschlägigen Prüfung gemäß § 8 Abs. 2 ROG festgestellt werden, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Gesamtplanbetrachtung kommt zum Ergebnis, dass die Schutzgüter Boden sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter von der geplanten 21. Änderung am stärksten betroffen sind. Dies ist auf die irreversible Inanspruchnahme schützenswerter Böden und landwirtschaftlicher Nutzflächen zurückzuführen. Zwar bestehen auch Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern, jedoch sind auf Ebene der Regionalplanung keine weiteren Umweltauswirkungen durch die Kumulation einzelner Wirkungen zu erwarten. Verlässliche Aussagen darüber lassen sich auf Ebene der Bauleitplanung in Abhängigkeit der genauen Umsetzung treffen.

Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der erforderlichen Angaben bestanden lediglich in der Maßstabsebene des Regionalplans und der damit verbundenen Unschärfe von Prognosen. Dieser Problematik wird begegnet, indem vertiefte Prüfungen auf die nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebene abgeschichtet werden, sofern dies fachlich sinnvoll ist.

Für die Betrachtungsebene des Regionalplans zielführende Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen können insbesondere aus den Leitbildern der Landschaftsentwicklung des LANUV entnommen werden. Konkrete, auf die jeweiligen Beeinträchtigungen bezogene Maßnahmen sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen und festzusetzen. Um die Umweltbelange möglichst umfassend abzudecken, wird hierbei eine Abstimmung mit den fachlich zuständigen Stellen empfohlen.

Anhang

Anhang 1 – Grundlagen zur Methodik

Tabelle 1: Für die 21. Regionalplanänderung relevante Umweltschutzziele mit konkretem Bezug zu Schutzgütern der Umweltprüfung sowie Zuordnung möglicher Kriterien (Quelle: eigene Darstellung der Bezirksregierung Arnsberg auf Grundlage des Leitfadens zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung)

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 21. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplans	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle
Menschen / menschliche Gesundheit	• Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW, § 1 Nr. 1 BWaldG) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 Abs. 6 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 Abs. 6 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) • Berücksichtigung der Achtungsabstände nach Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit, SEVESO III (Richtlinie 2012/18/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Umsetzung § 50 BImSchG)	• Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete • Erholungssituation allgemein (Erholungswald, Wanderwege, regional bedeutsame bioklimatische Gunsträume, ggf. weitere Kriterien zur Beschreibung der allgemeinen Erholungsfunktion) • lärmarme Räume • Lärmschutzwald • Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche (z. B. Zunahme von Lärm, Verkehr, …)	• Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk (Ministerialblätter NRW, https://recht.nrw.de/) (Stand: 25.08.2023) • LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen • LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos • lärmarme naturbezogene Erholungsräume des LANUV (Stand: 05/2019) • Freizeitinformationen/Wanderwege – Topografisches Informationsmanagement NRW (TIM online) • Landesbetrieb Wald und Holz (Waldfunktionenkarte) (Stand: 22.08.2024) • ATKIS (Wohn-, Mischgebiete, Wohnen im Außenbereich) • Siedlungsraumfestlegungen der bestehenden Regionalpläne und der geltenden Flächennutzungspläne • stark emittierende Planfestlegungen gemäß bestehender Regionalpläne

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 21. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplans	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle
			• Störfallbetriebe gemäß Kartographisches Abbildungssystem der Betriebsbereiche und Anlagen nach Störfallverordnung (KABAS) des LANUV
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	• Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 Abs. 6 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 6 ROG) • Schaffung eines länderübergreifenden Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG) Biodiversitätsstrategie NRW, Entschneidungskonzept NRW) • Schutz, Wiederstellung, nachhaltige Nutzung von Landökosystemen (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie) • Entwicklung und Sicherung von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (LNatSchG NRW, LFoG NRW, Biodiversitätsstrategie NRW)	• Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW) • planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten / verfahrenskritische Vorkommen • Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster) • Biotopverbundflächen • Wildnis(entwicklungs)gebiete • Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	• LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen • LANUV NRW - Naturschutzinformationen: http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start • LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos • Abfrage aktueller Daten beim LANUV • LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen • LANUV NRW - planungsrelevante Arten: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start • LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
Fläche	• Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und	• Flächeninanspruchnahme (in ha)	*Ermittlung und verbal-argumentative Beschreibung im Einzelfall*

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 21. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplans	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle
	Verkehrszwecke, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie) • sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß und Nutzung der Möglichkeiten zum Bauflächenrecycling, zur Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie) • sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie)	• Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Flächenrecycling, Brachflächen) • Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	• Internetportal des Statistikatlas NRW (https://www.statistikatlas.nrw.de)
Boden	• Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 Abs. 6 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)	• Naturnahe, schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Biotopentwicklungspotential, Regulationsvermögen) • Erosionsgefährdete Böden • Erosionsschutzwald • Altlasten (werden als Vorbelastung aufgeführt, sofern vorhanden, nicht als eigentliches Prüfkriterium)	• Landesbetrieb Wald und Holz (Waldfunktionskarte) (Stand: 22.08.2024) • Geologischer Dienst NRW : Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1: 50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Stand: 02. Februar 2022
Wasser	• Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den	• Festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete,	• Grundwasserkörper NRW des LANUV (download über Bundesamt für Gewässerschutz)

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 21. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplans	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle
	menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 6 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)	Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und • Retentionsraum (HQ_{100}/HQ_{extrem}, festgesetzte und geplante Überschwemmungsgebiete, seltene/extreme Starkregenereignisse) • Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper (ökologischer und chemischer Zustand) • Auswirkungen auf Grundwasserkörper (mengenmäßiger und chemischer Zustand)	• Gewässerstationierungsdaten NRW des LANUV (download über Open Geodata NRW) • ELWAS-web • Starkregengefahrenkarte für NRW des BKG (FIS Klimaanpassung NRW, WMS über Geoportal des Bundesamtes für Kartografie und Geodäsie) • Digitale Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen (HK 100) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: 08.02.2022) • Daten zu festgesetzten Wasserschutzgebieten / Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen incl. wasserwirtschaftlichen Reservegebieten der Bezirksregierung Arnsberg – ELWAS-web
Klima / Luft	• Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) • Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) • Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§4(2 und 4) Klimaschutzgesetz NRW)	• Auswirkungen auf Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion • Klimaschutzwald • Auswirkungen auf klimarelevante Böden (Böden 2m-Raum, CO_2-Speicher, CO_2-Senken) • Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen	• Geologischer Dienst NRW (2020): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Stand: 2. Februar 2020. • Landesbetrieb Wald und Holz (Waldfunktionenkarte) (Stand: 22.08.2024) • LANUV: Klimaatlas NRW

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 21. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplans	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle
	• Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§4(6) Klimaschutzgesetz NRW) • Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen; Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)		
Landschaft	• Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 5 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 5 ROG)	• Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Landschaftsbildeinheiten nach LANUV) • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, flächenhafte Naturdenkmale) • Auswirkungen auf UZVR	• LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen • LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos • Landschaftspläne der Kreise • Ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierungen • Unzerschnittene verkehrsarme Räume des LANUV gem.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 21. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplans	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle
			Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	• Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 5 ROG, §§ 1und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 5 ROG)	• Auswirkungen auf landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche • Auswirkungen auf regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege) • Regional bedeutsame historische Stadt- und Ortskerne / prägende historische Siedlungen / bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehungen • Regional bedeutsame denkmalgeschützte Objekte/kulturlandschaftsprägende Kulturgüter/Orte mit funktionaler Raumwirkung • Land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche (sowie Forstliche Nutzfläche Saatgut, Versuchsfläche)	• Fachbeitrag der Landschaftsverbände zum LEP • Fachbeitrag des LWL zum Regionalplan • ATKIS (Daten zur Landnutzung)

Tabelle 2: Abgrenzung des kriterienspezifischen Untersuchungsbereichs

Kriterium	Untersuchungsbereich	Begründung für den Untersuchungsbereich
Übergreifend	50 m	Aufgrund der Bereichsschärfe und Linienstärke des Regionalplans wird auch dann ein Abstand von 50 m angenommen, wenn Beeinträchtigungen nur durch einen Eingriff direkt auf der Fläche möglich sind.
Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit		
Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	950 m	Herleitung über TA Lärm mit den darin für Kurgebiete angegeben Immissionsrichtwerten; in Anlehnung an DIN 18005-1 und die "Städtebauliche Lärmfibel" des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (2018)[25]; darin Empfehlung von 950 m für Flächengröße 10 ha
Lärmarme Räume	550 m	In Anlehnung an DIN 18005-1 und "Städtebauliche Lärmfibel" des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (2018)[25]; darin Empfehlung von 550 m für Flächengröße 10 ha
Lärmschutzwald	50 m	I. d. R. nur Beeinträchtigung, wenn tatsächlich in den Waldbestand eingegriffen wird. (vgl. Broschüre "Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung der Waldfunktionen"[26] des Landesbetriebs Wald und Holz NRW
Erholung (Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	550 m	Puffer lediglich für Wanderwege relevant, für Erholungswald und Gunsträume Standardpuffer von 50 m. Hierfür s. Begründung zu Kriterium „lärmarme Räume“
Wohnen	700 m	Abstandserlass NRW: 700 m als Abstand für bestimmte Anlagen, die in GIB in Frage kommen und ein für den Planungsraum realistisches Szenario darstellen; im Sinne der Vorsorge auch für weniger beeinträchtigende Festlegungen anwendbar
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
FFH- / Vogelschutzgebiete	500 m	Verwaltungsvorschrift Habitatschutz Kapitel 4.2.2: *"Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden."*[27] Im Sinne der Vorsorge erweitert um 200 m, auch für die allgemeine Beschreibung des Umweltzustands

[25] Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart (URL: https://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=37&p2=4.2.1; Abrufdatum: 23.01.2025)
[26] Landesbetrieb Wald und Holz NRW: Waldfunktionen Nordrhein-Westfalen – Grundsätze zur Ermittlung der Waldfunktionen
[27] Umweltministerium Nordrhein-Westfalen (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)

Naturschutzgebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	500 m	Aufgrund der mit Natura-2000-Gebieten vergleichbaren naturschutzfachlichen Qualitäten, Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit analoge Herleitung des Umfeldradius auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz
Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	500 m	Gemäß Leitfaden Artenschutz in der Bauleitplanung besondere naturschutzfachliche Relevanz im Umfeld von 300 m um ein Baugrundstück (Beteiligung UNB). Im Sinne der Vorsorge erweitert um 200 m, auch für die allgemeine Beschreibung des Umweltzustands
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	500 m	Aufgrund der mit Natura-2000-Gebieten vergleichbaren naturschutzfachlichen Qualitäten analoge Herleitung des Umfeldradius auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz
Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster), FFH-Lebensraumtypen	500 m	Naturschutzfachliche Qualitäten, Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit vergleichbar mit Natura-2000-Gebieten, daher analoge Herleitung des Umfeldradius auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz
Biotopverbundflächen	50 m	Fachliche Einstufung des LANUV, die bereits verschiedene Qualitätsstufen unterteilt; innerhalb der Flächen bereits Entwicklungs- und Verbindungsflächen, daher i. d. R. nur Beeinträchtigung, wenn in Fläche selbst eingegriffen wird.
Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete	500 m	Beeinträchtigung der Wildnisentwicklung i. d. R. gegeben, wenn in das Gebiet selbst eingegriffen wird. Aufgrund des hohen Schutzanspruchs (Wildnisentwicklungsgebiete sind entsprechend § 40 LNatSchG NRW NSG) vorsorgliche Betrachtung in größerem Abstand, um auf Ebene der Regionalplanung bereits frühzeitig mögliche Betroffenheiten festzustellen
Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	500 m	Eine Beeinträchtigung von Naturwaldzellen i. d. R. gegeben, wenn in das Gebiet selbst eingegriffen wird. Aufgrund des hohen Schutzanspruchs vorsorgliche Betrachtung in größerem Abstand, um auf Ebene der Regionalplanung bereits frühzeitig mögliche Betroffenheiten festzustellen
Schutzgut Fläche		
Ermittlung, Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung (s. Kapitel 4.2)		
Schutzgut Boden		
Naturnahe, schutzwürdige Böden	50 m	Beeinträchtigungen des Bodens an sich können i. d. R. ausgeschlossen werden, wenn keine Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens selbst erfolgt
Erosionsgefährdete Böden	50 m	Beeinträchtigungen des Bodens an sich können i. d. R. ausgeschlossen werden, wenn keine Inanspruchnahme des erosionsgefährdeten Bodens selbst erfolgt
Erosionsschutzwald	50 m	I. d. R. nur Beeinträchtigung, wenn tatsächlich in den Waldbestand eingegriffen wird. (vgl. Broschüre "Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung der Waldfunktionen"[28] des Landesbetriebs Wald und Holz NRW
Schutzgut Wasser		
Oberflächengewässer	100 m	Herleitung aus § 61 BNatSchG 50 m + 50 m für Bereichsschärfe

[28] Landesbetrieb Wald und Holz NRW: Waldfunktionen Nordrhein-Westfalen – Grundsätze zur Ermittlung der Waldfunktionen

Grundwasserkörper	50 m	Keine Beeinträchtigung, wenn Lage außerhalb des Grundwasserkörpers
Trinkwassergewinnung (festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen)	50 m	Fachliche Abgrenzung und Einteilung in Schutzzonen enthält bereits Abstufung. Daher Beeinträchtigungen von Vorhaben außerhalb des eigentlichen Kriteriums i. d. R. ausgeschlossen.
Retentionsraum (festgesetzte und geplante Überschwemmungsgebiete, HQ_{100}, HQ_{extrem}, seltene Starkregenereignisse, extreme Starkregenereignisse)	50 m	Fachliche Abgrenzung auf Grundlage einer wasserwirtschaftlichen Berechnung enthält bereits Abstufung. Daher können Beeinträchtigungen von außerhalb des eigentlichen Kriteriums i. d. R. ausgeschlossen.
Schutzgut Klima		
Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume (klimatische Ausgleichsflächen und Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen)	50 m	Beeinträchtigungen nur bei Inanspruchnahme der Fläche selbst (Abtrag der Vegetation etc.). Kaltluft-Leitbahnen beinhalten bereits einen gemittelten Verlauf in der Breite von einem km.
Klimarelevante Böden	50 m	Beeinträchtigungen des Bodens an sich können i. d. R. ausgeschlossen werden, wenn keine Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens selbst erfolgt
Klimaschutzwald	50 m	I. d. R. nur Beeinträchtigung, wenn tatsächlich in den Waldbestand eingegriffen wird. (vgl. Broschüre "Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung der Waldfunktionen"[29] des Landesbetriebs Wald und Holz NRW
Schutzgut Landschaft		
Landschaftsbild (Landschaftsbildeinheiten von besonderer oder herausragender Bedeutung)	300 m	Berechnung aus angenommener Gebäudehöhe von 15 m multipliziert mit Faktor 20
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	50 m	Zerschneidung nur möglich bei Eingriff in den UZVR selbst
Geschützte Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	500 m	Aufgrund der mit Natura-2000-Gebieten vergleichbaren naturschutzfachlichen Qualitäten, Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit analoge Herleitung des Umfeldradius auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter		

[29] Landesbetrieb Wald und Holz NRW: Waldfunktionen Nordrhein-Westfalen – Grundsätze zur Ermittlung der Waldfunktionen

Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	50 m	Bereits fachlich abgegrenzter Bereich, der sich aus Einzelelementen zusammensetzt und auch nicht prägende Bestandteile enthält, daher i. d. R. nur Beeinträchtigung, wenn in Fläche selbst eingegriffen wird.
Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	50 m	Bereits fachlich abgegrenzter Bereich, der sich aus Einzelelementen zusammensetzt und auch nicht prägende Bestandteile enthält, daher i. d. R. nur Beeinträchtigung, wenn in Fläche selbst eingegriffen wird.
Regional bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung (Kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler, Kulturlandschaftsprägende Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung, Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne)	2000 m	Fachliche Empfehlung des LWL zur vorsorglichen Betrachtung; i. d. R. Abschichtung auf nachfolgende Planungsebenen sinnvoll
Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	50 m	Nutzung wird nur beeinträchtigt, wenn Fläche selbst betroffen

Anhang 2 – Steckbriefe für die Umweltprüfung zur vertiefenden Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen sowie Screening-Prüfliste

Steckbrief zur 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Änderungsbereich 1

1	**Allgemeine Informationen**		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	
1.02	Kreis	Soest	
1.03	Kommune	Stadt Erwitte	
1.04	Flächengröße	2,3 ha	
1.05	Lage	Der Änderungsbereich des Regionalplans liegt im Nordosten von Erwitte zwischen der Westernkötter Straße im Süden und dem Bruchweg im Osten.	
1.06	Regionalplan-Festlegung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	
1.07	Regionalplan-Festlegung geplant	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
1.08	FNP-Darstellung	In dem FNP der Stadt Erwitte ist der Änderungsbereich überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Südosten des Änderungsbereichs sind kleinstflächig die Darstellungen Straße des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge, Grünfläche, Fläche Versorgungsanlagen (Regenrückhaltebecken) und Wohnbaufläche vorhanden. Aufgrund des Darstellungsmaßstabes ist eine parzellenscharfe Abgrenzung des Änderungsbereichs nicht möglich. Es ist	

		davon auszugehen, dass die Flächen im Südosten nicht für die nachgelagerte Planung herangezogen werden.	
1.09	LP-Festsetzung	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Landschaftsplans I – Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde. Schutzausweisungen sind im Änderungsbereich nicht festgesetzt. Nördlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet C.2.12 an den Änderungsbereich an.	
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich wird ackerbaulich genutzt. Im Südosten verläuft die Westernkötter Straße; östlich davon befinden sich Wohnhäuser und eine Grünfläche mit einem Regenrückhaltebecken. Im Südosten ragt der Änderungsbereich in ein Waldstück hinein.	
1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Der Änderungsbereich ist über die Westernkötter Straße in Richtung Bad Westernkotten sowie in Richtung Erwitte/ B55 und B1 angebunden. Über diese Bundesstraßen ist eine Anbindung an die Mittelzentren Lippstadt, Geseke und Soest sowie die A44 und A2 gegeben.	
1.12	Vorprägung, Bemerkungen	Der Änderungsbereich grenzt im Westen an eine vorhandene Wohnsiedlung an und im Osten ist ebenfalls eine Bebauung (Einzelhaus/ Hofstelle) vorhanden.	

2 2.1	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/ -gebiete	Im Änderungsbereich liegen keine vorhandenen oder geplanten Kurorte/Kurgebiete bzw. vorhandenen oder geplanten Erholungsorte/Erholungsgebiete. Im Umfeld (nordöstlich, in ca. 575 m Entfernung) befindet sich das Kurgebiet Heilbad, Erwitte, Bad Westernkotten.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Kurgebiet sind aufgrund der Festlegung als ASB sowie der Entfernung nicht zu erwarten.
2.1.2	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen nicht innerhalb eines lärmarmen Raumes.	nein	nein	-
2.1.3	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Lärmschutzwald.	nein	nein	-
2.1.4	Erholung (Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	Innerhalb des Änderungsbereichs verläuft kein Wanderweg bzw. befindet sich kein Erholungswald oder bioklimatischer Gunstraum. Nördlich des Änderungsbereichs, in ca. 115 m Entfernung, befindet sich der Themenwanderweg (Jacobsweg; von Paderborn nach Düsseldorf).	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches angrenzend an vorhandene Wohnbebauung besteht bereits eine Vorbelastung. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung der optischen Wirkung (z.B. Eingrünung durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) festzusetzten.

2.1.5	Wohnen	Im Änderungsbereich befinden sich östlich der Westernkötter Straße Wohngebäude. Westlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich bereits eine Wohnsiedlung und östlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich eine Hofstelle.	ja	ja	Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Festlegung als ASB nicht zu erwarten.

2 **2.2**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.2.1	FFH- / Vogelschutz-gebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein FFH-/ Vogelschutzgebiet.	nein	nein	-
2.2.2	Naturschutz-gebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Naturschutzgebiet.	nein	nein	-
2.2.3	Planungsrele-vante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) gibt Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des Messtischblattes 4316 Lippstadt, Quadrant 3. Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der planungsrelevanten Arten vorgenommen. Berücksichtigt wurden dabei die im Änderungsbereich vorkommenden Lebensräume • Äcker • Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Säume, Hochstaudenfluren • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Fettwiesen- und weiden Hierfür ergab die Abfrage Vorkommen von zehn Säugetierart, 36 Vogelarten (32 Brutvorkommen) und drei Amphibienarten. Für die im Umfeld vorkommenden Lebensräume • Äcker • Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Säume, Hochstaudenfluren			Vom LANUV wurden keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten benannt, weswegen mögliche Beeinträchtigungen nicht als erheblich anzusehen sind. Innerhalb des Änderungsbereiches wird jedoch ein Eingriff in die Ackerflächen erfolgen, wodurch Lebensräume planungsrelevanter Arten (offenlandbewohnende Vogelarten) betroffen sein könnten. Zur Bestandserfassung sind im Rahmen von nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren avifaunistische Erfassungen durchzuführen. Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		• Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Fettwiesen- und weiden • Fließgewässer sind Vorkommen zehn Säugetierart, 37 Vogelarten (33 Brutvorkommen) und drei Amphibienarten.			
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop. Knapp außerhalb des Untersuchungsradius befindet sich in einem Abstand von ca. 520 m das gesetzlich geschützte Biotop (BT-SO-03936; Nass- und Feuchtgrünland).	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf umliegende gesetzlich geschützte Biotope schließen.
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	Der Änderungsbereich liegt im Norden kleinstflächig in der Biotopkatasterfläche (BK-4316-006; Erwitter Bruch). Diese Biotopkatasterfläche erstreckt sich großflächig Richtung Norden.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs ist im nördlichen Änderungsbereich die Biotopkatasterfläche kleinflächig miterfasst. Es ist davon auszugehen, dass diese Fläche für die Bebauung nicht in Anspruch genommen wird.

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.2.6	Biotopverbund-flächen	Der gesamte Änderungsbereich und das Umfeld (im Norden/ Nordosten) liegt in einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-A-4316-001; Erwitter Mühlenbach, Osterbach und Weihe).	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Großflächigkeit der Biotopverbundfläche und der vergleichsweisen geringen Inanspruchnahme durch die Regionalplanänderung sowie aufgrund der Inanspruchnahme eines Randbereichs der Biotopverbundfläche ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Gleichwohl sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren geeignete Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs sowie zum Schutz der Biotopverbundfläche (z.B. Eingrünung in Richtung Biotopverbundfläche) festzusetzten.
2.2.7	Wildnisgebiete / Wildnisent-wicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Wildnisgebiet/ Wildnisentwicklungsgebiet.	nein	nein	-
2.2.8	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich keine Naturwaldzelle.	nein	nein	-

2 2.3	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.3.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden	Der Boden im Änderungsbereich weist eine Schutzwürdigkeit auf. Es handelt sich zum einen um einen Boden (Gley-Parabraunerde) mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit und um Mudden- oder Wiesenmergel mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte (Kalkgley). Die Wahrscheinlichkeit von Naturnähe ist im Änderungsbereich gegeben.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Mit der geplanten Festlegung wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Durch zukünftige Versiegelungen gehen naturnahe und schutzwürdige Böden verloren. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzusetzten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.
2.3.2	Erosionsge-fährdete Böden	Der Boden im Änderungsbereich weist keine bis eine sehr geringe Erosionsgefährdung auf.	nein	nein	-
2.3.3	Erosions-schutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Erosionsschutzwald.	nein	nein	-

2 2.4	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.4.1	Oberflächenge-wässer	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich kein Oberflächengewässer.	nein	nein	-
2.4.2	Grundwasser-körper	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 278_26 „Boker Heide“. In der Zustandsbewertung des Grundwasserkörpers ist der mengenmäßige Zustand mit „gut“ und der chemische Zustand mit „schlecht“ bewertet. Im überwiegendem Planungsbereich steht das Grundwasser in einer Tiefe von 130 – 200 cm an. Im nördlichen Planungsbereich steht das Grundwasser in einer Tiefe von 80 bis 130 cm sowie kleinflächig auch in einer Tiefe von 40 – 80 cm an.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erneut zu prüfen und ggf. konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzusetzen.
2.4.3	Trinkwasser-gewinnung (festgesetzte und geplante Wasser-schutzgebiete inkl. Heilquellen)	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen.	nein	nein	-
2.4.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Über-schwemmungs-gebiete, HQ100,	Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld bis 50 m nicht vorhanden.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte die

	HQextrem, seltene Stark-regenereignisse, extreme Stark-regenereignisse)	Der Änderungsbereich und das Umfeld bis 50 m liegen nicht im Bereich eines HQ_{100} oder HQ_{extrem}. Im Änderungsbereich und im Umfeld sind in der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW seltene und extreme Starkregenereignisse eingezeichnet.			Starkregengefahrenhinweiskarte NRW berücksichtigt werden.

2 **2.5**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Klima/Luft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.5.1	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer im Klimaatlas NRW dargestellten Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion. Kleinflächig liegt der Änderungsbereich innerhalb einer im Klimaatlas NRW dargestellten Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion sowie innerhalb einer Siedlung mit günstiger thermischer Situation. Unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend befinden sich Siedlungen mit günstiger und weniger günstiger thermischer Situation. Des Weiteren grenzen Grünflächen mit geringer und hoher thermischer Ausgleichsfunktion an.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die beanspruchte Fläche weist nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion auf. Bei der Grünflache mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion handelt es sich um das Regenrückhaltebecken. Dies ist aufgrund des Maßstabs zeichnerisch miterfasst, wird aber im weiteren Verfahren nicht in Anspruch genommen.

		Kaltluftleitbahnen sind im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.			
2.5.2	Klimarelevante Böden	Im Änderungsbereich und im Umfeld sind keine klimarelevanten Böden vorhanden.	nein	nein	-
2.5.3	Klimaschutzwald	Im südöstlichen Änderungsbereich befindet sich ein Klimaschutzwald. Der o.g. Klimaschutzwald geht über den Änderungsbereich hinaus und ist somit auch im Umfeld vorhanden.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs ist im südöstlichen Änderungsbereich der Klimaschutzwald miterfasst. Es ist davon auszugehen, dass diese Fläche für die Bebauung nicht in Anspruch genommen wird.

2 **2.6**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Landschaft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.6.1	Landschaftsbild (Landschaftsbild-einheiten von besonderer oder herausragender Bedeutung)	Der Änderungsbereich sowie das Umfeld liegen nicht in einer Landschaftsbildeinheit (LBE) von besonderer oder herausragender Bedeutung.	nein	nein	-

2.6.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der Änderungsbereich sowie das Umfeld liegen nicht innerhalb eines UZVR.	nein	nein	-
2.6.3	Geschützte Landschaftsbe-standteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmale.	nein	nein	-

2 **2.7**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.7.1	Landesbe-deutsame Kulturlandschafts-bereiche	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen in der Kulturlandschaft „Hellwegbörde“ und im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 15.01 „Soester Börde-Hellweg“.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Großflächigkeit des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und der vergleichsweisen geringen Inanspruchnahme durch die Regionalplanänderung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Gleichwohl wird empfohlen, im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren planerische Maßnahmen festzusetzen, um die

					Auswirkungen (z. B. Eingrünungen durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) zu minimieren.
2.7.2	Regionalbe-deutsame Kulturlandschafts-bereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Archäologie A 15.04 „Soest-Erwitte-Hellweg“. Im Umfeld, südlich vom Änderungsbereich in ca. 10 m Entfernung, liegt der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich der Denkmalpflege D 15.04 „Verkehrsband Hellweg-B1“.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Lage im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Archäologie) ist mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für archäologisch relevante Funde verbunden. Daher wird eine frühzeitige Beteiligung des LWL und ggf. eine archäologische Baubegleitung empfohlen.
2.7.3	Regional bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung (Kulturland-schaftsprägende Bodendenkmäler, Kulturlandschafts-prägende Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung, Kulturlandschaft-lich bedeutsame Stadt- und Ortskerne)	Der Änderungsbereich liegt in einer Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Kath. Pfarrkirche St. Laurentius, Erwitte, Kirchplatz 1). Im Umfeld (2.000 m): Südwestlich des Änderungsbereichs, in ca. 700 m Entfernung, befindet sich ein Ort mit funktionaler Raumwirkung: Schloß Erwitte. Des Weiteren befinden sich südwestlich der Änderungsbereichs zwei kulturlandschaftsprägende Bauwerke: - Kath. Pfarrkirche St. Laurentius, Erwitte, Kirchplatz 1 (ca. 870 m), - Schloß, Erwitte, Schloßallee 14 (ca. 700 m) Nordöstlich des Änderungsbereichs befindet sich das kulturlandschaftsprägende Bauwerk: Wassermühle Schäferkamp, Bad	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf die umliegenden kulturlandschaftsprägenden Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung sowie kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne schließen.

		Westernkotten, Holzweg 4 (ca. 1.300 m entfernt). Außerdem befindet sich in ca. 990 m Entfernung, südwestlich des Änderungsbereichs, der kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskern: Erwitte.			
2.7.4	Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	Der Änderungsbereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Im nördlichen Änderungsbereich ist kleinflächig Grünland vorhanden.	ja	nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Das anstehende Ackerland besitzt mittlere bis hohe Bodenwertzahlen (<55 - 67,5). Insgesamt sind ca. 2,3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche durch die später Überbauung betroffen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche steht somit nicht weiter als Produktionsfläche zur Verfügung.

2 **2.8**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern**
Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.	
Wechselwirkungen die eine wesentliche Rolle für bestimmte Umweltauswirkungen spielen liegen nicht vor.	

3	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.1	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Änderungsbereich weiterhin zum Teil als Wohnsiedlung mit Regenrückhaltebecken und als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in diesem Fall nicht zu erwarten.
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	- Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in die Biotopverbundfläche sowie zum Schutz der verbleibenden Biotopverbundfläche (z.B. Eingrünung in Richtung angrenzende Biotopverbundfläche) festzusetzten. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzusetzten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erneut zu prüfen und ggf. konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzusetzen. - Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren wird empfohlen planerische Maßnahmen (z. B. Eingrünungen durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) festzusetzen, um die Auswirkungen auf den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich, sowie im Hinblick auf die Erholungsnutzung zu minimieren.
3.3	Hinweise für nachfolgende Verfahren	- In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW berücksichtigt werden. - Die Lage im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Archäologie) ist mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für archäologisch relevante Funde verbunden. Daher wird eine frühzeitige Beteiligung des LWL und ggf. eine archäologische Baubegleitung empfohlen.

4	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter sind zu erwarten:

- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Schutz sowie zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu ergreifen

Steckbrief zur 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Änderungsbereich 2

1	Allgemeine Informationen		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	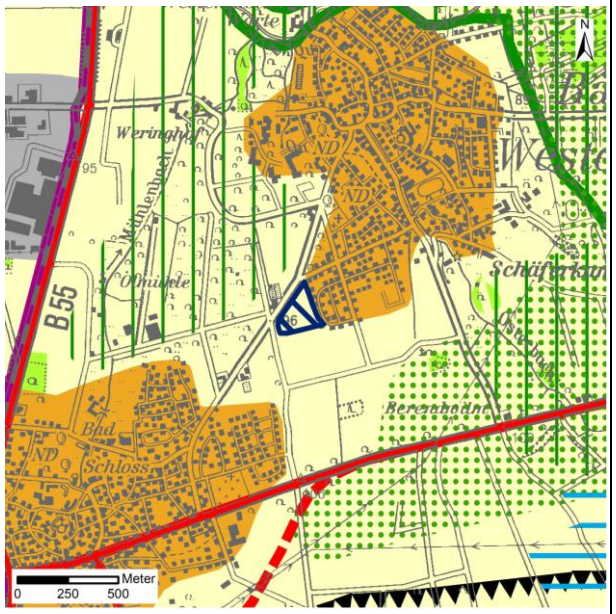
1.02	Kreis	Soest	
1.03	Kommune	Stadt Erwitte	
1.04	Flächengröße	4 ha	
1.05	Lage	Der Änderungsbereich des Regionalplans liegt im Südwesten von Bad Westernkotten zwischen den Straßen Westerntor im Nordwesten und Alter Berger Pfad im Südwesten.	
1.06	Regionalplan-Festlegung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	
1.07	Regionalplan-Festlegung geplant	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
1.08	FNP-Darstellung	Im FNP der Stadt Erwitte ist der Änderungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Norden ist kleinstteilig Grünfläche dargestellt.	
1.09	LP-Festsetzung	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Landschaftsplans I – Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde. Schutzausweisungen sind im Änderungsbereich nicht festgesetzt.	
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich wird ackerbaulich genutzt.	

1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Der Änderungsbereich ist über die Straße Westerntor/ Westernkötter Straße in Richtung Erwitte/ B55 und B1 angebunden. Über diese Bundesstraßen ist eine Anbindung an die Mittelzentren Lippstadt, Geseke und Soest sowie die A44 und A2 gegeben.	
1.12	Vorprägung, Bemerkungen	Der Änderungsbereich grenzt im Osten an eine vorhandene Wohnsiedlung an und im Westen an die Westernkötter Straße.	

2 **2.1**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/ -gebiete	Im Änderungsbereich liegen keine vorhandenen oder geplanten Kurorte/Kurgebiete bzw. vorhandenen oder geplanten Erholungsorte/Erholungsgebiete. Im Osten grenzt der Änderungsbereich unmittelbar an das Kurgebiet Heilbad, Erwitte, Bad Westernkotten an.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Festlegung als ASB nicht zu erwarten.
2.1.2	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen nicht innerhalb eines lärmarmen Raumes.	nein	nein	-
2.1.3	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Lärmschutzwald.	nein	nein	-

2.1.4	Erholung (Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	Innerhalb des Änderungsbereichs verläuft kein Wanderweg bzw. befindet sich kein Erholungswald oder bioklimatischer Gunstraum. Im Umfeld ca. 520 m östlich des Änderungsbereichs befindet sich ein Erholungswald Stufe 2. Des Weiteren befindet sich westlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von ca. 340 m ein Themenwanderweg (Jacobsweg) sowie südöstlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von ca. 470 m ein Wegekreuz/ Bildstock.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf den umliegenden Erholungswald schließen. In Hinblick auf den Wanderweg besteht bereits aufgrund der Lage des Änderungsbereiches angrenzend an vorhandene Wohnbebauung sowie angrenzend an die Straße Westerntor eine Vorbelastung. Gleichwohl sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren die Auswirkungen erneut zu prüfen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung der optischen Wirkung (z.B. Eingrünung durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) festzusetzten.
2.1.5	Wohnen	Im Änderungsbereich befinden sich keine Wohngebäude. Östlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich bereits eine Wohnsiedlung.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Festlegung als ASB nicht zu erwarten.

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.2.1	FFH- / Vogelschutz-gebiete	Im Änderungsbereich befindet sich kein FFH-/ Vogelschutzgebiet. Südöstlich des Änderungsbereichs befindet sich in mehr als 300 m das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4415-401).	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In Anlehnung an Ziffer 4.2.2 der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz ist bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zum Vogelschutzgebiet nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.
2.2.2	Naturschutz-gebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Naturschutzgebiet.	nein	nein	-
2.2.3	Planungsrele-vante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) gibt Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten. Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des Messtischblattes 4316 Lippstadt, Quadrant 3. Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der planungsrelevanten Arten vorgenommen. Berücksichtigt wurden dabei die im Änderungsbereich vorkommenden Lebensräume	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Vom LANUV wurden keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten benannt, weswegen mögliche Beeinträchtigungen nicht als erheblich anzusehen sind. Innerhalb des Änderungsbereiches wird jedoch ein Eingriff in die Ackerflächen erfolgen,

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		• Äcker • Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Säume, Hochstaudenfluren • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken Hierfür ergab die Abfrage Vorkommen von zehn Säugetierart, 36 Vogelarten (32 Brutvorkommen) und drei Amphibienarten. Für die im Umfeld vorkommenden Lebensräume • Äcker • Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Säume, Hochstaudenfluren • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Fettwiesen- und weiden sind Vorkommen von zehn Säugetierarten, 36 Vogelarten (32 Brutvorkommen) und drei Amphibienarten zu verzeichnen.			wodurch Lebensräume planungsrelevanter Arten (offenlandbewohnende Vogelarten) betroffen sein könnten. Zur Bestandserfassung sind im Rahmen von nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren avifaunistische Erfassungen durchzuführen. Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.	nein	nein	-
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	Im Änderungsbereich sind keine schutzwürdigen Biotope ausgewiesen. Im Umfeld befindet sich westlich vom Änderungsbereich, in einem Abstand von ca. 32 m, die Biotopkatasterfläche (BK-4316-006; Erwitter Bruch).	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf umliegende schutzwürdige Biotope schließen.
2.2.6	Biotopverbund-flächen	Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Im Umfeld befindet sich westlich vom Änderungsbereich, in einem Abstand von ca. 32 m, die Biotopverbundfläche (VB-A-4316-001; Erwitter Mühlenbach, Osterbach und Weihe) mit besonderer Bedeutung.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf umliegende Biotopverbundflächen schließen.
2.2.7	Wildnisgebiete / Wildnisent-wicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld sich kein Wildnisgebiet/ Wildnisentwicklungsgebiet.	nein	nein	-

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.2.8	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich keine Naturwaldzelle.	nein	nein	-

2 2.3	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.3.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden	Der Boden im Änderungsbereich weist eine Schutzwürdigkeit auf. Es handelt sich um Boden (Gley-Parabraunerde) mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit. Im südöstlichen Änderungsbereich ist die o.g. Funktion sehr hoch ausgeprägt. In diesem Bereich handelt es sich um eine Parabraunerde. Die Wahrscheinlichkeit von Naturnähe ist im Änderungsbereich überwiegend gegeben. Im südöstlichen Randbereich (Übergang zur	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Mit der geplanten Festlegung wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Durch zukünftige Versiegelungen gehen naturnahe und schutzwürdige Böden verloren. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzusetzten.

		Wohnsiedlung) ist die Wahrscheinlichkeit der Naturnähe gering.			Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.
2.3.2	Erosionsge-fährdete Böden	Der Boden im Änderungsbereich weist keine bis eine sehr geringe Erosionsgefährdung auf.	nein	nein	-
2.3.3	Erosions-schutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Erosionsschutzwald.	nein	nein	-

2 2.4	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.4.1	Oberflächenge-wässer	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer.	nein	nein	-
2.4.2	Grundwasser-körper	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 278_26 „Boker Heide“. In der Zustandsbewertung des Grundwasserkörpers ist der mengenmäßige Zustand mit „gut“ und der chemische Zustand mit „schlecht“ bewertet. Das Grundwasser steht im westlichen und nördlichen Bereich der Planungsabsicht in einer Tiefe von 130 bis 200 cm an. Der südöstlichen Planungsbereich ist grundwasserfrei.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erneut zu prüfen und ggf. konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzusetzen.

2.4.3	Trinkwasser-gewinnung (festgesetzte und geplante Wasser-schutzgebiete inkl. Heilquellen)	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen.	nein	nein	-
2.4.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Über-schwemmungs-gebiete, HQ100, HQextrem, seltene Stark-regenereignisse, extreme Stark-regenereignisse)	Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld bis 50 m nicht vorhanden. Der Änderungsbereich und das Umfeld bis 50 m liegen nicht im Bereich eines HQ_{100} oder HQ_{extrem}. Im nördlichen Änderungsbereich und im Umfeld (50 m) sind in der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW seltene und extreme Starkregenereignisse eingezeichnet.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW berücksichtigt werden.

2 2.5	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/Luft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.5.1	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer im Klimaatlas NRW dargestellten Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

		Östlich an den Änderungsbereich angrenzend stellt der Klimaatlas NRW eine Siedlungsfläche mit günstiger thermischer Situation und nördlich vom Änderungsbereich eine Siedlungsfläche mit ungünstiger thermischer Situation dar. Kaltluftleitbahnen sind im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.			Die beanspruchte Fläche weist nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion auf und der Bereich ist insgesamt als eher unempfindlich gegenüber bioklimatischen Beeinträchtigungen zu beschreiben.
2.5.2	Klimarelevante Böden	Im Änderungsbereich und im Umfeld sind keine klimarelevanten Böden vorhanden.	nein	nein	-
2.5.3	Klimaschutzwald	Im Änderungsbereich befindet sich kein Klimaschutzwald. Im Norden grenzt unmittelbar an den Änderungsbereich ein Klimaschutzwald an. Des Weiteren befindet sich knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes (in ca. 68 m Abstand) nördlich vom Änderungsbereich ein weiterer Klimaschutzwald.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

2 2.6	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.6.1	Landschaftsbild (Landschaftsbild-einheiten von besonderer oder herausragender Bedeutung)	Der Änderungsbereich sowie das Umfeld liegen nicht in einer Landschaftsbildeinheit (LBE) von besonderer oder herausragender Bedeutung.	nein	nein	-
2.6.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der Änderungsbereich liegt im Südwesten in einem UZVR (7,04 km^2). Der o.g. UZVR erstreckt sich im Umfeld weiter Richtung Nordwesten sowie Richtung Südosten.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Der UZVR wird durch den Änderungsbereich nur randlich tangiert. Eine Zerschneidung des UZVR findet nicht statt.
2.6.3	Geschützte Landschaftsbe-standteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmale.	nein	nein	-

2 2.7	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.7.1	Landesbe-deutsame Kulturlandschafts-bereiche	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen in der Kulturlandschaft „Hellwegbörde“ und im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 15.01 „Soester Börde-Hellweg“.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Großflächigkeit des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und der vergleichsweisen geringen Inanspruchnahme durch die Regionalplanänderung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Gleichwohl wird empfohlen, im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren planerische Maßnahmen festzusetzen, um die Auswirkungen (z. B. Eingrünungen durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) zu minimieren.
2.7.2	Regionalbe-deutsame Kulturlandschafts-bereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Archäologie A 15.04 „Soest-Erwitte-Hellweg“ sowie im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Landschaftskultur K15.06 „Raum Börde“.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Großflächigkeit des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und der vergleichsweisen geringen Inanspruchnahme durch die Regionalplanänderung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Gleichwohl wird empfohlen, im Zuge der nachgelagerten Planungs- und

					Genehmigungsverfahren planerische Maßnahmen festzusetzen, um die Auswirkungen (z. B. Eingrünungen durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) zu minimieren. Die Lage im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Archäologie) ist mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für archäologisch relevante Funde verbunden. Daher wird eine frühzeitige Beteiligung des LWL und ggf. eine archäologische Baubegleitung empfohlen.
2.7.3	Regional bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung (Kulturland-schaftsprägende Bodendenkmäler, Kulturlandschafts-prägende Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung, Kulturlandschaft-lich bedeutsame Stadt- und Ortskerne)	Der Änderungsbereich liegt in einer Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Kath. Pfarrkirche St. Laurentius, Erwitte, Kirchplatz 1). Im Umfeld (2.000 m): Südwestlich des Änderungsbereichs, in ca. 1.200 m Entfernung, befindet sich ein Ort mit funktionaler Raumwirkung: Schloß Erwitte. Des Weiteren befinden sich südwestlich des Änderungsbereichs zwei kulturlandschaftsprägende Bauwerke: - Kath. Pfarrkirche St. Laurentius, Erwitte, Kirchplatz 1 (ca. 1.400 m), - Schloß, Erwitte, Schloßallee 14 (ca. 1.200 m) Nordöstlich des Änderungsbereichs befindet sich das kulturlandschaftsprägende Bauwerk: Wassermühle Schäferkamp, Bad Westernkotten, Holzweg 4 (ca. 650 m entfernt).	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf die umliegenden kulturlandschaftsprägenden Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung sowie kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne schließen.

		Darüber hinaus befindet sich in ca. 1490 m Entfernung, südwestlich des Änderungsbereichs, der kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskern: Erwitte			
2.7.4	Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	Der Änderungsbereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Im nördlichen Änderungsbereich ist kleinflächig eine Gehölzgruppe erfasst. Im östlichen Änderungsbereich ist kleinflächig bereits Wohnbebauung vorhanden.	ja	nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Das anstehende Ackerland besitzt hohe Bodenwertzahlen (67,5 – 72,5). Insgesamt sind ca. 4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche durch die später Überbauung betroffen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche steht somit nicht weiter als Produktionsfläche zur Verfügung.

2 **2.8**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern**
Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.	
Wechselwirkungen die eine wesentliche Rolle für bestimmte Umweltauswirkungen spielen liegen nicht vor.	

3	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.1	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Änderungsbereich weiterhin ackerbaulich genutzt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in diesem Fall nicht zu erwarten.

3.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	- Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzusetzten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erneut zu prüfen und ggf. konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzusetzen. - Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren wird empfohlen planerische Maßnahmen (z. B. Eingrünungen durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) festzusetzen, um die Auswirkungen auf den landesbedeutsamen und den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Landschaftskultur), sowie im Hinblick auf die Erholungsnutzung zu minimieren.
3.3	Hinweise für nachfolgende Verfahren	- In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW berücksichtigt werden. - Die Lage im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Archäologie) ist mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für archäologisch relevante Funde verbunden. Daher wird eine frühzeitige Beteiligung des LWL und ggf. eine archäologische Baubegleitung empfohlen.

4	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter sind zu erwarten:

- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Schutz sowie zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu ergreifen.

Steckbrief zur 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Änderungsbereich 3

1	**Allgemeine Informationen**		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	
1.02	Kreis	Soest	
1.03	Kommune	Stadt Erwitte	
1.04	Flächengröße	3,9 ha	
1.05	Lage	Der Änderungsbereich des Regionalplans liegt im Süden von Bad Westernkotten zwischen dem Küttelbach im Westen und dem Osterbach im Osten. Durchschnitten wird der Änderungsbereich durch die Aspenstraße.	
1.06	Regionalplan-Festlegung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Bereich für den Schutz der Natur (BSN gemäß Ziel 25 Abs. 2)	
1.07	Regionalplan-Festlegung geplant	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Bereich für den Schutz der Natur (BSN gemäß Ziel 25 Abs. 2)	
1.08	FNP-Darstellung	Der FNP der Stadt Erwitte beinhaltet innerhalb des Änderungsbereichs folgenden Darstellungen: - Flächen für die Landwirtschaft, - Gemischte Baufläche, - Straße des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge, - Grünflächen (öffentlich und privat), - Wasserlauf (Fließgewässer)und - kleinteilig Wohnbaufläche	
1.09	LP-Festsetzung	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Landschaftsplans I – Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde. Der Osterbach ist als geschützter Landschaftsbestandteil (C.4.17) festgesetzt. Weitere	

		Schutzausweisungen sind in dem Änderungsbereich nicht festgesetzt.	
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich wird teilweise bereits als Wohnfläche genutzt, der südliche Bereich des Änderungsbereichs wird ackerbaulich genutzt. Entlang der Aspenstraße und an der westlichen Grenze des Änderungsbereichs befinden sich Baumbestände.	
1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Der Änderungsbereich ist über die Aspenstraße an die B1/B55 angebunden Über diese Bundesstraßen ist eine Anbindung an die Mittelzentren Lippstadt, Geseke und Soest sowie die A44 und A2 gegeben.	
1.12	Vorprägung, Bemerkungen	Der Änderungsbereich wird durch die Aspenstraße durchschnitten. Im nördlichen Änderungsbereich ist bereits Wohnbebauung vorhanden.	

2 **2.1**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/ -gebiete	Im Änderungsbereich liegen keine vorhandenen oder geplanten Kurorte/Kurgebiete bzw. vorhandenen oder geplanten Erholungsorte/Erholungsgebiete.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Festlegung als ASB nicht zu erwarten.

		Im Westen grenzt der Änderungsbereich unmittelbar an das Kurgebiet Heilbad, Erwitte, Bad Westernkotten an.			
2.1.2	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen nicht innerhalb eines lärmarmen Raumes.	nein	nein	-
2.1.3	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Lärmschutzwald.	nein	nein	-
2.1.4	Erholung (Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich zwei Flächen, die als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen sind. Dabei handelt es sich um den Küttelbach bzw. die Aspenstraße begleitende Gehölzbestände. Des Weiteren ist im Randbereich des Änderungsbereichs in der Datenbank Touristik- und Freizeitinformationen NRW eine Wassermühle (Schäferkämper Mühle) am Osterbach eingetragen. Im Umfeld befinden sich drei Wegekreuze/ Bildstöcke (ca. 50 m östlich, ca. 260 m nördlich, ca. 210 m südlich).	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass die als Erholungswald ausgewiesenen Gehölzbestände erhalten bleiben. Hierfür sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen vorzunehmen. Eine Betroffenheit der Wassermühle kann ausgeschlossen werden, da sich diese östlich des Osterbachs, vom Änderungsbereich abgewandten Seite, befindet.
2.1.5	Wohnen	Im Änderungsbereich befinden sich bereits Wohngebäude. Westlich und nordöstlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich bereits eine Wohnsiedlung.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Festlegung als ASB nicht zu erwarten.

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.2.1	FFH- / Vogelschutz-gebiete	Im Änderungsbereich befindet sich kein FFH-/ Vogelschutzgebiet. Südlich des Änderungsbereichs, in einem Abstand von ca. 200 m, befindet sich das Vogelschutzgebiet (DE-4415-401; Hellwegbörde).	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten (siehe FFH-VP).
2.2.2	Naturschutz-gebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Naturschutzgebiet.	nein	nein	-
2.2.3	Planungsrele-vante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) gibt Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten. Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des Messtischblattes 4316 Lippstadt, Quadrant 3. Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der planungsrelevanten Arten vorgenommen. Berücksichtigt wurden dabei die im Änderungsbereich vorkommenden Lebensräume • Äcker	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Vom LANUV wurden keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten benannt, weswegen mögliche Beeinträchtigungen nicht als erheblich anzusehen sind. Innerhalb des Änderungsbereiches wird jedoch ein Eingriff in die Ackerflächen erfolgen,

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		• Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Säume, Hochstaudenfluren • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Fließgewässer Hierfür ergab die Abfrage Vorkommen von zehn Säugetierart, 37 Vogelarten (33 Brutvorkommen) und drei Amphibienarten. Für die im Umfeld vorkommenden Lebensräume • Äcker • Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Säume, Hochstaudenfluren • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Fließgewässer • Fettwiesen- und weiden • Laubwälder sind Vorkommen zehn Säugetierart, 37 Vogelarten (33 Brutvorkommen) und drei Amphibienarten.			wodurch Lebensräume planungsrelevanter Arten (offenlandbewohnende Vogelarten) betroffen sein könnten. Zur Bestandserfassung sind im Rahmen von nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren avifaunistische Erfassungen durchzuführen. Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		Der Kreis Soest, bzw. die untere Naturschutzbehörde teilte im Rahmen des Scopings mit, dass südlich des Änderungsbereichs im Jahr 2023 ein Rohrweihennest kartiert wurde. Das Vorkommen der Rohrweihe ist bereits in den o. g. 33 Brutvorkommen erfasst.			
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	Im Änderungsbereich befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop. Südlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von ca. 90 m befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop (BT-4316-446-9, Fließgewässer mit Unterwasservegetation). Östlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von ca. 490 m befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop (BT-SO-06627, Quellbereiche).	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf umliegende gesetzlich geschützte Biotope schließen.
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	Der Änderungsbereich liegt östlich kleinflächig in der Biotopkatasterfläche (BK-4316-012; Quellen und Oberlauf des Osterbachs westlich Eickeloh). Es handelt sich um einen Bachlauf, der von naturnahen Strukturen begleitet wird. Die o.g. Biotopkatasterfläche erstreckt sich im Umfeld in Richtung Südosten entlang des	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass die Biotopkatasterfläche erhalten bleibt. Hierfür sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren geeignete Maßnahmen (z.B. Mindestabstand zum

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		Osterbachs. Des Weiteren befindet sich nordöstlich des Änderungsbereichs, in einem Abstand von ca. 440 m, eine Biotopkatasterfläche (BK-4316-053, Aue der Gieseler zwischen B55 und Bökenförde).			Gewässer) zum Schutz der Biotopkatasterfläche festzusetzten oder Darstellungen im FNP zu wählen, durch die Beeinträchtigungen vermieden werden können.
2.2.6	Biotopverbund-flächen	Entlang des östlichen Änderungsbereichs liegt eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-A-4316-001; Erwitter Mühlenbach, Osterbach und Weihe). Im Umfeld verläuft die o.g. Biotopverbundfläche weiter entlang des Osterbachs.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass die als Biotopverbund von besonderer Bedeutung ausgewiesene Fläche erhalten bleibt. Hierfür sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren geeignete Maßnahmen (z.B. Mindestabstand zum Gewässer) zum Schutz der Biotopverbundfläche festzusetzten oder Darstellungen im FNP zu wählen, durch die Beeinträchtigungen vermieden werden können.
2.2.7	Wildnisgebiete / Wildnisent-wicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Wildnisgebiet/ Wildnisentwicklungsgebiet.	nein	nein	-
2.2.8	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich keine Naturwaldzelle.	nein	nein	-

2 2.3	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Boden**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.3.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden	Der Boden im Änderungsbereich weist eine Schutzwürdigkeit auf. Es handelt sich überwiegend um eine Gley-Parabraunerde mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit. Im östlichen Änderungsbereich steht ein Gley-Kolluvisol, der zu den Mudden- oder Wiesenmergel mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte gezählt wird. Die Wahrscheinlichkeit von Naturnähe ist im südlichen, nicht bereits bebauten Änderungsbereich gegeben.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Mit der geplanten Festlegung wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Durch zukünftige Versiegelungen gehen naturnahe und schutzwürdige Böden verloren. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzusetzten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.
2.3.2	Erosionsge-fährdete Böden	Der Boden im Änderungsbereich weist keine bis eine sehr geringe Erosionsgefährdung auf.	nein	nein	-
2.3.3	Erosions-schutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Erosionsschutzwald.	nein	nein	-

2 2.4	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.4.1	Oberflächenge-wässer	Entlang der östlichen Abgrenzung des Änderungsbereichs verläuft der Osterbach. Der Osterbach verläuft von Südwesten Richtung Nordosten.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen (z.B. Mindestabstand zum Gewässer) zum Schutz des Oberflächengewässers festzusetzten. Des Weiteren ist in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren der Umgang mit Niederschlagswasser zu klären.
2.4.2	Grundwasser-körper	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 278_26 „Boker Heide“. In der Zustandsbewertung des Grundwasserkörpers ist der mengenmäßige Zustand mit „gut“ und der chemische Zustand mit „schlecht“ bewertet. Im Bereich der Planungsabsicht steht das Grundwasser zwischen 130 – 200 cm an.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erneut zu prüfen und ggf. konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzusetzen.
2.4.3	Trinkwasser-gewinnung (festgesetzte und geplante Wasser-schutzgebiete inkl. Heilquellen)	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen.	nein	nein	-

2.4.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Überschwemmungsgebiete, HQ100, HQextrem, seltene Starkregenereignisse, extreme Starkregenereignisse)	Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld bis 50 m nicht vorhanden. Der Änderungsbereich und das Umfeld bis 50 m liegen nicht im Bereich eines HQ_{100} oder HQ_{extrem}. Im Änderungsbereich und im Umfeld (50 m) sind in der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW seltene und extreme Starkregenereignisse eingezeichnet.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW berücksichtigt werden.

2 **2.5**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Klima/Luft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.5.1	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Im Änderungsbereich befinden sich gemäß Klimaatlas NRW Grünflächen mit hoher sowie sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion. Die bebauten Flächen innerhalb des Änderungsbereiches weisen eine günstige thermische Situation auf. Im Umfeld grenzen Siedlungen mit günstiger und weniger günstigen thermischer Situation an sowie Grünflächen mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der klimaökologischen Ausgleichsfunktion möglichst vermieden oder verringert werden. Anmerkung: Es handelt sich bei der Grünfläche mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion

		Kaltluftleitbahnen sind im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.			um den Gehölzstreifen entlang der Aspenstraße, der sowohl als Erholungswald Stufe 2 als auch Klimaschutzwald fungiert.
2.5.2	Klimarelevante Böden	Im Änderungsbereich und im Umfeld sind keine klimarelevanten Böden vorhanden.	nein	nein	-
2.5.3	Klimaschutzwald	Im Änderungsbereich befindet sich entlang der Aspenstraße ein Klimaschutzwald. Im Umfeld verläuft der o.g. Klimaschutzwald weiter entlang der Aspenstraße Richtung Norden.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist der Erhalt des Klimaschutzwaldes sicherzustellen.

2 **2.6**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Landschaft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.6.1	Landschaftsbild (Landschaftsbild-einheiten von besonderer oder herausragender Bedeutung)	Der Änderungsbereich sowie das Umfeld liegen nicht in einer Landschaftsbildeinheit (LBE) von besonderer oder herausragender Bedeutung.	nein	nein	-
2.6.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der Änderungsbereich sowie das Umfeld liegen nicht innerhalb eines UZVR.	nein	nein	-

2.6.3	Geschützte Landschaftsbe-standteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	Entlang der östlichen Änderungsabgrenzung befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil (C.4.17, Osterbach). Der o.g. geschützte Landschaftsbestanteil erstreck sich im Umfeld weiter in Richtung Südosten.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass der geschützte Landschaftsbestandteil erhalten bleibt. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen (z.B. Mindestabstand zum Gewässer) zum Schutz des geschützten Landschaftsbestandteil festzusetzten oder Darstellungen im FNP zu wählen.

2 **2.7**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.7.1	Landesbe-deutsame Kulturlandschafts-bereiche	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen in der Kulturlandschaft „Hellwegbörde“ und im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 15.01 „Soester Börde-Hellweg“.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Großflächigkeit des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und der vergleichsweisen geringen Inanspruchnahme durch die Regionalplanänderung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Gleichwohl wird empfohlen, im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren planerische Maßnahmen festzusetzen, um die

					Auswirkungen (z. B. Eingrünungen durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) zu minimieren.
2.7.2	Regionalbe-deutsame Kulturlandschafts-bereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Archäologie A 15.04 „Soest-Erwitte-Hellweg“ sowie im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Landschaftskultur K15.06 „Raum Börde“.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Großflächigkeit des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und der vergleichsweisen geringen Inanspruchnahme durch die Regionalplanänderung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Gleichwohl wird empfohlen, im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren planerische Maßnahmen festzusetzen, um die Auswirkungen (z. B. Eingrünungen durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) zu minimieren. Die Lage im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Archäologie) ist mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für archäologisch relevante Funde verbunden. Daher wird eine frühzeitige Beteiligung des LWL und ggf. eine archäologische Baubegleitung empfohlen.
2.7.3	Regional bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung (Kulturland-schaftsprägende Bodendenkmäler,	Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich im Osten das kulturlandschaftliche Bauwerk: Wassermühle Schäferkamp, Bad Westernkotten, Holzweg 4. Im Umfeld (2.000 m):	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Wassermühle kann ausgeschlossen werden, da sich diese östlich des Osterbachs, vom Änderungsbereich abgewandten Seite, befindet.

	Kulturlandschafts-prägende Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung, Kulturlandschaft-lich bedeutsame Stadt- und Ortskerne)	Südwestlich des Änderungsbereichs, in ca. 1.800 m Entfernung, befindet sich ein Ort mit funktionaler Raumwirkung, welcher ebenfalls als kulturlandschaftsprägendes Bauwerk ausgewiesen ist: Schloß Erwitte, Schloßallee 14.			
2.7.4	Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	Der Änderungsbereich wird zum Teil ackerbaulich genutzt. Des Weiteren ist bereits Wohnbebauung vor allem im nördlichen Änderungsbereich; kleinflächig ebenfalls im Westen, vorhanden. Im Osten verläuft entlang des Änderungsbereichs der Osterbach.	ja	nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Zum Teil ist der Änderungsbereich bereits bebaut. Das anstehende Ackerland, welches für die spätere Bebauung in Anspruch genommen wird, besitzt mittlere/ hohe Bodenwertzahlen (55 – 67,5) und hat eine Größe von ca. 1,6 ha. Diese landwirtschaftliche Nutzfläche wird somit nicht weiter als Produktionsfläche zur Verfügung stehen.

2 **2.8**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern**
Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.	
Folgende Schutzgüter stehen in Wechselwirkung zueinander: - Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt - Schutzgut Landschaft - Schutzgut Wasser	

Die Wechselwirkungen sind darauf zurückzuführen, dass der Osterbach (Oberflächengewässer) sowohl innerhalb einer Biotopkatasterfläche ((BK-4316-012; Quellen und Oberlauf des Osterbachs westlich Eickeloh) sowie Biotopverbundfläche (VB-A-4316-001; Erwitter Mühlenbach, Osterbach und Weihe) liegt und ebenfalls als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (C.4.17, Osterbach) festgesetzt ist.

Des Weiteren stehen die Schutzgüter
- Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Schutzgut Klima/ Luft

in Wechselwirkung zueinander, da der Gehölzstreifen entlang der Aspenstraße sowohl als Erholungswald Stufe 2 als auch Klimaschutzwald fungiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich aus den grundsätzlich bestehenden Wechselwirkungen nicht.

3	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.1	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Änderungsbereich weiterhin zum Teil als Wohnsiedlung und als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in diesem Fall nicht zu erwarten.
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	- In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist der Erhalt des Klimaschutzwaldes/ des Erholungswaldes/ Grünfläche mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion sicherzustellen. - Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind zum Schutz der Biotopkatasterfläche, der Biotopverbundfläche, des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils und des Oberflächengewässers Osterbach geeignete Maßnahmen (z.B. Mindestabstand zum Gewässer) festzusetzten oder Darstellungen im FNP zu wählen, durch die Beeinträchtigungen vermieden werden können. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzusetzten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen. - Des Weiteren ist in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren der Umgang mit Niederschlagswasser zu klären.

		- In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erneut zu prüfen und ggf. konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzusetzen. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der klimaökologischen Ausgleichsfunktion möglichst vermieden oder verringert werden. - Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren wird empfohlen planerische Maßnahmen (z. B. Eingrünungen durch traditionelle Kulturlandschaftselemente wie Hecken oder Obstbaumbestände) festzusetzen, um die Auswirkungen auf den landesbedeutsamen sowie regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Landschaftskultur) zu minimieren.
3.3	Hinweise für nachfolgende Verfahren	- In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW berücksichtigt werden. - Die Lage im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Archäologie) ist mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für archäologisch relevante Funde verbunden. Daher wird eine frühzeitige Beteiligung des LWL und ggf. eine archäologische Baubegleitung empfohlen.

4	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter sind zu erwarten:

- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Klima/Luft: Kriterium „Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume“, „Klimaschutzwald“
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Schutz sowie zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu ergreifen

Steckbrief zur 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Änderungsbereich 4

1	**Allgemeine Informationen**		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt	Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	
1.02	Kreis	Soest	
1.03	Kommune	Lippstadt	
1.04	Flächengröße	ca. 6 ha	
1.05	Lage	Im Norden von Lippstadt zwischen **dem bestehenden Wohngebiet im Süden, der Mastholter Straße im Osten,** dem Schreibhüttenweg im Norden und der Kleingartenanlage im Westen.	
1.06	Regionalplan-Festlegung bisher	Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	
1.07	Regionalplan-Festlegung geplant	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
1.08	FNP-Darstellung	Im FNP der Stadt Lippstadt wird der Änderungsbereich als Grünfläche und im Westen kleinteilig als gewerbliche Bauflächen dargestellt.	
1.09	LP-Festsetzung	Der Großteil des Änderungsbereichs liegt im Bereich des Landschaftsplans III – Lippetal/ Lippstadt-West. Schutzausweisungen sind im Änderungsbereich nicht festgesetzt. Der Bereich, der im FNP als Gewerbliche Baufläche gekennzeichnet ist, liegt nicht im Geltungsbereich des o.g. Landschaftsplanes.	
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Westen befindet sich eine Kleingartenanlage.	

1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Der Änderungsbereich ist über die Mastholter Straße sowie Schreibhüttenweg/Wiedenbrücker Straße an die Innenstadt angebunden.	
1.12	Vorprägung, Bemerkungen	Im Osten des Änderungsbereich ist bereits Bebauung (Einzelhaus) vorhanden und im Westen befindet sich eine Kleingartenanlage.	

2 **2.1**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/ -gebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld liegen keine vorhandenen oder geplanten Kurorte/Kurgebiete bzw. vorhandenen oder geplanten Erholungsorte/Erholungsgebiete.	nein	nein	-
2.1.2	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen nicht innerhalb eines lärmarmen Raumes.	nein	nein	-
2.1.3	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich und dessen Umfeld liegen keine Waldflächen mit der Funktion eines Lärmschutzwaldes.	nein	nein	-
2.1.4	Erholung (Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	Innerhalb des Änderungsbereichs verläuft kein Wanderweg bzw. befindet sich kein Erholungswald oder bioklimatischer Gunstraum.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Wanderwege verlaufen innerhalb des Siedlungsbereichs. Eine visuelle Vorbelastung

		Im Umfeld befinden sich im Nordosten und im Westen kleinflächige Erholungswälder der Stufe 1. Des Weiteren verlaufen im Umfeld mehrere Wanderwege (Themenwanderweg/ Jacobsweg, örtlicher Wanderweg/ Graf-Bernhard-Weg L2 sowie der Kurbadweg L3).			ist daher schon vorhanden. Die zusätzliche Bebauung führt daher nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Aufgrund der Vorhabencharakteristik können erhebliche Umweltauswirkungen auf die Erholungswälder ausgeschlossen werden, wobei der im Westen aufgeführte Erholungswald nicht mehr vorhanden ist. Die Fläche wurde bereits überbaut.
2.1.5	Wohnen	Im Osten des Änderungsbereichs ist bereits eine Wohnbebauung vorhanden. Im südlichen Umfeld grenzt direkt Wohnnutzung an (lockere Bebauung).	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Festlegung als ASB nicht zu erwarten. Der Verkehr und die dadurch hervorgerufenen Emissionen werden zunehmen. Es sind insgesamt jedoch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da der Änderungsbereich am Ortseingang liegt und es sich bei dem zusätzlichen Verkehr vor allem um Anliegerverkehr handeln wird. Darüber hinaus handelt es sich um einen bereits durch Wohnbebauung vorgeprägten Raum, in dem Zunahmen von Verkehr und Emissionen durch die geplante ASB-Festlegung nicht erheblich ins Gewicht fallen

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.2.1	FFH- / Vogelschutz-gebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine FFH-/ Vogelschutzgebiete.	nein	nein	-
2.2.2	Naturschutz-gebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Naturschutzgebiet, einstweilig sichergestelltes Naturschutzgebiet oder Flächen, mit vertraglichen Regelungen, die Naturschutzgebiete ersetzen.	nein	nein	-
2.2.3	Planungsrele-vante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) gibt Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten. Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des Messtischblattes 4316 Lippstadt, Quadrant 1. Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der planungsrelevanten Arten vorgenommen. Berücksichtigt wurden dabei die im Änderungsbereich vorkommenden Lebensräume • Fettwiesen und -weiden • Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Vom LANUV wurden keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten benannt, weswegen mögliche Beeinträchtigungen nicht als erheblich anzusehen sind. Innerhalb des Änderungsbereiches wird jedoch ein Eingriff in die Ackerflächen erfolgen, wodurch Lebensräume planungsrelevanter Arten (offenlandbewohnende Vogelarten) betroffen sein könnten.

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		• Säume, Hochstaudenfluren • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken Hierfür ergab die Abfrage Vorkommen von neun Säugetierart, 36 Vogelarten (32 Brutvorkommen) und deiner Amphibienarten. Für die im Umfeld vorkommenden Lebensräume • Fettwiesen und -weiden • Fließgewässer • Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Säume, Hochstaudenfluren • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken sind Vorkommen von neun Säugetierarten, 47 Vogelarten (33 Brutvorkommen), einer Amphibienarten, einer Libellenart und eine Blütenpflanze zu verzeichnen.			Zur Bestandserfassung sind im Rahmen von nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren avifaunistische Erfassungen durchzuführen. Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.	nein	nein	-

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
	bzw. § 42 LNatschG NRW)				
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	Im Änderungsbereich liegt die Biotopkatasterfläche (BK-4316-0061, Strukturreicher Streuobstweiden-Grünlandkomplex am Nordostrand von Lippstadt). Im Süden grenzt unmittelbar die Biotopkatasterfläche (BK-4316-509, Bastertgraben im Norden der Stadt Lippstadt) an und im Norden die Biotopkatasterfläche (BK-4316-0019, Grünlandkomplex südlich des Boker Kanals im Nordosten von Lippstadt).	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Die gesamte Biotopkatasterfläche (BK-4316-0061) entfällt durch die Festlegung als ASB. Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff festzusetzen.
2.2.6	Biotopverbund-flächen	Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche (VB-A-4215-001, Wald-Grünlandkomplex entlang der Glenne, des Boker Kanals und Mentzelsfelder Kanals) mit besonderer Bedeutung (Stufe 2). Nördlich des Änderungsbereichs erstreckt sich die o.g. Biotopverbundfläche weiter Richtung Norden.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es handelt sich um eine im Verhältnis zur gesamten Biotopverbundfläche eher kleinflächigen Beanspruchung. Die Biotopverbundfläche ist nicht von herausragender Bedeutung. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist darauf zu achten,

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
					dass die Gehölzstrukturen entlang des Schreibhüttenweges möglichst erhalten bleiben.
2.2.7	Wildnisgebiete / Wildnisent-wicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Wildnisgebiet/ Wildnisentwicklungsgebiet.	nein	nein	-
2.2.8	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich keine Naturwaldzelle.	nein	nein	-

2 2.3	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.3.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden	Der Boden im Änderungsbereich weist keine Schutzwürdigkeit auf. Die Wahrscheinlichkeit von Naturnähe ist im Osten des Änderungsbereich, im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung (Einzelhaus) gering. Im Umfeld ist kein schutzwürdiger Boden vorhanden.	nein	nein	-
2.3.2	Erosionsge-fährdete Böden	Der Boden im Änderungsbereich weist keine bis eine sehr geringe Erosionsgefährdung auf.	nein	nein	-
2.3.3	Erosions-schutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Erosionsschutzwald.	nein	nein	-

2 2.4	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Wasser**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.4.1	Oberflächenge-wässer	Im Änderungsbereich befindet sich kein Oberflächengewässer. Im Süden grenzt unmittelbar der „Bastertgraben“ an den Änderungsbereich an. Der Kreis Soest als untere Naturschutzbehörde weist in seiner Stellungnahme auf die Bedeutung des „Bastertgrabens“ und das Renaturierungspotenzial hin.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind ggf. wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Mindestabstand der Bebauung zum Gewässer) festzusetzt. Mögliche Maßnahmen zur Renaturierung des „Bastertgrabens“ sollten in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.
2.4.2	Grundwasser-körper	Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Grundwasserkörpers 278_25 „Niederung der Lippe/ Lippstadt“. In der Zustandsbewertung ist der mengenmäßige Zustand mit „gut“ und der chemische Zustand mit „schlecht“ bewertet. Das Grundwasser steht im Änderungsbereich in einer Tiefe von 80 bis 130 cm an.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erneut zu prüfen und ggf. konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzusetzen.
2.4.3	Trinkwasser-gewinnung (festgesetzte und geplante Wasser-	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen.	nein	nein	-

	schutzgebiete inkl. Heilquellen)	Im weiteren Umfeld (Mindestabstand von 660m) befindet sich nördlich vom Änderungsbereich das Einzugsgebiet des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Lippstadt-Lipperbruch“.			
2.4.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Über-schwemmungs-gebiete, HQ100, HQextrem, seltene Stark-regenereignisse, extreme Stark-regenereignisse)	Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld bis 50 m nicht festgesetzt. Der Änderungsbereich und das Umfeld (bis 50 m) liegen in der Hochwassergefahrenkarte randlich im Bereich eines HQ_{100} und vollflächig eines HQ_{extrem}. Im nördlichen Änderungsbereich und im Umfeld sind in der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW seltene und extreme Starkregenereignisse eingezeichnet.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der nur sehr geringen und auf den Maßstab des Regionalplans zurückzuführenden Überlagerung mit HQ_{100} und der bei HQ_{extrem} zu erwartenden geringen Wassertiefen (unter 0,5 m) und überwiegend geringen Fließgeschwindigkeiten (größtenteils < 0,2 m/s, in unmittelbarer Nähe des „Bastertgraben“ vereinzelt > 0,2 m/s) ist die Hochwassergefahr insgesamt als unerheblich anzusehen. Allerdings ist die Hochwassergefahr in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren erneut zu prüfen. Unter Berücksichtigung der Hochwassergefahrenkarte und der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW sind im Rahmen der Bauleitplanung Darstellungen und Festsetzungen zu treffen, die der Hochwassergefahr entgegenwirken.

2 2.5	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/Luft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.5.1	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Kaltluftleitbahnen sind im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden. Innerhalb des Änderungsbereichs und im Umfeld liegen laut Klimaatlas NRW Grünflächen mit hoher und sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion. Bei dem Bereich mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion handelt es sich um die vorhandene Kleingartenanlage. Die im Osten des Änderungsbereichs vorhandene Bebauung ist im Klimaatlas NRW als Siedlung mit weniger günstiger thermischer Situation dargestellt. Zudem ist die den Änderungsbereich zu drei Seiten umschließende Bebauung als Klimawandel-Vorsorgebereich gekennzeichnet.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Durch die Bebauung des Änderungsbereichs im Zuge der Ausweisung als ASB gehen die Flächen mit hoher bis sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion verloren.
2.5.2	Klimarelevante Böden	Im Änderungsbereich und im Umfeld sind keine klimarelevanten Böden vorhanden.	nein	nein	-
2.5.3	Klimaschutzwald	Im Änderungsbereich ist kein Klimaschutzwald ausgewiesen. In einem Abstand von < 50 m befindet sich östlich vom Änderungsbereich ein kleinflächiger Klimaschutzwald.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Zwischen dem Änderungsbereich und dem Klimaschutzwald liegt die Mastholter Straße. Aufgrund der Vorhabencharakteristik können

					erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

2 2.6	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.6.1	Landschaftsbild (Landschaftsbild-einheiten von besonderer oder herausragender Bedeutung)	Der Änderungsbereich sowie das Umfeld liegen nicht in einer Landschaftsbildeinheit (LBE) von besonderer oder herausragender Bedeutung.	nein	nein	-
2.6.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der Änderungsbereich sowie das Umfeld liegen nicht innerhalb eines UZVR.	nein	nein	-
2.6.3	Geschützte Landschaftsbe-standteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmale.	nein	nein	-

2 2.7	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.7.1	Landesbe-deutsame Kulturlandschafts-bereiche	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen in der Kulturlandschaft „Paderborn-Delbrücker Land“. Nördlich und südlich vom Änderungsbereich befindet sich der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich KLB 07.02 „Lippe-Anreppen-Boker Heide“.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich schließen.
2.7.2	Regionalbe-deutsame Kulturlandschafts-bereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Denkmalpflege D 15.01 „Lippeniederung“.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich schließen.
2.7.3	Regional bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung (Kulturland-schaftsprägende Bodendenkmäler, Kulturlandschafts-prägende Bauwerke, Orte	Im Änderungsbereich liegen keine kulturlandschaftsprägenden Bodendenkmale, kulturlandschaftsprägende Bauwerke oder Orte mit funktionaler Raumwirkung. Im Umfeld (2.000 m): Südlich des Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1.630 m befindet sich ein kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadt- und Ortskern: Lippstadt.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf die umliegenden kulturlandschaftsprägenden Bauwerke und kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne schließen.

	mit funktionaler Raumwirkung, Kulturlandschaft-lich bedeutsame Stadt- und Ortskerne)	Des Weiteren befinde sich im Umfeld mehrere kulturlandschaftsprägende Bauwerke: - Boker-Heide-Kanal, nördlich Lippstadt (westlich des Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1.520 m), - Kath. Pfarrkirche St. Michael, Lipperode, Bismarckstraße (östlich des Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1.670 m), - Burgruine, Lipperode (östlich des Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1.760 m), - Ev. Pfarr- und Marktkirche St. Marien, Lippstadt, Lange Straße 14a (südlich des Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1.450 m), - Ehem. Stiftskirche St. Marien, Lippstadt, Stiftsstraße (südlich des Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1.590 m), - Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus, Lippstadt, Klosterstraße (südlich des Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1.810 m) und - Ev. Jakobikirche, Lippstadt, Lange Straße 69a (südlich des Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1.840 m) Der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL, Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen) hat im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass die mittelalterliche Stadtlandwehr von Lippstadt, die die Stadt umlaufend vor Übergriffen auf die Feldmark schützte, tangiert wird. Im Vorfeld von			Der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL, Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen) hat im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass die mittelalterliche Stadtlandwehr von Lippstadt, die die Stadt umlaufend vor Übergriffen auf die Feldmark schützte, tangiert wird. Im Vorfeld von Baumaßnahmen im Bereich der Landwehr sind daher archäologische Maßnahmen notwendig.

		Baumaßnahmen im Bereich der Landwehr sind daher archäologische Maßnahmen notwendig.			
2.7.4	Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	Der Änderungsbereich wird überwiegend als Grünland genutzt. Die BWZ ist < 55.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Grünland weist eine geringe BWZ (< 55) auf. Die Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft spielt daher eher eine untergeordnete Rolle.

2 **2.8**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern**
Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.	
Wechselwirkungen die eine wesentliche Rolle für bestimmte Umweltauswirkungen spielen liegen nicht vor.	

3	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.1	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich weiterhin als Grünland sowie als Kleingartenanlage genutzt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in diesem Fall nicht zu erwarten.
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	- Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

		- In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist darauf zu achten, dass die Gehölzstrukturen entlang des Schreibhüttenweges möglichst erhalten bleiben. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind ggf. wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Mindestabstand der Bebauung zum Gewässer) festzusetzen. Dabei sind mögliche Maßnahmen zur Renaturierung des „Bastertgrabens“ zu berücksichtigen. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erneut zu prüfen und ggf. konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzusetzen. - Die Hochwassergefahr ist in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren erneut zu prüfen. Unter Berücksichtigung der Hochwassergefahrenkarte und der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW sind im Rahmen der Bauleitplanung Darstellungen und Festsetzungen zu treffen, die der Hochwassergefahr entgegenwirken. - Der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL, Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen) hat im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass die mittelalterliche Stadtlandwehr von Lippstadt, die die Stadt umlaufend vor Übergriffen auf die Feldmark schützte, tangiert wird. Im Vorfeld von Baumaßnahmen im Bereich der Landwehr sind daher archäologische Maßnahmen notwendig. Eine frühzeitige Beteiligung des LWL in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren wird empfohlen.
3.3	Hinweise für nachfolgende Verfahren	-

4	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter sind zu erwarten:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Kriterium „Schutzwürdige Biotope“
- Schutzgut Klima/ Luft: Kriterium „Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume“
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Kriterium „Kulturlandschafts-prägende Bodendenkmäler; Kulturlandschaftsprägende Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung“

In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Schutz sowie zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu ergreifen.

Steckbrief zur 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Änderungsbereich 5

1	**Allgemeine Informationen**		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt	Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	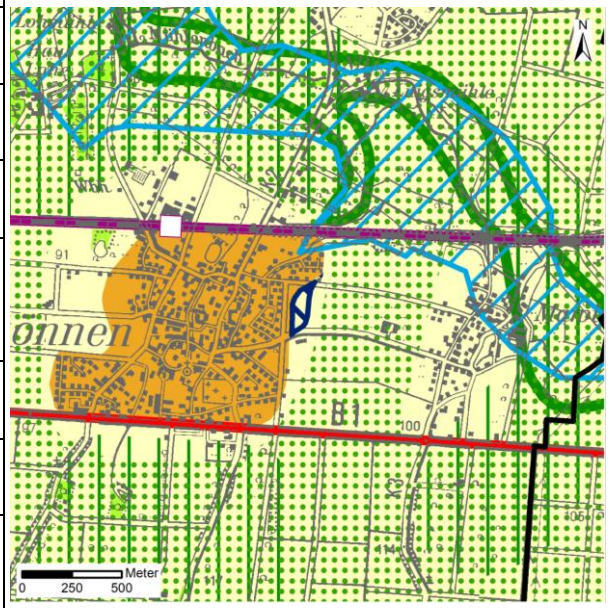
1.02	Kreis	Soest	
1.03	Kommune	Werl	
1.04	Flächengröße	ca. 2,5 ha	
1.05	Lage	Der Änderungsbereich des Regionalplans liegt im Osten von Westönnen, östlich der Straße Elwieden zwischen der Straße Auf'm Hackenfeld im Norden und dem Mawicker Weg im Süden.	
1.06	Regionalplan-Festlegung bisher	Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	
1.07	Regionalplan-Festlegung geplant	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
1.08	FNP-Darstellung	Im FNP der Stadt Werl ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft, kleinteilig Wohnbaufläche und Straße des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge dargestellt.	
1.09	LP-Festsetzung	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Landschaftsplans VI – Werl. Der Änderungsbereich liegt im Festsetzungsraum D.2.11 – Agrarraum östlich von Werl und Westönnen, für den entsprechende Entwicklungsziele festgesetzt wurden. Schutzausweisungen sind im Änderungsbereich nicht festgesetzt.	
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Norden ist bereits eine Wohnsiedlung	

		vorhanden und im Süden durchschneidet der Mawicker Weg den Änderungsbereich.	
1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Der Änderungsbereich ist über den Mawicker Weg im Süden und der Straße Auf'm Hackenfeld im Norden an das Ortszentrum angebunden.	
1.12	Vorprägung, Bemerkungen	Westlich und nördlich vom Änderungsbereich sind bereits Wohnsiedlungen vorhanden.	

2 **2.1**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/ -gebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld liegen keine vorhandenen oder geplanten Kurorte/Kurgebiete bzw. vorhandenen oder geplanten Erholungsorte/Erholungsgebiete.	nein	nein	-
2.1.2	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen nicht innerhalb eines lärmarmen Raumes.	nein	nein	-
2.1.3	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Lärmschutzwald.	nein	nein	-
2.1.4	Erholung (Erholungswald,	Innerhalb des Änderungsbereichs verläuft kein Wanderweg bzw. befindet sich kein	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.

	Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	Erholungswald oder bioklimatischer Gunstraum. Unmittelbar im Westen an den Änderungsbereich angrenzend verläuft von Süden nach Norden ein Wanderweg (Regionaler Wanderweg/ Börde-Brücke) entlang der Straße Elwieden. Südlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von ca. 180 m verläuft ein weiterer Wanderweg (Themenwanderweg/ Jakobsweg).			Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches angrenzend an vorhandene Wohnbebauung besteht bereits eine Vorbelastung. Allerdings wird durch die Entwicklung von Siedlungsflächen die bisher offene Seite des Wanderwegs Börde-Brücke bebaut. Dadurch wird die Funktion des Wanderwegs an dieser Stelle erheblich beeinträchtigt.
2.1.5	Wohnen	Der nördliche Änderungsbereich umfasst eine vorhandene Wohnsiedlung. Im Umfeld grenzt im Norden und im Westen eine Wohnbebauung an.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Festlegung als ASB nicht zu erwarten.

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.2.1	FFH- / Vogelschutz-gebiete	Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde (DE-4415-401). Das o.g. Vogelschutzgebiet erstreckt sich im Umfeld des Änderungsbereichs weiter Richtung Osten.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten (siehe FFH/VSG-VP). Unter Berücksichtigung der geplanten Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
					maßgeblichen Bestandteile des VSG Hellwegbörde ausgeschlossen werden. Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung genannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren festzusetzen bzw. umzusetzen.
2.2.2	Naturschutz-gebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	Im Änderungsbereich befindet sich kein Naturschutzgebiet. Im Umfeld befindet sich nördlich vom Änderungsbereich das Naturschutzgebiet Mühlenbach/ Siepenbach (C.1.02). Die Unterschutzstellung erfolgte 1. zum Erhalt, zur Wiederherstellung und Entwicklung a) der naturnahmen Strukturen, der Dynamik und der Durchgängigkeit eines Fließgewässermit seinen auentypischen Elementen als bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten; b) der Wiesen- und Weidenutzung in ihrer Bedeutung als Pufferzonen und Rückzugsraum an der ansonsten überwiegend ackerbaulich genutzten Hellwegbörde.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Vorhabencharakteristik sowie der Tatsache, dass zwischen dem Änderungsbereich und dem NSG eine Bahnschiene verläuft, sind keine Auswirkungen auf die Schutzziele des NSGs zu erwarten.

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		2. Wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit dieses Talraumes.			
2.2.3	Planungsrele-vante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) gibt Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten. Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des Messtischblattes 4413 Werl, Quadrant 2. Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der planungsrelevanten Arten vorgenommen. Berücksichtigt wurden dabei die im Änderungsbereich vorkommenden Lebensräume • Äcker • Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Säume, Hochstaudenfluren • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken Hierfür ergab die Abfrage Vorkommen von sieben Säugetierart und 35 Vogelarten (34 Brutvorkommen). Für die im Umfeld vorkommenden Lebensräume	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Vom LANUV wurden keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten benannt, weswegen mögliche Beeinträchtigungen nicht als erheblich anzusehen sind. Innerhalb des Änderungsbereiches wird jedoch ein Eingriff in die Ackerflächen erfolgen, wodurch Lebensräume planungsrelevanter Arten (offenlandbewohnende Vogelarten) betroffen sein könnten. Zur Bestandserfassung sind im Rahmen von nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren avifaunistische Erfassungen durchzuführen. Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von

2 2.2	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		• Äcker • Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Säume, Hochstaudenfluren • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Fettwiesen- und weiden • Fließgewässer • Stillgewässer sind Vorkommen sieben Säugetierart und 36 Vogelarten (34 Brutvorkommen).			Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	Im Änderungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Nordwestlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 100 m befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4413-106-9, Kleingewässer).	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf umliegende gesetzlich geschützte Biotope schließen.
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	Im Änderungsbereich befinden sich keine schutzwürdigen Biotope. Nordwestlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 100 m befinden sich die Biotopkatasterfläche (BK-4413-0254, Kleingewässer) und in einem Abstand von ca.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf umliegende schutzwürdige Biotope schließen.

2 2.2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
		460 m die Biotopkatasterfläche (BK-4413-032, Kopfbaumreihen nördlich Westönnen). Des Weiteren befinden sich nördlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 180 m die beiden Biotopkatasterflächen: BK-4413-029 (Mühlenbach und Siepenbach nördlich von Westönnen) und BK-4413-0260 (Gebüsche und Baumgruppen). Nordöstlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 420 m befindet sich die Biotopkatasterfläche (BK-4413-0253, Feldgehölz und naturnahes Kleingewässer an der Bahnlinie zw. Westönnen und Mawicke).			
2.2.6	Biotopverbund-flächen	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine Biotopverbundflächen.	nein	nein	-
2.2.7	Wildnisgebiete / Wildnisent-wicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Wildnisgebiet/ Wildnisentwicklungsgebiet.	nein	nein	-
2.2.8	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich keine Naturwaldzelle.	nein	nein	-

2 2.3	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.3.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden	Der Boden im Änderungsbereich weist eine Schutzwürdigkeit auf. Es handelt sich überwiegend um eine Parabraunerde, einem fruchtbaren Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit. Im Norden des Änderungsbereich steht kleinflächig eine Gley-Parabraunerde an, ein fruchtbarer Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Wahrscheinlichkeit von Naturnähe ist im Bereich der Parabraunerde gegeben. Im Bereich der Gley-Parabraunerde besteht bereits eine Wohnbebauung, die Wahrscheinlichkeit von Naturnähe ist hier nicht mehr gegeben bzw. gering. Im Umfeld erstreckt sich die Parabraunerde mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit weiter Richtung Osten.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Mit der geplanten Festlegung wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Durch zukünftige Versiegelungen gehen naturnahe und schutzwürdige Böden verloren. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzusetzten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.
2.3.2	Erosionsge-fährdete Böden	Der Boden im Änderungsbereich und im Umfeld weist eine hohe Erosionsgefährdung (11,6) auf.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen erneut zu prüfen und ggf.

					konkrete Maßnahmen zum Erosionsschutz festzusetzen.
2.3.3	Erosions-schutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Erosionsschutzwald.	nein	nein	-

2 2.4	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.4.1	Oberflächenge-wässer	Im Änderungsbereich befindet sich kein Oberflächengewässer. Im Umfeld befindet sich nordwestlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 40 m der Quellbereich des Siepenbachs.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Vorprägung und der Vorhabencharakteristik sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Gleichwohl wird empfohlen, in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren geeignete Maßnahmen zum Schutz des Quellbereichs des Siepenbachs (z.B. Mindestabstände) festzusetzen oder Darstellungen im FNP zu wählen, um die Auswirkungen zu mindern.
2.4.2	Grundwasser-körper	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 278_23 „Oberkreide-Schichten des Hellwegs/ West“.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

		In der Zustandsbewertung des Grundwasserkörpers ist der mengenmäßige Zustand mit „gut“ und der chemische Zustand mit „gut“ bewertet. Der überwiegendem Planungsbereich ist grundwasserfrei. Im Norden des Änderungsbereichs steht das Grundwasser kleinflächig in einer Tiefe von 130 – 200 cm an.			Der nördliche Änderungsbereich in dem das Grundwasser in einer Tiefe von 130 – 200 cm ansteht ist bereits bebaut.
2.4.3	Trinkwasser-gewinnung (festgesetzte und geplante Wasser-schutzgebiete inkl. Heilquellen)	Im Änderungsbereich und im Umfeld befinden sich keine Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen.	nein	nein	-
2.4.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Über-schwemmungs-gebiete, HQ100, HQextrem, seltene Stark-regenereignisse, extreme Stark-regenereignisse)	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich keine festgesetzten oder geplanten Überschwemmungsgebiete. Der Änderungsbereich und das Umfeld bis 50 m liegen nicht im Bereich eines HQ_{100} oder HQ_{extrem}. Im Änderungsbereich und im Umfeld sind in der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW seltene und extreme Starkregenereignisse eingezeichnet.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW berücksichtigt werden.

2 2.5	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/Luft				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.5.1	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer im Klimaatlas NRW dargestellten Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion. Kleinflächig liegt der Änderungsbereich innerhalb einer im Klimaatlas NRW dargestellten Siedlung mit günstiger thermischer Situation. Unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend befinden sich Siedlungen mit günstiger und weniger günstiger thermischer Situation. Des Weiteren grenzen Grünflächen mit geringer und hoher thermischer Ausgleichsfunktion an. Kaltluftleitbahnen sind im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die beanspruchte Fläche weist nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion auf.
2.5.2	Klimarelevante Böden	Im Änderungsbereich und im Umfeld sind keine klimarelevanten Böden vorhanden.	nein	nein	-
2.5.3	Klimaschutzwald	Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein Klimaschutzwald. Im weiteren Umfeld (ca. 58 m) nördlich vom Änderungsbereich befindet sich ein kleinflächiger Klimaschutzwald.	nein	nein	-

2 2.6	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.6.1	Landschaftsbild (Landschaftsbild-einheiten von besonderer oder herausragender Bedeutung)	Der Änderungsbereich sowie das Umfeld liegen nicht in einer Landschaftsbildeinheit (LBE) von besonderer oder herausragender Bedeutung.	nein	nein	-
2.6.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der Änderungsbereich sowie das Umfeld liegen nicht innerhalb eines UZVR.	nein	nein	-
2.6.3	Geschützte Landschaftsbe-standteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	Im Änderungsbereich befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmale. Im Umfeld befinden sich die folgenden geschützten Landschaftsbestandteile: - Teiche bei Westönnen und Mawicke (LP VI C.4.23; nordöstlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 290 m) - Kopfbaumreihe nördlich Westönnen (LP VI C.4.24; nordwestlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 450 m) - Ehemalige Abgrabung südöstlich Westönnen (LP VI C.4.19; südlich vom	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf die umliegende geschützte Landschaftsbestandteile schließen.

		Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 460 m). Flächenhafte Naturdenkmale sind im Umfeld nicht vorhanden.			

2 2.7	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
			Änderungs-bereich	**Umfeld**	
2.7.1	Landesbe-deutsame Kulturlandschafts-bereiche	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen in der Kulturlandschaft „Hellwegbörde“ und im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 15.01 „Soester Börde-Hellweg“.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Großflächigkeit des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und der vergleichsweisen geringen Inanspruchnahme durch die Regionalplanänderung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Gleichwohl wird empfohlen, im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren planerische Maßnahmen festzusetzen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.
2.7.2	Regionalbe-deutsame Kulturlandschafts-	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

	bereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Landschaftskultur K 15.06 „Raum Börde“ und der Fachsicht Denkmalpflege D 15.03 „Soester Börde“.			Aufgrund der Großflächigkeit der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und der vergleichsweisen geringen Inanspruchnahme durch die Regionalplanänderung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
2.7.3	Regional bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung (Kulturland-schaftsprägende Bodendenkmäler, Kulturlandschafts-prägende Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung, Kulturlandschaft-lich bedeutsame Stadt- und Ortskerne)	Der südliche Änderungsbereich liegt kleinflächig in einer Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Kath. Pfarrkirche St. Cäcilia, Werl-Westönnen, Westönner Kirchstraße 26). Im Umfeld (2.000 m): Westlich des Änderungsbereichs, in einem Abstand von ca. 713 m, befindet sich ein kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadt- und Ortskern: Westönnen. Östlich vom Änderungsbereich, in einem Abstand von ca. 2.113 m, befindet sich ein weiterer kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadt- und Ortskern: Ostönnen. Nordwestlich vom Änderungsbereich, in einem Abstand von ca. 1.640 m, befindet sich ein Ort mit funktionaler Raumwirkung: Haus Lohe. Des Weiteren befinden sich im Umfeld folgende kulturlandschaftsprägende Bauwerke: - Haus Lohe, Westönnen, Haus Lohe 1 (nordwestlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 1.640 m), - Kath. Pfarrkirche St. Cäcilia, Werl-Westönnen, Westönner Kirchstraße 26	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf die umliegenden kulturlandschaftsprägenden Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung sowie kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne schließen.

		(südwestlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 530 m), - Ev.-luth. St. Andreaskirche, Ostönnen, Kirchplatz 10 (südöstlich vom Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 2.270 m).			
2.7.4	Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	Der Änderungsbereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Umfeld, östlich vom Änderungsbereich, wird ebenfalls Ackerbau betrieben.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Das anstehende Ackerland besitzt hohe Bodenwertzahlen (75). Insgesamt sind ca. 2,2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche durch die später Überbauung betroffen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche steht somit nicht weiter als Produktionsfläche zur Verfügung.

2 2.8	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern**
Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.	
Wechselwirkungen die eine wesentliche Rolle für bestimmte Umweltauswirkungen spielen liegen nicht vor.	

3	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.1	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Änderungsbereich weiter überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Norden bliebe die Wohnsiedlung und im Süden der Mawicker Weg weiter erhalten. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in diesem Fall nicht zu erwarten.
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	- In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung der optischen Wirkung (z.B. Eingrünung) festzusetzten. - Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung genannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren festzusetzen bzw. umzusetzen. - Im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind planerische Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzusetzten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Quellbereichs (z.B. Mindestabstände) festzusetzen oder Darstellungen im FNP zu wählen, um die Auswirkungen zu minimieren. - In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen erneut zu prüfen und ggf. konkrete Maßnahmen zum Erosionsschutz festzusetzen.

3.3	Hinweise für nachfolgende Verfahren	- In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW berücksichtigt werden.

4	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter sind zu erwarten:

- Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit: Kriterium „Erholung“
- Schutzgut Boden: Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

In den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Schutz sowie zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu ergreifen

Screening-Prüfliste zur 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Änderungsbereich 6

21. Regionalplanänderung für den Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand: 06.01.2025) im Bereich der Städte Erwitte, Lippstadt und Werl; hier: Werl Westönnen (Änderungsbereich 6)		
Screening-Prüfliste		
1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)		
Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage: Derzeit legt der rechtskräftige Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im nördlichen Bereich Werl Westönnen Allgemeinen Siedungsbereich (ASB) fest. Im Rahmen der 21. Regionalplanänderung soll ein Teil des ASB in regionalplanerischen Freiraum überführt und künftig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt werden.		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	☐ teilräumlich	☒ lokal
	Flächengröße und Größenverhältnis - Bisherige Festlegung: ca. 4,5 ha ASB - Neue Festlegung: ca. 4,5 ha AFAB	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	☐ erheblich	☒ unerheblich
	Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: - ASB	
zusammenfassende Bewertung: Die geplante Änderung von ASB in AFAB in Änderungsbereich 6 ist als geringfügig anzusehen. Es handelt sich um eine lokale Änderung von ca. 4,5 ha, durch die das planerische Grundkonzept des rechtskräftigen Regionalplans nicht verändert wird. Während durch die rechtskräftige ASB-Festlegung die Inanspruchnahme durch eine Siedlungserweiterung vorbereitet wird, sind durch die geplante AFAB-Festlegung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		
2) Merkmale des Raumordnungsplans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)		
Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 (3) UVPG setzt (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	☐ ja	☒ nein
	Nr.: Vorhabentyp:	
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	☐ zu prüfen	☒ kann ausgeschlossen werden
Festlegungen zum Bedarf	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
Festlegungen zur Größe	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
Festlegungen zum Standort	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
Festlegungen zur Beschaffenheit	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
Festlegungen zu Betriebsbedingungen von Vorhaben	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
zusammenfassende Bewertung: Die Überführung des ASB in AFAB dient nicht der Rahmensetzung für UVP-pflichtige oder FFH-VP-pflichtige Projekte. Dies spricht gegen das Erfordernis einer Umweltprüfung für die Fläche des Änderungsbereichs 6.		
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)		
Beeinflussung der Bauleitplanung	☐ gegeben	☒ unerheblich
Beeinflussung der Fachplanung	☐ gegeben	☒ unerheblich
	Fachplanung: -	
zusammenfassende Bewertung: Die geplante Regionalplanänderung vollzieht den Status Quo der Bauleitplanung generalisierend nach. Eine Beeinflussung der Bauleitplanung, anderer Pläne und Programme oder der Fachplanung findet durch die Regionalplanänderung also nicht statt.		

21. Regionalplanänderung für den Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand: 06.01.2025) im Bereich der Städte Erwitte, Lippstadt und Werl; hier: Werl Westönnen (Änderungsbereich 6)		
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten liegt in:	☐ Regionalplanung / Planänderung	☒ nachgeordneten Verfahren
Ausmaß vorhandener umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Vorbelastungen) (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)		
Flächeninanspruchnahme:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Abfall, Abwasser:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Visuelle Wirkungen:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Trennwirkungen:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Ressourcenverbrauch:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Energieverbrauch:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	☐ ja welcher:	☒ nein
zusammenfassende Bewertung: Die geplante Festlegung von AFAB bildet die bestehenden örtlichen Verhältnisse auf Ebene der Regionalplanung generalisierend ab. Der im rechtskräftigen Regionalplan festgelegte ASB geht von einer geplanten Siedlungsentwicklung aus, die seitens der Stadt Werl nicht mehr weiterverfolgt wird. Auf Ebene der Regionalplanung ist nicht von Umweltauswirkungen durch die Überführung von ASB in AFAB auszugehen, die zu erwartenden Umweltbelastungen bei der Umsetzung eines ASB sind tendenziell höher als bei einem AFAB und die Änderung ist nicht zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist nicht von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen.		
3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)		
Natura 2000-Gebiete	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Naturschutzgebiete	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Nationalparke	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
	Park:	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
gesetzlich geschützte Biotope	☐ möglich	☒kann ausgeschlossen werden
	Biotop:	
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	☐ möglich	☒kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden

21. Regionalplanänderung für den Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand: 06.01.2025) im Bereich der Städte Erwitte, Lippstadt und Werl; hier: Werl Westönnen (Änderungsbereich 6)		
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Gebiet:	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaft	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
	Denkmal / Bereich:	
zusammenfassende Bewertung: Die Umweltauswirkungen, die im Änderungsbereich 6 von einer Festlegung als AFAB ausgehen, sind für sämtliche der hier genannten Gebiete als geringfügiger anzusehen, als es durch die rechtskräftige Festlegung als ASB und dessen mögliche Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung anzunehmen wäre. In diesem Zusammenhang wird eine Umweltprüfung als nicht erforderlich angesehen.		
Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)		
Fläche	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	☒ nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Boden	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	☒ nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Klima/Luft	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	☒ nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Grund- und Oberflächenwasser	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	☒ nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	☒ unerheblich
	☐ Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	☒ Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	

21. Regionalplanänderung für den Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand: 06.01.2025) im Bereich der Städte Erwitte, Lippstadt und Werl; hier: Werl Westönnen (Änderungsbereich 6)		
Landschaft / Landschaftsbild	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	☒ nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
zusammenfassende Bewertung: Für keines der Schutzgüter ist bei der geplanten Umwandlung von ASB in AFAB in Änderungsbereich 6 von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Aus dem schutzgutbezogenen Screening lässt sich also schließen, dass keine Notwendigkeit für eine Umweltprüfung in Änderungsbereich 6 besteht.		
4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderten Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)		
Intensität der Auswirkungen	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	☐ möglicherweise erheblich	☒ nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	mit:	
	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)		
Unfallrisiko	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)		
Umfang der Auswirkungen	☐ möglicherweise erheblich, großräumig	☒ unerheblich, lokal
zusammenfassende Bewertung: Die unter 4) genannten Aspekte sind für die geplante Änderung in Änderungsbereich 6 durchwegs unerheblich oder nicht gegeben. Daher ist diesbezüglich davon auszugehen, dass keine Notwendigkeit für eine Umweltprüfung in Änderungsbereich 6 besteht.		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen		
vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: -		
Gesamteinschätzung (Möglichkeiten erheblicher Umweltauswirkungen gegeben oder nicht gegeben): Die geplante Änderung der rechtskräftigen Festlegung von ASB in AFAB löst keine erheblichen Umweltauswirkungen aus. Die Umsetzung der rechtskräftigen ASB-Festlegung würde die Umwelt voraussichtlich stärker beeinträchtigen als die geplante Festlegung von AFAB.		

Quelle: Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (bosch & partner im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, November 2020)

Anhang 3 – Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Verträglichkeitsvorprüfung zur 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Vogelschutzgebiet

Änderungsbereich 3

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Soest
Kommune	Stadt Erwitte
Flächengröße	3,9 ha
Lage	Der Änderungsbereich des Regionalplans liegt im Süden von Bad Westernkotten zwischen dem Küttelbach im Westen und dem Osterbach im Osten. Durchschnitten wird der Änderungsbereich durch die Aspenstraße.
Vorgesehene regional-planerische Festlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
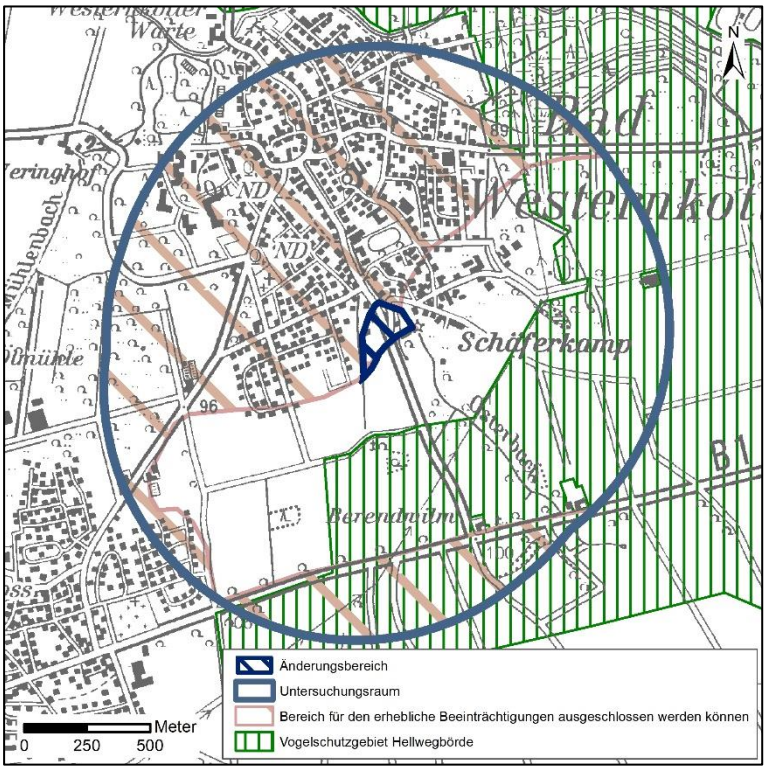	
Bestandbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich wird teilweise bereits als Wohnfläche genutzt, der südliche Teil des Änderungsbereichs wird ackerbaulich genutzt.

2. Planauswirkungen			
Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines *ASB* / *GIB* / …	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Direkter Flächenentzug	Direkter Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung.	Direkter Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung.	nicht relevant
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung	Entfernung von Vegetation, Biotopen und Habitaten durch Baufeldräumung; Flächenbeanspruch-ung durch Baufahrzeuge, Lager-plätze, Bauarbeiten	Verlust von Biotopen und Habitaten; Verinselung von Lebensräumen und Populationen	nicht relevant
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	Barriere- und Fallenwirkung/Indi-viduenverluste durch Bautätigkeiten und Baufeldräumung	Silhouettenwirkung; Kollisionen an Gebäuden	Barriere- oder Fallenwirkungen sowie Individuenverluste durch Haustiere und Verkehr
Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)	Visuelle Wirkungen durch Bautätigkeiten und Beleuchtung	Visuelle Veränderungen durch Gebäude und Beleuchtung	Visuelle Veränderungen durch Verkehr und Beleuchtung
Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)	Erschütterungen, Lärm durch Bautätigkeiten	nicht relevant	Lärm und ggf. Erschütterungen durch Verkehr und Betrieb
Stoffliche Einwirkungen	Durch Bautätigkeit (Bauarbeiten, Baufahrzeuge, etc,) verursachte stoffliche Emissionen/ Staub	nicht relevant	Durch Verkehr verursachte Schadstoffemissionen
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Wasserhaushalts und der Bodenfunktionen durch Versiegelung	Veränderung von Wasserhaushalt und Bodenfunktionen durch Versiegelung; Veränderungen des Mikroklimas	nicht relevant

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
Name und Kennziffer des Vogelschutz-Gebietes (VSG)	VSG Hellwegbörde (DE-4415-401)
Flächengröße	48.379 ha
Gebietsbeschreibung / Charakteristik	„Das annähernd 500 km^2 große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
	orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lössböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiete) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“ (LANUV, https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401, Stand 02.01.2025)
Bedeutung für Natura 2000	„Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Wintersammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.“ (LANUV, https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401, Stand 02.01.2025).
Erhaltungsziele / Schutzzweck	
Schutzzweck (MBL NRW: Ausgabe 2016, Nr. 12 vom 2.5.2016, Seite 243 bis 288 und zusätzlich MBI.NRW: Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 30.07.2020, S. 451: Änderung der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW)	„Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldflur. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutsame Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier insbesondere auf Vogelzugdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.“ (LANUV, https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/de-4415-401, Stand 15.01.2025)
Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile	**Vogelschutz-RL-Anhang-I-Art, dazugehörige Erhaltungsziele:** - **A255 Brachpieper (Anthus capestris)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen). - Erhaltung und Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen im Bereich von Heidegebieten, Trockenrasen. - **A166 Bruchwasserläufer (Tringa glareola)**

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	

	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
	- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
	- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
	- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
	- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).
	
	- **A229 Eisvogel (Alcedo atthis)**
	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a.
	- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).
	- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.
	- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
	- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.
	- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
	
	- **A140 Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria)**
	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
	- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland).
	
	- **A246 Heidelerche (Lullula arborea)**
	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	- Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.
	- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
	- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
	  - extensive Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen
	  - ggf. Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
	  - Entfernung von Büschen und Bäumen.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

- **A151 Kampfläufer (Philomachus pugnax)**
  Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

  - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
  - Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
  - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
  - Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
  - Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

- **A082 Kornweihe (Circus cyaneus)**
  Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

  - Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.
  - Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v.a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Moorgebieten).
  - Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
  - Extensivierung der Ackernutzung:
    - Anlage von Ackerrandstreifen
    - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
    - Belassen von Stoppelbrachen
    - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
  - Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
  - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

- **A098 Merlin (Falco columbarius)**
  Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

  - Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
  - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen, nährstoffarme Saumstrukturen, Brachestreifen).

- **A139 Mornellregenpfeifer (Charadrius morinellus)**
  Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
	- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Belassen von Stoppelbrachen, Dauergrünland). - **A338 Neuntöter (Lanius collurio)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen. - Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege. - Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern). - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli). - **A081 Rohrweihe (Circus aeruginosus)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern. - Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen). - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen). - Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. - Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen). - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August). - **A074 Rotmilan (Milvus milvus)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften. - Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen). - Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

- **A073 Schwarzmilan (Milvus migrans)**
  Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

  - Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
  - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
  - Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
  - Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
  - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
  - Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

- **A030 Schwarzstorch (Ciconia nigra)**
  Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

  - Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen).
  - Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).
  - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
  - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
  - Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
  - Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme).
  - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
  - Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
  - Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

- **A222 Sumpfohreule (Asio flammeus)**
  Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

  - Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen).

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
	- Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Moorgebieten. - Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Heide- und Moorgebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen). - Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). - **A119 Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben. - Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen. - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. - Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide). - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). - **A215 Uhu (Bubo bubo)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen. - Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen. - Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau). - Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross). - Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen - **A122 Wachtelkönig (Crex crex)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern. - Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
  - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
  - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
  - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

- **A103 (=A708) Wanderfalke (Falco peregrinus)**
Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

  - Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
  - Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
  - Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
  - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

- **A031 (=A667) Weißstorch (Ciconia ciconia)**
Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

  - Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten.
  - Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
  - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
  - Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
  - Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
  - Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

- **A072 Wespenbussard (Pernis apivorus)**
Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

  - Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
  - Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
  - Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
  - Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
  - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	

	- **A084 Wiesenweihe (Circus pygargus)**
	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.
	- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen).
	- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
	- Extensivierung der Ackernutzung:
	  - Anlage von Ackerrandstreifen
	  - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
	  - Belassen von Stoppelbrachen
	  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
	- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
	- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).
	
	<u>Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie Art, dazugehörige Erhaltungsziele (differenziert nach Brut- oder Rastvogel):</u>
	- **A099 Baumfalke (Falco subbuteo)**
	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).
	- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume).
	- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
	- Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.
	- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).
	
	- **A275 Braunkehlchen (Saxicola rubetra)**
	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).
	- Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzelnstehende Büsche).
	- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
	- Extensivierung der Grünlandnutzung: o
	  - Mahd erst ab 15.07.

- ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz
- Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
- reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli).

- **A136 (=A726) Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)**
Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

- **A160 (=A768) Großer Brachvogel (Numenius arquata)**
Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Grünlandnutzung: o
  - Mahd erst ab 15.06. o
  - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06. o
  - kein Walzen nach 15.03. o
  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.

- **A142 Kiebitz (Vanellus vanellus)**
Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	

	- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
	- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
	- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung: o
	  - Grünlandmahd erst ab 01.06.
	  - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
	  - kein Walzen nach 15.03.
	  - Maiseinsaat nach Mitte Mai
	  - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat o Anlage von Ackerrandstreifen
	  - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
	  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
	- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).
	
	- **A055 Knäkente (Anas querquedula)**
	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	
	- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
	- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
	- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
	- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
	- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).
	
	- **A052 (=A704) Krickente (Anas crecca)**
	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	
	- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
	- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
	- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
	- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
	- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
	- **A056 Löffelente (Anas clypeata)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen. - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben). - Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln). - **A340 (=A653) Raubwürger (Lanius excubitor)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen. - Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen. - Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern). - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). - **A118 (=A718) Wasserralle (Rallus aquaticus)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen. - Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. - Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. - Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). - **A257 Wiesenpieper (Anthus pratensis)**

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	

	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
	- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
	- Extensivierung der Grünlandnutzung:
	  - Mahd erst ab 01.07.
	  - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
	  - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
	  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
	
	- **A004 (=A690) Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)**
	Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
	- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen.
	- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
	- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
	- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast-, und Nahrungsflächen.

4. Untersuchungsraum
Der Untersuchungsraum umfasst ca. einen 1 km-Radius um den Änderungsbereich. Der Untersuchungsraum wird in Richtung Süden durch die Straße „B1“ und in Richtung Westen durch die Straße Westerntor eingegrenzt, da Beeinträchtigungen durch den geplanten ASB über die B1 hinaus sicher ausgeschlossen werden können. Ebenfalls werden die bebauten Bereiche nördlich und westlich des geplanten ASB nicht näher betrachtet, da aufgrund der fehlenden Habitateignung Beeinträchtigungen ebenfalls offensichtlich ausgeschlossen werden können, wie auch für die im Rückraum der Bebauung liegenden Bereiche.

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
Potenziell betroffene maßgebliche Bestandteile innerhalb des Untersuchungsraumes	Der Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG. Die folgenden Vogelarten werden in dem Messtischblatt (4316, Quadrant 3) des Untersuchungsraumes nicht aufgeführt. Des Weiteren sind im Fachinformationssystem @LINFOS keine Einträge zu diesen Vogelarten im Untersuchungsraum vorhanden. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass die folgenden Arten lediglich in weiter entfernten Teilen des VSG Hellwegbörde, nicht jedoch im

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
	Untersuchungsraum vorkommen und somit eine Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden kann: **Bruchwasserläufer (Tringa glareola), Heidelerche (Lullula arborea),** **Kampfläufer (Philomachus pugnax), Schwarzmilan (Milvus migrans), Schwarzstorch (Ciconia nigra), Sumpfohreule (Asio flammeus), Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana), Uhu (Bubo bubo), Wanderfalke (Falco peregrinus), Wespenbussard (Pernis apivorus), Braunkehlchen (Saxicola rubetra), Großer Brachvogel (Numenius arquata), Knäkente (Anas querquedula), Krickente (Anas crecca), Löffelente (Anas clypeata), Raubwürger (Lanius excubitor) und Wasserralle (Rallus aquaticus).** Des Weiteren wird im Vogelschutzmaßnahmenplan (VMP) für das VSG „Hellwegbörde“ aufgeführt, dass die Artengruppe der Wasservögel im VSG Hellwegbörde als Brutvögel ausschließlich im NSG Woeste vorkommen (S.51, VMP, LANUV NRW 2014). Das NSG Woeste befindet sich nicht im Untersuchungsraum, daher kann für die folgenden Arten ebenfalls eine Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden: **Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis) und Flussregenpfeifer (Charadrius dubius).** Für die folgenden Vogelarten kann eine potenzielle Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden: - Der **Brachpieper (Anthus capestris)** ist laut VMP ein regelmäßiger, aber vergleichsweise seltener Durchzügler. Eine regelmäßige oder flächendeckende Erfassung der Art erfolgte im Rahmen der Aufstellung des VMP nicht. Der Brachpieper bevorzugt als Rastgebiet offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Im VMP werden Brachen auf Kalkscherbenäckern als bevorzugte Rasthabitate der Art genannt. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Einträge zum Vorkommen von Brachpiepern im Untersuchungsraum vorhanden. Weitere Informationen, die ein Vorkommen im Untersuchungsraum vermuten lassen, liegen nicht vor. - Der **Merlin (Falco columbarius)** ist laut VMP regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in der Hellwegbörde. Er bevorzugt offene Feldfluren als Rasthabitate. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Einträge zum Vorkommen vom Merlin im Untersuchungsraum vorhanden. Weitere Informationen, die ein Vorkommen im Untersuchungsraum vermuten lassen, liegen nicht vor. - Der **Rotmilan (Milvus milvus)** ist laut VMP sowohl Brutvogel als auch Durchzügler im VSG Hellwegbörde. Er brütet bevorzugt in Altholzbeständen der eingestreuten Feldgehölze, Schledden und Wälder. Nahrungshabitate sind weiträumige Feldfluren und strukturreiche Bachtäler und Schledden. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Einträge zum Vorkommen von Rotmilanen im Untersuchungsraum vorhanden. Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
	keine bekannten Rotmilanschlafplätze (Stand 2013) (vgl. Abb.24, VMP). Im Untersuchungsraum sind keine Altholzbestände vorhanden. Demnach sind keine geeigneten Bruthabitate im Untersuchungsraum vorhanden. Der Untersuchungsraum könnte grundsätzlich als Nahrungshabitat für den Rotmilan geeignet sein. Es liegen jedoch keine Hinweise vor, dass es sich dabei um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Zudem befinden sich im erweiterten Umfeld weitere geeignete Nahrungshabitate. Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen. - Der **Mornellregenpfeifer (Charadrius morinellus)** ist laut VMP ein regelmäßiger Durchzügler im VSG Hellwegbörde. Als Rastplätze bevorzugt er vegetationsarme Ackerflächen auf weiträumig offenen Kuppenlagen des Haarstranges. Einzelne Rastplätze werden jährliche genutzt. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Einträge zum Vorkommen von Mornellregenpfeifern im Untersuchungsraum vorhanden. Des Weiteren befinden sich keine traditionellen Rastflächen des Mornellregenpfeifers (Stand 2013) (vgl. Abb.23 VMP) innerhalb des Untersuchungsraums. Der Haarstrang bzw. die bevorzugten Rastplätze des Mornellregenpfeifers liegen außerhalb des Untersuchungsraums. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen. - Der **Weißstorch (Ciconia ciconia)** ist laut VMP Durchzügler und Nahrungsgast im VSG Hellwegbörde. Insbesondere kommt er im Bereich der eingestreuten Feuchtgebiete vor. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Einträge zum Vorkommen von Weißstörchen im Untersuchungsraum vorhanden. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Feuchtgebiete, daher wird davon ausgegangen, dass der Weißstorch im Untersuchungsraum nicht vorkommt. Eine Betroffenheit der Art kann demnach ausgeschlossen werden. - Der **Wiesenpieper (Anthus pratensis)** ist laut VMP regelmäßiger Brutvogel und Durchzügler im VSG Hellwegbörde. Bruthabitate stellen schütter bewachsene, magere Grünlandflächen, niedrig gewachsene grasige Stilllegungsflächen und breite, wenig eutrophierte Säume und Wege dar. Rasthabitate sind Stilllegungsflächen, Vertragsnaturschutzflächen sowie Feldkulturen (v.a. Raps und Zwischenfrüchte). Der Wiesenpieper wird im Messtischblatt 4316, Quadrant 3 nicht aufgeführt. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind im Untersuchungsgebiet ältere Einträge (2009, Wiesenpieper auf Nahrungssuche) vorhanden. Aufgrund der Tatsache, dass der Untersuchungsraum keine geeigneten Bruthabitate aufweist wird davon ausgegangen, dass der Wiesenpieper nur als Nahrungsgast im Untersuchungsraum vorkommt. Es liegen jedoch keine Hinweise vor, dass sich im Untersuchungsraum essenzielle Nahrungshabitate befinden. Zudem befinden sich im erweiterten Umfeld weitere geeignete Nahrungshabitate. Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
	- Der **Wachtelkönig (Crex crex)** ist laut VMP regelmäßiger Brutvogel im VSG Hellwegbörde. Der Wachtelkönig kommt in der ackerbaulich genutzten Agrarlandschaft vor, wo er u.a. Getreidefelder (Weizen) und Stilllegungsflächen besiedelt. Der Siedlungsschwerpunkt der Art liegt im VSG Hellwegbörde am östlichen Haarstrang (Möhnesee-Rüthen). Der Wachtelkönig wird im Messtischblatt 4316, Quadrant 3 nicht aufgeführt. Im Fachinformationssystem @LINFOS ist im Untersuchungsgebiet ein älterer Eintrag (1999, Wachtelkönig Revier) vorhanden. Aufgrund der Tatsache, dass der Siedlungsschwerpunkt der Art innerhalb des VSG weit außerhalb des Untersuchungsraumes liegt, die Art nicht im Messtischblatt aufgelistet ist und der Eintrag aus dem Jahr 1999 ist, wird davon ausgegangen, dass der Wachtelkönig im Untersuchungsraum nicht vorkommt. Eine Betroffenheit der Art kann demnach ausgeschlossen werden. **<u>Potentiell betroffene Vogelarten sind die Folgenden:</u>** - Der **Eisvogel (Alcedo atthis)** ist laut VMP ein regelmäßiger Brutvogel im VSG Hellwegbörde. Die Bäche der Unterbörde sind Brutgebiete des Eisvogels. Im Untersuchungsraum befinden sich zwei Gewässer (Osterbach und Küttelbach). Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Einträge zum Vorkommen von Eisvögeln im Untersuchungsraum vorhanden. - Der **Baumfalke (Falco subbuteo)** ist laut VMP regelmäßiger Brutvogel im VSG Hellwegbörde. Er besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Einträge zum Vorkommen von Baumfalken im Untersuchungsraum vorhanden. - Der **Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria)** ist laut VMP ein regelmäßiger Durchzügler im VSG Hellwegbörde. Als Rasthabitate bevorzugen sie weiträumige offene Feldfluren am Übergang von der Unterbörde zum Haarstrang. Ein regelmäßiges Monitoring der Rastbestände findet nicht statt. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Einträge zum Vorkommen von Goldregenpfeifern im Untersuchungsraum vorhanden. Der Untersuchungsraum ist zum Teil als Schwerpunktvorkommen der Art ausgewiesen. - Die **Kornweihe (Circus cyaneus)** ist laut VMP ein unregelmäßiger Brutvogel in der Hellwegbörde, ansonsten ist sie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast. Sie nutzt die offenen Feldfluren der Unterbörde und des Haarstranges als Jagdgebiete. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Einträge zum Vorkommen von Kornweihen im Untersuchungsraum vorhanden. - Der **Neuntöter (Lanius collurio)** ist laut VMP ein regelmäßiger Brutvogel im VSG Hellwegbörde. Er brütet in Gebüschstrukturen/ Feldgehölzen angrenzend an Offenlandbereichen, in erster Linie in den Schleddentälern der Hellwegbörde. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
	keine Einträge zum Vorkommen von Neuntötern im Untersuchungsraum vorhanden. - Die **Rohrweihe (Circus aeruginosus)** ist laut VMP ein regelmäßiger Brutvogel im VSG Hellwegbörde. Innerhalb des VSG Hellwegbörde besiedelt sie vor allem die Niederungen der Unterbörde, wo sie gehäuft in naturnahen, feuchten Habitaten (Röhricht und anderen Hochstaudenfluren) brütet. Die größten Brutkonzentrationen im VSG befanden sich in den letzten Jahren im Bereich von Ebbinghausen-Stirpe (West- und Ostbach, NSG „Olle Wiese“) und bei Geseke-Bönninghausen. Im Fachinformationssystem @LINFOS ist ein Aktionsraum der Rohrweihe ausgewiesen (Untersuchungszeitraum 1993-1999), der sich über den Großteil des Untersuchungsraums erstreckt. Ein Teil des Änderungsbereichs ist ebenfalls als Aktionsraum der Rohrweihe ausgewiesen. Die UNB des Kreis Soest hat im Scoping-Verfahren angegeben, dass südliche des Änderungsbereichs im Jahr 2023 ein Rohrweihennest kartiert wurde. - Die **Wiesenweihe (Circus pygargus)** ist laut VMP ein regelmäßiger Brutvogel im VSG Hellwegbörde. Ihr Schwerpunkt-Vorkommen liegt in der Hellwegbörde von Unna bis Salzkotten. Dies war der wesentliche Grund für die Meldung als Europäisches Vogelschutzgebiet. Die Wiesenweihe brütet überwiegend in Getreidefeldern, vereinzelt auch in (Klee-)Feldgrasbeständen oder in Hochstauden. Als Jagdhabitate dienen die Feldfluren, vor allem auf dem Haarstrang. Es werden Brachen, Säume, Feldgrenzzonen, lückige Getreidebestände und frisch gemähte Ackerkulturen bevorzugt bejagt. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind ältere Einträge (1995, wahrscheinlich brütend; 2010, Reproduktionsnachweis) zum Vorkommen der Wiesenweihe im Untersuchungsraum vorhanden. - Der **Kiebitz (Vanellus vanellus)** ist laut VMP regelmäßiger Brut- und Rastvogel im VSG Hellwegbörde. Rasthabitate stellen die weiträumige offene Feldflur der Unterbörde und des Übergangs zum Haarstrang dar. Der Kiebitz brütet im Frühjahr vor allem auf noch nicht bestellten Ackerflächen (Mais, Hackfrüchte) der Unterbörde. In unregelmäßigen Abständen führt die ABU kreisweite Kartierungen der Brutbestände durch. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind ältere Einträge (2009, Männchen balzend; 2009 Paar warnend) zum Vorkommen des Kiebitzes im Untersuchungsraum vorhanden.
Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit maßgeblicher Bestandteile	- Direkter Flächenentzug - Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung/Zerschneidung - Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverluste - Nichtstoffliche Einwirkungen (optische Reize) - Nichtstoffliche Einwirkungen (akustische Reize) - Stoffliche Einwirkungen - Veränderung abiotischer Standortfaktoren

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
Mögliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile	Direkter Flächenentzug - Bau- und anlagenbedingt erfolgt durch die Planungsabsicht kein direkter Flächenentzug innerhalb des VSG, da der Änderungsbereich außerhalb des VSG liegt. Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung/Zerschneidung - Innerhalb des Änderungsbereichs kommt es bau- und anlagenbedingt zu Veränderungen der Habitatstruktur und der Nutzung der Fläche. Diese Veränderungen finden nur außerhalb des VSG statt. - Eine Zerschneidung von (Teil-)Lebensräume oder Beeinträchtigung möglicher Flugkorridore durch die Ausweisung als ASB sind nicht zu erwarten, da nördlich, westlich und östlich der Planungsabsicht bereits Wohnbebauung besteht. Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverluste - Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung sowie Individuenverluste durch Bautätigkeiten und der Baufeldräumung sind räumlich auf den Änderungsbereich begrenzt. Der Änderungsbereich selbst liegt außerhalb des VSG und ist aufgrund der Vorbelastung (Straße, angrenzende Wohnbebauung) nicht als Lebensraum der potenziell betroffenen Arten geeignet. - Anlagebedingte Beeinträchtigungen, wie Silhouetten-Wirkung und Kollisionen an Gebäuden auf die potenziell betroffenen Arten des VSG können aufgrund der Vorbelastung (angrenzende Wohnbebauung) und der arrondierenden Anordnung der geplanten Wohnbebauung ausgeschlossen werden. - Betriebsbedingt können Individuenverluste durch Haustiere ausgelöst werden. In Bezug auf Hunde gilt innerhalb von VSG, während der Brutzeit, die Anleinpflicht (§ 52 Abs.2 Nr.5 LNatSchG). Darüber hinaus besteht eine Vorbelastung durch Wohnbebauung. Beeinträchtigungen durch neu zu entwickelnde Wohnbauflächen fallen nicht ins Gewicht. Beeinträchtigungen durch den geplanten ASB können daher ausgeschlossen werden. Nichtstoffliche Einwirkungen (optische Reize) - Baubedingt sind optische Reize durch Bautätigkeiten und Beleuchtung möglich. Die Wirkungen sind räumlich auf den Änderungsbereich bzw. auf den Nahbereich um den Änderungsbereich beschränkt. Auswirkungen auf die potenziell betroffenen maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebietes sind nicht zu erwarten. - Anlagenbedingt sind visuelle Veränderungen durch Gebäude und Beleuchtung gegeben und betriebsbedingte optische Reize können durch Verkehr und Beleuchtung hervorgerufen werden. Die anlagenbedingten Wirkungen sind ebenfalls räumlich auf den Änderungsbereich bzw. auf den Nahbereich um den Änderungsbereich beschränkt. Auswirkungen auf die potenziell betroffenen maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebietes sind nicht zu erwarten. Nichtstoffliche Einwirkungen (akustische Reize) - Baubedingt können akustische Störungen während der Bauphase auftreten. Diese sind zeitlich begrenzt (Bauphase).

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
	- Betriebsbedingt sind keine relevanten Lärmemissionen durch die Ausweisung als ASB zu erwarten. - Erhebliche Auswirkungen auf die potenziell betroffenen maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebietes sind daher ausgeschlossen. <u>Stoffliche Einwirkungen</u> - Baubedingt können stoffliche Einwirkungen (z.B. Staubemissionen) während der Bauphase auftreten. Diese sind zeitlich begrenzt und räumlich auf den Änderungsbereich und deren Nahbereich beschränkt. - Erhebliche Auswirkungen auf die potenziell betroffenen maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebietes sind daher ausgeschlossen. <u>Veränderung abiotischer Standortfaktoren</u> - Bau- und anlagenbedingt können durch Versiegelung Veränderungen des Wasserhaushalts und der Bodenfunktionen verursacht werden. Des Weiteren sind Veränderungen des Mikroklimas möglich. Diese Veränderungen finden im Änderungsbereich statt und liegen damit außerhalb des VSG. - Dies führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die potenziell betroffenen maßgeblichen Arten des VSG.
Beurteilung der Erheblichkeit	Es können erheblichen Auswirkung auf die potenziell betroffenen maßgeblichen Arten des VSG ausgeschlossen werden.

6.Summationswirkung	
Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	- VP-4415-401-00060 – Errichtung einer Mastschweinehaltung - VP-4415-401-00058 – Errichtung einer Lagerhalle und einer Futterzwischenlagerplatte - VP-4415-401-00081 – Errichtung/ Aufschüttung eines Erdwalls um eine bestehende Stallanlage - VP-4415-401-05065 – Errichtung einer Schweinemaststalls mit Nebengebäude und Getreidesilos: Wirkfaktor: Überbauung/ Versiegelung 1.600 m^2
Einschätzung	Für ein Projekt (VP-4415-401-05065), welches sich im Untersuchungsraum des Änderungsbereichs befindet, wurde im Wesentlichen ein direkter Flächenentzug innerhalb des VSG bewirkt. Bei den weiteren aufgeführten Projekten wurden keine Wirkfaktoren ermittelt, die eine Beeinträchtigung des VSG „Hellwegbörde“ bewirken. Da durch das Planungsvorhaben ebenfalls keine Wirkfaktoren ermittelt werden konnten, die eine Beeinträchtigung des VSG „Hellwegbörde“ bewirken, können Summationseffekte mit den anderen Projekten ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Es können erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ auf dieser Planungsebene *ausgeschlossen* werden.

Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

zur Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ in Westönnen, Wallfahrtsstadt Werl

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

zur Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ in Westönnen, Wallfahrtsstadt Werl

Auftraggeber:
Wallfahrtsstadt Werl
Hedwig-Dransfeld-Straße 23
59457 Werl

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2419

Warstein-Hirschberg, Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I
Abbildungsverzeichnis II
Tabellenverzeichnis II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtliche Grundlagen 3
3.0 Vorhabensbeschreibung 8
3.1 Kurzdarstellung der Planinhalte 8
3.2 Generelle Projektwirkungen 8
4.0 Grundlagen der Analyse der Bedeutung des potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiets 9
5.0 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ 10
5.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets 11
5.2 Erhaltungsziele und -maßnahmen 12
5.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet 14
5.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2 14
5.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes 15
6.0 Analyse der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes 16
6.1 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Vogelarten 16
6.2 Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten 17
6.2.1 Direkte Flächeninanspruchnahme 17
6.2.2 Meideverhalten durch Silhouettenwirkung 18
6.2.3 Meideverhalten durch Lärmemissionen/Scheuchwirkungen 22
7.0 Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten 23
8.0 Schadensbegrenzungsmaßnahmen 25
9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung 30
Quellenverzeichnis 34

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des zukünftigen Plangebiet der Wohngebietsentwicklung „Elwieden“..... 1
Abb. 2 Lage des zukünftigen Plangebiets (rote Strichlinie) zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“..... 2
Abb. 3 Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“..... 10
Abb. 4 Lage des zukünftigen Plangebiets (rote Strichlinie) zu den Fundpunkten und flächigen Habitate der im Untersuchungsgebiet 1.000 m (schwarze Strichlinie) vorkommenden maßgeblichen Arten..... 17
Abb. 5 Gegenüberstellung der Lebensraumeignung nach GRIESENBROCK (2006). Die Bestandssituation ist links, die Planungssituation rechts dargestellt..... 21
Abb. 6 Lage der Maßnahmenflächen (rotes Oval) zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (gelbe Schraffur) nördlich der Kernstadt Werl..... 26
Abb. 7 Überblick über die Maßnahmenflächen 1, 2 und 3a sowie 3b auf Grundlage des Luftbilds..... 26
Abb. 8 Überblick über die Maßnahmenfläche 3b auf Grundlage des Luftbilds..... 29

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Methodische Vorgehensweise zur Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete..... 6
Tab. 2 Im Standard-Datenbogen (LANUV 2023B) des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten..... 11
Tab. 3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ 14
Tab. 4 Auszug der vorhabensspezifisch relevanten Objekttypen aus der Zusammenstellung von GRIESENBROCK 19
Tab. 5 Differenzierung der Lebensraumbedeutung von Landschaftsräumen für die Brutplatzwahl der Wiesenweihe im Umfeld von störenden Objekttypen 19
Tab. 6 Überblick über die Maßnahmenflächen 1, 2 und 3 a/b..... 25

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Wallfahrtsstadt Werl plant im Werler Ortsteils Westönnen das Wohngebiet „Elwieden“ zu entwickeln. Dafür soll eine ca. 3,1157 ha große landwirtschaftliche Nutzfläche am östlichen Ortsrand von Westönnen beansprucht werden.

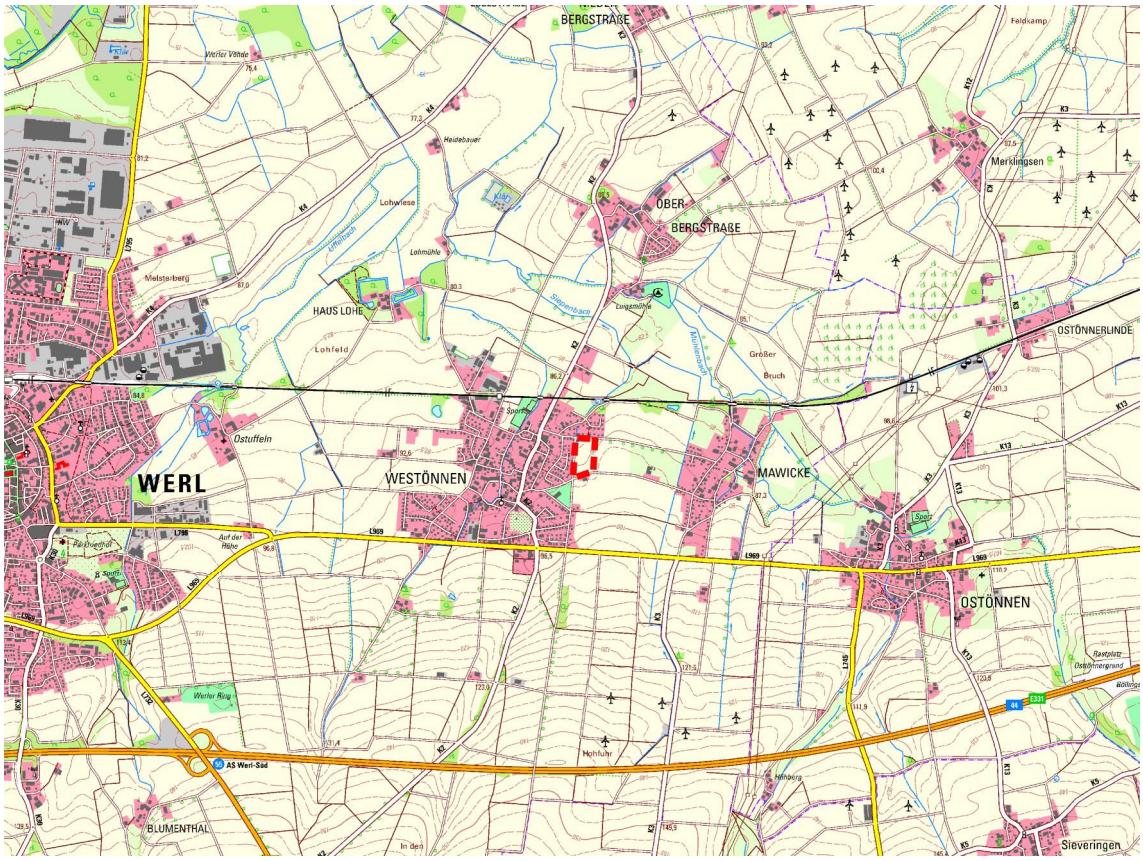

Abb. 1 Lage des zukünftigen Plangebiet der Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Das zukünftige Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“, daher soll im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens geprüft werden, ob die vorgesehene Wohnbebauung mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebietes verträglich ist. Dazu wird der hiermit vorliegende Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt.

Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Raum.

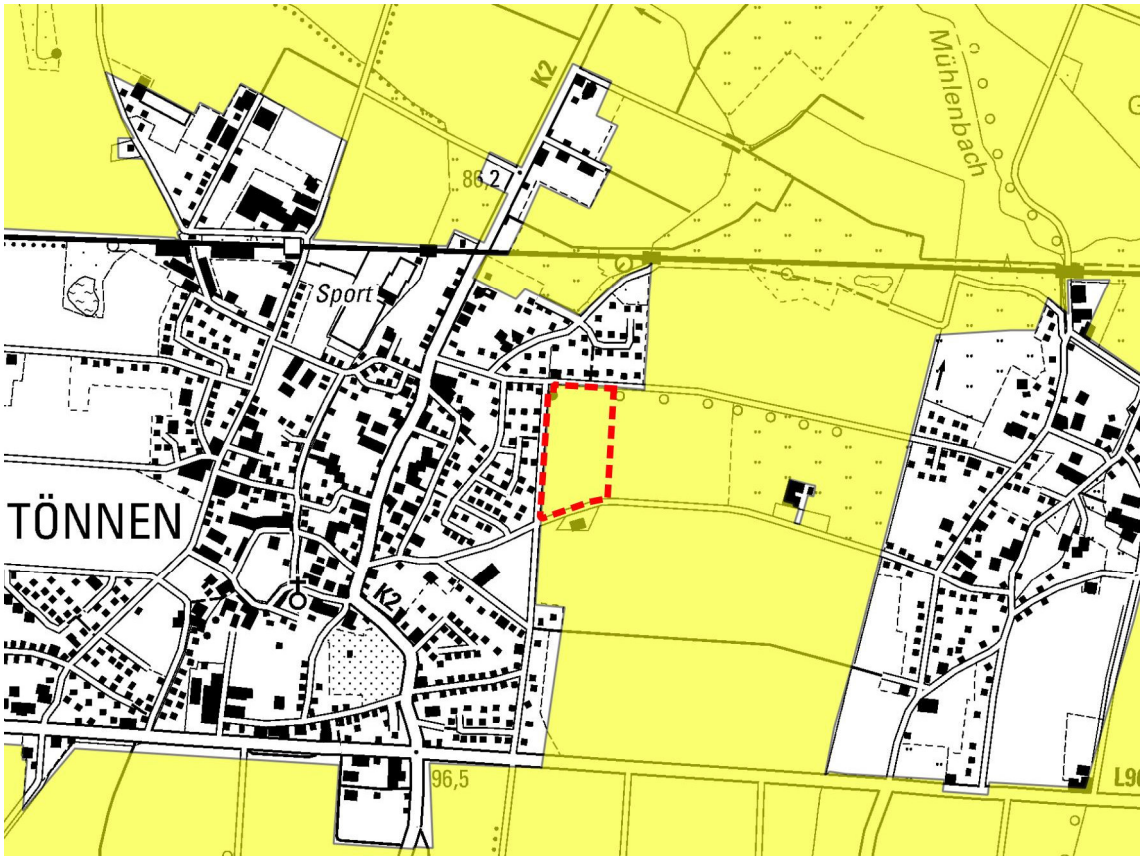

Abb. 2 Lage des zukünftigen Plangebiets (rote Strichlinie) zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (gelbe Flächenschraffur).

2.0 Rechtliche Grundlagen

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Aufgrund der Lage der Vorhabensfläche sowie der zu erwartenden vorhabensspezifischen Wirkungen können nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden, daher ist eine FFH-Verträglichkeitsstudie zu erarbeiten. Die entsprechenden Unterlagen werden hiermit vorgelegt.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH‑RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH‑Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus den FFH‑Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Für FFH‑Lebensräume und -Arten der Anhänge I und II FFH-RL sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum Natura 2000-Netzwerk umfasst insgesamt 518 FFH-Gebiete und 27 Vogelschutzgebiete, was einem Anteil von 8,4 % der Landesfläche entspricht (MKULNV 2010).

Rechtsgrundlagen

Die §§ 31 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) setzen die Natura 2000-Richtlinien bezogen auf den Habitatschutz um. Sie enthalten, zusammen mit den Begriffsbestimmungen in § 7 BNatSchG, die gesetzliche Grundlage für die Verwirklichung des Europäischen Netzes „Natura 2000“ in der Bundesrepublik Deutschland. Nach § 31 BNatSchG erfüllen der Bund und die Länder die sich aus den Natura 2000-Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des Natura 2000-Netzwerkes im Sinne des Art. 3 FFH-RL.

Das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen beinhaltet im Abschnitt 2 (Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“) folgende Umsetzungsvorschriften, die auf dem Bundesnaturschutzgesetz basieren:

- § 51 (Ermittlung und Vorschlag der Gebiete)
- § 52 (Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete)
- § 53 (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen)
- § 54 (Gentechnisch veränderte Organismen)
- § 55 (Pläne)

Daneben sind für die Umsetzung der oben genannten Natura 2000-Richtlinien noch folgende in anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften maßgebend:

- § 7 Abs. 6 ROG (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsplänen)
- § 1a Abs. 4 BauGB (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Bauleitplanung)
- § 29 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB).

Prüfungsumfang

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck-maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- die in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume (inklusive der charakteristischen Arten) und die in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem FFH-Gebiet vorkommen,
- die in Anhang I der V-RL aufgeführten und die in Art. 4 Abs. 2 V-RL […] genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2016).

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem im Wesentlichen drei Hauptschritte zu unterscheiden sind

1. FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG (Screening)
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit)
3. Prüfung der Ausnahmebestimmung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob von dem geplanten Vorhaben eine Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeht. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen oder weiteren Dokumenten. Im Sinne einer Vorabschätzung wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Vorhaben in einem konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Verbleiben Zweifel über die Unerheblichkeit des Vorhabens, ist eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich. Weiterhin wird bei einer FFH-Vorprüfung nicht die gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL erforderliche Beurteilung der kumulativen Wirkungen des untersuchten Projekts zu anderen Plänen und Projekten berücksichtigt.

FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (BMVBW 2004). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung dient somit auch der Betrachtung von vorhabensspezifischen Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

Zur Vermeidung oder Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen können Schadensbegrenzungsmaßnahmen einbezogen werden. Diese müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projekts umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigung ökologisch wirksam sein. Ein Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich

beeinträchtigt wird. Wird die Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigungen mit Hinzunahme von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht überschritten, so ist kein Ausnahmeverfahren gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG erforderlich.

Tab. 1 Methodische Vorgehensweise zur Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete.

Arbeitsschritt	Inhalte
Vorhabensbeschreibung	• Beschreibung des Vorhabens (Lage und technische Beschreibung des geplanten Vorhabens) • Erläuterung der potenziellen Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens • Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen
Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile	• Charakterisierung des Schutzgebietes • Beschreibung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes • Dokumentation der Lebensräume (Anhang I FFH-RL) und der charakteristischen Tier- und Pflanzen (Anhang II FFH-RL) bzw. der Vogelarten (Anhang I V-RL und Art. 4 Abs. 2 V-RL) und ihrer Lebensräume • Darstellung der Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen • Darstellung der Einflüsse und Nutzungen im Schutzgebiet • Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes • Erläuterung der generellen Habitateignung der Vorhabensfläche
Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Schutzgebietes	• Darstellung der voraussichtlich betroffenen Lebensräume und Arten • Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele • Beurteilung von potenziellen Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten • Erarbeitung vorhabensbezogener Schadensbegrenzungsmaßnahmen

<u>Prüfung der Ausnahmebestimmungen gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG</u>

Sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet und die Erhaltungsziele möglich, das heißt, ist das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung negativ, so kann im Rahmen des Ausnahmeverfahrens geprüft werden, ob spezifische Tatbestände erfüllt werden, die eine Zulassung des geplanten Vorhabens rechtfertigen.

Gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG kann das Vorhaben zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen (Kohärenzmaßnahmen).

Aus diesen Ausnahmetatbeständen ergeben sich folgende Verfahrensschritte:

- Prüfung, ob zumutbare Alternativen gegeben sind
- Prüfung der Ausnahmegründe
- Festlegung von Kohärenzmaßnahmen

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Kurzdarstellung der Planinhalte

Entsprechend der Orientierungswerte zum Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO wird für ein allgemeines Wohngebiet (WA) eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Dementsprechend werden Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein.

Eine konkrete Planung liegt zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor.

Lage des Vorhabens

Das geplante Wohngebiet „Elwieden“ soll am östlichen Ortsrand des Ortsteils Westönnen, Wallfahrtsstadt Werl, im Kreis Soest entwickelt werden. Begrenzt wird das zukünftige Plangebiet im Norden von der Straße „Auf‘m Hackenfeld“ und im Westen von der Straße „Elwieden“. Die südliche Grenze bildet die Straße „Marwicker Weg“. Für das ca. 3,1157 ha große Plangebiet soll das gesamte Flurstück 74 der Flur 4 in der Gemarkung Westönnen in Anspruch genommen werden.

3.2 Generelle Projektwirkungen

Im Zusammenhang mit der geplante Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ können folgende generellen Projektwirkungen einhergehen:

- Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) in Wohnbaufläche mit Grünflächen sowie in Verkehrsflächen
- Entfernen der anstehenden Vegetation
- Neubau von Wohngebäuden
- Versiegelung von Freiflächen durch den Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen
- Anlage von Grün- und Gartenflächen

Neben der Versiegelung von Freiflächen und dem daraus resultierendem Verlust von Lebensraumstrukturen geht von der zukünftigen Bebauung eine Silhouettenwirkung aus, die zu Störwirkungen auf Arten mit Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen führen kann. Aus der Nutzung des Wohngebiets können sich zusätzlich Scheuchwirkungen aus den Fahrzeug- bzw. Personenbewegungen oder aus den akustischen Störungen des zusätzlichen Fahrzeugverkehrs ergeben.

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie von Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase in einem geringen Umfang sind ebenfalls zu erwarten. Diese Störwirkungen sind jedoch räumlich auf das zukünftige Plangebiet sowie zeitlich auf die Bauphase beschränkt und können somit vernachlässigt werden.

4.0 Grundlagen der Analyse der Bedeutung des potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiets

Die herangezogenen Datenquellen zu dem Vorkommen der maßgeblichen Vogelarten sind die von dem LANUV zur Verfügung gestellten Fundpunkte und -flächen (LAND NRW 2022), die u. a. alle relevanten Daten der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V. (ABU) enthält. Weiterhin wurden die Fachinformationssysteme „Natura 2000 in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023A–C) und „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023D) sowie das „Auskunftssystem der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS“ (LANUV 2023E) herangezogen.

Das Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023D) dient der vorhabens- und gebietsbezogenen Dokumentation von FFH-Verträglichkeitsprüfungen und hat zum Ziel, die FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse zu dokumentieren. Weiterhin schafft das Fachinformationssystem die Voraussetzungen für die Überprüfung von kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

5.0 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ erstreckt sich über eine Fläche von 48.378 ha mit einer Ost-West-Erstreckung von Salzkotten im Osten bis nach Werl im Westen. Die Süd-Nord-Ausdehnung reicht von der Möhne im Süden bis nahezu an die Lippe im Norden.

Werl-Westönnen und somit das geplante Wohngebiet „Elwieden“ befindet sich im westlichen Bereich des Vogelschutzgebiets.

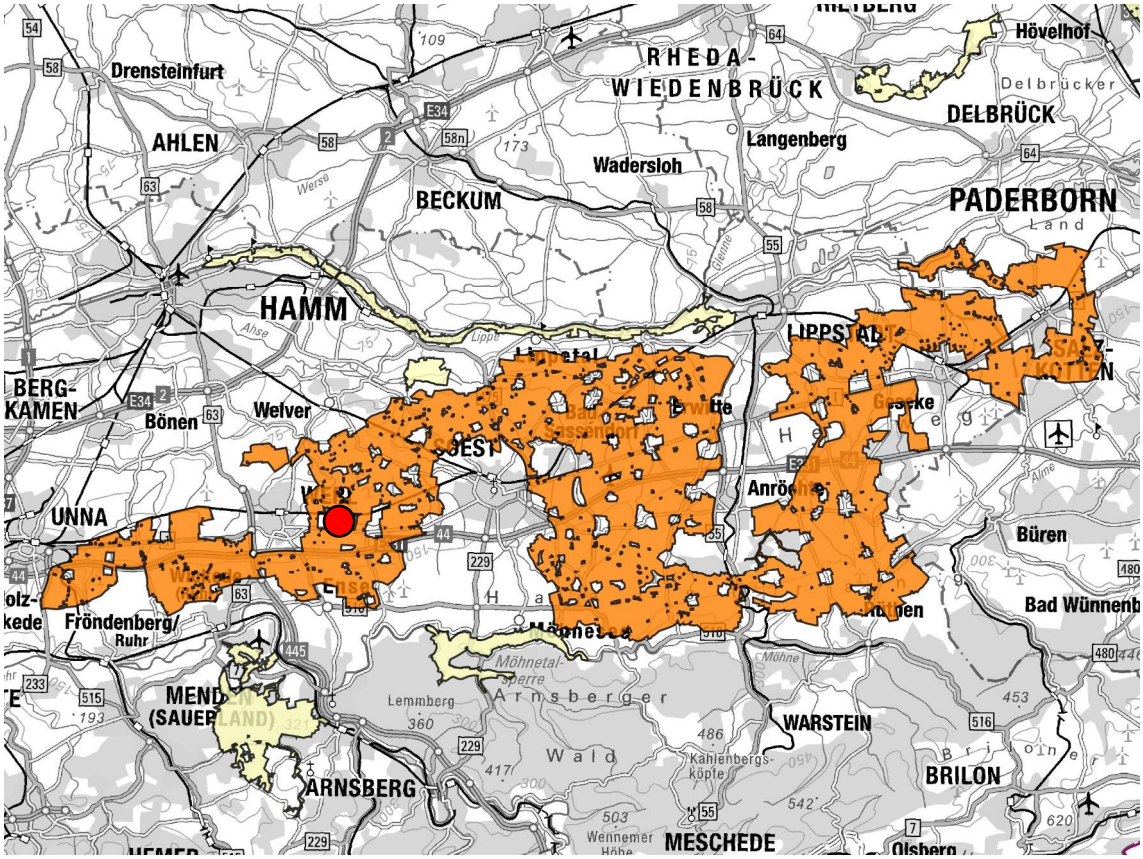

Abb. 3 Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“ (orange Fläche). Die Lage des geplanten Wohngebiets ist mit einem roten Punkt gekennzeichnet.

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ wird von der LANUV wie folgt charakterisiert: „Das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Pläner-kalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“ (LANUV 2023A)

Der Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ (LANUV 2023B) führt folgende Gebietsmerkmale auf: „Das fast 500 qkm große VSG umfasst große

Teile der Hellwegbörden von Unna bis Paderborn. Es ist eine überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägte Kulturlandschaft auf Lößböden. Im Gebiet kommen bedeutsame Vorkommen folgender weiterer Brutvogelarten vor: Alauda arvensis (Feldlerche), Coturnix colurna (Wachtel), Emberiza calandra (Grauammer), Motacilla flava (Schafstelze), Streptopelia turtur (Turteltaube)

Im Gebiet kommen folgende FFH-Lebensraumtypen vor:

7230 [kalkreiche Niedermoore],1340 [Salzwiesen im Binnenland], 3130 [Oligo- bis mesotrophe, basenarme Stillgewässer der planaren bis subalpinen Stufe der kontinentalen und alpinen Region und der Gebirge] ,3140 [Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armleuchteralgen-Vegetation (Characeae)], 3150 [Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition], 3260 [Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis], 6210 [Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia], 6410 [Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (Eu-Molinion)], 6430 [Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume], 6510 [Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)], 9110 [Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)], 9160 [Sternmiere-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)], 91E0 [Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion alba)], 9130 [Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)]“.

5.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Für die Erhaltungs- oder Schutzziele maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes sind bei Vogelschutzgebieten die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I V-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL sowie ihre charakteristischen Arten und Arten des Anhangs II der FFH-RL sind von den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebietes nicht umfasst (MKUNLV 2010).

Überblick über die Arten des Anhangs I sowie Art. 4 Abs. 2 der V-RL

Es werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2023B) die folgenden Arten des Anhangs I der V-RL sowie die Zugvögel des Art. 4 Abs. 2 V-RL genannt:

Tab. 2 Im Standard-Datenbogen (LANUV 2023B) des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten des Anhangs I und regelmäßig vorkommende Zugvögel gemäß Artikel 4 der V-RL.

Code	Name	Wissenschaftlicher Name	NP	Typ	Erhaltung
A099	Baumfalke	Falco subbuteo		r	B
A255	Brachpieper	Anthus campestris		c	B
A275	Braunkehlchen	Saxicola rubetra		c	B
A166	Bruchwasserläufer	Tringa glareola		c	B

Code	Name	Wissenschaftlicher Name	NP	Typ	Erhaltung
A229	Eisvogel	Alcedo atthis		r	B
A726	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius		r	C
A140	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria		c	B
A768	Großer Brachvogel	Numenius arquata		r	B
A246	Heidelerche	Lullula arborea		c	B
A151	Kampfläufer	Philomachus pugnax		c	B
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus		r	C
				c	B
A055	Knäkente	Anas querquedula		r	C
A082	Kornweihe	Circus cyaneus		r	B
				w	C
A704	Krickente	Anas crecca		r	C
A056	Löffelente	Anas clypeata		r	C
A098	Merlin	Falco columbarius		c	B
A139	Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus		c	B
A338	Neuntöter	Lanius collurio		r	B
A653	Raubwürger	Lanius excubitor	X	r	B
				w	B
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus		r	B
A074	Rotmilan	Milvus milvus		r	B
				c	B
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans		r	B
				c	B
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra		c	B
A222	Sumpfohreule	Asio flammeus		c	B
A119	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana		r	C
A215	Uhu	Bubo bubo		r	B
A122	Wachtelkönig	Crex crex		r	B
A708	Wanderfalke	Falco peregrinus		w	B
A718	Wasserralle	Rallus aquaticus		r	C
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia		c	B
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus		r	B
				c	B
A257	Wiesenpieper	Anthus pratensis		r	B
				c	C
A084	Wiesenweihe	Circus pygargus		r	B
A690	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis		r	C

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein „X“ einzutragen (fakultativ)
Typ: r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung
Erhaltung: A = hervorragend (=günstig), B = Gut (=günstig), C = mittel bis schlecht (=ungünstig), D = nicht signifikant

5.2 Erhaltungsziele und -maßnahmen

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für

- FFH-Gebiete:
  die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten des Anhangs I FFH RL und die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL
- Vogelschutzgebiete:
  die Vogelarten sowie ihre Lebensräume des Anhangs I der V-RL sowie des Art. 4 Abs. 2 V-RL die in dem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2010).

Gemäß Ziffer 6.3 des Standard-Datenbogens gelten folgende Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ): „Erhalt der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen u. Strukruren [sic] sowie besonderes Schutzprogramm zum Erhalt und Förderung der Wiesen-, Rohr- u. Kornweihe und des Wachtelkönigs.“ (LANUV 2023B).

„Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.“ (LANUV 2023A)

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Meldedokument für folgende maßgebliche Vogelarten Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert (LANUV 2023C):

- Baumfalke
- Brachpieper
- Braunkehlchen
- Bruchwasserläufer
- Eisvogel
- Flussregenpfeifer
- Goldregenpfeifer
- Heidelerche
- Kampfläufer
- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Knäkente
- Kornweihe
- Krickente
- Löffelente
- Merlin
- Mornellregenpfeifer
- Neuntöter
- Raubwürger
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Sumpfohreule
- Tüpfelsumpfhuhn
- Uhu
- Wachtelkönig
- Wanderfalke
- Wasserralle
- Weißstorch
- Wespenbussard
- Wiesenpieper
- Wiesenweihe
- Zwergtaucher

Zusammengefasst stehen bei den formulierten Erhaltungszielen und -maßnahmen der Erhalt und die Entwicklung der individuellen Lebensräume sowie der Nahrungsflächen im Vordergrund. Dies beinhaltet habitaterhaltende Maßnahmen wie die Extensivierung von Acker- und Grünlandflächen, die Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen oder auch die Verbesserung des Wasserhaushalts durch eine schonende Gewässerunterhaltung. Zusätzlich legen die Erhaltungsmaßnahmen einen Schwerpunkt auf die Vermeidung von Störungen an Brutplätzen sowie an Rast- und Nahrungsflächen. Bei einigen Arten wird die Maßnahme „Entschärfung und Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen“ aufgeführt.

Den Arten der freien Feldflur kommen aufgrund ihrer Charakteristik andere Maßnahmen zugute als den gehölzbewohnenden Arten. Während z. B. die Wiesenweihe von dem Erhalt ihrer offenen, durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten, Lebensräume profitiert, ist der Schwarzstorch auf den Erhalt strukturreicher Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil angewiesen.

Erhaltungsziele und -maßnahmen hinsichtlich Windenergieanlagen umfassen die Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (Großer Brachvogel, Kiebitz, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe) sowie die Erhaltung großräumiger Landschaften und somit die Freihaltung der Lebensräume von Windenergieanlagen (Brachpieper, Goldregenpfeifer, Merlin, Mornellregenpfeifer).

5.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2023B) die folgenden Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen (mittlerem/geringem Einfluss) auf das Gebiet genannt:

Tab. 3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (mittlerer/geringer Einfluss) (LANUV 2023B).

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/ außerhalb/ beides
M	A01	landwirtschaftliche Nutzung	i
M	A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	b
M	A08	Düngung	b
M	D01.02	Straße, Autobahn	i
M	F03.01	Jagd	i
L	C01.03	Torfabbau	i

H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

5.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2

„Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Landesweit bedeutsam sind auch die

Rastbestände von Rotmilan, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Kornweihe.“ (LANUV 2023B)

5.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes

„Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.“ (LANUV 2023A)

6.0 Analyse der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Grundsätzlich kann jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich sein und muss „als Beeinträchtigung des Gebiets als solches“ gewertet werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung als bei einer Nullvariante ergibt (MKULNV 2010).

6.1 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Vogelarten

Vorkommende maßgebliche Vogelarten gemäß LAND NRW (2022) und LANUV (2023E)

Zur Auswertung der zur Verfügung stehenden Datenquellen (LAND NRW 2022, LANUV 2023E) wurde ein 1.000 m-Radius um das zukünftige Plangebiet als Untersuchungsgebiet definiert (vgl. Abb. 4).

Entsprechend der Datenquellen befinden sich im Untersuchungsgebiet 1.000 m keine Brutstandorte maßgeblicher Vogelarten. Die nächstgelegenen Fundpunkte sind ein Brutpaar der Rohrweihe (Reproduktionsnachweis, Kartierjahr 2009), ca. 1.250 m südöstlich gelegen, sowie nordwestlich des geplanten Vorhabens ein Brutpaar der Wiesenweihe (sicher brütend, Kartierjahr 2009) in ca. 1.920 m Entfernung. Im Jahr 2014 wurden rastende Weihen (Circus spec.) ca. 1.560 m nordöstlich des zukünftigen Plangebiets festgestellt (LAND NRW 2022).

Das zukünftige Plangebiet liegt jedoch innerhalb eines großflächigen Nahrungshabitats der Rohrweihe (Kartierzeitraum 1993–1999). Nördlich bzw. westlich von Westönnen befindet sich ein Steinkauzrevier (Kartierzeitraum 1993–1999). Dieses Revier ist vom zukünftigen Plangebiet ca. 290 m entfernt. Ebenfalls im Kartierzeitraum 1993–1999 wurde südlich der Landesstraße L 969 (alte B 1) ein Revier der Grauammer nachgewiesen. Im Jahr 2007 wurde südöstlich des zukünftigen Plangebiets bzw. südlich der Landesstraße L 969 (alte B 1) ein Wachtelkönigrevier festgestellt (LAND NRW, LANUV 2023E).

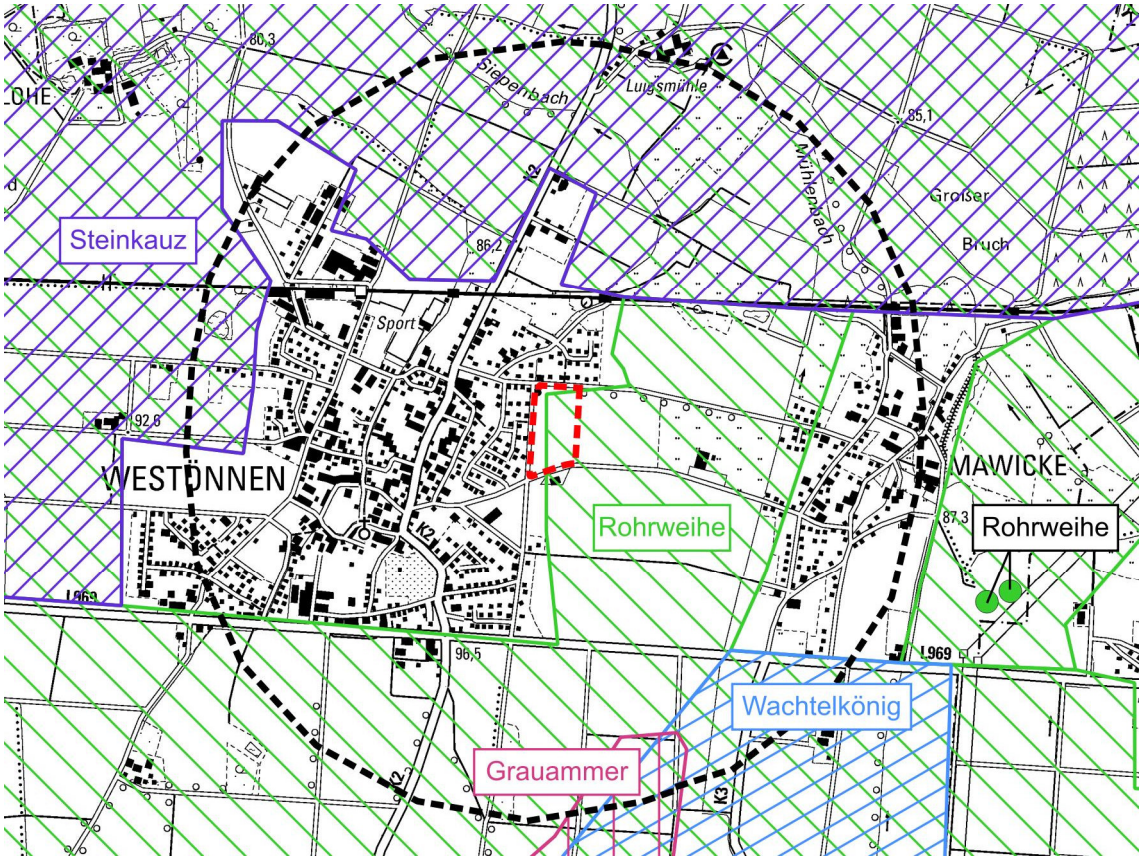

Abb. 4 Lage des zukünftigen Plangebiets (rote Strichlinie) zu den Fundpunkten und flächigen Habitate der im Untersuchungsgebiet 1.000 m (schwarze Strichlinie) vorkommenden maßgeblichen Arten.

6.2 Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Arten

Im Zusammenhang mit der geplanten Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ ergeben sich folgende Projektwirkungen, die vor dem Hintergrund der im Raum vorkommenden Arten betrachtet werden:

- Direkte Flächeninanspruchnahme
- Meideverhalten durch Silhouettenwirkung
- Meideverhalten durch Lärmemissionen/Scheuchwirkungen

6.2.1 Direkte Flächeninanspruchnahme

Das zukünftige Plangebiet der Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ befindet sich fast vollständig innerhalb eines großflächigen Nahrungshabitats der Rohrweihe. Dieses im Kartierzeitraum 1993–1999 dokumentierte Nahrungshabitat ist ca. 21.241 ha groß und erstreckt sich von Westen nach Osten über das Vogelschutzgebiet (LAND NRW 2022, LANUV 2023E). Es steht in engem räumlichem Zusammenhang mit weiteren Nahrungs- und Aktionsflächen der Rohrweihen im Bereich des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“.

Infolge der direkten Überbauung von Nahrungshabitaten der Rohrweihe sowie durch die Vergrämung, die von der Errichtung von Vertikalstrukturen (Gebäuden) sowie von Fahrzeug- und Personenverkehr im zu errichtenden Wohngebiet ausgeht, kann ein Verlust von relevanten (Teil-)Nahrungshabitaten für die Rohrweihe nicht ausgeschlossen werden.

Der vorhabensspezifisch betroffene Bereich des Nahrungshabitats besitzt zwar aufgrund seiner Größe von ca. 19.288 m² (≙ 0,09 % des Nahrungshabitats) eine eher untergeordnete Bedeutung für die Rohrweihe insgesamt, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Verlust dieser Fläche in Summation mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, nachhaltige Einschränkungen der generellen Habitateignung des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ hinsichtlich der Rohrweihe auszulösen.

Vor diesem Hintergrund ist mittels einer Schadensbegrenzungsmaßnahme ein neues Nahrungshabitat für die Rohrweihen im Raum herzurichten.

Es sind folgende Maßnahmen möglich:

- Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide
- Anlage von Brachstreifen oder -flächen
- Grünlandextensivierung

6.2.2 Meideverhalten durch Silhouettenwirkung

Eine Silhouettenwirkung mit daraus resultierender Meidungswirkung der maßgeblichen Vogelarten mit einer Sensibilität gegenüber vertikalen Strukturen kann bei der Entwicklung von Wohngebäuden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Vogelarten der offenen Feldflur kann die Silhouettenwirkung die Lebensraumeignung beeinflussen. Dies kann einerseits zu Störungen an Brutplätzen in der Umgebung des zukünftigen Plangebiets und andererseits aufgrund von Meidungsverhalten zu einem weitergehenden indirekten Flächenverlustes innerhalb der Natura 2000-Gebiete führen.

Vor dem Hintergrund ihrer besonders hohen Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen wird die Wiesenweihe als wirkungsspezifische Leitart für die Betrachtung der Silhouettenwirkung ausgewählt und im Rahmen der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen vertiefend betrachtet. Da im Umfeld des geplanten Wohngebiets „Elwieden“ keine gegenüber vertikalen Strukturen empfindliche Arten vorkommen, liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf dem indirekten Flächenverlust durch das Meideverhalten.

Die Wiesenweihe besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Das weiträumige Fehlen vertikaler Strukturen ist bedeutsam für die Funktion als Brut- und Rasthabitat. Weiterhin ist es für Wiesenweihen typisch, ihre Neststandorte in verschiedenen Jahren räumlich zu verlagern. Störungen während der Brut und erfolglose Jungenaufzucht wirken sich gravierend auf die Wiederbesiedlung in den folgenden Jahren aus, jedoch können verwaiste Brutgebiete nach Jahren plötzlich wieder besiedelt werden (GLIMM et al. 2001).

Hinsichtlich der typischen Verlagerung von Neststandorten kann eine zukünftige Nutzung der Umgebung des Vorhabensgebiets als Brutstandort der Wiesenweihe nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Folgenden wird daher auf Grundlage der Arbeit „Habitat und Nistplatzwahl der Wiesenweihe *Circus pygargus* in der Hellwegbörde“ (GRIESENBROCK 2006) die generelle Lebensraumeignung des angrenzenden Landschaftsraums überschlägig beurteilt. Anschließend werden die vorhabensspezifischen Veränderungen der Lebensraumeignung betrachtet. Das Verhalten der Wiesenweihe bei der Brutplatzwahl in der Hellwegbörde wurde durch GRIESENBROCK (2006) auf Basis von Daten über Brutplätze der Jahre 2001 bis 2003 empirisch untersucht. Ergebnis der Untersuchung war die Ableitung von Mindestabständen, welche Wiesenweihen bei der Brutplatzwahl zu den in der folgenden Tabelle genannten Objekttypen in der Regel einhalten.

Tab. 4 Auszug der vorhabensspezifisch relevanten Objekttypen aus der Zusammenstellung von GRIESENBROCK (2006).

Objekttyp	Beschreibung	Mindestabstand der Wiesenweihe zum Objekttyp bei der Brutplatzwahl
Ortslage	geschlossener Siedlungsbereich inkl. Freiflächen, Nutzgärten, Gewerbe- und Industriegebiete	> 400–500 m
Einzelbebauung	genutzte Bebauung im Außenbereich; z. B. lockere Wohnbebauung inkl. Freiflächen und Nutzgärten, landwirtschaftliche Betriebsstandorte, Kläranlagen	> 300–400 m
Feldgehölz	Waldflächen < 7 ha. Bestandshöhe, Artenzusammensetzung sehr variabel	> 300–400 m
Wald	Waldflächen > 7 ha. Vor allem Buchenwälder, in etwa konstant 30 m hoch	> 600–1.100 m

Das Wohngebiet „Elwieden“ wird als Objekttyp „Ortslage“ eingestuft.

Den Landschaftsbereichen innerhalb dieser Abstandsflächen kommt in ihrer Bedeutung eine abgestufte und damit reduzierte Lebensraumeignung zu, die objekttypspezifisch wie folgt weitergehend differenziert wird:

Tab. 5 Differenzierung der Lebensraumbedeutung von Landschaftsräumen für die Brutplatzwahl der Wiesenweihe im Umfeld von störenden Objekttypen (GRIESENBROCK 2006).

Nr.	Bewertungsstufe	Ortslage	Einzelbebauung	Feldgehölz	Wald
0	nicht besiedelbar	0 m	0 m	0 m	0 m
1	nicht geeignet	unter 190 m	unter 110 m	unter 150 m	unter 270 m
2	bedingt geeignet	191–400 m	111–300 m	151–300 m	271–600 m
3	gut geeignet	401–500 m	301–400 m	301–400 m	601–1.100 m
4	optimal	über 500 m	über 400 m	über 400 m	über 1.100 m

Zur Einschätzung der Lebensraumbedeutung der Landschaft im Untersuchungsraum sowie insbesondere der Strukturen im Vogelschutzgebiet wurde auf Basis der

genannten Abstandswerte entsprechend der Methodik von GRIESENBROCK (2006) eine Karte der Lebensraumeignung für die Wiesenweihe erstellt (vgl. Abb. 5).

Dabei wird deutlich, dass sich in der Feldflur zwischen Werl-Westönnen und Werl-Mawicke keine Flächen befinden, die eine Eignung als Lebensraum für die Wiesenweihe aufweisen. Aufgrund der anstehenden (vertikalen) Strukturen der bebauten Siedlungsbereiche werden die Flächen im Raum überwiegend als „nicht geeignet“ eingestuft. Nördlich der L 969 (alte B 1) finden sich zwei kleinflächige Bereiche, denen eine „bedingt geeignete“ Lebensraumfunktion zugeordnet werden kann. Auch südlich der L 969 (alte B 1) liegt eine „bedingt geeignete“ Fläche. Weder „gut geeignete“ Bereiche noch Flächen mit optimaler Lebensraumeignung finden sich im Umfeld des geplanten Wohngebiets „Elwieden“ (vgl. Abb. 5).

Bei der Analyse der Veränderung der Lebensraumeignung durch die Silhouettenwirkung des geplanten Wohngebiets wird ersichtlich, dass sich die derzeitige Lebensraumeignung nicht verändert. Eine Wertreduzierung der Lebensraumeignung nach Realisierung der Planung findet nicht statt.

Die folgende Abbildung zeigt die Gegenüberstellung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraums für Wiesenweihen gemäß der Analyse von GRIESENBROCK (2006) im Untersuchungsraum auf Grundlage der Bestands- und der Planungssituation. Das zukünftige Plangebiet ist mit einer roten Strichlinie gekennzeichnet. Die schwarzen Linien stellen die Abstandsflächen (vgl. Tab. 5) um das zukünftige Plangebiet dar. Die Bewertungsstufen (vgl. Tab. 5) sind farbig gekennzeichnet:

- grau = Stufe 0 „nicht besiedelbar“
- rot = Stufe 1 „nicht geeignet“
- gelb = Stufe 2 „bedingt geeignet“
- hellgrün = Stufe 3 „gut geeignet“
- dunkelgrün = Stufe 4 „optimal“

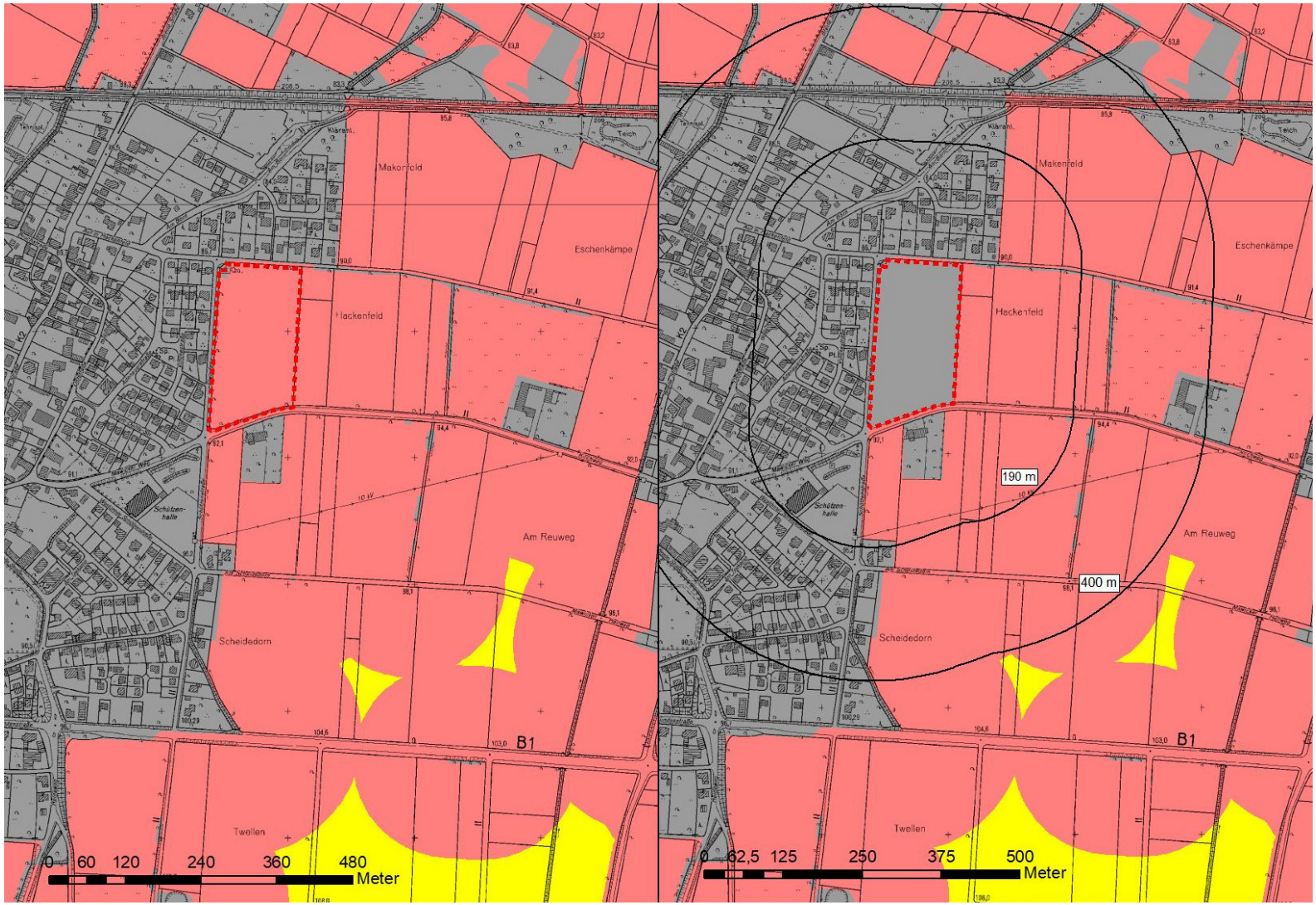

Abb. 5 Gegenüberstellung der Lebensraumeignung nach GRIESENBROCK (2006). Die Bestandssituation ist links, die Planungssituation rechts dargestellt.

6.2.3 Meideverhalten durch Lärmemissionen/Scheuchwirkungen

Mit der geplanten Wohngebietsentwicklung wird es durch die Wohngebietsnutzung zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens sowie zu Fahrzeug- und Personenbewegungen kommen. Grundsätzlich können sich die daraus resultierenden Lärmemissionen und Scheuchwirkungen nachteilig auf störungsempfindliche Arten im Raum auswirken.

Für das zukünftige Plangebiet liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten wie z. B. den Wachtelkönig vor. Das dokumentierte Wachtelkönigrevier ist ca. 700 m von dem geplanten Wohngebiet entfernt. Hinsichtlich des zu erwartenden Charakters eines Wohngebiets werden diese Lärmemissionen und Scheuchwirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Wachtelkönigreviers führen.

7.0 Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

Aus dem Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL ergibt sich das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten und

- bereits abgeschlossen sind
- bereits genehmigt, aber noch nicht realisiert sind
- sich mit hinreichender inhaltlicher Konkretisierung und bereits erkennbarer planerischer Verfestigung in Planung befinden.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden bei den kumulativen Wirkungen folgende Fälle unterschieden:

- mehrere Projekte oder Pläne führen durch gleiche Wirkfaktoren zur summierten Wirkung auf einzelne maßgebliche Bestandteile eines Gebietes (= Wirkfaktor)
- verschiedenartige Projekte oder Pläne mit unterschiedlichen Wirkfaktoren wirken auf den gleichen maßgeblichen Bestandteil eines Gebietes (= maßgebliche Art)

Nur nachweislich nicht betroffene bzw. durch vorhabensspezifisch vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nachweislich nicht mehr beeinträchtigte Erhaltungsziele können aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden (BMVBW 2004). Andere Pläne und Projekte, mit von der Genehmigungsbehörde als Nebenbestimmung geforderten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie mit dem daraus resultierenden Hinweis der Naturschutzbehörde auf keine erhebliche Beeinträchtigung, werden daher bei der Betrachtung der kumulativen Wirkungen nicht berücksichtigt.

Das Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023D) führt insgesamt 221 Pläne und Projekte, bei denen die Verträglichkeit gegenüber dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ geprüft wurde (Stand: August 2023).

Von diesen Plänen und Projekten werden insgesamt 210 gelistet, die auf den maßgeblichen Bestandteil Rohrweihe einwirken. Davon werden im Fachinformationssystem 116 Pläne und Projekte mit dem Wirkfaktor „Überbauung/Versiegelung“ (1-1) geführt. Wird der Wirkfaktor „(alt) indirekter Habitatverlust“ (4-6) dazu genommen, verbleiben 21 andere Pläne und Projekte. Von den insgesamt 210 Plänen und Projekten wurden 93 mit habitatschutzrechtlichen Nebenbestimmungen genehmigt.

Ergebnis der Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

Obwohl keiner der im Fachinformationssystem aufgeführten Pläne und Projekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiest führt, kann das geplante Vorhaben ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen alleine oder in Summation mit den anderen Plänen und Projekten oberhalb der Bagatellgrenze ge-

mäß den Fachkonventionen nach LAMBRECHT/TRAUTNER (2007) liegen. Eine durch das Vorhaben ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist demnach nicht ausgeschlossen.

Die bereits in Kap, 6.2.1 beschriebene Maßnahme wird als Schadensbegrenzungsmaßnahme (vgl. Kap. 8) vorgesehen. Diese Schadensbegrenzungsmaßnahme für die Rohrweihe ist geeignet, dass sich in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung ergibt als bei der Nullvariante. Eine erhebliche Beeinträchtigung des maßgeblichen Bestandteils Rohrweihe durch das Vorhaben in Summation mit anderen Plänen und Projekten kann demnach nur unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

8.0 Schadensbegrenzungsmaßnahmen

„Projekte lassen sich als integriertes Projekt darstellen und bewerten, indem Schadensbegrenzungsmaßnahmen in das Projekt mit einbezogen werden. Diese müssen geeignet sein, sonst mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren. Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sein. Sie sind von der Europäischen Kommission als „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ eingeführt worden […].

Ein Projekt ist zulässig, wenn durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen sollen sich in der Gesamtbilanz keine größeren Beeinträchtigungen als bei der Nullvariante ergeben“ (MKULNV 2010).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Soest) und der Höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) sollen die Maßnahmenflächen außerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“, jedoch im ökologisch funktionalen Zusammenhang zum Vogelschutzgebiet, liegen und werden auf Grünland realisiert.

Lage der Maßnahmenflächen

Die Maßnahmenflächen 1, 2 und 3 (a/b) befinden sich nördlich der Kernstadt von Werl sowie südöstlich des Ortsteils Sönnern im Nahbereich zum „Salzbach“. Der Abstand zum nördlich gelegenen Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ beträgt ca. 330 m (Maßnahmenfläche 3a/b).

Insgesamt umfassen die Maßnahmenflächen eine Größe von ca. 3,82 ha. Davon dienen ca. 3,11 ha der Flächen auch als Ersatzfläche im Sinne der Flexibilisierung im Rahmen der Hellwegbördevereinbarung für den Bebauungsplan Nr. 132 "Elwieden". Weitere ca. 1.800 m² werden als Ersatzfläche für den Bebauungsplan Nr. 133 "Feuerwehrgerätehaus Mawicke" im Rahmen der Hellwegbördevereinbarung genutzt.

Tab. 6 Überblick über die Maßnahmenflächen 1, 2 und 3 a/b.

Nr.	Lage	Größe	Bestand	Entfernung zum VSG	Maßnahme
1	Gemarkung Werl Flur 32 Flurst. 25	19.138 m²	Grünland, Wirtschaftsweg	ca. 730 m	Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (vgl. LANUV 2021)
2	Gemarkung Werl Flur 32 Flurst. 30	10.718 m²	Grünland	ca. 475 m	
3a	Gemarkung Werl Flur 32 Flurst. 32	ca. 6.600 m²	Grünland, Fließgewässer, Unland	ca. 385 m	
3b		ca. 2.500 m²		ca. 330 m	Optimierung geeigneter Horststandorte (vgl. LANUV 2021)

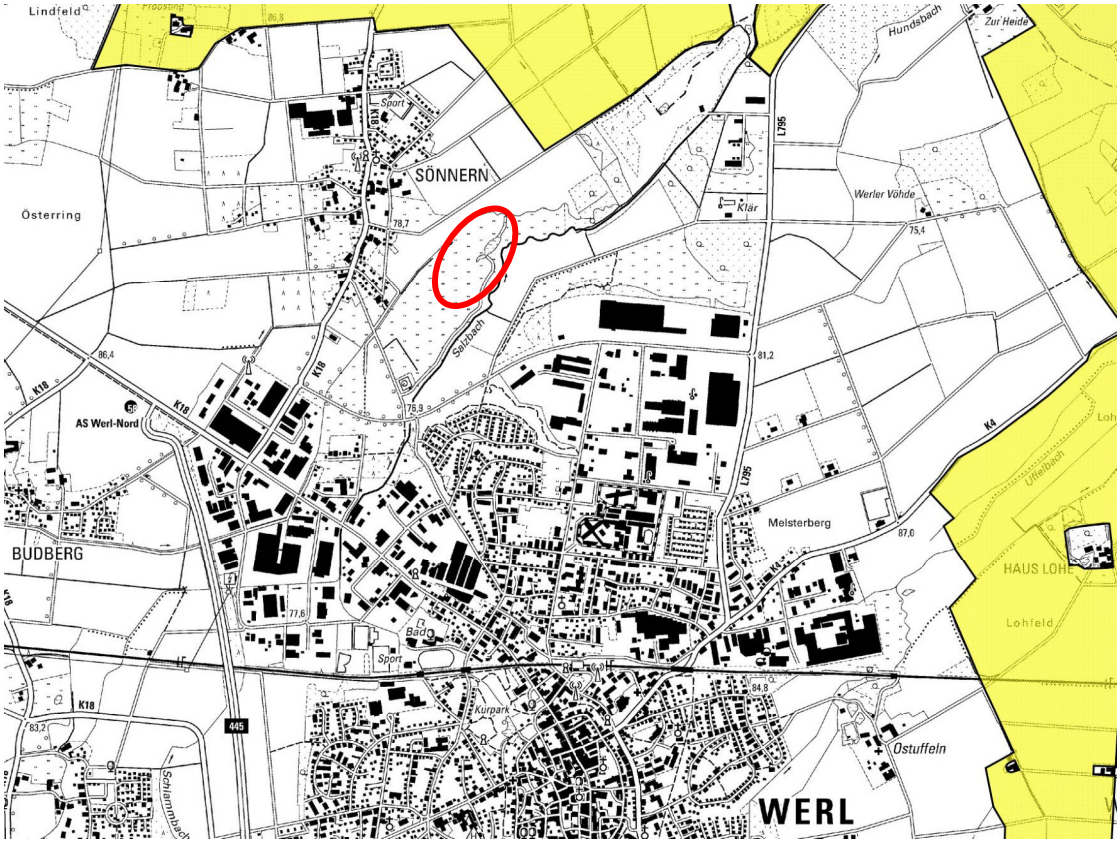

Abb. 6 Lage der Maßnahmenflächen (rotes Oval) zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (gelbe Schraffur) nördlich der Kernstadt Werl.

Abb. 7 Überblick über die Maßnahmenflächen 1, 2 und 3a sowie 3b auf Grundlage des Luftbilds.

Generell wird gemäß der Artenschutzmaßnahmen aus dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV 2021) eine Flächengröße für die Verbesserung des Nahrungsangebots bei Maßnahmen im Grünland von mindestens 5 ha empfohlen. Durch die Kombination der hier benannten Maßnahmen „Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen“ mit der „Optimierung geeigneter Horststandorte /Anlage/Entwicklung von Hochstaudenfluren, Röhricht- und Schilfbeständen)“ und der daraus resultierenden Habitataufwertung im Raum kann die empfohlene Mindestgröße unterschritten werden.

Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (O1.1, O2.5)

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen sind angelehnt an die Maßnahmenpakete Nr. 5151 „extensive Wiesennutzung“ und Nr. 5131 „extensive Weidenutzung“ aus dem Anwenderhandbuch des Vertragsnaturschutzes und wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde modifiziert.

Die extensive Wiesennutzung kann auf den Maßnahmenflächen 1 und 2 realisiert werden, wobei die Maßnahmenfläche 2 derzeit als Weide genutzt wird. Eine Wiesennutzung der Maßnahmenfläche 3a ist nicht vorgesehen.

<u>Extensive Wiesennutzung</u>

- es besteht Mahdpflicht
- das Mahdgut ist abzutransportieren; Abtransport ab dem Folgetag
- Mahdnutzung: 2x jährlich Mahd ab 01.06.
- Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger, Geflügelmist und Gärreste
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Pflegeumbruch
- vor dem 15.03. ist die zulässige organische Düngung sowie P-K-Düngung und Kalkung abzuschließen
- vor dem 15.03. sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
- die Nutzungspflicht bei der 1. Mahd entfällt auf bis zu 5 m breiten Randstreifen bzw. Inseln innerhalb der Fläche, soweit diese nicht mehr als 5% der Fläche einnehmen

<u>Extensive Weidenutzung</u>

- es besteht Beweidungspflicht
- 2 GVE/ha Besatzdichte der Standweide in der Zeit vom 15.03.bis 15.06.

- nach dem 15.06. können die Beweidung, Pflegemahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen
- bei nicht trittfestem Grünland keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03
- Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger, Geflügelmist und Gärreste
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Pflegeumbruch
- vor dem 15.03. ist die zulässige organische Düngung sowie P-K-Düngung und Kalkung abzuschließen
- vor dem 15.03. sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen

Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/Entwicklung von Hochstaudenfluren, Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (G3.5, O4.1)

Auf der Maßnahmenfläche 3b werden die Röhrrichtbestände im Bereich des „Sönnerbachs“ optimiert und erweitert. Dazu wird eine häufig überstaute Röhrichtsenke angelegt. Die Aushubtiefe ist variabel, soll aber bei einer Böschungsneigung von 1:3 bis 1:5 oberhalb des mittleren Grundwasserspiegels liegen. Zusätzlich erfolgt auf der Maßnahmenfläche 3b eine flächige Anpflanzung der Röhrichtsenken bzw. Erweiterung der vorhandenen Bestände am „Budberger Bach“ mit Schilf-Rhizomen bzw. Schilfballen (ca. 5 Stück/m²). Ggf. ist diese Pflanzung vor Verbiss durch Gänse, Nutrias etc. zu schützen.

Zur Weidefläche 3a wird eine 5 bis 10 m breite Hochstaudenflur mit standortangepasster Saatgutmischung hochwüchsiger, heimischer Pflanzen mit hohem Anteil an Mädesüß, Rohrschwingel, Wasserdost und Rohrglanzgras angesät. Gegenüber der angrenzenden Weidefläche ist eine dauerhafte Abgrenzung durch Eichenspaltpfähle vorzusehen.

Die Maßnahme „Optimierung geeigneter Horststandorte“ ist an die gegebenen Standortbedingungen anzupassen und kann daher geringfügig abweichen.

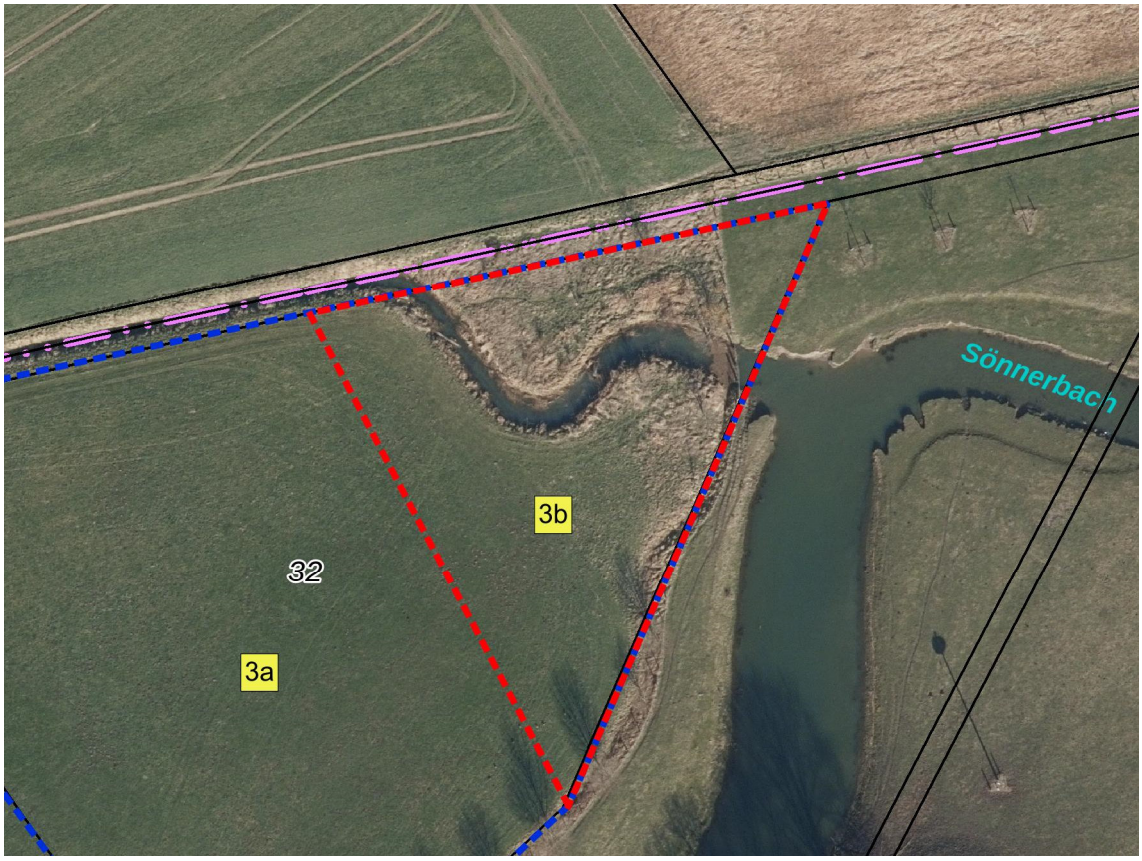

Abb. 8 Überblick über die Maßnahmenfläche 3b auf Grundlage des Luftbilds.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Die Wallfahrtsstadt Werl plant, im Werler Ortsteils Westönnen das Wohngebiet „Elwieden“ zu entwickeln. Dafür soll eine ca. 3,1157 ha große landwirtschaftliche Nutzfläche am östlichen Ortsrand von Westönnen beansprucht werden.

Das zukünftige Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“, daher soll im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens geprüft werden, ob die vorgesehene Wohnbebauung mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebietes verträglich ist. Dazu wird der hiermit vorliegende Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt.

Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Raum.

Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Zu berücksichtigen sind hierfür alle rechtsverbindlichen und/oder zugelassenen Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf das gesamte Natura 2000-Gebiet.

Überblick über das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Werl-Westönnen und somit das geplante Wohngebiet „Elwieden“ befindet sich im westlichen Bereich des Vogelschutzgebiets.

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ wird vom LANUV wie folgt charakterisiert: „Das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Pläner-kalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“ (LANUV 2023A)

Überblick über die Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Vogelarten

Entsprechend der Datenquellen befinden sich im Untersuchungsgebiet 1.000 m keine Brutstandorte maßgeblicher Vogelarten. Die nächstgelegenen Fundpunkte sind ein Brutpaar der Rohrweihe (Reproduktionsnachweis, Kartierjahr 2009), ca. 1.250 m südöstlich gelegen, sowie nordwestlich des geplanten Vorhabens ein Brutpaar der Wiesenweihe (sicher brütend, Kartierjahr 2009) in ca. 1.920 m Entfernung. Im Jahr 2014

wurden rastende Weihen (Circus spec.) ca. 1.560 m nordöstlich des zukünftigen Plangebiets festgestellt (LAND NRW 2022).

Das zukünftige Plangebiet liegt jedoch innerhalb eines großflächigen Nahrungshabitats der Rohrweihe (Kartierzeitraum 1993–1999). Nördlich bzw. westlich von Westönnen befindet sich ein Steinkauzrevier (Kartierzeitraum 1993–1999). Dieses Revier ist vom zukünftigen Plangebiet ca. 290 m entfernt. Ebenfalls im Kartierzeitraum 1993–1999 wurde südlich der Landesstraße L 969 (alte B 1) ein Revier der Grauammer nachgewiesen. Im Jahr 2007 wurde südöstlich des zukünftigen Plangebiets bzw. südlich der Landesstraße L 969 (alte B 1) ein Wachtelkönigrevier festgestellt (LAND NRW, LANUV 2023E).

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Vogelschutzgebiet und die maßgeblichen Arten

Im Zusammenhang mit der geplanten Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ ergeben sich folgende Projektwirkungen, die vor dem Hintergrund der im Raum vorkommenden Arten betrachtet werden:

- Direkte Flächeninanspruchnahme
- Meideverhalten durch Silhouettenwirkung
- Meideverhalten durch Lärmemissionen/Scheuchwirkungen

Das geplante Vorhaben wird keine Meideverhalten durch Silhouettenwirkung (vgl. Kap. 6.2.2) und durch Lärmemissionen/Scheuchwirkungen (vgl. Kap. 6.2.3) auslösen.

Direkte Flächeninanspruchnahme (vgl. Kap. 6.2.1)

Das zukünftige Plangebiet der Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ befindet sich fast vollständig innerhalb eines großflächigen Nahrungshabitats (ca. 21.241 ha) der Rohrweihe. Dieses Nahrungshabitat steht in engem räumlichem Zusammenhang mit weiteren Nahrungs- und Aktionsflächen der Rohrweihen im Bereich des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“.

Infolge der direkten Überbauung von Nahrungshabitaten der Rohrweihe sowie durch die Vergrämung, die von der Errichtung von Vertikalstrukturen (Gebäuden) sowie von Fahrzeug- und Personenverkehr im zu errichtenden Wohngebiet ausgeht, kann ein Verlust von relevanten (Teil-)Nahrungshabitaten für die Rohrweihe nicht ausgeschlossen werden.

Der vorhabensspezifisch betroffene Bereich des Nahrungshabitats besitzt zwar aufgrund seiner Größe von ca. 19.288 m² (≙ 0,09 % des Nahrungshabitats) eine eher untergeordnete Bedeutung für die Rohrweihe insgesamt, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Verlust dieser Fläche in Summation mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, nachhaltige Einschränkungen der generellen Habitateignung des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ hinsichtlich der Rohrweihe auszulösen.

Vor diesem Hintergrund ist mittels einer Schadensbegrenzungsmaßnahme ein neues Nahrungshabitat für die Rohrweihen im Raum herzurichten.

Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

Obwohl keiner der im Fachinformationssystem aufgeführten Pläne und Projekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiest führt, kann das geplante Vorhaben ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen alleine oder in Summation mit den anderen Plänen und Projekten oberhalb der Bagatellgrenze gemäß den Fachkonventionen nach LAMBRECHT/TRAUTNER (2007) liegen. Eine durch das Vorhaben ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist demnach nicht ausgeschlossen.

Die bereits in Kap, 6.2.1 erwähnte Maßnahme wird als Schadensbegrenzungsmaßnahme (vgl. Kap. 8) vorgesehen. Diese Schadensbegrenzungsmaßnahme für die Rohrweihe ist geeignet, dass sich in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung ergibt als bei der Nullvariante. Eine erhebliche Beeinträchtigung des maßgeblichen Bestandteils Rohrweihe durch das Vorhaben in Summation mit anderen Plänen und Projekten kann demnach nur unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Schadensbegrenzungsmaßnahme

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Soest) und der Höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) sollen die Maßnahmenflächen außerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“, jedoch im ökologisch funktionalen Zusammenhang zum Vogelschutzgebiet, liegen und werden auf Grünland realisiert.

Die Maßnahmenflächen 1, 2 und 3 (a/b) befinden sich nördlich der Kernstadt von Werl sowie südöstlich des Ortsteils Sönnern im Nahbereich zum „Salzbach“. Der Abstand zum nördlich gelegenen Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ beträgt ca. 330 m (Maßnahmenfläche 3a/b).

Insgesamt umfassen die Maßnahmenflächen eine Größe von ca. 3,82 ha. Davon dienen ca. 3,11 ha der Flächen auch als Ersatzfläche im Sinne der Flexibilisierung im Rahmen der Hellwegbördevereinbarung für den Bebauungsplan Nr. 132 "Elwieden". Weitere ca. 1.800 m² werden als Ersatzfläche für den Bebauungsplan Nr. 133 "Feuerwehrgerätehaus Mawicke" im Rahmen der Hellwegbördevereinbarung genutzt.

Vorgesehen sind die Maßnahmen „Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (O1.1, O2.5)“ auf den Maßnahmenflächen 1, 2 und 3a sowie die „Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/Entwicklung von Hochstaudenflure, Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (G3.5, O4.1) auf der Maßnahmenfläche 3b (vgl. Kap. 8.0).

Ergebnis

Veränderungen oder Störungen, die dazu führen können, dass das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele der V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann, ergeben sich aus der geplanten Wohngebietsentwicklung „Elwieden“ in Werl-Westönnen nicht. Voraussetzung dazu ist jedoch die Einhaltung der in Kap. 8 benannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen für die Rohrweihen in Raum.

Unter Berücksichtigung der genannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen löst das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, werden ausgeschlossen.

Warstein-Hirschberg, Februar 2024

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BMVBW (2004): Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Bonn.

GLIMM, D.; HÖLKER, M.; & PRÜNTE, W. (2001): Brutverbreitung und Bestandsentwicklung der Wiesenweihe in Westfalen. LÖBF-Mitteilungen 2/2001, S. 57–68. Recklinghausen.

GRIESENBROCK, B. (2006): Habitat und Nistplatzwahl der Wiesenweihe (Circus pygargus L.) in der Hellwegbörde. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Münster.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. Hannover, Filderstadt.

LAND NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 - www.govdata.de/dl-de/by-2-0<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0> LINFOS <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads> Landschaftsinformationssammlung – Planungsrelevante Arten. Daten wurden geändert (nur ausgewählte Sachattribute = maßgebliche Arten. Stand Januar 2022).

LANUV (2021): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B – Maßnahmensteckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen) Rohrweihe. Düsseldorf.

LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401.
Zugriff: 02.06.2023

LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) http://natura2000-meldedok.naturschutz informationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4415-401.pdf.
Zugriff: 02.06.2023

LANUV (2023c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Erhaltungsziele und -maßnahmen. Düsseldorf. (WWW-Seite) http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4415-401.pdf.
Zugriff: 02.06.2023

LANUV (2023D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem. FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu DE-4415-401. Düsseldorf. (WWW-Seite) https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4415-401.
Zugriff: 08.08.2023

LANUV (2023E): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @Linfos – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos.
Zugriff: 02.06.2023

MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MKULNV (2013): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtliche erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MULNV (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2020. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Düsseldorf.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18. Düsseldorf.

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Regionalrat Arnsberg
über
Bezirksregierung Arnsberg
- Regionalplanungsbehörde -
Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg

„per elektronischer Post“

Aktenzeichen:
51.12.03.01-000005-2025-0005150
(bei Antwort bitte angeben)

regionalplanverfahren@mwike.nrw.de
Telefon 0211 / 61772 - 692

Referat 733
Recht der Raumordnung und Landesplanung
RL‘in: Karin Weirich-Brämer
Telefon 0211 / 61772 - 643

EV: RR’in Gabriele Werf

21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl / Wohnbauflächenentwicklung

Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW
Bericht der Bezirksregierung Arnsberg vom 14. Juli 2025; Az.: 32.31.01-010

Mit o.a. Bericht, hat die Bezirksregierung Arnsberg die vom Regionalrat am 10. Juli 2025 nach § 19 Absatz 4 LPIG NRW festgestellte 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg gemäß § 19 Absatz 7 LPIG NRW angezeigt.

Die angezeigte Regionalplanänderung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen im Sinne von § 19 Abs. 7 LPIG NRW erhoben werden.

Ich werde umgehend die Bekanntmachung nach § 14 Satz 1 LPIG NRW für den Regionalplan im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veranlassen.

Den an der Planaufstellung beteiligten Stellen im Sinne von § 5 Abs. 1 ROG sind die rechtsverbindlichen Ziele des Regionalplans mitzuteilen, sofern diesen gegenüber, eine Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 ROG eintreten soll. Dazu ist ihnen unter Bezugnahme auf das Widerspruchsrecht nach § 5 Abs. 1 ROG jeweils ein Exemplar des Regionalplanes in seiner bekanntgemachten Fassung zu übersenden oder ein digitaler Zugang bereitzustellen.

Im Auftrag
gez.
Karin Weirich-Brämer

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)
Ausgabe 2025 Nr. 37 vom 5.9.2025 Seite 721 bis 754

Bekanntmachung
21. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl

Vom 27. August 2025

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2025 die 21. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl festgestellt.

Diese Änderung hat mir die zuständige Regionalplanungsbehörde Arnsberg mit Bericht vom 14. Juli 2025 – Aktenzeichen: 32.31.01-010 – gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des LPlG NRW vom 11. Februar 2025 (GV. NRW. S. 168) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 LPlG NRW durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (ROG; BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) geändert worden ist, wird die Änderung des Regionalplans einschließlich der nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG erforderlichen Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg als Regionalplanungsbehörde unter **www.bra.nrw.de** veröffentlicht. Zusätzlich hält die Regionalplanungsbehörde Arnsberg die Änderung des Regionalplans nach § 10 Absatz 2 Satz 2 ROG i. V. m. § 14 Satz 3 LPlG NRW zur Einsichtnahme bereit.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 Halbsatz 2 ROG mit der Bekanntmachung wirksam. Mit der Bekanntmachung sind die im Regionalplan festgelegten Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Regionalplans gegenüber der Regionalplanungsbehörde Arnsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG i. V. m. § 15 Halbsatz 2 LPlG NRW).

Gegen die Änderung des Regionalplans ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres gestellt werden.

Düsseldorf, den 27. August 2025

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z – v o n K i n t z e l

GV. NRW. 2025. S. 753

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW) zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Regionalplans gegenüber der Regionalplanungsbehörde Arnsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG i. V. m. § 15 Halbsatz 2 LPlG NRW).

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 2 Raumordnungsgesetz für die 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl

Wohnbauflächenentwicklung

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist dem Raumordnungsplan – neben einer Begründung, einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Umweltprüfung (vgl. § 10 Abs. 2 ROG) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese beinhaltet gemäß § 10 Abs. 3 ROG:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden;
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden;
- die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

2. Ergebnisse der Umweltprüfung bzw. des Screenings

Mit der 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis erfolgen durch die Festlegung von „Allgemeinen Siedlungsbereichen“ (ASB) statt „Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) und von AFAB statt ASB zielgerichtete Umplanungen, die zukünftige Wohnbauflächenentwicklungen in den Städten Erwitte, Lippstadt und in Werl Westönnen ermöglichen.

Für die Änderung bestand das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 8 ROG, sodass ein Umweltbericht erstellt wurde. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes und zur Überprüfung der Einschätzung, dass keine Alternativen vorhanden sind, wurden auf Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden können, beteiligt. Das sogenannte Scoping erfolgte mit Schreiben vom 26.09.2024. Die beteiligten öffentlichen Stellen hatten Gelegenheit sich bis zum 31.10.2024 zu äußern. Mögliche Alternativen wurden nicht benannt. Die sich aus dem Scoping ergebenen relevanten Inhalte für die Regionalplanänderung in den ÄBen 1, 2, 3, 4 und 5 (AFAB in ASB) sind in den Umweltbericht eingeflossen, welcher im Rahmen der Vorbereitung des Regionalplanänderungsverfahrens erstellt wurde. Für den Änderungsbereich 6 (ASB in AFAB) wurde bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen ein Screening (Vorprüfung des Einzelfalls) durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann. Als Teil der Planunterlagen trägt der Umweltbericht auch zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen bei.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzulegen, die für die Regionalplanänderung beachtlich sind. Bei der Schutzgut bezogenen Betrachtung, sind die Auswirkungen durch die vorliegende Regionalplanänderung für folgende Schutzgüter als erheblich eingestuft worden:

Änderungsbereich 1 (nordöstliche Erweiterung des ASB Erwitte Kernstadt))

- ***Schutzgut Boden*** (Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“)
- ***Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter*** (Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“)

Änderungsbereich 2 (südwestliche Erweiterung des ASB Erwitte Bad Westernkotten)

- ***Schutzgut Boden*** (Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“)
- ***Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter*** (Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“).

Änderungsbereich 3 (südliche Erweiterung des ASB Erwitte Bad Westernkotten)

- ***Schutzgut Boden*** (Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“)
- ***Schutzgut Klima/Luft*** (Kriterium „Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume“, „Klimaschutzwald“)
- ***Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter*** (Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“)

Änderungsbereich 4 (nördliche Erweiterung des ASB Lippstadt)

- ***Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische*** *Vielfalt (Kriterium „Schutzwürdige Biotope“)*
- ***Schutzgut Klima/ Luft*** *(Kriterium „Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume“)*

Änderungsbereich 5 (östliche Erweiterung des ASB Werl Westönnen)

- ***Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit*** *(Kriterium „Erholung“)*
- ***Schutzgut Boden*** *(Kriterium „naturnahe, schutzwürdige Böden“)*
- ***Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter*** *(Kriterium „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“)*

Änderungsbereich 6 (westliche Rücknahme des ASB Werl Westönnen)

Die Änderung der Festlegung von ASB in AFAB löst keine erheblichen Umweltauswirkungen aus. Die Umsetzung der ASB-Festlegung würde die Umwelt voraussichtlich stärker beeinträchtigen als die der Festlegung von AFAB.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Planentwurf wurde zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht, der auch die Screening-Prüflisten zum ÄB 6 beinhaltet, vom 15.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025 im Internet (Beteiligung.NRW sowie Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg) veröffentlicht sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg und beim Kreis Soest zur Einsicht und zur Abgabe von Stellungnahmen ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden vorab im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 14) am 05. April 2025 sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht.

Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

Verfahrensbeteiligte

Im Beteiligungsverfahren gaben von den 102 Verfahrensbeteiligten (s. Anlage 2 zur Vorlage 09/02/2025) 26 Stellen - oder bei der Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben mehrere[1] - Stellungnahmen ab. Die Zusammenstellung der Stellungnahmen (s. Anlage 3 zur Vorlage 09/02/2025) gibt einen Überblick, welche Anregungen eingegangen sind und wie diese im Verfahren berücksichtigt wurden (Abwägungsvorschlag).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass seitens der Verfahrensbeteiligten keine grundsätzlich neuen Belange vorgebracht wurden, die bei der Gesamtbewertung bzw. Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen gewesen wären. Aus der Beteiligung ergaben sich Hinweise, die zu Klarstellungen bzw. (redaktionellen) Ergänzungen der Planunterlagen führten (s. Ausgleichsvorschläge in Anlage 3 zur Vorlage 09/02/2025).

Im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens stellt die Regionalplanungsbehörde im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung fest, dass die vorliegende Änderung die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt. Die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren wurden entsprechend berücksichtigt. Veränderungen der zeichnerischen oder textlichen Festlegungen erfolgten nicht. Es erfolgten

[1] **Nr. 87** PLEdoc und PLEdoc GasLINE;

lediglich Klarstellungen bzw. eine Richtigstellung in der Planbegründung, die für sich betrachtet keinen regelnden Charakter haben und somit keine erneute Offenlage erforderlich machen.

4. Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Mit der 21. Änderung des Regionalplanes wird die Grundlage für die weitere Wohnbauflächenentwicklung in den Städten Erwitte, Lippstadt und in Werl-Westönnen auf Ebene der Regionalplanung vorbereitet. Durch die Erweiterungen des ASB Erwitte Kernstadt, des ASB Erwitte-Bad Westernkotten, des ASB Lippstadt Kernstadt und des ASB Werl-Westönnen sowie der Umplanung eines Teilbereichs des ASB Werl-Westönnen in AFAB erfolgt eine maßvolle Siedlungsentwicklung.
Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde eine Prüfung möglicher Alternativen vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass keine sinnvollen Alternativen existieren (s. Anlage 4, Kap. 1.4 zur Vorlage 09/02/2025).

Im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens stellt die Regionalplanungsbehörde im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung fest, dass die vorliegende 21. Änderung die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt. Die eingegangenen Stellungnahmen brachten keine neuen Belange vor, die bei der Gesamtbewertung bzw. Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen gewesen wären oder eine Änderung der Abgrenzungen erfordern.

Der Regionalrat ist in seiner Sitzung am 10. Juli 2025 (s. Vorlage 09/02/2025) dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt und hat den Feststellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPlG) gefasst.

Die Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte am 05.09.2025 (GV.NRW Nr. 37 Seite 753). Damit ist die 21. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Erwitte, Lippstadt und Werl rechtswirksam.

5. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sowie § 4 Abs. 4 Satz 1 LPlG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplanes auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht (s. Anlage 5 (Kap. 9) zur Vorlage 09/02/2025) dargelegt worden. Sie finden sowohl auf Ebene des Regionalplanes, als auch auf den nachfolgenden Ebenen statt.
Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung lediglich eine rahmensetzende Planung, die für sich genommen noch keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind durch die Regionalplanung getroffene Regelungen je nach ihrer Regelungsqualität (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, dass die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde, insbesondere durch das Verfahren gemäß § 34 LPlG, sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens.